This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06933682 8

Handbuch
der
Gesetzgebung
in
Preussen und dem Deutschen Reiche

Graf Hue de Grais

Staatsverfassung und Staatsbehörden

Das

„Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche"

zerfällt in folgende Theile:

*)1. Theil. **Das Deutsche Reich.**
2. Theil. **Auswärtige Angelegenheiten.** (Bearbeiter: Graf Hue de Grais, Regierungspräsident a. D.)
3. Theil. **Heer und Kriegsflotte.** (Bearbeiter: Graf Hue de Grais, Regierungspräsident a. D.)
1. Band. Allgemeine Bestimmungen.
2. Band. Militärstrafrecht. (Bearbeiter: Dr. **Schlayer**, Kriegsgerichtsrath.)
4. Theil. **Der preußische Staat.**
*)1. Band. Staatsverfassung und Staatsbehörden. (Bearbeiter: Graf **Hue de Grais**, Regierungspräsident a. D.)
2. Band. Staatsbeamte. (Bearbeiter: **Berdow**, Geh. Oberregierungsrath.)
3. Band. Kommunalverbände. (Bearbeiter: **Freytag**, Wirkl. Geh. Oberregierungsrath.)
5. Theil. **Finanzen.**
1. Band. Finanzverwaltung.
2. Band. Direkte Steuern.
3. Band. Stempelsteuer.
4. Band. Zölle. (Bearbeiter: **Lusensky**, Geh. Oberregierungsrath.)
5. Band. Verbrauchssteuern. (Bearbeiter: **Lusensky**, Geh. Oberregierungsrath.)
*)6. Theil. **Rechtspflege.**
1. Band. Das Bürgerliche Gesetzbuch.
2. Band. Handels- und Gewerberecht.
3. Band. Gerichtsverfassung. Gerichtliches Verfahren.
4. Band. Freiwillige Gerichtsbarkeit.
5. Band. Strafrecht.
7. Theil. **Polizei.** (Bearbeiter: **Genzmer**, Oberverwaltungsgerichtsrath.)
8. Theil. **Gesundheitswesen.** (Bearbeiter: Dr. **Hornemann**, Landrichter.)
9. Theil. **Bauwesen.** (Bearbeiter: Dr. **Münchgesang**, Regierungsrath.)
10. Theil. **Personenstand und Armenwesen.**
11. Theil. **Kirche.** (Bearbeiter: **Altmann**, Geh. Oberregierungsrath.)
12. Theil. **Unterricht.**
1. Band. Volksschulen. (Bearbeiter: **v. Bremen**, Geh. Oberregierungsrath.)
2. Band. Höhere Schulen.
3. Band. Universitäten. Kunst und Wissenschaft.
13. Theil. **Bergwesen.** (Bearbeiter: **Kritzler**, Oberbergrath.)
14. Theil. **Land- und Forstwirthschaft.**
1. Band. Landwirthschaft. (Bearbeiter: Dr. **Traugott Müller**, Geh. Oberregierungsrath.)
*)2. Band. Forstwirthschaft. (Bearbeiter: **Schultz**, Landforstmeister a. D.)
3. Band. Agrargesetzgebung.
4. Band. Viehzucht und Thierheilwesen. (Bearbeiter: **Küster**, Geh. Oberregierungsrath.)
5. Band. Jagd. (Bearbeiter: **Schultz**, Landforstmeister a. D. und Regierungspräsident Frhr. **v. Seherr Thoß**)
6. Band. Fischerei. (Bearbeiter: **Hoffmann**, Geh. Regierungsrath.)
15. Theil. **Handel und Gewerbe.**
1. Band. Handel. (Bearbeiter: **Lusensky**, Geh. Oberregierungsrath.)
2. Band. Gewerbe.
16. Theil. **Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung.** (Bearbeiter: **v. Berlepsch**, Geh. Regierungsrath.)
17. Theil. **Schiffahrt.**
18. Theil. **Wege.**
19. Theil. **Eisenbahnen.** (Bearbeiter: **Fritsch**, Geh. Regierungsrath.)
20. Theil. **Post und Telegraphen.** (Bearbeiter: **Aschenborn**, Geh. Postrath.)

Die mit *) bezeichneten Bände sind erschienen.

Die Bände sind einzeln käuflich.

Hue de Grai
EHF

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
208639
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Handbuch der Gesetzgebung

in

Preußen und dem Deutschen Reiche.

Unter Mitwirkung

von

Geh. Oberregierungsrath **Altmann**, Geh. Postrath **Aschenborn**, Geh. Regierungsrath **Bredow**, Geh. Oberregierungsrath **v. Bremen**, Wirkl. Geh. Oberregierungsrath **Freytag**, Geh. Regierungsrath **Fritsch**, Oberverwaltungsgerichtsrath **Genzmer**, Geh. Regierungsrath **Hoffmann**, Landrichter Dr. **Hornemann**, Oberbergrath **Kreisel**, Geh. Oberregierungsrath **Küster**, Geh. Regierungsrath **v. Loebell**, Geh. Oberregierungsrath **Lusensky**, Regierungsrath Dr. **Münchgesang**, Geh. Oberregierungsrath Dr. **Traugott Müller**, Kriegsgerichtsrath Dr. **Schlayer**, Landforstmeister a. D. **Schultz**, Regierungspräsident Freiherr **v. Seherr-Thoss**

herausgegeben

von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrath, Regierungspräsidenten a. D.

IV.

Der Preußische Staat.

Erster Band.

Staatsverfassung und Staatsbehörden.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1903.

Der Preußische Staat.

I.

Staatsverfassung und Staatsbehörden.

Von

Graf Hue de Grais,
Wirkl. Geh. Oberregierungsrath, Regierungspräsidenten a. D.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1903.

2686159

Vorwort.

Unsere Gesetze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden sich in zahlreiche Sammlungen zerstreut, deren jede wieder eine lange Reihe von Bänden umfaßt. Wird schon dadurch das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erheblich erschwert, so bieten diese, auch wenn sie gefunden, meist nicht die gewünschte Auskunft, weil sie durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert sind, oder erst durch besondere Ausführungsvorschriften verständlich und anwendbar werden. Die Bestimmungen sind dadurch schon den Beamten schwer zugänglich geworden; den Laien sind sie fast ganz verschlossen, obwohl sie auch für diese erhebliche Bedeutung haben, zumal diese sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Hier möchte das vorliegende Werk Abhülfe schaffen und die Reichs- und die Landesgesetzgebung allen Betheiligten näher bringen.

Der umfangreiche Stoff ist zu diesem Zwecke in eine Reihe von Einzelgebieten zerlegt, wie sie den einzelnen Gruppen der betheiligten Beamten und Laien entsprechen. Da jedes dieser Gebiete selbstständig als in sich abgeschlossenes Werk bearbeitet wird und alle Bände einzeln käuflich sind, findet jede dieser Gruppen alle sie unmittelbar angehenden Bestimmungen in einem handlichen Bande zusammengefaßt. Wer sich aber auf den Gebrauch mehrerer dieser Werke angewiesen sieht, kann, sobald er eins von ihnen benutzt hat, sich ohne Weiteres in jedem anderen zurecht finden, da alle Gebiete nach einheitlichen Grundsätzen völlig gleichmäßig bearbeitet werden.

Die Eintheilung[1]) ist so getroffen, daß mit dem Deutschen Reiche in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen begonnen wird, die zuerst allgemein (Theil 1) und dann bezüglich der auswärtigen Angelegen-

[1]) Die Eintheilung folgt im Allgemeinen den Grundsätzen, die in des Herausgebers Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche (15. Aufl. Berl. 02) und in dessen in wesentlich kürzerer Fassung bearbeiteten gleichnamigen Grundrisse (7. Aufl. Berl. 02) beobachtet worden sind. Beide Werke enthalten systematische Darstellungen, während das vorliegende Werk die Gesetze und Ausführungsbestimmungen in ihrem Wortlaute darstellt und erläutert.

heiten (Theil 2) und des Heeres und der Kriegsflotte (Theil 3 in zwei Bänden für die allgemeinen Verhältnisse und das Militärstrafrecht) dargestellt werden. — Daran schließen sich der preußische Staat in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen (Theil 4 in drei Bänden für Verfassung und Behörden, für Beamte und für Kommunalverbände) und die Finanzen (Theil 5 in fünf Bänden für Finanzverwaltung, direkte Steuern, Stempel, Zölle und Verbrauchssteuern). — Alle folgenden Theile behandeln die Aufgaben des Staates und betreffen den Schutz der Personen und des Eigenthums und die Pflege der geistigen und wirthschaftlichen Interessen der Staatsangehörigen. — Schutz bietet die Rechtspflege (Theil 6), die in fünf Bänden das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handels- und Gewerberecht, die Gerichtsverfassung und das Verfahren, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Strafrecht umfaßt, und die Polizei (Theil 7) nebst Gesundheitswesen (Theil 8), Bauwesen (Theil 9), Personenstand und Armenwesen (Theil 10). Die geistigen Interessen finden ihre Pflege in der Kirche (Theil 11) und dem Unterricht (Theil 12), der in drei Bände für das Volksschulwesen, die höheren Schulen und die Universitäten nebst Kunst und Wissenschaft zerlegt ist. — Für die wirthschaftliche Pflege kommen die verschiedenen Gebiete des Erwerbslebens in Betracht, das Bergwesen (Theil 13), die Land- und Forstwirthschaft im weiteren Sinne (Theil 14), die in sechs Bänden für Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Agrargesetzgebung, Viehzucht, Jagd und Fischerei zur Darstellung gelangt, der Handel und das Gewerbe (Theil 15) in zwei Bänden, die Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung (Theil 16) und die den Verkehr betreffenden Gebiete der Schiffahrt (Theil 17), Wege (Theil 18), Eisenbahnen (Theil 19), der Post und Telegraphie (Theil 20)[*]).

Die Einzelgebiete sind in Abschnitte getheilt, die mit römischen Zahlen bezeichnet sind. In diesen werden die Hauptgesetze unter fortlaufenden deutschen Ziffern aufgeführt. Die den Abschnitten vorangestellten Einleitungen bieten eine Uebersicht dieser Gesetze. Die nur zu ihrer Ergänzung oder Ausführung ergangenen Bestimmungen (Nebengesetze, Verordnungen, Anweisungen) sind entweder in Anmerkungen — die minder wichtigen nur dem Inhalt nach — aufgeführt, oder bei größerem Umfange als Anlagen unter lateinischen Buchstaben den

[*]) Die Ziffernbezeichnung der Theile und Bände hat gegen die Angabe im Vorwort zu Theil 1 einige Aenderungen erfahren, um die Zusammengehörigkeit der Gebiete der Finanzen, der Rechtspflege und der Land- und Forstwirthschaft schärfer hervorzuheben. Die Eintheilung selbst ist nicht geändert.

Hauptgesetzen in der Reihenfolge angefügt, in der in dieser auf sie hingewiesen wird[3]).

Die Bestimmungen sind durch stärkeren Druck hervorgehoben und streng nach dem Wortlaute ihrer amtlichen Veröffentlichung wiedergegeben[4]). Die späteren Aenderungen sind zwar eingefügt, aber als solche deutlich bezeichnet. Veraltete oder aufgehobene Bestimmungen sind demgemäß fortgelassen, oder wo sie des Zusammenhanges wegen nicht zu entbehren waren, durch lateinischen Druck gekennzeichnet, während abgeänderte oder neu hinzugetretene Bestimmungen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht sind. In beiden Fällen wird in den Anmerkungen nachgewiesen, wodurch die Aufhebung oder die Abänderung veranlaßt ist.

Die den Gesetzen angefügten Anmerkungen sollen außer diesen Angaben (Abs. 5) auch alle sonstigen für das Verständniß und die Handhabung erforderlichen Erläuterungen geben. Sie enthalten demgemäß neben der Darlegung der Entstehung, Bedeutung und Eintheilung der Gesetze auch Hinweise auf andere Vorschriften, die mit den behandelten Bestimmungen in Zusammenhang stehen, ferner alle bezüglich ihrer ergangenen grundlegenden Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden, endlich die Hauptergebnisse, die Wissenschaft und praktische Handhabung darüber gefördert haben.

Jedem Theile oder Bande ist ein (chronologisches) Verzeichniß der Bestimmungen und ein (alphabetisches) Sachverzeichniß beigegeben.

— — — —

Der vierte Theil des Gesammtwerkes umfaßt die den Preußischen Staat in seiner Gesammtheit (das Preußische Staatsrecht[5])) betreffenden

---

[3]) Oertliche Bestimmungen, die nicht mindestens für den Bezirk einer Provinz Geltung haben, sind im Allgemeinen nicht aufgenommen, aber überall nachrichtlich angeführt.

[4]) Fortgelassen sind die regelmäßig wiederkehrenden Eingangs- u. Schlußformeln der Gesetze, erstere, soweit sie nicht mit gesetzlichen Bestimmungen verbunden sind. Die Eingangsformel lautet bei Reichsgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:", bei Landesgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:" Die Schlußformel lautet: „Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen (bei Landesgesetzen: Königlichen) Insiegel. Gegeben (Datum u. Unterschriften)". — Die in den Sammlungen enthaltenen laufenden Nummern der Gesetze sind fortgelassen; dafür sind die für das Auffinden in den Sammlungen wichtigeren Seitenzahlen der letzteren den Gesetzesüberschriften hinzugefügt.

[5]) Bearbeitungen des Preußischen Staatsrechts von Frh. v. Stengel

Bestimmungen; der erste Band behandelt die Preußische Staatsverfassung und die Staatsbehörden. Erstere wird in den beiden ersten Abschnitten des Werkes dargestellt, während die drei letzten von der Einrichtung und dem Verfahren der Staatsbehörden handeln. — Der I. Abschnitt bringt die Preußische Verfassungsurkunde und im Anschluß an diese eine Reihe von Gesetzen, die sich auf die Rechtsverhältnisse des Staates und des Königs beziehen. Der II. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der beiden Häuser des Landtages. Die Staatsbehörden der allgemeinen Verwaltung zerfallen in oberste Behörden (III. Abschnitt), die für den ganzen Staat, und in Mittelbehörden (IV. Abschnitt), die nur für Theile desselben bestimmt sind[6]). Beide Abschnitte enthalten neben den die neue Verwaltungsorganisation betreffenden Gesetzen über die Landesverwaltung und die Zuständigkeit (Nr. IV 5 u. 6) eine Reihe von älteren Bestimmungen, die vielfach veraltet und verändert sind, dabei aber — abgesehen von einem längst veralteten Kommentar zur Regierungsinstruktion — bislang noch keine Bearbeitung erfahren haben. Der V. Abschnitt bringt mehrere besondere Bestimmungen über Verfahren und Geschäftsgang, die neben den hierüber in den Gesetzen wegen Einrichtung der Behörden (Abschnitt III u. IV) enthaltenen Vorschriften ergangen sind.

Wolframshausen, im Oktober 1902.

Der Verfasser.

(Freib. 94), v. Rönne (4. Aufl., v. Zorn, nur erster Band Berl. 99), Schulze (2. Aufl. 2 Bde. Leipz. 88—90), Bornhak (2 Bde. Freib. 88); Zelle, Handb. des öffentl. u. Privatrechts im Geb. des LR. (4. Aufl. Berl. 98).

[6]) Untere oder Ortsbehörden Nr. III 1 Anm. 4 d. W.

Inhalt.

I. Die preußische Verfassung.

Seite

1. Einleitung 1
2. Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Jan. 50 . . 2
   Anl. A. G. betr. die Errichtung u. Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes üb. die 6 östl. Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Okt. 65 35
      Unteranl. A 1. Anw. v. 20. Juli 78 betr. die Errichtung u. Erhaltung der trigonometrischen Marksteine 38
      Unteranl. A 2. G., betr. die Ergänzung der Gesetze üb. die Errichtung von Marksteinen. Vom 24. Mai 01 53
   Anl. B. G. betr. die Vereinigung des Königr. Hannover, des Kurfürstenth. Hessen, des Herzogth. Nassau u. der freien Stadt Frankfurt mit der Pr. Monarchie. Vom 20. Sept. 66 54
   Anl. C. G. betr. die Vereinigung bisher Bayerischer u. Großh. hessischer Gebietstheile mit der Pr. Monarchie. Vom 24. Dez. 66 54
   Anl. D. G. betr. die Vereinigung der Herzogthümer Holstein u. Schleswig mit der Pr. Monarchie. Vom 24. Dez. 66 55
   Anl. E. Vtr. zwischen Preußen u. Waldeck, betr. die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck u. Pyrmont durch Preußen. Vom 2. März 87 56
   Anl. F. A. KO. v. 29. März 37 betr. die Anwendung der Pr. Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten sind 58
   Anl. G. Rechtsverhältnisse gesetzlich bevorzugter Staatsangehöriger . 59
   Anl. H. Allgemeines Landrecht Theil II Titel 13 63
   Anl. J. AE. v. 16. Aug. 73 betr. die Abänderung des großen u. mittleren Kön. Titels, wie er durch die V. v. 9. Jan. 17 (GS. 17) festgestellt worden u. die Abänderung des durch den AE. v. 11. Jan. 64 (GS. 1) berichtigten großen u. mittleren Kön. Wappens 65
      Unteranl. J 1. AE. die Beilegung der Würde „Kronprinz des D. Reiches" mit dem Prädikat „Kaiserliche Hoheit" an Se. Kön. Hoheit den Kronprinzen betr. vom 18. Jan. 71 . . . 79
   Anl. K. K. V. üb. die Erscheinung u. den Verkauf der neuen Gesetzsammlung. Vom 27. Okt. 10 81
      Unteranl. K 1. V. üb. die Einrichtung der Amtsblätter u. üb. die Publikation der Gesetze u. Verfügungen durch dieselben u. durch die allgemeine Gesetzsammlung. Vom 28. März 11 . 83
      Unteranl. K 2. V. zur näheren Ausführung u. Anwendung der Gesetze v. 27. Okt. 10 u. 28. März 11 üb. die allg. Gesetzsammlung u. die Errichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen. Vom 9. Juni 19 86
      Unteranl. K 3. G. betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 72 . . . 88
   Anl. L. G. üb. den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 51 . . . 89

II. Der Landtag.

Seite

1. Einleitung 93
2. V. wegen Bildung des Herrenhauses. Vom 12. Okt. 54 93
   Anl. A. V. betr. die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten u. des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — u. wegen Wahl der seitens dieser Verbände u. der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. Nov. 65 96
   Unteranl. A 1. Regl. üb. das Verfahren bei ständischen Wahlen. Vom 22. Juni 42 107
3. GeschäftsO. für das Herrenhaus 109
4. V. üb. die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 49 126
   Anl. A. Regl. üb. die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 18. Sept. 93 132
   Anl. B. G. betr. Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 93 141
5. G. die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betr. Vom 27. Juni 60 142
   Anl. A. G. betr. die Abänderung, bezw. anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten (Schleswig-Holstein). Vom 15. Feb. 72 151
   Anl. B. Anlage B zur KreisO. für Hannover vom 6. Mai 84 . . 153
   Anl. C. Anlage B zur KreisO. für Hessen-Nassau vom 7. Juni 85 154
6. GeschäftsO. für das Haus der Abgeordneten. Vom 16. Mai 76 . . . 155

III. Die obersten Staatsbehörden.

1. Einleitung 173
2. V. üb. die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Pr. Monarchie. Vom 27. Okt. 10 173
   Anl. A. V. wegen Einführung des Staatsraths. Vom 20. März 17 195
   Unteranl. A 1. V. betr. die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths. Vom 6. Jan. 48 201
   Anl. B. A. KO. v. 3. Juni 14 wegen Ernennung des Ministerii . 202
   Anl. C. A. KO. v. 3. Nov. 17 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin 205
   Anl. D. A. KO. v. 11. Jan. 19 die anderweite Departements-Vertheilung im Ministerio betr. 208
   Anl. E. Bek. des A. Befehls über die Auflösung des Min. des Inn. für die Gewerbeangel. Vom 17. Jan. 38 209
   Anl. F. AE. v. 17. April 48 betr. die Bildung des Min. für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten 211
   Unteranl. F 1. AE. v. 7. Aug. 78 betr. die anderweite Ordnung des Geschäftskreises mehrerer Ministerien 213
   Anl. G. V. üb. die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der ev. Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie. Vom 9. Sept. 76 214
   Unteranl. G 1. G. betr. die ev. Kirchenverfassung in den neun älteren Provinzen der Monarchie. Vom 3. Juni 76 (Auszug) 216
   Anl. H. V. üb. die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 30. Jan. 93 218
   Anl. J. V. desgl. in den kathol. Kirchengemeinden. Vom 30. Jan. 93 219
   Anl. K. Publikandum betr. die äußeren Verhältnisse des Kriegsministeriums. Vom 18. Feb. 09. 220
3. (Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.) V. betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten u. den Verwaltungsbehörden. Vom 1. Aug. 79 221

Seite

4. (Das Oberverwaltungsgericht.) G. betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte u. das Verwaltungsgerichtsverfahren. Von 1880 228
Anl. A. Regul. für den Geschäftsgang bei dem OVG. Vom 22. Feb. 92 232
Anl. B. G. betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- u. Diensthandlungen. Vom 13. Feb. 54 240
Unteranl. B 1. G. üb. das Verfahren bei Konflikten. Vom 8. April 47 243
Anl. C. G. betr. das Disziplinarverfahren bei dem OVG. Vom 8. Mai 89 245
Anl. D. G. zur Abänderung der §§. 26 bis 30 des G. (Nr. 4). Vom 26. März 93 246
Unteranl. D 1. Nachtr. zu dem Regul. (Anl. A). Vom 15. Mai 98 248

IV. Die Mittelbehörden.

1. Einleitung 250
2. V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. Vom 30. April 15 251
Anl. A. Uebersicht der Verwaltungsbezirke 259
3. Instruktion für die Oberpräsidenten. Vom 31. Dez. 25 276
4. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Kön. Preuß. Staaten. Vom 23. Okt. 17 283
Anl. A. A. KO. v. 31. Dez. 25 betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden, Abschnitt D . . 327
Unteranl. A 1. Gesch.Anw. für die Regierungen. Vom 31. Dez. 25 334
Anl. B. Cirk Vf. v. 9. Feb. 84 betr. die nach Maßgabe des LVG. eingetretenen Aenderungen in der Geschäftsführung der Regierungen u. Regierungspräsidenten 354
Anl. C. Cirk. v. 10. Juni 94 betr. den geschäftlichen Verkehr der preußischen Verwaltungsbehörden mit Behörden der Bundesstaaten u. des Reichsauslandes, sowie mit den diplomatischen Vertretern des Deutschen Reiches im Auslande 359
Anl. D. V. betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Vom 27. Juni 45 361
Anl. E. V. betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen. Vom 27. Juni 45 361
5. G. über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 83 364
Anl. A. G. über die allg. Landesverwaltung u. Zuständigkeit der Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen. Vom 19. Mai 89 419
Anl. B. KreisO. für die Prov. Ost- u. Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen. Von 1881 (Auszug §. 7—74 u. 130—133) 422
Anl. C. G. betr. die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg u. Rixdorf. Vom 13. Juni 00 428
Anl. D. Reg. für den Geschäftsgang u. das Verfahren bei den Provinzialräthen. Vom 28. Feb. 84 430
Anl. E. Desgl. bei den Bezirksausschüssen. Desgl. 434
Anl. F. Desgl. bei den Kreisausschüssen. Desgl. 441
Anl. G. GebührenO. für Zeugen u. Sachverständige. Neufassung vom 20. Mai 98 447
Anl. H. Cirk. mit Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren. Vom 27. Feb. 84 450
Anl. J. G. über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 42 458
Anl. K. G. über die Polizeiverwaltung. Vom 11. März 50 . . . 459
Unteranl. K 1. V. über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 20. Sept. 67 464

Seite

6. G. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. Aug. 83 467
Anl. A. G. betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen. Vom 26. Mai 87 527
Anl. B. V. zur Ausführung des RG. 1. Juli 83 betr. Abänderung der GewO. Vom 31. Dez. 83 528
Anl. C. V. desgl. Vom 30. Juli 00 530

V. Verfahren und Geschäftsgang.

1. Einleitung 532
2. G. betr. die Geschäftssprache der Behörden, Beamten u. politischen Körperschaften des Staates. Vom 28. Aug. 76 532
3. V. betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 15. Nov. 99 535
Anl. A. Anw. v. 23. Nov. 99 zur Ausführung der vorstehenden V. 552
Anl. B. V. wegen exekutivischer Beitreibung der direkten u. indirekten Steuern u. anderer öffentlicher Abgaben u. Gefälle ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 53 §. 1 580
Unteranl. B 1. V. desgl. in den durch G. 20. Sept. u. 24. Dez. 66 mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Sept. 67 §. 1 582
Anl. C. RG. über den Beistand bei Einziehung von Abgaben u. Vollstreckung von Vermögensstrafen. Vom 9. Juni 95 584
4. StMV. betr. Grundzüge zu Anordnungen für den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- u. Kommunalbehörden. Von 1897 586

Chronologisches Verzeichniß der aufgenommenen Bestimmungen . 593

Alphabetisches Sachverzeichniß 602

Berichtigungen und Nachträge.

S. 2 Anm. 1 Z. 9 v. u. lies: verweist, statt: vermeist.
S. 9 Anm. 35 Z. 10 v. u. lies: CV., statt: 5 V.
S. 19 Anm. 90 Z. 9 lies: Nr., statt: Nr.
S. 82 Anm. 8 Z. 3 lies: 1. u. StMV. 28. April 74, statt: 1. April 74 u. StMV. 28.
S. 228 Anm. 1 Sp. 2 Z. 7 lies: 40 Bde., statt: 39 Bde.
S. 257 Anm. 47 Z. 3 lies: Ann., statt: Anm.
S. 261 Nr. 9 lies: (Bartenstein), statt: (Domnau).

Abkürzungen.

Abſ. = Abſatz.
AE. = Allerhöchſter Erlaß.
AG. = Ausführungsgeſetz (dieſes bezieht ſich, wo kein anderer Hinweis gegeben iſt, auf das vorangegangene Hauptgeſetz, BGB., StGB. u. ſ. w.)
AH. = Abgeordnetenhaus.
AO. = Allerhöchſte Ordre.
Anl. = Anlage.
Anm. = Anmerkung.
Anw. = Anweiſung (Inſtruktion).
Art. = Artikel.
Ausf. = Ausführung.
ABB. = Armeeverordnungsblatt.
BGB. = Bürgerliches Geſetzbuch 18. Aug. 96 (RGB. 195).
BGBl. = Bundesgeſetzblatt.
Begr. = Begründung (Motive).
Bearb. = Bearbeitung (Kommentar).
Bek. = Bekanntmachung.
Beſt. = Beſtimmung.
CB. = Centralblatt für das deutſche Reich.
CBUB. = Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung.
CPO. = Civilprozeßordnung (Neufaſſung 98 RGB. 410).
Dekl. = Deklaration.
E. = Erlaß.
EG. = Einführungsgeſetz (Beziehung wie bei Ausführungsgeſetz).
Ed. = Edikt.
Entſch. = Entſcheidungen.
erg. = ergänzt.
G. = Geſetz
GS. = Geſetzſammlung.
GewO. = Gewerbeordnung (Neufaſſung 00 RGB. 871).
GVG. = Gerichtsverfaſſungsgeſetz (Neufaſſung 98 RGB. 342).
HGB. = Handelsgeſetzbuch 10. Mai 97 (RGB. 219).
HH. = Herrenhaus.
JMB. = Juſtizminiſterialblatt.
Inſtr. = Inſtruktion.
KA. = Kamptz' Annalen.
KB. = Kommiſſionsbericht.
KGer. = Kammergericht.
KGH. = Kompetenzgerichtshof.
KJ. = Kamptz' Jahrbücher.
KO. = Kabinetsordre.
KonkO. = Konkursordnung (Neufaſſung 98 RGB. 612).
Konv. = Konvention.
KrO. = Kreisordnung (Neufaſſung 81 GS. 180).
LR. = Landrecht.
LVG. = Landesverwaltungsgeſetz 30. Juli 83 (GS. 195).
M. = Mark.
MB. = Miniſterialblatt der inneren Verwaltung.
MBB. = Marineverordnungsblatt.
O. = Ordnung.
OT. = Obertribunal.
OV. = Oberverwaltungsgericht.
Pat. = Patent.
PrVBl. = Preußiſches Verwaltungsblatt.
Publ. = Publikandum.
RG. = Reichsgeſetz.
RGB. = Reichsgeſetzblatt.
RGer. = Reichsgericht.
Regl. = Reglement.
Regul. = Regulativ.
RVerf. = Reichsverfaſſung 16. April 71 (RGB. 63).
StB. = Stenographiſche Berichte.
StGB. = Strafgeſetzbuch (Neufaſſung 76 RGB. 39)
StMB = Staatsminiſterialbeſchluß.
StPO. = Strafprozeßordnung 1. Feb. 77 (RGB. 253).
U. = Urtheil (Erkenntniß, Entſcheidung).
Urk. = Urkunde.
V. = Verordnung.
Vf. = Verfügung (Miniſterialerlaß, Reſkript, Cirkular).
Vtr. = Vertrag.
v. H. = vom Hundert.
VU. = Verfaſſungsurkunde 31. Januar 50 (GS. 17).
d. W. = des Werkes.
ZuſtG. = Zuſtändigkeitsgeſetz 1. Auguſt 83 (GS. 237).

Bemerkungen.

1. Die den Sammlungen (RGB., GS., MB., Entſch. u. ſ. w.) angefügte Ziffer bedeutet die Seitenzahl und bezieht ſich, wo eine beſondere Jahreszahl nicht hinzugefügt iſt, auf den Jahrgang, aus dem das Geſetz u. ſ. w. iſt. Wo die Sammlungen nicht nach Jahrgängen, ſondern nach Bänden eingetheilt ſind, weiſt die römiſche Ziffer den Band, die deutſche die Seite nach. Die Entſch. des Reichs- und Kammergerichts ſind, wo ein beſonderer Zuſatz nicht gemacht iſt, die Entſch. in Civilſachen.
2. Die ſonſtigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.

I. Die preußiſche Verfaſſung.

1. Einleitung.

Der preußiſche Staat bildete bis zum Jahre 1848 eine unumſchränkte (abſolute) Monarchie. Die Landſtände, die vordem verſchiedene Rechte, insbeſondere das Steuerbewilligungsrecht in Anſpruch genommen hatten, waren ſchon durch den großen Kurfürſten und Friedrich Wilhelm I. faſt aller Rechte entkleidet worden. Eine wichtige Einſchränkung erfuhr jedoch das Königthum durch Selbſtändigſtellung der richterlichen Gewalt unter Friedrich dem Großen, der ſich der noch von ſeinem Vorgänger ausgeübten Einwirkung auf die Rechtspflege (Kabinetsjuſtiz) enthielt und ſich ſelbſt in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten dem Spruche der Gerichtshöfe unterwarf[1]).

Weit länger ließ die Regelung der geſetzgebenden Gewalt auf ſich warten. Eine Nationalrepräſentation war zwar bei Wiederaufrichtung des Staates nach dem Tilſiter Frieden mehrfach verheißen worden[2]), die Erfüllung erfolgte zuerſt aber im Geiſte der älteren deutſchen Verfaſſungen, indem Provinzialſtände ins Leben gerufen wurden[3]), die ſpäter zum vereinigten Landtage für den Staat zuſammentraten[4]).

Unter dem Eindrucke der Märzereigniſſe des Jahres 1848 wurden mit Zuſtimmung des vereinigten Landtags eine Verordnung über die Grundlagen der künftigen Verfaſſung und ein Wahlgeſetz erlaſſen[5]). Die nach dieſem zuſammengetretene Verſammlung wurde nach ergebnißloſem Verlauf der Verhandlungen aufgelöſt; gleichzeitig wurden eine Verfaſſung, die einer Reviſion unterzogen werden ſollte, und zwei Wahlgeſetze für zwei zu bildende Kammern erlaſſen (oktroyirt)[6]). Die Verfaſſung wurde zwar von den neu zuſammengetretenen Kammern anerkannt. Als die Reviſion aber nicht zu Stande kam, wurde die 2. Kammer wieder aufgelöſt, worauf eine neue Verordnung über die Wahlen erging, die die Genehmigung der Kammern erhielt und

---

[1]) Anl. H § 18.

[2]) Finanzedikte 27. Okt. 10 (GS. 25) a. E. u. 7. Sept. 11 (GS. 253) § 14; V. 22. Mai 15 (GS. 103), V. betr. die Einführung des Staatsraths 20. März 17 (GS. 67) § 2a, StaatsſchuldenG. 17. Jan. 20 (GS. 9) § II u. XIII, wonach die Aufnahme von Darlehen nur mit Zuziehung u. unter Mitwirkung der zukünftigen reichsſtändiſchen Verſammlung geſchehen ſollte.

[3]) G. 5. Juni 23 (GS. 129); Bedingung blieb das Grundeigenthum. — Schon die Bundesakte 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) Art. 13 hatte beſtimmt, daß in allen Bundesſtaaten eine landſtändiſche Verfaſſung ſtattfinden werde u. die Wiener Schlußakte 15. Mai 20 (GS 113) überließ die Ordnung den ſouveränen Fürſten der Bundesſtaaten Art. 55, mit dem Zuſatze, daß die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben müſſe u. der Souverän nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könnte Art. 57.

[4]) Pat. 3. Feb. 47 (GS. 33). Den Anlaß bot die Aufnahme einer Anleihe (Anm. 2) zur Erbauung der Oſtbahn.

[5]) V. 6 u. WahlG. 8. April 48 (GS. 87 u. 89).

[6]) VU. 5 u. Wahlgeſetze 6. Dez. 48 (GS. 375, 395, 399).

noch heute in Kraft steht[7]). Mit diesen Kammern wurde eine Revision der Verfassung vereinbart und letztere in der abgeänderten Gestalt am 31. Januar 1850 veröffentlicht.

Die durch diese Verfassung geschaffene Landesvertretung steht mit den früheren ständischen Vertretungen in keinem Zusammenhange mehr. Sie bildet, während die Stände für die einzelnen Landestheile bestellt und im Wesentlichen zur Wahrnehmung der eigenen Interessen berufen waren, die Vertretung des Volkes im gesammten Staatsgebiete[8]). Sie hat sich auch nicht aus dem auf der ständischen Grundlage erwachsenen vereinigten Landtage herausgebildet, ist vielmehr nach den neueren Anschauungen vom konstitutionellen Staate selbständig zusammengestellt worden, wie sie namentlich in der belgischen Verfassung vom 21. Februar 1831 zum Ausdruck gekommen war[9]).

---

2. Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. (GS. 17)[1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen[2]) u. s. w. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königsreichs anerkannte

---

[7]) V. 30. Mai 49 (Nr. II 4 d. W.).

[8]) Vll. Art. 83.

[9]) Gegensätzliche Auffassung des Königthums Nr. 2 Anm. 2 d. W.

[1]) Entstehung Nr. 1 d. W. — Ihrem Inhalte nach zerfällt die Vll. in zwei Theile. Der eine regelt unter der nicht ganz zutreffenden Bezeichnung „Rechte der Preußen" das Verhältniß der einzelnen Staatsangehörigen zur Staatsgewalt Tit. II (Anm. 8). Der andere bezieht sich auf die Verfassung des Staates i. e. S. u. betrifft neben den allgemeinen u. Uebergangsbestimmungen (Art. 106 bis 119) das Staatsgebiet Tit. I, den König Tit. III u. die Minister Tit. IV, den Landtag Tit. V, die richterliche Gewalt Tit. VI, die nicht richterlichen Beamten Tit. VII, die Finanzen Tit. VIII u. die Kommunalverbände Tit. IX. Diese Gebiete werden in der Vll. nicht erschöpfend behandelt; sie vermeist vielmehr auf eine Reihe erlassener u. zu erlassender Gesetze (Art. 3, 17, 19, 26, 31, 33, 34, 89, 98, 105 in Fassung des G. 24. Mai 53 u. Art. 113) u. hat ausdrücklich alle der Verfassung nicht zuwider laufenden Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, Gesetze u. Verordnungen aufrecht erhalten Art. 109, Anwendung auf die königliche Gewalt Anm. 63. — Die Vll. hat zahlreiche Veränderungen erfahren; sie wurde auf die neuerworbenen Provinzen ausgedehnt Anm. 7, und in vielen Einzelbestimmungen umgestaltet. Die umfassendste u. einschneidendste Veränderung hat sie durch den — in der Form für Verfassungsänderungen (Art. 107) beschlossenen — Eintritt Preußens in den Norddeutschen Bund (1. Juli 67) u. das Deutsche Reich (1. Jan. 71) erfahren, indem die Reichsgesetzgebung verschiedene in der Vll. behandelte Gebiete geregelt u., wo dieses geschehen, nach dem Grundsatze, daß Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen (RVerf. Art. 3 Abs. 1) die preußischen Verfassungsbestimmungen beseitigt hat. — Bearb. v. Arndt (4. Aufl. Berl. 00) u. Schwarz (2. Ausg. Bresl. 98).

[2]) Der Titel „von Gottes Gnaden, König von (bis zur Erwerbung der polnischen Theile Preußens in) Preußen" weist auf die monarchische Entwickelung des Staates hin, wogegen die belgische Verfassung den Satz enthält „tous les pouvoirs émanent de la nation" u. den Landesherrn als „König der Belgier" bezeichnet. In Preußen schuf das Königtum die Verfassung, in Belgien die Verfassung das Königthum.

Verfassung des Preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist[3]), die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz[4]), wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete[5]).

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet[6]).

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden[7]).

---

[3]) Nr. 1 Abs. 3 d. W.

[4]) Die Vu. bildet nicht die einzige (Anm. 1), aber die wichtigste Quelle des preußischen Staatsrechts. Sie geht den Landesgesetzen vor (Reichsgesetze Anm. 1); ihre Aenderung fordert eine besondere Gesetzgebungsform Art. 107.

[5]) Untheilbarkeit u. Unveräußerlichkeit Anm. 91, Unternehmungen gegen den Bestand des Staatsgebietes werden als Hochverrath bestraft StGB. § 81[3], [4]. Die Landesfarben sind schwarzweiß KO. 20. Mai 18 (KA. II 347) u. 12. März 23 (GS. 127). Wappen Anl. J. — Ueber die Landesvermessung erging G. 7. Okt. 65 Anlage A. — Größe, Bevölkerung u. Eintheilung Nr. IV 2 Anl. d. W.

[6]) Preußen bildet einen einheitlichen Staat; nicht im Einklang damit steht die noch jetzt angewendete Bezeichnung der GS. als „GS. für die Preußischen Staaten".

[7]) Anm. 107. — Die Veränderungen bestehen in Einverleibung ganzer Gebietstheile oder in Grenzregelungen. — Durch Einverleibung wurden unter Einführung der Verf. mit dem Staatsgebiete vereinigt die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen u. -Sigmaringen G. u. Pat. 12. März 50 (GS. 289 u. 295), das Jadegebiet Pat. 5. Nov. 54 (GS. 593) u. (veränderte Abgrenzung) G. 23. März 73 (GS. 119), das Königr. Hannover, Kurfürstenth. Hessen, Herzogth. Nassau u. die Stadt Frankfurt a. M. G. 20. Sept. 66 Anlage B, einige vormals Bayerische u. Großh. Hessische Gebietstheile G. 24. Dez. 66 Anlage C, die Herzogthümer Holstein u. Schleswig G. 24. Dez. 66 Anlage D, das Herzogth. Lauenburg, das mit Holstein (Anl. D Anm. 1) an Preußen u. Oesterreich gekommen, von letzterem im Gasteiner Vtr. 14. Aug. 65 Art. III an Preußen überlassen war u. mit diesem zunächst nur in Personalverbindung gestanden hatte G. 23. Juni nebst Vtr. üb. die vermögensrechtlichen Verhältnisse 15. März 76 (GS. 169) u. die Insel Helgoland G. 18. Feb. 91 (GS. 11) u. (Auseinandersetzung mit der Gemeinde) V. 17. Mai 93 (GS. 91). — Waldeck, dessen Verwaltung von Preußen übernommen ist Vtr. 2. März 87 Anlage E, gehört nicht zu dessen Staatsgebiete. — Grenzregelungen, die früher meist unter bloßer Zustimmung des Landtages zu den Staatsverträgen erfolgten, werden jetzt in Folge eines Herrenhausbeschlusses (StB. des HH. 77 S. 153) dem Wortlaute des Art. 2 entsprechend regelmäßig durch förmliche Gesetze bewirkt. Regelungen mit Württemberg G. 27. Feb. 84 (GS. 165), Oldenburg G. 3. März 80 (GS. 277), Mecklenburg-Schwerin Rezeß 12. Okt. 72 u. 1. Mai 73 (nicht veröffentlicht), G. 9. März 78 (GS. 295), Braunschw. Vtr. 9. März 74 (GS. 295) nebst G. 21. April 75 (GS. 199), G. 3. Mai 90 (GS. 259), Anhalt Rezeß 14. März 73 (GS. 76 S. 101), 4. März 75 (GS. 573), S. Altenburg G. 3. April 69 (GS. 540), S. Meiningen G. 18. Juni 91 (GS. 365), Lippe-Detmold Vtr. 17. Mai 50 (GS. 516, 20), G. 9. Mai 88 (GS. 89 S. 5), Hamburg Vtr. 7. Jan. 74 (nicht veröffentlicht), G. 21. Sept. 77 (G-. 291), Bremen Vtr. 8. Dez. 69 (GS. 70 S. 149) u. 14. März 92 (GS. 251). — Anwendung der preußischen Vorschriften in den bei Grenzregelungen erworbenen Gebietstheilen KO. 29. März 37 Anlage F.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen[8]).

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preussen und[9]) die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt[10]) und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich[11]).

[8]) Der Ausdruck des Art. 3 (Staatsbürgerrecht) bezeichnet nur die Rechte, der des LR. Einl. § 37 u. 43 (Unterthan) nur die Pflichten; zutreffender ist deshalb die Bezeichnung „Staatsangehörigkeit" — Die vom Staate gewährten Rechte gehören — im Gegensatz zu den von ihm nur (aber auch bei Ausländern) geschützten Privatrechten — dem öffentlichen Rechte an u. zerfallen in staatsbürgerliche (politische) u. bürgerliche Rechte. Erstere umfassen das Wahlrecht in Staat u. Kommunalverbänden u. die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern; letztere, die sogenannten Grundrechte, bilden den Gegenstand des Titel II, der jedoch auch Einschränkungen u. Pflichten ausspricht (Art. 13, 21, 23, 34, 40). Die Grundrechte stellen sich als Befreiung von staatlicher Einwirkung dar u. umfassen die Freiheit der Person in ihrer Bewegung u. Häuslichkeit (Freiheitsschutz u. Hausrecht Art. 5, 6, Auswanderungsfreiheit Art. 11, Eheschließungsrecht Art. 19) wie in ihrem geistigen Leben (Glaubens-, Unterrichts- u. Preßfreiheit Art. 12—14, 20—26 u. 27, 28, Vereins- u. Versammlungsrecht Art. 29 bis 31), die Freiheit des Eigenthums (Unverletzlichkeit Art. 9, 10, Grundentlastung Art. 40—42) u. den Schutz beider Rechte (Gleichheit vor dem Gesetz u. dem Gericht Art. 4, 7, 8, Petitionsrecht Art. 32). — Zeit- u. distriktweise Außerkraftsetzuug Art. 111. Die staatsbürgerlichen Rechte sind in der Hauptsache mit der Staatsangehörigkeit verbunden geblieben, die bürgerlichen Rechte mit Einschluß der Freizügigkeit u. Gewerbefreiheit dagegen jetzt im Wesentlichen Gemeingut aller Reichsangehörigen geworden; hierüber bestimmt RVerf. Art. 3 Abs. 1:

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln u. demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

[9]) Der Erwerb u. Verlust der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, mit der regelmäßig die Reichsangehörigkeit verbunden ist, bestimmt sich jetzt nach dem RG. 1. Juni 70 (RGB. 335).

[10]) Anm. 23. — Strafrechtlicher Schutz dieser Rechte StGB. § 31—37. Im Uebrigen fallen die Voraussetzungen zur Ausübung politischer Rechte in den Einzelstaaten nicht unter die Gesetzgebungsbefugniß des Reichs über das Staatsbürgerrecht (RVerf. Art. 4[1]) Schlußprot. 23. Nov. 70 (BGBl. 71 S. 23) Nr. II.

[11]) Satz 1 wird in Satz 2 erläutert u. in Satz 3 auf das besondere Gebiet der Bekleidung der öffentlichen Ämter angewendet. Art. 4 fordert die gleiche Anwendung der Gesetze — nicht die Anwendung derselben Gesetze — gegen jedermann u. läßt somit besondere Bestimmungen zu, wie sie für Militärpersonen, Beamte u. s. w. bestehen. — Die Standesvorrechte waren in Preußen durch Aufhebung der Hörigkeit, der Grunderwerbs- u. Gewerbebetriebs-Beschränkungen, des bevorzugten Gerichtsstandes, der Privatgerichtsbarkeit u. gutsherrlichen

Art. 5[12]). Die persönliche Freiheit ist gewährleistet[13]). Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt[14]).

Art. 6[12]). Die Wohnung ist unverletzlich[15]). Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet[16]).

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und ausserordentliche Kommissionen sind unstatthaft[17]).

Polizei u. der ständischen Vertretung im Wesentlichen schon früher beseitigt. Der Adel hat nur eine gesellschaftliche, keine rechtliche Bedeutung. Anm. 85. Die Aufhebung der Standesvorrechte beseitigt nicht die Standesunterschiede u. läßt besondere Privatrechte der früheren Geburtsstände u. die den Berufsständen eigenthümlichen Einrichtungen u. Rechtsvorschriften bestehen. Die Befugniß des vormals reichritterschaftlichen Adels in der Rheinprovinz (V. 31. Jan. u. Stiftungsstat. 13. Mai 37 GS. 7 u. 77) u. in Westfalen (KO. 26./28. Feb. 37 K. Jahrb. XLIX 155), gewisse von dem Pflichttheile abweichende Verfügungen zu treffen (Autonomie), besteht deshalb fort, wird auch durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 216. — Die den Mitgliedern der königlichen Familie, der Häuser Hannover, Kurhessen u. Nassau u. der standesherrlichen Familien verbliebenen Vorrechte weist Anlage G nach.

[12]) Art. 39 u. 111.

[13]) Strafe der Verletzung StGB. § 234 bis 241, erg. EG. z. BGB. Art. 34 VII bis IX. Sklaven werden mit Betreten des Staatsgebietes frei G. 9. März 57 (GS. 160).

[14]) Der Freiheitsschutz (Art. 5 Satz 1) wird durch Satz 2 — wie durch Art. 6 bis 8 — insbes. gegen willkürliche Eingriffe der Staatsgewalt gewährt. Für die gerichtliche Strafverfolgung ist die Verhaftung u. vorläufige Festnahme reichsgesetzlich geregelt StPO. § 112—132, MilStGO. 1. Dez. 98 (RGB. 1189) § 180, 181; an ausländische Regierungen dürfen Deutsche nicht ausgeliefert werden StGB. § 9. Daneben sind landesgesetzlich die Polizeibehörden befugt, Personen zu deren eigenem Schutz oder im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit u. Ruhe in Verwahrung zu nehmen G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 6 u. die in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch bestimmt begrenzte Zwangsmittel durchzusetzen LVG. § 132.

[15]) Strafe des Hausfriedensbruchs StGB. § 123, 124, 342.

[16]) Anm. 14. — Für das gerichtliche Strafverfahren sind reichsgesetzlich geregelt die Durchsuchung StPO. § 102—111 u. (Zwangsvollstreckungen der Gerichtsvollzieher) CPO. § 758 u. die Beschlagnahme StPO. § 94—98, bei Post- u. Telegraphensendungen § 99—101, im Konkurse KonkO. § 121, bei Preßvergehen PreßG. 7. Mai 74 (GS. 65) § 23–29; Strafe der Entziehung beschlagnahmter Gegenstände StGB. § 137, Vermögensbeschlagnahme das. § 93 u. 140 Abs. 2; Briefgeheimniß Anm. 51. Daneben gelten gem. EG. z. StPO. § 6 bei Zoll- u. Steuervergehen die landesgesetzlichen Vorschriften (für Preußen G. 26. Juli 97 GS. 237 § 13—18). — In sonstigen Fällen ist das Eindringen in die Wohnung nur auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags u. regelmäßig nur außerhalb der Nachtzeit zulässig G. 12. Feb. 50 (Anm. 14) § 7—10.

[17]) Ersetzt durch GVG. § 16:

Ausnahmegesetze sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden[18]).

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden[19]).

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt[20]).

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden[21]).

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet[22]). Der Genuss der bürger-

---

Nach dem Schlußsatze besteht die Möglichkeit der Außerkraftsetzung (Art. 111) fort.

[18]) Art. 8 enthält eine Einschränkung der königlichen (vollziehenden) Gewalt, während die Vorschrift des StGB. § 2 Abs. 1 „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde" nur die rückwirkende Kraft u. die gewohnheitsrechtliche Bildung der Strafgesetze ausschließen soll. — Der Ausdruck „in Gemäßheit des Gesetzes" gestattet neben den unmittelbaren Strafgesetzen auch die gesetzliche Ermächtigung der Behörden zum Erlaß von Strafverordnungen (G. 11. März 50 GS. 265 5—17) u. zur Festsetzung von Zwangsstrafen (LVG. § 132).

[19]) Neben dem allgemeinen Enteignungs-G. 11. Juni 74 (GS. 221) bestehen Sondervorschriften für Beschränkungen in der Umgebung von Festungen RG. 21. Dez. 71 (RGB. 459) § 34—45, für die Landesvermessung Anl. A, für den Bergbau BergG. 5. Juni 65 (GS. 705) § 135—147 u. für die Beschaffung der Vorfluth Ed. 15. Nov. 11 (GS. 352) § 11—15. Die Entziehung beweglicher Gegenstände findet nur in einzelnen Fällen statt, Friedens- u. Kriegsleistungen G. 98 (RGB. 361) u. 13. Juni 73 (RGB. 129), Wegebaustoffe Enteign.G. § 50—53.

[20]) Beide Strafen sind auch dem jetzt maßgebenden ReichsStGB. fremd; zugelassen sind jedoch die Einziehung (Konfiskation) einzelner Gegenstände das. § 40—42 u. die Vermögensbeschlagnahme zur Sicherstellung von Strafe u. Kosten bei Hoch- u. Landesverrath § 93 u. bei Verletzung der Wehrpflicht § 140; Verfahren StPO. § 470—476.

[21]) Die Auswanderung ist jetzt gem. RVerf. Art. 41 durch RG. 9. Juni 97 (RGB. 463) geregelt, das bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Auswanderungsfreiheit (G. 1. Juni 70 RGB. 351 § 15 u. 17) neben der Wehrpflicht noch einige andere Einschränkungen zuläßt § 23, 24 u. 36. — Die Erhebung von Abzugsgeldern (gabella Abfahrtsgeld für Auswandernde u. Abschoß für ins Ausland gehende Erbschaften), die in Preußen auf Fälle der Retorsion beschränkt (KO. 11. April 22 GS. 181) u. durch Art. 11 Abs. 2 unbedingt ausgeschlossen war, ist jetzt eine Frage der Reichsgesetzgebung; gegenüber Dänemark wurde sie durch Vtr. 5. Feb. 91 (RGB. 346) aufgehoben.

[22]) Die Religionsfreiheit war bereits durch LR. II 11 § 1—8 (bestätigt Pat. 30. März 47 GS. 121) anerkannt; die staatliche Genehmigung zur Religionsübung (§ 10) ist jedoch erst durch die Bll. beseitigt. Die Religionsfreiheit (Art. 12 Satz 1) wird in Art. 12 Satz 3, Art. 13, 14 u. in dem reichsgesetzlichen Ausschlusse des Jesuitenordens vom Gebiete des Reichs G. 4. Juli 72 (RGB. 253) eingeschränkt, während sie in Art. 12 Satz 2, Art. 17, 19, 24 Abs. 2 u. das G.

lichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse[23]). Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen[24]).

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen[25]).

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen[26]), unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre

---

14. Mai 73 (GS. 207), das den Austritt aus der Kirche mit bürgerlicher Wirkung unter persönlicher Erklärung vor den Richter zuläßt, weiter ausgeführt wird. Den im Reiche anerkannten Religionsgesellschaften ist auch in den Schutzgebieten Religionsfreiheit gewährleistet Schutzgeb.G. 00 (RGB. 813) § 14. — Religionsgesellschaften ohne Körperschaftsrechte (Art. 13) unterliegen als Vereine den für diese gegebenen Vorschriften Anm. 42—46. — Polizeiliche Anordnungen zum Schutze des Publikums werden durch die Freiheit der Religionsübung nicht ausgeschlossen UOB. v. 80 u. 87 (Anm. 43). Andererseits haben die anerkannten Religionsgesellschaften Anspruch auf Schutz ihrer äußeren kirchlichen Ordnung; dieser ist Gegenstand der Landes-, nicht der Ortspolizei Nr. 4 Anl. E Anm. 6.

[25]) Der Grundsatz ist jetzt im Reiche (Anm. 1) geregelt durch G. 3. Juli 69 (BGBl. 292):

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

[24]) Das LR. fordert außerdem die Förderung des Gehorsams gegen die Gesetze u. der Treue gegen den Staat II 11 § 13 u. 27.

[25]) Art. 13 wird durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 84. — Die Unterscheidung von Religions- u. geistlichen Gesellschaften entspricht nicht der des LR., das als Religionsgesellschaften die zur Feier des Gottesdienstes verbundenen Kirchengesellschaften (II 11 § 11 u. Abschn. 1—11) u. die zu anderen Religionsübungen vereinigten geistlichen Gesellschaften (Klöster, Stifte, Orden, das. § 12, 939 u. Abschn. 12—20) zusammenfaßt. — Körperschaftsrechte besaßen:

a) auf Grund älterer Bestimmung die im Staate ausdrücklich aufgenommenen Religionsgesellschaften LR. II 11 § 17, die ausschließlich ihre gottesdienstlichen Gebäude als Kirchen bezeichnen dürfen § 18 u. nur die katholische u. evangelische Kirche umfassen Pat. 30. März 47 (GS. 121) Abs. 1, ferner die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner Gen.Konzession 23. Juli 45 (GS. 516) Nr. 3 u. Instr. 9. Aug. 47 (MB. 317), die Herrnhuter u. böhmischen Brüder Gen.Konz. 7. Mai 1746 u. 18. Juli 1763, die Synagogengemeinden G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 47 u. die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster u. Orden LR. II 11 § 940,

b) durch spätere Verleihung die Gemeinden der Mennoniten G. 12. Juni 74 (GS. 238) u. Baptisten 7. Juli 75 (GS. 374).

[26]) Feiertage, Eidesform.

Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen[27]).

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen[28]).

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung[27]).

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt[29]).

Art. 20[30]). Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist[31]).

---

[27]) Die Art. 15, 16 u. 18, durch die das Erforderniß staatlicher Zustimmung zu kirchlichen Erlassen (LR. II 11 § 117, 118) beseitigt u. die Selbständigkeit der Kirchen- u. Religionsgesellschaften in Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeführt war (Uebertragung der Verwaltung in der ev. Kirche auf die Organe der Kirchenregierung G. 9. Sept. 76 Art. 21—28, abgedruckt Nr. III 1 Unteranl. J 1, nebst Anm. 2), wurden, um die Zweifel über die Grenzen des staatlichen Hoheitsrechts zu beseitigen, zunächst eingeschränkt G. 5. April 73 (GS. 143) u. dann ganz aufgehoben G. 18. Juni 75 (GS. 259).

[28]) Das G. ist nicht ergangen u. das LR. (II 11 § 568—617) noch anwendbar.

[29]) RG. 6. Feb. 75 (RGB. 23), erg. EG. z. BGB. Art. 46; die Voraussetzungen der Eheschließungen bestimmt BGB. § 1303—15. Eheschließungen im Auslande RG. 4. Mai 70 (BGBl. 599).

[30]) Die das Unterrichtswesen betreffenden Art. 20—26, für die Art. 20 den leitenden Grundsatz enthält, kommen bis zum Erlaß des allgemeinen Unterrichts-G. (Art. 26) nicht zur Anwendung Art. 112 u. geben nur Leitsätze für dieses G. u. ObTrib. 12. Okt. 74 (LXXIII 406) u. 14. Juni 77 (LXXX 377). Eine andere Auffassung läßt die Nichtanwendung nur insoweit gelten, als die Verfassungsgrundsätze zu ihrer Verwirklichung des verheißenen Gesetzes bedürfen.

Mit der Aufrechterhaltung des bestehenden Rechts ist auch dessen Fortbildung durch neue Gesetze zugelassen. Trotzdem hat das G. üb. Anstellung d. Volksschullehrer in Westpreußen u. Posen G. 15. Juli 86 (GS. 185), um sich freie Bahn zu schaffen, den Art. 112 insoweit aufgehoben, als es den Bestimmungen dieses G. widerspricht; das. Art. I 3.

[31]) Die allgemeine Schulpflicht (LR. II 12 § 43—46 u. 48) ist in die älteren nichtlandrechtlichen Provinzen eingeführt KO. 24. Mai 25 (GS. 149) Nr. 1—3 u. 20. Juni 35 (GS. 134) Nr. 3, 4 u. war

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat[32]).

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden[33]).

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener[34]).

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen[35]).

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften[36]).

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu[37]). Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der

---

ähnlich in den neuen Provinzen geregelt. Das Maß der vorgeschriebenen Kenntnisse bestimmt Bf. 15. Okt. 72 (MB. 273) Nr. 12—38. Am Religionsunterricht müssen auch die Kinder der Dissidenten Theil nehmen, soweit solcher Unterricht nicht anderweit in ausreichender Weise ertheilt wird LR. II 12 § 11, Bf. 16. Jan. 92 (CB. der Unter.-Verw. 435) u. U. Kam. G. 17. April 93 (das. 662).

[32]) Die GewO. ist, abgesehen von Tanz-, Turn- u. Schwimmunterricht (§ 35) nicht anwendbar das. § 6. Für den Privatunterricht gelten deshalb noch die Landesgesetze. Nach diesen bedürfen Privatunterrichts- u. Erziehungsanstalten, sowie Hauslehrer, Erzieher u. Erzieherinnen der staatlichen Genehmigung LR. II 12 §§ 3 bis 8, KO. 10. Juni 34 (GS. 135), u. StMinBeschl. 31. Dez. 39 (MB. 40 S. 94); Anwendbarkeit in den neuen Provinzen Bf. 18. Feb. 87 (CB. d. Unter.Verw. 396).

[33]) Dem Staate gebührt — unbeschadet der den Gemeinden und Religionsgesellschaften zustehenden Mitwirkung Art. 24 — die Schulaufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- u. Erziehungs-Anstalten, sowie die Ernennung der Orts- und Kreisschulinspektoren u. die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke. Die Inspektoren handeln im Auftrage des Staates; der Auftrag ist, sofern sie dieses Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich G. 11. März 72 (GS. 183), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97).

[34]) Auf gleichem Standpunkt steht das LR. II 12 § 1—9, 15—17.

[35]) Die Konfessionsschule, in der der Religionsunterricht in einem bestimmten Bekenntniß ertheilt wird, dem auch die Lehrer regelmäßig angehören müssen, bildet in Preußen die Regel LR. II 12 § 10, 11, 30, KO. 4. Okt. 21; die Simultanschule, in der der Unterricht — abgesehen von dem für jedes Bekenntniß vorgesehenen besonderen Religionsunterricht — ohne konfessionelle Färbung ertheilt wird und auch bei der Wahl der Lehrer die verschiedenen Bekenntnisse Berücksichtigung finden, ist nur zulässig, wenn ohnedem die Bildung leistungsfähiger Schulsysteme nicht zu erreichen sein würde oder wenn die Einrichtung von den Betheiligten beantragt wird u. zugleich zu einer wesentlichen Verbesserung des Schulwesens beitragen kann Bf. 16. Juni 76 (5. B. d. Unter.-Verw. 495). Auch in Konfessionsschulen kann bei gemischter Bevölkerung jede nicht allzugeringe Minderheit abgesonderten Religionsunterricht auf Kosten der Schulgemeinde beanspruchen Bf. 11. Sept. 73 (MB. 74 S. 10). — Im Bedarfsfalle können besondere jüdische Schulen eingerichtet werden G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 60—67.

[36]) Die Leitung durch Geistliche bildet kein Recht, sondern erfolgt nur im Auftrage u. mit Erlaubniß des Staates Bf. 18. Feb. 76 (MB. 68) Nr. 7—12.

[37]) Die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten erfolgt auf dem Lande regelmäßig durch Schulvorstände LR. II 12 § 12—14 u. Instr. 28. Okt. 12, in den Städten durch Schuldeputationen Instr. 20. Juni 53 (MB. 138) Nr. XIII.

Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an[38]).

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht[39]). Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen[39]).

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt[40]).

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen[30]).

Art. 27. Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen[41]).

Art. 29[42]). Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeit-

---

[38]) Die Anstellung erfolgt regelmäßig durch die Regierungen Reg.-Instr. (Nr. IV 4) § 18a u. (Posen u. Westpreußen) G. 15. Juli 86 (GS. 185) Art. I, bei Verbindung mit einem kirchlichen Amte im Einverständniß der Kirchenbehörde Bf. 16. Mai 65 (MB. 177); eine Mitwirkung der Gemeinden (nach LR. II 12 § 22 u. 23 der Ortsobrigkeit) besteht nur für einzelne Landestheile. Prüfung Bf. 15. Okt. 72 (MB. 292), Vereidigung Bf. 6. Okt. 73 (MB. 74 S. 11).

[39]) Die Schullast ruht nur in einigen Theilen (Ost- u. Westpreußen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau u. Hohenzollern) — wie Art. 25 Abs. 1 es vorsieht — auf der bürgerlichen Gemeinde, in anderen auf der besonderen Schulgemeinde (Sozietät), so in Schleswig-Holstein, Hannover u. nach LR., das die Hausväter des Ortes — bei Konfessionsschulen des Bekenntnisses — als pflichtig bezeichnet II 12 §29, 30. — Der Staat leistet erhebliche Beiträge, die eine festere Gestalt angenommen haben bei Regelung des Diensteinkommens der Lehrer G. 3. März 97 (GS. 25), der Pensionen G. 6. Juli 85 (GS. 298), 26. April 90 (GS. 89) u. (Ruhegehaltsklassen) 23. Juli 93 (GS. 194) u. der Hinterbliebenenversorgung G. 4. Dez. 99 (GS. 587).

[40]) Die Erhebung von Schulgeld findet — abgesehen von auswärtigen Kindern und einzelnen besonders festzustellenden Bedarfsfällen — nicht mehr statt G. 14. Juni 88 (GS. 240) § 4 u. 31. März 89 (GS. 64) Art. II.

[41]) Art. 27 u. 28 haben keine unmittelbare Bedeutung mehr, nachdem auf Grund der RVerf. Art. 4[16] die Angelegenheiten der Presse durch RG. 7. Mai 74 (RGB. 65) geregelt sind, das in § 1 die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterwirft, die es selbst vorschreibt oder zuläßt u. in § 20 die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen bestimmt. Mittelbar kommen Art. 27 u. 28 noch insoweit in Betracht, als Art. 111 ihre Außerkraftsetzung im Falle des Belagerungszustandes zuläßt u. nach § 30 Abs. 2 des RPreßG. die dieserhalb bestehenden besonderen Bestimmungen bis auf weiteres in Kraft bleiben.

[42]) Art. 29 betrifft das Versammlungs-, Art. 30 das Vereinsrecht; beide können im Falle des Belagerungszustandes außer Kraft gesetzt werden Art. 111 u. finden auf das Heer nur beschränkte Anwendung Art. 39 u. 39. — Die Reichsgesetzgebung, deren Gegenstand das Vereinswesen bildet RVerf. Art. 4[16],

liche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln[43]).

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind[44]).

Art. 30[42]). Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen[45]) nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts[46]).

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden[47]).

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz[48]).

---

hat sich darauf beschränkt, die Vereins- u. Versammlungsfreiheit bei den Reichstagswahlen zu sichern WahlG. 31. Mai 69 (BGBl. 145) § 17 u. das landesgesetzliche Verbot der Verbindung gleichartiger Vereine mit einander aufzuheben. G. 11. Dez. 99 (RGB. 699). Sonst gilt die preuß. V. 11. März 50 (GS. 277), die, obwohl unter Zustimmung der Kammern erlassen, als V. bezeichnet ist; Einf. in die neuen Prov. V. 5. Juni 67 (GS. 921) Art. II A u. Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 10.

[43]) Art. 30 Abs. 2. — Versammlungen, in denen öffentliche (staatliche, kommunale, religiöse u. soziale) Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sind 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen V. 50 (vor. Anm.) § 1—7, 21 Abs. 1 u. (Strafe) 12, 14, 15, 18, 19. Daneben sind polizeiliche Anordnungen im Interesse der Sicherheit, Ordnung u. Sittlichkeit (LR. II 17 § 10) zulässig UOV. 26. u. 28. Juni 80 (VI 370 u. 372) u. 3. Dez. 87 (XVI 387), öffentliche Lustbarkeiten 24. Sept. 88 (XVIII 422), Polizeistunde 9. Juli 92 (XXIII 399) u. 21. Mai (XXXII 391).

[44]) Diese Versammlungen, denen öffentliche Aufzüge — mit Ausnahme gewöhnlicher Leichenbegängnisse, hergebrachter Hochzeitszüge u. in hergebrachter Art stattfindender Prozessionen, Wallfahrten u. Bittgänge — gleichgestellt sind, bedürfen der polizeilichen Genehmigung V. 50 (Anm. 42) § 9—11 u. (Strafe) 17.

[45]) StGB. § 128, 129.

[46]) Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten (Anm. 43) bezwecken, haben Satzungen und Mitgliederverzeichniß der Ortspolizeibehörde einzureichen V. 50 (Anm. 42) § 2 u. (Strafe) § 13.

[47]) Politische sind Vereine, die in ihren Versammlungen die Erörterung staatlicher Angelegenheiten oder Einrichtungen bezwecken UOV. 1. Okt. 90 (XX 432). Der Begriff ist weiter als der der in Anm. 46 erwähnten Vereine, weil eine Einwirkung nicht bezweckt zu werden braucht, aber enger, weil er nicht alle öffentlichen Angelegenheiten (Anm. 43) umfaßt. Politische Vereine dürfen Frauenspersonen, Schüler u. Lehrlinge nicht aufnehmen V. 50 (Anm. 42) § 8, (Strafe) § 16 u. (Ausnahme der Wahlvereine) § 21 Abs. 2. Das Verbindungsverbot für gleichartige Vereine ist aufgehoben Anm. 42.

[48]) Die Korporationsrechte umfassen neben der in Art. 32 erwähnten Befugniß die Rechtsfähigkeit für Vereine, Anstalten und Stiftungen. Religionsgesellschaften können sie nur durch besondere Gesetze erlangen Art. 13; anderen Gattungen von Vereinen sind sie durch Reichs- oder Landesgesetze allgemein ertheilt, so dem Reichs- u. dem preuß. Fiskus, den Kommunal-, Armen-, Schul- u. Deichverbänden, den Landwirthschafts-, Handwerks- u. Handelskammern, Kolonial-, Aktien- u. sonstigen Handelsgesellschaften, den Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossen-

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu[49]). Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen[50]) gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniss ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen[51]).

Art. 34[52]). Alle Preussen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz[53]).

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr[54]).

Im Falle des Krieges kann der König nach Massgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten[55]).

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörden verwendet

---

schaften, den Wasser-, Wald- u. Fischereigenossenschaften, den Kranken- u. Knappschaftskassen, Unfalls-Berufsgenossenschaften u. Invalidenversicherungsanstalten. Im Uebrigen erlangen die auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Vereine diese Rechte durch Verleihung, die auf einen anderen — sog. idealen (religiösen, sittlichen, geistigen, sozialen u. politischen) — Zweck gerichteten durch Eintragung in das von den Amtsgerichten geführte öffentliche Vereinsregister. Die Verwaltungsbehörde, der in letzterem Falle die Anträge mitzutheilen sind, kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach öffentlichem Rechte unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt; der Einspruch kann im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden BGB. § 21—23, 55—79 u. EG. Art. 10.

[49]) Art. 39 u. 81 Abs. 2.

[50]) Dieses sind die mit Korporationsrechten (Anm. 48) ausgestatteten Vereine. Das Petitionsrecht steht ihnen nur innerhalb ihres Wirkungskreises zu, den Gemeindevertretungen also nur, soweit kommunale Interessen in Frage stehen UOB. 10. März 86 (XIII 89).

[51]) Die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses bestimmt jetzt das RPostG. 28. Okt. 71 (RGB. 347) § 5, die des Telegrammgeheimnisses G. 6. April 92 (RGB. 467) § 8; verb. Anm. 16. Strafe der Verletzung StGB. § 299 (für Beamte), 354, 355, 358.

[52]) Die das Militärwesen betreffenden Art. 34—39 haben, nachdem dieses auf das Reich übergegangen Art. 4^{14} u. durch Reichsgesetze geordnet ist, keine wesentliche Bedeutung mehr.

[53]) Jetzt gilt RVerf. Art. 57:

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

[54]) Die Organisation des Heeres bestimmt sich jetzt nach RMilG. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 1—6, erg. (§ 1, 2) durch G. 25. März 99 (RGB. 213) Art. I § 2, 3 u. (§ 3, 5) durch G. 27. Jan. 90 (RGB. 7) nebst G. 25. März 99 (das. 215).

[55]) Jetzt gilt G. 11. Feb. 88 (RGB. 11) Art. II § 25:

Der Aufruf des Landsturmes erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

werden[56]). In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen[57]).

Art. 37. Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt[58]). Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen[59]).

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch ausser dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt[60]).

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

---

[55]) Als Vorschrift für die Civilbehörde weiter anwendbar. Nach Art. 66 Abs. 2 der RVerf. steht den Bundesfürsten das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile, welche in ihrem Bundesgebiete dislocirt sind, zu requiriren. — Die Fälle treten ein bei Fruchtlosigkeit des Verwaltungszwanges V. 26. Dez. 08 (GS. 17 S. 282) § 48[a], bei gerichtlichen Vollstreckungen CPO. § 758 Abs. 3, für die jedoch zunächst die Gendarmen in Anspruch zu nehmen sind V 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1) § 13 u. (neue Provinzen) 23. Mai 67 (GS. 777) § 17, bei öffentlichen Aufläufen u. Tumulten V. 30. Dez. 1798 § 6—8, V. 17. Aug. 35 (GS. 170) § 8—10 u. G. üb. den Waffengebrauch des Militärs 20. März 37 (GS. 60), in die neuen Provinzen eingeführt V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II H, bei Auflösung von Versammlungen V. 50 (Anm. 42) § 6, bei Feuersbrünsten KO. 29. Aug. 18 (GS. 155) u. sonstigen Nothständen KO. 28. Feb. 99 (MB. 35).

[56]) Art. 111.

[57]) Jetzt gilt RMilG. (Anm. 54) § 39 Abs. 1:

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Die Vorschrift wird durch das GVG. nicht berührt EG. 24. Jan. 77 (RGB. 77) § 7; zur Ausführung ergingen MilStGB. 20. Juni 72 (RGB. 174) u. MilStGerO. 1. Dez. 98 (RGB. 1189); Ehrengerichte V. 2. Mai 74, erg. AO. 5. Nov. 91 (ABB. 246) u. (Marine) V. 20. März 99 (MBB. 79, erg. 151, 273, 1900 S. 263, 1901 S. 249).

[58]) Jetzt gilt RMilG. § 8:

Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

Demgemäß ergingen die DiszStO. 31. Okt. 72 (ABB. 330), erg. AO. 4. Aug. 87 (daf. 241). — Die Vorschriften gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes gem. RMilG. § 38B 1, § 57 Ab. 2, 3, G. 15. Feb. 75 (RGB. 65) § 6, 7 u. die Landsturmpflichtigen nach ergangenem Aufrufe G. 88 (Anm. 55) § 26.

[60]) Jetzt gilt RMilG. § 49 Abs. 2:

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

Die Strafe der Veranstaltung u. Theilnahme MStGB. (Anm. 54) § 101 trifft Personen des Beurlaubtenstandes, auch während sie sich nicht im Dienste befinden daf. § 113.

Der in Bezug durch die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 41. Die Bestimmungen des Art. 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung[61]).

Art. 42. Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI.) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen[62]).

Titel III.

Vom Könige[63]).

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich[64]).

Art. 44. Die Minister sind verantwortlich[65]). Alle Regierungsakte[66])

---

[61]) Art. 40 u. 41 sind aufgehoben G. 5. Juni 52 (GS. 319) Art. 1 u. neugefaßt Art. 2 u. 3. In der ursprünglichen Fassung untersagte Art. 40 auch die Errichtung von Familienfideikommissen, bezüglich deren das ältere Recht (LR. II 4 § 74—226, Aufhebung u. Abänderung durch Familienschlüsse G. 15. Feb. 40 GS. 20) nunmehr wieder in Kraft steht; auch das BGB. läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse u. Lehen, mit Einschluß der allodificirten Lehen, sowie über Stammgüter unberührt EG. Art 59. Im Geltungsgebiete des franz. Rechts ist die Errichtung unzulässig. Die bestehenden Lehen, die nach der ursprünglichen Fassung in freies Eigenthum umgestaltet werden sollten, können nunmehr auch in Familienfideikommisse verwandelt werden. — Nachdem das Obereigenthum über Lehen aufgehoben war G. 2. März 50 (GS. 77) § 2[1], ist der Lehnsverband aufgelöst für Ostpreußen G. 16. März 77 (GS. 101), Kur-, Alt- u. Neumark 23. Juli 75 (GS. 537), Altvor- u. Hinterpommern 4. März 67 (GS. 362) u. 27. Juni 75 (GS. 406), Sachsen u. vorm. sächsische Theile von Brandenburg 28. März 77 (GS. 111), 10. März 80 (GS. 215) u. 20. April 83 (GS. 61), Schlesien 19. Juni 76 (GS. 238), Westfalen 3. Mai 76 (GS. 112), Lauenburg 8. März 76 (WochenBl. 69), Hannover G. 13. April 36 (han. GS. I 33) u. 13. April 87 (GS. 115). In den übrigen Landestheilen waren die Lehen meist schon früher beseitigt. Die landesherrlichen Lehen in der Prov. Hannover verwaltet die Regierung in Hannover AE. 29. Aug. 84 (GS. 341).

[62]) G. 14. April 56 (GS. 353), das auch Art. 114 aufgehoben hat. Die ursprüngliche Fassung unterwarf außerdem die freie Verfügung über das Grundeigenthum nur den Beschränkungen der allgemeinen Gesetzgebung, gewährleistete die Theilbarkeit des Grundeigenthums u. die Ablösung der Grundlasten u. erklärte bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur dessen Uebertragung zum vollen Eigenthum für zulässig. Die ferner ausgesprochene, in die neue Fassung nicht übergegangene Aufhebung der gutsherrlichen Polizei erfolgte später KreisO. 81 (GS. 180) § 46 Abs. 2.

([63]) [64]) [65]) [66]) siehe folgende Seite.)

des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt[67]).

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu[68]). Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze[69]) und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen[70]).

---

[66]) Titel III behandelt den Anspruch auf Ausübung der Königlichen Gewalt (Thronfolge Art. 53 - 55, Regentschaft Art. 56—58) u. die dem König zustehenden Rechte (Regierungsrechte Art. 43—49, 51, 52, Ehrenrechte Art. 50, Vermögensrechte Art. 59). Die Aufführung der Rechte ist nicht erschöpfend; neben der Verfassung kommen noch die älteren Vorschriften, insbes. Th. II Titel 13 des Landrechts Anlage H in Betracht. Da der Landesherr sich in der Verfassung bestimmter Rechte begeben hat, stehen ihm alle früheren Rechte insoweit weiter zu, als sie nicht durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen zu Gunsten des Landtags beschränkt sind. Im Zweifel spricht — abweichend vom Reiche und von anderen Ländern (Belgien Anm. 2) — die Vermuthung für das Recht des Königs. Von den Regierungsrechten ist ein Theil auf das Reich übergegangen Anm. 1, andererseits stehen dem König als deutschem Kaiser alle mit dem Präsidium des Bundes verknüpften Rechte zu RVerf. Art. 11 bis 19. Die vollziehende Gewalt übt der König allein aus Vü. Art. 45, 47, in der Gesetzgebung ist er an die Zustimmung des Landtags gebunden, Anm. 69, die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter im Namen des Königs ausgeübt Art. 86, dem dabei neben der Oberaufsicht über die Justizverwaltung nur das Begnadigungsrecht zusteht Art. 49. — An Ehrenrechten gebührt dem König außer dem Rechte der Ordensverleihung (Art. 50) das zur Führung des Königlichen Titels u. Wappens AE. 16. Aug. 73 Anlage J.

[67]) Verletzungen unterliegen verschärfter Bestrafung, Hochverrath StGB. § 80, Majestätsbeleidigung § 94, 95, 98, 99.

[68]) Art. 61.

[69]) Art. 44 findet keine Anwendung auf Armeebefehle, die der Kaiser als oberster Kriegsherr (Anm. 71) erläßt AE. 18. Jan. 61 (MB. 73) und auf Akte des Königs als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments, die in den älteren Provinzen nach Uebertragung der kirchlichen Verwaltung auf kirchliche Behörden (Anm. 27) von dem Präsidenten des Oberkirchenraths mit der Maßgabe gegenzuzeichnen sind, daß vor Sanktion der Kirchengesetze das Staatsministerium zu erklären hat, daß von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern sei G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 13.

[70]) Weitergehende Bestimmung Art. 63. — Aus der Unverletzlichkeit des Königs (Art. 44) folgt, daß er nicht persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Da er gleichwohl die Verfassung zu halten verpflichtet ist (Art. 54 Abs. 2), hat ein Minister die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Ein AE. 4. Jan. 82 hebt hervor, daß die Regierungsakte mit der Gegenzeichnung die Eigenschaft selbständiger Entschließungen des Königs nicht verlieren.

[71]) Das in der vollziehenden Gewalt liegende Recht zur Einrichtung der Behörden (Organisationsgewalt) erleidet zwei Einschränkungen, indem die Mitwirkung erforderlich wird, wenn eine Aenderung bestehender Gesetze (Art. 62) oder eine Mehrbelastung des Staatshaushaltsetats (Art. 99) damit verbunden ist. Außerdem sind im Wege der Gesetzgebung festzustellen die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer Art. 104 Abs. 3, die Organisation der Gerichte Anm. 137, die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung Art. 96, die Bildung der zugleich als Körperschaften in Betracht kommenden Provinzen ProvO. 81 (GS. 234) § 4 u. Kreise KreisO. 81 (GS. 180) § 3.

[72]) Art. 106 Abs. 1. — Die Zuständigkeit des Königs auf dem Gebiete der Gesetzgebung umfaßt die äußere Regelung der Thätigkeit der gesetzgebenden Körper Art. 51, 52, die Zustimmung zu den Gesetzen Art. 62, ihre Verkündigung Art. 45 u. den Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft Art. 63.

[73]) Die Verordnungen unterscheiden sich von den Gesetzen wesentlich durch die

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer[71]).

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen[72]) des Staatsdienstes[73]), sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet[74]).

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere[75]) Verträge mit fremden Regierungen zu errichten[76]). Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit[77]) der Zustimmung des Landtages[103]), sofern es Handelsverträge sind, oder[78]) wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden[79]).

Form (Arndt, Verordnungsrecht Berl. 84). Der entgegenstehenden Ansicht, nach der der Inhalt entscheidend sei, indem das Gesetz Rechts-, die Verordnung Verwaltungssätze zu enthalten habe (Anschütz, Begriff der gesetzgebenden Gewalt und Umfang des Kön. Verordnungsrechts nach preuß. Staatsrecht 2. Aufl. Tüb. 01), steht der Umstand entgegen, daß auch Verordnungen Rechtssätze enthalten (Rechts- u. Verwaltungsverordnung), wenn das Gesetz eine ausdrückliche Ermächtigung dazu ertheilt oder das Gesetz sich auf leitende Grundsätze beschränkt, bei deren Ausführung Rechtssätze festzustellen sind. — Der Erlaß der Ausführungsverordnungen kann Behörden übertragen werden. — Prüfung der Rechtsgültigkeit Königlicher Verordnungen Art. 106 Abs. 2.

[71]) Jetzt gilt RVerf. Art. 64 Abs. 1:

Alle deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

[72]) Die Stellen im Heere besetzt jetzt der Kaiser, in dessen Person für Preußen diese — gem. RVerf. Art. 64 Abs. 2, 3 u. 66 Abs. 1 — zwischen ihm u. den Bundesfürsten getheilte Befugniß zusammenfällt.

[73]) Art. 4 Satz 3. — Die Besetzung erfolgt durch den König unmittelbar oder in seinem Namen durch die oberen Behörden. Der König selbst ernennt die Minister Art. 45 Satz 2, die Räthe bei allen obersten u. Provinzialbehörden, die im Range gleich oder höher stehenden Beamten, die Rendanten der Hauptkassen u. die Universitätsprofessoren V. 27. Okt. 10 (Nr. III 2) Abschn. Staatsminister, verb. KO. 3. Nov. 17 (Nr. III 2 Anl C) VIII[10], die Direktoren der Gymnasien u. Real- u. höheren Bürgerschulen V. 9. Dez. 42 (GS. 43 S. 1) und die Richter G. 24. April 78 (GS. 230) § 7.

[74]) Ein solches Gesetz besteht in Preußen nicht.

[75]) Jetzt bestimmt RVerf. Art. 11 Abs. 1 Satz 2:

Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.

Damit ist für Preußen die Kriegserklärung und Friedensschließung fortgefallen.

[76]) Das Recht beschränkt sich auf die Gebiete, die nicht zur Zuständigkeit des Reichs gehören Anm. 1, 75, 78.

[77]) Der Abschluß verleiht den Verträgen nur völkerrechtliche, die Gültigkeit dagegen auch staatsrechtliche, die Staatsangehörigen verpflichtende Wirksamkeit.

[78]) Deutschland bildet ein Handelsgebiet RVerf. Art. 4[2] u. 33. Für die Einzelstaaten ist der Abschluß von Handelsverträgen damit fortgefallen.

[79]) Die Voraussetzung kann — da die Verträge regelmäßig mit Lasten oder Verpflichtungen verbunden sind — nur auf finanzielle Lasten für den Staat u. auf die im Wege der Gesetzgebung festzustellenden Verpflichtungen der Staatsangehörigen bezogen werden. Das Recht des Landtags deckt sich sonach mit dessen Budget- u. Gesetzgebungsrecht. — Der Gesetzesform bedürfen ferner Gebietserweiterungen Art. 2 u. die Uebernahme der Regierung eines fremden Staates durch den König Art. 55. — Durch das BGB. sind die preußischen Verträge nicht berührt worden. EG. Art. 56.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung[80]).

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag desjenigen Hauses[103]) ausgeübt werden, von welchem die Anklage ausgegangen ist[81]).

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen[82]) nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen[83]).

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden[84]) und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen[85]) zu[86]).

---

[80]) Das Begnadigungsrecht wird durch Abs. 2 u. 3 eingeschränkt. Bei Erkenntnissen des Reichsgerichts (StPO. § 484) u. der sonstigen Gerichte des Reichs (Disziplinar-, Konsular- Schutzgebietsgerichte) steht es dem Kaiser zu; bei Zoll- u. Steuervergehen ist es dem Landesherrn verblieben ZollStr. 8. Juni 67 (BGBl. 81) Art. 18. Die Ausübung des Rechts kann auf Minister u. Provinzialbehörden übertragen werden, wie es in Zoll- u. Steuersachen geschehen ist AE. 26. Sept. 97 (GS. 402). — Die Begnadigung ganzer Klassen heißt Amnestie. — Todesurtheile sind vor der Vollstreckung dem König zur Entschließung über die Anwendung des Begnadigungsrechts vorzulegen StPO. § 485. — Durch die Begnadigung werden Rechte, die Dritte aus der Strafentscheidung herleiten, nicht beeinträchtigt; sie hebt nicht diese Entscheidung, sondern nur die Strafverfolgung auf, was insbesondere für die Frage der Rückfälligkeit entscheidend ist StGB. § 245, 250[a], 261, 264.

[81]) Die Vorschrift hat, da ein G. über Ministerverantwortlichkeit nicht erlassen ist (Anm. 102), keine praktische Bedeutung erlangt.

[82]) StPO. § 154, 179, 182, 201, 451.

[83]) Dieses Recht (Abolition) ist ausgeschlossen, um jeden Eingriff der vollziehenden in die gesetzgebende u. richterliche Gewalt zu vermeiden.

[84]) Die preußischen Orden sind:

a. der schwarze Adlerorden Ed. 18. Jan. 1701,
b. der Verdienstorden der Preuß. Krone Urk. 18. Jan. 01 (GS. 5),
c. der rothe Adlerorden Urk. 12. Juni 1792, Erweit. Urk. 18. Jan. 10 § 5 u. 18. Jan. 30 (GS. 6) nebst Anh., 22. Jan. 32 (GS. 8); Großkreuz 18. Okt. 61 (GS. 797), Verleihung mit der Krone Urk. 12. Juni 92 (GS. 119);
d) der Hohenzollernsche Hausorden Stat. 23. Aug. 51 (GS. 671), Erweit. Urk. 18. Okt. 61 (GS. 62 S. 11);
e) der Kronenorden Urk. 18. Okt. 61 (GS. 62 S. 9 u. 76);

c—e werden in 4 Klassen verliehen, für Auszeichnung vor dem Feinde mit Schwertern AE. 15. Aug. 64 (MB. 228), Tragen der 1. Klasse u. des Großkreuzes von d u. e Urk. 18. Jan. 65 (GS. 113);

f) der Orden pour le mérite mit einer militärischen Klasse (gestiftet 1740, erweitert 1810) u. einer Friedensklasse für Wissenschaft u. Künste Urk. 31. Mai 42 (GS. 195);
g) das eiserne Kreuz, gestiftet 10 März 1813 (GS. 31), erneuert mit 2 Klassen u. Großkreuz Urk. 19. Juli 70 (GS. 437), Anlegung von Eichenblättern AE. 18. Aug. 95 (MB. 216), Ehrenzulage G. 2. Juni u. AE. 19. Nov. 78 (RGB. 99 u. 361);
h) der Johanniterorden U. 23. Mai 12 (GS. 109), erneuert AE. 15. Okt. 52 (GS. 53 S. 1);
i) der Luisenorden U. 3. Aug. 14 (GS. 70), erneuert u. erweitert Stat. 15. Juli 50 (GS. 355) u 30. Okt. 65 (GS. 1025);
k) der Wilhelmorden für sozialpolitische Verdienste B. 18. Jan. 96 (GS. 7);
l) die rothe Kreuzmedaille in 3 Klassen Urk. 1. Okt. 98 (GS. 321), Nachtr. 12. Nov. 00 (GS. 380);
m) das Verdienstkreuz für Frauen u. Jungfrauen AE. 22. März 71 (GS. 158);
n) die Rettungsmedaille am Bande Urk. 1. Feb. 33 (GS. 85), Dekl.

([85]) [86]) siehe folgende Seite).

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes[87]).

Art. 51. Der König beruft die Häuser des Landtags[103]) und schließt ihre Sitzungen[88]). Er kann das Abgeordnetenhaus auflösen[89]). Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung der Landtag[103]) versammelt werden.

---

3. Nov. 38 (GS. 39 S. 29), AE. 8. April 02 (GS. 69) u. Bf. 30. Okt. 95 (MB. 239);

o) das allgemeine Ehrenzeichen Urk. 18. Jan. 30 (GS. 6), Stiftung eines Kreuzes (1. Klasse) AE. 17. Juni 00 (GS. 17);

p) das Militärehrenzeichen.

Die Verwaltung führt die Generalordenskommission Nr. III 2 Anl. C Anm. 7. Grundsätze für die Verleihung der Orden Bf. 30. Okt. 95 (MB. 239). Die Anlegung der von privatrechtlichen Verbänden verliehenen Auszeichnungen, Abzeichen usw. ist zulässig, wenn diese nach Form u. Band zu Verwechslungen mit staatlichen — in- u. ausländischen — Orden keinen Anlaß bieten; andernfalls ist dagegen strafrechtlich (StGB. § 360[8]) oder polizeilich einzuschreiten Bf. 7. Juli 97 (MB. 132). Verlust tritt mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ein StGB. § 33 u. 34[2]. Grundsätze für die Wiederverleihung AE. 1. Sept. 69 (MB. 253). — Reihenfolge beim Tragen AE. 27. Dez. 71 (MB. 72 S. 2). — In Sterbefällen werden die Orden zurückgereicht, der schw. Adler-O. u. die Orden 1. Kl. an den König persönlich, die übrigen an die Gen.-O.-Kom. Bf. 5. Feb. 68 (MB. 88).

[85]) Dazu gehören der Adel u. die — nicht schon mit einer verliehenen Stelle (Art. 47) verbundenen — Titel. — Ueber Erwerb u. Verlust des Adels bestimmt das LR. II 9 (Rang und Stand der Ehefrau II 1 § 139, 738—740, der Kinder II 2 § 59. 603, 641. 683—5. — Titel, die nicht mit Rang oder öffentlichen Vorzügen verbunden sind und nicht bereits auf staatliche Beamtenklassen Anwendung finden, können von Kommunalbehörden u. anderen zur Anstellung von Beamten berufenen Stellen an letztere verliehen werden UOB. 5. April 80 (VI 52). Die Verwaltung nimmt dagegen die staatliche Genehmigung zu der Verleihung — die daneben die Zustimmung der Stadtverordneten voraussetzt — in Anspruch, sobald damit eine staatsrechtliche Folge, insbesondere der strafrechtliche Schutz verbunden ist Bf. 23. Okt. 01 (MB. 256). Allerhöchst vollzogene Patente über Titel- u. Charakterverleihungen sind stempelfrei Bf. 17. Nov. 96 (MB. 226). Die Stempelsteuer für Titelverleihungen an Privatpersonen (G. 31. Juli 95 GS. 413 Tarif Nr. 60 e) findet beim Sanitätsrathtitel keine Anwendung Bf. 31. Aug. 01. — Die nur ausnahmsweise zulässige Annahme des Prädikats „Frau" fordert landesherrliche Genehmigung Bf. 31. Juli 69 (MB. 149). — Die Genehmigung zu Namensänderungen KO. 15. April 22 (GS. 108), die auch bei veränderter Schreibweise erforderlich ist Bf. 6. Juni 00 (MB. 207), ertheilt — abgesehen von adligen Namen — der RPräs. AE. 12. Juli 67 (GS. 1310), auch in Betreff der Vornamen Bf. 15. Aug. 98 (MB. 191); Verfahren Bf. 9. Aug. 67 (MB. 246); Stempel 30, bei Bedürftigkeit 5 M. Tarif Nr. 42 — Bei dem 7ten, ohne Dazwischenkunft von Töchtern in derselben Ehe geborenen Sohne kann die Annahme einer Pathenstelle durch den König zugestanden werden; ein Pathengeschenk wird dagegen in der Regel erst bei dem 8ten lebenden Sohne gewährt Bf. 10. Jan. 74 (MB. 93).

[86]) Verleihungen auswärtiger Regierungen gelten in Preußen nur, wenn sie vom König genehmigt sind LR. II 9 Anh. (zu § 13) § 118. Zur Führung des Titels, der mit einem außerhalb des Reichs erworbenen akademischen Grade verbunden ist, bedarf es der Genehmigung des Kultusministers B. 7. April 97 (GS. 99).

[87]) Auf das Reich übergegangen RVerf. Art. 43 nebst G. 3. Juli 73 (RGB. 233) § 1.

[88]) Art. 76 u. 77 Abs. 1, 2. — Die Berufung erfolgt durch eine B., die von allen Staatsministern gegengezeichnet u. in der GS. veröffentlicht wird.

[89]) Das Herrenhaus bildet keine Wahlkammer mehr (Nr. II 2) u. unterliegt

Art. 52. Der König kann die Häuser des Landtags[103]) vertagen[90]). Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen[91]) gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses[92]) nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge[93]).

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Häuser des Landtags[103]) das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Häuser des Landtags[103]) kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein[94]).

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd[95]) verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht[96]), die Regentschaft. Er hat sofort die Häuser des Landtags[103]) zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Häuser des Landtags[103]) zu berufen, welche in vereinigter Sitzung

---

deshalb nicht mehr dem Art. 51 Satz 2, Art. 75, 78 Abs. 3.

[90]) Die Vertagung (Unterbrechung der Sitzungen) unterscheidet sich von der Auflösung, weil sie keine Neuwahl erfordert, von der Schließung, weil der Wiederzusammentritt nach Ablauf der Frist von selbst, ohne Einberufung stattfindet u. die in Berathung befindlichen Sachen, die im Falle der Schließung als erledigt gelten (Diskontinuität GeschO. Nr. II 6 § 74) ohne Weiteres wieder aufgenommen werden können. — Art. 77 Abs. 2 u. 3. — Das beiden Häusern zustehende Recht, die Sitzungen zu verschieben (das Sichvertagen) fällt nicht unter den verfassungsmäßigen Begriff der Vertagung.

[91]) Die Hausgesetze (gesammelt in H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden Deutschen Fürstenhäuser, Jena 62—83, III 645) sind hauptsächlich die Ordnung des Kurf. Albrecht Achilles (Achillea) 1473 u. der Geraer HausVtr. 1603. Sie sind bezüglich der Untheilbarkeit u. Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte in dem Ed. 13. Aug. 1713 üb. die Unveräußerlichkeit u. v. 17. Dez. 1808 über die Veräußerung der Domänen bestätigt, auch im LR. II 13 (Anl. H) § 17 anerkannt, durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 57 Abs. 1 u., soweit ihr Inhalt in die Verfassung übergegangen, zu Verfassungsgesetzen geworden.

[92]) Das Thronfolgerecht ist demgemäß durch Zugehörigkeit zum Mannesstamme u. eheliche Abstammung aus einer ebenbürtigen mit Einwilligung des Staatsoberhaupts geschlossenen Ehe bedingt.

[93]) Die Thronfolgeordnung beruft demgemäß stets die ältere Linie u. innerhalb dieser den Erstgeborenen.

[94]) Auf die deutschen Staaten ist die Vorschrift nicht bezogen, eine Personalvereinigung mit diesen ohne Zustimmung des Landtags also zulässig, wie sie mit Lauenburg stattgefunden hat Anm. 7. — Die Gebietsvereinigung (Einverleibung) setzt ein Gesetz voraus Art. 2.

[95]) Bei vorübergehender Verhinderung kann der König nach eigenem Ermessen einen Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte betrauen.

[96]) Art. 53. Nach dem Hausgesetze werden die Mitglieder des Kön. Hauses mit 18 Jahren volljährig.

einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus[97]). Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Häusern des Landtags[103]) einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente[98]).

Titel IV.

Von den Ministern[99]).

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jedem Hause[103]) und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden[100]).

Jedes Haus[103]) kann die Gegenwart der Minister verlangen[101]).

Die Minister haben in einem oder dem anderen Hause[103]) nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder desselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß eines Hauses[103]) wegen Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

---

[97]) Die Ausübung erfolgt — im Gegensatz zur Stellvertretung (Anm. 95) — aus eigenem Rechte. Der Regent hat alle Regierungs-, aber nicht die persönlichen Ehrenrechte des Königs.

[98]) Die Rente, die den Ersatz für den Verzicht auf den Anspruch des Königs an Domänen u. Forsten bildete, durch diese sichergestellt u. im Etat von deren Reinerträgen vorweg in Abzug gebracht wird, betrug 7719296 M.; später ist sie um 8 Mill. M. erhöht G. 30. April 59 (GS. 204), 27. Jan. 68 (GS. 56) u. 20. Feb. 89 (GS. 27), ohne daß es zu der durch das erstere G. vorbehaltenen gleichen Sicherstellung gekommen ist. Die beiden letzteren Gesetze haben eine Anzahl Schlösser u. Parks der ausschließlichen Benutzung des Königs unter Uebernahme der Unterhaltungslast auf den Kronfideikommißfonds überwiesen. — Die Vermögensverwaltung steht unter dem Hausministerium Nr. III 2 Anl. D Anm. 3.

[99]) Ernennung u. Entlassung Art. 45, Gegenzeichnung Art. 44; sonstige Verhältnisse der einzelnen Ministerien Nr. III 2 Anm. 3 d. W.

[100]) Entsprechend GeschO. (Anm. 117) f. d. HH. § 19 Abs. 1, 41 u. 53 Abs. 3, d. AH. § 30, 44 u. 49 Abs. 1.

[101]) Zur Auskunftertheilung sind die Minister nur in Bezug auf Beschwerden verpflichtet Art. 81 Abs. 3. Interpellationen GeschO. f. d. HH. § 51, d. AH. § 33, 34.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten[102]).

Titel V.

Von dem Landtage[103]).

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch die zwei Häuser des Landtags[103]) ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser[103]) ist zu jedem Gesetze erforderlich[104]).

Finanzgesetz-Entwürfe[105]) und Staatshaushalts-Etats werden zuerst dem Hause der Abgeordneten[106]) vorgelegt; letztere werden von dem Herrenhause[103]) im ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Häuser[103]) nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die

---

[102]) Art. 44 u. 49 Abs. 2. — Bestechung u. Verrath werden jetzt nach Reichsgesetz strafrechtlich verfolgt StGB. § 80–93, 331 u. ein oberster Gerichtshof für Preußen besteht nicht mehr Anm. 140. Auch der danach in Geltung gebliebene Theil des Abs. 1 hat keine praktische Bedeutung erlangt, da das Abs. 2 verheißene G. nicht ergangen ist.

[103]) G. 30. Mai 55 (GS. 316) § 1 (§ 2 zu Anm. 120) bestimmt:

Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

Für beide Häuser ist die Gesammtbezeichnung „Landtag" gebräuchlich. Strafrechtlicher Schutz gegen Gewaltthätigkeiten StGB. § 105. Zur Verfolgung von Beleidigungen bedarf es keines Antrags, jedoch der Ermächtigung § 197. — Titel V betrifft die Gesetzgebung Art. 62—64, das Herrenhaus Art. 65—68, das Abgeordnetenhaus Art. 69—75, beide Häuser gemeinsam Art. 76—82 u. die Mitglieder des Landtags Art. 83—85. Die Vorschriften über Bildung des Herrenhauses (Art. 65—68) sind aufgehoben G. 7. Mai 53 (GS. 181) u. durch V. 12. Okt. 54 (GS. 541) ersetzt; die wegen der Wahl zum Abgeordnetenhause (Art. 70—72 u. 74 Abs. 1) finden nur Anwendung, insoweit die V. 30. Mai 49 (GS. 205) nebst Ergänzungen — die gem. Vu. Art. 115 bis zum Erlaß des verheißenen, aber noch nicht ergangenen Wahlgesetzes in Kraft geblieben ist — nicht anderweite Bestimmung enthält. Diese Vorschriften nebst den für beide Häuser erlassenen Geschäftsordnungen sind in Abschn. II d. W. zusammengefaßt.

[104]) Vor Erlaß der Vu. war der König alleiniger Gesetzgeber. — Gesetze sind erforderlich zur Feststellung des Staatshaushaltsetats Art. 99 Abs. 2 u. zur Aufnahme von Anleihen Art. 103 — Verkündigung u. Rechtsverbindlichkeit der Gesetze Art. 45 u. 106. — Nach der Art des Zustandekommens unterscheiden sich die ordentlichen Gesetze (Verordnungen mit Gesetzeskraft Art. 63) in einfache Gesetze, Finanzgesetze Art. 62 Abs. 3 u. Verfassungsänderungsgesetze Art. 107. — Fleischmann, der Weg der Gesetzgebung in Preußen (Bresl. 98).

[105]) Finanzgesetze sind nach herrschender Ansicht die die Finanzen unmittelbar beeinflussenden, nicht die nur mittelbar mit Ausgaben verbundenen Gesetze. — Dümmler, Finanzgesetzentwürfe nach der Pr. Verf. (Halle 94).

[106]) Als Vertreter der steuerzahlenden Bevölkerung. Verb. Anm. 103.

der Verfassung nicht zuwiderlaufen[107]), mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Häusern des Landtags[108]) bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen[108]).

Art. 64. Dem Könige, sowie jedem Hause[103]) steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen[109]).

Gesetzesvorschläge, welche durch eines der Häuser[103]) oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

(Art. 65—68)[103]).

Art. 69. Das Haus der Abgeordneten[103]) besteht aus vierhundert drei und dreißig[110]) Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen[111]).

Art. 70. Jeder Preusse, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler[103]).

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maassgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, dass auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

---

[107]) Ausgeschlossen sind damit die Gegenstände, deren Regelung die Verf. selbst bewirkt hat (Art. 107) oder in den ordentlichen Weg der Gesetzgebung verweist (Art. 2, 99 Abs. 2, 100, 103 u. 115).

[108]) Die Verordnungen werden — soweit sie nicht Finanzangelegenheiten betreffen (Art. 62 Abs. 3) — regelmäßig beiden Häusern gleichzeitig vorgelegt. — Bei Versagung der Zustimmung muß die Staatsregierung die V. sogleich außer Kraft setzen. Bis dahin ist die V. verbindlich Art. 106 Abs. 1.

[109]) Gesetzentwürfe sollen im Staatsministerium vorberathen worden V. 3. Nov. 17 (Nr. III Anl. C) Nr. VIII[1]. — Das Vorschlagsrecht wird dem Herrenhause für Finanzgesetze mit Rücksicht auf Art. 62 Abs. 3 abgesprochen.

[110]) Die ursprüngliche Zahl von 350 erhöhte sich um 2 für Hohenzollern G. 30. April 51 (GS. 213) Art. 1, um 80 für die 1866 erworbenen Gebiete G. 17. Mai 67 (GS. 1481) Art. 1 u. um einen für Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2.

[111]) G. 27. Juni 60 (Nr. II 5 d. W.).

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schliessen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird[103]).

Art. 73. Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre[112]).

Art. 74. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das dreissigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preussischen Staatsverbande angehört hat[103]).

Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtags sein[113]).

Art. 75. Das Abgeordnetenhaus wird nach Ablauf seiner Legislatur-Periode neu gewählt[114]). Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76. Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des

---

[112]) G. 27. Mai 88 (GS. 137); früher währte sie 3 Jahre. Die Frist wird nach herrschender Rechtsübung — entgegen der Ansicht mehrerer Rechtslehrer — vom Tage der ersten Einberufung an berechnet.

[113]) Abs. 2 ist dem Art. 74 durch G. 27. März 72 (GS. 277) hinzugefügt.

[114]) Anm. 89. — Ausführung der Wahl B. 30. Mai 49 (Nr. II 4 d. W.). Das ErgänzungsG. 29. Juni 93 (GS. 103) hebt Art. 71 u. 115, soweit sie ihm entgegenstehen, auf, das. § 2.

folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen[115]).

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung des Landtages[103]) geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Häuser des Landtags[103]).

Beide Häuser[103]) werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so wird das Herrenhaus gleichzeitig vertagt[89]).

Art. 78. Jedes Haus[103]) prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber[116]). Es regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung[117]) und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag[118]).

Wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in dem Abgeordnetenhause und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen[89]).

Niemand kann Mitglied beider Häuser[103]) sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Häuser[103]) sind öffentlich[119]). Jedes Haus[103]) tritt auf den Antrag seines Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

---

[115]) G. 18. Mai 57 (GS. 369). Der ursprüngliche Zeitraum für die regelmäßige Einberufung war der Monat November.

[116]) GeschO. (folg. Anm.) f. d. HH. § 69, AH. § 3—6.

[117]) GeschO. f. d. HH. 15. Juni 92 (Nr. II 3), f. d. AH. 16. Mai 76 (Nr. II 6).

[118]) Anm. 103. — Auf Reichs-, Kirchen- u. Hofbeamte nicht anwendbar. — Die Stellvertretungskosten für unmittelbare Staatsbeamte trägt der Staat StMB. 24. Okt. 69 (MB. 276, JMB. 234). Die gleiche Bestimmung für Reichsbeamte (RBeamtG. 31. März 73 RGB. 61 § 14 Abs. 2) beschränkt sich auf deren Eintritt in den Reichstag.

[119]) Wahrheitsgetreue Berichte über Landtagsverhandlungen sind straffrei StGB. § 12; solche brauchen nicht wortgetreu zu sein, müssen aber mit dem Hergang übereinstimmen. Berichte sind auf die Erzählung zu beschränken ohne betrachtende Zusätze. Die Verhandlungen müssen insgesammt oder in einem abgeschlossenen Theile, nicht in Bruchstücken gebracht werden URGer. 6. Nov. 88 (Entsch. Straff. XVIII 208). Ueber die Verhandlungen werden stenographische Berichte veröffentlicht, die (als Anlagen) die Gesetzentwürfe nebst Begründung, Denkschriften, Kommissionsberichten u. Mitgliederanträgen enthalten. — Für die Gesetzesauslegung sind diese Verhandlungen nur zu verwenden, wenn die Aufklärung dunkler oder zweideutiger Stellen, nicht wenn die Ergänzung von Lücken über die im Gesetze selbst nicht zum Ausdruck gebrachte Absicht des Gesetzgebers in Frage steht U. RGer. (XXIII 140) u. UOV. 26. März 97 (XXXIII 123).

Art. 80. Das Abgeordnetenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder anwesend ist, das Herrenhaus, wenn nicht mindestens 60 der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (Gesetz Samml. S. 541 bis 544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind[120]. Jedes Haus[1-3] faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für die Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen[121].

Art. 81. Jedes Haus[1-3] hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten[122].

Niemand darf dem Landtage oder einem der Häuser[103] in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jedes Haus[1-3] kann die an ihn gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen[123].

Art. 82. Ein jedes Haus[103] hat die Befugniß, behufs seiner Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Häuser[103] sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden[124].

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in dem Hause[103] niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses[103] auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden[125].

Kein Mitglied eines Hauses[103] kann ohne dessen Genehmigung während der Sitzungsperiode[126] wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung

---

[120]) G. 30. Mai 55 (GS. 316) § 2 (§ 1 zu Anm. 103).

[121] Bei der Schriftführerwahl entscheidet die relative Mehrheit GeschO. (Anm. 117) f. d. HH. § 4, AH. § 8. Abstimmung das. § 56—92 u. 57—63.

[122]) Das. § 74—76 u. 71, 72.

[123]) Behandlung der Petitionen das. § 15[2], 29—31, 80 u. 26[2], 29, 36, 51 Abs. 3, 74. Die Staatsregierung pflegt eine Uebersicht ihrer Entschließungen über die in der vorhergehenden Session an sie gerichteten Anträge u. Resolutionen mitzutheilen das. § 52 u. 35.

[124]) Eidesleistung Art. 108 Abs. 1 — Strafrechtlicher Schutz gegen Gewaltthätigkeiten StGB. § 106 u. 339 Abs. 3. — Befreiung vom Schöffen- u. Geschworenendienste GVG. § 35 u. 85 Abs. 2.

[125]) Für die strafrechtliche Verfolgung gilt jetzt StGB. § 11.:

Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden.

[126]) Auch während der Vertagung U, RGer. 25. Feb. 92 (Entsch. Strafs. XXII 375).

der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird[127]).

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig[128]).

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Hauses[103]) und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn das betreffende Haus[103]) es verlangt[129]).

Art. 85. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses[103]) erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes[130]). Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

---

[127]) Dasselbe gilt nach CPO. § 904[1] von der Zivilhaft (zur Erzwingung des Zeugnisses § 380, einer Handlung § 888, des Offenbarungseides § 889 u. 901, als Sicherheitsarrest § 918). Wird die Genehmigung nicht ertheilt, so ruht die Verjährung StGB. § 69 (Neufassung G. 26. März 93 RGB. 133). — Der gleichen Genehmigung bedarf es, wenn Reichstagsmitglieder während der Sitzungsperiode u. des Aufenthalts am Sitzungsorte außerhalb des letzteren als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden sollen CPO. § 382 u. 402, StPO. § 49 u. 72.

[128]) Durch Aufhebung der Schuldhaft (G. 29. Mai 68 BGBl. 237) erledigt.

[129]) Ebenso CPO. § 905[1] (Einzelfälle der Zivilhaft Anm. 127). Wird das Verlangen nicht gestellt, so kann das Verfahren fortgesetzt werden, auch die Verjährung erleidet keine Unterbrechung U. RGer. 17. Okt. 95 (Entsch. Straff. XVII 10). Auf die Strafvollstreckung bezieht sich die Vorschrift nicht.

[130]) G. 24. Juli 76 (GS. 345):

Das Gesetz vom 30. März 1873 betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (Gesetz-Samml. S. 175) wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1. Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden nach den folgenden Sätzen gewährt:

I. Die Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,

1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer mit 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang mit 3 Mark,

2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer mit 60 Pf.

II. Die Diäten mit 15 Mark für den Tag.

§ 2. Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Berechnung der Reisekosten G. 24. März 73 (GS. 122) § 5—7. — Die Mitglieder des Herrenhauses haben nur das Recht der freien Eisenbahnfahrt zwischen ihrem Wohnort u. Berlin. Das Recht beginnt 8 Tage vor Eröffnung u. erlischt 8 Tage nach Schluß des Hauses.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt[131]).

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt[132]).

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt[133]).

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung[134]).

---

[131]) Titel VI soll — im Anschluß an die Entwickelung in Preußen (Nr. 1 Abs. 1) — die Unabhängigkeit u. Unbefangenheit der richterlichen Thätigkeit (Art. 86) sichern. Zu diesem Zwecke stellt die VU. die Richter selbständig Art. 87, 90 u. giebt Grundzüge für die Gestaltung der Gerichte Art. 89, 91, ihr Verfahren Art. 93 u. ihre Zuständigkeit Art. 94 bis 97; verb. Art. 7. Die Bestimmungen sind größtentheils durch reichsgesetzliche Vorschriften ersetzt, die zwar auf gleichen Grundsätzen beruhen, aber der Aenderung durch die Landesgesetzgebung entzogen sind u. für das ganze Reich gelten.

[132]) Jetzt gilt für das Reich GVG. § 1: Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

Der Unabhängigkeit dienen auch Vorschriften des GVG. § 61—68, 120 bis 124 u. 133 über Bildung u. Geschäfte der Kammern u. Senate bei den Land- u. Oberlandesgerichten. — Die Vorschrift, daß die Rechtsprechung im Namen des Königs erfolgt, gilt fort, da die Justizhoheit dem König verblieben ist; Abweichungen Art. 87a.

[133]) Jetzt gilt für das Reich GVG. § 6: Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

Zugleich wird diesen ein festes Gehalt u. der Rechtsweg für Vermögensansprüche gesichert das. § 7, 9, 11, AG. 24. April 78 (GS. 230) § 9—11 u. (Aufrückung) G. 31. Mai 97 (GS. 157). — Die Ernennung durch den König besteht aus dem Anm. 132 angeführten Grunde fort u. findet auch auf Handelsrichter Anwendung AG. § 7; Abweichungen Art. 87a; Zuziehung von Hülfsrichtern GVG. § 69, 122, 134 u. AG. § 5.

[134]) Jetzt gilt für das Reich GVG. § 8: Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes ein-

Art. 87a. Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preußische Gebietstheile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 86 und des ersten Absatzes im Art. 87 zulässig[135]).

Art. 88. Den Richtern dürfen besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig[136]).

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt[137]).

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat[138]).

---

tritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

Anstellung u. Versetzung der Gerichtsassessoren AG. (Anm. 133) § 3, 4. — Für die Disziplinarbestrafung gelten demgemäß G. 7. Mai 51 (GS. 218), erg. 26. März 56 (GS. 201), Einf. in die neuen Prov. V. 23. Sept. 67 (GS. 1613), Anpassung an die neue Gerichtsverf. u. Einf. in Lauenburg G. 6. April 79 (GS. 345); Anwendbarkeit auf Mitglieder der Generalkommissionen § 65 bis 69, der Oberrechnungskammer G. 27. März 72 (GS. 278) § 5, der Bezirksausschüsse LVG. § 32; Mitglieder des OVG. G. 80 (Nr. II 4) § 20—25, Militärjustizbeamte G. 1. Dez. 98 (RGB. 1297).

[135]) G. 19. Feb. 79 (GS. 18). Vertragsmäßig sind preußischen Gerichten unterstellt das Lippe-Detmoldische Amt Lipperode u. Stift Cappel dem Amtsger. Lippstadt u. das gesammte Fürstenthum dem OL.-Gericht Celle Vtr. 4. Jan. 79 (GS. 219) Art. 1, 7, 8, das Fürstenth. Schw. Sondershausen dem LGer. Erfurt u. OLGer. Naumburg Vtr. 7. Okt. 78 (GS. 79 S. 173), das Herz. Anhalt dem OLGer. Naumburg Vtr. 9. Okt. 78 (GS. 79 S. 182) u. das oldenburgische Fürstenth. Birkenfeld dem LGer. Saarbrücken u. dem OLGer. Köln Vtr. 20. Aug. 78 (GS. 165). Hier ist den Staaten S. Sondershausen, Anhalt u. Oldenburg nur ein Vorschlagsrecht zu Richter- u. anderen Beamtenstellen eingeräumt, wogegen bei den gemeinschaftlichen Gerichten (LGer. Meiningen zugleich für die preußischen Kreise Schmalkalden u. Schleusingen Vtr. 17. Okt. 78 GS. 79 S. 189, LGer. Rudolstadt zugleich für den preuß. Kreis Ziegenrück Vtr. 17. Okt. 78 GS. 79 S. 196, Art. 10 geänd. 19. Feb. 98 GS. 113 u. OLGer. Jena für diese drei Kreise Vtr. 23. April 78 GS. 79 S. 203) jedem Staate die Besetzung bestimmter Stellen vorbehalten wurde.

[136]) Aufgehoben G. 30. April 56 (GS. 297), da die Uebertragung von Nebenämtern als vielfach im dienstlichen Interesse liegend u. dabei der Unabhängigkeit der Richter nicht als unbedingt schädlich angesehen wurde.

[137]) Die Organisation der Gerichte wird jetzt für das Reich durch das GVG. bestimmt. Der Grundsatz, daß sie durch G. erfolgen müsse, ist, wenn Sitze u. Bezirke der Gerichte auch regelmäßig durch Gesetz bestimmt werden AG. (Anm. 133) § 37 u. 21 Abs. 2, doch nicht unbedingt festgehalten, indem die erste Einrichtung der Amtsgerichte durch V. erfolgte § 21 Abs. 1 u. die Bildung von Kammern für Handelssachen der Landesjustizverwaltung überlassen ist GVG. § 100.

[138]) Die Fähigkeit zum Richteramte bestimmt sich jetzt nach GVG. § 2—5 u. 10, AG. § 1, 2 u. G. 6. Mai 69 (GS. 656), erg. 1. Juni 74 (GS. 212).

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniss solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt[139]).

Art. 92. Es soll in Preussen nur ein oberster Gerichtshof bestehen[140]).

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden[141]).

Art. 94. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammer erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen

---

[139]) Jetzt gilt GVG. § 14, wonach als besondere Gerichte (neben den in Preußen nicht vorkommenden Gemeindegerichten) zugelassen sind Rheinschiffahrts- u. Elbzollgerichte (G. 8. u. 9. März u. V. 1. Sept. 97 GS. 129, 132 u. 609, letztere erg. V. 20. Aug. 00 GS. 314), Gerichte in Ablösungs- u. landw. Auseinandersetzungssachen (Generalkommissionen u. Oberlandeskulturgericht) u. Gewerbegerichte (G. 01 RGB. 353). Daneben sind aufrecht erhalten die Militärgerichte GVG. § 16 Satz 3, die Austrägalgerichte der Standesherren Anl. G Nr. III Abs. 4[a] u. die für einzelne Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugelassenen Dorf- u. Ortsgerichte G. 20. Sept. 99 (GS. 249) Art. 104—127.

[140]) Das Obertribunal, zu dem die früheren beiden oberen Gerichtshöfe (Art. 116) vereinigt waren G. 17. März 52 (GS. 73) u. dem auch das für die neu erworbenen Provinzen gebildete Oberappellationsgericht angeschlossen war G. 6. Feb. 74 (GS. 19), ist aufgehoben AG. (Anm. 133) § 12[1]. Oberster Gerichtshof im Reiche ist das Reichsgericht GVG. § 12, 125—141; für Preußen, wo nur die Entscheidungen über Revisionen u. Beschwerden in Strafsachen u. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Oberlandesgericht in Berlin (Kammergericht) nach EG. (Fassung des G. 17. Mai 98 GS. 252) § 9 ausschließlich übertragen sind AG. § 50 u. 51, besteht somit ein oberster Gerichtshof nicht mehr.

[141]) Für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen sind jetzt GVG. § 170—176, 195 u. AG. § 90 maßgebend.

die innere und äussere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift[142]).

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt.[143]). Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof[144]).

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden[145]).

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt[146]).

---

[142]) Die Vorschriften über Schwurgerichte, die in der ursprünglichen Fassung auch für politische u. Preßvergehen (Art. 94) u. für Hochverrath u. Verbrechen gegen den Staat (Art. 95) zuständig waren, sind neugefaßt G. 21. Mai 52 (GS. 249), aber auch in der Neufassung durch das GVG. ersetzt, nach dem für Verbrechen zuständig sind in den Fällen des § 73[2—7] die Strafkammern, bei Hoch- u. Landesverrath gegen Kaiser oder Reich das Reichsgericht § 136[1], in den übrigen Fällen die Schwurgerichte § 80, deren Bildung durch § 81—99 bestimmt wird.

[143]) Die Vorschrift betrifft die Zuständigkeit zwischen Gerichten u. Verwaltungsbehörden, während die der Gerichte untereinander durch die Gerichtsverfassung, die der Verwaltungsbehörden untereinander von der vollziehenden Gewalt (Anm. 68) geregelt wird. Dazu bestimmt das GVG. § 13:

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt sind.

Für diese Grenzbestimmung, die als mit dem inneren Staatsrecht der Einzelstaaten in enger Verbindung stehend diesem verblieben ist, kommt hiernach Art. 96 Satz 1 fortdauernd zur Anwendung. Auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist durch besondere Gesetze zu regeln LVG. § 7 Abs. 2.

[144]) Der Kompetenzgerichtshof ist auf Grund des GVG. § 17 durch V. 1. Aug. 79 (Nr. III 3) neugestaltet. Ueber Kompetenzkonflikte in Verwaltungsstreitsachen entscheidet das Oberverwaltungsgericht LVG. § 113.

[145]) Ueber die bei solcher Inanspruchnahme von der Verwaltungsbehörde zu erhebenden Konflikte erging das G. 13. Feb. 54 (Nr. III 4 Anl. B d. W.).

[146]) Ein allgemeines BeamtenG., für das Art. 117 eine Uebergangsbestimmung vorsieht, ist nicht erlassen. Ueber die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten erging das DiszG. 21. Juli 52 (GS. 465), eingef. in die neuen Prov. V. 23. Sept. 67 (GS. 1613), in Lauenburg G. 9. April 79 (GS. 345) § 27. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse steht den Beamten der Rechtsweg offen G. 24. Mai 61 (GS. 241) § 1—8.

Titel VIII.

Von den Finanzen[147]).

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr[148]) im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt[149]).

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden[150]).

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft[151]).

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben[150]).

---

[147]) Titel VIII sichert dem Landtage die Theilnahme an der Ausübung der Finanzgewalt u. umfaßt die Mitwirkung an der Feststellung des Staatshaushaltsetats Art. 99 u. 104 Abs. 1 nebst der Kontrole der Finanzverwaltung Art. 104 Abs. 2, 3 (Budgetrecht), die Steuerbewilligung Art. 100—102 u. die Mitwirkung bei Aufnahme von Anleihen Art. 103.

[148]) Das Etatsjahr läuft vom 1. April zum 31. März G. 29. Juni 76 (GS. 177) u. wird nach dem seinen größeren Theil umfassenden Jahre bezeichnet Best. 6. Mai 98 (MB. 154).

[149]) Die Grundsätze für Aufstellung u. Behandlung des Staatshaushaltsetats — aus dem seit Begründung des Reichs die auf dieses übergegangenen Einnahmen u. Ausgaben (RVerf. Art. 4[7], 38, 49, 53 Abs. 3, 58 u. 70) ausgeschieden wurden — sind durch G. 11. Mai 98 (GS. 77) festgestellt. Behandlung im Landtage Art. 62 Abs. 3 u. GeschO. f. d. AH. (Anm. 117) § 26 Abs. 1[7] u. 5. Verb. Anm. 107. — Der Etat bildet staatswirthschaftlich den Plan für die Finanzverwaltung des Etatsjahres, staatsrechtlich die unter Zustimmung des Landtags zu Stande kommende bindende Richtschnur für diese Verwaltung. Sie tritt vorzugsweise für die Leistung von Ausgaben hervor (Art. 104 Abs. 1), während die Einnahmen, soweit sie aus dem Vermögen entstammen, sich von selbst ergeben, soweit sie aus Steuern fließen, ohne besondere Bewilligung fortzuerheben sind Art. 109. Die Wirkung des Etats ist nur diese öffentlichrechtliche; Privatrechte u. Privatpflichten werden nicht durch ihn begründet G. 11. Mai 98 § 8.

[150]) Art. 109 u. Anm. 107. — Zu den Abgaben zählen die Gebühren; über die nicht zur Staatskasse fließenden bestimmt Art. 102. — Die Steuern zerfallen in direkte u. indirekte. Während die letzteren in der Hauptsache auf das Reich übergegangen sind RVerf. Art. 38, wurden von den direkten die Ertragsteuern (Grund- u. Gebäudesteuer 3 Ges. 21. Mai 61 GS. 253, 317, 327 u. G. 11. Feb. 70 GS. 85, Gewerbe- u. Betriebsteuer G. 24. Juni 91 GS. 205) behufs zweckentsprechender Regelung der Gemeindebesteuerung für den Staat außer Hebung gesetzt G. 14. Juli 93 (GS. 119). Als preußische Staatssteuern kommen hiernach nur noch in Betracht an direkten Steuern die Wandergewerbesteuer G. 3. Juli 76 (GS. 247), die Eisenbahnabgabe G. 30. Mai 53 (GS 449) u. 16. März 67 (GS. 465), die Einkommensteuer G. 24. Juni 91 (GS. 175) u. die Ergänzungssteuer G. 14. Juli 93 (GS. 134) u. an indirekten die Stempelsteuer G. 31. Juli 95 (GS. 413) u. die Erbschaftssteuer G. 91 (GS. 78).

[151]) Die Verheißung ist durch die Neuregelung der Grund- u. Gebäudesteuer (Anm. 150) erfüllt worden.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates[152]).

Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen[153]) ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags[103]) erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen[154]) der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung dem Landtage[103]) vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen[155]).

Titel IX.

Von den Gemeinden- Kreis-, Bezirks-[156]) und Provinzial-Verbänden.

Art. 105. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt[156]).

---

[152]) Anm. 107 u. (Geschichte) Nr. 1 Anm. 2. — Die Aufnahme von Anleihen ist für Preußen dadurch eingeschränkt, daß Prämienanleihen u. die Ausgabe von Papiergeld nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig sind G. 8. Juni 71 (RGB. 210) u. 30. April 74 (das. 40). — Eine Mitwirkung des Landtags bei der Verwaltung der Staatsschulden ist dadurch vorgesehen, daß diese von einer selbständigen Behörde (Hauptverwaltung der Staatsschulden) erfolgt, die der Kontrole der aus Landtagsmitgliedern gebildeten Staatsschuldenkommission untersteht G. 24. Feb. 50 (GS. 57) u. 13. Feb. 84 (GS. 64); verb. Art. 104 Abs. 2. — Eine Mitwirkung des Landtags bei Veräußerung nutzbaren Staatsvermögens sieht die Vf. nicht vor; eine solche kann jedoch bei der Ausgabenbewilligung (Anm. 149) geltend gemacht werden.

[153]) Etatsüberschreitungen sind alle Mehrausgaben gegen die einzelnen vom Landtage genehmigten Titel im Etat, soweit sie nicht aus anderen, für übertragbar erklärten Titeln gedeckt werden G. 27. März 72 (Anm. 155) § 19.

[154]) Das. § 18.

[155]) G. betr. die Oberrechnungskammer 27. März 72 (GS. 278).

[156]) G. 24. Mai 53 (GS. 228). Die frühere Fassung berücksichtigte auch die Bezirke u. stellte für die Regelung allgemeine Grundsätze auf, die in der GemO. u. der Kreis-, Bezirks- u. ProvinzialO. 11. März 50 (GS. 213 u. 251) weiter ausgeführt wurden. Mit Aufhebung dieser Bestimmungen ist die Gesetzgebung zu dem Grundsatze gesonderter Regelung für die einzelnen Landestheile u. für Stadt u. Land zurückgekehrt. Später wurde den Verbänden höherer Ordnung (Kreisen u. Provinzen) eine ausgedehntere Selbstverwaltung zu Theil. In diesem Sinne sind ergangen die LandgemO. f. die 7 östlichen Prov. 3. Juli 91 (GS. 233), Schl.-Holstein 92 (GS. 154), Hannover 28. April 59 (han. GS. I 393), Westfalen 19. März 56 (GS. 265), Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 301), u. die Rheinprov. GemO. 23. Juli 45 (GS. 523), erg. 15. Mai 56 (GS. 435); die StädteO. f. die 7 östl. Prov. 30 u. G. f. Neuvorpommern u. Rügen 31. Mai 53 (GS. 261 u. 291), StO. f. Schl.-Holstein 14. April 69 (GS. 589), Hannover 24. Juni 58 (han. GS. I 141), Westfalen 19. März 56 (GS. 237), Frankfurt a/M. 25. März 67 (GS. 401), Hessen-Nassau außer Frankfurt a/M.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind[157]).

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage[103]) zu[158]).

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jedem Hause[103]) die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt[159]).

Art. 108. Die Mitglieder beider Häuser[103]) und alle Staatsbeamte leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung[160]).

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben[149]) und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und

---

4. Aug. 97 (GS. 254) u. die Rheinprov. 15. Mai 56 (GS. 406); GemO. f. Hohenzollern 3. Juli 00 (GS. 189); KomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) u. KomBeamtG. 30. Juli 99 (GS. 141); KreisO. f. d. östl. Prov. außer Posen 81 (GS. 180), Schl.-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139), Hannover 6. Mai 84 (GS. 181), Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217), Hessen-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193), die Rheinprov. 30. Mai 87 (GS. 209); ProvO. f. d. östl. Prov. außer Posen 81 (GS. 234), Schl.-Holstein 88 (GS. 194), Hannover 84 (GS. 243), Westfalen 86 (GS. 256), Hessen-Nassau 85 (GS. 247), die Rheinprov. 87 (GS. 252); für Posen erging über die Kreis- u. Provinzialverfassung G. 19. Mai 89 (GS. 108), für Hohenzollern die Amts- u. LandesO. 00 (GS. 234). — Die staatliche Verwaltung der Kreise u. Provinzen bestimmt sich nach LVG. u. ZustG. (Nr. IV 5 u. 6).

[157]) Zu der Form gehört die Gegenzeichnung Art. 44 Satz 2; außerdem findet sich im Eingang der Gesetze stets der Hinweis auf die Zustimmung beider Häuser des Landtags (Art. 62 Abs. 2), in dem der Verordnungen mit Gesetzeskraft die Bezugnahme auf Art. 63. — Die Veröffentlichung (Verkündigung Art. 45 Satz 3) erfolgt durch die Gesetzsammlung u. die Amtsblätter Anlage K. — Die Form u. die Art der Verkündigung der Polizeiverordnungen der Minister, Ober- u. Regierungspräsidenten bestimmt LVG. (Nr. IV 5) § 140, die der Kreis- u. Ortspolizeiverordnungen der Regierungspräsident das. § 144 Abs. 2.

[158]) Die Bestimmung der Grenze zwischen dem Gebiete der Gesetzgebung u. dem der vom König als Träger der vollziehenden Gewalt erlassenen Verordnungen bleibt damit der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten. — Auch die richterliche Prüfung der Rechtsgültigkeit der zu einer Kön. V. erlassenen Min.-Ausf.-V. hat sich darauf zu beschränken, ob diese der Kön. V. entspricht, nicht ob die Kön. V. mit der Verf. u. den Gesetzen im Einklang steht UOV. 24. Jan. 99 (XXXV 102).

[159]) Anm. 107. — GeschO. f. d. HH. (Anm. 117) § 62, f. d. AH. (das.) § 19. — Die Form der Abstimmung genügt; der Erlaß eines besonderen Verfassungsänderungsgesetzes oder ein besonderer Hinweis auf die Verfassungsänderung wird nicht verlangt.

[160]) Mit der Weigerung verlieren die Landtagsmitglieder das Recht, die Mitgliedschaft auszuüben GeschO. f. d. AH. (Anm. 117) § 6 Abs. 2, nicht diese selbst. — Dem für die Staatsbeamten vorgeschriebenen Diensteide ist der Satz „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will" hinzugefügt V. 22. Jan. u. 6. Mai 67 (GS. 132 u. 715).

Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz[161]) abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz[162]).

Uebergangsbestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen[30]).

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen[163]).

Art. 114. Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung[62]).

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend[89]), in Kraft[103]).

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz[140]).

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden[146]).

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluss darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen[164]).

---

[161]) Die Aufhebung der Verordnungen im Wege der Verordnung sollte — wie die Vorverhandlungen (StB. I Kam. 49 S. 1333) zweifellos ergeben — damit nicht ausgeschlossen werden.

[162]) G. üb. den Belagerungszustand 4. Juni 51 Anlage L.

[163]) Das demgemäß ergangene G. 12. Mai 51 (GS. 273) ist im Wesentlichen durch das RPreßG. 7. Mai 74 (RGB. 65) ersetzt.

[164]) Die Voraussetzung ist nicht eingetreten.

Art. 119. Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbniss des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62 und 108)[165]).

Anlagen zur Verfassungsurkunde.

Anlage A (zu Anmerkung 5).

Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie[1]) zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865 (GS. 1033.)[2]).

§. 1. Die Eigenthümer oder die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie sind verpflichtet, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines über diese Landestheile zu legenden trigonometrischen Netzes, sowie zu[3]) allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung[4]) erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometer erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain[5]) sind dem Staate eigenthümlich zu überlassen[6]).

---

[165]) Uebergangsbestimmung.

[1]) Das G. ist mit geringen — in Anm. 3, 9 u. 10 nachgewiesenen — Veränderungen auf den übrigen Umfang der Monarchie ausgedehnt mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande u. des Jadegebietes G. 7. April 69 (GS. 729); auch in Helgoland (Nr. 2 Anm. 7) gilt es nicht.

[2]) Durch das BGB. wird das G. nicht berührt EG. Art. 109. — Zur Ausführung erging Anw. 20. Juli 78 Unteranlage A 1. — Quellen: Drucks. des AH. Nr. 5 (Begr.) u. 148 (KB.), des HH. Nr. 4 b (KB.).

[3]) Das AusdehnungsG. (Anm. 1) lautet in § 1 (an Stelle der Worte: in den sechs östlichen Provinzen u. s. w. — sowie zu): sind verpflichtet, die Arbeiten zu allen topographischen Vermessungen, sowie bei.

[4]) Die obere Leitung führt das unter dem Chef des Generalstabes stehende Centraldirektorium der Vermessungen, dem auch alle Veränderungen der Ortsnamen (Nr. IV 4 Anm. 55) anzuzeigen sind Bf. 14. Mai 75 (MB. 118). — Anschluß des Nivellements an den preuß. Landeshorizont Best. des CentrDir. 12. Jan. 95 (MB. 96 S. 1).

[5]) Auswahl der trigonometrischen Punkte u. Bezeichnung der Marksteinschutzflächen Anw. (Anm. 2) § 1—4, Kosten der Aufmessung § 17.

[6]) Entschädigung Ges. § 3, Auszahlung § 4, Uebergabe § 5. Erwerbung der Marksteinschutzflächen u. Verzeichnung der trigonometrischen Punkte in den Grundsteuerkarten Anw. § 5—16. — Rückübertragung nicht mehr nothwendiger Grundstücke G. 24. Mai 01 Unteranlage A 2.

Gebäude, Hoflagen und Hausgärten werden von den vorſtehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwiſchen den Intereſſenten erfolgt die Einweiſung in den Beſitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung des betheiligten Eigenthümers und nach wenigſtens vorläufiger Feſtſtellung der Entſchädigung (§. 3.) durch den Kreislandrath.

§. 2. Die Vergütung des den Grundſtücken bei Ausführung der im §. 1. bezeichneten Arbeiten etwa zugefügten vorübergehenden Schadens erfolgt nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen[7]).

Der Anſpruch auf jede derartige Entſchädigung erliſcht binnen Jahresfriſt nach der angeblichen Schadenszufügung.

§. 3. In Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis wird für die Ueberlaſſung des Eigenthums der Bodenflächen zur Errichtung der Markſteine mit Einſchluß des zu deren Sicherſtellung erforderlichen Umgebungs-Terrains bis zu 20 Quadratfuß[8]) Flächeninhalt eine Entſchädigung gewährt von

1 Rthlr. bei der Kulturart Gärten und erſten[9]) bis fünften Ackerklaſſe,
20 Sgr. bei der ſechſten bis achten Ackerklaſſe,
10 Sgr. bei jeder anderen Kulturart,

nach Maßgabe der in der Ausführung des Grundſteuergeſetzes vom 21. Mai 1861 Nr. 5379. (Geſetz-Samml. S. 253.) erfolgten Veranlagung des ganzen in der Gemarkungskarte und dem Flurbuche unter einer beſonderen Nummer eingetragen Flächenabſchnittes, zu welchem die überlaſſene Bodenfläche gehört[10]).

Iſt die in Anſpruch genommene Bodenfläche größer als 20 Quadratfuß[8]), ſo wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratfuß[8]) die oben feſtgeſetzte Entſchädigung gezahlt.

Die Feſtſetzung der Entſchädigung erfolgt durch den Kreislandrath[11]). Den Entſchädigungsberechtigten, welche eine höhere Entſchädigung beanſpruchen, ſteht gegen die Feſtſetzung des Kreislandrathes binnen einer ſechswöchentlichen Präkluſivfriſt der Rechtsweg zu. Die Abmeſſung der Entſchädigung erfolgt in einem ſolchen Falle nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen[7]).

---

[7]) BGB. § 249—255. — Verfahren Anw. § 18—22.

[8]) Jetzt 1,96 qm.

[9]) Das AusdehnungsG. (Anm. 1) lautet in § 3 Abſ. 1 (an Stelle der Worte: Gärten und erſten): Der Gärten und der erſten.

[10]) Daſſelbe G. enthält in § 3 (ſtatt des Abſ. 1 Schlußſatz: nach Maßgabe u. ſ. w.) zwei beſondere Abſätze 2 u. 4, die das Verfahren in den 1866 erworbenen Landestheilen bis zur Erhebung der neu zu veranlagenden Grundſteuer ordnen. Nach Ausführung der Grundſteuerveranlagung in dieſen Landestheilen (G. 11. Feb. 70 GS. 85) ſind dieſe Vorſchriften bedeutungslos geworden u. Kulturarten u. Ackerklaſſen können wie in den übrigen Provinzen beſtimmt werden.

[11]) Das EnteignungsG. 11. Juni 74 (GS. 221) findet keine Anwendung daſ. § 54[2].

§. 4. Uebersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 20 Thalern nicht, so wird dieselbe dem Entschädigungsberechtigten zur freien Disposition ausgehändigt.

Die Legitimation des die Entschädigung (§. 3.) in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berechtigt sein sollte, für geführt zu erachten, wenn

a) derselbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums von dem betreffenden Grundstücke lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, oder wenn ihm von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück besitze nnd daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei;

b) nach Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten Seitens der mit der Leitung der trigonometrischen Arbeiten beauftragten Behörde, oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche nach einmaligem öffentliche Aufrufe durch das Regierungs-Amtsblatt von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Ansprüche auf die Entschädigung bei der gedachten Behörde erhoben werden.

Bei Gewährung einer höheren Entschädigungssumme tritt letztere rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- und sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des betreffenden Grundstücks.

§. 5. Von dem Zeitpunkte ihrer Uebergabe respektive ihrer Ueberweisung an den Staat ab werden die Grundstücke von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen frei.

Ist das betreffende Grundstück im Hypothekenbuche aufgeführt, so muß die Abschreibung desselben erfolgen, und zwar im Falle der zwangsweisen Enteignung[12]) auf bloße Requisition des Kreislandrathes.

§. 6. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrathe Anzeige zu machen[13]).

Vorsätzliche Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach §. 304 des Reichsstrafgesetzbuchs[14]).

§. 7. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gemeinschaftlich[2]).

---

[12]) Die Eintragung erfolgt auch dann auf Requisition des Landraths, wenn die Enteignung im Wege der Vereinbarung erfolgt ist G. 3. Juni 74 (GS. 239).

[13]) Sicherstellung der Marksteine gegen Beschädigung durch Muthwillen oder bei Ausführung baulicher Anlagen Anw. § 23—25.

[14]) An Stelle des § 282 das StGB. 14. April 15 getreten.

Unteranlage A 1 (zum G. 7. Oktober 65 Anm. 2.).

Anweiſung vom 20. Juli 1878 betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometriſchen Markſteine (MB. 190)[1]).

Zur Ausführung der Geſetze vom 7. Oktober 1865 (Geſetzſammlung für 1865, Seite 1033) und vom 7. April 1869 (Geſetzſammlung für 1869, Seite 729), die Errichtung von trigonometriſchen Markſteinen betreffend, ſowie des Geſetzes vom 3. Juni 1874 zur Ergänzung der vorgedachten beiden Geſetze (Geſetzſammlung für 1874, Seite 239) wird auf Grund des §. 7 des Geſetzes vom 7. Oktober 1865 und des Artikels II des Geſetzes vom 7. April 1869 unter Aufhebung der dieſerhalb für die ſechs öſtlichen Provinzen und für die Provinz Schleswig-Holſtein getroffenen bisherigen Anordnungen für den geſammten Umfang des Staates, mit Ausſchluß der Hohenzollernſchen Lande, folgende Anweiſung ertheilt:

Auswahl der trigonometriſchen Punkte und Bezeichnung der Markſteinſchutzflächen.

§. 1. 1. Die Auswahl der trigonometriſchen Punkte und die Bezeichnung der zur Errichtung und Sicherſtellung der Markſteine auf denſelben erforderlichen Bodenflächen erfolgt vor dem Beginne der Meſſungen durch die Trigonometer.

Etwaige Wünſche der Eigenthümer bezw. Pächter oder ſonſtigen Nutznießer der betreffenden Grundſtücke hinſichtlich der für die trigonometriſchen Punkte zu wählenden Bodenflächen ſind hierbei thunlichſt zu berückſichtigen.

Zu dieſem Behufe ſind die betreffenden Eigenthümer ꝛc. — hinſichtlich der im Beſitze des Reiches oder des Staates befindlichen oder der ſonſtigen öffentlichen Grundſtücke die zuſtändigen Behörden oder Beamten — ſeitens des betreffenden Trigonometers entweder direkt, oder durch Vermittelung der Ortsbehörden bezw. der Gemeinde- und Gutsvorſtände ſchon bei der Rekognoscirung des Triangulationsdiſtriktes von der vorläufig getroffenen Auswahl mit dem Eröffnen in Kenntniß zu ſetzen:

> daß etwaige Einwendungen gegen die Wahl des Platzes entweder ſchriftlich binnen einer angemeſſen zu ſtellenden Friſt, oder mündlich ſpäteſtens beim Beginne der Arbeiten auf dem betreffenden Punkte bei dem Trigonometer anzubringen ſeien, welcher dieſelben, inſoweit

---

[1]) Zu der Anw. ergingen zwei Nachträge:

a) Die zuſtändige Stelle (§ 6, 10, 12, 13, 16, 19, 22[1] u. [2], 23 u. 25) iſt die Kön. Landesaufnahme (ſtatt der trigonometriſchen Abtheilung der Landesaufnahme), die die Sachen an die trigon. Abth. oder die Plankammer abgiebt Nachtr. 21. Okt. 82 (MB. 281);

b) Durch Nachtrag 9. Dez. 90 (MB. 91 S. 8) ſind § 7[1], 20[3], 22 Abſ. 1 u. 2 geändert, 17 neugefaßt, Muſter E geändert u. Muſter Ea hinzugefügt.

sich solches ohne Beeinträchtigung der auszuführenden Arbeiten ermöglichen lasse, durch Verlegung des Punktes berücksichtigen werde.

2. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde- und Gutsvorstände haben auf Ansuchen des Trigonometers beim Setzen der Marksteine, über welchen sich keine Holzgerüste befinden, eine mit den Lokalverhältnissen vertraute Persönlichkeit als Vertreter abzuordnen, welcher die Marksteine zu übergeben sind.

Marksteine, über welchen sich Holzgerüste befinden, sind den Ortsbehörden bezw. den Gemeinde- und Gutsvorständen nach dem Setzen sämmtlicher zu einem Gemeinde- oder zu einem Gutsbezirk gehöriger Marksteine schriftlich — mittels Verzeichnisses — zu übergeben (§. 23.).

Die Uebergabe erfolgt in beiden Fällen unter Hinweis auf die den Ortsbehörden nach §. 6 der oben angezogenen Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 obliegende Verpflichtung: die Erhaltung der Marksteine und Holzgerüste in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

3. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Reiches oder des Staates befindlichen oder der sonstigen öffentlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domänenpächter ꝛc. haben den auf die Erfüllung der zu 1. und 2. gedachten Verpflichtungen gerichteten Requisitionen der Trigonometer nachzukommen.

§. 2. Sofern nicht besondere Umstände die Inanspruchnahme eines größeren Terrains nothwendig erscheinen lassen, ist zur Sicherung des Marksteines eine kreisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmeter (gleich 20 preußischen Quadratfuß) Flächeninhalt, deren Umfangslinie nach allen Richtungen hin 79 cm (gleich $2^1/_2$ preußische Fuß) vom Mittelpunkte des Marksteines entfernt ist, und deren Durchmesser mithin 2×79 cm gleich 1 m und 58 cm beträgt, für den Staat zu erwerben.

Bei der Beackerung ꝛc. des angrenzenden, im Besitze des betreffenden Grundeigenthümers verbleibenden Bodens darf die Umfangslinie dieser kreisförmigen Bodenfläche vom Pfluge ꝛc. nicht berührt werden.

§. 3. Von einer besonderen Absteinung der Umfangsgrenzen der für den Staat zu erwerbenden Marksteinschutzflächen (§. 2) ist in der Regel abzusehen. Jedoch ist den Eigenthümern bezw. Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke seitens der Trigonometer in den Benachrichtigungsschreiben (§. 1.) mitzutheilen, bis auf welchen Abstand vom Mittelpunkte des Marksteins (§. 2.) das Umgebungsterrain für den Staat erworben werden soll.

Ist eine größere als die gewöhnliche Marksteinschutzfläche von 2 Quadratmeter Flächeninhalt erforderlich, so muß dieselbe dem Besitzer ꝛc. von dem Trigonometer örtlich bezeichnet werden, jedoch ohne daß durch etwaiges Ausbleiben des Ersteren ein Aufenthalt in den diesfälligen Arbeiten herbeigeführt wird.

§. 4. 1. Befindet sich der Grund und Boden, auf welchem der Marksteín errichtet werden soll, bereits im Eigenthume des Reiches oder des Staates, so ist von einer förmlichen Erwerbung der Marksteinschutzfläche in der Regel abzusehen (§. 12 zu 1), jedoch dem mit der Beaufsichtigung ꝛc. des betreffenden Grundstücks betrauten Beamten bezw. dem Pächter oder Nutznießer desselben mitzutheilen, welche Fläche zur Sicherung des Marksteines (§. 2.) von der Benutzung auszuschließen ist.

2. Gebäude, Hoflagen und Hausgärten bleiben von der Besetzung mit trigonometrischen Marksteinen bezw. von der Erwerbung für den Staat zu diesem Zwecke allgemein ausgeschlossen (§. 12. zu 2.).

3. Ob in denjenigen Fällen, in welchen trigonometrische Punkte auf zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmten, den Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Deich- und sonstigen Verbänden ꝛc. gehörigen ertragloſen Grundstücken (Liegenschaftskategorie C. des Grundsteuerkatasters), beispielsweise auf Chausseen, Landstraßen, Deichen u. dergl. m. errichtet werden, die Marksteinschutzflächen für den Staat zu erwerben sind, bleibt dem Ermessen der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme bezw. besonderer Vereinbarung mit den betreffenden Verbänden vorbehalten (§. 12. Nr. 3.).

Die Erwerbung der Marksteinschutzflächen muß jedoch nachträglich erfolgen, sofern die betreffenden Grundstücke veräußert werden oder eine anderweite Bestimmung erhalten.

Erwerbung der Marksteinschutzflächen, Aufmessung und Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Grundsteuerkarten.

§. 5. Die Erwerbung der Marksteinschutzflächen (§. 2) für den Staat erfolgt nach den in den §§. 6. u. flgd. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten[2]).

§. 6. Nach Beendigung der jährlichen Triangulationsarbeiten, und zwar spätestens im Monat Januar des folgenden Jahres, stellt die Königliche trigonometrische Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme für jeden Kreis ein vollständiges Verzeichniß der in demselben festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Muster A, unter Ausfüllung der Spalten 1.—4., 14. und 15. auf und übersendet dasselbe gleichzeitig mit der entsprechenden Anzahl von Formularen zu den nach den §§. 7. u. flgd. anzufertigenden Abschriften und Auszügen aus denselben, sowie zu den Ueberlassungsurkunden (§. 10.) und Erklärungen der Reichs- oder Staatsverwaltungen (§. 12.), zu den Be-

---

[2]) Der Sperrdruck findet sich schon im Text der Anweisung.

nachrichtigungen der Intereſſenten (§. 10.) und zu den Quittungen entſchädigungsberechtigter Grundeigenthümer (§. 20.) der Regierung.

Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 ſind möglichſt vollſtändig zu machen, dergeſtalt, daß danach ſowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5.—13. mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch ſpäterhin Zweifel über die Identität der in die Grundſteuerkarten (§§. 8. u. 9.) eingetragenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den Vermeſſungsakten der Landesaufnahme nicht entſtehen können.

§. 7. 1. Die Regierung fertigt das Verzeichniß (§. 6.) dem Kataſterkontroleur des betreffenden Kreiſes zu, welcher ſich über die örtliche Lage der Markſteine in geeigneter Weiſe zu unterrichten und innerhalb der hierfür ſeitens der Regierung feſtzuſetzenden Friſten die Aufmeſſung der Punkte nach der dieſerhalb von dem unterzeichneten Finanzminiſter erlaſſenen Anweiſung (II) für das Verfahren bei den Vermeſſungen behufs der Fortſchreibung der Grundſteuerbücher und Karten vom 31. März 1877 unter Hinzuziehung der betreffenden Grundeigenthümer zu bewirken, die Ergebniſſe der Meſſung — unter ſpezieller Verzeichnung der Meſſungselemente — in beſondere, **auf Transparentpapier (welches ſpäter auf eine Unterlage von haltbarem Papier zu kleben iſt)** oder[1b]) auf Kopirleinwand in dem Formate der Ergänzungskarten (§. 8. Nr. 1. zu a. a. a. O.) zu entnehmende, demnächſt mit dem Namen des Kreiſes und der Gemarkung, ſowie mit Angabe des Etatsjahres, für welches die Fortſchreibung der Kataſterbücher erfolgt iſt, zu verſehende Auszüge aus den bei dem Kataſteramte — in der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz in den Gemeindearchiven — niedergelegten Gemarkungsreinkarten einzutragen und demgemäß das Verzeichniß durch Uebernahme der Kataſterbezeichnung ꝛc. ſowohl derjenigen Parzelle, von welcher die Markſteinſchutzfläche abgezweigt wird, als auch der Letzteren ſelbſt in die Spalten 5 bis 13 nach Maßgabe der Grundſteuerbücher und Karten und der aufgenommenen Fortſchreibungsverhandlungen zu vervollſtändigen, auch etwaige in dem Verzeichniſſe enthaltene ungenaue oder unzutreffende Angaben (mit rother Dinte) zu berichtigen hat.

2. Iſt ein Kreis in mehrere Kataſteramtsbezirke zerlegt oder ein Kreistheil dem Kataſteramtsbezirke eines benachbarten Kreiſes zugeſchlagen worden, ſo hat die Regierung das Verzeichnis (§. 6), falls daſſelbe nicht ſchon nach jenen Bezirken getrennt aufgeſtellt iſt, demjenigen Kataſterkontroleur zu überſenden, in deſſen Amtsbezirke die größere Anzahl der trigonometriſchen Punkte belegen iſt, den übrigen Kataſterkontroleuren aber nur einen Auszug aus dem gedachten Verzeichniſſe über die in dem Amtsbezirke eines jeden derſelben bezw. in dem betreffenden Kreistheile feſtgelegten trigonometriſchen Punkte zuzufertigen. In ſolchen Fällen iſt das Original des Verzeichniſſes bei den betreffenden Punkten mit einem entſprechenden Hinweiſe zu verſehen.

3. Die Aufmeſſung iſt für ſämmtliche in dem Verzeichniſſe (§. 6.) nachgewieſene trigonometriſche Punkte zu bewirken, gleichviel, ob für dieſelben die

Erwerbung der Umgebungsflächen ſtattfindet, oder nicht. Ausgenommen von der Aufmeſſung an Ort und Stelle bleiben allein diejenigen Punkte, welche bereits in den betreffenden Gemarkungskarten verzeichnet oder in Gemarkungen belegen ſind, welcher einer in der Ausführung begriffenen Neumeſſung unterliegen.

4. Wenn die von einem Kataſterkontroleur aufzumeſſenden trigonometriſchen Punkte von erheblicher Anzahl ſind, ſo kann die Regierung demſelben die Aufſtellung eines ſpeziellen, ihrer Genehmigung unterliegenden Operationsplanes aufgeben, durch welchen beſtimmte Diſtrikte gebildet werden, innerhalb deren die Aufmeſſung in der gleichzeitig feſtzuſtellenden Reihenfolge dergeſtalt zu bewirken iſt, daß die Aufmeſſung ꝛc. in dem einen Diſtrikte vollſtändig erledigt ſein muß, bevor mit derſelben in den folgenden Diſtrikt übergegangen wird.

§. 8. Die nach §. 7. hergeſtellten Zeichnungen ſind demnächſt ſeitens des Kataſterkontroleurs mit dem vervollſtändigten Verzeichniſſe — bei diſtriktsweiſe erfolgter Aufmeſſung (§. 7. Nr. 4.) ebenfalls diſtriktsweiſe, mit einem die aufgemeſſenen Punkte umfaſſenden Auszuge aus dem vervollſtändigten Verzeichniſſe — unter Beifügung der Koſtenliquidation ꝛc. und der zu Letzterer gehörigen Nachweiſung der aufgemeſſenen Punkte (§. 17.) der Regierung wieder vorzulegen, welche die techniſche Prüfung der Vermeſſungsarbeiten durch den Kataſterinſpektor herbeiführt, die etwa nothwendigen Vervollſtändigungen veranlaßt und die mit blauer Tuſche unter Anwendung der hierfür in der Anweiſung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundſteuerkataſters vorgeſchriebenen Zeichen zu bewirkende Eintragung der trigonometriſchen Punkte in die Gemarkungsurkarten bezw. in die zu denſelben gehörigen Ergänzungskarten — unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Regiſtern der Landesaufnahme und der neuen Parzellennummern, welche denjenigen Punkten beigelegt worden, für welche die Markſteinſchutzfläche für den Staat zum Eigenthum erworben iſt — ausführen läßt.

§. 9. 1. Die Regierung fertigt hierauf das Verzeichniß bezw. den Auszug aus demſelben, ſowie die im §. 8. erwähnten Transparentzeichnungen dem Kataſterkontroleur wieder zu. Dieſer hat die trigonometriſchen Punkte in die bei ihm bezw. in den Gemeindearchiven beruhenden Gemarkungsreinkarten (§. 7.) nach Maßgabe der Vorſchriften im §. 8., und zwar ebenfalls mit blauer Tuſche, einzutragen und die Zeichnungen der Regierung zur Aufbewahrung in ihrem Kataſterarchive zurückzureichen, das Verzeichniß ſelbſt bezw. den Auszug aus demſelben aber dem betreffenden Kreislandrath behufs Einleitung des weiter unten (§§. 10. u. flgd.) vorgeſchriebenen Verfahrens zur Feſtſtellung der Entſchädigungsbeträge für die abzutretenden Markſteinſchutzflächen zu überſenden.

2. Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Kataſterkontroleur zugleich die nach §. 58 derſelben erforderlichen, den

Ueberlassungsurkunden (§. 10 dieser Anweisung) beizufügenden Auszüge und Handzeichnungen (§. 39. Nr. 2. der Anweisung [I.] für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 31. März 1877) gebührenfrei (§. 17.) auszufertigen und gleichzeitig mit dem oben erwähnten Verzeichnisse bezw. Auszuge dem Kreislandrath zu übersenden[3]).

Dabei genügt es, in den fraglichen Auszügen nur diejenigen Parzellen, von welchen die Bodenflächen abgetrennt werden, gesondert aufzuführen (§. 40 Nr. 2. und 4. der Anweisung I. vom 31. März 1877), die übrigen, bei den betreffenden Mutterrollenartikeln verbleibenden Parzellen aber summarisch nachzuweisen.

3. Außerhalb des Geltungsbereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sind Handzeichnungen, Vermessungsbescheinigungen u. dergl. m., wo solche nach den bestehenden Einrichtungen zum Nachweise des Eigenthumsüberganges erforderlich sind, seitens des Katasterkontroleurs ebenfalls gebührenfrei (§. 17.) auszufertigen[3]).

§. 10. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im §. 3. des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I. §. 3. des Gesetzes vom 7. April 1869, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8., 9. und 15. des Verzeichnisses oder des Auszuges aus demselben (§. 9. dieser Anweisung) eingetragenen Angaben die für sämmtliche dort verzeichnete Marksteinschutzflächen — mit Ausschluß derjenigen, welche sich bereits im Eigenthume des Reiches oder des Staates befinden (§. 4. Nr. 1.) oder von deren Erwerbung seitens der Königlichen trigonometrischen Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme etwa abgesehen wird (§. 4. Nr. 3.) — zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in die Spalte 16. des Verzeichnisses ein und benachrichtigt die einzelnen betreffenden Grundeigenthümer von der bewirkten Festsetzung unter Benutzung eines Formulars nach dem anliegenden Muster B. und unter gleichzeitiger Uebersendung des Entwurfs einer die Angaben der Spalten 2. bis 16. des Verzeichnisses bezw. des Auszuges für den betreffenden Punkt enthaltenden Ueberlassungsurkunde nach dem anliegenden Muster C. in zwei Exemplaren, von welchen das eine seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit der Aufforderung:

> das von ihm (dem Landrath) noch nicht vollzogene Exemplar der Ueberlassungsurkunde mit seiner (des Grundeigenthümers) Unterschrift zu versehen und binnen einer angemessen festzusetzenden Frist an ihn (den Landrath) zurückzusenden, widrigenfalls angenommen

---

[3]) Die GrundbuchO. 5. Mai 72 ist durch die ReichsgrundbO. 98 (RGB. 751) ersetzt G. 26. Sept. 99 (GS. 307) Art. 33[1]; die in Nr. 2 Abs. 1 u. Nr. 3 gemachte Unterscheidung ist damit bedeutungslos geworden.

werde, daß er (der Grundeigenthümer) es auf die zwangsweiſe Enteignung der Bodenfläche ankommen laſſe.

Ferner iſt dem Grundeigenthümer hierbei zu eröffnen:

1. daß nach Rückſendung der vollzogenen Ueberlaſſungsurkunde die Auszahlung des feſtgeſtellten Entſchädigungsbetrages an den nach §. 4. des Geſetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. §. 4. des Geſetzes vom 7. April 1869 ſich legitimirenden Grundeigenthümer durch die Kreisſteuerkaſſe bezw. die Steuerkaſſe erfolgen werde; ſowie
2. daß, falls der Grundeigenthümer ſich weigere, die Ueberlaſſungsurkunde zu vollziehen bezw. die Markſteinſchutzfläche gegen die feſtgeſetzte Entſchädigung freiwillig an den Staat abzutreten, oder falls die Ueberlaſſungsurkunde nicht binnen der angegebenen Friſt vollzogen zurückgeſandt ſein werde, gemäß der Vorſchrift im letzten Abſatze des §. 1. der Geſetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869, die Errichtung von trigonometriſchen Markſteinen betreffend, die zwangsweiſe Enteignung der Markſteinſchutzfläche gegen die feſtgeſetzte Entſchädigung und die Einweiſung des Staates in den Beſitz derſelben durch ihn (den Landrath) werde bewirkt werden; endlich
3. daß dem Grundeigenthümer, ſofern er eine höhere Entſchädigung beanſpruche, freiſtehe, dieſerhalb binnen einer Präkluſivfriſt von ſechs Wochen den Rechtsweg zu beſchreiten.

§. 11[2]). 1. Die Ausfertigung einer Ueberlaſſungsurkunde (§. 10.) erfolgt auch dann, wenn ſeitens der Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entſchädigung für die abzutretenden Markſteinſchutzflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus anderen Gründen verzichtet wird.

In ſolchen Fällen wird die Angabe des Entſchädigungsbetrages in Spalte 16. des Verzeichniſſes bezw. des Auszuges und event. auch der Ueberlaſſungsurkunde lesbar durchſtrichen und in Spalte 17. angegeben, daß und weshalb auf die Gewährung einer Entſchädigung Verzicht geleiſtet wird.

2. Liegt ein trigonometriſcher Punkt auf der Grenze zweier oder mehrerer, auf verſchiedenen Grundbuchblättern eingetragener Grundſtücke *eines* und *deſſelben* Beſitzers, ſo iſt die von jedem Grundſtücke zur Sicherung des Markſteins entnommene Fläche für ſich genau zu berechnen und deren Flächeninhalt, behufs *Repartition* des Geſammtentſchädigungsbetrages auf jede Fläche, in Spalte 17. des Verzeichniſſes bezw. des Auszuges zu vermerken.

3. Dem Vorſtehenden (zu 2.) analog iſt zu verfahren, wenn ein trigonometriſcher Punkt auf der Grenze zweier oder mehrerer *verſchiedenen* Beſitzern gehöriger Grundſtücke liegt, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieſem Falle — in Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis — die Entſchädigung nach §. 3. des Geſetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach

Artikel I §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 für jede zur Sicherung des Marksteins entnommene Fläche voll zu berechnen ist.

4. In den vorstehend zu 2. und 3. angegebenen Fällen ist für jeden Antheil an der Marksteinschutzfläche besonders eine Ueberlassungsurkunde unter entsprechender Abänderung des Vordrucks im Formular (Muster C) auszufertigen.

5. Befindet sich die Marksteinschutzfläche auf der Grenze zweier oder mehrerer verschiedener Kultur- oder Bonitätsklassenabschnitte, für welche nach §. 3. des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. §. 3. des Gesetzes vom 7. April 1869 verschiedene Entschädigungssätze zur Anwendung kommen würden, so ist in Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis der höhere Satz für die ganze Fläche zu berechnen.

6. Dasselbe ist der Fall, wenn die Marksteinschutzfläche von einer Parzelle abgetreten wird, deren Reinertrag durch Einschätzung nach aliquoten Theilen ꝛc. ohne genauere Aufnahme der Klassengrenzen ermittelt worden ist, sofern nicht die Lage der gedachten Fläche innerhalb der Parzelle jeden Zweifel an der Bonität derselben ausschließt.

§. 12[2]). 1. Bezüglich derjenigen Marksteinschutzflächen, welche sich bereits im Besitze des Reiches oder des Staates befinden und daher von derjenigen Verwaltung, welcher die hierbei in Frage kommenden Grundstücke unterstellt sind, nicht an die Königliche trigonometrische Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme abgetreten werden (§. 4. Absatz 1.), genügt es, wenn die betreffende Verwaltung eine Erklärung in urkundlicher Form des Inhaltes abgiebt,

> daß sie auf jede Benutzung der gedachten Schutzflächen verzichte und sich verpflichte, dieselben im Eigenthume des Reiches oder des Staates zu erhalten.

Zu diesem Behufe ist seitens des Kreislandraths eine — gleichfalls einen Auszug der Spalten 2. bis 15. des Verzeichnisses (§. 9.) enthaltende — Urkunde nach dem anliegenden Muster D. vorzubereiten und der zuständigen Behörde zu übersenden, welche dieselbe zu vollziehen und demnächst dem Landrath wieder zuzustellen hat.

Einer Entschädigung des Fiskus für die Verzichtleistung auf die Nutzung der fraglichen Schutzflächen bedarf es nicht.

2. Für Punkte auf Gebäuden (Thürmen, Dampfschornsteinen ꝛc.), welche unter freiwilliger Zustimmung der Besitzer bestimmt werden und für welche eine Umgebungsfläche nicht zu erwerben ist, wird gleichfalls eine Entschädigung nicht gewährt. Ueberlassungsurkunden für dieselben sind nicht auszustellen (§. 4. Absatz 2.).

3. Wird in den in §. 4. Nr. 3. bezeichneten Fällen von der Erwerbung der Marksteinschutzflächen abgesehen, so ist bezüglich derselben nach der Vorschrift unter Nr. 1. zu verfahren.

Eine Entschädigung für die Benutzung der fraglichen Bodenflächen zur Errichtung der trigonometrischen Marksteine wird in diesen Fällen gleichfalls nicht gewährt.

§. 13. Von der nach §. 10. bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist seitens des Kreislandraths unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des nach §. 7. vom Katasterkontroleur vervollständigten Verzeichnisses (§. 6) oder der ebendaselbst bezeichneten, gleichfalls vervollständigten Auszüge der Königlichen trigonometrischen Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme Mittheilung zu machen und von Letzterer wegen der Auszahlung der festgestellten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

Die Auszahlung der gedachten Entschädigungen an die Interessenten erfolgt in Gemäßheit der im §. 4. des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I. §. 4. des Gesetzes vom 7. April 1869 enthaltenen Vorschriften (§. 22. dieser Anweisung).

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§. 10.) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§. 14. 1. Wird die Ueberlassungsurkunde seitens des Grundeigenthümers nicht binnen der festgesetzten Frist vollzogen an den Landrath zurückgesandt, oder weigert sich der Erstere, die Markstein-Schutzfläche gegen die festgesetzte Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, so hat der Landrath die zwangsweise Enteignung der Schutzfläche auf Grund der Vorschrift im letzten Absatze des §. 1. der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 mittels besonderen Enteignungsbeschlusses, welcher auf der Titelseite der Ueberlassungsurkunde — oder, sofern solche vom Grundeigenthümer nicht zurückgesandt worden, auf der Titelseite eines zu diesem Zwecke neu aufzustellenden Exemplars derselben — auszufertigen ist, zu bewirken und Letzteren dem Grundeigenthümer unter Hinweis auf die ihm nach §. 10. zu 3. gemachte Eröffnung abschriftlich mitzutheilen.

2. Der vorstehend unter Nr. 1. gedachte Enteignungsbeschluß schließt die Einweisung des Staates in den Besitz der betreffenden Markstein-Schutzfläche von selbst ein, so daß es einer örtlichen Uebergabe bezw. Besitznahme der Letzteren durch ein Organ der Staatsverwaltung nicht bedarf.

§. 15. 1. Im Bereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Kreislandrath die von den Interessenten vollzogenen (§. 10.) bezw. die mit dem Enteignungsbeschlusse versehenen Ueberlassungsurkunden (§. 14.), nachdem er die Ersteren gleichfalls vollzogen, unter Beifügung der von dem Katasterkontroleur nach §. 9. dieser Anweisung angefertigten Auszüge und Handzeichnungen dem zuständigen Grundbuchamte mit dem Antrage zu übersenden:

die Abschreibungen der Marksteinschutzflächen im Grundbuche gemäß §. 5. des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und Artikel I. §. 5. des Gesetzes vom 7. April 1869 bezw. nach dem Gesetze vom 3. Juni 1874 zu veranlassen, auch, daß dies geschehen oder event. daß die betreffenden Flächen im Grundbuche nicht aufgeführt sind, unter den Ueberlassungsurkunden zu bescheinigen und dieselben demnächst an ihn zurückgelangen zu lassen[3].

2. Außerhalb des Bereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat der Kreislandrath da, wo zur Eintragung des Eigenthumsüberganges besondere öffentliche Bücher bestehen, oder wo nach den bestehenden Einrichtungen von dem Eigenthumsübergange Nachricht zu den Gerichtsakten zu nehmen ist, der zuständigen Gerichts- oder sonstigen Behörde von dem erfolgten Eigenthumsübergange bezw. von der zwangsweisen Enteignung Nachricht zu geben bezw. dieselbe um die Eintragung des Eigenthumsüberganges und event. um die Löschung etwaiger privatrechtlicher Belastungen zu ersuchen[3]).

Der Enteignungsbeschluß des Landraths steht hierbei event. dem Erkenntnisse eines Gerichtes gleich[2]).

§. 16. Die von den Interessenten vollzogenen (§. 10.) oder mit dem Enteignungsbeschlusse versehenen (§. 14.) bezw. vom Grundbuchamte bescheinigten (§. 15) Ueberlassungsurkunden hat der Kreislandrath mit den im §. 12. erwähnten Erklärungen (nach Muster D.) der Reichs- oder Staatsverwaltungen unter Wiederbeifügung des ihm nach §. 9. vom Katasterkontroleur übergebenen und vervollständigten Verzeichnisses oder Auszuges (§. 10.) der Regierung einzureichen, welche die Ueberlassungsurkunden ꝛc. an die Königliche trigonometrische Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme abgiebt, die Verzeichnisse und die Auszüge aus denselben aber nebst den im §. 8 erwähnten Zeichnungen in ihrem Katasterarchiv, und zwar die Letzteren bei den im Fortschreibungswege entstandenen Ergänzungskarten für die betreffende Gemarkung, aufbewahrt.

§. 17. Für die Aufmessung u. s. w. der trigonometrischen Punkte und für alle hiermit sowie mit der Erwerbung der Marksteinschutzflächen für den Staat verbundenen sonstigen Arbeiten der Katasterkontroleure bezw. der seitens der Königlichen Regierungen besonders beauftragten Landmesser entrichtet die Königliche Landesaufnahme an die Königlich preußische Staatskasse eine allgemeine Durchschnittsgebühr von sechs Mark 50 Pfennig für jeden im Felde aufgemessenen trigonometrischen Punkt, gleichviel welcher Ordnung derselbe angehört.

Zu diesem Behufe hat die Königliche Regierung alljährlich vor Ablauf des Rechnungsjahres über alle im Laufe des letzteren innerhalb ihres Bezirkes aufgemessenen trigonometrischen Punkte, letztere nach Kreisen und innerhalb der Kreise nach Katasteramts-

bezirken gesondert, der Königlichen Landesaufnahme eine Kostenrechnung — nach Muster E. a — in doppelter Ausfertigung zu übersenden, welche den Betrag derselben an die Regierungshauptkasse abführen wird.

Für die in den Katasterkarten nachzutragenden, im Felde nicht aufgemessenen trigonometrischen Punkte ist die vorbezeichnete Gebühr nicht in Rechnung zu stellen.

Im Laufe des Jahres, sogleich nach erfolgter Aufmessung, ist außerdem seitens der Königlichen Regierung eine nach Muster E. aufgestellte Nachweisung — in einfacher Ausfertigung — an die Königliche Landesaufnahme abzugeben[1b]).

§. 18. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach §. 2. des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. §. 2. des Gesetzes vom 7. April 1869 Ersatz zu leisten ist, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung oder das zeitweise Stehenbleiben der Signale, die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der trigonometrischen, sowie aller späteren, zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen Detailmessungen nothwendige Arbeiten, insbesondere durch das Auslichten der Visirlinien u. dgl. m. verursacht werden.

§. 19. 1. Die Vergütung für solche Flurbeschädigungen, welche durch die Ausführung der trigonometrischen Arbeiten ꝛc. seitens der Trigonometer verursacht worden sind, erfolgt durch die Letzteren. Sofern hierbei über die Höhe der Vergütung eine Einigung nicht erzielt wird, ist sofort unter spezieller Bezeichnung der Art und des Umfanges der verursachten Flurbeschädigung seitens des Trigonometers die Vermittelung des Kreislandraths nachzusuchen, welcher den entstandenen Schaden — möglichst unter Vermeidung besonderer Kosten — durch Sachverständige, und zwar in der Regel durch den Gemeindevorstand, innerhalb eines Zeitraums von längstens 6 Wochen nach der Schadenzufügung[2]) abschätzen läßt, den Beschädigten darüber hört und, sofern der abgeschätzte Betrag angemessen erscheint, auch der Besitzer des beschädigten Grundstücks sich mit demselben einverstanden erklärt, das Ergebniß der Verhandlungen der Königlichen trigonometrischen Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme mittheilt, welche wegen der Auszahlung des Entschädigungsbetrages an den Grundeigenthümer das Erforderliche veranlaßt (§. 22.).

2. Ansprüche auf dergleichen Vergütungen, welche nicht sofort regulirt sein sollten, sind spätestens 6 Wochen nachher bezw. bis zu dem seitens der Trigonometer durch die Kreisblätter bekannt zu machenden Schlußtermine bei dem betreffenden Trigonometer oder event. bei der Königlichen trigonometrischen Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme anzubringen, widrigenfalls Letztere auf die Entscheidung einer im Verwaltungswege berufenen Abschätzungs-

kommiſſion nicht mehr einzugehen, vielmehr den Eigenthümer auf den Rechtsweg zu verweiſen hat.

3. Die Vergütung für die durch das längere Stehenbleiben der trigonometriſchen Signale den Grundeigenthümern entzogene oder beſchränkte Nutzung des ihnen verbliebenen Grundes und Bodens bleibt, ſofern dieſelbe nicht ſchon in der vorſtehend zu 1. und 2. gedachten Vergütung mit inbegriffen iſt, beſonderer Vereinbarung vorbehalten. Die Kreislandräthe haben den hierauf bezüglichen Requiſitionen der Königlichen trigonometrischen Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme Folge zu geben.

§. 20. 1. Bei der Aufmeſſung der trigonometriſchen Punkte (§. 7.) hat der Kataſterkontroleur bezw. der von der Regierung hiermit beſonders beauftragte Feldmeſſer auf die Schonung der Grundſtücke und der darauf befindlichen Früchte ꝛc. in jeder thunlichen Weiſe Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß daſſelbe ſeitens der von ihm beſchäftigten Arbeitsleute geſchieht.

Für jede unnöthige Beſchädigung bleibt der betreffende Kataſterkontroleur bezw. Feldmeſſer verhaftet.

2. Sind Flurbeſchädigungen (§. 18.) bei der Aufmeſſung der trigonometriſchen Punkte nicht zu vermeiden geweſen, ſo erfolgt die Feſtſtellung derſelben nach Vereinbarung mit dem Grundeigenthümer an Ort und Stelle durch den Kataſterkontroleur bezw. Feldmeſſer, welcher den vereinbarten Betrag ſogleich an den Beſchädigten gegen deſſen auf einem Formular nach dem beiliegenden Muſter F. auszuſtellende Quittung auszuzahlen und demnächſt mit den übrigen Aufmeſſungskoſten ꝛc. zuſammen zu liquidiren hat.

3. Später erhobene oder ſolche Anſprüche, über welche eine Einigung nicht erzielt worden iſt, ſind ſeitens des Grundeigenthümers entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Kataſterkontroleurs bei dem Kreislandrath anzubringen, welcher die zur Anzeige gebrachte Flurbeſchädigung und deren Nothwendigkeit ungeſäumt feſtzuſtellen, auch die Abſchätzung des Schadens gemäß §. 19. herbeizuführen und über das Ergebniß der Verhandlungen unter Einreichung der Akten an die Regierung zu berichten hat. Letztere ſtellt die Richtigkeit und Angemeſſenheit der Forderung feſt — zu welchem Zwecke ſie event. auch das Gutachten des Kataſterinſpektors erfordert —, beſcheinigt die Nothwendigkeit der Flurbeſchädigung, ſowie die Angemeſſenheit des Entſchädigungsbetrages auf einem bis auf die Namensunterſchrift des Empfangsberechtigten auszufüllenden Quittungsformular nach Muſter F. und veranlaßt das Erforderliche wegen Auszahlung des Entſchädigungsbetrages[1b]).

§ 21. 1. Erhebt der Beſchädigte gegen das Ergebniß der Abſchätzung (§§. 19., 20) Widerſpruch, ſo iſt er nach Maßgabe des §. 2 des Geſetzes vom 7. April 1865 bezw. des Artikels I. §. 2. des Geſetzes vom 7. April 1869 auf den Rechtsweg zu verweiſen.

2. Ansprüche, welche erst nach Ablauf eines einjährigen Zeitraumes seit der angeblichen Schadenzufügung geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern bezw. dem Katasterkontroleur oder dem Kreislandrath unter Hinweis auf die Vorschrift im §. 2. Abs. 2. des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I. §. 2. Abs. 2. des Gesetzes vom 7. April 1869 ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 22. 1. Behufs Auszahlung der Entschädigungsbeträge für die von den Grundeigenthümern abgetretenen Marksteinschutzflächen für Flurbeschädigungen ꝛc. (§. 19.) hat die Königliche trigonometrische Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme die erforderlichen Geldbeträge der betreffenden Regierungshauptkasse zu übersenden, welche die Auszahlung gegen Quittung der legitimirten Empfänger, zu deren Ertheilung in den Fällen des §. 20. das daselbst bezeichnete Formular nach Muster F. zu verwenden ist, durch Vermittelung der betreffenden Kreissteuerkassen bezw. Steuerkassen bewirkt und die sämmtlichen Quittungen demnächst der genannten trigonometrischen Abtheilung übersendet.

2. Die Entschädigungsbeträge für die Vermessungsarbeiten ꝛc. (§. 17. und 20) der Katasterkontroleure bezw. Feldmesser werden seitens der Königlichen Landesaufnahme, auf Grund der von der Königlichen Regierung eingesandten jährlichen Kostenrechnung (§. 17) an die Regierungshauptkasse abgeführt[1b]).

Sicherstellung der Marksteine gegen Beschädigung durch Muthwillen oder bei baulichen Anlagen ꝛc.

§. 23. 1. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde- und Gutsvorstände, welchen die in ihrem Bereiche belegenen trigonometrischen Marksteine nebst den darüber befindlichen Holzgerüsten bereits seitens der Trigonometer übergeben worden sind (§ 1), haben sich der ihnen gesetzlich auferlegten Sorge für die Erhaltung der Marksteine und Holzgerüste in ordnungsmäßigem Stande — hinsichtlich der Letzteren nur bis zu dem seitens der Landesaufnahme anzuordnenden Abbruche und Verkaufe derselben — zu unterziehen. Zu diesem Behufe haben die Ortsbehörden ꝛc. sogleich nach dem Setzen der Marksteine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß und wo dieselben gesetzt worden sind, sowie daß die Beschädigung, Verrückung und Entfernung der Marksteine und der darüber befindlichen Holzgerüste nach dem Gesetze unter Strafe gestellt ist. Auch haben sie dieselben durch das ihnen etwa zur Verfügung stehende Feld- bezw. Forstschutzpersonal überwachen zu lassen.

Die Landräthe haben hierüber durch die patrouillirenden Gendarmen, welche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen übrigens jede Beschädigung der Feldfrüchte thunlichst zu vermeiden haben, Kontrole zu üben. Zu diesem Behufe ist den Landräthen sogleich nach dem Eingange der Verzeichnisse (§. 6.) seitens der Regierung ein die Spalten 1. bis 4. umfassender Auszug aus denselben zuzufertigen.

2. Die von den Ortsbehörden bezw. den Gemeinde- und Gutsvorständen gemeldeten oder von den Gendarmen bemerkten Beschädigungen oder Verrückungen an Marksteinen oder Holzgerüsten sind seitens der Landräthe der Königlichen trigonometrischen Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme direkt mitzutheilen, welche die nothwendigen Herstellungsarbeiten auf Kosten des Fonds der Landesaufnahme vorbehaltlich des demselben etwa gegen die Urheber der Beschädigung zustehenden Anspruches auf Schadenersatz anordnen wird.

Die Herbeiführung etwaiger Strafverfolgungen ist Sache der Kreislandräthe, welche deshalb sofort nach bemerkter Beschädigung Recherchen nach den Urhebern derselben anzustellen, wie auch deren Erfolg der Königlichen trigonometrischen Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme mitzutheilen haben.

§. 24. Um den aus der Verrückung oder Beseitigung der Marksteine, insbesondere bei der Anlage von Eisenbahnen ꝛc. entstehenden Unzuträglichkeiten wirksam zu begegnen, ist bei Aufstellung der Entwürfe zur Anlage neuer oder zur Veränderung bereits vorhandener Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Deiche, Kanäle und anderer derartiger öffentlicher Bauunternehmungen von vornherein die Lage der Marksteine zu berücksichtigen und bei Bestimmung der Richtungslinien ꝛc., soweit dies ohne erhebliche Unzuträglichkeiten irgend geschehen kann, auf deren Erhaltung Bedacht zu nehmen. Die Baubeamten sind deshalb durch die zuständigen Behörden anzuweisen, auf den Situationsplänen zu neuen Chaussee-, Eisenbahn- und sonstigen Bauanlagen die Standpunkte der dabei in Betracht kommenden Marksteine genau und richtig zu verzeichnen.

Zu diesem Behufe hat jede Regierung den betreffenden Baubeamten ihres Bezirks einen Auszug aus dem Verzeichnisse der trigonometrischen Punkte in dem betreffenden Kreise, die Spalten 1. bis 7. desselben umfassend, mit dem Hinweis darauf zu übersenden, daß die fraglichen Punkte in den bei den Katasterämtern — in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz in den Gemeindearchiven — niedergelegten Gemarkungsreinkarten verzeichnet seien und daher ihr Standpunkt durch Einsichtnahme der fraglichen Karten leicht ermittelt werden könne.

§. 25. 1. Wo ohne Verletzung überwiegender öffentlicher Interessen eine Verlegung der Marksteine nicht umgangen werden kann, ist nach erfolgter Feststellung des Bauplanes der Königlichen trigonometrischen Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme durch die betreffende Baubehörde sofort Mittheilung hiervon zu machen, damit hiernächst wegen der erforderlichen Verlegung — nach Maßgabe des Bauplanes und in einer nach Lage der Bauausführung zu bemessenden Frist — eine Verständigung zwischen dem Bauunternehmer ꝛc. und der Landesaufnahme[1a]) herbeigeführt werden kann.

Eine gleiche Benachrichtigung der Letzteren muß seitens des Landraths (§ 23. Nr. 2.) eintreten, sobald mit Kirchthürmen, Dampfschornsteinen und ähnlichen Bauten, welche als trigonometrische Punkte bezeichnet worden sind,

bauliche Veränderungen, welche event. eine Verlegung des trigonometriſchen Punktes zur Folge haben können, oder Neubauten vorgenommen werden ſollen, oder wenn deren Zerſtörung durch elementare Einflüſſe herbeigeführt worden iſt oder herbeigeführt zu werden droht. (Vergl. §. 6. des Geſetzes vom 7. Oktober 1865 und Artikel I. §. 6. des Geſetzes vom 7. April 1869.)

2. Die für die etwaige Verlegung eines trigonometriſchen Punktes nöthigen Meſſungen erfolgen von Seiten der trigonometrischen Abtheilung[1a]) der Landesaufnahme durch einen von derſelben hierzu abzuordnenden Kommiſſar. Im Uebrigen iſt die Aufmeſſung ꝛc. des neuen Punktes und die Erwerbung der Markſteinſchutzfläche nach den Vorſchriften dieſer Anweiſung zu bewirken und der bisherige Punkt in den Karten ꝛc. der Kataſterverwaltung zu löſchen.

3. Sämmtliche durch die Verlegung eines trigonometriſchen Punktes, durch die Aufmeſſung ꝛc. deſſelben und die Erwerbung der Markſteinſchutzfläche entſtehende Koſten einſchließlich der Vergütungen für die vorübergehenden Flurbeſchädigungen (§§. 17. bis 21.) fallen event. der die Verlegung des Markſteines beantragenden Behörde oder Geſellſchaft ꝛc. zur Laſt, welche zugleich in den Beſitz der ſeinerzeit für den Staat erworbenen Markſteinſchutzfläche des bisherigen Punktes tritt.

Iſt dieſe Fläche im Grundbuche — oder ausserhalb des Bereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 — in den zur Eintragung des Eigenthumsüberganges geführten öffentlichen Büchern oder Gerichtsakten[3]) für den Fiskus abgeſchrieben, ſo hat der Kreislandrath wegen Richtigſtellung des Grundbuches ꝛc. die erforderlichen Schritte zu thun. Er vertritt hierbei den Fiskus mit der Befugniß, ſich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen.

Beſondere Vorſchriften.

§. 26. In der Provinz Hannover werden die Funktionen der Regierung, soweit sie sich auf die im §. 24 bezeichneten Obliegenheiten beziehen, durch die betreffende Landdrostei, im Uebrigen aber durch die Finanzdirektion, die Funktionen des Landraths dagegen durch den Amtshauptmann wahrgenommen[4]).

§. 27. Die vorſtehende Anweiſung findet auf die von dem geodätiſchen Inſtitute feſtgelegten trigonometriſchen Punkte mit der Maßgabe Anwendung, daß das geodätiſche Inſtitut in Berlin überall an die Stelle der Königlichen trigonometrischen Abtheilung der[1a]) Landesaufnahme tritt, auch ſämmtliche Formulare dementſprechend abzuändern und ſämmtliche Entſchädigungen, ſowie die Koſten der Aufmeſſung ꝛc. der fraglichen Punkte aus den Fonds des gedachten Inſtituts zu beſtreiten ſind.

---

[4]) Mit Einführung der KreisO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 120 ſind die Regierungen u. Landräthe an Stelle der früheren Verwaltungsbehörden getreten.

§. 28. Auf die trigonometriſchen Arbeiten, welche lediglich für die Zwecke der Kataſterverwaltung oder für andere ökonomiſche oder nicht ſtaatliche Zwecke ausgeführt werden, findet die vorliegende Anweiſung keine Anwendung. Es bleibt jedoch vorbehalten, wo ſich ausnahmsweiſe ein Bedürfniß hierzu ergibt, die Erwerbung der Markſteinſchutzflächen bei einzelnen, zum Zwecke der Kataſtervermeſſungen beſtimmten trigonometriſchen Hauptpunkten nach Maßgabe der vorliegenden Anweiſung anzuordnen.

Der Kriegsminiſter. Der Miniſter des Innern.
Der Finanzminiſter.

Muſter A (zu §. 6.) Verzeichniß der feſtgelegten Punkte;
„ B (zu §. 10.) Benachrichtigung von der Feſtſetzung der Entſchädigung;
„ C (zu §. 10.) Ueberlaſſungsurkunde;
„ D (zu §. 12.) Urkunde über Markſteinſchutzflächen auf fiskaliſchen Grundſtücken;
Muſter E (zu §. 17.) Nachweiſung der eingemeſſenen trigonometriſchen Punkte;
„ Ea (zu §. 17.) Koſtenrechnung[5]);

Unteranlage A 2 (zum G. 7. Oktober 1865 Anm. 6.).

Geſetz, betreffend die Ergänzung der Geſetze über die Errichtung von Markſteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869. Vom 24. Mai 1901.

(GS. 145.).

Wir u. ſ. w. verordnen u. ſ. w. für den Geltungsbereich der Geſetze über die Errichtung von Markſteinen vom 7. Oktober 1865 (Geſetz-Samml. S. 1033.) und vom 7. April 1869 (Geſetz-Samml. S. 729.), was folgt:

§. 1. Iſt ein auf Grund der Geſetze vom 7. Oktober 1865 oder vom 7. April 1869 dem Staate überlaſſenes Grundſtück für die Feſtlegung der trigonometriſchen Punkte und die Sicherſtellung der Markſteine nicht mehr nothwendig, ſo genügt zur Rückübertragung des Eigenthums auf den zeitigen Eigenthümer des durch die Ueberlaſſung verkleinerten Grundſtücks die Einigung dieſes Eigenthümers und des Staates und die Eintragung in das Grundbuch.

Der Landrath iſt befugt, den Fiskus bei den Rechtsgeſchäften, die ſich auf die Rückübertragung des Eigenthums beziehen, zu vertreten.

Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt auf Erſuchen des Landraths.

Für die Eintragung werden Koſten nicht erhoben.

§. 2. Für die Rückgabe des Grundſtücks iſt die bei der Ueberlaſſung feſtgeſetzte Geldentſchädigung zu entrichten. Iſt keine Entſchädigung gezahlt, ſo geſchieht die Rückgabe unentgeltlich.

---

[5]) Die Muſter ſind nicht abgedruckt; verb. Anm. 1b.

Anlage B (zu Anmerkung 7).

Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie. Vom 20. September 1866. (GS. 555.)

§. 1. Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt[1]).

§. 2. Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Anlage C (zu Anmerkung 7).

Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866. (GS. 876.)

§. 1. Die nachstehend bezeichneten bisher Bayerischen Gebietstheile:

1. das Bezirksamt Gersfeld,
2. der Landgerichtsbezirk Orb, ohne Aura,
3. die zwischen Saalfeld und dem Preußischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enklave Kaulsdorf;

sowie die nachstehend bezeichneten bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheile:

4. die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde,
5. der Kreis Biedenkopf,
6. der Kreis Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen,

---

[1]) Der Erwerb erfolgte durch Unterwerfung ohne förmlichen Friedensschluß. Besitznahmepatente 3. Okt. 66 für Hannover (GS. 591), Hessen (GS. 594), Nassau (GS. 597), Frankfurt (GS. 600); Proklamationen 3. Okt. 66 an die Einwohner von Hannover (GS. 592), Hessen (GS. 595), Nassau (GS. 598), Frankfurt (GS. 601). — Geschichtliche Entstehung von Hannover Bf. 3. April, Kurhessen 21 u. Nassau 25. März 67 (MB. 89, 53 u. 56). — Abfindungsverträge mit dem Kurfürsten von Hessen Vtr. 17./18. Sept. 66, dem König von Hannover u. dem Herzog von Nassau 18. Sept. 67 (Verh. des AH. 6⅞ Drucks. Nr. 91 u. 45). Die wegen feindseliger Haltung der beiden ersteren angeordnete Beschlagnahme des Vermögens ist wieder aufgehoben für Hannover G. 10. April 92 (GS. 79) u. nach dem Ableben des Kurfürsten von Hessen für diesen G. 26. Juli 75 (GS. 583)). — Vermögensauseinandersetzung mit Frankfurt a. M. G. 5. März 69 (GS. 379).

7. der nordwestliche Theil des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt,
8. der Ortsbezirk Rödelheim,
9. der bisher unter Großherzoglich Hessischer Souveränetät stehende Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel,

werden in Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt[1]).

§. 2. Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Anlage D (zu Anmerkung 7).

Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866. (GS. 875.)

§. 1. Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden in Gemäßheit des Artikels 2. der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie vereinigt[1]).

§. 2. Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft.

Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

---

[1]) Die Bayerischen Gebietstheile wurden durch Friedens-Vtr. 22. Aug. 66 Art. XIV (Besitznahme-Pat. u. Prokl. 12. Jan. 67 GS. 173 u. 174), die Hessischen durch Fr.Vtr. 3. Sept. 66 Art. XIV u. XV (Bes.Pat. u. Prokl. 12. Jan. 67 GS. 137 u. 138) abgetreten.

[1]) Die Herzogthümer waren durch den Wiener Frieden 30. Okt. 64 Art. III von Dänemark an Preußen u. Oesterreich abgetreten u. letzteres hatte im Prager Frieden 23. Aug. 66 Art. V seine Rechte auf Preußen übertragen. Der hierbei wegen Abtretung nordschleswigscher Gebietstheile an Dänemark gemachte Vorbehalt ist durch Vtr. zwischen Preußen u. Oesterreich 11. Okt. 78 aufgehoben. An Oldenburg wurde das Amt Ahrensböck abgetreten Vtr. 27. Sept. 66. — Besitznahme-Pat. u. Proklamation 12. Jan. 67 (GS. 129 u. 131). — Geschichtliche Entstehung Vf. 12. Aug. 67 (MB. 241).

Anlage E (zu Anmerkung 7).

Vertrag zwischen Preußen und Waldeck, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen. Vom 2. März 1887. (GS. 177.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, von dem Wunsche geleitet, den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont auch fernerhin eine Erleichterung der ihnen durch ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche auferlegten Lasten zu verschaffen, haben beschlossen, zu diesem Behufe an Stelle des am 31. Dezember 1887 ablaufenden Vertrages vom 24. November 1877 einen neuen Vertrag abzuschließen und demgemäß bevollmächtigt u. s. w., welche nach Austausch ihrer gut und richtig befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Art. 1. Preußen führt die von ihm übernommene innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont fort.

Ausgeschlossen und somit Seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht.

Art. 2. Die Verwaltung wird Namens Seiner Durchlaucht des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt.

Art. 3. Preußen bezieht die gesammten Landeseinnahmen der Fürstenthümer und bestreitet die sämmtlichen Landesausgaben mit Ausschluß der Ausgaben für das Konsistorium in dessen Eigenschaft als Oberkirchenbehörde. Diese letzteren Ausgaben werden für die Dauer des Vertrages von Seiner Durchlaucht dem Fürsten bestritten.

Art. 4. Seine Majestät der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstenthümer die volle Staatsgewalt, wie sie Seiner Durchlaucht dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht in den verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Grenzen, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, insoweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden (Artikel 6) betreffen, vorbehalten.

Art. 5. An der Spitze der Verwaltung der Fürstenthümer steht ein von Seiner Majestät dem Könige zu ernennender Landesdirektor, welcher die verfassungsmäßig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 6. Preußen ist berechtigt, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisiren. Die Befugnisse der Behörden höherer Instanzen können Preußischen Behörden übertragen werden.

Art. 7. Die sämmtlichen Staatsbeamten werden von Preußen ernannt und leisten Seiner Majestät dem Könige den Diensteid. Sie haben, ein-

schließlich des Landesdirektors, die Verfassung der Fürstenthümer gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung ausdrücklich zu geloben.

In den Diensteid des Landesdirektors wird das Gelöbniß aufgenommen, in Bezug auf die Seiner Durchlaucht dem Fürsten in den Artikeln 4. und 8. dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte Höchstdemselben treu und gehorsam zu sein.

Die Uebernahme eines Waldeckischen Beamten in den Preußischen Staatsdienst oder eines Preußischen Beamten in den Waldeckischen Staatsdienst wird als Versetzung innerhalb desjenigen Staates behandelt, in dessen Dienst der Beamte übernommen wird.

Bei Feststellung des Dienstalters und bei Berechnung der Dienstzeit der Beamten werden denselben die von ihnen in dieser Hinsicht in dem anderen Staate bereits erworbenen Ansprüche voll in Anrechnung gebracht.

Art. 8. Seine Durchlaucht der Fürst übt die ihm verbleibende Vertretung des Staates nach Außen durch den Landesdirektor und unter dessen Verantwortlichkeit.

Die entstehenden Kosten werden, wie bisher, aus der Landeskasse bestritten.

Art. 9. Die Verwaltung des in dem Rezesse vom 16. Juli 1853 u. s. w. bezeichneten Domanialvermögens steht Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu. Für diese Verwaltung findet eine Mitbenutzung der Landesdienststellen nicht statt.

Die Erträgnisse des Domanialvermögens verbleiben Seiner Durchlaucht dem Fürsten.

Einen Geldbeitrag zu den Landesausgaben leistet das Domanium nicht; ebensowenig wird aber auch für den Unterhalt Seiner Durchlaucht des Fürsten und des Fürstlichen Hauses oder zu Reparatur- oder Neubauten Fürstlicher Schlösser oder für das Konsistorium als Oberkirchenbehörde ein Zuschuß aus Landesmitteln gewährt.

Im Uebrigen werden die den Ständen der Fürstenthümer hinsichtlich des Domanialvermögens rezeßmäßig zustehenden Rechte durch die gegenwärtige Uebereinkunft nicht berührt.

Seine Durchlaucht der Fürst verzichtet auf alle Zuschüsse, welche Er für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis zum 31. Dezember 1887 nach dem Vertrage vom 24. November 1877 aus Landesmitteln für Sich und Sein Haus oder zu Schloßbauten ꝛc. zu fordern berechtigt sein würde. Andererseits wird auf alle Geldbeiträge verzichtet, welche auf Grund des vorerwähnten Vertrages für die gedachte Zeit aus den Domanialeinkünften zu Landesausgaben zu beanspruchen sein würden. Es bleiben also aus der erwähnten Zeit keinerlei Forderungen bestehen, welche von dem einen Theil gegen den anderen auf Grund des Vertrages vom 24. November 1877 noch geltend zu machen wären.

Art. 10. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1888 ab in Kraft und gilt so lange, als sie nicht von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige oder Seiner Durchlaucht dem Fürsten gekündigt wird. Die Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung des Vertrages, welche jedoch nicht vor dem 1. Januar 1898 erfolgen darf, erklärt werden.

Art. 11. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden nach erfolgter Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen sobald als möglich in Berlin bewirkt werden.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Anlage F (zu Anmerkung 7).

Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1837, betreffend die Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind. (GS. 71.)

Auf den beigefügten Bericht der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten habe Ich nach dem Antrage derselben wegen Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen auf den Grund abgeschlossener und bestätigter Grenzrezesse als Gebietstheile Meiner Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind oder sich noch in der Verhandlung befinden, folgende Bestimmungen erlassen:

1. In allen Fällen, in denen die Grenzregulirung nur verdunkelte und ungewisse Grenzen festgestellt hat, sind die Preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die in demjenigen Gerichtsbezirke gelten, dem die bisher streitigen Gebietstheile definitiv überwiesen sind, auch in diese letztern durch die ursprüngliche Publikation für eingeführt zu achten.
2. Dagegen sollen in denjenigen Gebietstheilen, welche seit Einführung der Preußischen Gesetzgebung in die neu- und wiedereroberten Provinzen in Folge abgeschlossener Grenzregulirungsrezesse an Preußen neu abgetreten worden, die Preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insofern sie nicht schon jetzt auf dem Grund besonderer Bestimmungen darin angewendet werden, vom 1. Juli d. J. ab unter Beobachtung der Grundsätze desjenigen Patents in Kraft treten, wodurch die diesseitige Gesetzgebung in die Provinz, zu welcher das neuerworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt worden ist.

3. Nach diesen Bestimmungen (1. und 2.) soll in allen Fällen verfahren werden, in welchen künftighin, zu Folge der mit benachbarten Staaten abgeschlossenen Grenzrezesse, entweder zweifelhafte und verdunkelte Grenzen festgestellt worden oder Gebietsabtretungen stattgefunden haben, wobei Ich Sie, die Minister der Justiz und des Innern und der Polizei ermächtige, in solchen Fällen den Zeitpunkt, mit welchem die Preußische Gesetzgebung in das neu erworbene Gebiet eingeführt werden soll, durch ein in die Amtsblätter der betreffenden Provinz aufzunehmendes Publikandum zu bestimmen.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzen bekannt zu machen.

Anlage G (zu Anmerkung 11).

Rechtsverhältnisse gesetzlich bevorzugter Staatsangehöriger.

Durch frühere, von der Vf. (Art. 4) nicht berührte Vorschriften oder durch spätere reichsgesetzliche Bestimmungen sind den Mitgliedern der Königlichen Familie, der Häuser Hannover, Kurhessen und Nassau und der Familien der vormals unmittelbaren Reichsstände bestimmte Vorrechte eingeräumt.

I. Die Mitglieder der Königlichen Familie genießen:

1. Befreiung von der Militärpflicht[1]), im Frieden von der Einquartirung für die zu ihrem Wohnsitz bestimmten Gebäude[2]) und vom Vorspann in Betreff ihrer Hofhaltungspferde[3]);
2. Befreiung von der Einkommensteuer[4]) u. der Kommunalsteuer[5]);
3. Bevorzugten Gerichtsstand vor dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrath[6]), in nicht streitigen und Standesamtssachen vor dem Hausministerium[7]); Ausschluß des bürgerlichen Rechts, der Gerichtsverfassung, der Civilprozeß-, Strafprozeß- und Konkursordnung, soweit die Hausgesetze Bestimmung treffen[8]), Erleichterung bei Vernehmungen und

---

[1]) G. 9. Nov. 67 (BGBl. 131) § 1.
[2]) G. 25. Juni 68 (BGBl. 523) § 4.
[3]) G. 13. Feb. 75 (RGB. 52) § 3.
[4]) EinkommenstG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 3[1].
[5]) KomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 25 Abs. 1[a] (Grundsteuer), 40 Abs. 1[1] (Gemeindeeinkommensteuer) u. 68 Abs. 6 (Naturaldienste). — Der König ist von der Kreiseinkommensteuer allgemein, auch bezüglich der Kön. Familiengüter frei UOB. 16. Feb. 98 (XXXIII 1); letztere unterliegen jedoch — abgesehen von den Kön. Schlössern — der Kreis-, Grund- u. Gebäudesteuer KrO. 81 (GS. 180) § 17 u. UOB. 25. Jan. 00 (XXXVI 1).
[6]) EG. (z. GVG.) 24. Jan. 77 (RGB. 77) § 3 Abs. 1 u. AG. 24. April 78 (GS. 230 (§ 18 nebst G. 26. April 51 (GS. 181) Art. III; EG. (z. CPO.) 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 5 u. AG. 99 (GS. 388) § 4; EG. (z. KonkO.) 10. Feb. 77 (GS. 390) § 7; EG. (z. StPO.) 1. Feb. 77 (RGB. 346) § 4; die dritte Instanz bildet das Reichsgericht EG. (z. GVG.) § 3 Abs. 2, AG. § 18 nebst V. 26. Sept. 79 (GS. 287) § 2.
[7]) G. 6. Feb. 75 (RGB. 23) § 72 Abs. 1.
[8]) EG. z. BGB. Art. 57 nebst AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 88; EG. z. GVG. (vor. Anm.) § 5, z. CPO. (das.) § 5 z. KonkO. (das.) § 7 u. z. StPO. (das.) § 4.

Eidesleiſtungen im Prozeß[9]) und geſetzliche Vertretung durch ihre Behörden[10]);

4. Beſonderen ſtrafrechtlichen Schutz gegen Thätlichkeiten und Beleidigungen[11]);
5. Mitgliedſchaft der volljährigen Prinzen im Herrenhauſe[12]) und
6. im Staatsrathe[13]);
7. Befreiung der Königin und der Königlichen Wittwen von Stempelſteuer[14]), Porto und Telegraphengebühren[15]).

Gleiche Rechte — mit Ausnahme der 4, 6 und 7 aufgeführten — genießen die Mitglieder des Hohenzollernſchen Fürſtenhauſes[16]).

II. Auf die Mitglieder der Häuſer Hannover, Kurheſſen und Naſſau ſind die vorſtehend (Nr. I 3) über Ausſchluß des allgemeinen Rechts zu gunſten der Hausgeſetze, Erleichterungen im Prozeß und Vertretung durch die Behörden aufgeführten Vorrechte ausgedehnt[17]). Daneben gebührt ihnen die Freiheit von der Einkommenſteuer[18]).

III. Den vormals unmittelbaren Reichsſtänden hatte die Bundesakte gewiſſe Rechte zugeſprochen, die ihnen dann durch die Landesgeſetzgebung gewährt waren[19]). Die Bundesakte war als Vertragsrecht unter den Bundesſtaaten für die Landesgeſetzgebung bindend, ſchuf aber keine Rechtsanſprüche für Dritte; die Reichsſtände erlangten ihre Rechtsanſprüche deßhalb erſt durch die Landesgeſetzgebung.

Nach Erlaß der Verfaſſung beſtimmte hiernach das

Geſetz, betreffend die Deklaration der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutſchen Reichsfürſten und Grafen. Vom 10. Juni 1854. (GS. 363):

Die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850 ſtehen einer Wiederherſtellung derjenigen durch die Geſetzgebung ſeit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutſchen Reichsfürſten und Grafen, deren Beſitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußiſchen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt[20]) worden, auf Grund ihrer früheren ſtaatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen beſeſſenen Landeshoheit zuſtehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutſchen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch

---

[9]) CPO. § 219 Abſ. 2, 375 Abſ. 2, 479 Abſ. 2 u. 482 Abſ. 3; StPO. § 71.

[10]) AG. (z. CPO.) 99 (GS. 388) § 2.

[11]) StGB. § 96, 97 u. 100.

[12]) V. 14. Okt. 54 (Nr. II 2) § 1^1, 2^1.

[13]) V. 20. März 17 (Nr. III 2. Anl. A) § 4^I.

[14]) StempelſtG. 31. Juli 85 (GS. 413) § 4 Abſ. 1^a,

[15]) G. 5. Juni 69 (BGBl. 141) § 1 u. V. 2. Juni 77 (RGB. 524) § 1^1.

[16]) Vtr. 7. Dez. 49 (GS. 50 S. 289) Art. 12, AE. 14. Aug. 52 (GS. 771) u. 2. Aug. 75 (GS. 580). Führung des Prädikats „Hoheit" AE. 29. März 50 (MB. 95). Die Linie Hohenz. Hechingen iſt ausgeſtorben.

[17]) Anm. 8—10 nebſt EG. z. BGB. Art. 57 Abſ. 2 nebſt 60, 61, G. 17. Mai 98 (RGB. 252) Art. II, (RGB. 332) Art. II^1 u. (RGB. 248) Art. II^3.

[18]) EinkStG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 3^2.

[19]) BundesA. 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) Art. 14; Preuß. V. 21. Juni 15 (GS. 103) u. Inſtr. 30. Mai 20 (GS. 81).

[20]) Dieſe Faſſung wird auf die Grafen (jetzt Fürſten) von Stolberg-Roßla, Stolberg u. Wernigerode bezogen.

die Artikel 23. und 43. der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung[21]).

Später erging das **Gesetz betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.** (GS. 490):

§. 1. Der §. 1. Absatz 2. und die §§. 2. und 3. der Verordnung vom 12. November 1855. (Gesetz-Samml. S. 688.) werden, unter Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche durch die in Ausführung der gedachten Verordnung mit vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen geschlossenen Verträge[21]) auf die Staatskasse bisher übernommen sind, außer Kraft gesetzt.

§. 2. Die Ausführung der Bestimmung in §. 1. Absatz 1. der Verordnung vom 12. November 1855. über die danach erfolgte Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848. verletzten Rechte und Vorzüge mittelbar gewordener Deutscher Reichsfürsten und Grafen erfolgt fortan im Wege besonderer Gesetze[22]).

Mit Entstehung des Reichs ist die Bundesverfassung und mit ihr die der Landesgesetzgebung gezogene Schranke gefallen. Das Rechtsverhältniß wird seitdem lediglich durch die Reichs- und die Landesgesetzgebung bestimmt.

Nach dem hiernach bestehenden, durch das BGB. nicht berührten[23]) Rechtszustande kommen noch folgende **Vorrechte** in Betracht:

1. Zugehörigkeit zum hohen Adel und damit Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern[24]),
2. Autonomie mit der Befugniß, Festsetzungen zu treffen, die für die eigenen Angehörigen verbindlich sind, von den Staatsgesetzen aber nicht abweichen dürfen[25]),
3. Befreiung von der Militärpflicht[1]) und der Wohngebäude von der Quartierlast im Frieden[2]),

---

[21]) Die Wiederherstellung sollte nach der demgemäß ergangenen V. 12. Nov. 55 (GS. 688) — eine zweite V. vom dems. Tage (Anm. 26) regelte den bevorzugten Gerichtsstand — durch besondere Verträge mit den einzelnen Häusern erfolgen. Solche sind abgeschlossen mit Wied am 25. Juni 60 (Koblenzer AV. 101), Solms-Braunfels am 22. Nov. 61 (das. 62 S. 153), Solms-Hohensolms am 22. Juli 62 (das. 63 S. 23), Stolberg-Wernigerode 25. Aug. 62 (Magdeb. AV. 309).

[22]) Gesetze 25. Okt. 78 für Sayn-Wittgenstein-Berleburg (GS. 305), für Bentheim-Tecklenburg (GS. 311); Einf. der KreisO. in die Stolbergischen Grafschaften (Anm. 20) KreisO. 81 (GS. 180) § 181 u. G. 18. Juni 76 (GS. 245). — Aehnliches Verhältniß für die 1866 erworbenen Landestheile, wo G. 20. Sept. 66 (Anl. B) § 2 auch auf den Weg der Gesetzgebung verweist u. demgemäß G. 27. Juni 75 (GS. 327) für Arenberg-Meppen ergangen ist.

[23]) EG. Art. 58 nebst 60, 61.

[24]) VA. (Anm. 19) Art. 14a. Besondere Ehrenrechte (Titel u. Wappen, Kanzleizeremoniell, Aufgebot, öffentliche Trauer, Ehrenwache) Instr. (das.) § 6—11. Den Fürsten gebührt das Prädikat „Durchlaucht", den Grafen „Erlaucht" KO. 21. Feb. 32 (GS. 129) u. 3. März 33. (GS. 29).

[25]) Instr. § 21.

4. Bevorzugter Gerichtsstand vor den Oberlandesgerichten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[25]),
5. Befreiung von der Kommunaleinkommensteuer[27]),
6. das Recht der Familienhäupter auf Austräge, d. i. auf Gerichte von Standesgenossen in Strafsachen[28]),
7. Mitgliedschaft im Herrenhause[29]) und Betheiligung an den Kreistagswahlen durch Stellvertreter[30]).

Die zur Zeit in Preußen bevorrechteten Reichsstände[31]) sind:

a) in der Provinz Westfalen:

1. Der Herzog von Arenberg (Grafschaft Recklinghausen);
2. der Fürst zu Bentheim u. Steinfurt (Grafschaft Steinfurt);
3. der Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda (Herrschaft Rheda und Grafschaft Hohenlimburg);
4. der Herzog von Croy-Dülmen (Herrschaft Dülmen);
5. der Fürst zu Salm-Horstmar (Grafschaft Horstmar);
6. der Fürst zu Salm-Salm (Aemter Ahaus und Bocholt und Herrschaft Anholt);
7. der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (Grafschaft Wittgenstein $^3/_8$ Antheil);
8. der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (desgl, $^5/_8$ Antheil).

b) in der Rheinprovinz:

9. der Fürst zu Solms-Braunfels (Aemter Braunfels und Greifenstein);
10. der Fürst zu Solms-Lich und Hohensolms (Amt Hohensolms);
11. der Fürst zu Wied (Grafschaft Wied einschl. der in Nassau belegenen Aemter Runkel und Selters — sonst Grenzhausen — und Aemter Altenwied und Neuerburg)[32]).

---

[25]) B. 12. Okt. 55 (GS. 686) nebst Instr. (Anm. 19) § 19a—c. Das GVG. — das die übrigen, die streitige Gerichtsbarkeit betreffenden Bestimmungen der B. aufgehoben hat § 16 — läßt dieses Vorrecht bestehen § 2 nebst AG. 24. April 78 (GS. 230) § 27 u. (Zuständigkeit der Oberlandesgerichte) § 49[1]; dasselbe gilt von dem BGB. nach EG. Art. 58 Abs. 1 u. AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 88 u. von dem G. über die freiw. Gerichtsbarkeit 98 (RGB. 771) § 189 nebst AG. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 136.

[27]) Gemeindeeinkommensteuer Kom.-AbgG. (Anm. 5) § 40 Abs. 3 nebst Anw. 10. Mai 94 Art. 25[2], Naturaldienste Kom.-AbgG. § 68 Abs. 6; Gemeindegrundsteuer § 24 Abs. 2. — Die Freiheit von der Staatseinkommensteuer ist — gegen Entschädigung G. 24. Juni 92 (GS. 210) — aufgehoben EinkStG. (Anm. 4) § 4. — Die Steuerfreiheit der Standesherrn bildet ein Privileg (LR. II 14 § 4 u. 79) u. unterliegt dem Rechtswege URG. 3. Feb. 87 (XVII 235); die vom Familienhaupt über die Privilegien der Familie u. ihrer Mitglieder abgeschlossenen Verträge sind für diese nur im Falle des Beitritts verbindlich URG. 11. Mai 96 (XXXVII 349).

[28]) Instr. (Anm. 19) § 17 u. EG. z. GVG. 27. Jan 77 (RGB 77) § 7.

[29]) B. 14. Okt. 54 (Nr. II 2) § 2[3].

[30]) KrO. (Nr. 2 Anm. 156) f. Hannover § 53 Abs. 2, Hessen-Nassau § 54 Abs. 2, Westfalen § 99[3], Rheinprovinz § 99[4]; in den beiden letzteren Provinzen ist auch die Anhörung vor Ernennung der örtlichen Verwaltungsbeamten vorgesehen Westf. § 99[2], Rheinprov. § 99[3], [4]. — Grafschaften Stolberg Anm. 22.

[31]) Außerdem ist die gräfliche Familie Bentinck als zum hohen Adel gehörig anerkannt KO. 15. Sept. u. 5. Dez. 46 (GS. 517).

[32]) In der Instr. (Anm. 19) § 1 waren außer den zu I u. II Benannten aufgeführt: Frh. v. Boemmelberg (Herrsch. Gehmen), Fürst v. Kaunitz-Rietberg (Grafsch. Rietberg), Fürst v. Looz-Corswaren (Antheil von Rheina-Wolbeck), Fürst v. Salm-Kyrburg (Antheil von Ahaus u.

e) in der Provinz Sachsen:

12. Der Fürst zu Stolberg-Wernigerode (Grafschaft Wernigerode);
13. der Fürst zu Stolberg-Stolberg (Grafschaft Stolberg);
14. der Fürst zu Stolberg-Roßla (Grafschaft Roßla *);

f) in Hohenzollern seit 1850:

15. Der Fürst zu Hirschberg (Herrschaft Trochtelfingen und Jungnau und Amt Kirchen links der Donau);
16. der Fürst von Thurn und Taxis (Amt Ostrach).

g) in der Provinz Hannover seit 1866:

Die zu 1 und 2 Genannten wegen des Herzogth. Arenberg-Meppen und wegen der Grafsch. Bentheim.

h) im vormaligen Kurfürstenthum Hessen (desgl.):

17. Der Fürst zu Isenburg-Birstein (Aemter Birstein und Langenselbold und Antheil an Rückingen);
18. der Fürst zu Isenburg-Büdingen-Wächtersbach (Amt Wächtersbach, Antheil an Rückingen);
19. der Graf zu Isenburg-Büdingen-Meerholz (Amt Meerholz);
20. der Graf zu Solms-Rödelheim (Herrsch. Rödelheim und Antheil an dem Dorfe Praunheim);

i) im vormaligen Herzogthum Nassau (desgl.):

21. Der Graf von Neu-Leiningen-Westerburg (Grafsch. Westerburg und Herrsch. Schadeck);
22. der Besitzer (jetzt Fürst von Waldeck) der Standesherrschaft Schaumburg.

Anlage H (zu Anmerkung 63).

Allgemeines Landrecht Theil II Titel 13.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt[1]).

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten[2]) vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.

§. 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhaupts im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

§. 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und

---

Bocholt); alle diese Familien sind fortgefallen, nachdem sie ihre Besitzungen verkauft haben (der letztgenannte an den unter Nr. 6 Aufgeführten). Die fürstliche Familie Wied-Runkel ist erloschen (1824); ihre Besitzungen sind auf den unter Nr. 11 Genannten übergegangen.

[1]) Tit. 13 bildet die Einleitung zu dem staatsrechtlichen Theile des LR., der in Tit. 14—16 bezüglich der Vermögensrechte (Regalien) u. in Tit. 17—20 bezüglich der Schutzverhältnisse (Gerichtsbarkeit, Vormundschaft, Armenpflege u. Strafrecht) weiter ausgeführt wird.

[2]) Der Begriff der Schutzverwandten ist dem heutigen Rechte unbekannt.

Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.

§. 4. Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.

Majestätsrechte.

(§. 5, 6.)[3]).

§. 7. **Privilegia, als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen**[3]), Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebühret nur dem Oberhaupte des Staats[4]).

(§. 8—12)[3]).

§. 13. Alle im Staate vorhandene und entstehende Gesellschaften und öffentliche Anstalten, sind der Aufsicht des Landesherrn, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen.

§. 14. Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt[5]).

(§. 15.)[3]).

§. 16. So weit die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amts obliegt (§. 7.), muß diesen, innerhalb der Gränzen ihres Auftrags, eben so, wie dem Landesherrn selbst, Folge geleistet werden.

Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie.

§. 17. Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen[6]) bestimmt.

§. 18. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen[7]).

---

[3]) Die Landesvertheidigung u. der Abschluß von Staatsverträgen (§ 5) u. die Bestimmung von Münzen, Maaß u. Gewicht (§ 12) sind jetzt vom Reiche geordnet RVerf. Art. 4[3, 7] u. 11; das Recht der Gesetzgebung (§ 6), einschließlich der Privilegien (§ 7 Satz 1) u. der Besteuerung (§ 15) ist durch die Verfassung neu geordnet VU. Art. 62, 63; eine Bestätigung der Strafurtheile (§ 8) findet nicht mehr statt u. das Begnadigungsrecht (§ 9—11) ist in der Verfassung festgestellt VU. Art. 49.

[4]) VU. Art. 50.

[5]) Das. Art. 59.

[6]) Nr. 2 Anm. 91 d. W.

[7]) LR. Einl. § 80 Zuständigkeit des Geh. Justizraths Anl. G. Anm. 6.

Anlage J (zu Anmerkung 63).

Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1873, betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 (Gesetz-Samml. S. 17) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864 (Gesetz-Samml. S. 1) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens.

(GS. 397 [1]).

Nachdem durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt und durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875. die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt worden sind, Ich auch in den Patenten wegen Besitznahme der gedachten Landestheile vom 3. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 591. 594. 597. 600. und vom 12. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 129. Mir vorbehalten habe, die entsprechenden Titel Meinem Königlichen Titel hinzuzufügen, ist eine Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817. (Gesetz-Samml. S. 17.) festgestellt worden und zugleich eine Abänderung des durch den Erlaß vom 11. Januar 1864. (Gesetz-Samml. S. 1. berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens nothwendig geworden. Ich bestimme deshalb hiermit, daß der große und mittlere Königliche Titel in Zukunft in dem aus der Anlage A. zu entnehmenden Wortlaut und das große und mittlere Königliche Wappen in einer Form geführt werde, wie sie aus der Feldereintheilung in Anlage B. und der Beschreibung in Anlage C. näher zu ersehen ist. Der große Titel und das große Wappen sollen bei den in feierlicher Form auszufertigenden Urkunden, namentlich in Angelegenheiten Meines Hauses und Behufs Standeserhöhungen in Anwendung kommen. Im Uebrigen verbleibt es sowohl wegen des kurzen Königlichen Titels und des kleinen Königlichen Wappens, als wegen des Gebrauchs der verschiedenen Arten des Titels und Wappens bei den Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1817.[2]) und sollen auch die Dienst-

---

[1]) Titel des Kronprinzen u. Aufschrift u. Anrede an den Kaiser, die Kaiserin, den Kronprinzen u. die Kronprinzessin AE. 18. Jan. 71 Unteranlage J1.

[2]) Die V. 9. Jan. 17 (GS. 17), die durch V. 11. Jan. 64 (GS. 1) unter Berichtigung des größeren u. Vereinfachung des mittleren Wappens abgeändert war, ist in der Hauptsache durch obige V. ersetzt. Nur folgende Vorschriften der V. 17 sind in Geltung geblieben:

siegel der Behörden einstweilen unverändert beibehalten und erst wenn sie unbrauchbar werden, durch neue Meinen gegenwärtigen Bestimmungen entsprechende Siegel ersetzt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß zur Nachachtung für sämmtliche Behörden durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Anlage A.

Großer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Engern, zu Pommern, Lüneburg, Holstein und Schleswig, zu Magdeburg, Bremen, Geldern, Cleve, Jülich und Berg, sowie auch der Wenden und Cassuben, zu Croffen, Lauenburg, Mecklenburg, Landgraf zu Hessen und Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Fürst zu Rügen, zu Ostfriesland, zu Paderborn und Pyrmont, zu Halberstadt, Münster, Minden, Osnabrück, Hildesheim, zu Verden, Cammin, Fulda, Nassau und Mörs, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf der Mark und zu Ravensberg, zu Hohenstein, Tecklenburg und Lingen, zu Mansfeld, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Frankfurt.

Mittlerer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Pommern, zu Lüneburg und Bremen, zu Holstein, Schleswig und Lauenburg, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Ostfriesland, Osnabrück und Hildesheim, zu Nassau und Fulda, Graf zu Hohenzollern, Herr zu Frankfurt.

---

a) Der kürzere Titel ist bestimmt wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.;

b) das kleinere Wappen ist gleich dem mit „Preußen" bezeichneten Schilde des größeren Wappens dargestellt (auf dem Schilde ruht die Krone, um dasselbe schlingt sich die Kette des schwarzen Adlerordens, Schildhalter wie beim mittleren Wappen); auch in der Beschreibung wird auf die dieses Schildes verwiesen;

c) wegen Gebrauchs der verschiedenen Arten des Titels u. des Wappens ist der B. v. 1817 unter D ein Regl. beigefügt, das unter D abgedruckt ist.

Anlage B.

Großes Wappen.

8. Westphalen.	6. Posen.	4. Schlesien.	5. Niederrhein.	7. Sachsen.	9. Engern.
14. Magdeburg.	12. Holstein.	10. Pommern.	11. Lüneburg.	13. Schleswig.	15. Bremen.
20. Wenden.	18. Jülich	16. Geldern.	17 Cleve.	19. Berg.	21 Cassuben.
26. Thüringen.	24. Mecklenburg.	22. Crossen	23. Lauenburg.	25. Hessen.	27 Ober-Lausitz.
32. Paderborn. Pyrmont.	30. Rügen.	28. Nieder-Lausitz	29 Oranien.	31 Ost-Friesland.	33. Halberstadt.
38 Verden.	36. Osnabrück.	34. Münster	35. Minden.	37. Hildesheim.	39. Cammin.
44. Glatz.	42. Mörs	40. Fulda	41 Nassau.	43. Henneberg.	45. Mark. Ravensberg
50. Veringen.	48. Mansfeld.	46. Hohenstein.	47 Tecklenburg. Lingen	49 Sigmaringen.	51. Frankfurt.

2. Brandenburg.

1. Preußen.

3. Nürnberg Zollern.

52. Regalien.

Mittleres Wappen.

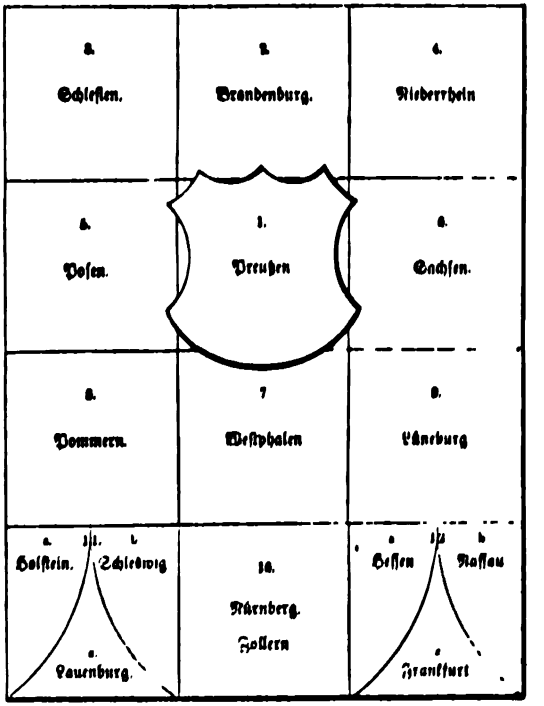

3. Schlesien.	2. Brandenburg.	4. Niederrhein
5. Posen.	1. Preußen	6. Sachsen.
8. Pommern.	7 Westphalen	9. Lüneburg
a. Holstein. 11. b. Schleswig a. Lauenburg.	10. Nürnberg. Zollern	a Hessen 12 b Nassau a Frankfurt

Anlage C.

I.

Beschreibung des Königlich Preußischen großen Wappenschildes.

Der Wappenschild ist durch fünfmalige Längentheilung in sechs Pfähle und durch achtmalige Quertheilung in neun Reihen, deren letzte den ungetheilten Schildesfuß bildet, getheilt und besteht aus drei Mittelschilden, den 48 Feldern und dem Schildfuße des Hauptschildes.

I. Mittelschilde.

Der erste Mittelschild, mit der Königlichen Krone bedeckt, liegt auf der Herzstelle.

1. Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königsscepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrichs I., die verschlungenen Buchstaben *F*.

Der zweite Mittelschild, mit dem Kurhute bedeckt, liegt auf der Ehrenstelle.

2. Wegen des Markgrafthums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Scepter, in der linken ein goldbegriffenes Schwert.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Scepter erscheint.

Der dritte Mittelschild, mit einem Fürstenhute bedeckt, ist quer getheilt und liegt auf der Haupt- (Nabel-) Stelle.

3. Wegen des Burggrafthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile, ein schwarzer aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg).

b) Unten ein von Silber und Schwarz geviertetes Feld (Hohenzollern).

I. [illegible]

[illegible]

4. Wegen des [illegible]herzogthums [illegible]

[illegible]

5. Wegen des Großherzogthums Nieder Rhein.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6. Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

7. Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Rautenkranz.

8. Wegen des Herzogthums Westphalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

9. Wegen des Herzogthums Engern.

Im silbernen Felde drei, zu zwei und eins gestellte rothe Schröterhörner.

10. Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Greif.

11. Wegen des Herzogthums Lüneburg.

Im goldenen, mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

Eidesleiſtungen im Prozeß[9]) und geſetzliche Vertretung durch ihre Behörden[10]);

4. Beſonderen ſtrafrechtlichen Schutz gegen Thätlichkeiten und Beleidigungen[11]);
5. Mitgliedſchaft der volljährigen Prinzen im Herrenhauſe[12]) und
6. im Staatsrathe[13]);
7. Befreiung der Königin und der Königlichen Wittwen von Stempelſteuer[14]), Porto und Telegraphengebühren[15]).

Gleiche Rechte — mit Ausnahme der 4, 6 und 7 aufgeführten — genießen die Mitglieder des Hohenzollernſchen Fürſtenhauſes[16]).

II. Auf die Mitglieder der Häuſer Hannover, Kurheſſen und Naſſau ſind die vorſtehend (Nr. I 3) über Ausſchluß des allgemeinen Rechts zu gunſten der Hausgeſetze, Erleichterungen im Prozeß und Vertretung durch die Behörden aufgeführten Vorrechte ausgedehnt[17]). Daneben gebührt ihnen die Freiheit von der Einkommenſteuer[18]).

III. Den vormals unmittelbaren Reichsſtänden hatte die Bundesakte gewiſſe Rechte zugeſprochen, die ihnen dann durch die Landesgeſetzgebung gewährt waren[19]). Die Bundesakte war als Vertragsrecht unter den Bundesſtaaten für die Landesgeſetzgebung bindend, ſchuf aber keine Rechtsanſprüche für Dritte; die Reichsſtände erlangten ihre Rechtsanſprüche deßhalb erſt durch die Landesgeſetzgebung.

Nach Erlaß der Verfaſſung beſtimmte hiernach das

Geſetz, betreffend die Deklaration der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutſchen Reichsfürſten und Grafen. Vom 10. Juni 1854. (GS. 363):

Die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850 ſtehen einer Wiederherſtellung derjenigen durch die Geſetzgebung ſeit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutſchen Reichsfürſten und Grafen, deren Beſitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußiſchen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt[20]) worden, auf Grund ihrer früheren ſtaatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen beſeſſenen Landeshoheit zuſtehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutſchen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch

---

[9]) CPO. § 219 Abſ. 2, 375 Abſ. 2, 479 Abſ. 2 u. 482 Abſ. 3; StPO. § 71.

[10]) AG. (z. CPO.) 99 (GS. 388) § 2.

[11]) StGB. § 96, 97 u. 100.

[12]) V. 14. Okt. 54 (Nr. II 2) § 1[1], 2[1].

[13]) V. 20. März 17 (Nr. III 2. Anl. A) § 4[1].

[14]) StempelſtG. 31. Juli 85 (GS. 413) § 4 Abſ. 1[a].

[15]) G. 5. Juni 69 (BGBl. 141) § 1 u. V. 2. Juni 77 (RGB. 524) § 1[1].

[16]) Vtr. 7. Dez. 49 (GS. 50 S. 289) Art. 12, AE. 14. Aug. 52 (GS. 771) u. 2. Aug. 75 (GS. 580). Führung des Prädikats „Hoheit" AE. 29. März 50 (MB. 95). Die Linie Hohenz. Hechingen iſt ausgeſtorben.

[17]) Anm. 8—10 nebſt EG. z. BGB. Art. 57 Abſ. 2 nebſt 60, 61, G. 17. Mai 98 (RGB. 252) Art. II, (RGB. 332) Art. II[1] u. (RGB. 248) Art. II[3].

[18]) EinkStG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 3[2].

[19]) BundesA. 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) Art. 14; Preuß. V. 21. Juni 15 (GS. 103) u. Inſtr. 30. Mai 20 (GS. 81).

[20]) Dieſe Faſſung wird auf die Grafen (jetzt Fürſten) von Stolberg-Roßla, Stolberg u. Wernigerode bezogen.

die Artikel 23. und 43. der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung[21]).

Später erging das **Gesetz betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.** (GS. 490):

§. 1. Der §. 1. Absatz 2. und die §§. 2. und 3. der Verordnung vom 12. November 1855. (Gesetz-Samml. S. 688.) werden, unter Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche durch die in Ausführung der gedachten Verordnung mit vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen geschlossenen Verträge[21]) auf die Staatskasse bisher übernommen sind, außer Kraft gesetzt.

§. 2. Die Ausführung der Bestimmung in §. 1. Absatz 1. der Verordnung vom 12. November 1855. über die danach erfolgte Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848. verletzten Rechte und Vorzüge mittelbar gewordener Deutscher Reichsfürsten und Grafen erfolgt fortan im Wege besonderer Gesetze[22]).

Mit Entstehung des Reichs ist die Bundesverfassung und mit ihr die der Landesgesetzgebung gezogene Schranke gefallen. Das Rechtsverhältniß wird seitdem lediglich durch die Reichs- und die Landesgesetzgebung bestimmt.

Nach dem hiernach bestehenden, durch das BGB. nicht berührten[23]) Rechtszustande kommen noch folgende **Vorrechte** in Betracht:

1. Zugehörigkeit zum hohen Adel und damit Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern[24]),
2. Autonomie mit der Befugniß, Festsetzungen zu treffen, die für die eigenen Angehörigen verbindlich sind, von den Staatsgesetzen aber nicht abweichen dürfen[25]),
3. Befreiung von der Militärpflicht[1]) und der Wohngebäude von der Quartierlast im Frieden[2]),

---

[21]) Die Wiederherstellung sollte nach der demgemäß ergangenen V. 12. Nov. 55 (GS. 688) — eine zweite V. vom dems. Tage (Anm. 26) regelte den bevorzugten Gerichtsstand — durch besondere Verträge mit den einzelnen Häusern erfolgen. Solche sind abgeschlossen mit Wied am 25. Juni 60 (Koblenzer AV. 101), Solms-Braunfels am 22. Nov. 61 (das. 62 S. 153), Solms-Hohensolms am 22. Juli 62 (das. 63 S. 23), Stolberg-Wernigerode 25. Aug. 62 (Magdeb. AV. 309).

[22]) Gesetze 25. Okt. 78 für Sayn-Wittgenstein-Berleburg (GS. 305), für Bentheim-Tecklenburg (GS. 311); Einf. der KreisO. in die Stolbergischen Grafschaften (Anm. 20) KreisO. 81 (GS. 180) § 181 u. G. 18. Juni 76 (GS. 245). — Aehnliches Verhältniß für die 1866 erworbenen Landestheile, wo G. 20. Sept. 66 (Anl. B) § 2 auch auf den Weg der Gesetzgebung verweist u. demgemäß G. 27. Juni 75 (GS. 327) für Arenberg-Meppen ergangen ist.

[23]) EG. Art. 58 nebst 60, 61.

[24]) BA. (Anm. 19) Art. 14a. Besondere Ehrenrechte (Titel u. Wappen, Kanzleizeremoniell, Aufgebot, öffentliche Trauer, Ehrenwache) Instr. (das.) § 6—11. Den Fürsten gebührt das Prädikat „Durchlaucht", den Grafen „Erlaucht" KO. 21. Feb. 32 (GS. 129) u. 3. März 33. (GS. 29).

[25]) Instr. § 21.

4. Bevorzugter Gerichtsstand vor den Oberlandesgerichten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[25]),
5. Befreiung von der Kommunaleinkommensteuer[27]),
6. das Recht der Familienhäupter auf Austräge, d. i. auf Gerichte von Standesgenossen in Strafsachen[29]),
7. Mitgliedschaft im Herrenhause[30]) und Betheiligung an den Kreistagswahlen durch Stellvertreter[31]).

Die zur Zeit in Preußen bevorrechteten Reichsstände[32]) sind:

a) in der Provinz Westfalen:

1. Der Herzog von Arenberg (Grafschaft Recklinghausen);
2. der Fürst zu Bentheim u. Steinfurt (Grafschaft Steinfurt);
3. der Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda (Herrschaft Rheda und Grafschaft Hohenlimburg);
4. der Herzog von Croy-Dülmen (Herrschaft Dülmen);
5. der Fürst zu Salm-Horstmar (Grafschaft Horstmar);
6. der Fürst zu Salm-Salm (Aemter Ahaus und Bocholt und Herrschaft Anholt);
7. der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (Grafschaft Wittgenstein $^3/_4$ Antheil);
8. der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (desgl, $^1/_4$ Antheil).

b) in der Rheinprovinz:

9. der Fürst zu Solms-Braunfels (Aemter Braunfels und Greifenstein);
10. der Fürst zu Solms-Lich und Hohensolms (Amt Hohensolms);
11. der Fürst zu Wied (Grafschaft Wied einschl. der in Nassau belegenen Aemter Runkel und Selters — sonst Grenzhausen — und Aemter Altenwied und Neuerburg)[33]).

---

[25]) B. 12. Okt. 55 (GS. 686) nebst Instr. (Anm. 19) § 19a—c. Das GVG. — das die übrigen, die streitige Gerichtsbarkeit betreffenden Bestimmungen der B. aufgehoben hat § 16 — läßt dieses Vorrecht bestehen § 2 nebst AG. 24. April 78 (GS. 230) § 27 u. (Zuständigkeit der Oberlandesgerichte) § 49[1]; dasselbe gilt von dem BGB. nach EG. Art. 58 Abs. 1 u. AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 88 u. von dem G. über die freiw. Gerichtsbarkeit 98 (RGB. 771) § 189 nebst AG. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 136.

[27]) Gemeindeeinkommensteuer Kom.-AbgG. (Anm. 5) § 40 Abs. 3 nebst Anw. 10. Mai 94 Art. 25[2], Naturaldienste Kom.-AbgG. § 68 Abs. 6; Gemeindegrundsteuer § 24 Abs. 2. — Die Freiheit von der Staatseinkommensteuer ist — gegen Entschädigung G. 24. Juni 92 (GS. 210) — aufgehoben EinkStG. (Anm. 4) § 4. — Die Steuerfreiheit der Standesherrn bildet ein Privileg (PR. II 14 § 4 u. 79) u. unterliegt dem Rechtswege URG. 3. Feb. 87 (XVII 235); die vom Familienhaupt über die Privilegien der Familie u. ihrer Mitglieder abgeschlossenen Verträge sind für diese nur im Falle des Beitritts verbindlich URG. 11. Mai 96 (XXXVII 349).

[29]) Instr. (Anm. 19) § 17 u. EG. z. GVG. 27. Jan 77 (RGB 77) § 7.

[30]) B. 14. Okt. 54 (Nr. II 2) § 2[2].

[31]) KrO. (Nr. 2 Anm. 156) f. Hannover § 53 Abs. 2, Hessen-Nassau § 54 Abs. 2, Westfalen § 99[3], Rheinprovinz § 99[4]; in den beiden letzteren Provinzen ist auch die Anhörung vor Ernennung der örtlichen Verwaltungsbeamten vorgesehen Westf. § 99[2], Rheinprov. § 99[3, 4]. — Grafschaften Stolberg Anm. 22.

[32]) Außerdem ist die gräfliche Familie Bentinck als zum hohen Adel gehörig anerkannt KO. 15. Sept. u. 5. Dez. 46 (GS. 517).

[33]) In der Instr. (Anm. 19) § 1 waren außer den zu I u. II Benannten aufgeführt: Frh. v. Boemmelberg (Herrsch. Gehmen), Fürst v. Kaunitz-Rietberg (Grafsch. Rietberg), Fürst v. Looz-Corswaren (Antheil von Rheina-Wolbeck), Fürst v. Salm-Kyrburg (Antheil von Ahaus u.

c) in der Provinz Sachsen:

12. Der Fürst zu Stolberg-Wernigerode (Grafschaft Wernigerode);
13. der Fürst zu Stolberg-Stolberg (Grafschaft Stolberg);
14. der Fürst zu Stolberg-Roßla (Grafschaft Roßla)[20]);

d) in Hohenzollern (seit 1850):

15. Der Fürst zu Fürstenberg (Herrschaft Trochtelfingen und Jungnau und Amt Möskirch links der Donau);
16. der Fürst von Thurn und Taxis (Amt Ostrach).

e) in der Provinz Hannover (seit 1866):

(Die zu 1 und 2 Genannten wegen des Herzogth. Arenberg-Meppen und wegen der Grafsch. Bentheim).

f) im vormaligen Kurfürstenthum Hessen (desgl.)

17. Der Fürst zu Isenburg-Birstein (Aemter Birstein und Langenselbold und Antheil an Rückingen);
18. der Fürst zu Isenburg-Büdingen-Wächtersbach (Amt Wächtersbach, Antheil an Rückingen);
19. der Graf zu Isenburg-Büdingen-Meerholz (Amt Meerholz);
20. der Graf zu Solms-Rödelheim (Herrsch. Rödelheim und Antheil an dem Dorfe Praunsheim);

g) im vormaligen Herzogthum Nassau (desgl.):

21. Der Graf von Neu-Leiningen-Westerburg (Grafsch. Westerburg und Herrsch. Schadeck);
22. der Besitzer (jetzt Fürst von Waldeck) der Standesherrschaft Schaumburg.

Anlage H (zu Anmerkung 63).

Allgemeines Landrecht Theil II Titel 13.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt[1]).

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten[2]) vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.

§. 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhaupts im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

§. 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und

---

Bocholt); alle diese Familien sind fortgefallen, nachdem sie ihre Besitzungen verkauft haben (der letztgenannte an den unter Nr. 6 Aufgeführten). Die fürstliche Familie Wied-Runkel ist erloschen (1824); ihre Besitzungen sind auf den unter Nr. 11 Genannten übergegangen.

[1]) Tit. 13 bildet die Einleitung zu dem staatsrechtlichen Theile des LR., der in Tit. 14—16 bezüglich der Vermögensrechte (Regalien) u. in Tit. 17—20 bezüglich der Schutzverhältnisse (Gerichtsbarkeit, Vormundschaft, Armenpflege u. Strafrecht) weiter ausgeführt wird.

[2]) Der Begriff der Schutzverwandten ist dem heutigen Rechte unbekannt.

Kräfte auszubilden, und dieſelben zur Beförderung ihres Wohlſtandes anzuwenden.

§. 4. Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieſer Endzwecke erforderlich ſind.

Majeſtätsrechte.

(§. 5, 6.)[3]).

§. 7. **Privilegia, als Ausnahmen von dergleichen Geſetzen zu bewilligen**[3]), Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebühret nur dem Oberhaupte des Staats[4]).

(§. 8—12)[3]).

§. 13. Alle im Staate vorhandene und entſtehende Geſellſchaften und öffentliche Anſtalten, ſind der Aufſicht des Landesherrn, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen.

§. 14. Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Koſten beſtreiten könne, ſind ihm gewiſſe Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt[5]).

(§. 15.)[3]).

§. 16. So weit die Beſorgung gewiſſer zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geſchäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amts obliegt (§. 7.), muß dieſen, innerhalb der Gränzen ihres Auftrags, eben ſo, wie dem Landesherrn ſelbſt, Folge geleiſtet werden.

Privatrechte des Landesherrn und ſeiner Familie.

§. 17. Rechtsangelegenheiten, welche die Perſonen- und Familienrechte des Landesherrn und ſeines Hauſes betreffen, werden nach den Hausverfaſſungen und Verträgen[6]) beſtimmt.

§. 18. Andere Privathandlungen und Geſchäfte derſelben ſind nach den Geſetzen des Landes zu beurtheilen[7]).

---

[3]) Die Landesvertheidigung u. der Abſchluß von Staatsverträgen (§ 5) u. die Beſtimmung von Münzen, Maaß u. Gewicht (§ 12) ſind jetzt vom Reiche geordnet RVerf. Art. 4[3, 7] u. 11; das Recht der Geſetzgebung (§ 6), einſchließlich der Privilegien (§ 7 Satz 1) u. der Beſteuerung (§ 15) iſt durch die Verfaſſung neu geordnet VU. Art. 62, 63; eine Beſtätigung der Strafurtheile (§ 8) findet nicht mehr ſtatt u. das Begnadigungsrecht (§ 9—11) iſt in der Verfaſſung feſtgeſtellt VU. Art. 49.

[4]) VU. Art. 50.

[5]) Daſ. Art. 59.

[6]) Nr. 2 Anm. 91 d. W.

[7]) PR. Einl. § 80 Zuſtändigkeit des Geh. Juſtizraths Anl. G. Anm. 6.

Anlage J (zu Anmerkung 63).

Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1873, betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 (Gesetz-Samml. S. 17) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864 (Gesetz-Samml. S. 1) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens.
(GS. 397)[1]).

Nachdem durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt und durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875.) die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt worden sind, Ich auch in den Patenten wegen Besitznahme der gedachten Landestheile vom 3. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 591. 594. 597. 600.) und vom 12. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 129.) Mir vorbehalten habe, die entsprechenden Titel Meinem Königlichen Titel hinzuzufügen, ist eine Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817. (Gesetz-Samml. S. 17.) festgestellt worden und zugleich eine Abänderung des durch den Erlaß vom 11. Januar 1864. (Gesetz-Samml. S. 1.) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens nothwendig geworden. Ich bestimme deshalb hiermit, daß der große und mittlere Königliche Titel in Zukunft in dem aus der Anlage A. zu entnehmenden Wortlaut und das große und mittlere Königliche Wappen in einer Form geführt werde, wie sie aus der Feldereintheilung in Anlage B. und der Beschreibung in Anlage C. näher zu ersehen ist. Der große Titel und das große Wappen sollen bei den in feierlicher Form auszufertigenden Urkunden, namentlich in Angelegenheiten Meines Hauses und Behufs Standeserhöhungen in Anwendung kommen. Im Uebrigen verbleibt es sowohl wegen des kurzen Königlichen Titels und des kleinen Königlichen Wappens, als wegen des Gebrauchs der verschiedenen Arten des Titels und Wappens bei den Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1817.[2]) und sollen auch die Dienst-

[1]) Titel des Kronprinzen u. Aufschrift u. Anrede an den Kaiser, die Kaiserin, den Kronprinzen u. die Kronprinzessin AE. 18. Jan. 71 Unteranlage J1.

[2]) Die V. 9. Jan. 17 (GS. 17), die durch V. 11. Jan. 64 (GS. 1) unter Berichtigung des größeren u. Vereinfachung des mittleren Wappens abgeändert war, ist in der Hauptsache durch obige V. ersetzt. Nur folgende Vorschriften der V. 17 sind in Geltung geblieben:

ſiegel der Behörden einſtweilen unverändert beibehalten und erſt wenn ſie unbrauchbar werden, durch neue Meinen gegenwärtigen Beſtimmungen entſprechende Siegel erſetzt werden. Ich beauftrage das Staatsminiſterium, dieſen Erlaß zur Nachachtung für ſämmtliche Behörden durch die Geſetz-Sammlung bekannt machen zu laſſen.

Anlage A.

Großer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, ſouverainer und oberſter Herzog von Schleſien wie auch der Grafſchaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und Poſen, Herzog zu Sachſen, Weſtphalen und Engern, zu Pommern, Lüneburg, Holſtein und Schleswig, zu Magdeburg, Bremen, Geldern, Cleve, Jülich und Berg, ſowie auch der Wenden und Caſſuben, zu Croſſen, Lauenburg, Mecklenburg, Landgraf zu Heſſen und Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlauſitz, Prinz von Oranien, Fürſt zu Rügen, zu Oſtfriesland, zu Paderborn und Pyrmont, zu Halberſtadt, Münſter, Minden, Osnabrück, Hildesheim, zu Verden, Cammin, Fulda, Naſſau und Mörs, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf der Mark und zu Ravensberg, zu Hohenſtein, Tecklenburg und Lingen, zu Mansfeld, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Frankfurt.

Mittlerer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, ſouverainer und oberſter Herzog von Schleſien, Großherzog von Niederrhein und Poſen, Herzog zu Sachſen, Weſtphalen und Pommern, zu Lüneburg und Bremen, zu Holſtein, Schleswig und Lauenburg, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Oſtfriesland, Osnabrück und Hildesheim, zu Naſſau und Fulda, Graf zu Hohenzollern, Herr zu Frankfurt.

---

a) Der kürzere Titel iſt beſtimmt wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.;

b) das kleinere Wappen iſt gleich dem mit „Preußen" bezeichneten Schilde des größeren Wappens dargeſtellt (auf dem Schilde ruht die Krone, um daſſelbe ſchlingt ſich die Kette des ſchwarzen Adlerordens, Schildhalter wie beim mittleren Wappen); auch in der Beſchreibung wird auf die dieſes Schildes verwieſen;

c) wegen Gebrauchs der verſchiedenen Arten des Titels u. des Wappens iſt der V. v. 1817 unter D ein Regl. beigefügt, das unter D abgedruckt iſt.

Anlage B.

Großes Wappen.

8. Westphalen.	6. Posen.	4. Schlesien.	5. Niederrhein.	7. Sachsen.	9. Engern.
14. Magdeburg.	12. Holstein.	10. Pommern.	11. Lüneburg.	13. Schleswig.	15. Bremen.
		2. Brandenburg.			
20. Wenden.	18. Jülich	16. Geldern.	17 Cleve.	19. Berg.	21 Cassuben.
26. Thüringen.	24. Mecklenburg	22. Crossen	23. Lauenburg.	25. Hessen.	27. Ober-Lausitz.
		1. Preußen.			
32. Paderborn. Pyrmont.	30. Rügen.	28. Nieder-Lausitz	29. Oranien.	31. Ost-Friesland.	33. Halberstadt.
38 Verden.	36. Osnabrück.	34. Münster.	35. Minden.	37. Hildesheim.	39. Cammin.
		3. Nürnberg. Zollern.			
44. Glatz.	42. Mörs.	40. Fulda.	41 Nassau.	43. Henneberg.	45. Mark. Ravensberg.
50. Veringen.	48. Mansfeld.	46. Hohenstein.	47 Tecklenburg. Lingen.	49. Sigmaringen.	51. Frankfurt.
52. Regalien.					

Mittleres Wappen.

3. Schlesien.	2. Brandenburg.	4. Niederrhein.
5. Posen.	1. Preußen.	6. Sachsen.
8. Pommern.	7. Westphalen.	9. Lüneburg
a. Holstein. 11. b. Schleswig. c. Lauenburg.	10. Nürnberg. Zollern.	a. Hessen. 12. b. Nassau. c. Frankfurt.

Anlage C.

I.

Beschreibung des Königlich Preußischen großen Wappenschildes.

Der Wappenschild ist durch fünfmalige Längentheilung in sechs Pfähle und durch achtmalige Quertheilung in neun Reihen, deren letzte den ungetheilten Schildesfuß bildet, getheilt und besteht aus drei Mittelschilden, den 48 Feldern und dem Schildfuße des Hauptschildes.

I. Mittelschilde.

Der erste Mittelschild, mit der Königlichen Krone bedeckt, liegt auf der Herzstelle.

1. Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königsscepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrichs I., die verschlungenen Buchstaben *F*.

Der zweite Mittelschild, mit dem Kurhute bedeckt, liegt auf der Ehrenstelle.

2. Wegen des Markgrafthums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Scepter, in der linken ein goldbegriffenes Schwert.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Scepter erscheint.

Der dritte Mittelschild, mit einem Fürstenhute bedeckt, ist quer getheilt und liegt auf der Haupt- (Nabel-) Stelle.

3. Wegen des Burggrafthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile, ein schwarzer aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg).

b) Unten ein von Silber und Schwarz geviertetes Feld (Hohenzollern).

II. Hauptschild.

Derselbe wird durch fünfmalige, den Schildesfuß nur berührende Längen und durch achtmalige Quertheilung in acht und vierzig Felder getheilt; jede Reihe zu sechs Feldern, welche nach Anleitung der ursprünglich beim Königlich Preußischen Wappen geltenden Regel aus der Mitte von der Rechten zur Linken, d. h. sichelweise springend, gezählt werden, so daß das dritte Feld in der obersten Reihe als das erste, das vierte Feld als das zweite, das zweite Feld als das dritte, das fünfte Feld als das vierte, das erste Feld als das fünfte, das sechste Feld als das sechste; in der zweiten Reihe das dritte Feld als das siebente, das vierte als das achte u. s. w. zählt.

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes sind nach der Folgeordnung des Modells folgende:

4. Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler. Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

5. Wegen des Großherzogthums Nieder Rhein.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6. Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

7. Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Rautenkranz.

8. Wegen des Herzogthums Westphalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

9. Wegen des Herzogthums Engern.

Im silbernen Felde drei, zu zwei und eins gestellte rothe Schröterhörner.

10. Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Greif.

11. Wegen des Herzogthums Lüneburg.

Im goldenen, mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

12. Wegen des Herzogthums Holstein.

Im rothen Felde ein von Silber und Roth quergetheiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gekehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Nesselblatt begleitet ist.

13. Wegen des Herzogthums Schleswig.

Im goldenen Felde zwei übereinander gehende, blaue, rothgezungte Löwen.

14. Wegen des Herzogthums Magdeburg.

Von Roth und Silber quer getheilt.

15. Wegen des Herzogthums Bremen.

Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte, silberne, mit den Bärten abwärts gekehrte Schlüssel, zwischen denen im oberen Winkel sich ein silbernes Stabkreuz erhebt.

16. Wegen des Herzogthums Geldern.

Im blauen Felde ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe.

17. Wegen des Herzogthums Cleve.

Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gemeinen und eines Andreas-Kreuzes hervorgehen.

18. Wegen des Herzogthums Jülich.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Löwe.

19. Wegen des Herzogthums Berg.

Im silbernen Felde ein rother, blaubewehrter, blaugezungter und blaugekrönter Löwe.

20. Wegen des Herzogthums Wenden.

Im silbernen Felde ein Greif, der sechsmal schräglinks von Roth und Grün gestreift ist.

21. Wegen des Herzogthums Cassuben.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Greif.

22. Wegen des Herzogthums Crossen.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, auf dessen Brust ein silberner, mit den Spitzen aufwärts gekehrter Halbmond liegt.

23. Wegen des Herzogthums Lauenburg.

Im rothen, mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Felde ein silberner Pferdekopf.

24. Wegen des Herzogthums Mecklenburg.

Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter, abgeriſſener ſchwarzer Büffelskopf mit rother Zunge, ſilbernen Hörnern, ſilbernem Naſenringe und rother Krone.

25. Wegen der Landgrafſchaft Heſſen.

Im blauen Felde ein von Silber und Roth achtmal quergeſtreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

26. Wegen der Landgrafſchaft Thüringen.

Im blauen Felde ein von Roth und Silber achtmal quergeſtreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

27. Wegen des Markgrafthums Ober-Lauſitz.

Im blauen Felde eine goldene Mauer mit drei Zinnen.

28. Wegen des Markgrafthums Nieder-Lauſitz.

Im ſilbernen Felde ein ſchreitender rother Stier.

29. Wegen des Fürſtenthums Oranien.

Im goldenen Felde ein links gekehrtes, blaues Jagdhorn mit goldenen Beſchlägen und rothem Bande.

30. Wegen des Fürſtenthums Rügen.

Quergetheilt:

im oberen goldenen Theile ein aus dem unteren blauen, und zwar aus den darin befindlichen fünf rothen, doppelſeitig aufſteigenden Stufen hervorgehender ſchwarzer, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit doppeltem Schweife.

31. Wegen des Fürſtenthums Oſtfriesland.

Im ſchwarzen Felde ein goldener, gekrönter Jungfrauen-Adler, der oberhalb und unterhalb von je zwei ſechsſtrahligen goldenen Sternen begleitet wird.

32. Wegen des Fürſtenthums Paderborn und der Grafſchaft Pyrmont.

In die Länge getheilt:

im erſten rothen Felde ein gemeines goldenes Kreuz (Paderborn),
im zweiten ſilbernen Felde ein rothes Ankerkreuz (Pyrmont).

33. Wegen des Fürſtenthums Halberſtadt.

Von Silber und Roth in die Länge getheilt.

34. Wegen des Fürſtenthums Münſter.

Im blauen Felde ein goldener Querbalken.

35. Wegen des Fürſtenthums Minden.

Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte ſilberne, mit den Bärten abwärts gekehrte Schlüſſel.

36. Wegen des Fürſtenthums Osnabrück.

Im ſilbernen Felde ein rothes Wagenrad mit acht Speichen.

37. Wegen des Fürſtenthums Hildesheim.

Von Roth und Gold in die Länge getheilt.

38. Wegen des Fürſtenthums Verden.

Im ſilbernen Felde ein ſchwarzes Nagelſpitzkreuz[3]).

39. Wegen des Fürſtenthums Cammin.

Im rothen Felde ein ſilbernes Ankerkreuz.

40. Wegen des Fürſtenthums Fulda.

Im ſilbernen Felde ein gemeines ſchwarzes Kreuz.

41. Wegen des Fürſtenthums Naſſau.

Im blauen, mit rautenförmigen goldenen Schindeln beſtreuten Felde ein goldener, rothbezungter, gekrönter Löwe.

42. Wegen des Fürſtenthums Mörs.

Im goldenen Felde ein ſchwarzer Querbalken.

43. Wegen der gefürſteten Grafſchaft Henneberg.

Im goldenen Felde auf grünem Hügel eine ſchwarze Henne mit rothem Kamme und Lappen und mit goldenen Klauen.

44. Wegen der zum ſouverainen Herzogthum Schleſien gehörigen Grafſchaft Glatz.

Im rothen Felde zwei goldene gebogene Schräglinksbalken.

45. Wegen der Grafſchaften Mark und Ravensberg.

In die Länge getheilt:

im erſten goldenen Felde ein von Roth und Silber in drei Reihen geſchachter Querbalken (Mark),

im zweiten ſilbernen Felde drei rothe Sparren (Ravensberg).

46. Wegen der Grafſchaft Hohenſtein.

Ein von Roth und Silber dreimal in vier Reihen geſchachtes Feld.

47. Wegen der Grafſchaften Tecklenburg und Lingen.

In die Länge getheilt:

im erſten ſilbernen Felde drei zu zwei und eins geſtellte rothe Herzen (Tecklenburg),

im zweiten blauen Felde ein goldener geſenkter Anker (Lingen).

48. Wegen der Grafſchaft Mansfeld.

Im ſilbernen Felde ſechs in zwei Reihen aufgeſtellte, rothe Rauten.

49. Wegen der Grafſchaft Sigmaringen.

Im blauen Felde ein goldener, auf grünem Dreihügel ſchreitender Hirſch.

50. Wegen der Grafſchaft Veringen.

Im goldenen Felde drei blaue, übereinander querliegende vierzinkige Hirſchhörner.

51. Wegen der Herrſchaft zu Frankfurt a. M.

Im rothen Felde ein ſilberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler.

Im Schildesfuße.

52. Wegen der Regalien.

Ein rothes Feld.

II.

Beſchreibung des Wappenzeltes und der übrigen Prachtſtücke des großen Königlichen Wappens.

Mitten auf dem oberen Rande des Hauptſchildes ſteht ein offener, roth gefütterter, goldener Königshelm, der mit einem Adler und anderen künſtlichen Zierrathen in getriebener Arbeit, ſowie mit einer Kette und anhangendem Kleinod geſchmückt iſt.

Auf dem Helme, von welchem zu beiden Seiten inwendig von Silber, auswendig von Schwarz tingirte Helmdecken herabgehen, ruht die Preußiſche Königskrone.

Sie beſteht aus einem goldenen mit dreizehn Diamanten geſchmückten Stirnreifen. Dieſer iſt mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Diamanten gebildeten Blättern und zwiſchen ihnen mit vier Zinken beſetzt, von denen jeder einen Diamanten und darüber eine große Perle trägt. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu ſich verjüngender und dort vereinigender, mit je zehn Diamanten von abfallender Größe beſetzter goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitelpunkt ruht ein Reichsapfel. Er beſteht

aus einem großen Saphir, über dem sich ein mit Diamanten geschmücktes Kreuz erhebt. Die Krone ist mit einer bis an die Bügel reichenden Füllung von Purpursammet gefüttert[3]).

Um den Schild hängen die Ketten des Schwarzen Adlerordens, des Rothen Adlerordens, des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, sowie das Band des Kronenordens.

Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub umgürtete und mit dem Gesichte gegeneinander gekehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer verzierten Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen. Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende Schildhalter die Preußische, mit dem linken Arme der linksstehende die Brandenburgische goldbeschaftete Standarte. In den durchbrochenen Spitzen der Lanzen zeigt sich in goldener Antiquaschrift der Namenszug **R**.

Die Fähnlein sind mit goldenen Frangen besetzt und das Preußische mit Schwarz und Silber, das Brandenburgische mit Roth und Silber durchwirkten fliegenden und bequasteten Schnüren geziert. Die Adler in den Fähnlein, deren Köpfe der Lanzenstange zugewendet sind, stimmen im Uebrigen mit dem ersten und zweiten Mittelschilde des Wappens überein.

Das Wappenzelt, welches sich über den beschriebenen Hauptstücken erhebt, besteht aus purpurfarbigem Sammet, ist abwechselnd mit Preußischen Adlern und Königskronen bestreut und mit Hermelin gefüttert und verbrämt.

Der obere Rand des Zeltes wird von einem breiten blauen, goldumränderten Reif eingefaßt, unter welchem mit Gold und Edelsteinen, Borten und Quasten besetzte Kranzbehänge hervorgehen. Auf dem Reif steht mit Goldschrift der Wahlspruch König Friedrich's I.:

„Gott mit uns."

Ueber dem Reif, auf welchem zwölf goldene Adler mit gesenkten Flügeln ruhen, wölbt sich der Gipfel des Zeltes, der gleich dem Helme mit einer jedoch größeren Königlichen Krone bedeckt ist.

Ueber dieser Krone und über dem ganzen Wappenzelt ragt das Königliche Reichspanier hervor. Dasselbe besteht aus einer silbernen, mit dem Preußischen Reichsadler geschmückten Fahne, welche von unten aufgeschlitzt ist, und deren fliegende, goldbordirte Spitzen mit Quasten besetzt sind. Diese Fahne ist mittelst goldener Ringe an einem silbernen Querstabe befestigt, dessen Enden mit Königskronen schließen, und der mittelst goldener Schnur an einer von Silber und Schwarz schräg abgetheilten Stange hängt, auf deren gleichfalls gekrönter Spitze ein zum Fluge bereiter Preußischer Adler ruht.

---

[3]) Berichtigung nach AE. 30. März 74 (GS. 128).

III.

Beschreibung des Königlich Preußischen mittleren Wappens.

Der Wappenschild ist zweimal in die Länge und viermal quer in zwölf Felder und einen Schildesfuß getheilt. Es erscheinen:

1. Im mittelsten Felde der zweiten Reihe, welches anstatt eines aufgelegten Mittelschildes dient:

   Wegen des Königreichs Preußen.

   Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königsscepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

   Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben **R**.

2. In dem mittleren zweiten Felde der oberen Reihe:

   Wegen des Markgrafthums Brandenburg.

   Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter, Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Scepter, in der linken ein goldbegrifftes Schwert. Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt.

   Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Scepter erscheint.

3. In dem ersten Felde der oberen Reihe:

   Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien.

   Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler.

   Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

4. In dem dritten Felde der ersten Reihe:

   Wegen des Großherzogthums Nieder-Rhein.

   Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

5. In dem ersten Felde der zweiten Reihe:

   Wegen des Großherzogthums Posen.

   Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6. In dem dritten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Rautenkranz.

7. In dem mittelsten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Westfalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

8. In dem ersten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter und rothgezungter Greif.

9. In dem dritten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Lüneburg.

Im goldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

10. In dem mittelsten Felde der vierten oder unteren Reihe:

Wegen des Burggrafthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile ein schwarzer, aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg);

b) unten ein von Silber und Schwarz geviertetes Feld (Hohenzollern).

11. In dem ersten Felde der vierten Reihe, welches durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze getheilt ist:

Wegen der Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg.

a) Im rothen Platze ein von Silber und Roth quer getheiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gekehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Nesselblatt begleitet ist (Holstein);

b) im goldenen Platze zwei übereinander gehende, blaue, rothgezungte Löwen (Schleswig);

c) in der aufsteigenden Spitze im rothen mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Platze ein silberner Pferdekopf (Lauenburg).

12. In dem dritten Felde der vierten Reihe, welches ebenfalls durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze getheilt ist:

Wegen der Landgrafschaft Hessen, des Fürstenthums Nassau und der Herrschaft zu Frankfurt a. M.

a) Im blauen Platze ein von Silber und Roth achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe (Hessen);

b) im blauen mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Platze ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe (Nassau);

c) in der aufsteigenden Spitze im rothen Platze ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler (Frankfurt a. M.).

Im Schildesfuße

Wegen der Regalien

Ein rothes Feld.

Auf dem eben beschriebenen Schilde ruht die Preußische Königskrone. Sie besteht aus einem goldenen mit dreizehn Diamanten geschmückten Stirnreifen. Dieser ist mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Diamanten gebildeten Blättern und zwischen ihnen mit vier Zinken besetzt, von denen jeder einen Diamanten und darüber eine große Perle trägt. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je zehn Diamanten von abfallender Größe besetzter goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitelpunkt ruht ein Reichsapfel. Er besteht aus einem großen Saphir, über dem sich ein mit Diamanten geschmücktes Kreuz erhebt. Die Krone ist mit einer bis an die Bügel reichenden Füllung von Purpursammet gefüttert[4]).

Um den Schild hängt die Kette des Schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub umgürtete, mit dem Gesichte gegeneinander gekehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer gezierten Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen.

Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende und mit dem linken Arme der linksstehende Schildhalter eine Keule, deren dickes Ende abwärts gekehrt ist.

Litt. D[2c]).

Reglement

über die

Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels, und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

I. Das Königliche Pavillon-Insiegel von fünf bis sechs und mehr Zollen im Durchmesser, mit dem Königlichen größeren vollständigen Wappen, mit

[4]) Die Beschreibung der Königskrone Nr. II Abs. 3 ist an Stelle der in den früheren Abs. 3 u. 4 enthaltenen getreten u. hat in Nr. III Abs. 3 den zweiten Satz ersetzt AE. 8. [illegible]97 (GS. 98 S. 2).

dem Wappenzelt, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Devise: „Gott mit uns", wird gebraucht:

zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des Königlichen Hauses;

zu Ratifikations-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten;

zu Standes-Erhöhungs-, Standes-Ertheilungs- und andern Gnaden-Diplomen;

bei eigenhändiger Königlicher Vollziehung, und Anwendung des größeren Königlichen Titels.

II. Eben dieses vollständige größere Königliche Wappenschild, aber im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, und ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, jedoch mit der Königlichen Krone über dem Schilde und der Kette des schwarzen Adler-Ordens und den wilden Männern als Schildhaltern, nicht mit Fahnen, sondern mit Herkuleskeulen, wird gebraucht: bei Gesetzen, Verordnungen, Edikten u. s. w., ferner bei minder feierlichen, von Seiner Königlichen Majestät zu vollziehenden Urkunden, zum Beispiel, Patenten, bei denen, nach Befinden, der größere, mittlere oder kürzere Königliche Titel anzuwenden ist.

III. Eben dieses vollständige Königliche Wappen, jedoch so wie es unter Nr. II. beschrieben ist, im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, aber mit Krone, Schildhaltern und ihren Herkuleskeulen und mit der Ordenskette, wird auch gebraucht bei Ausfertigungen des Staatsrathes, des Staatskanzlers[5]) und der Ministerien, nicht minder, aus altem Herkommen, bei Ausfertigungen des Kammergerichts und des Ober-Tribunals[6]).

IV. Die Ober-Präsidenten, ferner die Regierungen, die Ober-Landesgerichte sollen ein Königliches Insiegel haben, an Durchmesser und an äußerer Verzierung mit Krone, Schildhaltern, ihren Herkuleskeulen, Ordenskette, ganz so wie unter II. und III. beschrieben ist. Das Wappenschild soll aber nur die Felder des mittleren Königlichen Wappens haben.

V. Die Insiegel I. II. III. und IV. erhalten die gewöhnlichen lateinischen Umschriften des Königlichen Titels, so weit der Raum zureichet.

VI. Der Staatsrath, der Staatskanzler[5]) und die Ministerien haben, zu minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen, Insiegel von ein bis anderthalb Zollen im Durchmesser, worauf das Wappenzelt mit Schildhaltern und Fahnen oder Herkuleskeulen abgebildet ist, und im Schilde nur der Königlich-Preußische Adler des kleinern Königlichen Wappens. Das Schild umgiebt die Ordenskette.

---

[5]) Das Amt des Staatskanzlers ist nach dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt worden.

[6]) Das Obertribunal ist aufgehoben Nr. 2 Anm. 140; dafür wird dieses Wappen vom Oberverwaltungsgericht geführt Nr. III 4 Anl. A § 15 d. W.

VII. Das Kammergericht, das Ober-Tribunal[6]), die Ober-Präsidenten, die Regierungen[7]), die Ober-Landesgerichte, haben zu kleineren Insiegeln von einem starken Zoll im Durchmesser bei minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen das kleinere Königliche Wappen, nämlich den Schild, worin der Königlich-Preußische schwarze Adler ist. Verzierungen dieser kleineren Siegel sind die Königliche Krone, die Schildhalter mit den Herkuleskeulen und die Ordenskette, aber nicht ein Wappenzelt, noch Devise, auch nicht Fahnen. Die Umschrift nennt den Namen der Behörde.

(VIII.)[8]).

IX. Seine Majestät der König behalten sich vor, annoch Allerhöchstihre Befehle darüber zu ertheilen, welche Insiegel, enthaltend:

1. das vollständige Königlich größere Wappen mit Wappenzelt, Schildhaltern, Fahnen,
2. das mittlere, und
3. das kleinere Königliche Wappen,

und mit welchen Verzierungen die beiden letzten, auch in welcher Größe alle drei zu Allerhöchstihrem Gebrauch, und zum Gebrauch in Höchstihrem Kabinet, Sie anfertigen lassen wollen.

(X.)[9]).

Unteranlage J1. (zum AE. 16. Aug. 1873).

Allerhöchster Erlaß, die Beilegung der Würde „Kronprinz des Deutschen Reiches" mit dem Prädikat „Kaiserliche Hoheit" an Se. Königliche Hoheit den Kronprinzen betreffend, vom 18. Januar 1871. (MB. 2.)

Nachdem Ich durch Meine Proklamation an das Deutsche Volk vom heutigen Tage Meinen Entschluß kundgegeben, die Deutsche Kaiserwürde für Mich und und Meine Nachfolger an der Krone Preußens anzunehmen, finde ich Mich bewogen, Eurer Königlichen Hoheit die dem neuen Verhältniß entsprechende Würde: Kronprinz des Deutschen Reichs mit dem Prädikate: Kaiserliche Hoheit mit der Maßgabe beizulegen, daß diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preußen und resp. Königliche Hoheit nachzustellen sind. Zugleich bestimme Ich, daß diese Würde und das damit verbundene Prädikat auch auf jeden künftigen Thronfolger an der Preußischen Krone ohne Weiteres übergehe.

---

[7]) Desgl. die Bezirksausschüsse.

[8]) Nr. VIII enthielt eine die Einführung der Siegel betreffende, nicht mehr in Betracht kommende Uebergangsbestimmung.

[9]) Die Nr. X, welche die Führung des im mittleren Wappen enthaltenen Wappenschildes des Großherzogthums Posen bei den Behörden dieses Landestheiles abweichend ordnete, ist mit Neuregelung dieses Wappens (Anm. 2) bedeutungslos geworden.

Die Bekanntmachung der vorstehenden Verleihung wird in geeigneter Weise erfolgen.

Versailles, den 18. Januar 1871.

Wilhelm.

An des Kronprinzen Königliche Hoheit.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König für Allerhöchstsich und Allerhöchstihre Nachfolger an der Krone Preußen die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die dem neuen Verhältnisse entsprechende Würde „Kronprinz des Deutschen Reiches" mit dem Prädikat „Kaiserliche Hoheit" beizulegen geruht haben, lauten fortan, nach den hierdurch bedingten Veränderungen,

1. in den Berichten und Schreiben an seine Majestät den Kaiser und König die äußere Adresse: „Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen" oder „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät"; die Anrede:
   „Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König,
   Allergnädigster Kaiser, König und Herr!"
   im Kontext: „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät";
2. in den Berichten und Schreiben an Ihre Majestät die Kaiserin und Königin die äußere Adresse: „Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin und Königin von Preußen" oder „Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestät"; die Anrede:
   „Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Kaiserin und Königin,
   Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau!"
   im Kontext: „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät."
3. in den Berichten und Schreiben an Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen die äußere Adresse: „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen," die Anrede:
   „Durchlauchtigster Kronprinz,
   Gnädigster Kronprinz und Herr!"
   im Kontext: „Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit";
4. in den Berichten und Schreiben an Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin, die äußere Adresse: „Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin des Deutschen Reiches und Kronprinzessin von Preußen, Princeß Royal von Großbritannien und Irland"; die Anrede:
   „Durchlauchtigste Kronprinzessin,
   Gnädigste Kronprinzessin und Frau!"
   im Kontext: „Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit."

Anlage K zu Anmerkung 1571.

Königliche Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung. Vom [illegible] Oktober 1810. (GS. [illegible])

In Betracht, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze[1] weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiermit:

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie[2] eine Gesetzsammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen[3].

---

[1] Die Gesetze, deren Verkündigung der König befiehlt Vl. Art. 45 u. deren Verbindlichkeit durch ihre Bekanntmachung in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bedingt ist Art. 106, erlangen die Gesetzeskraft durch Aufnahme in die Gesetzsammlung Anm. 4. Bezeichnung der GS. Nr. 1 2 Anm. 6 d. W. Einrichtung u. Absatz dieser — durch spätere Gesetze vielfach abgeänderten Anm. 4, 8, 9) — GS bestimmt die vorstehende V. — Im Anschluß an diese erging die V. über die Amtsblätter 28. März 11 Unteranlage K 1.

[2] Die Veröffentlichung erfolgte früher durch Verlesung von der Kanzel u. öffentlichen Anschlag V. 24. Aug. 1717 (CCMII Abth. 1 S. 613), später neben letzteren durch auszugsweise Bekanntmachung in den Intelligenzblättern der Provinz LR. Einl. § 11. — Die älteren landesherrlichen Verordnungen sind in den Sammlungen von Mylius enthalten. Die erste u. zweite heißen corpus constitutionum Marchicarum (C. C. M.) u. reichen von 1415 bis 1747, die dritte, das novum corpus constitutionum Borussico-Brandenburgensium (N. C. C.) umfaßt den Zeitraum von 1761 bis 1806.

[3] Die V. nebst der V. 28. März 11 (Unteranl. K 1) ist eingeführt nach gleichen Grundsätzen mit einigen geringen Ergänzungen in die Rheinprov. V. 9. Juni 19, Unteranlage K 2, die auch für Hohenzollern gilt AE. 19. Sept. 52 (GS. 588), ferner in das Jadegebiet G. 14. Mai 55 (GS. 306), in Schleswig-Holstein V. 29. Jan. 67 (GS. 139), die mit den späteren Ergänzungen (Anm. 4 u. Unteranl. K 3) in Lauenburg eingeführt ist G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 11 u. in die übrigen neuen Provinzen V. 1. Dez. 66 (GS. 743).

[4] Während nach der V. 27. Okt. 10 nur die mehr als einen einzelnen Regierungsbezirk betreffenden Gesetze u. Verordnungen durch die GS., die sonstigen durch die Amtsblätter (Anl. K 1) veröffentlicht werden sollten, bestimmt das G. betr. die Publikation der Gesetze 3. April 46 (GS. 151):

§. 1. Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind.

§. 4. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Mai dieses Jahres in Kraft. Nach seinen Bestimmungen sind nur diejenigen Erlasse zu beurtheilen, welche an eben diesem Tage oder späterhin als Gesetze verkündet werden. Auch treten von da ab alle dem vorliegenden Gesetze entgegenstehende bisherige Vorschriften außer Kraft.

§ 2 u. 3 des Ges., die den Zeitpunkt für den Eintritt der Gesetzeskraft nach der Entfernung der einzelnen Regierungsbezirke von Berlin verschieden festsetzten, sind nebst den entsprechenden Bestimmungen der Einführungsgesetze (Anm. 3) aufgehoben und ersetzt durch das (laut Anm. 3 in Lauenburg gültige) G. 16. Feb. 74 (GS. 23):

§. 2. Es soll für jeden Regierungsbezirk ein Amtsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publikationen aufzunehmen sind, welche den Regierungsbezirk allein betreffen[5]).

§. 3. Die allgemeine Gesetzsammlung erscheint in Quarto; die Redaktion erfolgt im Büreau Unsers Staatskanzlers[6]), der gesammte Debit aber durch das Reichspostamt[7]).

§. 4. Der Preis des Jahrganges ist vorläufig auf 3 Mark festgesetzt und wird stets auf ein Jahr vorausbezahlt[8]).

§. 5. Zur Haltung der Gesetzsammlung sind verpflichtet:

(a—h).

i) alle Gemeinden[9]).

---

§ 1. Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, nicht bestimmt, so beginnt dessen verbindliche Kraft in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1846 (Gesetz-Samml. S. 151), der Verordnung vom 1. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 743) und der Verordnung vom 29. Januar 1867 (Gesetz-Samml. S. 139) werden aufgehoben.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1874 in Kraft.

Die KO. 24. Juli 26 (GS. 73), die die Gesetzeskraft schon mit der Veröffentlichung durch das Amtsblatt eintreten ließ, hat nur noch für die vor Erlaß des G. 3. April 46 erschienenen Gesetze Bedeutung.

[5]) An Stelle der Regierungsdepartements sind die Regierungsbezirke getreten Nr. IV 2 § 1[3], an Stelle der Departements- die Amtsblätter Unteranl. K 1. — Während die Amtsblätter nicht mehr zur Veröffentlichung der nur den Regierungsbezirk betreffenden Gesetze u. Verordnungen dienen (vor. Anm.), ist ihnen die Veröffentlichung der nur örtlich bedeutsamen landesherrlichen Erlasse zugefallen G. 10. April 72 Unteranlage K 3.

[6]) Die Würde des Staatskanzlers ist fortgefallen (1822). — Die Redaktion steht jetzt unter dem Staatsministerium Nr. III 2 Anl. C Anm. 7.

[7]) Jetzige Bezeichnung des früheren Generalpostamtes AE. 23. Feb. 80 (RGB. 25).

[8]) Der Jahrespreis beträgt jetzt 3 M. Die GS. ist für das ganze Jahr vorauszubestellen AO. 1. April 74 u. StMB. 28 (MB. 128). — Den in Preußen wohnenden Abonnenten der GS. wird das Reichsgesetzblatt unentgeltlich geliefert Bek. 4. Sept. 68 (MB. 265).

[9]) Das (durch G. 28. Feb. 77 GS. 87 in Lauenburg eingeführte) G. 10. März 73 (GS. 41) bestimmt:

§ 1. Vom 1. Januar 1873 ab sind nur die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind, verpflichtet.

§ 2. Von der im § 1 vorgeschriebenen Verpflichtung dürfen die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungen, Landdrosteien) Gutsbezirke und kleinere Gemeinden auf Zeit entbinden.

§ 3. Alle bisherigen, über die Vor-

§. 6. Die für die letzteren dadurch entstehenden Kosten werden als Gemeindeausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeindevorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnden Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 7. Die Staatsbehörden, Regimentschefs, Landräthe und Magisträte senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das General-Postamt über den Bedarf an Exemplaren[10]).

§. 8. Jeder, der nicht zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichtet ist, kann darauf ganzjährig[8]) bei den Postämtern abonniren.

§. 9. Ueber Einnahme und Ausgabe wird beim Reichspostamt[7]) genaue Rechnung geführt und der Ueberschuß in die Staatskassen abgeliefert.

§. 10. Die Gesetzsammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt.

Unteranlage K. 1 (zu V. 27. Oktober 1810 Anmerkung 1).

Verordnung über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungsbezirken[1]) und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung. Vom 28. März 1811.

(GS. 165)[2]).

Zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27. Oktober v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amts-Blätter in den einzelnen Regierungsbezirken[1]) und über die Kraft der Gesetzsammlung, Folgendes fest:

§. 1. Es soll in jedem Regierungsbezirke[1]) sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amts-Blatt der (Churmärkschen) Regierung", nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzsammlung, jedoch mit weniger kostspieligen Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet sein.

§. 2. Das Amts-Blatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze[3]).

b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Oberlandesgerichte[4]), als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden welche ein gemeinsames Interesse für den ganzen Bezirk[1]), einzelne

---

schrift des § 1 hinausgehende Verpflichtungen zum Halten der darin bezeichneten amtlichen Blätter sind aufgehoben.

Den Staatsbehörden wird die GS. unentgeltlich geliefert StMB. 28. Nov. 61 (MB. 62 S. 1).

[10]) Uebergangsbestimmung.

[1]) Anl. K. Anm. 5.

[2]) Einführung in die später erworbenen Landestheile das. Anm. 3.

[3]) Das. Anm. 4 u. 5.

[4]) An Stelle der früheren Ober-Landgerichte getreten GVG. § 12.

Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Bezirks[1]) haben. Es fallen mithin alle schriftlichen Cirkularien an die Unterbehörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Cirkularien der Letztern an einzelne Gemeinden hinweg.

c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3. Auch öffentliche Verfügungen in speciellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen können in eine, unter besondern Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amts-Blatts, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden[5]); **doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch die frühern Gesetze nicht abgeändert**[6]).

§. 4. Mit dem Anfang des 8. Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amts-Blatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hiebei vom Datum der Nummer des Amts-Blatts an, und dieses Datum mit eingezählt[7]).

(Abs. 2)[7]).

§. 5. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amts-Blätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist[8]).

(§. 6.)[7]).

§. 7. Der Preis des Jahrgangs eines Amts-Blatts wird auf 12 gGr.[9]) festgesetzt und ganzjährig vorausbezahlt[10]). Die Redaktion und der Abdruck er-

[5]) Bekanntmachungen der Militär- u. Paßbehörden sind kostenfrei aufzunehmen Bf. 15. Juli 96 (MB. 138), soweit sie nicht im Interesse anderer erfolgen Bf. 18. Feb. 98 (MB. 40), wie die Aufgebote unanbringlicher Post- u. Passagiereffekten Bf. 1. März 71 (MB. 58). — Bei Beifügung von Druckschriften wird eine Vergütung von 3 M. für jedes angefangene Tausend erhoben Bf. 5. Sept. 74 (MB. 230). Einzelnummern u. Belagsblätter werden bei Einrückungen zu 10 Pf. für $^3/_4$ u. 1 Bogen u. zu 5 Pf. für $^1/_4$ u. $^1/_2$ Bogen abgegeben Bf. 31. Okt. 74 (MB. 252).

[6]) Das G. 21. Dez. 49 (GS. 441) hat unter Aufhebung des zu Gunsten des Militärwaisenhauses in Potsdam bestandenen Insertionszwanges (§ 1) u. der amtlichen Ausgabe von Intelligenzblättern (§ 2) bestimmt, daß die in den Gesetzen vorgeschriebene Bekanntmachung durch letztere mit gleicher Wirkung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes erfolgen solle (§ 3).

[7]) § 4 Abs. 2 u. § 6, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze betrafen, sind mit dessen Neuregelung (Anl. K Anm. 4) fortgefallen.

[8]) Wo das Amtsblatt früher bekannt wird, soll die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintreten, insbesondere sollen alle öffentlichen Behörden sich danach unverzüglich zu achten haben Dekl. 14. Jan. 13 (GS. 2) § 3. (Der übrige, die Gesetze u. die GS. betreffende Theil der Dekl. ist nach Anl. K Anm. 4 fortgefallen).

[9]) In jetziger Münze 1,50 M.

[10]) AO. 1. u. StMB. 28. April 74 (Anl. K Anm. 8) d. W.

folgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierungen, doch soll die Berechnung und Versendung, da wo bereits Intelligenz-Comtoirs bestehn, diesen übertragen[6]), der etwaige Ausfall aber aus dem Ueberschuß vom Absatz der allgemeinen Gesetzsammlung gedeckt werden, zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Haupt-Debits-Direktion für die Gesetzsammlung zu berechnen haben.

§. 8. Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27. Oktober über die allgemeine Gesetzsammlung benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amts-Blatts einer Regierung verpflichtet und ausserdem die einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äusserster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amtsblatts entbinden[11]). Alle Unterbehörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, sowie alle Prediger erhalten das Amts-Blatt der Regierung des Bezirks unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet[12]).

§. 9. Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amts-Blätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sei, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amts-Blatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

(§. 10)[13]).

§. 11. Die Postbehörden sind für die richtige, schleunige und portofreie Beförderung der Gesetzsammlung und der Amts-Blätter besonders verantwortlich.

---

[11]) Das. Anm. 9.

[12]) Den Behörden werden die Amtsblätter unentgeltlich geliefert. — Die Kirchenvorstände — nicht die katholischen Geistlichen — erhalten sie für die Kirchengemeinden Bf. 21. März, auch die Missions- u. Filialgemeinden 14. Juni 76 (MB 67 u. 147). — Die Gendarmen erhalten die öffentlichen Anzeiger Bf. 14. Jan. 65 (MB. 22).

[13]) § 10, der die Intelligenzblätter betraf, kommt nach Anm. 6 nicht weiter in Betracht.

Unteranlage K 2 (zu V. 27. Oktober 1810 Anmerkung 8).

Verordnung zur näheren Ausführung und Anwendung der Gesetze vom 27. Oktober 1810 und 28. März 1811 über die allgemeine Gesetzsammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen. Vom 9. Juni 1819 (GS. 148).

Wir u. s. w. haben bereits unterm 27. Oktober 1810 und unterm 28. März 1811 eine allgemeine Gesetzsammlung, so wie besondere Amtsblätter Unserer einzelnen Regierungen vorgeschrieben, und zugleich verordnet, daß beide in Verbindung zur Bekanntmachung aller Unserer Gesetze fernerhin dienen sollen. Wir haben auch, seitdem Wir die Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein mit Unsern Staaten vereint haben, die zur Anwendung in diesen Provinzen bestimmten Gesetze in Unsere Gesetzsammlung aufnehmen lassen. Desgleichen sind daselbst von Unsern Regierungen Amtsblätter bereits eingeführt worden. Da jene Verordnungen indessen nicht durchgängig auf gleiche Weise in Ausübung gekommen sind, Wir auch gegenwärtig einige Modifikationen derselben zu verfügen nöthig gefunden haben, so sehen Wir Uns bewogen, zwar in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten Gesetze, es dabei zu belassen, für die künftige Zeit aber den Inhalt jener Verordnungen mit folgenden näheren Bestimmungen hierdurch ausdrücklich vorzuschreiben, und verordnen deßhalb für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, jedoch mit Ausschluß des Kreises Essen und des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils des Regierungsbezirks von Cleve, in welchem es bei den bisherigen Bestimmungen ohne Weiteres bleibt, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt.

§. 1. Alle Gesetze, welche Wir künftighin in Unsere Gesetzsammlung werden aufnehmen lassen, sollen für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein Gesetzeskraft haben, in sofern nicht ihre Anwendung auf andere Theile unserer Staaten besonders eingeschränkt, oder aber für die genannten Provinzen besonders untersagt werden wird.

§. 2. In Ansehung derjenigen Personen, welche die Gesetzsammlung auf ihre Kosten zu halten verpflichtet sind, wird hierdurch dasjenige, was jede Regierung für ihren Bezirk bereits vorgeschrieben hat, für die vergangene Zeit ausdrücklich genehmigt. Für die Zukunft aber verordnen Wir, daß hierzu folgende Personen verpflichtet sein sollen:

(a—l).

m) Alle Bürgermeister, welche so viele Exemplare auf Kosten der Gemeindekasse anzuschaffen haben, als die Regierungen nach Größe der Gesammtgemeinden für nothwendig halten.

Die Bürgermeister sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten sind verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeine wieder anzuschaffen[1]).

[1]) Anlage K Anm. 9.

§. 3. Es ſoll auch ferner, wie bisher, in jedem Regierungsbezirk ein Amtsblatt erſcheinen.

§. 4. Dieſes Amtsblatt enthält:

1. Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Geſetzſammlung enthaltenen Geſetze[2]);
2. die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der Landesbehörden, mithin ſowohl der Regierungen, als der Provinzial-juſtiz- und ſonſtiger Provinzialbehörden, welche ein gemeinſames Intereſſe für den ganzen Regierungsbezirk, einzelne Kreiſe und Ortſchaften, oder einzelne Einwohnerklaſſen deſſelben haben. Es ſollen demnach alle ſchriftlichen Zirkularien an die Unterbehörden, ſowie die Zirkularien der letzteren an einzelne Bürgermeiſtereien möglichſt vermieden werden;
3. Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten[3]).

§. 5. Auch öffentliche Verfügungen in beſondern Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, mittelſt beſonderer Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden. In Ansehung der rechtlichen Wirkung aller in den Gesetzen vorgeschriebenen Bekanntmachungen, bleibt es jedoch bei den in diesen Provinzen bisher bestehenden Vorschriften über die Art solcher Bekanntmachungen[4]).

§. 6. Alle im §. 2. dieses Gesetzes genannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts der betreffenden Regierung schuldig[1]).

§. 7. Alle Unterbehörden in den obengenannten Provinzen, ihr Amtsgeſchäft greife in das Juſtiz-, Finanz- oder Polizeifach ein, mit Ausnahme der Bürgermeiſter, erhalten, ſowie alle Pfarrer, das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeltlich, ſind aber auch zur richtigen Ablieferung deſſelben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet[5]).

§. 8. Die Bürgermeiſter ſind ſchuldig, dafür zu ſorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächſten Vertheilungsort abgeholt werden, und der Inhalt möglichſt bald zur Kenntniß der Einwohner gelangt. Ein Exemplar iſt auf der Bürgermeiſterei niederzulegen, die übrigen aber bei den Beigeordneten und Mitgliedern des Gemeinderaths, welche in den übrigen zur Bürgermeiſterei gehörigen Ortſchaften wohnen. Auch ſind die Bürgermeiſter und Beigeordneten gehalten, die Geſetze den Einwohnern da zu verdeutlichen, wo die Oertlichkeit, oder beſondere Verhältniſſe dies erfordern[6]).

---

[2]) Daſ. Anm. 4 u. 5.
[3]) § 4 entſpricht der Unteranl. K 1 § 2.
[4]) § 5 desgl. dem § 3; der Schlußſatz iſt mit Aufhebung der amtlichen Intelligenzblätter (Unteranl. K 1 Anm. 6) fortgefallen.
[5]) § 7 entſpricht der Unteranl. K 1 § 8 Satz 3; vergl. Anm. 12 daſ.
[6]) § 8 entſpricht der Unteranl. K 1 § 9.

dem Wappenzelt, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Deviſe: „Gott mit uns“, wird gebraucht:

zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des Königlichen Hauſes;

zu Ratifikations-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten;

zu Standes-Erhöhungs-, Standes-Ertheilungs- und andern Gnaden-Diplomen;

bei eigenhändiger Königlicher Vollziehung, und Anwendung des größeren Königlichen Titels.

II. Eben dieſes vollſtändige größere Königliche Wappenſchild, aber im Durchmeſſer des Inſiegels von drei bis vier Zollen, und ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Deviſe, jedoch mit der Königlichen Krone über dem Schilde und der Kette des ſchwarzen Adler-Ordens und den wilden Männern als Schildhaltern, nicht mit Fahnen, ſondern mit Herkuleskeulen, wird gebraucht: bei Geſetzen, Verordnungen, Edikten u. ſ. w., ferner bei minder feierlichen, von Seiner Königlichen Majeſtät zu vollziehenden Urkunden, zum Beiſpiel, Patenten, bei denen, nach Befinden, der größere, mittlere oder kürzere Königliche Titel anzuwenden iſt.

III. Eben dieſes vollſtändige Königliche Wappen, jedoch ſo wie es unter Nr. II. beſchrieben iſt, im Durchmeſſer des Inſiegels von drei bis vier Zollen, ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Deviſe, aber mit Krone, Schildhaltern und ihren Herkuleskeulen und mit der Ordenskette, wird auch gebraucht bei Ausfertigungen des Staatsrathes, des Staatskanzlers[5]) und der Miniſterien, nicht minder, aus altem Herkommen, bei Ausfertigungen des Kammergerichts und des Ober-Tribunals[6]).

IV. Die Ober-Präſidenten, ferner die Regierungen, die Ober-Landesgerichte ſollen ein Königliches Inſiegel haben, an Durchmeſſer und an äußerer Verzierung mit Krone, Schildhaltern, ihren Herkuleskeulen, Ordenskette, ganz ſo wie unter II. und III. beſchrieben iſt. Das Wappenſchild ſoll aber nur die Felder des mittleren Königlichen Wappens haben.

V. Die Inſiegel I. II. III. und IV. erhalten die gewöhnlichen lateiniſchen Umſchriften des Königlichen Titels, ſo weit der Raum zureichet.

VI. Der Staatsrath, der Staatskanzler[5]) und die Miniſterien haben, zu minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen, Inſiegel von ein bis anderthalb Zollen im Durchmeſſer, worauf das Wappenzelt mit Schildhaltern und Fahnen oder Herkuleskeulen abgebildet iſt, und im Schilde nur der Königlich-Preußiſche Adler des kleinern Königlichen Wappens. Das Schild umgiebt die Ordenskette.

---

[5]) Das Amt des Staatskanzlers iſt nach dem Tode des Fürſten Hardenberg (1822) nicht wieder beſetzt worden.

[6]) Das Obertribunal iſt aufgehoben Nr. 2 Anm. 140; dafür wird dieſes Wappen vom Oberverwaltungsgericht geführt Nr. III 4 Anl. A § 15 d. W.

VII. Das Kammergericht, das Ober-Tribunal[6]), die Ober-Präsidenten, die Regierungen[7]), die Ober-Landesgerichte, haben zu kleineren Insiegeln von einem starken Zoll im Durchmesser bei minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen das kleinere Königliche Wappen, nämlich den Schild, worin der Königlich-Preußische schwarze Adler ist. Verzierungen dieser kleineren Siegel sind die Königliche Krone, die Schildhalter mit den Herkuleskeulen und die Ordenskette, aber nicht ein Wappenzelt, noch Devise, auch nicht Fahnen. Die Umschrift nennt den Namen der Behörde.

(VIII.)[8]).

IX. Seine Majestät der König behalten sich vor, annoch Allerhöchstihre Befehle darüber zu ertheilen, welche Insiegel, enthaltend:

1. das vollständige Königlich größere Wappen mit Wappenzelt, Schildhaltern, Fahnen,
2. das mittlere, und
3. das kleinere Königliche Wappen,

und mit welchen Verzierungen die beiden letzten, auch in welcher Größe alle drei zu Allerhöchstihrem Gebrauch, und zum Gebrauch in Höchstihrem Kabinet, Sie anfertigen lassen wollen.

(X.)[9]).

Interanlage J1. (zum AE. 16. Aug. 1873).

Allerhöchster Erlaß, die Beilegung der Würde „Kronprinz des Deutschen Reiches" mit dem Prädikat „Kaiserliche Hoheit" an Se. Königliche Hoheit den Kronprinzen betreffend, vom 18. Januar 1871. (MB. 2.)

Nachdem Ich durch Meine Proklamation an das Deutsche Volk vom heutigen Tage Meinen Entschluß kundgegeben, die Deutsche Kaiserwürde für Mich und und Meine Nachfolger an der Krone Preußens anzunehmen, finde ich Mich bewogen, Eurer Königlichen Hoheit die dem neuen Verhältniß entsprechende Würde: Kronprinz des Deutschen Reichs mit dem Prädikate: Kaiserliche Hoheit mit der Maßgabe beizulegen, daß diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preußen und resp. Königliche Hoheit nachzustellen sind. Zugleich bestimme Ich, daß diese Würde und das damit verbundene Prädikat auch auf jeden künftigen Thronfolger an der Preußischen Krone ohne Weiteres übergehe.

---

[7]) Desgl. die Bezirksausschüsse.

[8]) Nr. VIII enthielt eine die Einführung der Siegel betreffende, nicht mehr in Betracht kommende Uebergangsbestimmung.

[9]) Die Nr. X, welche die Führung des im mittleren Wappen enthaltenen Wappenschildes des Großherzogthums Posen bei den Behörden dieses Landestheiles abweichend ordnete, ist mit Neuregelung dieses Wappens (Anm. 2) bedeutungslos geworden.

Die Bekanntmachung der vorstehenden Verleihung wird in geeigneter Weise erfolgen.

Versailles, den 18. Januar 1871.

Wilhelm.

An des Kronprinzen Königliche Hoheit.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König für Allerhöchstsich und Allerhöchstihre Nachfolger an der Krone Preußen die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die dem neuen Verhältnisse entsprechende Würde „Kronprinz des Deutschen Reiches" mit dem Prädikat „Kaiserliche Hoheit" beizulegen geruht haben, lauten fortan, nach den hierdurch bedingten Veränderungen,

1. in den Berichten und Schreiben an seine Majestät den Kaiser und König die äußere Adresse: „Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen" oder „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät"; die Anrede:
   „Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König,
   Allergnädigster Kaiser, König und Herr!"
   im Kontext: „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät";
2. in den Berichten und Schreiben an Ihre Majestät die Kaiserin und Königin die äußere Adresse: „Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin und Königin von Preußen" oder „Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestät"; die Anrede:
   „Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Kaiserin und Königin,
   Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau!"
   im Kontext: „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät."
3. in den Berichten und Schreiben an Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen die äußere Adresse: „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen," die Anrede:
   „Durchlauchtigster Kronprinz,
   Gnädigster Kronprinz und Herr!"
   im Kontext: „Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit";
4. in den Berichten und Schreiben an Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin, die äußere Adresse: „Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin des Deutschen Reiches und Kronprinzessin von Preußen, Princeß Royal von Großbritannien und Irland"; die Anrede:
   „Durchlauchtigste Kronprinzessin,
   Gnädigste Kronprinzessin und Frau!"
   im Kontext: „Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit."

Anlage K (zu Anmerkung 157).

Königliche Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810. (GS. 1)[1]).

In Betracht, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze[2]) weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiermit:

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie[3]) eine Gesetzsammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen[4]).

---

[1]) Die Gesetze, deren Verkündigung der König befiehlt BU. Art. 45 u. deren Verbindlichkeit durch ihre Bekanntmachung in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bedingt ist Art. 106, erlangen die Gesetzeskraft durch Aufnahme in die Gesetzsammlung Anm. 4. Bezeichnung der GS. Nr. I 2 Anm. 6 d. W. Einrichtung u. Absatz dieser — durch spätere Gesetze vielfach abgeänderten (Anm. 4, 8, 9) — GS. bestimmt die vorstehende V. — Im Anschluß an diese erging die V. über die Amtsblätter 28. März 11 Unteranlage K 1.

[2]) Die Veröffentlichung erfolgte früher durch Verlesung von der Kanzel u. öffentlichen Anschlag V. 24. Aug. 1717 (CCMII Abth. 1 S. 613), später neben letzteren durch auszugsweise Bekanntmachung in den Intelligenzblättern der Provinz LR. Einl. § 11. — Die älteren landesherrlichen Verordnungen sind in den Sammlungen von Mylius enthalten. Die erste u. zweite heißen corpus constitutionum Marchicarum (C. C. M.) u. reichen von 1415 bis 1747, die dritte, das novum corpus constitutionum Borussico-Brandenburgensium (N. C. C.) umfaßt den Zeitraum von 1761 bis 1806.

[3]) Die V. nebst der V. 28. März 11 (Unteranl. K 1) ist eingeführt nach gleichen Grundsätzen mit einigen geringen Ergänzungen in die Rheinprov. V. 9. Juni 19, Unteranlage K 2, die auch für Hohenzollern gilt AE. 19. Sept. 52 (GS. 588), ferner in das Jadegebiet G. 14. Mai 55 (GS. 306), in Schleswig-Holstein V. 29. Jan. 67 (GS. 139), die mit den späteren Ergänzungen (Anm. 4 u. Unteranl. K 3) in Lauenburg eingeführt ist G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 11 u. in die übrigen neuen Provinzen V. 1. Dez. 66 (GS. 743).

[4]) Während nach der V. 27. Okt. 10 nur die mehr als einen einzelnen Regierungsbezirk betreffenden Gesetze u. Verordnungen durch die GS., die sonstigen durch die Amtsblätter (Anl. K 1) veröffentlicht werden sollten, bestimmt das G. betr. die Publikation der Gesetze 3. April 46 (GS. 151):

§. 1. Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind.

§. 4. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Mai dieses Jahres in Kraft. Nach seinen Bestimmungen sind nur diejenigen Erlasse zu beurtheilen, welche an eben diesem Tage oder späterhin als Gesetze verkündet werden. Auch treten von da ab alle dem vorliegenden Gesetze entgegenstehende bisherige Vorschriften außer Kraft.

§ 2 u. 3 des Ges., die den Zeitpunkt für den Eintritt der Gesetzeskraft nach der Entfernung der einzelnen Regierungsbezirke von Berlin verschieden festsetzten, sind nebst den entsprechenden Bestimmungen der Einführungsgesetze (Anm. 3) aufgehoben und ersetzt durch das (laut Anm. 3 in Lauenburg gültige) G. 16. Feb. 74 (GS. 23):

§. 2. Es soll für jeden Regierungsbezirk ein Amtsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publikationen aufzunehmen sind, welche den Regierungsbezirk allein betreffen[5]).

§. 3. Die allgemeine Gesetzsammlung erscheint in Quarto; die Redaktion erfolgt im Büreau Unsers Staatskanzlers[6]), der gesammte Debit aber durch das Reichspostamt[7]).

§. 4. Der Preis des Jahrganges ist vorläufig auf 3 Mark festgesetzt und wird stets auf ein Jahr vorausbezahlt[8]).

§. 5. Zur Haltung der Gesetzsammlung sind verpflichtet:

(a—h).

i) alle Gemeinden[9]).

---

§ 1. Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, nicht bestimmt, so beginnt dessen verbindliche Kraft in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1846 (Gesetz-Samml. S. 151), der Verordnung vom 1. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 743) und der Verordnung vom 29. Januar 1867 (Gesetz-Samml. S. 139) werden aufgehoben.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1874 in Kraft.

Die KO. 24. Juli 26 (GS. 73), die die Gesetzeskraft schon mit der Veröffentlichung durch das Amtsblatt eintreten ließ, hat nur noch für die vor Erlaß des G. 3. April 46 erschienenen Gesetze Bedeutung.

[5]) An Stelle der Regierungsdepartements sind die Regierungsbezirke getreten Nr. IV 2 § 1[3], an Stelle der Departements- die Amtsblätter Unteranl. K 1. — Während die Amtsblätter nicht mehr zur Veröffentlichung der nur den Regierungsbezirk betreffenden Gesetze u. Verordnungen dienen (vor. Anm.), ist ihnen die Veröffentlichung der nur örtlich bedeutsamen landesherrlichen Erlasse zugefallen G. 10. April 72 Unteranlage K 3.

[6]) Die Würde des Staatskanzlers ist fortgefallen (1822). — Die Redaktion steht jetzt unter dem Staatsministerium Nr. III 2 Anl. C Anm. 7.

[7]) Jetzige Bezeichnung des früheren Generalpostamtes AE. 23. Feb. 80 (RGB. 25).

[8]) Der Jahrespreis beträgt jetzt 3 M. Die GS. ist für das ganze Jahr vorauszubestellen AO. 1. April 74 u. StMB. 28 (MB. 128). — Den in Preußen wohnenden Abonnenten der GS. wird das Reichsgesetzblatt unentgeltlich geliefert Bek. 4. Sept. 68 (MB. 265).

[9]) Das (durch G. 28. Feb. 77 GS. 87 in Lauenburg eingeführte) G. 10. März 73 (GS. 41) bestimmt:

§ 1. Vom 1. Januar 1873 ab sind nur die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind, verpflichtet.

§ 2. Von der im § 1 vorgeschriebenen Verpflichtung dürfen die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungen, Landdrosteien) Gutsbezirke und kleinere Gemeinden auf Zeit entbinden.

§ 3. Alle bisherigen, über die Vor-

§. 6. Die für die letzteren dadurch entstehenden Kosten werden als Gemeindeausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeindevorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnden Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 7. Die Staatsbehörden, Regimentschefs, Landräthe und Magistrate senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das General-Postamt über den Bedarf an Exemplaren[10]).

§. 8. Jeder, der nicht zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichtet ist, kann darauf ganzjährig[8]) bei den Postämtern abonniren.

§. 9. Ueber Einnahme und Ausgabe wird beim Reichspostamt[7]) genaue Rechnung geführt und der Ueberschuß in die Staatskassen abgeliefert.

§. 10. Die Gesetzsammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt.

Unteranlage K. 1 (zu V. 27. Oktober 1810 Anmerkung 1).

Verordnung über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungsbezirken[1]) und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung. Vom 28. März 1811. (GS. 165)[2]).

Zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27. Oktober v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amts-Blätter in den einzelnen Regierungsbezirken[1]) und über die Kraft der Gesetzsammlung, Folgendes fest:

§. 1. Es soll in jedem Regierungsbezirke[1]) sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amts-Blatt der (Churmärkschen) Regierung", nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzsammlung, jedoch mit weniger kostspieligen Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet sein.

§. 2. Das Amts-Blatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze[3]).

b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Oberlandesgerichte[4]), als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden welche ein gemeinsames Interesse für den ganzen Bezirk[1]), einzelne

---

schrift des § 1 hinausgehende Verpflichtungen zum Halten der darin bezeichneten amtlichen Blätter sind aufgehoben.

Den Staatsbehörden wird die GS. unentgeltlich geliefert StMB. 28. Nov. 61 (MB. 62 S. 1).

[10]) Uebergangsbestimmung.

[1]) Anl. K. Anm. 5.

[2]) Einführung in die später erworbenen Landestheile das. Anm. 3.

[3]) Das. Anm. 4 u. 5.

[4]) An Stelle der früheren Ober-Landgerichte getreten GVG. § 12.

Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Bezirks[1]) haben. Es fallen mithin alle schriftlichen Cirkularien an die Unterbehörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Cirkularien der Letztern an einzelne Gemeinden hinweg.

c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3. Auch öffentliche Verfügungen in speciellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen können in eine, unter besondern Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amts-Blatts, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden[5]); doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch die frühern Gesetze nicht abgeändert[6]).

§. 4. Mit dem Anfang des 8. Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amts-Blatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hiebei vom Datum der Nummer des Amts-Blatts an, und dieses Datum mit eingezählt[7]).

(Abs. 2)[7]).

§. 5. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amts-Blätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist[8]).

(§. 6.)[7]).

§. 7. Der Preis des Jahrgangs eines Amts-Blatts wird auf 12 gGr.[9]) festgesetzt und ganzjährig vorausbezahlt[10]). Die Redaktion und der Abdruck er-

[1]) Bekanntmachungen der Militär- u. Paßbehörden sind kostenfrei aufzunehmen Bf. 15. Juli 96 (MB. 138), soweit sie nicht im Interesse anderer erfolgen Bf. 18. Feb. 98 (MB. 40), wie die Aufgebote unanbringlicher Post- u. Passagiereffekten Bf. 1. März 71 (MB. 58). — Bei Beifügung von Druckschriften wird eine Vergütung von 3 M. für jedes angefangene Tausend erhoben Bf. 5. Sept. 74 (MB. 230). Einzelnummern u. Belagsblätter werden bei Einrückungen zu 10 Pf. für ¼ u. 1 Bogen u. zu 5 Pf. für ¼ u. ½ Bogen abgegeben Bf. 31. Okt. 74 (MB. 252).

[5]) Das G. 21. Dez. 49 (GS. 441) hat unter Aufhebung des zu Gunsten des Militärwaisenhauses in Potsdam bestandenen Insertionszwanges (§ 1) u. der amtlichen Ausgabe von Intelligenzblättern (§ 2) bestimmt, daß die in den Gesetzen vorgeschriebene Bekanntmachung durch letztere mit gleicher Wirkung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes erfolgen solle (§ 3).

[7]) § 4 Abs. 2 u. § 6, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze betrafen, sind mit dessen Neuregelung (Anl. K Anm. 4) fortgefallen.

[8]) Wo das Amtsblatt früher bekannt wird, soll die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintreten, insbesondere sollen alle öffentlichen Behörden sich danach unverzüglich zu achten haben Dekl. 14. Jan. 13 (GS. 2) § 3. (Der übrige, die Gesetze u. die GS. betreffende Theil der Dekl. ist nach Anl. K Anm. 4 fortgefallen).

[9]) In jetziger Münze 1,50 M.

[10]) AO. 1. u. StMB. 28. April 74 (Anl. K Anm. 8) d. W.

folgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierungen, doch soll die Berechnung und Versendung, da wo bereits Intelligenz-Comtoirs bestehn, diesen übertragen[6]), der etwaige Ausfall aber aus dem Ueberschuß vom Absatz der allgemeinen Gesetzsammlung gedeckt werden, zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Haupt-Debits-Direktion für die Gesetzsammlung zu berechnen haben.

§. 8. Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27. Oktober über die allgemeine Gesetzsammlung benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amts-Blatts einer Regierung verpflichtet und ausserdem die einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äusserster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amtsblatts entbinden[11]). Alle Unterbehörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, sowie alle Prediger erhalten das Amts-Blatt der Regierung des Bezirks unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet[12]).

§. 9. Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amts-Blätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sei, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amts-Blatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

(§. 10)[13]).

§. 11. Die Postbehörden sind für die richtige, schleunige und portofreie Beförderung der Gesetzsammlung und der Amts-Blätter besonders verantwortlich.

---

[11]) Das. Anm. 9.

[12]) Den Behörden werden die Amtsblätter unentgeltlich geliefert. — Die Kirchenvorstände — nicht die katholischen Geistlichen — erhalten sie für die Kirchengemeinden Bf. 21. März, auch die Missions- u. Filialgemeinden 14. Juni 76 (MB 67 u. 147). — Die Gendarmen erhalten die öffentlichen Anzeiger Bf. 14. Jan. 65 (MB. 22).

[13]) § 10, der die Intelligenzblätter betraf, kommt nach Anm. 6 nicht weiter in Betracht.

Unteranlage K 2 (zu V. 27. Oktober 1810 Anmerkung 3).

Verordnung zur näheren Ausführung und Anwendung der Gesetze vom 27. Oktober 1810 und 28. März 1811 über die allgemeine Gesetzsammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen. Vom 9. Juni 1819 (GS. 148).

Wir u. s. w. haben bereits unterm 27. Oktober 1810 und unterm 28. März 1811 eine allgemeine Gesetzsammlung, so wie besondere Amtsblätter Unserer einzelnen Regierungen vorgeschrieben, und zugleich verordnet, daß beide in Verbindung zur Bekanntmachung aller Unserer Gesetze fernerhin dienen sollen. Wir haben auch, seitdem Wir die Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein mit Unsern Staaten vereint haben, die zur Anwendung in diesen Provinzen bestimmten Gesetze in Unsere Gesetzsammlung aufnehmen lassen. Desgleichen sind daselbst von Unsern Regierungen Amtsblätter bereits eingeführt worden. Da jene Verordnungen indessen nicht durchgängig auf gleiche Weise in Ausübung gekommen sind, Wir auch gegenwärtig einige Modifikationen derselben zu verfügen nöthig gefunden haben, so sehen Wir Uns bewogen, zwar in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten Gesetze, es dabei zu belassen, für die künftige Zeit aber den Inhalt jener Verordnungen mit folgenden näheren Bestimmungen hierdurch ausdrücklich vorzuschreiben, und verordnen deßhalb für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, jedoch mit Ausschluß des Kreises Essen und des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils des Regierungsbezirks von Cleve, in welchem es bei den bisherigen Bestimmungen ohne Weiteres bleibt, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt.

§. 1. Alle Gesetze, welche Wir künftighin in Unsere Gesetzsammlung werden aufnehmen lassen, sollen für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein Gesetzeskraft haben, in sofern nicht ihre Anwendung auf andere Theile unserer Staaten besonders eingeschränkt, oder aber für die genannten Provinzen besonders untersagt werden wird.

§. 2. In Ansehung derjenigen Personen, welche die Gesetzsammlung auf ihre Kosten zu halten verpflichtet sind, wird hierdurch dasjenige, was jede Regierung für ihren Bezirk bereits vorgeschrieben hat, für die vergangene Zeit ausdrücklich genehmigt. Für die Zukunft aber verordnen Wir, daß hierzu folgende Personen verpflichtet sein sollen:

(a—l).

m) Alle Bürgermeister, welche so viele Exemplare auf Kosten der Gemeindekasse anzuschaffen haben, als die Regierungen nach Größe der Gesammtgemeinden für nothwendig halten.

Die Bürgermeister sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten sind verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeine wieder anzuschaffen[1]).

[1]) Anlage K Anm. 9.

§. 3. Es ſoll auch ferner, wie bisher, in jedem Regierungsbezirk ein Amtsblatt erſcheinen.

§. 4. Dieſes Amtsblatt enthält:

1. Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Geſetzſammlung enthaltenen Geſetze[2]);
2. die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der Landesbehörden, mithin ſowohl der Regierungen, als der Provinzial-juſtiz- und ſonſtiger Provinzialbehörden, welche ein gemeinſames Intereſſe für den ganzen Regierungsbezirk, einzelne Kreiſe und Ortſchaften, oder einzelne Einwohnerklaſſen deſſelben haben. Es ſollen demnach alle ſchriftlichen Zirkularien an die Unterbehörden, ſowie die Zirkularien der letzteren an einzelne Bürgermeiſtereien möglichſt vermieden werden;
3. Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten[3]).

§. 5. Auch öffentliche Verfügungen in beſondern Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, mittelſt beſonderer Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden. In Anſehung der rechtlichen Wirkung aller in den Geſetzen vorgeſchriebenen Bekanntmachungen, bleibt es jedoch bei den in dieſen Provinzen bisher beſtehenden Vorſchriften über die Art ſolcher Bekanntmachungen[4]).

§. 6. Alle im §. 2. dieſes Geſetzes genannten Behörden und Perſonen ſind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts der betreffenden Regierung ſchuldig[1]).

§. 7. Alle Unterbehörden in den obengenannten Provinzen, ihr Amtsgeſchäft greife in das Juſtiz-, Finanz- oder Polizeifach ein, mit Ausnahme der Bürgermeiſter, erhalten, ſowie alle Pfarrer, das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeltlich, ſind aber auch zur richtigen Ablieferung deſſelben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet[5]).

§. 8. Die Bürgermeiſter ſind ſchuldig, dafür zu ſorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächſten Vertheilungsort abgeholt werden, und der Inhalt möglichſt bald zur Kenntniß der Einwohner gelangt. Ein Exemplar iſt auf der Bürgermeiſterei niederzulegen, die übrigen aber bei den Beigeordneten und Mitgliedern des Gemeinderaths, welche in den übrigen zur Bürgermeiſterei gehörigen Ortſchaften wohnen. Auch ſind die Bürgermeiſter und Beigeordneten gehalten, die Geſetze den Einwohnern da zu verdeutlichen, wo die Oertlichkeit, oder beſondere Verhältniſſe dies erfordern[6]).

---

[1]) Daſ. Anm. 4 u. 5.
[2]) § 4 entſpricht der Unteranl. K 1 § 2.
[3]) § 5 desgl. dem § 3; der Schlußſatz iſt mit Aufhebung der amtlichen Intelligenzblätter (Unteranl. K 1 Anm. 6) fortgefallen.
[4]) § 7 entſpricht der Unteranl. K 1 § 8 Satz 3; vergl. Anm. 12 daſ.
[5]) § 8 entſpricht der Unteranl. K 1 § 9.

§. 9. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen, und sich danach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat[7]).

§. 10. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatt abgedruckt worden, sind sie in allen Theilen des Regierungsbezirks für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dies Datum mit eingezählt[8]).

(§. 11. u. 12.)[9]).

§. 13. Nach Ablauf des in den vorigen §§. bestimmten Zeitraums kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung, oder[9]) in das Amtsblatt eingerückte Verordnung oder Verfügung unbekannt geblieben sei.

§. 14. Ist der Inhalt einer Verordnung, oder Verfügung, von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfang der Gesetzsammlung oder der Amtsblätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen hergestellt ist[10]).

(§. 15.)[9]).

(§. 16.)[11]).

Unteranlage K 3 (zu Anmerkung 5).

Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872. (GS. 357)[1]).

§. 1. Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden werden fortan durch die Amtsblätter, im Jadegebiet durch das Gesetzesblatt, mit rechtsverbindlicher Kraft bekannt gemacht, wenn sie betreffen:

1. Die Verleihung des Expropriationsrechts;
2. die Verleihung des Rechts zur Entnahme von Chaussee- und Wegebau- und Unterhaltungs-Materialien;
3. die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chaussee- und Wegegeld;

---

[7]) Auf Gesetze nicht mehr anwendbar. Anl. K Anm. 4; im Uebrigen s. Unteranl. K 1 Anm. 8.

[8]) § 10 entspricht der Unteranl. K 1 § 4 Abs. 1.

[9]) § 11, 12 u. 15, welche den Beginn der Rechtskraft der Gesetze betrafen, sind gem. Anl. K Anm. 4 fortgefallen.

[10]) § 14 entspricht der Unteranl. K 1 § 5.

[11]) § 16 betraf die amtlichen Intelligenzblätter Anm. 5.

[1]) Einf. in Lauenburg Anl. K Anm. 3.

4. die Statuten der Deichverbände und der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung;
5. die Ertheilung von Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen, sowie die Statuten der Unternehmer;
6. die Reglements für die öffentlichen und Privat-Feuersozietäten;
7. die Reglements für die landschaftlichen Kreditvereine und ähnliche Kreditinstitute;
8. die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens;
9. die Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber.

Auf dieselbe Weise erfolgt die Bekanntmachung von Ergänzungen und Abänderungen der bezeichneten Erlasse und Urkunden, auch wenn diese selbst durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden sind.

§. 2. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Blätter derjenigen Bezirke, in welchen in den Fällen des §. 1. Nr. 1. bis 5. das betreffende Unternehmen ausgeführt werden soll oder ausgeführt worden ist, der Eisenbahn-Unternehmer (§. 1. Nr. 5.) und der Ausgeber der Papiere (§. 1. Nr. 9.) ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder für welche die Feuersozietät (§. 1. Nr. 6.), der Kreditverein oder das Kreditinstitut (§. 1. Nr. 7.) bestimmt und das Landarmen- oder Korrigendenwesen (§. 1. Nr. 8.) eingerichtet worden ist.

§. 3. Die Kosten der Bekannntmachung trägt der Unternehmer, die Sozietät, der Verband, das Kreditinstitut oder der Ausgeber der Papiere.

§. 4. Ist in einem in Gemäßheit dieses Gesetzes verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen; enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Blattes, welches den Erlaß verkündet, ausgegeben worden ist.

§. 5. Eine Anzeige von jedem in Folge dieses Gesetzes verkündeten Erlasse ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Anlage L (zu Anmerkung 162).

Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851 (GS. 451)[1]).

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt,

---

[1]) Inhalt. Das G. gewährt im Falle des Krieges (§ 1) oder Aufruhrs (§ 2) der Vollzugsgewalt im Interesse einheitlicher und strenger Handhabung außerordentliche Machtmittel; es ordnet das Verfahren bei Erklärung des Belagerungszustandes § 3, 5 u. (Rechenschaft vor dem Landtage) 17, sowie dessen Wirkungen § 4 u. gestattet insbesondere die Außerkraftsetzung verfassungsmäßiger Rechte, sowohl im Fall der Erklärung des Belagerungszustandes § 5, als ohne solche § 16. —

die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. und 36. der Verfassungsurkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen[2]),

---

Das G. ist in die neuen Provinzen eingeführt V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II H, insbes. (Enklave Kaulsdorf) 22. Mai 67 (GS. 729) Art. I u. (Kreis Meisenheim) 20. Sept. 67 (GS. 1534) § 1, ferner in das Jadegebiet G. 23. März 73 (GS. 107) § 2 u. Helgoland V. 22. März 91 (GS. 39) § 1 III. — Es hat dann erweiterte Bedeutung für das Reich erlangt durch RVerf. Art. 68:

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451 ff.).

Auf Bayern ist das G. nicht ausgedehnt Schlußbest. zu Abschn. XI der RVerf. nebst Btr. 23. Nov. 70 (BGBl. 71 S. 9) Nr. VI u. auch für Elsaß-Lothringen erging das besondere G. 30. Mai 92 (RGB. 667).

[2]) Zulässigkeit BU. Art. 111. Die Bestimmungen betreffen die persönliche Freiheit Art. 5, die Unverletzlichkeit der Woh-

so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes[3]).

§. 6. Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind[4]). — Auch finden auf dieselben die §§. 8. und 9. dieser Verordnung Anwendung[5]).

(§. 7)[6]).

---

nung Art. 6, das Verbot der Ausnahmegerichte Art. 7 (Nr. 12 Anm. 17), die Preßfreiheit Art. 27, 28 (nach RPreßG. 7. Mai 74 RGB. 65 § 30 Abs. 3 weiter zulässig), das Vereins- u. Versammlungsrecht Art. 29, 30 u. das Einschreiten der bewaffneten Macht Art. 36. Daneben bestimmt PaßG. 12. Okt. 67 (BGBl. 33) § 9:

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

[3]) Ausnahme § 16.

[4]) Jetzt gilt MilStGB. 20. Juni 72 (RGB. 174) § 9:

Die in diesem Gesetz für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

2) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten.

[5]) Die in § 8 u. 9 enthaltenen Strafvorschriften sind mit der Neuordnung des allgemeinen Strafrechts im Reiche aufgehoben EG. z. StGB. 31. Mai 70 (RGB. 195) § 2; dafür bestimmt § 4:

Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61. und 68. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorbehaltenen Bundesgesetze sind die in den §§. 81. 88. 90. 307. 311. 312. 315. 322. 323. und 324. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68. der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

[6]) An Stelle des § 7 (Ausübung der höheren Militärgerichtsbarkeit) bestimmt die MilStGerO. 1. Dez. 98 (RGB. 1189) § 27:

Der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand (Be-

(§. 8, 9)[5]).

(§. 10—15)[7]).

§. 16. Auch wenn der Belagerungszuſtand nicht erklärt iſt, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5. 6. 27. 28. 29. 30. und 36. der Verfaſſungsurkunde oder einzelne derſelben vom Staatsminiſterium zeit- und diſtriktweiſe außer Kraft geſetzt werden[8]).

§. 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszuſtandes, ſo wie über jede, ſei es neben derſelben (§. 5.) oder in dem Falle des §. 16. erfolgte Suspenſion auch nur eines der §§. 5. und 16. genannten Artikel der Verfaſſungsurkunde, muß dem Landtage[9]) ſofort, beziehungsweiſe bei ſeinem nächſten Zuſammentreten, Rechenſchaft gegeben werden.

§. 18. Alle dieſem Geſetze entgegenſtehenden Vorſchriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Geſetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Geſetzſammlung S. 165. und 250.).

---

lagerungszuſtand) erklärten Ortes oder Diſtrikts hat die Gerichtsbarkeit (§ 20) über alle zur Beſatzung gehörende Militärperſonen.

(§ 20 betrifft die höhere Gerichtsbarkeit).

[7]) § 10—15 regelten im Falle der Anordnung von Kriegsgerichten deren Zuſtändigkeit, Zuſammenſetzung u. Verfahren. Dieſer Fall kann nicht mehr eintreten, da die MilStGerO. (vor. Anm.) alle im Reichsgebiete geltenden militärſtrafprozeßrechtlichen Vorſchriften aufgehoben hat EG. 1. Dez. 98 (RGB. 1289) § 2 Abſ. 1 u. die Anordnung ſolcher, auch für Zivilperſonen zuſtändigen Gerichte nicht vorſieht.

[8]) Die Maßregel (der ſogenannte kleine Belagerungszuſtand) betrifft alle in § 5 erwähnten Freiheiten (Anm. 2) mit Ausſchluß der im Art. 7 vorgeſehenen Ausnahmegerichte.

[9]) Nr. I 2 Anm. 103.

III. Der Landtag.

1. Einleitung.

Der Abſchnitt II ergänzt den Tit. V der VU.[1]) u. enthält die Vorſchriften über die Bildung des Herrenhauſes (Nr. 2) u. die Wahl zum Abgeordnetenhauſe (Wahlverfahren Nr. 4, Wahlkreiſe Nr. 5), ſowie die Geſchäftsordnungen für beide Häuſer (Nr. 3 u. 6).

[1]) Nr. 12 Anm. 103.

2. Verordnung wegen Bildung des Herrenhauſes[1]). Vom 12. Oktober 1854 (GS. 541).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, im Verfolg des Geſetzes vom 7. Mai 1853 (Geſetzſammlung S. 181) betreffend die Bildung des Herrenhauſes, was folgt:

§. 1. Das Herrenhaus[1]) beſteht:

1. aus den Prinzen Unſeres Königlichen Hauſes, welche Wir, ſobald

[1]) Neubenennung Nr. 12 Anm. 103. — Ueber die Bildung des Herrenhauſes hatte das G. 7. Mai 53 (GS. 181) beſtimmt.

Artikel 1. Das Herrenhaus wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zuſtimmung des Landtags zu erlaſſendes Geſetz abgeändert werden kann.

Das Herrenhaus wird zuſammengeſetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Artikel 2. Mit der Publikation dieſer Königlichen Anordnung treten die Artikel 65, 66, 67 und 68 der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850, und das interimiſtiſche Wahlgeſetz für die Wahlen zur Erſten Kammer in den Fürſtenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851, außer Wirkſamkeit und der vorſtehende Artikel 1 dieſes Geſetzes an deren Stelle.

Das G. — deſſen Art. 3 eine mit Erlaß der V. 12. Okt. 54 erledigte Uebergangsbeſtimmung enthält — bildet einen Beſtandtheil der Verfaſſung u. kann nur auf dem durch VU. Art. 107 bezeichneten Wege abgeändert werden. Ob dieſes auch von der auf Grund des G. erlaſſenen V. gilt, iſt ſtreitig. — Durch die in Art. 1 Abſ. 2 für die Königliche Anordnung gezogene Schranke wird die früher (Art. 2) vorgeſehene Wahl der Mitglieder ausgeſchloſſen. Die durch § 3—5 der V. eingeführte Präſentation bildet nur einen Vorſchlag, der die Königliche Entſchließung nicht bindet. — Die V. enthält in § 1—6 die beſonderen, in § 7 die allgemeinen Vorausſetzungen der Mitgliedſchaft u. in § 8—11 die Beſtimmungen über deren Verluſt.

ſie in Gemäßheit Unſerer Hausgeſetze die Großjährigkeit erreicht haben[2]), in das Herrenhaus[1]) zu berufen, Uns vorbehalten;

2. aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung[3]);
3. aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit[4]) von Uns berufen ſind.

§. 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zum Herrenhauſe[1]):

1. das Haupt des fürſtlichen Hauſes von Hohenzollern[5]);
2. die nach der Deutſchen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standſchaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutſchen reichsſtändiſchen Häuſer in Unſeren Landen[6]);
3. die übrigen nach Unſerer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürſten, Grafen und Herren[7]).

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zum Herrenhauſe[1]) diejenigen Perſonen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in dem Herrenhauſe[1]) von Uns durch beſondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde feſtgeſetzten Folgeordnung vererbt.

§. 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1. Perſonen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präſentirt werden;
2. die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen[8]);
3. einzelne Perſonen, welche Wir aus beſonderem Vertrauen auserſehen.

Aus denſelben wollen Wir „Kron-Syndici" beſtellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauſes anvertrauen werden[9]).

§. 4. Das Präſentationsrecht ſteht zu:

1. den nach Unſerer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern[10]);
2. dem für jede Provinz zu bildenden Verbande[11]) der darin mit Rittergütern angeſeſſenen Grafen, für je einen zu Präſentirenden;

---

[1]) Nr. I 2 Anm. 96.
[2]) § 2, verb. § 11.
[3]) § 3—6, verb. § 8 u. 11.
[4]) Nach Ausſterben des Hauſes Hohenzollern-Hechingen beſteht nur noch ein Hohenzollernſches Fürſtenhaus.
[5]) Nr. I 2 Anl. G Nr. III Abſ. 5.
[6]) Dies ſind die ſchleſiſchen Fürſten u. Standesherren u. alle mit Virilſtimmen begabten oder an Kollektivſtimmen betheiligten Fürſten, Grafen u. Herren der übrigen Provinziallandtage.
[7]) Oberburggrafen-, Obermarſchall-, Landhofmeiſter- u. Kanzleramt; letzteres verſieht regelmäßig der Oberlandesgerichtspräſident in Königsberg.
[8]) Nach einem AE. 27. Nov. 54 kann die Beſtellung auf jede der in § 3 bezeichneten Klaſſen gerichtet werden.
[9]) Domſtifter Brandenburg, Merſeburg u. Naumburg a. S. — § 5, 6 u. Unteranlage A 1 § 13 Abſ. 2.
[10]) Oſt- u. Weſtpreußen bilden einen Verband; die Altmark gehört in ſtän-

3. den Verbänden der durch ausgezeichneten Grundbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Sitz und Stimme haben[12];
4. den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes[13];
5. einer jeden Landes-Universität[14];
6. denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen[15].

§. 5. Die von den Städten zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt.

§. 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§. 4. Nr. 4. und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§. 4. Nr. 1 bis 6 werden von Uns erlassen[16].

§. 7. Das Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause[1] kann nur von Preußischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden[17], ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen. Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein[18].

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses[2] — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§. 8. Das Recht der Mitgliedschaft des Herrenhauses[1] erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4 bis 6 präsentirt

---

discher Beziehung zur Provinz Brandenburg; in Hohenzollern u. den 3 neuen Provinzen bestehen keine Verbände. — § 6.

[12]) v. Alvensleben, v. Arnim, pomm. Geschlecht v. Below, pomm. schloßgesessenes Geschlecht v. Borcke, v. Bredow, v. d. Gröben-Langheim, pomm. Geschlecht v. Kleist, Graf v. Königsmarck, pomm. schloßgesessenes Geschlecht v. d. Osten, pomm. Geschlecht derer v. Puttkamer, v. d. Schulenburg, v. Schwerin, pomm. schloßgesessenes Geschlecht v. Wedel, pomm. Geschlecht v. Zitzewitz. — Die Ausübung des Präsentationsrechts regelt ein AE. 7. Aug. 55.

[13]) § 6 u. Anm. 11.

[14]) § 5 u. Anm. 16.

[15]) Königsberg, Memel, Danzig, Elbing, Thorn, Berlin, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt a. O., Stettin, Stralsund, Greifswald, Posen, Bromberg, Breslau, Görlitz, Liegnitz, Glogau, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Altona, Kiel, Flensburg, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Münster, Dortmund, Minden, Bielefeld, Kassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Krefeld, Barmen, Elberfeld, Essen, Duisburg, Köln, Bonn, Trier u. Aachen. — § 5 u. Anm. 16.

[16]) Der Vorbehalt ist nur bezüglich der Landschaftsbezirke § 4[4] u. des Präsentationsrechts in den Fällen der §§ 4[3] u. 4[4] erledigt durch V. 10. Nov. 65 Anl. A.

[17]) StGB. §, 33, 34.

[18]) G. 27. März 72 (GS. 277). Die Bestimmung bildet zugleich einen Zusatz zu Art. 74 der Vf.

werden, mit dem Verluſte der Eigenſchaft, in welcher die Präſentation erfolgt iſt[19]).

§. 9. Das Recht der Mitgliedſchaft des Herrenhauſes[1]) geht außer den Fällen der §§. 33 und 34[20]) des Strafgeſetzbuchs verloren, wenn das Haus[1]) durch einen von Uns beſtätigten Beſchluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entſprechenden Lebenswandels oder Verhaltens verſagt.

§. 10. Wenn das Haus[1]) mit Rückſicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Unterſuchung oder aus ſonſtigen wichtigen Gründen der Anſicht iſt, daß demſelben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweiſe zu unterſagen ſei[21]), ſo iſt zu dieſer Maaßregel Unſere Genehmigung erforderlich.

§. 11. Hat ein Mitglied des Herrenhauſes[1]) das Recht der Mitgliedſchaft verloren, ſo wird, falls dieſelbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Beſtimmung getroffen werden. Wenn ein ſolches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4 bis 6 präſentirt worden iſt, ſo werden Wir eine anderweite Präſentation anordnen.

Anlage A (zu Anmerkung 16).

Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befeſtigten Grundbeſitzes — Landſchafts-Bezirke — und wegen Wahl der ſeitens dieſer Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präſentirenden Mitglieder des Herrenhauſes. Vom 10. November 1865. (GS. 1077.)[1])

Nachdem Wir beſchloſſen haben, die im §. 6 der Verordnung wegen Bildung der Erſten Kammer vom 12. Oktober 1854 (Geſetz-Samml. S. 541) gemachten Vorbehalte in Betreff der Bildung der Verbände des alten und des befeſtigten Grundbeſitzes — Landſchafts-Bezirke — ſowie in Betreff der Ausübung des Präſentationsrechts ſeitens dieſer Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen definitiv zu erledigen und zu dieſem Ende die hierüber in dem Reglement vom 12. Oktober 1854 und in Unſerem Erlaſſe vom 5. November 1861 ergangenen Beſtimmungen zuſammenzufaſſen und theil-

[19]) Dieſe Eigenſchaft bildet eine allgemeine Vorausſetzung der Mitgliedſchaft; die Beſtimmung ſteht deshalb mit der erforderlichen Berufung auf Lebenszeit (G. 7. Mai 53 Art. 1 Abſ. 2) nicht in Widerſpruch.

[20]) An Stelle der §§ 12 u. 21 des preußiſchen StGB. 14. April 51 getreten.

[21]) GeſchO. (Nr. 3 d. W.) § 71.

[1]) Die V. betrifft die Verbände des alten u. des befeſtigten Grundbeſitzes § 1 nebſt Nachweiſung, ſowie die Zugehörigkeit zu dieſen Verbänden § 2, 8, 11. Der übrige Theil der V. enthält gemeinſame Beſtimmungen für dieſe u. die Grafenverbände u. regelt das Präſentations-(Wahl)recht § 4—8, das Wahlverfahren § 9 u. 10 u. die Form der Abänderung der V. § 12.

weise abzuändern, verordnen Wir an Stelle derselben auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 181), was folgt:

§. 1. Für die nach der anliegenden Nachweisung zu bildenden Landschafts-Bezirke des alten und des befestigten Grundbesitzes[2]) sind zur Präsentation zu wählen:

in der Provinz Preußen . . .	18	in der Provinz Posen . . .	7
„ „ „ Brandenburg .	15	„ „ „ Sachsen . . .	10
„ „ „ Pommern . .	13	„ „ „ Westphalen . .	4
„ „ „ Schlesien . .	18	„ „ „ Rheinland . .	5.

§. 2. Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens fünfzig Jahren im Besitze einer und derselben Familie[3]) sich befinden.

§. 3. Zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

§. 4. Um an der Ausübung des Präsentationsrechts in den Landschafts-Bezirken, sowie in den Grafen-Verbänden Theil nehmen zu dürfen, sind die zur Mitgliedschaft des Herrenhauses nach §. 7 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 nothwendigen Eigenschaften mit der Maßgabe erforderlich, daß ein Lebensalter von 25 Jahren genügt.

§. 5. Die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht Theil, ebensowenig an denen der Landschafts-Bezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafen-Verbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschafts-Bezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen Theil zu nehmen[4]).

§. 6. Befindet sich ein Rittergut, dessen Besitz zur Theilnahme an den Wahlen in den Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken befähigt, im Mitbesitze mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jede von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist[5]).

---

[2]) Das Wahlrecht steht jedem zu, dessen Rittergutsbesitz ein alter (§ 2) oder ein befestigter (§ 3) ist Bf. 3. Nov. 54.

[3]) Die Familie umfaßt nicht — wie im Privatrecht (PR. II 3 § 1) — alle Blutsverwandte, sondern nur die durch männliche Abstammung verbundenen Bf. 27. Okt. 54.

[4]) Ausgenommen sind jedoch die von den Grafenverbänden präsentirten Personen Bf. 3. Nov. 54. — Die Wahl aus den Grafenverbänden soll der aus den Landschaftsverbänden vorangehen Bf. 15. Okt. 54.

[5]) Der Mitbesitz wahlunfähiger Personen (Frauen) hebt das Wahlrecht der wahlfähigen Mitbesitzer nicht auf Bf. 3. Nov. 54.

§. 7. Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugniß, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke Theil zu nehmen[6]).

§. 8. Die Präsentationswahlen der Grafen-Verbände und der Landschafts-Bezirke sind auf Mitglieder des betreffenden Verbandes oder Bezirks zu richten.

§. 9. Bei dem Wahlverfahren sind die Vorschriften des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 (Gesetz-Samml. S. 213)[7]) anzuwenden. Jedoch ist eine Präsentationswahl in Zukunft nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben.

§. 10. Die Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, die Festsetzung des Ortes und Tages der Wahl und die Ernennung des Wahlkommissars liegt den Oberpräsidenten ob[8]).

§. 11. Sind in einem Landschafts-Bezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden nächsten Landschafts-Bezirke, in welchem sich mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer befinden, nur die von dem letzteren zu präsentirende Anzahl von Mitgliedern.

§. 12. Abänderungen der gegenwärtigen Verordnung, sowie der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854, können gemäß Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 fortan nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie zu erlassendes Gesetz vorgenommen werden[9]).

Nachweisung
der Landschafts-Bezirke zur Wahl der für den alten und den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

(Die Ziffer hinter der Klammer bedeutet die Anzahl der zur Berufung zu Präsentirenden.)

I. Provinzen Ost- und Westpreußen[10]).

1. Litthauen.

a. Tilsit.			b. Insterburg.	
Rgbzk. Königsberg.	1) Memel	2.	Rgbzk. Gumbinnen.	1) Pillkallen
„ Gumbinnen.	2) Heidekrug			2) Stallupöhnen
	3) Niederung			3) Gumbinnen
	4) Tilsit (Land)[11])			4) Insterburg (Land)[11])
	5) Ragnit			5) Darkehmen

[6]) Auch wenn er das Wahlrecht bereits in einem anderen Bezirke ausgeübt hat oder wenn die Bezirke verschiedenen Provinzen angehören Bf. 12. Okt. 54.

([7]) [8]) [9]) [10]) [11]) siehe folgende Seite.)

2. Masuren.

a. Angerburg.

Rgbzk. Gumbinnen.	1) Goldap	2.
	2) Angerburg	
	3) Lyck	
	4) Sensburg	

b. Lyck.

Rgbzk. Gumbinnen.	1) Oletzko	
	2) Lyck	
	3) Johannisburg	

3. Samland mit Natangen.

a. Königsberg

Rgbzk. Königsberg.	1) Fischhausen	4.
	2) Königsberg Land[1])	
	3) Labiau	
	4) Wehlau	

b. Preußisch-Eylau.

Rgbzk. Königsberg.	1) Gerdauen	
	2) Rastenburg	
	3) Pr.-Eylau	
	4) Friedland	
	5) Heiligenbeil	

4. Ermland (Heilsberg).

Rgbzk. Königsberg.	1) Braunsberg	1.
	2) Heilsberg	
	3) Rößel	
	4) Allenstein	

5. Oberland (Mohrungen).

a. Neidenburg.

Rgbzk. Königsberg.	1) Ortelsburg	2.
	2) Neidenburg	
	3) Osterode	

b. Mohrungen.

Rgbzk. Königsberg.	1) Mohrungen	
	2) Pr.-Holland	
„ Marienwerder.	3) Rosenberg (theilweise)	

6. Culmerland.

Rgbzk. Marienwerder.	1) Culm	2.
	2) Graudenz Land[1])	
	3) Thorn Land[1])	
	4) Strasburg	
	5) Löbau	
	6) Briesen[10])	

7. Süd-Pomerellen.

a. Conitz.

Rgbzk. Marienwerder.	1) Schwetz	2.
	2) Conitz	
	3) Schlochau	
	4) Tuchel[10])	

b. Flatow.

Rgbzk. Marienwerder.	1) Flatow	
	2) Deutsch-Crone	

8. Marienburger Land.

a. Marienwerder.

Rgbzk. Marienwerder.	1) Rosenberg (theilweise)	1.
	2) Marienwerder	
	3) Stuhm	

b. Marienburg.

Rgbzk. Danzig.	1) Marienburg	
	2) Elbing (Land)[11])	

9. Nord-Pomerellen.

a. Danzig.

Rgbzk. Danzig.	1) Danziger Höhe[12])	2.
	2) Stargard	
	3) Danziger Niederung[12])	

b. Karthaus.

Rgbzk. Danzig.	1) Berent	
	2) Karthaus	
	3) Neustadt	
	4) Putzig[12])	

---

[7]) Unteranlage A 1.

[8]) Zum Kommissar für den Grafenverband ist möglichst ein Mitglied desselben, für den Landschaftsbezirk in der Regel der Landrath des Kreises, in dem der Wahlort liegt, zu berufen. Der Kommissar hat die Legitimation der Wähler zu prüfen Bf. 15. Okt. 54.

[9]) Nr. 2 Anm. 1.

[10]) Die frühere Prov. Preußen ist in die Provinzen Ost- u. Westpreußen getheilt G. 19. März 77 (GS. 107).

[11]) Die Stadt bildet jetzt einen eigenen Stadtkreis.

[12]) Neueintheilung der Kreise in Westpreußen u. Posen G. 26. Juni 87 (GS. 197).

[13]) Vom Kreise Conitz ist der Kreis Tuchel abgezweigt G. 25. März 75 (GS. 173).

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinzen Ost- und Westpreußen[10]).

1) Litthauen	2
2) Masuren	2
3) Samland mit Natangen	4
4) Ermland	1
5) Oberland	2
6) Culmerland	2
7) Süd-Pomerellen	2
8) Marienburger Land	1
9) Nord-Pomerellen	2
Summa	18

II. Provinz Brandenburg.

1. Mittelmark.

a. Ruppin-Havelland.

Rgbzk. Potsdam.	1) Ruppin 2) Ost-Havelland 3) West-Havelland	1.

b. Barnim.

Rgbzk. Potsdam.	1) Ober-Barnim 2) Nieder-Barnim	1.

c. Zauch-Belzig-Teltow-Jüterbogk-Luckenwalde.

Rgbzk. Potsdam.	1) Zauch-Belzig 2) Teltow 3) Jüterbogk-Luckenwalde	1.

d. Lebus-Beeskow-Storkow.

Rgbzk. Potsdam.	1) Beeskow-Storkow	1.
„ Frankfurt.	2) Lebus	

2. Uckermark.

Rgbzk. Potsdam.	1) Angermünde 2) Prenzlau 3) Templin	2.

3. Prignitz.

Rgbzk. Potsdam.	1) Ost-Prignitz 2) West-Prignitz	1.

4. Neumark.

a. Soldin.

Rgbzk. Frankfurt.	1) Arnswalde 2) Friedeberg 3) Soldin 4) Königsberg	1.

b. Dramburg.

Rgbzk. Köslin.	1) Dramburg 2) Schievelbein	1.
„ Stettin.	3) Saatzig (theilweise	

c. Sternberg-Landsberg.

Rgbzk. Frankfurt.	1) Landsberg (Land)[11]) 2) Oststernberg 3) Weststernberg[16])	1.

d. Crossen-Züllichau-Schwiebus.

Rgbzk. Frankfurt.	1) Crossen 2) Züllichau	1.

5. Niederlausitz mit Cottbus.

a. Calau.

Rgbzk. Frankfurt.	1) Lübben. 2) Luckau 3) Calau	3.

b. Guben.

Rgbzk. Frankfurt.	1) Guben (Land)[11]) 2) Sorau 3) Spremberg 4) Cottbus (Land)[11])	

6. Altmark.

Rgbzk. Magdeburg.	1) Stendal 2) Osterburg 3) Salzwedel 4) Gardelegen	1.

[16]) Theilung des Kreises Sternberg G. 10. März 73 (GS. 105).

Zuſammenſtellung
hinſichtlich der Provinz Brandenburg

1) Mittelmark.	
a. Ruppin-Havelland	1
b. Barnim	1
c. Zauch-Belzig-Teltow-Jüterbogk-Luckenwalde	1
d. Lebus-Beeskow-Storkow	1
2) Uckermark	2
3) Prignitz	1
4) Neumark.	
a. Soldin	1
b. Dramburg	1
c. Sternberg-Landsberg	1
d. Croſſen-Züllichau-Schwiebus	1
5) Niederlauſitz mit Cottbus	3
6) Altmark	1
Summa	15

III. Provinz Pommern.

1. Lauenburg-Bütow.

Rgbzk. Köslin. 1) Lauenburg, 2) Bütow } 1.

2. Herzogthum Wenden.

Rgbzk. Köslin. 1) Stolpe (Land)[11]), 2) Rummelsburg, 3) Schlawe } 2.

3. Herzogthum Caſſuben.

Rgbzk. Cöslin. 1) Cöslin, 2) Neuſtettin, 3) Belgard, 4) Kolberg-Körlin, 5) Bublitz[12]) } 3.

4. Cammin und Hinterpommern.

Rgbzk. Stettin. 1) Regenwalde, 2) Greiffenberg, 3) Cammin } 2.

5. Herzogthum Stettin.

a. Stargard.

Rgbzk. Stettin. 1) Naugard, 2) Saatzig (theilweiſe), 3) Pyritz, 4) Greiffenhagen } 3.

b. Stettin.

Rgbzk. Stettin. 1) Randow, 2) Ueckermünde, 3) Anklam, 4) Demmin, 5) Uſedom-Wollin } 3.

6. Neu-Vorpommern und Rügen.

Rgbzk. Stralſund. 1) Franzburg (Land), 2) Greifswald, 3) Grimmen, 4) Rügen } 2.

Zuſammenſtellung
hinſichtlich der Provinz Pommern.

1) Lauenburg-Bütow	1
2) Herzogthum Wenden	2
3) „ Caſſuben	3
4) Cammin und Hinterpommern	2
5) Herzogthum Stettin	3
6) Neu-Vorpommern und Rügen	2
Summa	13

[11]) Der Kreis Köslin (Fürſtenthum) iſt ſeit 1. Sept. 72 in die Kreiſe Köslin, Kolberg-Körlin u. Bublitz getheilt.

(§. 8, 9)[5]).

(§. 10—15)[7]).

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5. 6. 27. 28. 29. 30. und 36. der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden[8]).

§. 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, so wie über jede, sei es neben derselben (§. 5.) oder in dem Falle des §. 16. erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5. und 16. genannten Artikel der Verfassungsurkunde, muß dem Landtage[9]) sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Gesetzsammlung S. 165. und 250.).

---

lagerungszustand) erklärten Ortes oder Distrikts hat die Gerichtsbarkeit (§ 20) über alle zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

(§ 20 betrifft die höhere Gerichtsbarkeit).

[7]) § 10—15 regelten im Falle der Anordnung von Kriegsgerichten deren Zuständigkeit, Zusammensetzung u. Verfahren. Dieser Fall kann nicht mehr eintreten, da die MilStGerO. (vor. Anm.) alle im Reichsgebiete geltenden militärstrafprozeßrechtlichen Vorschriften aufgehoben hat EG. 1. Dez. 98 (RGB. 1289) § 2 Abs. 1 u. die Anordnung solcher, auch für Zivilpersonen zuständigen Gerichte nicht vorsieht.

[8]) Die Maßregel (der sogenannte kleine Belagerungszustand) betrifft alle in § 5 erwähnten Freiheiten (Anm. 2) mit Ausschluß der im Art. 7 vorgesehenen Ausnahmegerichte.

[9]) Nr. I 2 Anm. 103.

II. Der Landtag.

1. Einleitung.

Der Abſchnitt II ergänzt den Tit. V der VU.[1]) u. enthält die Vorſchriften über die Bildung des Herrenhauſes (Nr. 2) u. die Wahl zum Abgeordnetenhauſe (Wahlverfahren Nr. 4, Wahlkreiſe Nr. 5), ſowie die Geſchäftsordnungen für beide Häuſer (Nr. 3 u. 6).

[1]) Nr. I 2 Anm. 103.

2. Verordnung wegen Bildung des Herrenhauſes[1]). Vom 12. Oktober 1854 (GS. 541).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, im Verfolg des Geſetzes vom 7. Mai 1853 (Geſetzſammlung S. 181) betreffend die Bildung des Herrenhauſes, was folgt:

§. 1. Das Herrenhaus[1]) beſteht:

1. aus den Prinzen Unſeres Königlichen Hauſes, welche Wir, ſobald

[1]) Neubenennung Nr. I 2 Anm. 103. — Ueber die Bildung des Herrenhauſes hatte das G. 7. Mai 53 (GS. 181) beſtimmt.

Artikel 1. Das Herrenhaus wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zuſtimmung des Landtags zu erlaſſendes Geſetz abgeändert werden kann.

Das Herrenhaus wird zuſammengeſetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Artikel 2. Mit der Publikation dieſer Königlichen Anordnung treten die Artikel 65, 66, 67 und 68 der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850, und das interimiſtiſche Wahlgeſetz für die Wahlen zur Erſten Kammer in den Fürſtenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851, außer Wirkſamkeit und der vorſtehende Artikel 1 dieſes Geſetzes an deren Stelle.

Das G. — deſſen Art. 3 eine mit Erlaß der V. 12. Okt. 54 erledigte Uebergangsbeſtimmung enthält — bildet einen Beſtandtheil der Verfaſſung u. kann nur auf dem durch VU. Art. 107 bezeichneten Wege abgeändert werden. Ob dieſes auch von der auf Grund des G. erlaſſenen V. gilt, iſt ſtreitig. — Durch die in Art. 1 Abſ. 2 für die Königliche Anordnung gezogene Schranke wird die früher (Art. 2) vorgeſehene Wahl der Mitglieder ausgeſchloſſen. Die durch § 3—5 der V. eingeführte Präſentation bildet nur einen Vorſchlag, der die Königliche Entſchließung nicht bindet. — Die V. enthält in § 1—6 die beſonderen, in § 7 die allgemeinen Vorausſetzungen der Mitgliedſchaft u. in § 8—11 die Beſtimmungen über deren Verluſt.

sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben[2]), in das Herrenhaus[1]) zu berufen, Uns vorbehalten;

2. aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung[3]);
3. aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit[4]) von Uns berufen sind.

§. 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zum Herrenhause[1]):

1. das Haupt des fürstlichen Hauses von Hohenzollern[5]);
2. die nach der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen[6]);
3. die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren[7]).

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zum Herrenhause[1]) diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in dem Herrenhause[1]) von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§. 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1. Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;
2. die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen[8]);
3. einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen.

Aus denselben wollen Wir „Kron-Syndici" bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden[9]).

§. 4. Das Präsentationsrecht steht zu:

1. den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern[10]);
2. dem für jede Provinz zu bildenden Verbande[11]) der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden;

---

[2]) Nr. I 2 Anm. 96.
[3]) § 2, verb. § 11.
[4]) § 3—6, verb. § 8 u. 11.
[5]) Nach Aussterben des Hauses Hohenzollern-Hechingen besteht nur noch ein Hohenzollernsches Fürstenhaus.
[6]) Nr. I 2 Anl. G Nr. III Abs. 5.
[7]) Dies sind die schlesischen Fürsten u. Standesherren u. alle mit Virilstimmen begabten oder an Kollektivstimmen betheiligten Fürsten, Grafen u. Herren der übrigen Provinziallandtage.
[8]) Oberburggrafen-, Obermarschall-, Landhofmeister- u. Kanzleramt; letzteres versieht regelmäßig der Oberlandesgerichtspräsident in Königsberg.
[9]) Nach einem AE. 27. Nov. 54 kann die Bestellung auf jede der in § 3 bezeichneten Klassen gerichtet werden.
[10]) Domstifter Brandenburg, Merseburg u. Naumburg a. S. — § 5, 6 u. Unteranlage A 1 § 13 Abs. 2.
[11]) Ost- u. Westpreußen bilden einen Verband; die Altmark gehört in stän-

3. den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechtern, welche Wir mit diesem Recht begnadigen[12]);
4. den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes[13]);
5. einer jeden Landes-Universität[14]);
6. denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen[15]).

§. 5. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt.

§. 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§. 4, Nr. 4) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§. 4, Nr. 1 bis 6) werden von Uns erlassen[16]).

§. 7. Das Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause[1]) kann nur von Preußischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden[17]), ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen. Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein[18]).

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses[2]) — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§. 8. Das Recht der Mitgliedschaft des Herrenhauses[1]) erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4 bis 6 präsentirt

---

discher Beziehung zur Provinz Brandenburg; in Hohenzollern u. den 8 neuen Provinzen bestehen keine Verbände. — § 6.

[12]) v. Alvensleben, v. Arnim, pomm. Geschlecht v. Below, pomm. schloßgesessenes Geschlecht v. Borcke, v. Bredow, v. d. Gröben-Langheim, pomm. Geschlecht v. Kleist, Graf v. Königsmarck, pomm. schloßgesessenes Geschlecht v. d. Osten, pomm. Geschlecht derer v. Puttkamer, v. d. Schulenburg, v. Schwerin, pomm. schloßgesessenes Geschlecht v. Wedel, pomm. Geschlecht v. Zitzewitz. — Die Ausübung des Präsentationsrechts regelt ein AE. 7. Aug. 55.

[13]) § 6 u. Anm. 11.

[14]) § 5 u. Anm. 16.

[15]) Königsberg, Memel, Danzig, Elbing, Thorn, Berlin, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt a. O., Stettin, Stralsund, Greifswald, Posen, Bromberg, Breslau, Görlitz, Liegnitz, Glogau, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Altona, Kiel, Flensburg, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Münster, Dortmund, Minden, Bielefeld, Kassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Krefeld, Barmen, Elberfeld, Essen, Duisburg, Köln, Bonn, Trier u. Aachen. — § 5 u. Anm. 16.

[16]) Der Vorbehalt ist nur bezüglich der Landschaftsbezirke § 4^4 u. des Präsentationsrechts in den Fällen der §§ 4^2 u. 4^4 erledigt durch V. 10. Nov. 65 Anl. A.

[17]) StGB. §, 33, 34.

[18]) G. 27. März 72 (GS. 277). Die Bestimmung bildet zugleich einen Zusatz zu Art. 74 der VU.

werden, mit dem Verluſte der Eigenſchaft, in welcher die Präſentation erfolgt iſt[19]).

§. 9. Das Recht der Mitgliedſchaft des Herrenhauſes[1]) geht außer den Fällen der §§. 33 und 34[20]) des Strafgeſetzbuchs verloren, wenn das Haus[1]) durch einen von Uns beſtätigten Beſchluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entſprechenden Lebenswandels oder Verhaltens verſagt.

§. 10. Wenn das Haus[1]) mit Rückſicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Unterſuchung oder aus ſonſtigen wichtigen Gründen der Anſicht iſt, daß demſelben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweiſe zu unterſagen ſei[21]), ſo iſt zu dieſer Maaßregel Unſere Genehmigung erforderlich.

§. 11. Hat ein Mitglied des Herrenhauſes[1]) das Recht der Mitgliedſchaft verloren, ſo wird, falls dieſelbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Beſtimmung getroffen werden. Wenn ein ſolches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4 bis 6 präſentirt worden iſt, ſo werden Wir eine anderweite Präſentation anordnen.

Anlage A (zu Anmerkung 16).

Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befeſtigten Grundbeſitzes — Landſchafts-Bezirke — und wegen Wahl der ſeitens dieſer Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präſentirenden Mitglieder des Herrenhauſes. Vom 10. November 1865. (GS. 1077.)[1])

Nachdem Wir beſchloſſen haben, die im §. 6 der Verordnung wegen Bildung der Erſten Kammer vom 12. Oktober 1854 (Geſetz-Samml. S. 541) gemachten Vorbehalte in Betreff der Bildung der Verbände des alten und des befeſtigten Grundbeſitzes — Landſchafts-Bezirke — ſowie in Betreff der Ausübung des Präſentationsrechts ſeitens dieſer Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen definitiv zu erledigen und zu dieſem Ende die hierüber in dem Reglement vom 12. Oktober 1854 und in Unſerem Erlaſſe vom 5. November 1861 ergangenen Beſtimmungen zuſammenzufaſſen und theil-

[19]) Dieſe Eigenſchaft bildet eine allgemeine Vorausſetzung der Mitgliedſchaft; die Beſtimmung ſteht deshalb mit der erforderlichen Berufung auf Lebenszeit (G. 7. Mai 53 Art. 1 Abſ. 2) nicht in Widerſpruch.

[20]) An Stelle der §§ 12 u. 21 des preußiſchen StGB. 14. April 51 getreten.

[21]) GeſchO. (Nr. 3 d. W.) § 71.

[1]) Die V. betrifft die Verbände des alten u. des befeſtigten Grundbeſitzes § 1 nebſt Nachweiſung, ſowie die Zugehörigkeit zu dieſen Verbänden § 2, 3, 11. Der übrige Theil der V. enthält gemeinſame Beſtimmungen für dieſe u. die Grafenverbände u. regelt das Präſentations-(Wahl)recht § 4—8, das Wahlverfahren § 9 u. 10 u. die Form der Abänderung der V. § 12.

weise abzuändern, verordnen Wir an Stelle derselben auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 181), was folgt:

§. 1. Für die nach der anliegenden Nachweisung zu bildenden Landschafts-Bezirke des alten und des befestigten Grundbesitzes[2]) sind zur Präsentation zu wählen:

in der Provinz Preußen . . .	18	in der Provinz Posen . . .	7
„ „ „ Brandenburg .	15	„ „ „ Sachsen . . .	10
„ „ „ Pommern . .	13	„ „ „ Westphalen . .	4
„ „ „ Schlesien . .	18	„ „ „ Rheinland . .	5.

§. 2. Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens fünfzig Jahren im Besitze einer und derselben Familie[3]) sich befinden.

§. 3. Zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

§. 4. Um an der Ausübung des Präsentationsrechts in den Landschafts-Bezirken, sowie in den Grafen-Verbänden Theil nehmen zu dürfen, sind die zur Mitgliedschaft des Herrenhauses nach §. 7 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 nothwendigen Eigenschaften mit der Maßgabe erforderlich, daß ein Lebensalter von 25 Jahren genügt.

§. 5. Die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht Theil, ebensowenig an denen der Landschafts-Bezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafen-Verbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschafts-Bezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen Theil zu nehmen[4]).

§. 6. Befindet sich ein Rittergut, dessen Besitz zur Theilnahme an den Wahlen in den Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken befähigt, im Mitbesitze mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jede von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist[5]).

---

[2]) Das Wahlrecht steht jedem zu, dessen Rittergutsbesitz ein alter (§ 2) oder ein befestigter (§ 3) ist Bf. 3. Nov. 54.

[3]) Die Familie umfaßt nicht — wie im Privatrecht (LR. II 3 § 1) — alle Blutsverwandte, sondern nur die durch männliche Abstammung verbundenen Bf. 27. Okt. 54.

[4]) Ausgenommen sind jedoch die von den Grafenverbänden präsentirten Personen Bf. 3. Nov. 54. — Die Wahl aus den Grafenverbänden soll der aus den Landschaftsverbänden vorangehen Bf. 15. Okt. 54.

[5]) Der Mitbesitz wahlunfähiger Personen (Frauen) hebt das Wahlrecht der wahlfähigen Mitbesitzer nicht auf Bf. 3. Nov. 54.

§. 7. Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafen-Verbänden oder Landschafts-Bezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugniß, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke Theil zu nehmen[6]).

§. 8. Die Präsentationswahlen der Grafen-Verbände und der Landschafts-Bezirke sind auf Mitglieder des betreffenden Verbandes oder Bezirks zu richten.

§. 9. Bei dem Wahlverfahren sind die Vorschriften des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 (Gesetz-Samml. S. 213)[7]) anzuwenden. Jedoch ist eine Präsentationswahl in Zukunft nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben.

§. 10. Die Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, die Festsetzung des Ortes und Tages der Wahl und die Ernennung des Wahlkommissars liegt den Oberpräsidenten ob[8]).

§. 11. Sind in einem Landschafts-Bezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden nächsten Landschafts-Bezirke, in welchem sich mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer befinden, nur die von dem letzteren zu präsentirende Anzahl von Mitgliedern.

§. 12. Abänderungen der gegenwärtigen Verordnung, sowie der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854, können gemäß Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 fortan nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie zu erlassendes Gesetz vorgenommen werden[9]).

Nachweisung
der Landschafts-Bezirke zur Wahl der für den alten und den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

(Die Ziffer hinter der Klammer bedeutet die Anzahl der zur Berufung zu Präsentirenden.)

I. Provinzen Ost- und Westpreußen[10]).

1. Litthauen.

a. Tilsit.			b. Insterburg.		
Rgbzk. Königsberg.	1) Memel	2.	Rgbzk. Gumbinnen.	1) Pillkallen	2.
„ Gumbinnen.	2) Heidekrug			2) Stallupöhnen	
	3) Niederung			3) Gumbinnen	
	4) Tilsit (Land)[11])			4) Insterburg (Land)[11])	
	5) Ragnit			5) Darkehmen	

[6]) Auch wenn er das Wahlrecht bereits in einem anderen Bezirke ausgeübt hat oder wenn die Bezirke verschiedenen Provinzen angehören Vf. 12. Okt. 54.

([7]) [8]) [9]) [10]) [11]) siehe folgende Seite.)

2. Masuren.

a. Angerburg.

Rgbzk. Gumbinnen.	1) Goldapp	2.
	2) Angerburg	
	3) Lötzen	
	4) Sensburg	

b. Lyck.

Rgbzk. Gumbinnen.	1) Oletzko	2.
	2) Lyck	
	3) Johannisburg	

3. Samland mit Natangen.

a. Königsberg.

Rgbzk. Königsberg.	1) Fischhausen	4.
	2) Königsberg (Land)	
	3) Labiau	
	4) Wehlau	

b. Preußisch-Eylau.

Rgbzk. Königsberg.	1) Gerdauen	4.
	2) Rastenburg	
	3) Pr.-Eylau	
	4) Friedland	
	5) Heiligenbeil	

4. Ermland (Heilsberg).

Rgbzk. Königsberg.	1) Braunsberg	1.
	2) Heilsberg	
	3) Rössel	
	4) Allenstein	

5. Oberland (Mohrungen).

a. Neidenburg.

Rgbzk. Königsberg.	1) Ortelsburg	2.
	2) Neidenburg	
	3) Osterode	

b. Mohrungen.

Rgbzk. Königsberg.	1) Mohrungen	2.
	2) Pr.-Holland	
„ Marienwerder.	3) Rosenberg (theilweise)	

6. Culmerland.

Rgbzk. Marienwerder.	1) Culm	3.
	2) Graudenz (Land)[11])	
	3) Thorn (Land)	
	4) Strasburg	
	5) Löbau	
	6) Briesen[12])	

7. Süd-Pomerellen.

a. Conitz.

Rgbzk. Marienwerder.	1) Schwetz	2.
	2) Conitz	
	3) Schlochau	
	4) Tuchel[12])	

b. Flatow.

Rgbzk. Marienwerder.	1) Flatow	2.
	2) Deutsch-Crone	

8. Marienburger Land.

a. Marienwerder.

Rgbzk. Marienwerder.	1) Rosenberg (theilweise)	1.
	2) Marienwerder	
	3) Stuhm	

b. Marienburg.

Rgbzk. Danzig.	1) Marienburg	1.
	2) Elbing (Land)[11])	

9. Nord-Pomerellen.

a. Danzig.

Rgbzk. Danzig.	1) Danziger Höhe[12])	2.
	2) Stargard	
	3) Danziger Niederung[12])	

b. Karthaus.

Rgbzk. Danzig.	1) Berent	2.
	2) Karthaus	
	3) Neustadt	
	4) Putzig[12])	

---

[7]) Unteranlage A 1.

[8]) Zum Kommissar für den Grafenverband ist möglichst ein Mitglied desselben, für den Landschaftsbezirk in der Regel der Landrath des Kreises, in dem der Wahlort liegt, zu berufen. Der Kommissar hat die Legitimation der Wähler zu prüfen Bf. 15. Okt. 54.

[9]) Nr. 2 Anm. 1.

[10]) Die frühere Prov. Preußen ist in die Provinzen Ost- u. Westpreußen getheilt G. 19. März 77 (GS. 107).

[11]) Die Stadt bildet jetzt einen eigenen Stadtkreis.

[12]) Neueintheilung der Kreise in Westpreußen u. Posen G. 26. Juni 87 (GS. 197).

[13]) Vom Kreise Konitz ist der Kreis Tuchel abgezweigt G. 25. März 75 (GS. 173).

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinzen Ost- und Westpreußen[10]).

1) Litthauen	2
2) Masuren	2
3) Samland mit Natangen	4
4) Ermland	1
5) Oberland	2
6) Culmerland	2
7) Süd-Pomerellen	2
8) Marienburger Land	1
9) Nord-Pomerellen	2
Summa	18

II. Provinz Brandenburg.

1. Mittelmark.

a. Ruppin-Havelland.

Rgbzk. Potsdam. 1) Ruppin, 2) Ost-Havelland, 3) West-Havelland } 1.

b. Barnim.

Rgbzk. Potsdam. 1) Ober-Barnim, 2) Nieder-Barnim } 1.

c. Zauch-Belzig-Teltow-Jüterbogk-Luckenwalde.

Rgbzk. Potsdam. 1) Zauch-Belzig, 2) Teltow, 3) Jüterbogk-Luckenwalde } 1.

d. Lebus-Beeskow-Storkow.

Rgbzk. Potsdam. 1) Beeskow-Storkow
„ Frankfurt. 2) Lebus } 1.

2. Uckermark.

Rgbzk. Potsdam. 1) Angermünde, 2) Prenzlau, 3) Templin } 2.

3. Prignitz.

Rgbzk. Potsdam. 1) Ost-Prignitz, 2) West-Prignitz } 1.

4. Neumark.

a. Soldin.

Rgbzk. Frankfurt. 1) Arnswalde, 2) Friedeberg, 3) Soldin, 4) Königsberg } 1.

b. Dramburg.

Rgbzk. Köslin. 1) Dramburg, 2) Schievelbein
„ Stettin. 3) Saatzig (theilweise) } 1.

c. Sternberg-Landsberg.

Rgbzk. Frankfurt. 1) Landsberg (Land)[11]), 2) Oststernberg, 3) Weststernberg[14]) } 1.

d. Crossen-Züllichau-Schwiebus.

Rgbzk. Frankfurt. 1) Crossen, 2) Züllichau } 1.

5. Niederlausitz mit Cottbus.

a. Calau.

Rgbzk. Frankfurt. 1) Lübben, 2) Luckau, 3) Calau

b. Guben.

Rgbzk. Frankfurt. 1) Guben (Land)[11]), 2) Sorau, 3) Spremberg, 4) Cottbus (Land)[11]) } 3.

6. Altmark.

Rgbzk. Magdeburg. 1) Stendal, 2) Osterburg, 3) Salzwedel, 4) Gardelegen } 1.

[14]) Theilung des Kreises Sternberg G. 10. März 73 (GS. 105).

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Brandenburg

1) Mittelmark.	
a. Ruppin-Havelland	1
b. Barnim	1
c. Zauch-Belzig-Teltow-Jüterbogk-Luckenwalde	1
d. Lebus-Beeskow-Storkow	1
2) Uckermark	2
3) Prignitz	1
4) Neumark.	
a. Soldin	1
b. Dramburg	1
c. Sternberg-Landsberg	1
d. Crossen-Züllichau-Schwiebus	1
5) Niederlausitz mit Cottbus	3
6) Altmark	1
Summa	15

III. Provinz Pommern.

1. Lauenburg-Bütow.

Rgbzk. Köslin. 1) Lauenburg, 2) Bütow } 1.

2. Herzogthum Wenden.

Rgbzk. Köslin. 1) Stolpe (Land)[11], 2) Rummelsburg, 3) Schlawe } 2.

3. Herzogthum Kassuben.

Rgbzk. Cöslin. 1) Cöslin, 2) Neustettin, 3) Belgard, 4) Kolberg-Körlin, 5) Bublitz[15] } 3.

4. Rammin und Hinterpommern.

Rgbzk. Stettin. 1) Regenwalde, 2) Greiffenberg, 3) Kammin } 2.

5. Herzogthum Stettin.

a. Stargard.

Rgbzk. Stettin. 1) Naugard, 2) Saatzig (theilweise), 3) Pyritz, 4) Greiffenhagen } 3.

b. Stettin.

Rgbzk. Stettin. 1) Randow, 2) Ueckermünde, 3) Anklam, 4) Demmin, 5) Usedom-Wollin

6. Neu-Vorpommern und Rügen.

Rgbzk. Stralsund. 1) Franzburg (Land), 2) Greifswald, 3) Grimmen, 4) Rügen } 2.

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Pommern.

1) Lauenburg-Bütow	1
2) Herzogthum Wenden	2
3) „ Cassuben	3
4) Cammin und Hinterpommern	2
5) Herzogthum Stettin	3
6) Neu-Vorpommern und Rügen	2
Summa	13

[11]) Der Kreis Köslin (Fürstenthum) ist seit 1. Sept. 72 in die Kreise Köslin, Kolberg-Körlin u. Bublitz getheilt.

IV. Provinz Schlesien.

1. Oberlausitz (Görlitz).

Rgbzk. Liegnitz. 1) Hoyerswerda, 2) Rothenburg, 3) Görlitz (Land), 4) Lauban, 5) Theil des Kreises Bunzlau } 1.

2. Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan (Glogau).

a. Neusalz.

Rgbzk. Liegnitz. 1) Grünberg, 2) Freistadt

b. Sprottau.

Rgbzk. Liegnitz. 1) Sagan, 2) Sprottau, 3) Glogau (Land) } 1.

3. Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau (Liegnitz).

a. Liegnitz.

Rgbzk. Liegnitz. 1) Goldberg-Haynau, 2) Liegnitz (Land)[11]), 3) Lüben

b. Wohlau.

Rgbzk. Breslau. 1) Steinau, 2) Wohlau, 3) Guhrau } 3.

4. Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (Jauer).

a. Löwenberg.

Rgbzk. Liegnitz. 1) Theil des Kreises Bunzlau, 2) Löwenberg

b. Hirschberg.

Rgbzk. Liegnitz. 1) Hirschberg, 2) Schönau, 3) Jauer, 4) Bolkenhain

c. Schweidnitz.

Rgbzk. Liegnitz. 1) Landshut
„ Breslau. 2) Waldenburg, 3) Reichenbach, 4) Schweidnitz (Land)[11]), 5) Striegau } 3.

5. Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glatz (Glatz).

Rgbzk. Breslau. 1) Glatz, 2) Neurode, 3) Habelschwerdt, 4) Frankenstein, 5) Münsterberg } 1.

6. Fürstenthum Oels (Oels).

Rgbzk. Breslau. 1) Oels, 2) Militsch, 3) Trebnitz, 4) Wartenberg } 2.

7. Fürstenthümer Breslau und Brieg (Breslau).

a. Lissa.

Rgbzk. Breslau. 1) Neumarkt, 2) Breslau (Land)

b. Brieg.

Rgbzk. Breslau. 1) Namslau, 2) Brieg

c. Strehlen.

Rgbzk. Breslau. 1) Ohlau, 2) Strehlen, 3) Nimptsch } 2.

8. Fürstenthum Neisse-Grottkau (Neisse).

Rgbzk. Oppeln. 1) Neisse, 2) Grottkau } 1.

9. Fürstenthum Oppeln.

a. Oppeln.

Rgbzk. Oppeln. 1) Neustadt, 2) Falkenberg, 3) Oppeln (Land)[11])

b. Rosenberg.

Rgbzk. Oppeln. 1) Kreutzburg, 2) Rosenberg, 3) Lublinitz

c. Groß-Strehlitz.

Rgbzk. Oppeln. 1) Tost-Gleiwitz (Land), 2) Kosel, 3) Groß-Strehlitz } 3.

10. Fürstenthum Ratibor (Ratibor).

a. Ratibor.		b. Pleß.	
Rgbzk. Oppeln. 1) Leobschütz 2) Ratibor 3) Rybnick	1.	Rgbzk. Oppeln. 1) Pleß 2) Beuthen (Land)[11] 3) Kattowitz (Land) 4) Tarnowitz 5) Zabrze[16]	

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Schlesien.

1)	Markgrafenthum Oberlausitz	1
2)	Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan	1
3)	Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau	3
4)	„ Schweidnitz und Jauer	3
5)	Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glatz	1
6)	„ Oels	2
7)	Fürstenthümer Breslau und Brieg	2
8)	Fürstenthum Neisse-Grottkau	1
9)	„ Oppeln	3
10)	„ Ratibor	1
	Summa	18

V. Provinz Posen.

1. Netz-Distrikt.

a. Bromberg.

Rgbzk. Bromberg. 1) Bromberg (Land)
2) Schubin (theilweise)[12]
3) Inowrazlaw
4) Strelno[17]
} 2.

b. Wirsitz.

Rgbzk. Bromberg. 1) Wirsitz
2) Kolmar i. P.[18]
3) Czarnikau
4) Filehne[13]
} 2.

2. Gnesen.

Rgbzk. Bromberg. 1) Gnesen
2) Wongrowitz
3) Mogilno
4) Wittkowo
5) Znin (theilweise[12])
} 1.

3. Posen.

Rgbzk. Posen. 1) Posen (Ost)[13]
2) Samter
3) Obornick
4) Wreschen
5) Schroda
6) Posen (West)[13]
} 1.

4. Meseritz.

Rgbzk. Posen. 1) Meseritz
2) Birnbaum
3) Bomst
4) Grätz
5) Neutomischel
6) Schwerin a. d. W.[13]
} 1.

---

[11]) Der frühere Kreis Beuthen ist in die Kreise Beuthen, Tarnowitz, Kattowitz u. Zabrze getheilt G. 20. Juni 73 (GS. 144); die Städte Beuthen, Tarnowitz, Kattowitz u. Königshütte sind als Stadtkreise ausgeschieden.

[17]) Vom Kreise Inowrazlaw abgezweigt AO. 26. Mai 86 (GS. 158).

[18]) Jetzige Bezeichnung des früheren Kreises Chodziesen.

5. Fraustadt.

Rgbzk. Posen.	1) Fraustadt	1.
	2) Lissa[12])	
	3) Kosten	
	4) Schrimm	
	5) Gostyn	
	6) Rawitsch	
	7) Schmiegel[13])	

6. Krotoschin.

Rgbzk. Posen.	1) Krotoschin	1.
	2) Adelnau	
	3) Schildberg	
	4) Pleschen	
	5) Koschmin	
	6) Ostrowo	
	7) Kempen	
	8) Jarotschin[13])	

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Posen.

1) Netz-Distrikt	2
2) Gnesen	1
3) Posen	1
4) Meseritz	1
5) Fraustadt	1
6) Krotoschin	1
Summa	7

VI. Provinz Sachsen.

1. Herzogthum Magdeburg.

a. Wolmirstedt.

Rgbzk. Magdeburg.	1) Wolmirstedt	2.
	2) Neuhaldensleben	
	3) Wanzleben	
	4) Kalbe	

b. Genthin.

Rgbzk. Magdeburg.	1) Jerichow I.	
	2) Jerichow II.	

2. Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Wernigerode.

Rgbzk. Magdeburg.	1) Halberstadt (Land)[11])	1.
	2) Oschersleben	
	3) Aschersleben (Land)[11])	
	4) Wernigerode	

3. Grafschaft Mansfeld und Saalkreis.

Rgbzk. Merseburg.	1) Mansfeld Gebirgskreis	1.
	2) Mansfeld Seekreis	
	3) Saalkreis	

4. Ober-Sachsen.

a. Wittenberg.

Rgbzk. Merseburg.	1) Schweinitz	2.
	2) Wittenberg	
	3) Bitterfeld	

b. Torgau.

Rgbzk. Merseburg.	1) Torgau	2.
	2) Liebenwerda	

c. Merseburg.

Rgbzk. Merseburg.	1) Merseburg	2.
	2) Delitzsch	

5. Ost-Thüringen.

a. Weißenfels.

Rgbzk. Merseburg.	1) Weißenfels (Land)[11])	2.
	2) Zeitz (Land)[11])	
	3) Naumburg	

b. Querfurt.

Rgbzk. Merseburg.	1) Querfurt	2.
	2) Eckartsberga	
	3) Sangerhausen mit den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Roßla	

6. West-Thüringen.

Rgbzk. Erfurt.	1) Erfurt (Land)	1.
	2) Weißensee	
	3) Langensalza	
	4) Schleusingen	
	5) Ziegenrück	

7. Eichsfeld-Hohenstein.

Rgbzk. Erfurt.	1) Mühlhausen (Land)	1.
	2) Heiligenstadt	
	3) Worbis	
	4) Nordhausen (Land Hohenstein)	

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Sachsen.

1) Herzogthum Magdeburg	2
2) Fürstenthum Halberstadt	1
3) Grafschaft Mansfeld und Saalkreis	1
4) Ober-Sachsen	2
5) Ost-Thüringen	2
6) West-Thüringen	1
7) Eichsfeld-Hohenstein	1
Summa	10

VII. Provinz Westphalen.

1. Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg.

Rgbzk. Minden.	1) Minden	1.
	2) Lübbecke	
	3) Herford	
	4) Bielefeld (Land)[11])	
	5) Halle	

2. Paderborn und Wiedenbrück.

Rgbzk. Minden.	1) Paderborn	
	2) Höxter	
	3) Warburg	
	4) Büren	
	5) Wiedenbrück	

3. Münsterland.

a) Münster.

Rgbzk. Münster.	1) Münster (Land)[11])	1.
	2) Tecklenburg	
	3) Warendorf	
	4) Beckum	
	5) Lüdinghausen	

b) Koesfeld.

Rgbzk. Münster.	1) Steinfurt	1.
	2) Koesfeld	
	3) Ahaus	
	4) Borken	
	5) Recklinghausen (Land)[11])	

4. Grafschaft Mark.

a) Hamm.

Rgbzk. Arnsberg.	1) Soest	1.
	2) Hamm.	
	3) Dortmund (Land)	
	4) Bochum (Land)[11])	
	5) Hattingen	
	6) Gelsenkirchen (Land)[19])	
	7) Hörde[20])	

b) Hagen.

Rgbzk. Arnsberg.	1) Hagen	
	2) Altena	
	3) Iserlohn.	
	4) Schwelm[21])	

5. Westphalen.

a) Meschede.

Rgbzk. Arnsberg.	1) Arnsberg.	1.
	2) Meschede	
	3) Brilon	
	4) Lippstadt	

b) Siegen.

Rgbzk. Arnsberg.	1) Olpe	1.
	2) Siegen	
	3) Wittgenstein	

---

[19]) Vom Kreise Bochum abgezweigt AE. 7. April 85 (MB. 103).

[20]) Desgl. vom Kreise Dortmund AE. 21. Feb. 87 (MB. 61) Nr. 3.

[21]) Desgl. vom Kreise Hagen daſ. Nr. 2.

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Westphalen.

1) Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg und	
2) Paderborn und Wiedenbrück	1
3) Münsterland	1
4) Grafschaft Mark	1
5) Westphalen	1
Summa	4

VIII. Rheinprovinz.

1. Cleve-Geldern.

a) Wesel.

Rgbzk. Düsseldorf. 1) Ruhrort (Land)[22])
2) Essen (Land)[11])
3) Rees
4) Mühlheim a. d. R. (Land)[22])

b) Cleve-Geldern.

Rgbzk. Düsseldorf. 1) Cleve
2) Geldern
3) Mörs

2. Nieder-Berg und Nieder-Jülich.

a) Elberfeld.

Rgbzk. Düsseldorf. 1) Düsseldorf (Land)
2) Elberfeld (Land, Mettmann)
3) Lennep
4) Solingen (Land)[11])

b) Crefeld.

Rgbzk. Düsseldorf. 1) Crefeld (Land)[11])
2) Kempen

c) Gladbach.

Rgbzk. Düsseldorf. 1) Neuß
2) Grevenbroich
3) Gladbach (Land)[11])

} 2.

3. Ober-Berg und Ober-Jülich verbunden mit Ober-Rhein.

a) Siegburg.

Rgbzk. Cöln. 1) Wipperfürth
2) Gummersbach
3) Waldbroel
4) Sieg
5) Mühlheim

b) Cöln-Bonn.

Rgbzk. Cöln. 1) Cöln (Land)
2) Bonn (Land)[11])

c) Euskirchen.

Rgbzk. Cöln. 1) Bergheim
2) Euskirchen
3) Rheinbach

} 2.

4. West-Jülich verbunden mit Moselland.

a) Jülich.

Rgbzk. Aachen. 1) Erkelenz
2) Heinsberg
3) Geilenkirchen
4) Jülich

b) Aachen.

Rgbzk. Aachen. 1) Düren
2) Aachen (Land)
3) Eupen

c) Schleiden.

Rgbzk. Aachen. 1) Montjoie
2) Schleiden
3) Malmedy

} 1.

---

[22]) Der frühere Landkreis Duisburg ist in die Kreise Ruhrort u. Mühlheim a. d. R. getheilt AO. 20. April 87 (MB. 137); die Städte Duisburg, Mühlheim a. d. R., Oberhausen u. Ruhrort sind als Stadtkreise ausgeschieden.

5. Ober-Rhein.

a) Kreuznach.

Rgbz. Coblenz. 1) St. Goar
2) Simmern
3) Kreuznach

b) Cochem.

Rgbz. Coblenz. 1) Zell
2) Cochem

c) Mayen.

Rgbz. Coblenz. 1) Mayen
2) Coblenz Land
3) Adenau
4) Ahrweiler

d) Neuwied.

Rgbz. Coblenz. 1) Neuwied
2) Altenkirchen
3) Wetzlar

mit Ober-Berg und Ober-Jülich.

6. Mosselland.

a) Wittlich.

Rgbz. Trier. 1) Daun
2) Prüm
3) Bitburg
4) Wittlich

b) Trier.

Rgbz. Trier. 1) Trier Land
2) Bernkastel

c) Merzig.

Rgbz. Trier. 1) Saarburg
2) Merzig
3) Saarlouis

d) Ottweiler.

Rgbz. Trier. 1) Saarbrücken
2) Ottweiler
3) St. Wendel

mit West-Jülich.

Zusammenstellung
hinsichtlich der Rheinprovinz.

1) Cleve-Geldern	}	2
2) Nieder-Berg und Nieder-Jülich	}	
3) Ober-Berg und Ober-Jülich, verbunden mit Ober-Rhein		2
4) West-Jülich, verbunden mit Mosselland		1
5) Ober-Rhein		
6) Mosselland		
Summa		5

IX. Hohenzollernsche Lande.

Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen.

Rekapitulation.

1)	Provinz Preußen	18
2)	„ Brandenburg	15
3)	„ Pommern	13
4)	„ Schlesien	18
5)	„ Posen	7
6)	„ Sachsen	10
7)	„ Westphalen	4
8)	Rheinprovinz	5
9)	Hohenzollernsche Lande	—
	Summa	90

Interanlage A 1 (zu Anmerkung 7).

Reglement über das Verfahren bei ständischen Wahlen. Vom 22. Juni 1842.
(GS. 213).

Wir u. s. w. verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Wahl jedes Landtagsabgeordneten und jedes Stellvertreters[1]) erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte[2]) mehrere Abgeordnete und Stellvertreter[1]) zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahlhandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters[3]) gerichtet.

(§. 3)[1]).

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nächst ihm mehrere Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6 vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zwecke geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

---

[1]) Eine Wahl von Stellvertretern findet bei der Präsentation zum Herrenhause nicht statt.

[2]) Dasselbe gilt von der Wahl durch einzelne Städte.

[3]) Eine solche Vertretung kommt bei der Präsentation zum Herrenhause nicht vor.

§. 10. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahlkommissarius zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahltermin, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens vierzehn Tage zuvor einzuberufen sind, legt der Wahlkommissarius den Anwesenden zunächst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächst sind in diesem Protokoll sämmtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, **beziehungsweise des Wahlbezirks, der Kommune und Korporation, welche von ihnen vertreten wird**[3]), genau aufzuführen.

Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie stattgefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwaige Anwendung der Vorschriften der §. 4—7 und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterem Zweck in dem Protokoll nicht nur deutlich auszudrücken, mit wieviel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, **beziehungsweise Stellvertreter**[1]) gewählt sind, sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letzteren, darin vollständig zu verzeichnen.

(§. 12)[4]).

(§. 13 Abs. 1)[5]).

Die Domkapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und **Stellvertreter**[1]) nach den bei ihnen bestehenden Observanzen.

(Abs. 3)[6]).

§. 14. Dagegen werden alle bisher gültigen Bestimmungen und Observanzen, welche diesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

---

3. Geschäftsordnung für das Herrenhaus.

(In der am 15. Juni 1892 festgestellten Fassung)[1]).

I. Zusammentritt und Konstituirung des Hauses.

§. 1. Zusammentritt des Hauses. Nach der Eröffnung beider Häuser des Landtags tritt das Herrenhaus unter dem Präsidium der vorangegangenen Session zusammen. Ist kein Mitglied desselben gegenwärtig, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. Das Amt des Alters-

[4]) Betrifft die Ersatzwahl für Gewählte, welche die — hier nicht in Betracht kommende — Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht erfüllen.

[5]) Bezeichnet die Wahlen, auf welche das Verfahren Anwendung findet.

[6]) Betrifft die Wahlen in den zu Kollektivstimmen vereinigten Gemeinden.

[1]) VU. (Nr. I 2) Art. 78 Abs. 1.

präsidenten kann von dem dazu Berufenen dem im Lebensalter ihm am nächsten stehenden Mitgliede überlassen werden.

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituirung des Hauses (§. 2), vier Mitglieder zu Schriftführern.

§. 2. Konstituirung und Beschlußfähigkeit des Hauses. Ist die zur Beschlußfähigkeit des Herrenhauses erforderliche Anzahl von 60 Mitgliedern anwesend, so schreitet das Haus durch Vornahme der Wahl eines Präsidenten, zweier Vice-Präsidenten und von acht Schriftführern zu seiner Konstituirung.

§. 3. Wahl der Präsidenten. Die Wahl des Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten erfolgt durch Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit.

Hat eine absolute Mehrheit sich nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 4. Wahl der Schriftführer. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst mit relativer Stimmenmehrheit die Wahl der Schriftführer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

§. 5. Anzeige über die Konstituirung des Hauses. Die Konstituirung des Hauses und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Hause der Abgeordneten angezeigt.

II. Vorstand und Beamte des Hauses, sowie deren Befugniß und Obliegenheiten.

§. 6. Dauer der Amtsführung der Präsidenten und Schriftführer. Der Präsident und die Vice-Präsidenten, sowie die Schriftführer werden für die Dauer der Session gewählt.

Von den Schriftführern kann jeder Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

Wenn einer der Schriftführer verhindert ist, das Schriftführeramt zu versehen, so hat er dies, und, im Falle der Abwesenheit, auch die Dauer derselben dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Reichen alsdann die übrigen Schriftführer zur Wahrnehmung der Geschäfte nicht aus, oder dauert die angezeigte Abwesenheit länger als vierzehn Tage, oder ist die schriftliche Anzeige unterblieben, so ist der Präsident berechtigt, den Beschluß des Hauses über

Neuwahlen an Stelle der verhinderten Schriftführer herbeizuführen und erforderlichen Falls in derselben Sitzung, in welcher der genehmigende Beschluß erfolgt, diese Neuwahlen zu veranlassen.

§. 7. Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach Außen ob.

Er beschließt über die Anstellung der etatsmäßigen Beamten, über die Annahme und Entlassung des für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals und über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des festgestellten Voranschlages.

Die Vice-Präsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung. Der Präsident und die Vice Präsidenten haben das Recht, den Sitzungen der Kommissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 8. Obliegenheiten der Schriftführer. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, führen die Rednerlisten, vermerken die Stimmen, fungiren als Stimmzähler nnd haben den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung zu unterstützen.

§. 9. Bibliothek-Kuratorium. Zur Besorgung der Bibliothek Angelegenheiten wird von dem Präsidenten nach Anhörung des Gesammtvorstandes ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium von drei zu drei Jahren bestellt, in welches Einer der Quästoren des Hauses aufzunehmen ist. Von den beiden anderen Mitgliedern ernennt der Präsident das Eine zum geschäftsleitenden Mitgliede. Das Kuratorium hat auf den Antrag dieses Mitgliedes die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die Anschaffungen erfolgen sollen, und kann die einzelnen, in Gemäßheit dieser Grundsätze zu besorgenden Ankäufe demselben selbstständig übertragen.

§. 10. Quästoren. Zur Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Anweisung der zu leistenden Zahlungen ernennt der Präsident von Session zu Session ein Mitglied des Hauses zum Quästor und, sofern er es für erforderlich hält, einen Stellvertreter desselben. Den von Einem dieser Beiden auszustellenden Zahlungsordres hat die Bureau-Kasse Folge zu leisten.

§. 11. Gesammtvorstand. Der Präsident, die Vice-Präsidenten, die Vorsitzenden der Abtheilungen, die Mitglieder der Matrikel-Kommission, das geschäftsleitende Mitglied für die Bibliothek, die Quästoren und vier Schriftführer, welche letztere in dieser Funktion monatlich wechseln, bilden den Gesammtvorstand des Hauses. Welche der Schriftführer zuerst eintreten, bestimmt das Loos.

III. Abtheilungen.

§. 12. Zahl und Konſtituirung der Abtheilungen. Das Haus wird durch den Präſidenten in fünf Abtheilungen möglichſt gleicher Zahl getheilt. Jede Abtheilung wählt mit abſoluter Stimmenmehrheit für die Dauer der Seſſion einen Vorſitzenden, einen Schriftführer, ſowie Stellvertreter für Beide. Wenn ſich bei der erſten Abſtimmung eine abſolute Mehrheit nicht ergiebt, ſo kommen die Beiden, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche auf die engere Wahl zu bringen ſind, entſcheidet bei Stimmengleichheit das Loos, welches durch die Hand des Vorſitzenden zu ziehen iſt.

Ebenſo tritt bei der letzten Wahl im Falle der Stimmengleichheit Entſcheidung durch das Loos ein.

§. 13. Beſchlußfähigkeit und Geſchäfte der Abtheilungen. Die Abtheilungen ſind beſchlußfähig ohne Rückſicht auf die Zahl der anweſenden Mitglieder. Sie wählen die Mitglieder der Kommiſſionen nach abſoluter Mehrheit (§. 12) in der Regel aus ihrer Mitte, können die Wahl jedoch auch auf andere Mitglieder richten. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen daſſelbe Mitglied, ſo hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonſt hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranſtehenden Abtheilung den Vorzug. Die Abtheilung, deren Wahl in dieſer Weiſe ungiltig wird, hat ſobald als thunlich eine Erſatzwahl vorzunehmen.

Ueber die Verhandlungen in den Abtheilungen wird ein Protokoll geführt.

IV. Behandlung der Geſetzesvorlagen, Anträge und Petitionen in den Kommiſſionen, in Erſter und Zweiter Berathung und in einmaliger bezw. wiederholter Schlußberathung im Plenum.

§. 14. Die Geſetzesvorlagen der Staatsregierung und des Hauſes der Abgeordneten, ſowie die von Mitgliedern des Hauſes ausgehenden ſelbſtſtändigen Anträge (§. 27) werden durch den Präſidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert.

Die weitere Behandlung derſelben erfolgt nach Maßgabe der Beſchlüſſe des Hauſes

entweder durch Plenarberathung auf Grund vorgängiger Kommiſſionsberathung,

oder durch Erſte und Zweite Berathung im Plenum,

oder durch einmalige Schlußberathung im Plenum.

Letztere iſt nur zuläſſig, wenn nicht zehn anweſende Mitglieder gegen dieſelbe Widerſpruch erheben.

Wenn während der Plenarberathung auf Grund vorgängiger Kommiſſionsberathung, oder während der Zweiten Berathung im Plenum, oder während der einmaligen Schlußberathung von mindeſtens 20 Mitgliedern eine wieder-

holte Schlußberathung im Plenum beantragt wird, so muß dieselbe stattfinden[*]).

A. Von den Kommissionen und Kommissionsberathungen.

§. 15. Nach erfolgter Konstituirung des Hauses werden folgende Fach-Kommissionen gewählt:

1. für die Geschäftsordnung;
2. für Petitionen;
3. für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten;
4. für Justiz-Angelegenheiten;
5. für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten;
6. für Eisenbahn-Angelegenheiten;
7. für kommunale Angelegenheiten;
8. für Agrar-Verhältnisse.

Außerdem kann das Haus zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten die Einsetzung besonderer Kommissionen beschließen.

Jede Kommission besteht, wenn nicht durch die Geschäftsordnung ein Anderes bestimmt ist (§§. 69 und 75) oder das Haus nicht eine größere Anzahl ausdrücklich beschließt, aus 15 durch die Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern.

§. 16. Die Kommissionen wählen mit absoluter Stimmenmehrheit (§. 12) einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für Beide. Von der erfolgten Konstituirung ist dem Präsidenten Anzeige zu machen.

Beschlußfähig sind die Kommissionen, auch bei ihrer Konstituirung nur dann, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

§. 17. Wenn ein Kommissionsmitglied für längere Zeit verhindert ist, an den Verhandlungen des Hauses Theil zu nehmen, und deshalb dem Präsidenten mit oder ohne die Erklärung, daß es den Kommissionssitzungen nicht ferner beiwohnen könne, Anzeige macht, oder wenn in Folge der Verhinderung von Kommissionsmitgliedern eine Kommission beschlußunfähig wird, so werden in den Abtheilungen, deren Kommissionsmitglieder verhindert sind, Ersatzwahlen in der Art angeordnet, daß die ursprünglich gewählten Mitglieder aus der Kommission ausscheiden und die zum Ersatz gewählten Mitglieder in dieselbe eintreten.

§. 18. Bei den Abstimmungen in den Kommissionssitzungen wird bei Stimmengleichheit die Frage als verneint angesehen.

Ueber die Verhandlungen in den Kommissionen werden Protokolle geführt, in welche die Beschlüsse der Kommissionen nebst den Hauptmomenten der Diskussion und der Zahl der Stimmen auf jeder Seite aufzunehmen sind.

---

[*]) Schriftliche Form ist dazu nicht erforderlich StB. 1892 S. 211.

5. Fraustadt.

Rgbzk. Posen.	1) Fraustadt 2) Lissa[10]) 3) Kosten 4) Schrimm 5) Gostyn 6) Rawitsch 7) Schmiegel[10])	1.

6. Krotoschin.

Rgbzk. Posen.	1) Krotoschin 2) Adelnau 3) Schildberg 4) Pleschen 5) Koschmin 6) Ostrowo 7) Kempen 8) Jarotschin[10])	1.

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Posen.

1) Netz-Distrikt	2
2) Gnesen	1
3) Posen	1
4) Meseritz	1
5) Fraustadt	1
6) Krotoschin	1
Summa	7

VI. Provinz Sachsen.

1. Herzogthum Magdeburg.

a. Wolmirstedt.

Rgbzk. Magdeburg.	1) Wolmirstedt 2) Neuhaldensleben 3) Wanzleben 4) Kalbe	2.

b. Genthin.

Rgbzk. Magdeburg.	1) Jerichow I. 2) Jerichow II.	

2. Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Wernigerode.

Rgbzk. Magdeburg.	1) Halberstadt (Land)[11]) 2) Oschersleben 3) Aschersleben (Land)[11]) 4) Wernigerode	1.

3. Grafschaft Mansfeld und Saalkreis.

Rgbzk. Merseburg.	1) Mansfeld Gebirgskreis 2) Mansfeld Seekreis 3) Saalkreis	1.

4. Ober-Sachsen.

a. Wittenberg.

Rgbzk. Merseburg.	1) Schweinitz 2) Wittenberg 3) Bitterfeld	

b. Torgau.

Rgbzk. Merseburg.	1) Torgau 2) Liebenwerda	2.

c. Merseburg.

Rgbzk. Merseburg.	1) Merseburg 2) Delitzsch	

5. Ost-Thüringen.

a. Weißenfels.

Rgbzk. Merseburg.	1) Weißenfels (Land)[11]) 2) Zeitz (Land)[11]) 3) Naumburg	

b. Querfurt.

Rgbzk. Merseburg.	1) Querfurt 2) Eckartsberga 3) Sangerhausen mit den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Roßla	2.

6. West-Thüringen.

Rgbzk. Erfurt.	1) Erfurt (Land) 2) Weißensee 3) Langensalza 4) Schleusingen 5) Ziegenrück	1.

7. Eichsfeld-Hohenstein.

Rgbzk. Erfurt.	1) Mühlhausen (Land) 2) Heiligenstadt 3) Worbis 4) Nordhausen (Land Hohenstein)	1.

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Sachsen.

1) Herzogthum Magdeburg	2
2) Fürstenthum Halberstadt	1
3) Grafschaft Mansfeld und Saalkreis	1
4) Ober-Sachsen	2
5) Ost-Thüringen	2
6) West-Thüringen	1
7) Eichsfeld-Hohenstein	1
Summa	10

VII. Provinz Westphalen.

1. Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg.

Rgbzk. Minden.	1) Minden 2) Lübbecke 3) Herford 4) Bielefeld (Land)[11] 5) Halle	1.

2. Paderborn und Wiedenbrück.

Rgbzk. Minden.	1) Paderborn 2) Höxter 3) Warburg 4) Büren 5) Wiedenbrück	

3. Münsterland.

a) Münster.

Rgbzk. Münster.	1) Münster (Land)[11] 2) Tecklenburg 3) Warendorf 4) Beckum 5) Lüdinghausen	1.

b) Koesfeld.

Rgbzk. Münster.	1) Steinfurt 2) Koesfeld 3) Ahaus 4) Borken 5) Recklinghausen (Land)[11]	

4. Grafschaft Mark.

a) Hamm.

Rgbzk. Arnsberg.	1) Soest 2) Hamm. 3) Dortmund (Land) 4) Bochum (Land)[11] 5) Hattingen 6) Gelsenkirchen (Land)[19] 7) Hörde[20]	1.

b) Hagen.

Rgbzk. Arnsberg.	1) Hagen 2) Altena 3) Iserlohn. 4) Schwelm[21]	

5. Westphalen.

a) Meschede.

Rgbzk. Arnsberg.	1) Arnsberg. 2) Meschede 3) Brilon 4) Lippstadt	1.

b) Siegen.

Rgbzk. Arnsberg.	1) Olpe 2) Siegen 3) Wittgenstein	

[19]) Vom Kreise Bochum abgezweigt AE. 7. April 85 (MB. 103).
[20]) Desgl. vom Kreise Dortmund AE. 21. Feb. 87 (MB. 61) Nr. 3.
[21]) Desgl. vom Kreise Hagen daf. Nr. 2.

Zusammenstellung
hinsichtlich der Provinz Westphalen.

1) Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg und		
2) Paderborn und Wiedenbrück		1
3) Münsterland		1
4) Grafschaft Mark		1
5) Westphalen		1
	Summa	4

VIII. Rheinprovinz.

1. Cleve-Geldern.

a) Wesel.

Rgbzk. Düsseldorf. 1) Ruhrort (Land)[22])
2) Essen (Land)[11])
3) Rees
4) Mühlheim a. d. R. (Land)[22])

b) Cleve-Geldern.

Rgbzk. Düsseldorf. 1) Cleve
2) Geldern
3) Mörs

2. Nieder-Berg und Nieder-Jülich.

a) Elberfeld.

Rgbzk. Düsseldorf. 1) Düsseldorf (Land)
2) Elberfeld (Land, Mettmann)
3) Lennep
4) Solingen (Land)[11])

b) Crefeld.

Rgbzk. Düsseldorf. 1) Crefeld (Land)[11])
2) Kempen

c) Gladbach.

Rgbzk. Düsseldorf. 1) Neuß
2) Grevenbroich
3) Gladbach (Land)[11])

} 2.

3. Ober-Berg und Ober-Jülich verbunden mit Ober-Rhein.

a) Siegburg.

Rgbzk. Cöln. 1) Wipperfürth
2) Gummersbach
3) Waldbroel
4) Sieg
5) Mühlheim

b) Cöln-Bonn.

Rgbzk. Cöln. 1) Cöln (Land)
2) Bonn (Land)[11])

c) Euskirchen.

Rgbzk. Cöln. 1) Bergheim
2) Euskirchen
3) Rheinbach

} 8.

4. West-Jülich verbunden mit Moselland.

a) Jülich.

Rgbzk. Aachen. 1) Erkelenz
2) Heinsberg
3) Geilenkirchen
4) Jülich

b) Aachen.

Rgbzk. Aachen. 1) Düren
2) Aachen (Land)
3) Eupen

c) Schleiden.

Rgbzk. Aachen. 1) Montjoie
2) Schleiden
3) Malmedy

} 1.

---

[22]) Der frühere Landkreis Duisburg ist in die Kreise Ruhrort u. Mühlheim a. d. R. getheilt AO. 20. April 87 (MB. 137); die Städte Duisburg, Mühlheim a. d. R., Oberhausen u. Ruhrort sind als Stadtkreise ausgeschieden.

5. Ober-Rhein.

a) Kreuznach.

Rgbzk. Coblenz. 1) St. Goar
2) Simmern
3) Kreuznach

b) Cochem.

Rgbzk. Coblenz. 1) Zell
2) Cochem

c) Mayen.

Rgbzk. Coblenz. 1) Mayen
2) Coblenz (Land)
3) Adenau
4) Ahrweiler

d) Neuwied.

Rgbzk. Coblenz. 1) Neuwied
2) Altenkirchen
3) Wetzlar

mit Ober-Berg und Ober-Jülich.

6. Mosselland.

a) Wittlich.

Rgbzk. Trier. 1) Daun
2) Prüm
3) Bitburg
4) Wittlich

b) Trier.

Rgbzk. Trier. 1) Trier (Land)
2) Bernkastel

c) Merzig.

Rgbzk. Trier. 1) Saarburg
2) Merzig
3) Saarlouis

d) Ottweiler.

Rgbzk. Trier. 1) Saarbrücken
2) Ottweiler
3) St. Wendel

mit West-Jülich.

Zusammenstellung
hinsichtlich der Rheinprovinz.

1) Cleve-Geldern	}	2
2) Nieder-Berg und Nieder-Jülich	}	
3) Ober-Berg und Ober-Jülich, verbunden mit Ober-Rhein		2
4) West-Jülich, verbunden mit Mosselland		1
5) Ober-Rhein		
6) Mosselland		
Summa		5

IX. Hohenzollernsche Lande.

Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen.

Rekapitulation.

1) Provinz	Preußen	18
2) „	Brandenburg	15
3) „	Pommern	13
4) „	Schlesien	18
5) „	Posen	7
6) „	Sachsen	10
7) „	Westphalen	4
8) Rheinprovinz	. . . . .	5
9) Hohenzollernsche Lande	. . .	—
	Summa	90

Unteranlage A 1 (zu Anmerkung 7).

Reglement über das Verfahren bei ständischen Wahlen. Vom 22. Juni 1842.
(GS. 213).

Wir u. s. w. verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Wahl jedes Landtagsabgeordneten und jedes Stellvertreters[1]) erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte[2]) mehrere Abgeordnete und Stellvertreter[1]) zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahlhandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters[3]) gerichtet.

(§. 3)[1]).

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nächst ihm mehrere Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6 vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zwecke geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

---

[1]) Eine Wahl von Stellvertretern findet bei der Präsentation zum Herrenhause nicht statt.

[2]) Dasselbe gilt von der Wahl durch einzelne Städte.

[3]) Eine solche Vertretung kommt bei der Präsentation zum Herrenhause nicht vor.

§. 10. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahlkommissarius zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahltermin, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens vierzehn Tage zuvor einzuberufen sind, legt der Wahlkommissarius den Anwesenden zunächst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächst sind in diesem Protokoll sämmtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Kommune und Korporation, welche von ihnen vertreten wird[3]), genau aufzuführen.

Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie stattgefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwaige Anwendung der Vorschriften der §. 4—7 und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterem Zweck in dem Protokoll nicht nur deutlich auszudrücken, mit wieviel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter[1]) gewählt sind, sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letzteren, darin vollständig zu verzeichnen.

(§. 12)[4]).

(§. 13 Abs. 1)[5]).

Die Domkapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter[1]) nach den bei ihnen bestehenden Observanzen.

(Abs. 3)[6]).

§. 14. Dagegen werden alle bisher gültigen Bestimmungen und Observanzen, welche diesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

---

3. Geschäftsordnung für das Herrenhaus.

(In der am 15. Juni 1892 festgestellten Fassung)[1]).

I. Zusammentritt und Konstituirung des Hauses.

§. 1. Zusammentritt des Hauses. Nach der Eröffnung beider Häuser des Landtags tritt das Herrenhaus unter dem Präsidium der vorangegangenen Session zusammen. Ist kein Mitglied desselben gegenwärtig, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. Das Amt des Alters-

[3]) Betrifft die Ersatzwahl für Gewählte, welche die — hier nicht in Betracht kommende — Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht erfüllen.

[4]) Bezeichnet die Wahlen, auf welche das Verfahren Anwendung findet.

[5]) Betrifft die Wahlen in den zu Kollektivstimmen vereinigten Gemeinden.

[1]) VU. (Nr. I 2) Art. 78 Abs. 1.

präsidenten kann von dem dazu Berufenen dem im Lebensalter ihm am nächsten stehenden Mitgliede überlassen werden.

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituirung des Hauses (§. 2), vier Mitglieder zu Schriftführern.

§. 2. Konstituirung und Beschlußfähigkeit des Hauses. Ist die zur Beschlußfähigkeit des Herrenhauses erforderliche Anzahl von 60 Mitgliedern anwesend, so schreitet das Haus durch Vornahme der Wahl eines Präsidenten, zweier Vice-Präsidenten und von acht Schriftführern zu seiner Konstituirung.

§. 3. Wahl der Präsidenten. Die Wahl des Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten erfolgt durch Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit.

Hat eine absolute Mehrheit sich nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 4. Wahl der Schriftführer. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst mit relativer Stimmenmehrheit die Wahl der Schriftführer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

§. 5. Anzeige über die Konstituirung des Hauses. Die Konstituirung des Hauses und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Hause der Abgeordneten angezeigt.

II. Vorstand und Beamte des Hauses, sowie deren Befugniß und Obliegenheiten.

§. 6. Dauer der Amtsführung der Präsidenten und Schriftführer. Der Präsident und die Vice-Präsidenten, sowie die Schriftführer werden für die Dauer der Session gewählt.

Von den Schriftführern kann jeder Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

Wenn einer der Schriftführer verhindert ist, das Schriftführeramt zu versehen, so hat er dies, und, im Falle der Abwesenheit, auch die Dauer derselben dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Reichen alsdann die übrigen Schriftführer zur Wahrnehmung der Geschäfte nicht aus, oder dauert die angezeigte Abwesenheit länger als vierzehn Tage, oder ist die schriftliche Anzeige unterblieben, so ist der Präsident berechtigt, den Beschluß des Hauses über

Neuwahlen an Stelle der verhinderten Schriftführer herbeizuführen und erforderlichen Falls in derselben Sitzung, in welcher der genehmigende Beschluß erfolgt, diese Neuwahlen zu veranlassen.

§. 7. Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach Außen ob.

Er beschließt über die Anstellung der etatsmäßigen Beamten, über die Annahme und Entlassung des für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals und über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des festgestellten Voranschlages.

Die Vice-Präsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung. Der Präsident und die Vice-Präsidenten haben das Recht, den Sitzungen der Kommissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 8. Obliegenheiten der Schriftführer. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, führen die Rednerlisten, vermerken die Stimmen, fungiren als Stimmzähler und haben den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung zu unterstützen.

§. 9. Bibliothek-Kuratorium. Zur Besorgung der Bibliothek-Angelegenheiten wird von dem Präsidenten nach Anhörung des Gesammtvorstandes ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium von drei zu drei Jahren bestellt, in welches Einer der Quästoren des Hauses aufzunehmen ist. Von den beiden anderen Mitgliedern ernennt der Präsident das Eine zum geschäftsleitenden Mitgliede. Das Kuratorium hat auf den Antrag dieses Mitgliedes die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die Anschaffungen erfolgen sollen, und kann die einzelnen, in Gemäßheit dieser Grundsätze zu besorgenden Ankäufe demselben selbstständig übertragen.

§. 10. Quästoren. Zur Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Anweisung der zu leistenden Zahlungen ernennt der Präsident von Session zu Session ein Mitglied des Hauses zum Quästor und, sofern er es für erforderlich hält, einen Stellvertreter desselben. Den von Einem dieser Beiden auszustellenden Zahlungsordres hat die Bureau-Kasse Folge zu leisten.

§. 11. Gesammtvorstand. Der Präsident, die Vice-Präsidenten, die Vorsitzenden der Abtheilungen, die Mitglieder der Matrikel-Kommission, das geschäftsleitende Mitglied für die Bibliothek, die Quästoren und vier Schriftführer, welche letztere in dieser Funktion monatlich wechseln, bilden den Gesammtvorstand des Hauses. Welche der Schriftführer zuerst eintreten, bestimmt das Loos.

III. Abtheilungen.

§. 12. Zahl und Konstituirung der Abtheilungen. Das Haus wird durch den Präsidenten in fünf Abtheilungen möglichst gleicher Zahl getheilt. Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer der Session einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für Beide. Wenn sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht ergiebt, so kommen die Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehen ist.

Ebenso tritt bei der letzten Wahl im Falle der Stimmengleichheit Entscheidung durch das Loos ein.

§. 13. Beschlußfähigkeit und Geschäfte der Abtheilungen. Die Abtheilungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie wählen die Mitglieder der Kommissionen nach absoluter Mehrheit (§. 12) in der Regel aus ihrer Mitte, können die Wahl jedoch auch auf andere Mitglieder richten. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen dasselbe Mitglied, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug. Die Abtheilung, deren Wahl in dieser Weise ungiltig wird, hat sobald als thunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Ueber die Verhandlungen in den Abtheilungen wird ein Protokoll geführt.

IV. Behandlung der Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen in den Kommissionen, in Erster und Zweiter Berathung und in einmaliger bezw. wiederholter Schlußberathung im Plenum.

§. 14. Die Gesetzesvorlagen der Staatsregierung und des Hauses der Abgeordneten, sowie die von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbstständigen Anträge (§. 27) werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert.

Die weitere Behandlung derselben erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauses

entweder durch Plenarberathung auf Grund vorgängiger Kommissionsberathung,

oder durch Erste und Zweite Berathung im Plenum,

oder durch einmalige Schlußberathung im Plenum.

Letztere ist nur zulässig, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder gegen dieselbe Widerspruch erheben.

Wenn während der Plenarberathung auf Grund vorgängiger Kommissionsberathung, oder während der Zweiten Berathung im Plenum, oder während der einmaligen Schlußberathung von mindestens 20 Mitgliedern eine wieder-

holte Schlußberathung im Plenum beantragt wird, so muß dieselbe stattfinden[2]).

A. Von den Kommissionen und Kommissionsberathungen.

§. 15. Nach erfolgter Konstituirung des Hauses werden folgende Fach-Kommissionen gewählt:

1. für die Geschäftsordnung;
2. für Petitionen;
3. für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz-Angelegenheiten;
4. für Justiz-Angelegenheiten;
5. für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten;
6. für Eisenbahn-Angelegenheiten;
7. für kommunale Angelegenheiten;
8. für Agrar-Verhältnisse.

Außerdem kann das Haus zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten die Einsetzung besonderer Kommissionen beschließen.

Jede Kommission besteht, wenn nicht durch die Geschäftsordnung ein Anderes bestimmt ist (§§. 69 und 75) oder das Haus nicht eine größere Anzahl ausdrücklich beschließt, aus 15 durch die Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern.

§. 16. Die Kommissionen wählen mit absoluter Stimmenmehrheit (§. 12) einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für Beide. Von der erfolgten Konstituirung ist dem Präsidenten Anzeige zu machen.

Beschlußfähig sind die Kommissionen, auch bei ihrer Konstituirung nur dann, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

§. 17. Wenn ein Kommissionsmitglied für längere Zeit verhindert ist, an den Verhandlungen des Hauses Theil zu nehmen, und deshalb dem Präsidenten mit oder ohne die Erklärung, daß es den Kommissionssitzungen nicht ferner beiwohnen könne, Anzeige macht, oder wenn in Folge der Verhinderung von Kommissionsmitgliedern eine Kommission beschlußunfähig wird, so werden in den Abtheilungen, deren Kommissionsmitglieder verhindert sind, Ersatzwahlen in der Art angeordnet, daß die ursprünglich gewählten Mitglieder aus der Kommission ausscheiden und die zum Ersatz gewählten Mitglieder in dieselbe eintreten.

§. 18. Bei den Abstimmungen in den Kommissionssitzungen wird bei Stimmengleichheit die Frage als verneint angesehen.

Ueber die Verhandlungen in den Kommissionen werden Protokolle geführt, in welche die Beschlüsse der Kommissionen nebst den Hauptmomenten der Diskussion und der Zahl der Stimmen auf jeder Seite aufzunehmen sind.

[2]) Schriftliche Form ist dazu nicht erforderlich StB. 1892 S. 211.

Ein Antrag auf nochmalige Berathung eines gefaßten Beschlusses oder auf dessen Abänderung ist nur zulässig, wenn derselbe vor der Gesammtabstimmung über die vorliegende Angelegenheit gestellt wird.

Erhält ein solcher Antrag die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der anwesenden Kommissionsmitglieder, so wird in die materielle Erörterung der Angelegenheit wieder eingegangen und über die daraus hervorgehenden Anträge mit einfacher Majorität entschieden. Diese Bestimmung findet auf die Verhandlungen im Plenum keine Anwendung.

Die Kommissionen müssen dem Hause bestimmte Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse unter der Formel:

„Das Herrenhaus wolle beschließen, u. s. w."

machen.

§. 19. Die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Verhandlungen der Kommissionen beiwohnen, in denselben jederzeit Erklärungen abgeben und deren Aufnahme in das Protokoll verlangen. Der Präsident des Staatsministeriums muß durch den Präsidenten des Hauses von der Konstituirung und durch den Vorsitzenden der Kommission von deren ersten Sitzung in Kenntniß gesetzt werden. Die Benachrichtigungen in Betreff der nachfolgenden Sitzungen werden von dem Vorsitzenden der Kommission an den Ressortminister und, wenn von diesem ein Kommissar zu den Sitzungen abgeordnet worden, auch an Letzteren gerichtet.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Die Mitglieder des Hauses sind befugt, als Zuhörer den Berathungen der Kommissionen beizuwohnen, insofern nicht von diesen die Oeffentlichkeit durch Stimmenmehrheit ausgeschlossen wird.

§. 20. Zur Erstattung des Berichts an das Haus wählt die Kommission nach beendeter Berathung aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit (§. 12) einen Berichterstatter, welcher jedoch nicht der Antragsteller sein darf. Dieser hat in dem Berichte den wesentlichen Inhalt der stattgehabten Berathung, die daraus hervorgegangenen Anträge und die Zahl der Stimmen auf jeder Seite wiederzugeben. Der Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Verhandlung an sämmtliche Mitglieder vertheilt. Den Ministern wird in gleicher Frist eine angemessene Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter dem Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. In letzterem Falle sind die Anträge der Kommission und der Name des Berichterstatters gedruckt zur Kenntniß des Hauses zu bringen. Das Haus kann jedoch schriftlichen Be-

nicht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

§. 21. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommission vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt.

B. Erste und Zweite Berathung im Plenum.

§. 22. Die Erste Berathung im ganzen Hause erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist.

Für diese Berathung gelten alle für die Plenarberathungen (§§. 33 bis 61) getroffenen Bestimmungen. Jedoch bedürfen Anträge und Abänderungsvorschläge weder einer Unterstützung noch wiederholter Abstimmung (§§. 48, 49), und es kann in jedem Stadium der Berathung Verweisung an eine Kommission beschlossen werden.

Nach dem Schlusse der Ersten Berathung veranlaßt der Präsident die Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse mit der Vorlage, falls Veränderungen derselben stattgefunden haben. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage für die Zweite Berathung. Haben keine Veränderungen stattgefunden, so wird der Zweiten Berathung die ursprüngliche Vorlage zu Grunde gelegt.

§. 23. Die Zweite Berathung im Hause erfolgt frühestens am zweiten Tage nach Abschluß der Ersten Berathung, beziehungsweise nach der Vertheilung der Zusammenstellung (§. 22 Abs. 3). Für diese Zweite Berathung kommen in Betreff des Geschäftsganges die Bestimmungen der §§. 33 bis 61 der Geschäftsordnung zur Anwendung.

C. Einmalige Schlußberathung.

§. 24. Die einmalige Schlußberathung im ganzen Hause erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist, auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter (Referenten und Korreferenten), welche von dem Präsidenten bestellt werden. Die Anträge derselben werden gedruckt zur Kenntniß der Mitglieder gebracht.

In Betreff des Geschäftsganges kommen die Bestimmungen der §§. 33 bis 61 zur Anwendung.

Auch in jedem Stadium der einmaligen Schlußberathung kann bis zu der der Gesammtabstimmung vorhergehenden Fragestellung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an eine Kommission gefaßt werden.

D. Wiederholte Schlußberathung.

§. 25. Die wiederholte Schlußberathung (§. 14) erfolgt frühestens am Tage nach Abschluß der vorhergegangenen Berathung nach den Bestimmungen

über die Zweite Berathung (§. 22 Abs. 3 und §. 23). Jedoch bedürfen Abänderungsanträge der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern.

§. 26. Die Erste Berathung im ganzen Hause (§. 22), sowie die einmalige Schlußberathung (§. 24) kann auch früher, als am dritten Tage nach Vertheilung der Vorlagen vorgenommen werden, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder dagegen Widerspruch erheben. Dasselbe gilt bezüglich der Frist, welche bei Berathung von Kommissionsberichten seit der Vertheilung (§. 20) oder bei Zweiter Berathung im Hause (§. 23) seit der Ersten und bei wiederholter Schlußberathung (§. 25) seit der vorhergegangenen Berathung verstrichen sein muß.

E. Selbstständige Anträge.

§. 27. Die von den Mitgliedern ausgehenden selbstständigen Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein. Dieselben sind dem Präsidenten schriftlich unter der Eingangsformel: „Das Herrenhaus wolle beschließen, u. s. w." zugleich mit Beifügung kurzer Motive einzureichen.

Sind diese Formen nicht beachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

§. 28. Ein selbstständiger Antrag kann in jedem Stadium der Plenarberathung von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann der Unterstützung von 15 Mitgliedern.

Erhält der Antrag diese Unterstützung, so wird die Verhandlung ohne Weiteres fortgesetzt.

F. Petitionen.

§. 29. Die bei dem Hause eingehenden Petitionen verweist der Präsident an die Petitions-Kommission. Bezieht sich jedoch die Petition auf einen Gegenstand, für dessen Berathung eine Fach- oder besondere Kommission besteht, so ist der Präsident befugt, dieselbe sofort dieser Kommission zu überweisen.

Ueber die eingegangenen Petitionen wird von Zeit zu Zeit den Mitgliedern des Hauses ein Verzeichniß zugestellt, aus welchem die Petenten und der kurze Inhalt der Petitionen, sowie die Kommissionen, welchen dieselben überwiesen worden, zu ersehen ist.

Bezüglich des Inhalts von Petitionen, welche sich auf die einer Kommission oder einmaliger Schlußberathung überwiesene Angelegenheit beziehen, hat der Berichterstatter (Referent) dem Hause bei der General-Diskussion oder, wenn die Petitionen bestimmte Paragraphen betreffen, bei diesen Bericht zu erstatten. Dasselbe findet auch bei den Kommissionsberathungen und bei

den Ersten und Zweiten Berathungen im Hause statt. Für letztere hat der Präsident einen besonderen Referenten zu ernennen.

Ueber die übrigen Petitionen wird von den Kommissionen, welche mit deren Berathung betraut sind, durch zu bestellende Berichterstatter dem Hause Bericht erstattet.

§. 30. Petitionen, welche nach dem einstimmigen Urtheil der mit deren Vorberathung betrauten Kommission sich zur Berathung im Plenum nicht eignen, werden in dem Berichte der Kommission unter kurzer Angabe des Petitums und mit dem Antrage, dieselben ohne Diskussion für erledigt zu erachten, angeführt. Dieser Antrag gilt durch das Haus für alle diejenigen Petitionen als genehmigt, hinsichtlich deren von keinem Mitgliede in der zur Erledigung bestimmten Plenarsitzung ein Antrag auf Erörterung gestellt wird. Ueber Petitionen, deren Erörterung beantragt ist, hat die Kommission Bericht zu erstatten.

Petitionen ohne Unterschrift, sowie Petitionen unter einem Gesammtnamen, welche nicht von Behörden oder Korporationen ausgehen (Verfass.-Urk. Art. 32), werden unerörtert zurückgelegt; dem Hause wird jedoch eine kurze Mittheilung darüber gemacht.

§. 31. Den Petenten wird die auf ihre Beschwerde oder Petition getroffene Entscheidung durch auszufüllende Formulare mitgetheilt.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

A. Tagesordnung.

§. 32. Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten festgesetzt und den Mitgliedern des Hauses, sowie den Ministern gedruckt mitgetheilt. Die Berichte der Kommissionen haben der Regel nach den Vorrang in der Tagesordnung.

Die Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung kann durch den Präsidenten nur unter Zustimmung des Hauses erfolgen.

B. Sitzungen des Herrenhauses.

§. 33. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich; doch soll das Haus auf den Antrag des Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammentreten, um darüber Beschluß zu fassen, ob für den vorliegenden Fall die Oeffentlichkeit auszuschließen sei. (Verfass.-Urk. Art. 79).

§. 34. Ist der Präsident oder sind zehn Mitglieder darüber im Zweifel, ob das Haus in beschlußfähiger Anzahl (§. 2) versammelt sei, so muß eine Zählung erfolgen.

§. 35. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er bestimmt und verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

C. Sitzungs-Protokolle.

§. 36. Das Protokoll jeder Sitzung (§. 8) liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse derselben kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§. 37. Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§. 38. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer nicht erledigen läßt, so befragt der Präsident das Haus, und im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 39. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

D. Redeordnung.

§. 40. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben.

Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§. 41. Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Verfass.-Urk. Art. 60) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§. 42. Die Anmeldung der Redner zum Worte erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat. In der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will.

Die Reihenfolge der angemeldeten Redner wird durch das Loos bestimmt. Der Antragsteller oder, wenn sich dieser nicht zum Worte gemeldet hat, der erste Redner für den Antrag erhält zuerst nach dem Berichterstatter das Wort. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und welche gegen reden wollen, gewechselt.

Die im Laufe der Verhandlung sich meldenden Redner werden nach der Reihenfolge der Anmeldung in die Rednerliste nachgetragen.

Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§. 43. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Fragestellung, zur Geschäftsordnung oder über die Berichtigung thatsächlicher Anführungen reden wollen.

Nach geschlossener Diskussion sind thatsächliche Berichtigungen nur noch insoweit zulässig, als dazu in den nach dem Schlusse der Diskussion gehaltenen Vorträgen ein Anlaß gegeben wird.

§. 44. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§. 45. Der Präsident ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann das Haus auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werde.

§. 46. Bei Gesetzesvorlagen und selbstständigen Anträgen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz der Vorlage oder über eine Abtheilung derselben im Allgemeinen statt.

§. 47. Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Paragraphen und die sich diesen anschließenden Abänderungsanträge, insofern nicht das Haus nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion beschließt, über die Annahme der Vorlage oder einzelner Abschnitte derselben ohne weitere Berathung im Ganzen abzustimmen (§. 50 Nr. 5).

Der Antrag auf Abstimmung über die Vorlage im Ganzen oder über einzelne Abschnitte derselben schließt einzelne Abänderungsanträge nicht aus, auf welche sich dann die spezielle Berathung beschränkt. Wird die Vorlage oder ein einzelner Abschnitt derselben ohne Abänderungsanträge zur Abstimmung gebracht, so kann die vollständige Verlesung derselben unterbleiben, falls das Haus auf Befragen des Präsidenten dies beschließt.

E. Abänderungsanträge.

§. 48. Abänderungsanträge (Amendements) zu Gesetzesvorlagen und selbstständigen Anträgen, sowie Anträge auf einfache oder auf motivirte Tagesordnung müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben und können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Solche Anträge bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Die Begründung findet nur in der Reihenfolge der Redner statt (§. 42).

Abänderungsanträge müssen mit dem Inhalt der Gesetzesvorlage oder der selbstständigen Anträge in wesentlicher Verbindung stehen und sind, wenn sie nicht bereits gedruckt vertheilt worden, unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Das Haus kann einen Abänderungsantrag zur Kommissionsberathung verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung aussetzen. Diejenigen innerhalb einer Kommission gestellten und bestimmt formulirten Abänderungsanträge, welche nach Inhalt des erstatteten Berichts von der Majorität der Kommission abgelehnt worden sind, können bei den Ver-

handlungen in der Plenarsitzung von jedem Mitgliede, ohne daß es deren neuen Abdruckes bedarf, wieder aufgenommen werden, und sind, wenn sie eine Unterstützung von 15 Mitgliedern finden, zur Berathung und Abstimmung zu bringen.

§. 49. Abänderungsanträge, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, müssen, wenn sie angenommen worden sind, in der nächsten Sitzung nach deren Druck und Vertheilung nochmals zur Abstimmung gebracht werden. Vor dieser Abstimmung ist das Wort nur einmal gegen und einmal für und zwar nur in dieser Ordnung zu gestatten. Neue Abänderungsanträge sind dabei nicht zulässig.

F. Formale Anträge.

§. 50. Anträge auf:

1. Vertagung der Sitzung,
2. Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung,
3. Vertagung oder Schluß der Debatte,
4. Wiedereröffnung der schon geschlossenen Debatte,
5. Abstimmung über eine Vorlage oder einzelne Abschnitte derselben ohne weitere Berathung,

können von jedem Mitgliede mündlich oder schriftlich gestellt werden, bedürfen einer Unterstützung von 15 Mitgliedern und werden, nachdem das Wort einmal für und einmal gegen gestattet worden, zur Abstimmung gebracht.

6. Außer dem Falle des §. 57 kann jedes Mitglied, jedoch nur vor Beginn der Abstimmung, schriftlich auf namentliche Abstimmung antragen, und muß dem Antrage Folge gegeben werden, wenn er von 15 Mitgliedern unterstützt wird.

G. Interpellationen und Behandlung der Uebersichten der von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Herrenhauses.

§. 51. Interpellationen an die Staatsregierung müssen, bestimmt formulirt und von einem Mitgliede als Interpellanten und außerdem von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mittheilt, sodann drucken und vertheilen läßt. In der nächsten Sitzung fordert der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung die Staatsregierung zur Erklärung darüber auf, ob und wann sie die Interpellation beantworten werde.

Erklärt die Staatsregierung sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihr bestimmten Tage der Interpellant zur näheren Ausführung der Interpellation verstattet.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn

mindestens 30 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§. 52. Die Uebersicht der von der Staatsregierung auf die Anträge und Resolutionen des Hauses gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Vertheilung befördert.

Binnen vierzehn Tagen nach der ersten Plenarsitzung, welche der Vertheilung folgt, ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, die Uebersicht zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben:

1. auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
2. auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Hauses, welche durch Zustimmung oder Ablehnung der Regierung ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der vierzehntägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Staatsministerium mitgetheilt und sodann deren Verhandlung auf die Tagesordnung gesetzt.

Bei der Verhandlung im Plenum ist die Stellung eines Antrages unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

H. Schluß der Debatte.

§. 53. Bevor der Präsident einen Beschluß über die Schließung der Debatte einholt, ist die Rednerliste zu verlesen.

Nach Schluß der Debatte müssen die Antragsteller oder statt seiner einer der Mitunterzeichner des Antrages und der Berichterstatter gehört werden, sofern dieselben das Wort verlangen. Außerdem können nur Diejenigen das Wort erhalten, welche über die Fragestellung oder zur Geschäftsordnung reden wollen.

Hat ein Minister oder dessen Vertreter oder deren Assistent nach dem Schlusse der Debatte das Wort erhalten und noch gesprochen, so gilt die Debatte als wiedereröffnet.

§. 54. Ueber die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzuschlagen hat, kann verhandelt werden. Das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Anträge auf einfache und nach dieser auf motivirte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

§. 55. Bis zum Beginne der Abstimmung über die vorliegende Frage kann jeder Einzelne die Theilung einer Frage verlangen. Entsteht über deren Zulässigkeit Zweifel, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus.

J. Abstimmung.

§. 56. Unmittelbar vor jeder einzelnen Abstimmung ist die Frage in bestimmter Formulirung (§. 54) zu wiederholen.

§. 57. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Die absolute Mehrheit entscheidet. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebniß, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden durch die Schriftführer vorgenommen. Ergiebt die Zählung eine Majorität von weniger als zehn Stimmen, so kann ohne Unterstützung von jedem Mitgliede auf namentliche Abstimmung angetragen werden. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 58. Der Präsident erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, nachdem der Aufruf sämmtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimmen gegeben ist.

§. 59. Sogleich nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebniß derselben.

§. 60. Jedes Mitglied hat das Recht, seine vom Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung schriftlich den Schriftführern zu übergeben und die Aufnahme in den stenographischen Bericht zu verlangen.

§. 61. Erachtet das Haus nach Feststellung der Beschlüsse über Gesetzesvorlagen und selbstständige Anträge eine besondere Redaktion vor der Gesammtabstimmung für nothwendig, so hat, wenn Erste und Zweite Berathung oder einmalige bezw. wiederholte Schlußberathung stattgefunden hat, der Präsident in der ihm geeignet scheinenden Weise (§. 22 Abs. 3), in dem Falle, daß der Plenarberathung Vorberathung durch eine Kommission vorhergegangen, diese die Redaktion zu bewirken.

Diese Redaktion wird sodann gedruckt, worauf drei Tage nach der Vertheilung über das Ganze abgestimmt wird, insofern nicht das Haus eine frühere Abstimmung beschließt.

Innerhalb der bis zur Gesammtabstimmung festgesetzten Frist können Bemerkungen, welche eine Nichtübereinstimmung der Redaktion mit den gefaßten Beschlüssen zum Gegenstande haben oder die Fassung betreffen, als Abänderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Erhalten dieselben die Unterstützung von 15 Mitgliedern, so sind sie zur Diskussion und Entscheidung

des Hauses zu bringen. Bei der Discussion ist ein Zurückgehen auf den materiellen Inhalt der Vorlage unzulässig.

§. 62. Vor der durch Artikel 107 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen zweiten Abstimmung über Verfassungs-Aenderungen findet eine Discussion nicht statt.

VI. Ordnungsbestimmungen.

§. 63. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen, ohne daß dagegen ein Einwand stattfindet ist.

§. 64. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§. 65. Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei in allen dem Hause überwiesenen Räumen zu.

§. 66. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird entfernt.

§. 67. Entsteht störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

§. 68. In welcher Weise der Präsident an ihn oder an das Haus gerichtete Beschwerden und Schreiben, welche sich auf die in dem Hause vorgekommenen Verhandlungen beziehen, zur Kenntniß der Mitglieder bringen oder was er im Uebrigen darauf veranlassen will, bleibt seinem Ermessen vorbehalten.

VII. Von den Mitgliedern des Hauses.

A. Prüfung der Legitimation.

§. 69. Die Legitimation der neu eingetretenen oder vom Könige neu berufenen Mitglieder des Hauses wird nach Maßgabe der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 und der Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, vom 10. November 1865, sowie der Allerhöchsten Erlasse, betreffend das Präsentationsrecht der Städte, vom 21. Oktober 1854, 29. September 1860, 26. Oktober 1867, 12. Mai 1876, 6. Oktober 1879 und 22. März 1892 von der Matrikel-Kommission geprüft, welche aus dem Präsidenten des Hauses als Vorsitzenden, aus den beiden Vice-Präsidenten und aus vier zu wählenden Mitgliedern besteht.

Ueber das Ergebniß der Prüfung hat die Matrikel-Kommiſſion dem Hauſe Bericht zu erſtatten, demſelben auch in jeder Seſſion eine Ueberſicht über den Beſtand des Hauſes und die darin vorgekommenen Perſonalveränderungen vorzulegen.

Jedes Mitglied iſt berechtigt, ſeine Zweifel über die Legitimation eines Mitgliedes oder über die Fortdauer der Erforderniſſe zur Ausübung des Rechts der Mitgliedſchaft dieſer Kommiſſion ſchriftlich mitzutheilen, welche demnächſt zu berichten und die Entſcheidung des Hauſes herbeizuführen hat.

Die vom Hauſe als legitimirt anerkannten Mitglieder werden in eine Matrikel eingetragen, die als ausgeſchieden erklärten in derſelben gelöſcht. Die Eintragung, wie die Löſchung in der Matrikel wird von der Matrikel-Kommiſſion nach Maßgabe der Beſchlüſſe des Hauſes veranlaßt.

Die Wahl von vier Mitgliedern zu der Matrikel-Kommiſſion erfolgt in einer Plenarſitzung auf drei Jahre mit abſoluter Stimmenmehrheit in einem Wahlakte. Bei Erſatzwahlen erſtreckt ſich das Mandat der Neugewählten nur auf den Reſt der Wahlzeit der Vorgänger.

Soweit ſich bei der erſten oder einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abſtimmung die abſolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen iſt, ſo ſind diejenigen derſelben gewählt, welche die höchſte Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches durch die Hand des Präſidenten gezogen wird.

B. Erledigung eines Sitzes im Hauſe.

§. 70. Wenn der Sitz eines Mitgliedes erledigt wird, ſo macht der Präſident dem Könige hiervon Anzeige, inſofern nicht aus den über die eingetretene Erledigung an das Haus gelangten Mittheilungen zu entnehmen iſt, daß eine ſolche Anzeige bereits anderweitig erfolgt iſt.

C. Ausſchließung aus dem Hauſe.

§. 71. Das in den Fällen der §§. 9 und 10 der Allerhöchſten Verordnung vom 12. Oktober 1854 zu beobachtende Verfahren beſtimmt der Beſchluß vom 25. April 1855, nach welchem auch ein Antrag auf Ausſchließung eines Mitgliedes nur von einem Mitgliede deſſelben angebracht werden kann.

D. Theilnahme der Mitglieder an den Sitzungen.

§. 72. Diejenigen Mitglieder, welche an den Verhandlungen des Hauſes Theil zu nehmen während einer längeren oder kürzeren Zeitdauer verhindert ſind, haben dies dem Präſidenten unter kurzer Angabe der Hinderungsgründe

schriftlich anzuzeigen. Die Namen derjenigen Mitglieder, welche während einer Session nicht in das Haus eingetreten sind oder sich wegen ihrer Abwesenheit entschuldigt haben, werden bei dem Namensaufrufe weggelassen.

E. Wahl von Mitgliedern zur Staatsschulden- und zur statistischen Zentral-Kommission.

§. 73. Die Wahlen von je drei Mitgliedern für die Staatsschulden- und für die statistische Zentral-Kommission erfolgen in einer Plenarsitzung mit absoluter Stimmenmehrheit in einem Wahlakte, die ersteren für drei Jahre, die letzteren für die Dauer der Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten. Bei Ersatzwahlen für diese Kommissionen erstreckt sich das Mandat der Neugewählten nur auf den Rest der Wahlzeit der Vorgänger.

VIII. Adressen.

§. 74. Bei ausreichend unterstütztem Antrage, eine Adresse an den König zu richten oder den Entwurf einer solchen Adresse anzunehmen, wird über die Frage, ob überhaupt eine Adresse an den König gerichtet werden solle, nachdem einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort ertheilt ist, abgestimmt, sofern der Antrag auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung gestanden hat.

§. 75. Hat das Haus eine Adresse an den König zu richten beschlossen, so wird zur Vorberathung des vorgelegten Entwurfs, eventuell zur Ausarbeitung eines ohne weiteren Bericht dem Hause vorzulegenden Adreß-Entwurfs eine Kommission gebildet, welche aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus zehn von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern besteht. Die Verhandlung über die Adresse erfolgt nach Maßgabe der §§. 46 ff.

§. 76. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so beschließt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten über die Zahl der Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden. Der Präsident und die Vice-Präsidenten sind jedesmal Mitglieder der Deputation; der Präsident führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§. 77. Ueber Gesetzesvorlagen oder Anträge der Staatsregierung oder des Hauses der Abgeordneten kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§. 78. Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Hause der Abgeordneten mitgetheilt. Die von dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staatsregierung eingereicht, und wird das Haus der Abgeordneten davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Aenderungen angenommen, so geht dieselbe an das Haus der Abgeordneten zurück.

§. 79. Wenn eine von der Staatsregierung ausgegangene Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird dieselbe davon benachrichtigt.

Wird dagegen eine von dem Hause der Abgeordneten ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem davon Nachricht gegeben.

§. 80. Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Session, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

§. 81. Alle Mittheilungen an die Staatsregierung oder an das Haus der Abgeordneten erfolgen durch den Präsidenten.

§. 82. Die Geschäftsordnung bleibt fortdauernd von Session zu Session in Kraft. Abänderungen derselben können auf Grund eines Beschlusses des Hauses erfolgen, welcher durch einen Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission vorbereitet ist. Anträge einzelner Mitglieder auf Abänderung der Geschäftsordnung sind unmittelbar an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, welcher deren Erledigung herbeizuführen hat.

---

4. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849. (GS. 205)[1].

Wir u. s. w. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74., und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde[2]), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt[3]).

---

[1]) Geschichte Nr. I 1 Abs. 3 d. W. — Die V., die auf Grund der dem König durch VU. 5. Dez. 48 Art. 105 ertheilten Ermächtigung zum Erlaß vorläufiger Verordnungen erging und laut Bek. 22. Dez. 49 (GS. 50 S. 5) von der Kammer genehmigt ist, steht nach VU. Art. 115 bis zum Erlaß des in Art. 72 Abs. 2 verheißenen, aber noch nicht ergangenen Wahlgesetzes (statt der bis auf die Vorschrift Anm. 9 abweichenden Bestimmungen der VU. Art. 70—72 und 74 Abs. 1) fortdauernd in Geltung Nr. I 2 Anm. 103 u. 107. — Einführung in Hohenzollern G. 30. April 51 (GS. 216), in das Jadegebiet zugleich mit der VU. (Nr. I 2 Anm. 7), in die 1866 erworbenen Landestheile G. 11. März 69 (GS. 481) § 1, in Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2 u. Helgoland G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 10. — Inhalt. Die V. regelt die Wahlbezirke § 1—7 nebst Anm. 3, das Wahlrecht § 8 u. die Wählbarkeit § 29, die Dreiklassentheilung der Wähler § 10—14 u. das Verfahren (Urwahlen § 15—25, Abgeordnetenwahlen § 26—32). — Zur Ausführung erging das Regl. 8. Sept. 93, Anlage A. — Schutz des Wahlrechts StGB. § 107 bis 109 u. 339.

[2]) Vom 5. Dez. 48 vor. Anm.

[3]) Die Wahl ist mittelbar (indirekt), erfordert die Eintheilung des Staatsgebiets in Wahlbezirke Anm. 4 u. dieser in Urwahlbezirke § 4—7. — Die Kosten der Urwahlen tragen die Gemeinden, die

(§ 2, 3)[4]).

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt[5]).

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist[6]).

§. 8. Jeder selbstständige[7]) Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat[8]), ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat[9]), stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk[10]).

---

der Abgeordnetenwahlen der Staat Bf. 15. Jan. 50 u. 24. Dez. 60 (MB. 61 S. 42).

[4]) G. 27. Jan. 60 (Nr. 5 d. B.) § 4. (§ 2 der B. nebst angeschlossenem Verzeichniß betraf die Zahl der in jedem Regierungsbezirk zu wählenden Abgeordneten, § 3 die Bildung der Wahlbezirke).

[5]) Für die 1866 erworbenen Landestheile bestimmt G. 11. März 69 (Anm. 1) § 2[1]:

In Urwahlbezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Dazu Regl. (Anm. 1) § 11. — Eine ähnliche Erleichterung sieht G. 30. April 51 (Anm. 1) § 2[3] für Hohenzollern vor.

[6]) Bildung der Urwahlbezirke (§ 4—7) Regl. § 1 u. 2.

[7]) Selbständig ist nach Rechtssprachgebrauch jeder Volljährige, der weder unter elterlicher Gewalt steht, noch entmündigt ist. Auch während des Konkurses ist nach Entscheidung des AH (StB. 79/80 S. 392) Wahlrecht und Wählbarkeit ausgeschlossen. Gefangene sind selbständig, haben aber keinen Anspruch auf Beurlaubung oder Vorführung zwecks Ausübung des Wahlrechts, das. 66/67 S. 588.

[8]) Dies sind die bürgerlichen Ehrenrechte StGB. § 32, 36 u. 37, deren Aberkennung den Verlust des Wahlrechts auch nach § 34[4] das. nach sich zieht.

[9]) Wer in mehreren Gemeinden gemeindewahlberechtigt ist, darf sein Wahlrecht nur in einer Gemeinde ausüben BU. Art. 70 Abs. 2.

[10]) § 9 ordnete das Wahlrecht der Militärpersonen, die in besonderen Wahlbezirken

§. 10. Die Urwähler werden nach Maassgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, dass auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird gemeindeweise berechnet[11]).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemässheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende, direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muss von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren[12]).

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.)[11]) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen[13]).

---

erfolgen sollte; jetzt bestimmt RMilG. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 49 Abs. 1:

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrechte beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Militärpersonen sind jedoch wählbar V. § 29 u. werden bei Berechnung der Seelenzahl (das. § 4—6) eingerechnet. Regl. § 2 Abs. 2.

[11]) § 10 ist durch G. 29. Juni 93 Anlage B ersetzt.

[12]) Mit der veränderten Regelung der direkten Steuern (Nr. 12 Anm. 150) fortgefallen.

[13]) Das letztere bestimmt auch G. 93 (Anm. 11) § 2 Abs. 1. — Verb. Abs. 2 u. Regl. § 5.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären[12]).

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar, oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zum Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken[14]).

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung[15]).

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen[16]).

---

[14]) Regl. § 1 Abs. 1, § 3, 4.
[15]) Das. § 5—9.
[16]) Die Festsetzung erfolgt bei neuen (Nach-) Wahlen im Fall der Ablehnung durch den Wahlvorsteher Regl. § 19, bei Ersatzwahlen durch die Regierungspräsidenten (für Berlin den Oberpräsidenten) § 20.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt[17]).

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neu zu wählen sind[18]).

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden[19]), und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)[20]).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt[21]).

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich[22]).

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht[23]).

§. 26. Die Regierung[24]) ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort[4]).

§. 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung[25]) vorzutragen.

---

[17]) Regl. § 10; verb. Anm. 5.

[18]) Bei Ersatzwahlen nach Ablauf eines Jahres sind neue Urwähler- und Abtheilungslisten aufzustellen das. § 21.

[19]) Das. § 12.

[20]) Das. § 13—16.

[21]) Das. § 17.

[22]) Das. § 18, Neuwahl infolge Ablehnung § 19, Ersatzwahl § 20 u. 21.

[23]) Das. § 22.

[24]) Das. § 23.

[25]) Unbeschadet der dem Abgeordnetenhause nach VU. Art. 78 Abs. 1 zustehenden Prüfung u. Entscheidung.

Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte[26]).

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden[27]).

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen[28]).

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat[8]) und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört[29]).

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll[30]).

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand[31]).

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig[32]).

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten[33]).

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge[34]).

---

[26]) Regl. § 24—26.

[27]) Entspricht dem § 22 Abs. 1 d. V.

[28]) Desgl. dem § 17. — Bei neuen (Nach-) Wahlen in Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit erfolgt die Festsetzung durch den Regierungspräsidenten (in Berlin den Oberpräsidenten) Regl. § 30 Abs. 3. — Behufs Veranlassung der Ersatzwahl sind Mandatserledigungen dem Minister des Innern sowohl vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses mitzutheilen GeschO. (Nr. 6) § 70, als von den Regierungspräsidenten anzuzeigen; letztere haben auch die Polizeibehörden zu benachrichtigen Bf. 2. Feb. u. 18. Mai 75 (MB. 33 u. 145).

[29]) Der Annahme mehrerer Rechtslehrer, daß letztere Bestimmung nach RVerf. Art. 3 nur noch auf Personen Anwendung finde, die vordem einem außerdeutschen Staate angehört hätten, steht das Schlußprot. 23. Nov. 70 (BGBl. 23) Nr. II entgegen, wonach die Voraussetzungen zur Ausübung politischer Rechte in den Einzelstaaten nicht unter die Gesetzgebungsbefugniß des Reichs über das Staatsbürgerrecht fallen. — Selbständigkeit (§ 8) wird für die Wählbarkeit nicht gefordert; abweichende Entscheidung Anm. 7. Auch Militärpersonen sind wählbar Anm. 10. — BU. Art. 74 Abs. 2 (Anm. 113) u. 78 Abs. 4.

[30]) Entsprechend V. § 21. — Regl. § 27.

[31]) Regl. § 26 Abs. 2.

[32]) Entsprechend V. § 21 u. 32 Abs. 2. — Über Giltigkeit einzelner Stimmen entscheidet der Wahlvorstand Regl. § 29.

[33]) Entsprechend V. § 23. — Regl. § 28.

[34]) Entsprechend V. § 24. — Regl. § 30.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen[1]).

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande[1]). Vom 18. September 1893 (MB. 164).

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. September 1882 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869, des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, des §. 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 und des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande[1]) die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

---

[1]) Der Grund für die Sonderstellung der Hohenzollernschen Lande ist mit der Neuregelung der Steuern daselbst (G. 2. Juli 00 GS. 252) fortgefallen.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken*).

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer, Grund und Gebäudesteuer) anzugeben, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat.

Vom 1. April 1895 ab erstreckt sich der anzusetzende Steuerbetrag nicht nur auf die dann noch zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern (Einkommen- nebst Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sondern auch auf die direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch Bezirkssteuern —, welche der Urwähler zu entrichten hat. Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirkes in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in §. 4 des Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats- oder Gemeindesteuer anzurechnen ist.

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

---

*) Anl. B Anm. 2.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in den im §. 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) aufgeführten Städten,

in der Provinz Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet,

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A[3]) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß §. 3 des Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch

---

[3]) Das Formular, das zur Bf. 18. Sept. 93 (MB. 158) in veränderter Form im MB. 1895 S. 83 veröffentlicht worden, ist nicht abgedruckt.

derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Ergiebt sich nach Vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abtheilung gelangen würden, so sind dieselben gleichwohl der dritten Abtheilung zuzutheilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abtheilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder theilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abtheilung gehörigen Urwähler die zweite Abtheilung.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahl Bezirk eine besondere Abtheilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§. 7. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im 2. Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 8. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 9. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahl-Bezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn

ſolcher aus mehreren Urwahl-Bezirken beſteht, ſtattzufinden hat, ſowie daß die vorgeſchriebenen Beſcheinigungen der Abtheilungsliſte durch diejenige Behörde zu bewirken ſind, welche über die Reklamationen zu entſcheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliſte durch die Beſcheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieſelbe erhoben oder die erhobenen erledigt ſind, abgeſchloſſen worden, iſt jede ſpätere Aufnahme von Urwählern in dieſelbe unterſagt.

Sie iſt demnächſt dem Wahlvorſteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzuſtellen.

§. 10. Die ſämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer, für die Wahlbetheiligung möglichſt günſtigen, von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu beſtimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weiſe zuſammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorſtehers, ſowie ſeines Stellvertreters bekannt zu machen iſt.

Darüber, daß dieſes geſchehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerliſten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), ſpäteſtens im Wahltermine dem Wahlvorſteher eine Beſcheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 22 des Reglements) beizufügen iſt.

§. 11[4]). In den Provinzen Schleswig-Holſtein und Hannover kann für ſolche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweiſe aus Inſeln beſtehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfniſſe von einer Wahlverſammlung für den ganzen Bezirk abgeſehen und von dem Regierungs-Präſidenten die Abhaltung von Wahlverſammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Inſel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Geſetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorſteher iſt dann verpflichtet, die Wahlen an den verſchiedenen Orten in einem Zeitraume von höchſtens drei Tagen, mit Einſchluß des von dem Miniſter des Innern beſtimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Friſt iſt die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorſteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlverſammlung abhält, neue Beiſitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorſtande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlverſammlung ſtattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeſchloſſen und das Ergebniß verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, ſo ſtellt der Wahlvorſteher die Kandidatenliſte für dieſelbe nach §. 17 dieſes Reglements feſt. Er läßt alsdann ſogleich die Verſammlung, in welcher die erſte Wahlhandlung geſchloſſen wurde, durch weitere Abſtimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denſelben demnächſt in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Beſtimmungen, zum Schluß.

§. 12. Der Wahlvorſteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes den Protokollführer und 3 bis 6 Beiſitzer (§. 20 der Verordnung).

[4]) Nr. 4 Anm. 5 d. W.

Bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl können erforderlichen Falles zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abtheilung desselben Urwahl-Bezirkes ernannt werden.

§. 13. Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eides statt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen

Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahl verhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 14. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 15. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 u. 8 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerterten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 17. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen

zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 14 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 18 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 10 des Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 20. Ist in einem Urwahl-Bezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande kommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§. 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 22. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 23. Die Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, sowie der Magistrate (Gemeinde-Verwaltungsbehörden) der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 25. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen[5]).

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 13 zur Anwendung.

§. 27. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§. 24 des Reglements)[6]) aufgerufene Wahlmann an den zwischen

---

[5]) Die Vorladung hat durch besondere Zustellung, nicht durch Umlauf, zu geschehen und ist mit der entsprechenden Nummer der Wahlmännerlisten zu versehen Bf. 21. Juli 62 (MB. 229) Nr. 2.

[6]) Die Reihenfolge für die Abstimmung der Kreise soll mit jedem Termin abwechseln das. Nr. 1.

der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 28. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig[7]).

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 29. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 30. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 31. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten

---

[7]) Verzichte oder sonstige Erklärungen der Kandidaten sind ohne Einfluß und die für diese abgegebenen Stimmen sonach gültig das. Nr. 3.

gehörig geheftet, eingereicht[5]), und hiernächſt dem Miniſter des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Königliches Staatsminiſterium.

Anlage B (zu Anmerkung 11).

Geſetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893. (GS. 103)[1]).

Wir u. ſ. w. verordnen mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages Unſerer Monarchie für den Umfang derſelben, **mit Ausnahme der Hohenzollernſchen Lande**[2]), was folgt:

§. 1. Für die Wahlen zum Hauſe der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats[3]), Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialſteuern[4]) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Geſammtſumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommenſteuer veranlagte Perſon iſt an Stelle dieſer Steuer ein Betrag von drei Mark zum Anſatz zu bringen.

§. 2. Urwähler, welche zu einer Staatsſteuer nicht veranlagt ſind, wählen in der dritten Abtheilung.

Verringert ſich in Folge deſſen die auf die erſte und zweite Abtheilung entfallende Geſammtſteuerſumme, ſo findet die Bildung dieſer Abtheilungen in der Art ſtatt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erſte und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.

§. 3. Wo direkte Gemeindeſteuern nicht erhoben werden[5]), treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbeſteuer[6]).

§. 4. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt ſind, wird für jeden Urwahlbezirk eine beſondere Abtheilungsliſte gebildet.

---

[5]) Die Wahlakten, den die Zuſtellungsbeſcheinigungen (§ 27 Abſ. 1) u. die Kommiſſorien (§ 23) einzuheften ſind, ſollen vor der Einſendung genau geprüft werden Bf. 6. Dez. 51 (MB. 278) u. 13. April 65 (MB. 101).

[1]) Das als Verfaſſungsänderungsgeſetz (Bll. Art. 107) zu Stande gekommene G. iſt durch die Neugeſtaltung der direkten Steuern, insbeſondere die Außerhebungſetzung der Ertragſteuern (Nr. I 2 Anm. 150) veranlaßt und ſoll dem zu großen Uebergewicht der höheren Steuerſtufen vorbeugen (§ 1 Abſ. 2 u. § 2). — Entſprechende Liſtenaufſtellung Anl. A § 3 u. 5.

[2]) Einf. in Hohenzollern mit zwei — in Anm. 4 u. 6 nachgewieſenen — Maßgaben G. 2. Juli 00 (GS. 245). — In Helgoland erfolgt die Eintheilung in Abtheilungen nach der dort zur Hebung kommenden Einkommenſteuer G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 10.

[3]) Nr. I 2 Anm. 150.

[4]) In Hohenzollern (an Stelle der Kreis-, Bezirks- und Provinzialſteuern) die Amts- und Landeskommunalabgaben Anm. 2.

[5]) Betrifft namentlich die ſelbſtändigen Gutsbezirke.

[6]) In Hohenzollern tritt der Grund- die Gefällſteuer hinzu Anm. 2.

(§. 5)[7]).

§. 6. Alle dieſem Geſetze entgegenſtehenden Beſtimmungen, insbeſondere das Geſetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Geſetz-Samml. S. 231) werden aufgehoben.

§. 7. Bis zum Erlaſſe des Wahlgeſetzes werden die Beſtimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfaſſungsurkunde, ſoweit ſie den vorſtehenden Beſtimmungen entgegenſtehen, außer Kraft geſetzt.

§. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, jedoch erhalten §. 3 und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des §. 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabtheilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung[8]).

---

5. Geſetz, die Feſtſtellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860. (GS. 357)[1]).

Wir u. ſ. w. verordnen, gemäß Artikel 69 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichniſſes hierdurch feſtgeſtellt[2]).

---

[7]) § 5, der die Gemeindewahlen betraf, iſt nach deren geſonderter Regelung durch G. 30. Juni 00 (GS. 185) aufgehoben daſ. § 5.

[8]) Als Uebergangsbeſtimmung erledigt.

[1]) Das G. hat die Wahlbezirke, die nach Art. 69 der VU. durch Geſetz feſtgeſtellt, nach V. 30. Mai 49 (Nr. 4) § 3 aber im Verwaltungswege beſtimmt werden ſollten, nebſt den Wahlorten und der Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten geſetzlich feſtgelegt § 1. § 2 u. 3 beſtimmen die Reihenfolge der Wahlorte für den Fall, daß deren zwei vorgeſehen ſind u. § 4 u. 5 enthalten Uebergangsbeſtimmungen. — Quellen Verh. des AH. Druckſ. Nr. 18 (Entw. u. Begr.), 135 u. 259 (KB.); StB. S. 601 u. 1227; HH. Druckſ. Nr. 153 (KB.); StB. S. 681.

[2]) VU. Art. 69 nebſt Anm. 110. — Bei der Wahlkreisbildung, der die Volkszählung von 1858 zu Grunde gelegt war, wurden — abgeſehen von den größten Städten — Theilungen der Kreiſe vermieden, dagegen — abgeſehen von Städten über 50000 Einwohner — regelmäßig mehrere Kreiſe zur Wahl mehrerer Abgeordneten zuſammengelegt. In den neuen Provinzen wurde der letztere Grundſatz verlaſſen. — Das Verzeichniß hat infolge veränderter Kreistheilungen und des Hinzutritts neuer, insbeſondere der 1866 erworbenen Landestheile zahlreiche Veränderungen erfahren. Für dieſe Landestheile waren die Wahlbezirke durch Art. 2 der V. 14. Sept. 67 (GS. 1482) feſtgeſtellt, der bis zum Erlaß des in Art. 72 der VU. verheißenen Wahlgeſetzes aufrecht erhalten wurde G. 11. März 69 (GS. 481) § 1. Sie ſind dann aber neu eingetheilt durch G. für Schleswig-Holſtein 15. Feb. 72 Anlage A und durch Anlage B der Kreisordnungen

§. 2. In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirke Schleusingen-Ziegenrück (Nr. 5, Regierungsbezirk Erfurt) wird jedoch zweimal hintereinander im Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum dritten Male in Ranis gewählt.

§. 3. Eine Abweichung von der laut §. 2 vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichniß bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird.

Der vom Minister des Innern zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.

§. 4. Die §§. 2 und 3 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und die Vorschrift im §. 26 desselben Gesetzes wegen Bestimmung der Wahlorte, wie die Bestimmung unter Nr. 1 §. 2 des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 werden aufgehoben.

§. 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Verzeichniß
der Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abg.	Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abg.
	I. Provinz Ostpreußen*).						
	Regierungsbezirk Königsberg.						
1.	Kr. Memel. „ Heydekrug (Reg.-Bez. Gumbinnen).	Prökuls.	2	2.	Kr. Labiau. „ Wehlau.	Tapiau.	2

für Hannover Anlage B und für Hessen-Nassau Anlage C. — Veränderungen von Gemeinde- u. Gutsbezirksgrenzen ziehen die Veränderung von Kreis- und Wahlbezirksgrenzen ohne Weiteres nach sich § 3 Abs. 3 der Kreisordnungen (Nr. I 2 Anm. 156), sowie § 2 der Hohenz. Amts-

(*) Siehe folgende Seite.)

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
3.	St. Königsberg. Kr. Königsberg. „ Fischhausen.	Königsberg.	3
4.	Kr. Heiligenbeil. „ Pr.-Eylau.	Zinten.	2
5.	Kr. Braunsberg. „ Heilsberg.	Wormditt.	2
6.	Kr. Pr.-Holland. „ Mohrungen.	Mohrungen.	2
7.	Kr. Osterode. „ Neidenburg.	Hohenstein.	2
8.	Kr. Allenstein. „ Rössel.	Wartenburg.	2
9.	Kr. Rastenburg. „ Gerdauen. „ Friedland.	Schippenbeil.	2
		Summa	19
	Regierungsbezirk Gumbinnen.		
1.	Kr. Tilsit. „ Niederung. St. Tilsit[4]).	Tilsit.	2
2.	Kr. Ragnit. „ Pillkallen.	Pillkallen.	2
3.	Kr. Gumbinnen. „ Insterburg. St. Insterburg[4]).	Insterburg.	2
4.	Kr. Stallupönen. „ Goldap. „ Darkehmen.	Goldap.	2
5.	Kr. Angerburg. „ Lötzen.	Lötzen.	1
6.	Kr. Oletzko. „ Lyck. „ Johannisburg.	Lyck.	2
7.	Kr. Sensburg. „ Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg).	Aweiden.	2
		Summa	13

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
	II. Provinz Westpreußen[3]).		
	Regierungsbezirk Danzig.		
1.	St. Elbing[4]). Kr. Elbing. „ Marienburg.	Marienburg.	2
2.	St. Danzig. Kr. Danziger Höhe. „ Danziger Niederung[5]).	Danzig.	3
3.	Kr. Neustadt. „ Carthaus. „ Putzig[5]).	Zoppot.	2
4.	Kr. Berent. „ Stargardt. „ Dirschau[5]).	Stargardt.	2
		Summa	9
	Regierungsbezirk Marienwerder.		
1.	Kr. Stuhm. „ Marienwerder.	Marienwerder.	2
2.	Kr. Rosenberg. „ Graudenz. St. Graudenz[4]).	Freystadt.	2
3.	Kr. Löbau.	Löbau.	1
4.	Kr. Strasburg.	Strasburg.	1
5.	Kr. Thorn. „ Culm. „ Briesen[5]). St. Thorn[4]).	Culmsee.	2
6.	Kr. Schwetz.	Schwetz.	1
7.	Kr. Conitz. „ Schlochau. „ Tuchel[5]).	Conitz.	2
8.	Kr. Flatow. „ Deutsch-Krone.	Jastrow.	2
		Summa	13

u. LandesO. (das.) bezüglich der Oberamtsbezirke.

[3]) Die frühere Prov. Preußen ist in die Provinzen Ost- und Westpreußen getheilt G. 19. März 77 (GS. 107).

[4]) Die Stadt bildet jetzt einen besonderen Stadtkreis.

[5]) Infolge der Neueintheilung der Kreise in den Provinzen Westpreußen und Posen G. 6. Juni 87 (GS. 197) sind auch die Wahlbezirke verändert das. § 2.

[6]) Vom Kreise Konitz abgezweigt G. 25. März 75 (GS. 173).

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abg.	Bemerkung.
	III. Stadt Berlin[7]).			Zu den einzelnen Wahlbezirken gehören die Stadttheile:
1.	Linkes Spree-Ufer, untere Stadt.	—	3	Dorotheenstadt, Friedrichsstadt, Friedrichsvorstadt, Cöln und Friedrichswerder, sowie die dem städtischen Weichbilde einverleibten Grundstücke von Alt-Schöneberg, Tempelhof, Charlottenburg, Lützow und den Umgebungen des ehemaligen Exerzierplatzes im Thiergarten.
2.	Linkes Spree-Ufer, obere Stadt und der Stadttheil Berlin.	—	2	Berlin, Neu-Cöln und Louisenstadt, sowie die dem städtischen Weichbilde einverleibten Grundstücke in der Hasenhaide und von Deutsch-Rixdorf.
3.	Rechtes Spree-Ufer, untere Stadt.	—	2	Friedrich-Wilhelmsstadt, Spandauer Vorstadt und Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler- und Großen Präsidentenstraße, beide Seiten dieser Straßen exkl., sowie Alt-Moabit, Neu-Moabit, Wedding, Louisenbad nebst Kolonie und das ehemalige Pulvermühlen-Terrain.
4.	Rechtes Spree-Ufer, obere Stadt.	—	2	Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler- und Großen Präsidentenstraße inkl., ferner die Königsstadt und das Stralauer Viertel.
		Summa	9	

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abg.
	IV. Provinz Brandenburg[7]).		
	Regierungsbezirk Potsdam.		
1.	Kr. West-, Ost-Priegnitz.	Pritzwalk.	3
2.	Kr. Ruppin. „ Templin.	Gransee.	2
3.	Kr. Prenzlau. „ Angermünde.	Prenzlau.	2
4.	Kr. Oberbarnim. „ Niederbarnim.	Bernau.	3
5.	St. Potsdam.	Potsdam.	1
6.	Kr. Osthavelland. St. Spandau[4]).	Nauen.	1
7.	Kr. Westhavelland. „ Zauch-Belzig. St. Brandenburg[4]).	Brandenburg.	3
8.	Kr. Jüterbog-Luckenwalde.	Jüterbog.	1
9.	Kr. Teltow. „ Beeskow-Storkow. St. Charlottenburg. „ Schöneberg. „ Rixdorf[4]).	Köpenick.	2
		Summa	18
	Regierungsbezirk Frankfurt.		
1.	Kr. Arnswalde. „ Friedeberg.	Woldenberg.	2
2.	Kr. Landsberg. „ Soldin. St. Landsberg[4]).	Landsberg.	2

[7]) Die im Verzeichniß unter der Prov. Brandenburg aufgeführte Stadt Berlin ist aus dem Verbande u. der Verwaltung der Provinz ausgeschieden ProvO. 81 (GS. 234) § 2 u. LVG. § 1.

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
3.	Kr. Königsberg.	Bärwalde.	2
4.	St. Frankfurt. Kr. Lebus.	Frankfurt.	2
5.	Kr. Oststernberg. „ Weststernberg[9]).	Drossen.	2
6.	Kr. Züllichau. „ Krossen.	Krossen.	2
7.	Kr. Guben. „ Sorau. St. Guben. „ Forst[4]).	Guben.	2
8.	Kr. Cottbus. „ Spremberg. „ Kalau. St. Cottbus[4]).	Cottbus.	2
9.	Kr. Luckau. „ Lübben.	Lübben.	2
		Summa	18
	V. Provinz Pommern.		
	Regierungsbezirk Stettin.		
1.	Kr. Demmin. „ Anklam. „ Usedom-Wollin. „ Ueckermünde.	Anklam.	3
2.	Kr. Randow[9]). „ Greifenhagen.	Greifenhagen.	2
3.	St. Stettin[9]).	Stettin.	1
4.	Kr. Pyritz. „ Saatzig. St. Stargard[4]).	Stargardt.	2
5.	Kr. Naugard. „ Regenwalde.	Naugard.	2
6.	Kr. Greiffenberg. „ Cammin.	Greiffenberg.	2
		Summa	12
	Regierungsbezirk Cöslin.		
1.	Kr. Lauenburg. „ Bütow. „ Stolp. St. Stolp[4]).	Stolp.	3
2.	Kr. Rummelsburg. „ Schlawe.	Schlawe.	2
3.	Kr. Schievelbein. „ Dramburg.	Schievelbein u. Dramburg[10]).	1
4.	Kr. Cöslin. „ Colberg-Cörlin. „ Bublitz[11]).	Cörlin.	2
5.	Kr. Neustettin. „ Belgard.	Bärwalde.	2
		Summa	10
	Regierungsbezirk Stralsund.		
1.	Kr. Rügen. „ Franzburg. St. Stralsund[4]).	Stralsund.	2
2.	Kr. Grimmen. „ Greifswald.	Greifswald.	2
		Summa	4
	VI. Provinz Schlesien.		
	Regierungsbezirk Breslau.		
1.	Kr. Guhrau. „ Steinau. „ Wohlau.	Winzig.	2
2.	Kr. Militsch. „ Trebnitz.	Trebnitz.	2
3.	Kr. Wartenberg. „ Namslau. „ Oels.	Oels.	3
4.	St. Breslau[12]).	Breslau.	3

[9]) Theilung des Kreises Sternberg G. 10. März 73 (GS. 105).

[9]) Die Stadt Grabow und die Landgemeinden Bredow u. Nemitz sind infolge ihrer Zulegung zur Stadt Stettin aus dem zweiten in den dritten Wahlbezirk übergetreten G. 31. März 00 (GS. 99) § 10.

[10]) G. 27. Juni 60 § 2 u. 3.

[11]) Der Kreis Fürstenthum ist seit 1. Sept. 72 in die Kreise Cöslin, Colberg-Cörlin u. Bublitz zerlegt.

[12]) Die Landgemeinden Kleinburg u. Päpelwitz u. der Gutsbezirk Päpelwitz sind infolge Zulegung zur Stadt Breslau aus dem fünften in den vierten Wahlbezirk übergetreten G. 29. März 97 (GS. 92) § 2.

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
5.	Kr. Breslau[13]). „ Neumarkt.	Kanth.	2
6.	Kr. Striegau. „ Schweidnitz. St. Schweidnitz[4]).	Schweidnitz.	2
7.	Kr. Waldenburg. „ Reichenbach.	Waldenburg u. Reichenbach[10]).	3
8.	Kr. Neurode. „ Glatz. „ Habelschwerdt.	Glatz.	3
9.	Kr. Frankenstein. „ Münsterberg.	Frankenstein u. Münsterberg[10]).	2
10.	Kr. Nimptsch. „ Strehlen.	Strehlen.	1
11.	Kr. Ohlau. „ Brieg.	Brieg.	2
		Summa	25
	Regierungsbezirk Oppeln.		
1.	Kr. Creutzburg. „ Rosenberg.	Creutzburg.	2
2.	Kr. Oppeln. St. Oppeln[4]).	Oppeln.	2
3.	Kr. Groß-Strehlitz. „ Lublinitz.	Guttentag.	2
4.	Kr. Tost-Gleiwitz. St. Gleiwitz[4]).	Gleiwitz.	1
5.	Kr. Beuthen. „ Tarnowitz. „ Kattowitz. „ Zabrze[13]). St. Beuthen. „ Kattowitz. „ Königshütte[4]).	Beuthen.	2
6.	Kr. Pleß. „ Rybnik.	Sorau.	3
7.	Kr. Ratibor.	Ratibor.	2
8.	Kr. Cosel. „ Leobschütz.	Gnadenfeld.	3
9.	Kr. Neustadt. „ Falkenberg.	Friedland.	2
10.	Kr. Neisse. „ Grottkau.	Neisse.	2
		Summa	21
	Regierungsbezirk Liegnitz.		
1.	Kr. Grünberg. „ Freystadt.	Neusalz.	2
2.	Kr. Sagan. „ Sprottau.	Sagan u. Sprottau[10]).	2
3.	Kr. Glogau. „ Lüben.	Glogau.	2
4.	Kr. Bunzlau. „ Löwenberg.	Löwenberg.	2
5.	Kr. Haynau-Goldberg. „ Liegnitz. St. Liegnitz[4]).	Liegnitz.	2
6.	Kr. Jauer. „ Bolkenhain. „ Landshut.	Bolkenhain.	2
7.	Kr. Hirschberg. „ Schönau.	Hirschberg.	2
8.	Kr. Lauban. „ Görlitz. St. Görlitz[4]).	Görlitz.	3
9.	Kr. Rothenburg. „ Hoyerswerda.	Muskau.	2
		Summa	19
	VII. Provinz Posen.		
	Regierungsbezirk Posen.		
1.	St. Posen[14]).	Posen.	1
2.	Landkr. Posen (Ost)[14]). „ Posen (West)[5]). Kr. Obornik.	Posen[15]).	2

[13]) Vom Kreise Beuthen sind die Kreise Kattowitz, Tarnowitz u. Zabrze abgezweigt G. 20. Juni 73 (GS. 144).

[14]) Infolge Einverleibung einiger Gemeinden aus dem Kreise Schroda in den Kreis Posen (Ost) u. aus letzterem Kreise in die Stadt Posen sind die Wahlkreise 1, 2 u. 7 entsprechend geändert G. 31. März 00 (GS. 94) § 3.

[15]) Das. § 4.

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
3.	Kr. Samter. „ Birnbaum. „ Schwerin a. W.[5]).	Zirke.	2
4.	Kr. Meseritz. „ Bomst.	Bomst.	2
5.	Kr. Grätz. „ Neutomyschel. „ Schmiegel[5]). „ Kosten.	Grätz.	2
6.	Kr. Fraustadt. „ Gostyn. „ Lissa. „ Rawitsch[5]).	Lissa.	3
7.	Kr. Schrimm. „ Schroda[14]). „ Wreschen.	Schroda.	3
8.	Kr. Pleschen. „ Krotoschin. „ Jarotschin. „ Koschmin[5]).	Koschmin.	2
9.	Kr. Adelnau. „ Schildberg. „ Kempen. „ Ostrowo[5]))	Schildberg.	2
		Summa	19
	Regierungsbezirk Bromberg.		
1.	Kr. Czarnikau. „ Kolmar i. P.[15]). „ Filehne[5]).	Schönlanke.	2
2.	Kr. Wirsitz. „ Bromberg. St. Bromberg[4]).	Nakel.	3
3.	Kr. Schubin. „ Inowrazlaw. „ Strelno[17]).	Labischin.	2
4.	Gnesen. Wittkowo[5]).	Gnesen[5]).	1[5])
5.	Kr. Mogilno. „ Gnesen. „ Wongrowiec. „ Znin[5]).	Znin[5]).	2[5])
		Summa	10
	VIII. Provinz Sachsen. **Regierungsbezirk Magdeburg.**		
1.	Kr. Salzwedel. „ Gardelegen.	Gardelegen.	2
2.	Kr. Osterburg. „ Stendal.	Stendal.	2
3.	Kr. Jerichow II. „ Jerichow I.	Genthin.	2
4.	St. Magdeburg mit Neustadt u. Sudenburg[18]).	Magdeburg.	2
5.	Kr. Wollmirstedt. „ Neuhaldensleben.	Neuhaldensleben.	2
6.	Kr. Wanzleben.	Wanzleben.	1
7.	Kr. Kalbe. „ Quedlinburg[19]). St. Aschersleben[4]).	Aschersleben u. Kalbe[19]).	2
8.	Kr. Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode. St. Halberstadt[4]).	Halberstadt.	2
		Summa	15
	Regierungsbezirk Merseburg.		
1.	Kr. Liebenwerda. „ Torgau.	Torgau.	2
2	Kr. Schweinitz. „ Wittenberg.	Schweinitz.	2
3.	Kr. Bitterfeld. Delitzsch.	Delitzsch.	2

[14]) Jetzige Bezeichnung des Kreises Chodziesen.

[15]) Vom Kreise Inowrazlaw abgezweigt AO. 26. Mai 86 (GS. 158).

[18]) Mit Magdeburg vereinigt.

[19]) Jetzige Benennung des früheren Kreises Aschersleben.

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
4.	Saal-Kr. u. St. Halle[4]).	Halle.	2
5.	Mansfelder See-Kr. „ Gebirgs-Kr.	Eisleben.	2
6.	Kr. Sangerhausen. „ Eckartsberga.	Artern.	2
7.	Kr. Querfurt. „ Merseburg.	Lauchstedt.	2
8.	Kr. Weißenfels. „ Naumburg. „ Zeitz. St. Weißenfels. „ Zeitz[4]).	Weißenfels.	2
		Summa	16
	Regierungsbezirk Erfurt.		
1.	Kr. Grafschaft Hohenstein[20]). St. Nordhausen[4]).	Nordhausen.	1
2.	Kr. Heiligenstadt. „ Worbis.	Heiligenstadt.	2
3.	Kr. Langensalza. „ Weißensee. „ Mühlhausen. St. Mühlhausen[4]).	Langensalza.	2
4.	Kr. u. St. Erfurt.	Erfurt.	1
5.	Kr. Schleusingen. „ Ziegenrück[21]).	Schleusingen u. Ranis[10]).	1
		Summa	7
	IX. Provinz Westphalen.		
	Regierungsbezirk Münster.		
1.	Kr. Tecklenburg.	Ibbenbüren.	1
2.	Kr. Steinfurt. „ Ahaus.	Steinfurt.	2
3.	St. Münster. Kr. Münster. „ Koesfeld.	Münster.	2
4.	Kr. Borken. „ Recklinghausen. St. Recklinghausen[4]).	Dorsten.	2
5.	Kr. Lüdinghausen. „ Beckum. „ Warendorf.	Ahlen.	2
		Summa	9
	Regierungsbezirk Minden.		
1.	Kr. Minden. „ Lübbecke. Jade-Gebiet[22]).	Minden.	2
2.	Kr. Herford. „ Halle. „ Bielefeld. St. Bielefeld[4]).	Bielefeld.	3
3.	Kr. Wiedenbrück. „ Paderborn. „ Büren.	Paderborn.	2
4.	Kr. Warburg. „ Höxter.	Brackel.	2
		Summa	9
	Regierungsbezirk Arnsberg.		
1.	Kr. Wittgenstein. „ Siegen.	Siegen.	1
2.	Kr. Olpe. „ Meschede.	Olpe u. Meschede[10]).	1
3.	Kr. Altena. „ Iserlohn.	Iserlohn.	2
4.	Kr. Hagen. „ Schwelm[23]). St. Hagen[4]).	Hagen.	2

[20]) Jetzige Bezeichnung des früheren Kreises Nordhausen AO. 8. Aug. 88 (MB. 147).

[21]) Anlage A § 1.

[22]) Das Jadegebiet wurde dem 1. Hannoverschen Wahlbezirk (Aurich) zugelegt G. 23. März 73 (GS. 107) § 4 u. steht jetzt in dem Verzeichniß für Hannover.

[23]) Vom Kreise Hagen abgezweigt AE. 21. Feb. 87 (MB. 61) Nr. 2.

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
5.	Kr. Bochum. „ Dortmund. „ Hörde[24]). „ Hattingen. „ Gelsenkirchen[25]). St. Bochum. „ Dortmund. „ Gelsenkirchen. „ Witten[4]).	Dortmund.	3
6.	Kr. Hamm. „ Soest. St. Hamm[4]).	Soest.	2
7.	Kr. Lippstadt. „ Arnsberg. „ Brilon.	Warstein.	2
		Summa	13
	X. Rheinprovinz.		
	Regierungsbezirk Cöln.		
1.	St. Cöln.	Cöln.	2
2.	Kr. Cöln. „ Bergheim. „ Euskirchen.	Brühl.	3
3.	Kr. Rheinbach. „ Bonn. St. Bonn[4]).	Bonn.	2
4.	Kr. Sieg. „ Mühlheim. „ Wipperfürth. St. Mühlheim[4]).	Mühlheim.	3
5.	Kr. Gummersbach. „ Waldbroel.	Wiehl.	1
		Summa	11
	Regierungsbezirk Düsseldorf.		
1.	Kr. Lennep. „ Solingen. St. Remscheid. „ Solingen[4]).	Solingen.	3
2.	Stadt Elberfeld und Stadt Barmen.	Elberfeld.	2
3.	Kr. Mettmann[26]).	Mettmann.	1
4.	St. Düsseldorf. Kr. Düsseldorf.	Düsseldorf.	2
5.	Kr. Essen. „ Ruhrort. „ Mühlheim a. d. R.[27]). St. Essen. „ Duisburg. „ Oberhausen[4]).	Duisburg.	3
	Kr. Rees.	Wesel.	1
	Kr. Cleve.	Cleve.	1
6.	Kr. Mörs.	Rheinberg.	1
7. 8.	Kr. Geldern. „ Kempen.	Geldern.	2
9.	St. Crefeld[28]).	Crefeld.	1
10.	Kr. Gladbach. St. München-Gladbach[4]).	Gladbach.	2
11. 12.	Kr. Neuß. „ Grevenbroich. „ Crefeld[28]), exkl. St. Crefeld[4]).	Neuß.	2
		Summa	21
	Regierungsbezirk Coblenz[29]).		
1.	Kr. Wetzlar.	Wetzlar.	1
2.	Kr. Altenkirchen. „ Neuwied.	Neuwied u. Altenkirchen[30]).	2
3.	Kr. Coblenz. „ St. Goar. St. Coblenz[4]). Garnison von Frankfurt a. M.[30]) und Mainz.	Coblenz.	2

[24]) Desgl. vom Kreise Dortmund das. Nr. 3.

[25]) Desgl. vom Kreise Bochum AE. 7. April 85 (MB. 103).

[26]) Bezeichnung des früheren Landkreises Elberfeld nach Ausscheiden der Städte Elberfeld und Barmen.

[27]) Der frühere Kreis Duisburg ist in die Kreise Ruhrort u. Mühlheim a. d. R. getheilt AO. 20. April 87 (MB. 137).

[28]) Die Gemeinde Linn ist nach Vereinigung mit Krefeld aus dem zwölften in den zehnten Wahlkreis übergetreten G. 10. April 01 (GS. 111) § 2.

([29]) [30]) siehe folgende Seite.)

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
4.	Kr. Kreuznach. „ Simmern. „ Zell.	Simmern.	2
5.	Kr. Kochem. „ Mayen.	Polch.	2
6.	Kr. Adenau. „ Ahrweiler.	Altenahr.	1
		Summa	10
	Regierungsbezirk Trier.		
1.	Kr. Daun. „ Prüm. „ Bitburg.	Prüm.	2
2.	Kr. Wittlich. „ Bernkaſtel.	Bernkaſtel.	2
3.	St. Trier. Kr. Trier. Garnison von Luxemburg[31]).	Trier.	2
4.	Kr. Saarburg. „ Merzig. „ Saarlouis.	Merzig.	2
5.	Kr. Saarbrücken. „ Ottweiler. „ St. Wendel.	Ottweiler.	3
		Summa	11

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
	Regierungsbezirk Aachen.		
1.	Kr. Schleiden. „ Malmedy. „ Montjoie.	Montjoie.	2
2.	Kr. Eupen. „ Aachen. St. Aachen.	Aachen.	3
3.	Kr. Düren. „ Jülich.	Düren.	2
4.	Kr. Geilenkirchen. „ Heinsberg. „ Erkelenz.	Erkelenz.	2
		Summa	9
	XI. Hohenzollern.		
	Regierungsbezirk Sigmaringen.		
1.	Oberamt Hechingen. „ Haigerloch. „ Sigmaringen. „ Gammertingen. „ Wald. „ Trochtelfingen „ Ostrach und Garnison von Rastatt[32]).	Gammertingen.	2
		Summa	2

Anlagen zum Geſetz über die Wahlbezirke v. 27. Juni 1860.

Anlage A (zu Anmerkung 2 u. 21).

Geſetz, betreffend die Abänderung beziehungsweiſe anderweite Feſtſtellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872.
(GS. 158.)

§. 1. Die durch Artikel 2 und Anlage der Verordnung vom 14. September 1867 (Geſetz-Samml. S. 1482) dem fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirks Kaſſel für die Wahlen zum Hauſe der Abgeordneten zugetheilte

[30]) Kreis Meiſenheim Anlage C Nr. 117.
[31]) Frankfurt a. M. gehört jetzt zum Reg.-Bez. Wiesbaden.
[32]) Die Garniſon in Luxemburg beſteht nicht mehr.

[33]) Von den Oberämtern Wald, Oſtrach u. Trochtelfingen ſind erſtere mit Sigmaringen, letzteres mit Gammertingen vereinigt u. eine preußiſche Garniſon in Raſtatt beſteht nicht mehr.

Ortſchaft Kaulsdorf wird von dieſem Wahlbezirke abgetrennt und dem fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirks Erfurt zugeſchlagen.

§. 2. Für die Provinz Schleswig-Holſtein werden die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, unter Abänderung der Anlage sub IV. zum Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1867, nach Inhalt des anliegenden Verzeichniſſes anderweit feſtgeſtellt.

§. 3. Das gegenwärtige Geſetz tritt bei der erſten nach deſſen Verkündigung ſtattfindenden Neuwahl des Hauſes der Abgeordneten in Kraft.

Verzeichniß
der Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten.

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
	Schleswig-Holſtein.		
1.	Kr. Hadersleben.	Hadersleben.	1
2.	Kr. Apenrade. „ Sonderburg.	Gravenſtein.	1
3.	Kr. Flensburg.	Flensburg.	1
4.	Kr. Tondern.	Tondern.	1
5.	Kr. Huſum. „ Eiderſtedt. vom Kreiſe Schleswig die Stadt Friedrichſtadt.	Huſum.	1
6.	Kr. Schleswig mit Ausſchluß der Stadt Friedrichſtadt.	Schleswig.	1
7.	Kr. Eckernförde.	Eckernförde.	1
8.	Stadtkreis Altona.	Altona.	1
9.	Kr. Pinneberg.	Pinneberg.	1
10.	Kr. Steinburg.	Itzehoe.	1
11.	Kr. Süderdithmarſchen und Helgoland[1]).	Mehldorf.	1
12.	Kr. Norderdithmarſchen.	Heide.	1
13.	Kr. Rendsburg.	Rendsburg.	1
14.	Kr. Kiel, Städte Kiel und Neumünſter[2]).	Kiel.	1
15.	Kr. Segeberg.	Segeberg.	1
16.	Kr. Stormarn und Stadt Wandsbeck[2]).	Wandsbeck.	1
17.	Kr. Plön.	Preetz.	1
18.	Kr. Oldenburg.	Oldenburg.	1
19.	Herzogthum Lauenburg[3]).	Mölln.	1[3])
		Summa	19

[1]) G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 3 u. 10.
[2]) Die Städte bilden jetzt beſondere Stadtkreiſe.
[3]) G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2.

Anlage B (zu Anmerkung 2).

Verzeichniß der Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in der Provinz Hannover.

(Anlage B zur Kreisordnung 6. Mai 1884 GS. 181 § 1 Absatz 2.)

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
	I. Regierungsbezirk Hannover.		
1.	Kr. Diepholz. „ Syke.	Bassum.	1
2.	Kr. Nienburg. „ Hoya. „ Sulingen.	Nienburg.	1
3.	Kr. Stolzenau. „ Neustadt a. R.	Bad Rehburg.	1
4.	Stadtkr. Hannover.	Hannover.	2
5.	Landkr. Hannover. Kr. Springe.	Hannover.	1
6.	Kr. Linden. Stadtkr. Linden[1]).	Linden.	1
7.	Kr. Hameln.	Hameln.	1
		Summa	8
	II. Regierungsbezirk Hildesheim.		
1.	Stadtkr. Hildesheim. Landkr. Hildesheim. Kr. Peine.	Hildesheim.	1
2.	Kr. Gronau. „ Alfeld.	Gronau.	1
3.	Kr. Marienburg. „ Goslar.	Salzgitter.	1
4.	Kr. Zellerfeld. „ Ilfeld.	St. Andreasberg.	1
5	Kr. Osterode. „ Duderstadt.	Herzberg.	1
6.	Stadtkr. Göttingen. Landkr. Göttingen. Kr. Münden.	Göttingen.	1
7.	Kr. Northeim. „ Einbeck. „ Uslar.	Northeim.	1
		Summa	7
	III. Regierungsbezirk Lüneburg.		
1.	Kr. Gifhorn. „ Isenhagen.	Gifhorn.	1
2.	Stadtkr. Celle. Landkr. Celle. Kr. Burgdorf.	Celle.	1
3.	Kr. Fallingbostel. „ Soltau.	Fallingbostel.	1
4.	Kr. Uelzen.	Uelzen.	1
5.	Kr. Dannenberg. „ Lüchow. „ Bleckede.	Dannenberg.	1
6.	Stadtkr. Lüneburg. Landkr. Lüneburg. Kr. Winsen.	Lüneburg.	1
7.	Stadtkr. Harburg. Landkr. Harburg.	Harburg.	1
		Summa	7
	IV. Regierungsbezirk Stade.		
1.	Kr. Jork. „ Kehdingen.	Stade.	1
2.	Kr. Stade. „ Bremervörde.	Stade.	1
3.	Kr. Neuhaus a. d. O. „ Hadeln.	Neuhaus a. d. O.	1
4.	Kr. Lehe. „ Geestemünde.	Lehe.	1
5.	Kr. Osterholz. „ Blumenthal. „ Achim.	Osterholz.	1
6.	Kr. Verden. „ Rotenburg. „ Zeven.	Rotenburg.	1
		Summa	6

[1]) Linden bildet jetzt einen besonderen Stadtkreis.

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
	V. Regierungsbezirk Osnabrück.		
1.	Kr. Meppen. „ Aschendorf. „ Hümmling.	Meppen.	1
2.	Kr. Lingen. „ Grafschaft Bentheim.	Lingen.	1
3.	Kr. Bersenbrück. „ Wittlage.	Bramsche.	1
4.	Stadtkr. Osnabrück. Landkr. Osnabrück.	Osnabrück.	1
5.	Kr. Melle. „ Iburg.	Melle.	1
		Summa	5
	VI. Regierungsbezirk Aurich.		
1.	Kr. Norden. Stadtkr. Emden. Landkr. Emden.	Marienhafe.	1
2.	Kr. Aurich. „ Wittmund[*]).	Aurich.	1
3.	Kr. Leer. „ Weener.	Leer.	1
		Summa	3

Anlage C (zu Anmerkung 2).

Verzeichniß der Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in der Provinz Hessen-Nassau.

(Anlage B zur Kreisordnung 7. Juni 85 GS. 193 § 1 Absatz 2.)

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abg.
	I. Regierungsbezirk Cassel.		
1.	Kr. Rinteln.	Rinteln.	1
2.	Kr. Hofgeismar. „ Wolfhagen[1]).	Grebenstein.	1
3.	Stadtkr. Cassel[1]).	Kassel.	1
4.	Landkr. Cassel[1]). Kr. Witzenhausen.	Gr. Almerode.	1
5.	Kr. Eschwege. „ Schmalkalden.	Eschwege bei zwei Wahlen, bei der dritten Wahl Schmalkalden.	1
6.	Kr. Rotenburg. „ Hersfeld.	Hersfeld.	1
7.	Kr. Melsungen. „ Fritzlar.	Felsberg.	1
8.	Kr. Homburg. „ Ziegenhain.	Ziegenhain.	1
9.	Kr. Kirchhain. „ Frankenberg.	Rauschenberg.	1
10.	Kr. Marburg.	Marburg.	1
11.	Kr. Hünfeld. „ Gersfeld.	Hünfeld.	1
12.	Kr. Fulda.	Fulda.	1

[*]) Zum zweiten Wahlbezirk gehört auch das dem Kreise Wittmund zugetheilte Jadegebiet Nr. 5 Anm. 22 d. W.

[1]) Die Landgemeinde Martinhagen ist nach Uebertritt aus dem Kreise Kassel in den Kreis Wolfhagen aus dem vierten in den zweiten Wahlbezirk übergegangen G. 23. März 96 (GS. 40) § 2, desgl. die Gemeinde Wehlheiden nach Vereinigung mit Kassel aus dem vierten in den dritten G. 25. März 99 (GS. 67) § 2.

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Zahl der zu wählenden Abg.
13.	Kr. Schlüchtern. „ Gelnhausen.	Salmünster.	1
14.	Stadtkr. Hanau. Landkr. Hanau.	Hanau.	1
		Summa	14
	II. Regierungsbezirk Wiesbaden.		
1.	Kr. Biedenkopf.	Biedenkopf.	1
2.	Dillkreis. Oberwesterwaldkreis.	Driedorf.	1
3.	Kr. Westerburg Unterwesterwaldkreis.	Montabaur.	1
4.	Unterlahnkreis.	Diez.	1
5.	Kr. Limburg.	Limburg.	1
6.	Oberlahnkreis. Kr. Usingen.	Weilburg.	1
7.	Kr. St. Goarshausen. Rheingaukreis. Kr. Meisenheim (Regierungsbezirk Coblenz).	Rüdesheim.	1
8.	Landkr. Wiesbaden. Kr. Höchst.	Hochheim.	1
9.	Stadtkr. Wiesbaden. Untertaunuskreis.	Wiesbaden.	1
10.	Obertaunuskreis. Landkr. Frankfurt a. M.[2]).	Homburg v. d. H.	1
11.	Stadtkr. Frankfurt a. M.[2]).	Frankfurt a. M.	2
		Summa	12

6. Geschäfts-Ordnung für das Haus der Abgeordneten[1]).

I. Zusammentritt des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Hauses.

§. 1. Beim Eintritte einer neuen Legislaturperiode tritt nach Eröffnung der beiden Häuser des Landtages (Artikel 76 der Verfassungsurkunde) das Haus der Abgeordneten unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§. 7).

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituirung des Vorstandes (§. 8), vier Mitglieder zu Schriftführern.

Bildung der Abtheilungen.

§. 2. Das Haus wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

[2]) Die Gemeinde Bockenheim ist nach Vereinigung mit Frankfurt aus dem zehnten in den elften Wahlbezirk übergetreten G. 31. März 95 (GS. 78) § 2, ebenso die Gemeinden Oberrad, Niederrad u. Seckbach G. 25. Juni 00 (GS. 155) § 2.

[1]) Angenommen in der Sitzung 16. Mai 76.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis das Haus auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§. 31).

Prüfung der Wahlen[2]).

§. 3. Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§. 4. Wahlanfechtungen und von Seiten eines Mitgliedes des Hauses erhobene Einsprachen, welche später als vierzehn Tage nach Eröffnung des Hauses und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als vierzehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§. 5. Von der Abtheilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig (§. 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. die Majorität der Abtheilung sich nicht für die Gültigkeit der Wahl erklärt, oder
3. zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt.

Für die Kommission sind die §§. 26, 28 und 30 bis 32 der Geschäftsordnung maßgebend[3]).

---

[2]) §§. 3—5b angenommen in der Sitzung 12. Feb. 77.

[3]) Bei der Feststellung des Endergebnisses der Abgeordnetenwahlen sind die bei der Wahlprüfung im Widerspruch mit der Wahlmänner-Versammlung für **ungültig** erklärten Wahlen

1. von der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. demjenigen Kandidaten, welchem sie zugefallen sind,

in Abzug zu bringen; die im Widerspruch mit der Wahlmänner-Versammlung für gültig erklärten Wahlen

1. der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. demjenigen Kandidaten, welcher nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt,

zuzurechnen StB. AH. 77 S. 1090 Anl. S. 760 Nr. 171 B. — Sofern die Wahl der Abgeordneten selbst für gültig zu erachten, ist von einem Antrage auf Ungültigkeitserklärung der zu kassirenden Wahlmännerwahlen u. auf Veranlassung einer Neuwahl Abstand zu nehmen, daselbst. — Erlischt das Mandat eines Abgeordneten, bevor von der Wahlprüfungskommission über das Ergebniß der Wahlprüfung an das Haus der Abgeordneten berichtet worden, so liegt keine Veranlassung mehr vor, in die Prüfung der Wahlverhandlungen einzutreten oder dieselbe fortzusetzen, vielmehr ist der Wahlprüfungsauftrag für erledigt anzusehen StB. AH. 77/78 S. 313 Anl. B. I S. 440 Nr. 51 B. — Die Wahlprüfungskommission hat bei der ihr im geschäftsordnungsmäßigen Wege (GeschO. § 5[1]) überwiesenen Prüfung einer Wahl auch

§. 5a. Findet die Abtheilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungskommission (§. 5) vorliegen, so ist von der Abtheilung an das Haus Bericht zu erstatten.

§. 5b. Wahlen, bei denen keiner der in den §§. 5 und 5a bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Hauses gebracht und, wenn bis dahin der vierzehnte Tag noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der vierzehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§. 6. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Hause.

Die Weigerung der Ableistung des Eides auf die Verfassung schließt die Befugniß aus, einen Sitz im Hause einzunehmen.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen[4]).

II. Vorsteher und Beamte des Hauses.

Wahl der Präsidenten.

§. 7. Wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Hauses (Artikel 80 der Verfassungsurkunde) als gültig anerkannt sind, wählt das Haus den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vizepräsidenten.

Diese Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

---

alle erst nach Ablauf der im §. 4 a. a. O. bestimmten vierzehntägigen Frist zu ihrer Kenntniß gebrachten Anfechtungsthatsachen u. Beweismittel zu berücksichtigen, mögen dieselben von Mitgliedern des Hauses, den früheren Beschwerdeführern oder anderen Personen vorgebracht werden StB. AH. 77/78 S. 1377.

[4]) Anm. 20. — Bei Anträgen auf Ungültigkeitserklärung u. auf Beanstandung einer Wahl ist zunächst über den Antrag auf Beanstandung abzustimmen StB. AH. 73/74 S. 384, 504. — Eine bereits förmlich für gültig erklärte Wahl kann nachträglich nicht für ungültig erklärt werden; der Antrag auf Ungültigkeitserklärung sämmtlicher Wahlmännerwahlen eines Bezirks nach der Gültigkeitserklärung der Abgeordnetenwahlen ist nicht zulässig StB. AH. 73/74 S. 1890. — Der bei der betreffenden Plenarberathung gestellte Antrag auf Ungültigkeitserklärung einer Wahl bedarf der Unterstützung nicht StB. AH. 77 S. 324.

Wahl der Schriftführer.

§. 8. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Dauer der Amtsführung.

§. 9. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erste Mal auf 4 Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.

Konstituirung des Hauses.

§. 10. Die Konstituirung des Hauses und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Herrenhause angezeigt.

Der Präsident.

§. 11. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§. 12. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für das Haus erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

Die Schriftführer.

§. 13. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Hauses zu unterstützen.

Die Quästoren.

§. 14. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§. 15. Die Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, sowie alle förmlich (§. 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Hauses werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in §§. 16—32 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

a) Im Plenum des Hauses.

§. 16. Die erste Berathung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Anträge auf einfache Tagesordnung sind, soweit sie überhaupt statthaft, auch bei der ersten Berathung zulässig.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt das Haus, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden[5]).

§. 17. Die zweite Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung, und wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am dritten Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Eine allgemeine Diskussion findet nicht statt.

Ueber jeden einzelnen Paragraphen wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Hauses kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Paragraphen verbunden oder über verschiedene, zu demselben Paragraphen gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingereicht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse neben der Vorlage zusammen.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung und kann daher in der dritten Berathung, falls die ursprüngliche Regierungsvorlage in der zweiten Berathung abgeändert worden, nur dann auf die Regierungsvorlage zurückgegangen werden, wenn dieselbe als Amendement wiederum in die Berathung des Hauses eingebracht ist.

---

[5]) Bei der ersten Berathung können auch Nebenbeschlüsse gefaßt werden, z. B. dahin, daß der Gegenstand nicht vor einer bestimmten Zeit in Betracht gezogen werden soll StB. 71/72 III. S. 1610. — Abänderungsvorschläge kommen bei der ersten Berathung nicht zur Verhandlung StB. 72/73 I. S. 219.

Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt[6]).

§. 18. Die dritte Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung, beziehungsweise nach der Vertheilung der Zusammenstellung (§. 17).

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des §. 16, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Paragraphen nach Maßgabe des §. 17.

Am Schlusse der Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

Eine Diskussion und Abstimmung über einen Antrag auf Zurückverweisung der Vorlage an die Kommission ist nach Beendigung der Spezialabstimmung unzulässig.

Ueber Resolutionen findet nur eine einmalige Abstimmung in zweiter oder dritter Berathung statt[7]).

§. 19. Die nach Artikel 107 der Verfassungsurkunde bei Abänderungen der Verfassung erforderliche zweite Abstimmung[8]) erfolgt in den Formen der dritten Berathung (§. 18).

§. 20. Eine Abkürzung der im §. 17 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§. 36) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§. 16 und 18) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

---

[6]) Bei unveränderter Annahme einer Vorlage in der zweiten Berathung ist eine besondere Zusammenstellung der Beschlüsse dieser Berathung nicht erforderlich StB. 72/73 I. S. 121. — Ueber die Frage, ob bei der zweiten Berathung des Etats eine Generaldiskussion über den betreffenden Etatsabschnitt der Diskussion u. der Abstimmung über die einzelnen Positionen vorangehen dürfe StB. 72/73 I. S. 420 u. 73/74 I. S. 204. — Vertagung der zweiten Berathung eines Antrages aus dem Hause mit einem Gegenentwurf auf längere Zeit StB. 73/74 I. S. 115.

[7]) Die dritte Berathung eines Gegenstandes in derselben Sitzung, in der die zweite Berathung stattgefunden, ist nicht zulässig. Die Sitzung wird in diesem Falle geschlossen u. eine neue Sitzung nach 1 Stunde angesetzt StB. 72/73 III. S. 1964. — Verfahren in der dritten Berathung des Staatshaushaltsetats bezüglich der in der zweiten Berathung beschlossenen Resolutionen StB. 73/74 II. S. 1116.

[8]) Führt diese eine Aenderung der Beschlüsse herbei, so ist nach Ablauf von wenigstens 21 Tagen eine nochmalige Abstimmung erforderlich StB. 90/91 S. 1932.

Das Haus kann wie am Schlusse der ersten (§ 16), so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Frageſtellung den Geſetzentwurf oder einen Theil deſſelben zur Berichterſtattung an eine Kommiſſion verweiſen, welche ſich nur mit dem ihr überwieſenen Gegenſtande zu beſchäftigen hat.

§. 21. Geſetzentwürfe, die vom Herrenhauſe abgeändert an das Haus der Abgeordneten zurückgelangen, werden, mit Ausſchluß der erſten und zweiten Berathung, lediglich in der Form der dritten Berathung definitiv erledigt. Die Verweiſung an eine Kommiſſion (§. 20 Alin. 2) iſt auch in dieſem Falle zuläſſig.

§. 22. Alle von Mitgliedern des Hauſes ausgehenden Anträge müſſen von mindeſtens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen u. ſ. w.“

verſehen ſein.

Sind dieſe Formen nicht beobachtet, ſo wird der Antrag als Petition behandelt.

Sind dieſe Formen dagegen beobachtet, ſo erhält in einer folgenden Sitzung, jedoch früheſtens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen iſt, der Antragſteller das Wort zur Begründung. Hieran ſchließt ſich, wenn der Antrag einen Geſetzentwurf umfaßt, ſofort die erſte Berathung.

Eine Abkürzung der Friſt iſt mit Zuſtimmung des Antragſtellers unter den im §. 20 vorgeſchriebenen Bedingungen zuläſſig.

§. 23. Anträge, welche keine Geſetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Berathung und Abſtimmung. Abänderungsvorſchläge hierbei bedürfen der Unterſtützung von 30 Mitgliedern. Uebrigens finden alle Beſtimmungen über die Behandlung von Geſetzentwürfen auf ſie Anwendung[9]).

Die Berathung und Abſtimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derſelben Sitzung, in welcher er eingebracht iſt, unter Zuſtimmung des Antragſtellers ſtattfinden, wenn kein Mitglied widerſpricht.

§. 24. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterſtützung[10]).

---

[9]) Vertagung der zweiten Berathung eines Antrages mit Geſetzentwurf auf längere Dauer StB. 73/74 I. S. 115. — Ueber die Frage der Zuläſſigkeit von Anträgen zu einer Aufforderung an die Staatsregierung, aus einer beſtimmten Poſition des Staatshaushaltsetats eine Verwendung zu anderen, als denjenigen Zwecken, zu welchen ſie ausgeſetzt worden, eintreten zu laſſen StB. 73/74 II. S. 1058.

[10]) Ein bei der Generaldiskuſſion zurückgezogener Antrag iſt nach Wiederaufnahme bei der Spezialdiskuſſion von Neuem zur Unterſtützung zu ſtellen StB. 72/73 III. S. 1812.

§. 25. Anträge und sonstige Vorlagen der Regierung sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§. 16—20 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung der Regierung das im §. 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird [11]).

b) In den Kommissionen.

§. 26. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1. die Geschäftsordnungen,
2. die eingehenden Petitionen,
3. die Agrarverhältnisse,
4. das Justizwesen,
5. das Gemeindewesen,
6. das Unterrichtswesen,
7. den Staatshaushaltsetat,
8. die Prüfung der Allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt

betreffen, werden besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt [12]).

Außerdem kann das Haus für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Die Kommissionen sind in der Regel aus 14 Mitgliedern zu bilden.

Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämmtliche Mitglieder des Hauses erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug. Die Abtheilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat, sobald als thunlich, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Ferner kann, unter Genehmigung des Hauses, der Präsident Kommissarien ernennen [13]), welche beauftragt werden, über einzelne Abschnitte des Staatshaushaltsetats Information einzuziehen und zu diesem Zwecke nöthigenfalls mit Vertretern der Staatsregierung zu verhandeln und dem Hause Bericht zu erstatten [14]).

§. 27. Anträge von Mitgliedern des Hauses, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern

---

[11]) Mündliche Berichte der Geschäftsordnungskommission über Schreiben des Justizministers wegen Beleidigung des Abgeordnetenhauses sind nur einer einmaligen Berathung zu unterziehen StB. 72/73 II. S. 992.

[12]) Wahlprüfungskommission § 5.

[13]) Auch neben Kommissionen StB. 71/72 III. S. 1618.

[14]) Anträge von einzelnen oder sämmtlichen Mitgliedern einer Etatsgruppe, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, unterliegen der Vorschrift im § 27 StB. 73/74 I. S. 185.

sie nicht durch Tagesordnung beseitigt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen, nachdem eine Kommission mit ihrer Vorberathung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben abgestattet hat[15]).

§. 28. Die Kommissionen konstituiren sich, indem sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Stellvertreter für Beide wählen. Sie sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Berathung im Hause an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch den Ministern in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Das Haus kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommissionen kann nur das Haus auf Antrag der Kommission oder sonst nach Maßgabe des §. 37 beschließen.

§. 29. Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch wenn die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Jedes Mitglied der Petitionskommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Hauses zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Hause gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Hauses

---

[15]) Vor der Berathung in einer Kommission ist jede Abstimmung über Anträge der im § 27 gedachten Art ausgeschlossen; sofortige Erledigung ist nur durch Annahme eines Antrags auf Tagesordnung, welcher aber vor Schluß der Diskussion zu stellen, herbeizuführen StB. 73/74 I. S. 250. — Bei der Zustimmung der Staatsregierung zu Anträgen zum Etat wird von Ueberweisung derselben an eine Kommission abgesehen StB. 73/74 I. S. 783.

angetragen wird. Im letzteren Falle gehen die Petitionen an die betreffende Kommission zur Berichterstattung zurück.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, so tritt das Verfahren des §. 23 ein.

In gleicher Art werden von den Fachkommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Hauses muß jedenfalls erfolgen.

§. 30. Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Ministerium Kenntniß gegeben werden.

§. 31. Die Kommissionen und Abtheilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abtheilungen Sitzungen anzuberaumen.

§. 32. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§. 36).

IV. Behandlung der Interpellationen und der Uebersichten der von der Regierung gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Hauses.

§. 33. Interpellationen an die Minister müssen bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten des Hauses überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mittheilt, und dasselbe in der nächsten Sitzung des Hauses zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann es die Interpellation beantworten werde. Erklärt das Ministerium sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet[16]).

§. 34. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

Anträge im Sinne des Artikels 60 der Verfassungsurkunde Alinea 2 sind jederzeit zulässig[17]).

---

[16]) Interpellationen sind nicht nothwendig stets als erster Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen StB. 73/74 I. S. 785.

[17]) Angenommen in der Sitzung 5. Dez. 77.

§. 35. Die Uebersicht der von der Regierung auf die Anträge und Resolutionen des Hauses gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Vertheilung befördert.

Binnen 14 Tagen nach erfolgter Vertheilung ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, die Uebersicht zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben:

1. auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
2. auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Hauses, welche durch Zustimmung oder Ablehnung der Regierung ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der vierzehntägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Staatsministerium mitgetheilt und sodann deren Verhandlung auf die Tagesordnung gesetzt.

Bei der Verhandlung im Plenum ist die Stellung eines Antrages unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a) Tagesordnung.

§. 36. Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet das Haus durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Hauses und den Ministern durch den Druck mitgetheilt.

In der Regel findet in jeder Woche, an einem ein für alle Mal vorher bestimmten Tage, eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen und die von Mitgliedern des Hauses gestellten Anträge erledigt werden.

Auf die Tagesordnung dieser Sitzung werden die Petitionen und die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie zur Behandlung im Plenum vorbereitet, beziehentlich eingegangen sind. Eine Abweichung von der Regel, sowie eine Aenderung der Reihenfolge in Bezug auf die einzelnen Nummern der Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn nicht, bei Petitionen von mindestens 30 Mitgliedern, bei Anträgen von dem Antragsteller, widersprochen wird[18]).

---

[18]) Wichtige Anträge können ausnahmsweise auch für einen anderen, als den zur Berathung von Petitionen und Anträgen ein für alle Mal bestimmten Tag auf die Tagesordnung gesetzt werden StB. 73/74 I. S. 551.

b) Die Sitzungen des Hauses.

§. 37. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich. Das Haus tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

§. 38. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

c) Sitzungsprotokolle.

§. 39. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus, und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§. 40. Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§. 41. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 42. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

d) Redeordnung.

§. 43. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§. 44. Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Art. 60 der Verfassungsurkunde) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden[19]).

§. 45. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

---

[19]) Persönliche Bemerkungen der Minister, welche mit dem Gegenstande der Debatte nicht in Verbindung stehen, und Verstattung der Mitglieder des Hauses zum Wort mit Bezug auf solche Bemerkungen StB. 73/74 I. S. 631.

§. 46. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern des Hauses ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der Deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§. 47. Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider sprechen wollen, gewechselt[20]).

§. 48. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 64). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

§. 49. Nimmt ein Vertreter der Regierung, wenn auch nur zu einer persönlichen Bemerkung, nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet[21]).

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion ist aber in diesem Falle zulässig, ohne daß ein Redner gehört werden muß.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

Der Antragsteller ist befugt, das Wort an einen derjenigen, welche den Antrag unterstützt haben, abzutreten.

e) Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung.

§. 50. Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

---

[20]) Ein Mitglied, welches in der Berathung über seine Wahl nicht lediglich zu dem Zwecke, um thatsächliche Aufklärungen zu geben, sondern für oder gegen einen vorliegenden Antrag das Wort erhalten hat, ist in der Reihenfolge der Redner mit zu berücksichtigen StB. 73/74 II. S. 1218/19.

[21]) Nach der persönlichen Bemerkung eines Ministers in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, ohne Entscheidung der Frage, wird die geschlossene Dis-

Die Begründung derselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden. Alle Verbesserungsanträge, die nicht bereits gedruckt vertheilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen[22]).

§. 51. Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach dem Drucke und der Vertheilung derselben ohne Diskussion selbst in dem Falle nochmals abgestimmt werden, wenn sie bereits in dem Kommissionsberichte als Minoritätsanträge erwähnt sind.

Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Hause vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§. 17 und 18), so bedarf es eines besonderen Abdrucks nicht; wohl aber muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über dieselben vorhergehen.

Ueber nicht gedruckte Amendements zur zweiten Berathung ist eine wiederholte Abstimmung überhaupt nicht, über Amendements zu Petitionsberichten nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird.

Eine namentliche Abstimmung ist bei der vorbezeichneten nochmaligen Abstimmung nicht statthaft und ebensowenig die Anbringung neuer Amendements, oder die Theilung eines angenommenen handschriftlichen Antrages, selbst wenn ein Theil des als ein Ganzes behandelten Antrages bereits gedruckt vorgelegen hat[23]).

§. 52. Der Antrag auf Tagesordnung kann vor dem Schlusse der Verhandlung zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§. 50) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden[24]).

---

kussion nicht für wieder eröffnet erklärt StB. 73/74 II. S. 1486.

[22]) Ein bei der Generaldiskussion zurückgezogener Antrag ist nach Wiederaufnahme desselben bei der Spezialdiskussion nach § 24 von Neuem zur Unterstützung zu stellen StB. 72/73 III. S. 1812. — Abänderungsvorschläge kommen bei der ersten Berathung nicht zur Verhandlung StB. 72/73 I. S. 219.

[23]) Ueber die Frage, ob es zulässig sei, die nochmalige Abstimmung über einen vor erfolgtem Abdruck angenommenen Antrag abhängig zu machen von der Diskussion und Abstimmung über einen anderweiten Antrag StB. 73/74 I. S. 450. — Bei übersichtlichen und nicht erheblichen Aenderungen wird von der nochmaligen Abstimmung über handschriftliche Anträge abgesehen StB. 73/74 I. S. 501. — Eine handschriftliche redaktionelle Aenderung in einem gedruckt vorliegenden Antrage bedingt nicht den anderweiten Abdruck des Antrages und die nochmalige Abstimmung darüber StB. 73/74 I. S. 457, 572.

[24]) Unmittelbar nach wieder eröffneter

f) Schluß und Vertagung der Debatte.

§. 53. Der Schluß der Diskussion erfolgt durch den Präsidenten nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß des Hauses.

Stellt sich nach geschlossener Diskussion bei der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit heraus, so findet die anderweite Abstimmung ohne Debattte statt.

§. 54. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen, und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Auch in einer Geschäftsordnungsdebatte, sowie in der Diskussion über Feststellung des Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

§. 55. Nach geschlossener Diskussion stellt der Präsident die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden, das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 56. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen und Amendements der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus.

g) Abstimmung.

§. 57. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§. 58. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Die absolute Mehrheit entscheidet.

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der beiden fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so erfolgt die Zählung des Hauses[25]).

§. 59. Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Thüren zu schließen, mit Ausnahme einer Thür zur Linken und einer Thür zur Rechten des Bureaus. An jeder dieser beiden Thüren stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja" stimmen wollen, durch die Thür rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein" stimmen wollen, durch die Thür links vom Bureau in den Saal ein.

Diskussion ist der Antrag auf Tagesordnung zulässig StB. 73/74 II. S. 953.

[25]) Namentliche Abstimmung über einen Schlußantrag § 61.

Die an jeder der beiden Thüren stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst giebt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Thüren des Saales öffnen.

Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die dienstthuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

§. 60. Sogleich nach Beendigung dieser Abstimmungen verkündet der Präsident das Ergebniß derselben.

§. 61. Beim Schlusse der Berathung kann vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; dieser Antrag muß aber von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden. Eine namentliche Abstimmung über einen Schluß- oder Vertagungsantrag ist nicht zulässig[26]).

§. 62. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, sobald der namentliche Aufruf sämmtlicher Mitglieder des Hauses erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 63. Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Hauses das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Bureau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause, zu verlangen.

VI. Ordnungsbestimmungen.

§. 64. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf das Haus, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 65. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Ordnung in den Zuhörerräumen.

§. 66. Dem Präsidenten des Hauses steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

§. 67. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§. 68. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der

[26]) § 51.

Präsident anordnen, daß alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§. 69. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur das Haus denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Beurlaubungen wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§. 70. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Abgeordneten erledigt wird, so macht der Präsident dem Minister des Innern davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt.

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§. 71. Wird beantragt, eine Adresse an den König zu richten (Art. 81 der Verf.-U.), und haben der oder die Antragsteller dem Hause einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art wie bei allen anderen Anträgen (§§. 22, 23) statt.

Beschließt das Haus, die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vizepräsidenten — des Hauses als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Hause zu überreichen.

Deputationen.

§. 72. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§. 73. Die Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Herrenhause mitgetheilt. Die von dort eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staatsregierung eingereicht und

das Herrenhaus wird davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Aenderungen angenommen, so geht dieselbe an das Herrenhaus zurück.

Wenn eine von der Regierung ausgegangene Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird die Staatsregierung davon benachrichtigt.

Wird dagegen eine von dem Herrenhause ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem hiervon Nachricht gegeben.

§. 74. Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

III. Die oberſten Behörden.

1. Einleitung.

Die Behörden[1]) bilden die Organe der Staatsgewalt für beſtimmte Stellen (Aemter) und genießen in ihrer amtlichen Thätigkeit ſtrafrechtlichen Schutz[2]). Ihre Einrichtung umfaßt die Zuſammenſetzung, die ſachliche und die örtliche Zuſtändigkeit (Bezirke), die Sitze und das Verfahren und ſteht als Ausfluß der vollziehenden Gewalt dem König zu[3]).

In ihrer Eintheilung zerfallen die Behörden in oberſte, für den ganzen Staat beſtimmte, in Mittel- und in Ortsbehörden[4]).

Die Einrichtung der oberſten Behörden (Zentralbehörden, Miniſter) beruht auf der V. 27. Okt. 1810 (Nr. 2). Neben den Miniſtern beſtehen der Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte (Nr. 3) und das Oberverwaltungsgericht (Nr. 4), ferner die Oberrechnungskammer und der evangeliſche Oberkirchenrath. Die beiden letzteren fallen in die beſonderen Gebiete der Finanz- und der kirchlichen Verwaltung.

---

2. Verordnung über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden in der preußiſchen Monarchie. Vom 27. Oktober 1810. (GS. 3)[1]).

Schon unter dem 16. Dezember 1808 haben Wir eine veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden für Unſere Monarchie, jedoch nur theil-

---

[1]) Die einzelnen Behörden u. ihre Beſetzung weiſt das amtlich bearbeitete, zu Anfang jedes Jahres erſcheinende Staatshandbuch nach.

[2]) Gewaltthätigkeiten gegen Behörden StGB. § 113, 114. Den Strafantrag bei ihrer Beleidigung kann auch die unmittelbar vorgeſetzte Behörde ſtellen StGB. § 196. Die Vorſchrift behandelt die Behörden als Perſoneneinheiten, da regelmäßig nur Perſonen beleidigt werden können. Die Beleidigung braucht deshalb nicht gegen alle oder gegen einzelne beſtimmte Mitglieder gerichtet zu ſein URGer. 12. April 81 (Entſch. Straff. IV 75), muß ſich aber auf die amtliche Thätigkeit beziehen 8. Feb. 82 (daſ. 135).

[3]) Nr. I 2 Anm. 68.

[4]) Mittelbehörden Abſchn. IV. — Ortsbehörden ſind — abgeſehen von den in das beſondere Gebiet der Polizei fallenden Königlichen Polizeibehörden — die Gemeindebehörden. Für dieſe beſteht keine eigene Geſetzgebung.

[1]) Die V. giebt das Publ. 16. Dez. 08 vervollſtändigt wieder. Sie hat das kollegiale Generaldirektorium, deſſen Departements theils nach Gegenſtänden, theils nach Provinzen abgegrenzt waren, beſeitigt und dafür die oberſte Verwaltung lediglich nach Gegenſtänden getheilt, die ſie behufs größerer Einheit, Kraft u. Regſamkeit (Anl. B Abſ. 12) einzelnen ſelbſtſtändigen Beamten (Miniſtern) übertragen hat. — Dem Inhalte nach enthält die V. neben einem Eingange (Anm. 2)

weiſe feſtgeſetzt. Die ſeitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staatskanzlers veranlaſſen Uns jetzt, jener Verfaſſung vollſtändige Beſtimmungen durch die gegenwärtige Verordnung zu geben.

Wir ordnen einen Staatsrath an und werden theils in dieſem Allerhöchſtſelbſt bei perſönlicher Anweſenheit darin, theils aus Unſerm Kabinet Unſere Befehle und Entſcheidungen erlaſſen.

(Abſ. 2 u. 3.)

Die Miniſterien beſtehen in dem:

1. Miniſterium des Innern,
2. Miniſterium der Finanzen,
3. Miniſterium der Juſtiz,
4. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten,
5. Miniſterium des Kriegs-Departements[2]).

Soweit wir Wir nicht Allerhöchſtſelbſt bei perſönlicher Anweſenheit im Staatsrath Unſere Befehle und Entſcheidungen ertheilen, geſchieht ſolches aus

---

acht Abſchnitte über das Kabinet, den Staatsrath, die Staatsminiſter überhaupt u. die 5 einzelnen Miniſterien des Innern, der Finanzen, der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten u. des Krieges. — Die V. bildet noch heute die Grundlage für die Einrichtung der oberſten Verwaltungsbehörden, hat jedoch nachſtehende weſentliche Aenderungen erfahren:

a) Bei Einführung des Staatsraths ſind neue Beſtimmungen für dieſen ergangen V. 20. März 17, Anlage A;

b) Das Amt des Staatskanzlers, das eine Einſchränkung in der Selbſtſtändigkeit der Miniſterien mit ſich brachte, iſt nach dem Tode des Fürſten Hardenberg (1822) nicht wieder beſetzt worden; die ihm übertragene Leitung der Miniſterien des Innern u. der Finanzen war ſchon vorher beſonderen Miniſtern übertragen Anm. 15 u. 64;

c) Weitere Ergänzungen brachten KO. 3. Juni 14 Anlage B, 3. Nov. 17 Anlage C, 11. Jan. 19 Anlage D u. Bek. 17. Jan. 38 Anlage E; insbeſondere wurde durch Bildung des Staatsminiſteriums ein Vereinigungspunkt für die verſchiedenen Miniſterien geſchaffen Anl. B Abſ. 2 u. 12 u. (Zuſtändigkeit) Anl. C Nr. VIII u. ferner für die perſönlichen Angelegenheiten des Kön. Hauſes das Hausminiſterium eingeführt Anl. D Nr. 4;

d) Die Zahl der einzelnen Miniſterien iſt vermehrt (Anm. 2), auch die Vertheilung der Geſchäfte vielfach verändert worden. Ihre Zuſtändigkeit wurde räumlich durch Ausdehnung auf die 1866 erworbenen Landestheile erweitert, ſachlich dagegen dadurch eingeſchränkt, daß die dem Reiche überwieſenen Gebiete (RVerf. Art. 4) ganz oder theilweiſe auf die Reichsämter übergingen Anm. 24, 77 u. 94.

[2]) Der Eingang der V. ordnet einen Staatsrath an (Abſ. 1). Die weiteren Beſtimmungen über den Vorſitz durch den Staatskanzler (Abſ. 2) u. die Zuſammenſetzung (Abſ. 3 Nr. I—V) ſind durch die in Anm. 1 a u. b erwähnten Aenderungen fortgefallen. Nur die daſelbſt unter Nr. III. aufgeführte Einführung der Miniſterien hat mit der Maßgabe Bedeutung, daß zu den eingeführten fünf durch Abzweigung von dem Min. des Innern weiter hinzugetreten ſind die Miniſterien:

6. für die geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten Anm. 48;
7. für Handel u. Gewerbe;
8. der öffentlichen Arbeiten u.
9. für Landwirthſchaft, Domänen u. Forſten Anm. 36.

Unserm

Kabinet.

In diesem haben beständigen Vortrag:

1. der Staatskanzler[6]),
2. ein Geheimer Kabinetsrath,
3. in Militärsachen diejenigen Militärpersonen, welche Wir dazu bestimmen[3]).

In Absicht auf den Geschäftsgang hat folgende Einrichtung statt:

1. alle Sachen gehen gerade zu Unserer Höchsteigenen Eröffnung an Uns;
2. Wir werden dann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich, es sei in Militär- oder Hof- und[4]) Civilsachen, darauf verfügt werden soll;
3. Alles übrige wird abgesondert:
   A. in Militärsachen,
      a) allgemeine und solche, die Einfluß auf die Landesverwaltung haben,
      b) rein militärische Angelegenheiten;
   B. in Hof- und[4]) Civilsachen.

Die Militärsachen werden hierauf bei der Abtheilung für solche; die Hof- und[4]) Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei der Geheime Kabinetsrath angestellt ist, in die Journale eingetragen.

4. .... Sachen, die ohne Verfügung von Uns an die Behörden übergeben werden, desgleichen solche, die blos zum Bericht gehen, werden von dem Kabinetsrath sogleich mit der nöthigen Verfügung versehen ....[5]).
5. Alle Konzepte der ergehenden Kabinetsbefehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei uns gehabt hat ....[5]), und die Reinschriften gelangen dann an Uns zu Unserer Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Kabinetsrath abgeschickt ....[5]).

(6.)[5]).

7. Ueber den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, so wie die eingeführten Kabinetsordre-Bücher gehalten.

(8.)[5])

9. Die übrigen[1b]) Staatsminister und der Chef des allgemeinen Kriegsdepartements[6]) tragen Uns wöchentlich einmal in Gegenwart des Staatskanzlers[1b]) vor, wie bisher.

---

[3]) Die Bedeutung des Kabinets, das bereits durch den Großen Kurfürsten eingeführt war, ist mit Verminderung der Königlichen Gewalt im Verfassungsstaate erheblich eingeschränkt. Es zerfällt in das Civilkabinet u. das — im Etat des Kriegsministers stehende KO. 18. März 83 (ABB. 56) — Militärkabinet. Für das Reich ist das Marinekabinet hinzugetreten. Den beiden letzteren liegt im Wesentlichen nur die Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten des Heeres u. der Kriegsflotte ob.

[4]) Die Hofangelegenheiten stehen jetzt unter dem Hausminister Anl. D Nr. 4.

[5]) Die fortgelassenen Stellen bezogen sich auf die Mitwirkung des Staatskanzlers Anm. 1 b.

[6]) Dieser Chef zählt jetzt zu den Staatsministern.

Auf Reisen begleiten Uns nach Unserer jedesmaligen Bestimmung diejenigen, welche Wir dazu ausersehen werden. Bei dem bloßen Wechsel Unsers Aufenthalts in Berlin, Potsdam, Charlottenburg ꝛc. kommen die vorbenannten Personen zum Vortrag, so wie es vorhin bestimmt ist.

Der Staatsrath

hat keine Verwaltung (Abs. 1—10)[7]).

Die Staatsminister[8]) und die Departements-Chefs[9]).

Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung, selbständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchst selbst[10]). Sie berichten darüber an Uns, und erhalten von Uns die Befehle darüber.....[1b])

....[1b]) Dem Chef des Departements für die allgemeine Polizei des[9]) Ministeriums des Innern müssen die übrigen Minister und Departements-Chefs[9]) für das statistische Bureau alljährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäftsbezirks mittheilen, und so wie er sie verlangt, beschaffen. Jeder Minister und Departements-Chef[9]) muß, insofern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departements-

---

[7]) Die Bestimmung, daß der Staatsrath keine Verwaltung hat, ist in der KO. 3. Juni 14 (Anm. 1 c) Abs. 11 bestätigt u. auch bei der Neuregelung des Staatsraths (Anm. 1 a) festgehalten. Mit dieser ist der folgende Theil dieses Abschnitts, der von der Zuständigkeit u. dem Verfahren des Staatsraths handelte, fortgefallen.

[8]) Staatsministerium Anm. 1 c. — Ernennung u. Entlassung der Minister VU. Art. 45. Um den Rücktritt von persönlichen Rücksichten freizuhalten, ist ihnen ohne Dienstunfähigkeitsnachweis der Anspruch auf Pension eingeräumt PensG. 24. März 72 (GS. 269) § 1. — Ihre Vernehmung als Zeuge fordert Genehmigung des Landesherrn CPO. § 376 u. findet regelmäßig am Amtssitze, bei auswärtigem Aufenthalt am Aufenthaltsorte statt § 382. — Verhältniß zum Landtage VU. Art. 60, GeschO. des HH. (Nr. II 3) § 19 Abs. 1, 41, 53 Abs. 3, des AH. (Nr. II 6) § 30, 44, 49 Abs. 1, insbes. bei Interpellationen VU. Art. 81 Abs. 3, GeschO. des HH. § 51, des AH. § 31. — Die Minister haben die Gesetze vorzubereiten u. ihre Befolgung zu überwachen (Anl. C Eingang) u. sind zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt KO. 14. Juli 32 (GS. 181) Schlußsatz. Sie leiten die Landesverwaltung LVG. § 3 Abs. 1 u. stehen über den Oberpräsidenten Nr. IV 3 § 12 u. Regierungen Nr. IV 2 § 11 u. 24; sie entscheiden im Beschlußverfahren über gewisse Beschwerden Anl. F Anm. 2 u. können im Verwaltungsstreitverfahren Kommissare zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ernennen LVG. § 74 u. 84, verb. § 92 Abs. 1 u. 95 Abs. 1. Polizeiverordnungsrecht das. § 136, verb. § 145 Abs. 2. Befugniß zur Disziplinarbestrafung DiszG. 21. Juli 52 (GS. 465) § 19 Abs. 7, zur Einleitung u. Einstellung des Disziplinarverfahrens § 23[2] u. 33. Die Ressortchefs sind zum Erwerbe unbeweglicher Sachen ermächtigt u. können diese Befugniß auf unterstellte Behörden übertragen AE. 30. März 86 (JMB. 97); letzteres geschah für die Militärverw. AO. 30. April 87 (das. 211), die Eisenbahnverw. Bek. 5. u. die Bauverw. Bek. 11. Mai 86 (das. 139).

[9]) Die Departementschefs für die Min. des Innern u. der Fin. sind mit der Ernennung eigner Minister (Anm. 1 b) fortgefallen.

[10]) Gegenzeichnung u. Verantwortlichkeit VU. Art. 44 u. 61.

Chefs[9] einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht vereinigen, so gehört die Sache zum Staatsministerium[11].

Abs. 3[11].

Die dem einen Ministerium oder Departement[4] nothwendigen oder nützlichen Nachrichten des anderen theilt dieses ihm unaufgefordert mit.

Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe haben blos berathende Stimme, die Direktoren der einzelnen Unterabtheilungen aber in solchen eine entscheidende.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf eine neue oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath[12];
2. alle Haupt-Etats und[13] Plane;
3. bei Verwendung des etatsmäßigen Fonds:
   a) neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn
   1. der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft;
   2. überhaupt Normal-Sätze für die Zahl der Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird[13].
   b) Pensionsbewilligungen, insoweit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird;
   c) Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, soweit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltsersparnisse, und in anderen Fällen der jedem Departement ausgesetzte extraordinäre Fond nicht reichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden;
   d) Ausgaben, die durch Veränderung der Administration oder neue Anlagen verursacht werden oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind[13]).
4. Nicht etatsmäßige Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn

---

[11]) Nach Anl. C Nr. VIII 7 an Stelle des Staatsraths getreten, der keine Verwaltung mehr hat (Anm. 7). Der Abs. 3, der sich auf den Staatsrath bezog, ist fortgefallen.

[12]) Fortgefallen, da die Anhörung des Staatsraths über Gesetz- u. Verordnungsentwürfe nur auf Grund jedesmaliger besonderer Bestimmung erfolgt Unteranl. A 1 § 5. — Dafür sind alle Gesetzentwürfe u. wichtigere Anordnungen im Staatsministerium zu berathen Anl. C Nr. VIII 1.

[13]) Der Staatshaushaltsetat wird jetzt durch Gesetz festgestellt VU. Art. 99 u. Etatsüberschreitungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags Art. 104.

a) Unſere Genehmigung ſchon bei etatsmäßigen erforderlich ſein würde;
b) oder ſie auf einen Generaletat in Anſatz kommen ſollen;
c) oder die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahme gedeckt wird;

5. die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landes-Kollegien, ſowie aller Diener, die theils höher, theils mit ſolchen in gleicher Kategorie, nicht blos in gleichem Range ſtehen und deren Beſtallungen zu vollziehen, Wir Uns vorbehalten;
6. die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben;
7. überhaupt größere Gnadenbewilligungen.

Außerdem muß jeder Staatsminiſter und Chef der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen[1b]) Uns vorlegen:

8. ſeine jährliche Hauptrechenſchaft von ſeiner Verwaltung durch den Staatsrath[11]) und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;
9. einen halbjährlichen Hauptkaſſen-Extrakt und Abſchluß ſeiner Verwaltung; der Finanzminiſter[1b]) jedoch monatlich.

Jeder Miniſter und Chef einer Abtheilung[1b]) verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für ſich allein, an andere nicht ohne Rückſprache und Gemeinſchaft mit dem ihnen vorgeſetzten Miniſter oder Departements-Chef[1b]).

Wir wollen, daß der bisher noch immer beibehaltene Kurialſtil, welcher nichts Anderes iſt, als der Stil des gemeinen Lebens längſt verfloſſener Zeiten, in allen ſeinen Abſtufungen von Reſkripten, Dekreten und dergleichen, wie Wir es längſt beabſichtigt haben, durchgängig abgeſchafft und von jeder Behörde im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens, ſowohl an Obere als an die auf gleicher Stufe ſtehende, oder untergebene Behörden und Perſonen geſchrieben und verfügt werde, wie es in den mehrſten anderen Staaten geſchieht, ohne der Autorität das Mindeſte zu vergeben. Unſer Name ſoll nur Geſetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgeſetzt werden, die Wir Selbſt vollziehen. Folgſamkeit und Achtung müſſen ſich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrſchenden Geiſt, durch ihre Handlungsweiſe, und, wenn es nöthig iſt, durch die ihnen zu Gebot ſtehende Mittel zu verſchaffen wiſſen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name, welchen Wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorſam und Ehrfurcht zu gebieten. Es verſteht ſich hiernach von ſelbſt, daß der Königliche Titel auch nur in Eingaben an Uns Selbſt ſtattfinden dürfe[14]).

---

[14]) Weitere Vereinfachungen des Geſchäftsganges Nr. V 4.

Das Ministerium des Innern

hat zu seinem Wirkungskreise alle Ausübungen der oberen Gewalt, insoweit sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Krieges oder anderen Behörden beigelegt sind[15].

Namentlich gehören dahin:

A. In der Abtheilung der allgemeinen Polizei[15].

1. Die innere Staatsverfassung und alle bisher zum inneren Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten[16], insonderheit die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat[17], wobei jedoch die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie von der höchsten Behörde ressortiren, dem Staatskanzler vorbehalten bleiben[15b];

---

[15]) Ursprünglich dem Staatskanzler unmittelbar untergeordnet erhielt das Min. einen eigenen Minister des Innern Anl. B Abs. 10. Die gleichzeitige Bildung eines besonderen Polizeiministeriums (das. Abs. 2[a] u. Abs. 8) ist wieder beseitigt Anl. D Nr. 1. Dasselbe gilt von dem durch Anl. D 2 u. 3 abgezweigten Min. des Inn. für Gewerbeangelegenheiten Anl. E. — Sein Geschäftskreis, der in der sog. allgemeinen oder inneren Verwaltung alle nicht besonderen Behörden übertragenen Angelegenheiten umfassen soll, ist — nachdem für die unter B u. C aufgeführten Gegenstände, das Min. der geistl. u. s. w. Angel. (Anm. 48) u. das Min. für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten (Anm. 36) gebildet sind u. das Postwesen (D) ausgeschieden ist (Anm. 63) — im Wesentlichen auf die unter A bezeichneten Angelegenheiten eingeschränkt. Diese werden in Anl. B Abs. 10 weiter bestimmt u. jetzt in zwei, ohne feste Sachabgrenzung gebildeten Abtheilungen bearbeitet. Von der auf das Min. für Handel übergegangenen Gewerbepolizei sind später wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters wieder auf das Min. des Inn. übergegangen: Die Gewerbe der Presse, der Tanz-, Turn- u. Schwimmlehrer, der Schauspielunternehmer, der Pfandleiher, Händler mit Sprengstoffen u. der auf öffentlichen Straßen u. Plätzen ihre Dienste anbietenden Personen, des Kleinhandels mit Getränken, der Gast- u. der Schankwirthschaft AE. 17. März 52 (GS. 83), derjenigen, die Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten ohne Obwalten eines höheren Interesses der Kunst oder der Wissenschaft darbieten u. aller dieser Gewerbe, wenn sie im Umherziehen betrieben werden AE. 30. Juni 58 (GS. 501); (an Stelle der in beiden Erlassen in Bezug genommenen PreßG. 12. Mai 51 GS. 273 § 1, GewO. 17. Jan. 45 GS. 41 § 40 a u. 50, 47, 49, 55 u. Reg. 28. April 24 GS. 125 § 18, 19 sind die Bestimmungen der NGewO. § 14 Abs. 2, 32, 34, 35 Abs. 1, 38 u. 55[4] getreten, wonach die außerdem aufgeführten Gewerbe der Unternehmer von Fechtschulen u. Badeanstalten, der Vermiether von Zimmern u. Schlafstellen u. der Lohnlakaien keiner polizeilichen Beschränkung unterliegen). — Unter dem Ministerium stehen die statistische Centralkommission (Anm. 28), das statistische Bureau (Anm. 35), das Polizeipräsidium in Berlin u. das Domkapitel in Brandenburg.

[15b]) Dazu gehören die Angelegenheiten des Reichs- u. des Landtags u. die Landesgrenz-, Homagial- u. Huldigungssachen Anl. E Nr. II 1. — Obere Aufsicht über die Standesbeamten ZustG. § 154 Abs. 1.

[17]) AE. 16. Aug. 54 (GS. 516):

Auf den Bericht vom 10. Juli d. J. will Ich die durch Meinen Erlaß vom 3. Oktober 1848 (Gesetzsammlung S. 269) den Ministerien der Justiz und des Innern übertragene Bearbeitung der Standessachen wiederum an das Ministerium Meines Hauses überweisen. Die zu Meiner Vollziehung zu bringenden Erlasse und die Anerkenntnisse eines zweifelhaft gewordenen Adels sind zuvor dem

die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen[18]); das Militärwesen[19]) nach den für das Kriegsdepartement gegebenen Bestimmungen; Alles, was auf die Lehnsverbindung, das Herrenrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Veränderungen bei diesen Gegenständen Bezug hat[20]);

2. die gesammte Sicherheitspolizei[21]);
3. das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörigen Anstalten, auch Wittwenkassen und ähnliche Institute[22]);
4. die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theuerung;
5. alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater, mit Ausnahme der in den Residenzen, welche in Absicht auf ihre Direktion[23]) von dieser und vom Hofe ressortiren;
6. die Konkurrenz bei dem einer besonderen Abtheilung unterworfenen Postwesen, insofern die Polizei dabei zu Hülfe kommen muss[24]);
7. die Juden und Sektirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus,

---

Minister des Innern mitzutheilen. Bei denjenigen Angelegenheiten, welche, wie Adoptionen und Legitimationen, zugleich Justizsachen sind, soll auch die Gegenzeichnung des Justizministers hinzutreten.

Unter dem Min. des Inn. stehen die Angelegenheiten der Mediatisirten u. Standesherrn Anl. E Nr. II 2.

[18]) Die Aufsicht des Min. beschränkt sich — da der Instanzenzug für Städte mit dem Oberpräsidenten, für Landgemeinden mit dem Regierungspräsidenten abschließt ZustG. § 7 Abs. 1 u. 24 Abs. 1 — auf die Oberleitung, insbes. den Erlaß allgemeiner Anordnungen LVG. § 3 Abs. 1 u. 50 Abs. 3. Abweichung für Berlin ZustG. § 7 Abs. 2 u. 146 Abs. 2. — Dem Min. steht die Ergänzung der vom Bezirksausschuß abgelehnten Bestätigung der Gemeindewahlen zu das. § 13 Abs. 2.

[19]) Das Kanton- u. Konskriptionswesen ist mit der allgemeinen Wehrpflicht (G. 3. Sept. 14 GS. 79) fortgefallen. Der Min. des Inn. ist dagegen für alle in der V. aufgeführten zur allgemeinen Verwaltung gehörenden Militärangelegenheiten zuständig.

[20]) Die Thronlehen (Vll. Art. 41) stehen gemeinsam unter den Ministern der Justiz u. des Inn. AE. 3. Okt. 48 (GS. 269), auch in den neuen Provinzen AE. 11. April 68 (GS. 399). Das Herrenrecht ist durch Vll. Art. 42, die Patrimonialgerichtsbarkeit durch V. 2. Jan. 49 (GS. 1) § 1 beseitigt.

[21]) Zur Sicherheitspolizei gehören die Gendarmerie in Ansehung ihrer Wirksamkeit u. Dienstführung V. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1) § 2 u. die Strafanstalten. — Abgrenzung der Amtsbezirke ZustG. § 6.

[22]) Dazu tritt das Versicherungswesen, von dem in Anl. B Abs. 10 nur die Feuerversicherungsanstalten u. Assekuranzgesellschaften aufgeführt werden. Anstellung technischer Hülfsarbeiter im Min. u. bei den Regierungen (Versicherungsrevisoren) AE. 28. Sept. 97 (GS. 409). — Die Genehmigung öffentlicher Ausspielungen zur Beförderung der Wohlthätigkeit od. des Kunstfleißes steht dem Min. des Inn. allein zu AE. 9. Nov. 52 (GS. 560), wogegen bei Gestattung von Ordensniederlassungen der KultusMin. mitwirkt Anm. 48a.

[23]) Die obere Theaterpolizei wird dadurch nicht ausgeschlossen Anl. B Abs. 8. — Schauspielunternehmer Anm. 15.

[24]) Fortgefallen Anm. 63.

sondern blos auf ihre Verfassung, auf das Kantonwesen[25]) und ihren politischen Zustand;

8. die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege, jedoch verbleibt die äussere Einrichtung und die Verwaltung des Militär-Medizinalwesens nebst der Pepiniere für die Militärärzte und deren Ernennung der Militärbehörde[26]);
9. die Mitaufsicht auf die Provinzialregierungen und die Konkurrenz bei der Besetzung derselben, mit den Abtheilungen für die Gewerbe, für die öffentlichen Einkünfte, für das General-Kassenwesen, für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Die Initiative hat diejenige Abtheilung, von welcher die zu besetzende Stelle vorzüglich ressortirt[27]). Das Resultat wird dem Staatskanzler als Minister des Innern und der Finanzen zur Genehmigung vorgelegt[1b]);
10. die Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten[28]);

(11.)[29])

An Unsere Genehmigung sind in dem Wirkungskreise der Abtheilung für die allgemeine Polizei[15]) noch besonders gebunden:

1. außerordentliche ständische Versammlungen;
2. die Wahl ständischer Repräsentanten;
3. die Verleihung weltlicher Stiftspräbenden[30]);
4. die Besetzung der Oberbürgermeister- und Polizeidirigenten-Stellen in allen größeren Städten[31]);
5. die Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der ersten Aerzte oder Direktoren bei

---

[25]) Eine militärische Sonderstellung der Juden u. Sektirer kennt das Mil.-DienstpflG. 9. Nov. 67 (BGBl. 131) nicht mehr.

[26]) Die Medizinalverwaltung untersteht jetzt dem KultusMin. Anm. 48c.

[27]) Der Min. des Inn. hat die Aufsicht über die Provinzialräthe LVG. § 48, verb. § 10, 58[3] u. 116. Ihm allein unterstehen die Landräthe Nr. 2 § 12 u. 44 Abs. 2. Die sonstigen persönlichen Angelegenheiten in der allgemeinen Verwaltung stehen unter den Ministern des Innern u. der Finanzen (Disziplinarministern) das. § 12 u. 25; diese können eine besondere Vertretung anordnen für die Ober-Präsidenten LVG. § 9 u. Regierungspräsidenten § 20. Bei Ernennung der Dirigenten für die Kirchen- u. Schul-Abth. ist die Zustimmung des KultusMin., bei der für die Finanz-Abth. die des LandwirthschMin. einzuholen.

[28]) Statist. Bureau Anm. 35. — Behufs einheitlichen Zusammenwirkens aller Zweige der Staatsverwaltung besteht die statistische Centralkommission AE. 21. Feb. 70 (MB. 89).

[29]) Die Nr. 11 erwähnte Zensur ist aufgehoben BU. Art. 27. — Zuständigkeit in Preßangelegenheiten Anm. 15.

[30]) Dom- u. Fräuleinstifter Anl. E Nr. II 3.

[31]) In Städten über 10000 Einwohnern erfolgt nach den Städteordnungen die Bestätigung der Bürgermeister u. Beigeordneten durch den König.

größeren Medizinal-Instituten in den Hauptstädten, auch der medizinischen Lehrer bei den Bildungsanstalten für das Medizinalpersonal, die nicht mit den Universitäten verbunden sind[26]).

Unmittelbar unter dem Minister des Innern[32]) stehen:

1. die Provinzialregierungen, insofern es das Ressort desselben betrifft;
2. die Stände und ihre Behörden, soweit dabei eine Aufsicht des Staates eintritt, jedoch unter der oben gedachten Einschränkung in Absicht auf die dem Staatskanzler vorbehaltenen Verhandlungen[1b]);
3. der Polizeipräsident der Residenz Berlin;
4. die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche das aufgehobene Ober-Kollegium medicum et sanitatis, auch medico-chirurgicum vertritt)[33]);
5. die eigenen allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen)[26]);
6. die Charité in Berlin)[34]);
7. das statistische Büreau[35]).

B. Die Ministerien für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und das Ministerium der öffentlichen Arbeiten haben[36]) zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also der Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin:

1. die ganze landwirthschaftliche Polizei (wohin das Domänen- und Domänen-Forstwesen selbst nicht gehört), alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen, das Landgestütwesen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbepolizei und gemeinschaftlich mit dem Oberstallmeister[37]);

---

[32]) An Stelle der früheren Abth. für die allgemeine Polizei getreten Anm. 15.

[33]) GeschAnw. 9. Okt. 88 (MB. 193). — Anm. 26.

[34]) Diese steht unmittelbar unter dem KultMin. KO. 17. April 46 (GS. 166) u. Reg. 7. Sept. 30 (GS. 133). — Anm. 26.

[35]) Das statistische Bureau, das unter dem Staatskanzler Bef. 24. April 12 (GS. 44) u. nach dessen Tode (1822) unter dem StaatsMin. stand, wurde später mit dem Handelsamte verbunden B. 7. Juni 44 (GS. 150) § 10 u. schließlich dem Min. des Inn. überwiesen.

[36]) Die unter B aufgeführten Angelegenheiten der Abtheilung für den Handel u. die Gewerbe, die zunächst auf das FinMin. übergingen Anl. B Anm. 6 (Zurückverweisung der Landwirtschaft an das Min. des Inn. Anl. E II 4), wurden einem besonderen Min. für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten übertragen AE. 17. April 48 Anlage F, das nach Abzweigung des Min. für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten in das Min. für Handel u. Gewerbe u. das Min. der öffentlichen Arbeiten getheilt worden ist Anl. F Anm. 2.

[37]) Nr. 1 bildet jetzt den Geschäftskreis

2. die Polizei der Fabrikation, das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht, die Schauanſtalten, das geſammte Bauweſen und das Münzwesen, insofern es die Fabrikation und das Polizeiliche dabei angeht, gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanzministeriums für die Generalkassen und Geldinstitute, welche das Finanzielle dabei zu besorgen hat[38]);
3. die Polizei des Handels im weiteſten Umfange des Wortes, alſo alle Beſtimmungen über den in- und ausländiſchen Handel; alle Anordnungen über den Verkehr mit inländiſchen Produkten, die Marktrechte, Taxen; alle Anſtalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels[39]), die Sorge für die Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chauſſeen und Landſtraßen[40]);
4. die Mitaufsicht mit der oben erwähnten Abtheilung des Finanzministeriums auf die Geldinstituts, namentlich Bank, Seehandlung, die Geldinstitute und das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch auf die landschaftlichen Kreditsysteme in gewerbpolizeilicher Rücksicht. Die Bank, die Seehandlung und alle Geldgeschäfte selbst leitet, insofern der Staat dabei konkurrirt, jene Abtheilung[41]);
5. die Salzfabrikation, die Porzellanmanufaktur und alle ſonſt für Rechnung des Staates gehende Fabrikation. Die Salzeinkünfte werden bei dem Finanzministerium von der oben erwähnten Abtheilung verwaltet[39]);
6. das geſammte Berg- und Hüttenweſen, mit Inbegriff der Braunkohlen und des Torfs auf Domänengründen und der Ausübung des Bergregals und der Bergpolizei, die landesherrlichen Giessereien, besonders des Geschützes und der Ammunition, der Gewehrfabriken und Pulvermühlen, in Konkurrenz mit dem Kriegsdepartement[42]);

---

des Min. für Landwirthſchaft, zu dem auch die Domänen u. Forſten u. das Geſtütweſen gehören Anl. F Anm. 2a.

[38]) Das Zunftweſen kennt die GewO. nicht mehr u. das Münzweſen ſteht allein unter dem FinMin. Anm. 78; die ſonſt unter Nr. 2 aufgeführten Gegenſtände ſtehen mit Ausnahme des dem Min. der öffentlichen Arbeiten überwieſenen Bauweſens unter dem Min. für Handel u. Gewerbe Unteranl. F 1 Nr. 2 u. 3.

[39]) Zuſtändig iſt der Min. f. Handel u. Gewerbe daſ.

[40]) Desgl. der Min. der öffentlichen Arbeiten daſ.

[41]) Nr. 4 iſt nicht mehr anwendbar Anm. 77. Nur die Privatbanken ſtehen unter dem Min. für Handel u. Gewerbe.

[42]) Wie Anm. 39; die Nutzung auf Domänengrundſtücken ſteht unter dem Min. für Landwirthſchaft. Das Bergregal iſt mit dem BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) fortgefallen; die militäriſchen Anlagen ſind auf das Reich übergegangen.

Zu Unserer Genehmigung müssen die Minister[36]) außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1. alle Meliorationspläne;
2. gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanzministeriums für die Generalkassen und Geldinstitute alle die Münzarten und den Münzfuss, überhaupt das Geld und die öffentlichen Papiere betreffende neue Vorschläge[43]);
3. die Anstellung der oberen und Rathsstellen bei dem Salz-, Berg- und Hütten-, auch Torfwesen und der Porzellanmanufaktur, wie auch der Mitglieder bei der technischen Gewerbe- und Handels-, auch Oberbau-Deputation[44]);

Unmittelbar unter den Ministern[36]) stehen:

1. die Regierungen in Absicht auf deren Ressort:
2. die technische Gewerbe- und Handels-Deputation, welche aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen soll, und deren sich auch der Finanzminister bedienen kann[45]);
3. die technische Oberbaudeputation, welche zugleich Prüfungsbehörde für Baukünstler und Feldmesser ist, und auch von anderen Ministern Aufträge annehmen muss[44]).

   Die Bauten bei Unsern Schlöffern und Palais in und bei Berlin, Potsdam ꝛc. gehören zum Hofmarschallamt, unter dessen alleinigem Befehl die Schloßbaukommission steht, jedoch hat die technische Ober-Baudeputation bei solchen Bauten von Wichtigkeit die Verbindlichkeit zur Superrevision[44]);
4. die Fabrikenkommissarien, die aber zunächst den Provinzialregierungen untergeordnet sind, auch der technischen Erwerbsdeputation dienen[45]);
5. die Münze, gemeinschaftlich mit der erwähnten Abtheilung des Finanzministeriums und nach den übrigen Bestimmungen[38]);
6. die Konsulate in Sachen der Gewerbepolizei[46]);
7. die Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens, dem ein Oberberghauptmann als Direktor vorgesetzt ist, unter dem die Oberbergämter stehen[47]);
8. die Direktion der Porzellanmanufaktur.

---

[43]) Die Geschäfte sind dem Finanzminister allein übertragen KO. 24. April 12 (GS. 43); Münzwesen Anm. 78.

[44]) Die Handelsdeputation ist fortgefallen, ebenso die Oberbaudeputation AE. 11. Jan. 50 (GS. 13).

[45]) Die Fabrikkommissarien sind fortgefallen; ihre Geschäfte versehen jetzt die Gewerberäthe AE. 27. April 91 (GS. 165) u. 27. April 98 (GS. 5) IV.

[46]) Die konsularische Vertretung ist auf das Reich übergegangen RVerf. Art. 4[8].

[47]) An Stelle des Berghauptmanns ist der Oberberghauptmann getreten Anl. C

C. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-angelegenheiten[a]

hat zum Wirkungskreis, alles was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin[b]:

Nr. III: unter dem Min. stehen die Oberbergämter BergG. Anm. 42 § 187, 188 u. 190.

[a]) Die unter C aufgeführte Abth. für den Kultus u. öffentlichen Unterricht u. das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ist einem besonderen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Kultusminister) übertragen KO. 3. Nov. 17 (Anl. C III, verb. Anl. D Nr. 6 Sein Geschäftskreis ist mehrfach geändert:

a) Die Verwaltung der Angelegenheiten der evang. Landeskirche in den älteren Provinzen ging auf den Ev. Oberkirchenrath über G. 3. Juni 76 (Unteranl. G 1) Art. 21. Von den dem Staate nach Art. 23 u. 24 daf. verbliebenen Aufsichtsbefugnissen ist indeß ein Theil dem KultusMin. überwiesen V. 9. Sept. 76 (Anlage G) Art. I u. (neue Provinzen) Anm. 3 daf. — Die Aufsichtsbefugnisse gegenüber der katholischen Kirche erstrecken sich auf die Vermögensverwaltung der Diözesen V. 30. Jan. 93 Anlage H u. der Kirchengemeinden V. 30. Jan. 93 Anlage I. Weitere Befugnisse hat der Min. bei Uebertragung geistlicher Aemter G. 11. Mai 73 (GS. 191) § 5, 13, 14 Abs. 2, 19 Abs. 1, 25 Abs 2, v. 31. Mai 82 (GS. 307) Art. 3 Abs. 2, bei Beaufsichtigung der Besserungs- (Demeriten-) Anstalten G. 21. Mai 86 (GS. 147) Art. 8 Abs. 1 u. (in Gemeinschaft mit dem Min. des Inn.) bei Gestattung von Ordensniederlassungen G. 31. Mai 75 (GS. 217) § 2, v. 14. Juli 80 (GS. 285) § 6 u. v. 29. April 87 (GS. 127) Art. 5 § 3;

b) das dem KultMin. übertragene technische Unterrichtswesen ist größten Theils dem HandelsMin. überwiesen Anl. F Anm. 2 b, sodaß ersterem nur die technischen Hoch- u. die Kunstschulen verblieben sind.

c) die gesammte Medizinalverwaltung mit Einschluß der Medizinal- u. Sanitätspolizei wurde ihm mit der Maßgabe überwiesen, daß er überall, wo die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, sich zuvor mit den betheiligten Ministern zu benehmen u. nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln habe AE. 22. Juni 49 (GS. 335) Satz 1. Die weitere Bestimmung, daß der Lehrplan der Thierarzneischule vor Genehmigung durch den KultMin. den Min. des Kriegs u. der Landwirtschaft mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung üb. die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen sei (AE. 49 Satz 2), muß nach Uebergang des Veterinärwesens auf den Min. für Landw. (Anl. F Anm. 2 a) auf diesen im Verh. zum KriegsMin. bezogen werden.

Das Min. zerfällt in 4 Abtheilungen: I. für die geistlichen Angel., zu der die früheren besonderen Abth. für evangelische u. für katholische Angel. vereinigt sind AE. 8. Juli 71 (GS. 293); II a. für das höhere u. das technische Unterrichtswesen, die Kunst u. das Kunstgewerbe; II b. für das niedere Schulwesen, einschließlich der Seminare, des Taubstummen-, Blinden- u. Idiotenunterrichts, des Mädchenschulwesens u. des Turnunterrichts u. III. für die Medizinal-Angel. — Die Befugniß des KultMin. zur Verfügung über gewisse Gegenstände der Unterrichts- u. Medizinalverwaltung ist auf die neuen Provinzen ausgedehnt V. 13. Mai 67 (GS. 667). — Unter dem Min. stehen die Universitäten, die technischen Hochschulen, die Turnlehrerbildungsanstalt, die Sachverständigen-Kammern, die wissenschaftlichen u. Kunstanstalten, die schulwissenschaftlichen u. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen u. die Charité in Berlin.

weise festgesetzt. Die seitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staatskanzlers veranlassen Uns jetzt, jener Verfassung vollständige Bestimmungen durch die gegenwärtige Verordnung zu geben.

Wir ordnen einen Staatsrath an und werden theils in diesem Allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit darin, theils aus Unserm Kabinet Unsere Befehle und Entscheidungen erlassen.

(Abs. 2 u. 3.)

Die Ministerien bestehen in dem:

1. Ministerium des Innern,
2. Ministerium der Finanzen,
3. Ministerium der Justiz,
4. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
5. Ministerium des Kriegs-Departements[2]).

Soweit wir Wir nicht Allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrath Unsere Befehle und Entscheidungen ertheilen, geschieht solches aus

---

acht Abschnitte über das Kabinet, den Staatsrath, die Staatsminister überhaupt u. die 5 einzelnen Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten u. des Krieges. — Die V. bildet noch heute die Grundlage für die Einrichtung der obersten Verwaltungsbehörden, hat jedoch nachstehende wesentliche Aenderungen erfahren:

a) Bei Einführung des Staatsraths sind neue Bestimmungen für diesen ergangen V. 20. März 17, Anlage A;

b) Das Amt des Staatskanzlers, das eine Einschränkung in der Selbstständigkeit der Ministerien mit sich brachte, ist nach dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt worden; die ihm übertragene Leitung der Ministerien des Innern u. der Finanzen war schon vorher besonderen Ministern übertragen Anm. 15 u. 64;

c) Weitere Ergänzungen brachten KO. 3. Juni 14 Anlage B, 3. Nov. 17 Anlage C, 11. Jan. 19 Anlage D u. Bek. 17. Jan. 38 Anlage E; insbesondere wurde durch Bildung des Staatsministeriums ein Vereinigungspunkt für die verschiedenen Ministerien geschaffen Anl. B Abs. 2 u. 12 u. (Zuständigkeit) Anl. C Nr. VIII u. ferner für die persönlichen Angelegenheiten des Kön. Hauses das Hausministerium eingeführt Anl. D Nr. 4;

d) Die Zahl der einzelnen Ministerien ist vermehrt (Anm. 2), auch die Vertheilung der Geschäfte vielfach verändert worden. Ihre Zuständigkeit wurde räumlich durch Ausdehnung auf die 1866 erworbenen Landestheile erweitert, sachlich dagegen dadurch eingeschränkt, daß die dem Reiche überwiesenen Gebiete (RVerf. Art. 4) ganz oder theilweise auf die Reichsämter übergingen Anm. 24, 77 u. 94.

[2]) Der Eingang der V. ordnet einen Staatsrath an (Abs. 1). Die weiteren Bestimmungen über den Vorsitz durch den Staatskanzler (Abs. 2) u. die Zusammensetzung (Abs. 3 Nr. I—V) sind durch die in Anm. 1 a u. b erwähnten Aenderungen fortgefallen. Nur die daselbst unter Nr. III. aufgeführte Einführung der Ministerien hat mit der Maßgabe Bedeutung, daß zu den eingeführten fünf durch Abzweigung von dem Min. des Innern weiter hinzugetreten sind die Ministerien:

6. für die geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten Anm. 48;
7. für Handel u. Gewerbe;
8. der öffentlichen Arbeiten u.
9. für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten Anm. 36.

Unserm Kabinet.

In diesem haben beständigen Vortrag:

1. der Staatskanzler[6]),
2. ein Geheimer Kabinetsrath,
3. in Militärsachen diejenigen Militärpersonen, welche Wir dazu bestimmen[3]).

In Absicht auf den Geschäftsgang hat folgende Einrichtung statt:

1. alle Sachen gehen gerade zu Unserer Höchsteigenen Eröffnung an Uns;
2. Wir werden dann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich, es sei in Militär- oder Hof- und[4]) Civilsachen, darauf verfügt werden soll;
3. Alles übrige wird abgesondert:
   A. in Militärsachen,
      a) allgemeine und solche, die Einfluß auf die Landesverwaltung haben,
      b) rein militärische Angelegenheiten;
   B. in Hof- und[4]) Civilsachen.

Die Militärsachen werden hierauf bei der Abtheilung für solche; die Hof- und[4]) Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei der Geheime Kabinetsrath angestellt ist, in die Journale eingetragen.

4. .... Sachen, die ohne Verfügung von Uns an die Behörden übergeben werden, desgleichen solche, die blos zum Bericht gehen, werden von dem Kabinetsrath sogleich mit der nöthigen Verfügung versehen ....[5]).
5. Alle Konzepte der ergehenden Kabinetsbefehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei uns gehabt hat ....[5]), und die Reinschriften gelangen dann an Uns zu Unserer Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Kabinetsrath abgeschickt ....[5]).

(6.)[5]).

7. Ueber den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, so wie die eingeführten Kabinetsordre-Bücher gehalten.

(8.)[5])

9. Die übrigen[1b]) Staatsminister und der Chef des allgemeinen Kriegsdepartements[6]) tragen Uns wöchentlich einmal in Gegenwart des Staatskanzlers[1b]) vor, wie bisher.

---

[3]) Die Bedeutung des Kabinets, das bereits durch den Großen Kurfürsten eingeführt war, ist mit Verminderung der Königlichen Gewalt im Verfassungsstaate erheblich eingeschränkt. Es zerfällt in das Civilkabinet u. das — im Etat des Kriegsministers stehende KO. 18. März 83 (ABB. 56) — Militärkabinet. Für das Reich ist das Marinekabinet hinzugetreten. Den beiden letzteren liegt im Wesentlichen nur die Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten des Heeres u. der Kriegsflotte ob.

[4]) Die Hofangelegenheiten stehen jetzt unter dem Hausminister Anl. D Nr. 4.

[5]) Die fortgelassenen Stellen bezogen sich auf die Mitwirkung des Staatskanzlers Anm. 1 b.

[6]) Dieser Chef zählt jetzt zu den Staatsministern.

Auf Reiſen begleiten Uns nach Unſerer jedesmaligen Beſtimmung diejenigen, welche Wir dazu auserſehen werden. Bei dem bloßen Wechſel Unſers Aufenthalts in Berlin, Potsdam, Charlottenburg ꝛc. kommen die vorbenannten Perſonen zum Vortrag, ſo wie es vorhin beſtimmt iſt.

Der Staatsrath

hat keine Verwaltung (Abſ. 1—10)[7]).

Die Staatsminiſter[8]) und die Departements-Chefs[9]).

Jeder Staatsminiſter führt die ihm anvertraute Verwaltung, ſelbſtändig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchſt ſelbſt[10]). Sie berichten darüber an Uns, und erhalten von Uns die Befehle darüber.....[1b])

.....[1b]) Dem Chef des Departements für die allgemeine Polizei des[9]) Miniſteriums des Innern müſſen die übrigen Miniſter und Departements-Chefs[9]) für das ſtatiſtiſche Bureau alljährlich die ſtatiſtiſchen Nachrichten ihres Geſchäftsbezirks mittheilen, und ſo wie er ſie verlangt, beſchaffen. Jeder Miniſter und Departements-Chef[9]) muß, inſofern ein Gegenſtand ſeiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Miniſter oder Departements-

---

[7]) Die Beſtimmung, daß der Staatsrath keine Verwaltung hat, iſt in der KO. 3. Juni 14 (Anm. 1 c) Abſ. 11 beſtätigt u. auch bei der Neuregelung des Staatsraths (Anm. 1 a) feſtgehalten. Mit dieſer iſt der folgende Theil dieſes Abſchnitts, der von der Zuſtändigkeit u. dem Verfahren des Staatsraths handelte, fortgefallen.

[8]) Staatsminiſterium Anm. 1 c. — Ernennung u. Entlaſſung der Miniſter VU. Art. 45. Um den Rücktritt von perſönlichen Rückſichten freizuhalten, iſt ihnen ohne Dienſtunfähigkeitsnachweis der Anſpruch auf Penſion eingeräumt PenſG. 24. März 72 (GS. 269) § 1. — Ihre Vernehmung als Zeuge fordert Genehmigung des Landesherrn CPO. § 376 u. findet regelmäßig am Amtsſitze, bei auswärtigem Aufenthalt am Aufenthaltsorte ſtatt § 382. — Verhältniß zum Landtage VU. Art. 60, GeſchO. des HH. (Nr. II 3) § 19 Abſ. 1, 41, 53 Abſ. 3, des AH. (Nr. II 6) § 30, 44, 49 Abſ. 1, insbeſ. bei Interpellationen VU. Art. 81 Abſ. 3, GeſchO. des HH. § 51, des AH. § 31. — Die Miniſter haben die Geſetze vorzubereiten u. ihre Befolgung zu überwachen (Anl. C Eingang) u. ſind zum Erlaſſe ſolcher Verfügungen, welche das Geſetz nicht ändern oder nicht eine geſetzliche Deklaration enthalten, ohne beſondere Autoriſation befugt KO. 14. Juli 32 (GS. 181) Schlußſatz. Sie leiten die Landesverwaltung LVG. § 3 Abſ. 1 u. ſtehen über den Oberpräſidenten Nr. IV 3 § 12 u. Regierungen Nr. IV 2 § 11 u. 24; ſie entſcheiden im Beſchlußverfahren über gewiſſe Beſchwerden Anl. F Anm. 2 u. können im Verwaltungsſtreitverfahren Kommiſſare zur Wahrnehmung des öffentlichen Intereſſes ernennen LVG. § 74 u. 84, verb. § 92 Abſ. 1 u. 95 Abſ. 1. Polizeiverordnungsrecht daſ. § 136, verb. § 145 Abſ. 2. Befugniß zur Disziplinarbeſtrafung DiszG. 21. Juli 52 (GS. 465) § 19 Abſ. 7, zur Einleitung u. Einſtellung des Disziplinarverfahrens § 23[2] u. 33. Die Reſſortchefs ſind zum Erwerbe unbeweglicher Sachen ermächtigt u. können dieſe Befugniß auf unterſtellte Behörden übertragen AE. 30. März 86 (JMB. 97); letzteres geſchah für die Militärverw. AO. 30. April 87 (daſ. 211), die Eiſenbahnverw. Bek. 5. u. die Bauverw. Bek. 11. Mai 86 (daſ. 139).

[9]) Die Departementschefs für die Min. des Innern u. der Fin. ſind mit der Ernennung eigner Miniſter (Anm. 1 b) fortgefallen.

[10]) Gegenzeichnung u. Verantwortlichkeit VU. Art. 44 u. 61.

Chefs[9]) einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht vereinigen, so gehört die Sache zum Staatsministerium[11]).

(Abs. 3 [11]).

Die dem einen Ministerium oder Departement[9]) nothwendigen oder nützlichen Nachrichten des anderen theilt dieses ihm unaufgefordert mit.

Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe haben blos berathende Stimme, die Direktoren der einzelnen Unterabtheilungen aber in solchen eine entscheidende.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf eine neue oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath[12]);
2. alle Haupt-Etats und[13]) Pläne;
3. bei Verwendung des etatsmäßigen Fonds:
   a) neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn
1. der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft;
2. überhaupt Normal-Sätze für die Zahl der Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird[13]).
   b) Pensionsbewilligungen, insoweit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird;
   c) Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, soweit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltsersparnisse, und in anderen Fällen der jedem Departement ausgesetzte extraordinäre Fond nicht reichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden;
   d) Ausgaben, die durch Veränderung der Administration oder neue Anlagen verursacht werden oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind[13]).
4. Nicht etatsmäßige Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn

---

[11]) Nach Anl. C Nr. VIII 7 an Stelle des Staatsraths getreten, der keine Verwaltung mehr hat (Anm. 7). Der Abs. 3, der sich auf den Staatsrath bezog, ist fortgefallen.

[12]) Fortgefallen, da die Anhörung des Staatsraths über Gesetz- u. Verordnungsentwürfe nur auf Grund jedesmaliger besonderer Bestimmung erfolgt Unteranl. A 1 § 5. — Dafür sind alle Gesetzentwürfe u. wichtigere Anordnungen im Staatsministerium zu berathen Anl. C Nr. VIII 1.

[13]) Der Staatshaushaltsetat wird jetzt durch Gesetz festgestellt BU. Art. 99 u. Etatsüberschreitungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags Art. 104.

a) Unsere Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich sein würde;
b) oder sie auf einen Generaletat in Ansatz kommen sollen;
c) oder die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahme gedeckt wird;

5. die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landes-Kollegien, sowie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht blos in gleichem Range stehen und deren Bestallungen zu vollziehen, Wir Uns vorbehalten;
6. die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben;
7. überhaupt größere Gnadenbewilligungen.

Außerdem muß jeder Staatsminister und Chef der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen[1b]) Uns vorlegen:

8. seine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung durch den Staatsrath[11]) und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;
9. einen halbjährlichen Hauptkassen-Extrakt und Abschluß seiner Verwaltung; der Finanzminister[1b]) jedoch monatlich.

Jeder Minister und Chef einer Abtheilung[1b]) verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andere nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef[1b]).

Wir wollen, daß der bisher noch immer beibehaltene Kurialstil, welcher nichts Anderes ist, als der Stil des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten, in allen seinen Abstufungen von Reskripten, Dekreten und dergleichen, wie Wir es längst beabsichtigt haben, durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens, sowohl an Obere als an die auf gleicher Stufe stehende, oder untergebene Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den mehrsten anderen Staaten geschieht, ohne der Autorität das Mindeste zu vergeben. Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt werden, die Wir Selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und, wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebot stehende Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name, welchen Wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten. Es versteht sich hiernach von selbst, daß der Königliche Titel auch nur in Eingaben an Uns Selbst stattfinden dürfe[14]).

---

[14]) Weitere Vereinfachungen des Geschäftsganges Nr. V 4.

Das Miniſterium des Innern

hat zu ſeinem Wirkungskreiſe alle Ausübungen der oberſten Gewalt, inſoweit ſie nicht ausdrücklich den Miniſterien der Finanzen, der Juſtiz, des Krieges oder anderen Behörden beigelegt ſind[15]).

Namentlich gehören dahin:

A. In der Abtheilung der allgemeinen Polizei[15]).

1. Die innere Staatsverfaſſung und alle bisher zum inneren Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten[16]), inſonderheit die ſtändiſche Verfaſſung und was darauf Bezug hat[17]), wobei jedoch die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie von der höchsten Behörde ressortiren, dem Staatskanzler vorbehalten bleiben[15]);

---

[15]) Urſprünglich dem Staatskanzler unmittelbar untergeordnet erhielt das Min. einen eigenen Miniſter des Innern Anl. B Abſ. 10. Die gleichzeitige Bildung eines beſonderen Polizeiminiſteriums (daſ. Abſ. 2[4] u. Abſ. 8) iſt wieder beſeitigt Anl. D Nr. 1. Daſſelbe gilt von dem durch Anl. D 2 u. 3 abgezweigten Min. des Inn. für Gewerbeangelegenheiten Anl. E. — Sein Geſchäftskreis, der in der ſog. allgemeinen oder inneren Verwaltung alle nicht beſonderen Behörden übertragenen Angelegenheiten umfaſſen ſoll, iſt — nachdem für die unter B u. C aufgeführten Gegenſtände, das Min. der geiſtl. u. ſ. w. Angel. (Anm. 48) u. das Min. für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten (Anm. 36) gebildet ſind u. das Poſtweſen (D) ausgeſchieden iſt (Anm. 63) — im Weſentlichen auf die unter A bezeichneten Angelegenheiten eingeſchränkt. Dieſe werden in Anl. B Abſ. 10 weiter beſtimmt u. jetzt in zwei, ohne feſte Sachabgrenzung gebildeten Abtheilungen bearbeitet. Von der auf das Min. für Handel übergegangenen Gewerbepolizei ſind ſpäter wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters wieder auf das Min. des Inn. übergegangen: Die Gewerbe der Preſſe, der Tanz-, Turn- u. Schwimmlehrer, der Schauſpielunternehmer, der Pfandleiher, Händler mit Sprengſtoffen u. der auf öffentlichen Straßen u. Plätzen ihre Dienſte anbietenden Perſonen, des Kleinhandels mit Getränken, der Gaſt- u. der Schankwirthſchaft AE. 17. März 52 (GS. 83), derjenigen, die Muſikaufführungen, Schauſtellungen, theatraliſche Vorſtellungen oder ſonſtige Luſtbarkeiten ohne Obwalten eines höheren Intereſſes der Kunſt oder der Wiſſenſchaft darbieten u. aller dieſer Gewerbe, wenn ſie im Umherziehen betrieben werden AE. 30. Juni 58 (GS. 501); (an Stelle der in beiden Erlaſſen in Bezug genommenen PreßG. 12. Mai 51 GS. 273 § 1, GewO. 17. Jan. 45 GS. 41 § 40 a u. 50, 47, 49, 55 u. Reg. 28. April 24 GS. 125 § 18, 19 ſind die Beſtimmungen der RGewO. § 14 Abſ. 2, 32, 34, 35 Abſ. 1, 38 u. 55[4] getreten, wonach die außerdem aufgeführten Gewerbe der Unternehmer von Fechtſchulen u. Badeanſtalten, der Vermiether von Zimmern u. Schlafſtellen u. der Lohnlakaien keiner polizeilichen Beſchränkung unterliegen). — Unter dem Miniſterium ſtehen die ſtatiſtiſche Centralkommiſſion (Anm. 28), das ſtatiſtiſche Bureau (Anm. 35), das Polizeipräſidium in Berlin u. das Domkapitel in Brandenburg.

[16]) Dazu gehören die Angelegenheiten des Reichs- u. des Landtags u. die Landesgrenz-, Homagial- u. Huldigungsſachen Anl. E Nr. II 1. — Obere Aufſicht über die Standesbeamten ZuſtG. § 154 Abſ. 1.

[17]) AE. 16. Aug. 54 (GS. 516):

Auf den Bericht vom 10. Juli d. J. will Ich die durch Meinen Erlaß vom 3. Oktober 1848 (Geſetzſammlung S. 269) den Miniſterien der Juſtiz und des Innern übertragene Bearbeitung der Standesſachen wiederum an das Miniſterium Meines Hauſes überweiſen. Die zu Meiner Vollziehung zu bringenden Erlaſſe und die Anerkenntniſſe eines zweifelhaft gewordenen Adels ſind zuvor dem

die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen[18]); das Militärwesen[19]) nach den für das Kriegsdepartement gegebenen Bestimmungen; Alles, was auf die Lehnsverbindung, das Herrenrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Veränderungen bei diesen Gegenständen Bezug hat[20]);

2. die gesammte Sicherheitspolizei[21]);
3. das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörigen Anstalten, auch Wittwenkassen und ähnliche Institute[22]);
4. die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theuerung;
5. alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater, mit Ausnahme der in den Residenzen, welche in Absicht auf ihre Direktion[23]) von dieser und vom Hofe ressortiren;
6. die Konkurrenz bei dem einer besonderen Abtheilung unterworfenen Postwesen, insofern die Polizei dabei zu Hülfe kommen muss[24]);
7. die Juden und Sektirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus,

---

Minister des Innern mitzutheilen. Bei denjenigen Angelegenheiten, welche, wie Adoptionen und Legitimationen, zugleich Justizsachen sind, soll auch die Gegenzeichnung des Justizministers hinzutreten.

Unter dem Min. des Inn. stehen die Angelegenheiten der Mediatisirten u. Standesherrn Anl. E Nr. II 2.

[18]) Die Aufsicht des Min. beschränkt sich — da der Instanzenzug für Städte mit dem Oberpräsidenten, für Landgemeinden mit dem Regierungspräsidenten abschließt ZustG. § 7 Abs. 1 u. 24 Abs. 1 — auf die Oberleitung, insbes. den Erlaß allgemeiner Anordnungen LVG. § 3 Abs. 1 u. 50 Abs. 3. Abweichung für Berlin ZustG. § 7 Abs. 2 u. 146 Abs. 2. — Dem Min. steht die Ergänzung der vom Bezirksausschuß abgelehnten Bestätigung der Gemeindewahlen zu das. § 13 Abs. 2.

[19]) Das Kanton- u. Konskriptionswesen ist mit der allgemeinen Wehrpflicht (G. 3. Sept. 14 GS. 79) fortgefallen. Der Min. des Inn. ist dagegen für alle in der V. aufgeführten zur allgemeinen Verwaltung gehörenden Militärangelegenheiten zuständig.

[20]) Die Thronlehen (Bll. Art. 41) stehen gemeinsam unter den Ministern der Justiz u. des Inn. AE. 3. Okt. 48 (GS. 269), auch in den neuen Provinzen AE. 11. April 68 (GS. 399). Das Herrenrecht ist durch Bll. Art. 42, die Patrimonialgerichtsbarkeit durch V. 2. Jan. 49 (GS. 1) § 1 beseitigt.

[21]) Zur Sicherheitspolizei gehören die Gendarmerie in Ansehung ihrer Wirksamkeit u. Dienstführung V. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1) § 2 u. die Strafanstalten. — Abgrenzung der Amtsbezirke ZustG. § 6.

[22]) Dazu tritt das Versicherungswesen, von dem in Anl. B Abs. 10 nur die Feuerversicherungsanstalten u. Assekuranzgesellschaften aufgeführt werden. Anstellung technischer Hülfsarbeiter im Min. u. bei den Regierungen (Versicherungsrevisoren) AE. 28. Sept. 97 (GS. 409). — Die Genehmigung öffentlicher Ausspielungen zur Beförderung der Wohlthätigkeit od. des Kunstfleißes steht dem Min. des Inn. allein zu AE. 9. Nov. 52 (GS. 560), wogegen bei Gestattung von Ordensniederlassungen der KultusMin. mitwirkt Anm. 48a.

[23]) Die obere Theaterpolizei wird dadurch nicht ausgeschlossen Anl. B Abs. 8. — Schauspielunternehmer Anm. 15.

[24]) Fortgefallen Anm. 63.

sondern blos auf ihre Verfassung, auf das Kantonwesen[25] und ihren politischen Zustand;

8. die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege, jedoch verbleibt die äussere Einrichtung und die Verwaltung des Militär-Medizinalwesens nebst der Pepiniere für die Militärärzte und deren Ernennung der Militärbehörde[26];
9. die Mitaufsicht auf die Provinzialregierungen und die Konkurrenz bei der Besetzung derselben, mit den Abtheilungen für die Gewerbe, für die öffentlichen Einkünfte, für das General-Kassenwesen, für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Die Initiative hat diejenige Abtheilung, von welcher die zu besetzende Stelle vorzüglich ressortirt[27]). Das Resultat wird dem Staatskanzler als Minister des Innern und der Finanzen zur Genehmigung vorgelegt[15]);
10. die Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten[28];

(11.)[29].

An Unsere Genehmigung sind in dem Wirkungskreise der Abtheilung für die allgemeine Polizei[15]) noch besonders gebunden:

1. außerordentliche ständische Versammlungen;
2. die Wahl ständischer Repräsentanten;
3. die Verleihung weltlicher Stiftspräbenden[30]);
4. die Besetzung der Oberbürgermeister und Polizeidirigenten-Stellen in allen größeren Städten[31]);
5. die Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der ersten Aerzte oder Direktoren bei

---

[25]) Eine militärische Sonderstellung der Juden u. Sektirer kennt das Mil.-DienstpflG. 9. Nov. 67 (BGBl. 131) nicht mehr.

[26]) Die Medizinalverwaltung untersteht jetzt dem KultusMin. Anm. 48c.

[27]) Der Min. des Inn. hat die Aufsicht über die Provinzialräthe LVG. § 48, verb. § 10, 58[2] u. 116. Ihm allein unterstehen die Landräthe Nr. 2 § 12 u. 44 Abs. 2. Die sonstigen persönlichen Angelegenheiten in der allgemeinen Verwaltung stehen unter den Ministern des Innern u. der Finanzen (Disziplinarministern) das. § 12 u. 25; diese können eine besondere Vertretung anordnen für die Ober-Präsidenten LVG. § 9 u. Regierungspräsidenten § 20. Bei Ernennung der Dirigenten für die Kirchen- u. Schul-Abth. ist die Zustimmung des KultusMin., bei der für die Finanz-Abth. die des LandwirthschMin. einzuholen.

[28]) Statist. Bureau Anm. 35. — Behufs einheitlichen Zusammenwirkens aller Zweige der Staatsverwaltung besteht die statistische Centralkommission AE. 21. Feb. 70 (MB. 89).

[29]) Die Nr. 11 erwähnte Zensur ist aufgehoben BU. Art. 27. — Zuständigkeit in Preßangelegenheiten Anm. 15.

[30]) Dom- u. Fräuleinstifter Anl. E Nr. II 3.

[31]) In Städten über 10000 Einwohnern erfolgt nach den Städteordnungen die Bestätigung der Bürgermeister u. Beigeordneten durch den König.

größeren Medizinal-Inſtituten in den Hauptſtädten, auch der mediziniſchen Lehrer bei den Bildungsanſtalten für das Medizinalperſonal, die nicht mit den Univerſitäten verbunden ſind[26]).

Unmittelbar unter dem Miniſter des Innern[32]) ſtehen:

1. die Provinzialregierungen, inſofern es das Reſſort deſſelben betrifft;
2. die Stände und ihre Behörden, ſoweit dabei eine Aufſicht des Staates eintritt, jedoch unter der oben gedachten Einſchränkung in Absicht auf die dem Staatskanzler vorbehaltenen Verhandlungen[1b]);
3. der Polizeipräſident der Reſidenz Berlin;
4. die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen, welche das aufgehobene Ober-Kollegium medicum et sanitatis, auch medico-chirurgicum vertritt)[33]);
5. die eigenen allgemeinen Bildungsanſtalten für das Medizinalweſen)[26]);
6. die Charité in Berlin)[34]);
7. das ſtatiſtiſche Büreau[35]).

B. Die Miniſterien für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten, für Handel und Gewerbe und das Miniſterium der öffentlichen Arbeiten

haben[36]) zu ihrem Geſchäftskreiſe alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, alſo der Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin:

1. die ganze landwirthſchaftliche Polizei (wohin das Domänen- und Domänen-Forstwesen selbst nicht gehört), alle Anſtalten zur Beförderung der Landwirthſchaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen, das Landgeſtütweſen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbepolizei und gemeinschaftlich mit dem Oberstallmeister[37]);

---

[32]) An Stelle der früheren Abth. für die allgemeine Polizei getreten Anm. 15.

[33]) GeſchAnw. 9. Okt. 88 (MB. 193). — Anm. 26.

[34]) Dieſe ſteht unmittelbar unter dem KultMin. KO. 17. April 46 (GS. 166) u. Reg. 7. Sept. 30 (GS. 133). — Anm. 26.

[35]) Das ſtatiſtiſche Bureau, das unter dem Staatskanzler Bef. 24. April 12 (GS. 44) u. nach deſſen Tode (1822) unter dem StaatsMin. ſtand, wurde ſpäter mit dem Handelsamte verbunden B. 7. Juni 44 (GS. 150) § 10 u. ſchließlich dem Min. des Inn. überwieſen.

[36]) Die unter B aufgeführten Angelegenheiten der Abtheilung für den Handel u. die Gewerbe, die zunächſt auf das FinMin. übergingen Anl. B Anm. 6 (Zurückverweiſung der Landwirtſchaft an das Min. des Inn. Anl. E II 4), wurden einem beſonderen Min. für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten übertragen AE. 17. April 48 Anlage F, das nach Abzweigung des Min. für Landwirthſchaft, Domänen u. Forſten in das Min. für Handel u. Gewerbe u. das Min. der öffentlichen Arbeiten getheilt worden iſt Anl. F Anm. 2.

[37]) Nr. 1 bildet jetzt den Geſchäftskreis

2. die Polizei der Fabrikation, das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht, die Schauanstalten, das gesammte Bauwesen und das Münzwesen, insofern es die Fabrikation und das Polizeiliche dabei angeht, gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanzministeriums für die Generalkassen und Geldinstitute, welche das Finanzielle dabei zu besorgen hat[38]);
3. die Polizei des Handels im weitesten Umfange des Wortes, also alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel; alle Anordnungen über den Verkehr mit inländischen Produkten, die Marktrechte, Taxen; alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels[39], die Sorge für die Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen[40]);
4. die Mitaufsicht mit der oben erwähnten Abtheilung des Finanzministeriums auf die Geldinstituts, namentlich Bank, Seehandlung, die Geldinstitute und das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch auf die landschaftlichen Kreditsysteme in gewerbpolizeilicher Rücksicht. Die Bank, die Seehandlung und alle Geldgeschäfte selbst leitet, insofern der Staat dabei konkurrirt, jene Abtheilung[41]);
5. die Salzfabrikation, die Porzellanmanufaktur und alle sonst für Rechnung des Staates gehende Fabrikation. Die Salzeinkünfte werden bei dem Finanzministerium von der oben erwähnten Abtheilung verwaltet[39]);
6. das gesammte Berg- und Hüttenwesen, mit Inbegriff der Braunkohlen und des Torfs auf Domänengründen und der Ausübung des Bergregals und der Bergpolizei, die landesherrlichen Giessereien, besonders des Geschützes und der Ammunition, der Gewehrfabriken und Pulvermühlen, in Konkurrenz mit dem Kriegsdepartement[42]);

---

des Min. für Landwirthschaft, zu dem auch die Domänen u. Forsten u. das Gestütwesen gehören Anl. F Anm. 2a.

[38]) Das Zunftwesen kennt die GewO. nicht mehr u. das Münzwesen steht allein unter dem FinMin. Anm. 78; die sonst unter Nr. 2 aufgeführten Gegenstände stehen mit Ausnahme des dem Min. der öffentlichen Arbeiten überwiesenen Bauwesens unter dem Min. für Handel u. Gewerbe Unteranl. F 1 Nr. 2 u. 3.

[39]) Zuständig ist der Min. f. Handel u. Gewerbe das.

[40]) Desgl. der Min. der öffentlichen Arbeiten das.

[41]) Nr. 4 ist nicht mehr anwendbar Anm. 77. Nur die Privatbanken stehen unter dem Min. für Handel u. Gewerbe.

[42]) Wie Anm. 39; die Nutzung auf Domänengrundstücken steht unter dem Min. für Landwirthschaft. Das Bergregal ist mit dem BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) fortgefallen; die militärischen Anlagen sind auf das Reich übergegangen.

Zu Unſerer Genehmigung müſſen die Miniſter[36]) außer den allgemeinen Gegenſtänden noch vorlegen:

1. alle Meliorationspläne;
2. gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanzministeriums für die Generalkassen und Geldinstitute alle die Münzarten und den Münzfuss, überhaupt das Geld und die öffentlichen Papiere betreffende neue Vorschläge[43]);
3. die Anſtellung der oberen und Rathsſtellen bei dem Salz-, Berg- und Hütten-, auch Torfweſen und der Porzellanmanufaktur, wie auch der Mitglieder bei der techniſchen Gewerbe- und Handels-, auch Oberbau-Deputation[44]);

Unmittelbar unter den Miniſtern[36]) ſtehen:

1. die Regierungen in Abſicht auf deren Reſſort:
2. die techniſche Gewerbe- und Handels-Deputation, welche aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen soll, und deren sich auch der Finanzminister bedienen kann[45]);
3. die technische Oberbaudeputation, welche zugleich Prüfungsbehörde für Baukünstler und Feldmesser ist, und auch von anderen Ministern Aufträge annehmen muss[44]).

   Die Bauten bei Unſern Schlöſſern und Palais in und bei Berlin, Potsdam ꝛc. gehören zum Hofmarſchallamt, unter deſſen alleinigem Befehl die Schloßbaukommiſſion ſteht, jedoch hat die technische Ober-Baudeputation bei solchen Bauten von Wichtigkeit die Verbindlichkeit zur Superrevision[44]);
4. die Fabrikenkommissarien, die aber zunächst den Provinzialregierungen untergeordnet sind, auch der technischen Erwerbsdeputation dienen[45]);
5. die Münze, gemeinschaftlich mit der erwähnten Abtheilung des Finanzministeriums und nach den übrigen Bestimmungen[38]);
6. die Konsulate in Sachen der Gewerbepolizei[46]);
7. die Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenweſens, dem ein Oberberghauptmann als Direktor vorgeſetzt iſt, unter dem die Oberbergämter ſtehen[47]);
8. die Direktion der Porzellanmanufaktur.

---

[43]) Die Geſchäfte ſind dem Finanzminiſter allein übertragen KO. 24. April 12 (GS. 43); Münzweſen Anm. 78.

[44]) Die Handelsdeputation iſt fortgefallen, ebenſo die Oberbaudeputation AE. 11. Jan. 50 (GS. 13).

[45]) Die Fabrikkommiſſarien ſind fortgefallen; ihre Geſchäfte verſehen jetzt die Gewerberäthe AE. 27. April 91 (GS. 165) u. 27. April 98 (GS. 5) IV.

[46]) Die konſulariſche Vertretung iſt auf das Reich übergegangen RVerf. Art. 4[8].

[47]) An Stelle des Berghauptmanns iſt der Oberberghauptmann getreten Anl. C

C. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten[48])

hat zum Wirkungsbezirk, alles was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin[49]):

Nr. III: unter dem Min. stehen die Oberbergämter BergG. (Anm. 42) § 187, 188 u. 190.

[48]) Die unter C aufgeführte Abth. für den Kultus u. öffentlichen Unterricht u. das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ist einem besonderen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Kultusminister) übertragen KO. 3. Nov. 17 (Anl. C) III, verb. Anl. D Nr. 6 Sein Geschäftskreis ist mehrfach geändert:

a) Die Verwaltung der Angelegenheiten der evang. Landeskirche in den älteren Provinzen ging auf den Ev. Oberkirchenrath über G. 3. Juni 76 (Unteranl. G 1) Art. 21. Von den dem Staate nach Art. 23 u. 24 das. verbliebenen Aufsichtsbefugnissen ist indeß ein Theil dem KultusMin. überwiesen V. 9. Sept. 76 (Anlage G) Art. I u. (neue Provinzen) Anm. 3 das. — Die Aufsichtsbefugnisse gegenüber der katholischen Kirche erstrecken sich auf die Vermögensverwaltung der Diözesen V. 30. Jan. 93 Anlage H u. der Kirchengemeinden V. 30. Jan. 93 Anlage I. Weitere Befugnisse hat der Min. bei Uebertragung geistlicher Aemter G. 11. Mai 73 (GS. 191) § 5, 13, 14 Abs. 2, 19 Abs. 1, 25 Abs 2, v. 31. Mai 82 (GS. 307) Art. 3 Abs. 2, bei Beaufsichtigung der Besserungs- (Demeriten-) Anstalten G. 21. Mai 86 (GS. 147) Art. 8 Abs. 1 u. (in Gemeinschaft mit dem Min. des Inn.) bei Gestattung von Ordensniederlassungen G. 31. Mai 75 (GS. 217) § 2, v. 14. Juli 80 (GS. 285) § 6 u. v. 29. April 87 (GS. 127) Art. 5 § 3;

b) das dem KultMin. übertragene technische Unterrichtswesen ist größten Theils dem HandelsMin. überwiesen Anl. F Anm. 2 b, sodaß ersterem nur die technischen Hoch- u. die Kunstschulen verblieben sind.

c) die gesammte Medizinalverwaltung mit Einschluß der Medizinal- u. Sanitätspolizei wurde ihm mit der Maßgabe überwiesen, daß er überall, wo die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, sich zuvor mit den betheiligten Ministern zu benehmen u. nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln habe AE. 22. Juni 49 (GS. 335) Satz 1. Die weitere Bestimmung, daß der Lehrplan der Thierarzneischule vor Genehmigung durch den KultMin. den Min. des Kriegs u. der Landwirtschaft mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung üb. die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen sei (AE. 49 Satz 2), muß nach Uebergang des Veterinärwesens auf den Min. für Landw. (Anl. F Anm. 2 a) auf diesen im Verh. zum KriegsMin. bezogen werden.

Das Min. zerfällt in 4 Abtheilungen: I. für die geistlichen Angel., zu der die früheren besonderen Abth. für evangelische u. für katholische Angel. vereinigt sind AE. 8. Juli 71 (GS. 293); II a. für das höhere u. das technische Unterrichtswesen, die Kunst u. das Kunstgewerbe; II b. für das niedere Schulwesen, einschließlich der Seminare, des Taubstummen-, Blinden- u Idiotenunterrichts, des Mädchenschulwesens u. des Turnunterrichts u. III. für die Medizinal-Angel. — Die Befugniß des KultMin. zur Verfügung über gewisse Gegenstände der Unterrichts- u. Medizinalverwaltung ist auf die neuen Provinzen ausgedehnt V. 13. Mai 67 (GS. 667). — Unter dem Min. stehen die Universitäten, die technischen Hochschulen, die Turnlehrerbildungsanstalt, die Sachverständigen-Kammern, die wissenschaftlichen u. Kunstanstalten, die schulwissenschaftlichen u. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen u. die Charité in Berlin.

1. alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staates in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das ALR.[50]) bestimmt, ohne Unterschiede der Glaubensverwandten;
2. nach Massgabe der den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassung auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des ALR.[51]);
3. der Vortrag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Sekten und die Ausübung der dieserhalb bestimmten Grundsätze[52]);
4. die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes[52]);
5. der Religionsunterricht bei der Erziehung[53]);
6. alle höhere wissenschaftliche und Kunstvereine, welche vom Staat unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, in jedem Falle aber ihre Fonds und deren Verwaltung[54]);
7. alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen[48b]), ohne Unterschied der Religion;
8. alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

Hat der Minister in dieser Hinsicht Bemerkungen in Absicht auf die Theater zu machen, so theilt er solche dem Minister des Innern[1b]) nach Beschaffenheit der Sache mit.

Unsere Genehmigung muß der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten[48]) namentlich einholen[55]):

1. über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung[56]);

---

[48]) Nach Ueberweisung des Medizinalwesens (Anm. 48 c) tritt A Abs. 2[a] hinzu.

[50]) Die das Aufnahme-, das Schutz- u. Schirm- u. das Oberaufsichtsrecht umfassende staatliche Kirchenhoheit ist mit Erweiterung der Religionsfreiheit (VU. Art. 12 u. 13) u. der den Kirchen- u. Religionsgesellschaften gewährten Selbstständigkeit (Anm. 48 a) wesentlich eingeschränkt worden.

[51]) Die die inneren Angelegenheiten der Kirche u. Religionsgesellschaften betreffende staatliche Kirchengewalt ist aus gleichem Anlaß (Anm. 50) ganz fortgefallen.

[52]) Mit der Religionsfreiheit (Anm. 50) fortgefallen.

[53]) VU. Art. 24 Abs. 2.

[54]) Die Akademie des Bauwesens untersteht jetzt dem Min. der öffentlichen Arbeiten Anl. F Anm. 2 c.

[55]) Nach Ueberweisung des Medizinalwesens (Anm. 48 c) tritt A Abs. 3[a] hinzu.

[56]) Der Genehmigung des Königs oder der durch Kön. V. bezeichneten Behörde bedarf es für Schenkungen, Zuwendungen von Todeswegen u. Grundstückserwerbungen, wenn der Werth über 5000 M. beträgt, bei Grundstückserwerbungen außerdeutscher Personen ohne Rücksicht auf den Werth EG. z. BGB. Art. 86, AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 6 u. 7 u. V. 16. Jan. 99 (GS. 562) Art. 6. — Ueber Umwandlung des Stiftungszweckes entscheidet der König, bei Familienstiftun-

2. zur Besetzung der Inspektoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, soweit wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirektorate bei den Gymnasien. **Die Besetzung der katholischen bischöflichen und weihbischöflichen Stellen ressortirt vom Staatskanzler**[1b]);
3. **Zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht**[57]);
4. **zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz**[52]).

Unter dem Minister[45]) stehen unmittelbar[58]):

1. **Von den Regierungen, namentlich die Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen**[59]);
2. **die wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Oberschul-Collegium vertritt, und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente ist, eben so die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau**[60]);
3. die Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste, und die Bauakademie[54]);
4. die Universitäten;
5. **die Gymnasien in Berlin**[61]).

Der Abtheilung für den Cultus und den öffentlichen Unterricht, wird übrigens besonders für das Specielle ein Direktor vorgesetzt[62]). (D)[63]).

Das Ministerium der Finanzen[64])

hat zu seinem Geschäftsbezirk das ganze Finanzwesen und besteht aus drei Abtheilungen[65]).

A. Die Abtheilungen für direkte und für indirekte Steuern[65]).

Namentlich gehören dahin:

1. Die Verwaltung und Veräusserung der Domainen und landesherrlichen Forsten and Jagden[64]);

---

gen der Justizminister BGB. § 87 u. B. 99 Art. 5 Abs. 2.

[57]) Die Deputation besteht nicht mehr.

[58]) Nach Ueberweisung des Medizinalwesens (Anm. 48 c) treten A Abs. 3[4–6] hinzu.

[59]) Die Abtheilungen sind an Stelle der geistlichen u. Schuldeputationen getreten KO. 31. Dez. 25 (Nr. IV 4 Anl. A) D II 2.

[60]) Die Deputationen bestehen nicht mehr; an ihre Stelle sind die schulwissenschaftlichen u. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen getreten.

[61]) Diese stehen jetzt gleich den übrigen Gymnasien unter dem Provinzialschulkollegium Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 6 Abs. 3.

[62]) Durch Bildung des Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten erledigt.

[63]) Die Abth. für das Postwesen ist fortgefallen, nachdem dieses auf das Reich übergegangen ist RVerf. Art. 4[10].

[64]) Ursprünglich dem Staatskanzler unmittelbar untergeordnet (Anm. 1 b) erhielt das Ministerium einen eigenen Finanzminister KO. 26. Nov. 18

2. alle direkte und indirekte landesherrliche Abgaben.

Das Salzwesen, die Einkünfte aus dem Bergbau, den Hütten-, Porzellan- und andern Fabrikationen, gehören zu andern Abtheilungen[64]).

Zu Unserer Genehmigung müssen die Minister[66]) außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1. Alle Veräußerungen von Domainen und Forstgrundstücken, nach den Bestimmungen der Veräußerungsinstruktion;
2. alle Veränderungen des Abgabesystems[67]);
3. alle Besetzungen der Stellen bei den Sektionen[65]), den Steuer- und Abgabebehörden, dem Forst- und Jagdwesen, mit Einschluss der Mitglieder der technischen Oberforstdeputation, der Nutz- und Brennholz-Administrationen[68]), und wobei sonst Unsere Genehmigung bisher erforderlich gewesen ist.

(Abs. 4, 5)[65]).

Unter den beiden Abtheilungen für Verwaltung der Steuern stehen unmittelbar[65]):

1. Die Regierungen in Absicht auf ihren Wirkungskreis, besonders die Abgabedeputationen[69]);
2. die Hauptstempelkammer[70]);

(GS. 129). — Ueber die Zuständigkeit ergingen mehrere vorübergehende Anordnungen (Salz-, Berg- u. Hüttenwesen KO. 13. Dez. 13 GS. 14 S. 3. u. Anl. F Nr. I 1, Handels-, Fabrik- u. Bauangelegenheiten Anl. B Anm. 6, Gewerbepolizei Anl. E Anm. 8, Min. des Schatzes Anl. C Anm. 1, Generalkontrolle das. Anm. 14). Ferner wurden die Domänen u. Forsten, die dem HausMin. überwiesen (KO. 26. Jan. u. Bek. 6. Feb. 35 GS. 10) u. dann an das FinMin. zurückgelangt waren (Anl. F Nr. II 1), an das Min. für Landwirthschaft abgegeben Unteranl. F 1 Nr. 1. Dem FinMin. sind dagegen überwiesen die Seehandlung Anl. F Nr. II 2, das Münzwesen Anm. 78 u. die Feld-, jetzt Landmesserangelegenheiten, soweit sie früher bei der Bauverwaltung bearbeitet waren AE. 4. Nov. u. 22. Dez. 87 (GS. 88 S. 4). — Der FinMin. ist zur Veräußerung entbehrlicher Grundstücke der Steuerverwaltung ermächtigt AE. 4. Juli 68 (JMB. 94 S. 161).

[64]) Die Abtheilungen bestehen 1. für das Etats- u. Kassenwesen, 2. für die Verwaltung der direkten u. 3. für die der indirekten Steuern. Die V. 27. Okt. 10 hatte zwei Hauptabtheilungen eingeführt, A für die Einkünfte u. B für die Generalkassen u. die Geldinstitute des Staates, die beide in Unterabtheilungen (Sektionen oder Direktionen) zerfielen A Abs. 4 u. 5 u. B Abs. 4 u. 5. Diese Unterabtheilungen sind fortgefallen. Die Hauptabtheilungen A u. B sind, erstere durch die beiden Abtheilungen für direkte u. indirekte Steuern, letztere durch die Abth. für Etats- u. Kassenwesen ersetzt.

[65]) An Stelle der Chefs der Abtheilungen ist nach Fortfall des Staatskanzlers (Anm. 1 b) der Finanzminister u., soweit es sich um Domänen u. Forsten handelt, der Landwirthschaftsminister getreten Anm. 64.

[67]) Diese erfolgen jetzt im Wege der Gesetzgebung VU. Art. 100.

[68]) Diese Behörden sind fortgefallen. Das Forst- u. Jagdwesen untersteht jetzt dem Landwirthschaftsminister Anm. 64.

[69]) Den Regierungen traten hinzu für direkte Steuern die Direktion der dir. St. in Berlin, für die indirekten die seit 1823 eingeführten Provinzialsteuerdirektionen u. die zur Ueberwachung der Reichssteuern im Gebiete des Reichs bestellten preußischen Beamten RVerf. Art. 36. — Die Abgabendeputationen sind fortgefallen.

[70]) An Stelle der Hauptstempelkammer sind die Provinzialsteuerdirektionen (vor. Anm.) getreten.

3. die technische Oberforstdeputation, welche zugleich Prüfungsbehörde der Forstbedienten ist, nebst der Forstkartenkammer[68]).

B. Die Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen[65]).

Diese hat zu besorgen:

1. Die Verwaltung des öffentlichen Schatzes[71]) und der Ueberschüsse;
2. die Generalkassen[72]);
3. die Generalbuchhaltung[73]);
4. das Etatswesen, wegen dessen eine besondere ausführliche Anordnung ertheilt werden wird.

Jeder Verwaltung soll jährlich nach dem Etat ein bestimmter Kredit bei den Generalkassen bewilligt werden, auf den sie anweisen kann. Zu allem was über die hiernach genehmigte Summe hinausgeht, ist Unsere besondere Zustimmung und Unser Befehl an die Abtheilung für die Generalkassen erforderlich[74]).

5. Das Staatsschuldenwesen[75]);
6. die Lotterien[76]);
7. die Leitung der Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung und insofern der Staat dabei konkurrirt, die der Geldinstitute und des Kreditwesens der Provinzen, Korporationen und Gemeinden; mithin auch der landschaftlichen Kreditsysteme, nach den oben bei der Abtheilung für die Gewerbe- und Handelspolizei gegebenen Bestimmungen[77]);
8. das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei, den Metallankauf u. s. w.[78]);

---

[71]) Aufgehoben G. 18. Dez. 71 (GS. 93).

[72]) Generalstaatskasse, Generallotterie- u. Staatsschuldentilgungskassen.

[73]) Um die Lage des Etats jederzeit übersehen zu können, ist bei dem FinMin. die Hauptbuchhalterei eingerichtet, der die Monatsabschlüsse aller Kassen einzureichen sind Instr. 15. Dez. 58 u. Bf. 7. Jan. 59 (MB. 25).

[74]) Für die Etatsfeststellung, die im Wege der Gesetzgebung erfolgt BU. Art. 99, sind neue Grundsätze, insbes. durch G. 11. Mai 98 (GS. 77) aufgestellt worden.

[75]) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden steht unter Leitung des FinMin. G. 24. Feb. 50 (GS. 57) § 1.

[76]) Unter der Abth. stehen die Generallotteriedirektion Ed. 28. Mai 10 (GS. 712) § 6 u. 12, die Münzanstalten (Anm. 78) u. die Generaldirektion der Allg. Wittwenverpflegungsanstalt (Anl. E Nr. III 1).

[77]) Die Bank ist auf das Reich übernommen Vtr. 17./18. Mai 75 (RGB. 215), das Kreditwesen der Kommunalverbände steht unter dem Min. des Innern u. das Grundkreditwesen — das laut Anl. B Abs. 10 u. Nr. IV 2 § 3[a] Abs. 2 dem Min. des Innern allein unterstellt war — unter dem Min. für Landwirthschaft Anl. F Anm. 2 a. — Die Seehandlung, die durch B. 17. Jan. 20 (GS. 25) selbstständig geworden war, ist dagegen dem FinMin. unterstellt Anl. F Nr. II 2; desgleichen die preuß. Zentral-Genossenschaftskasse G. 31. Juli 95 (GS. 310) § 15. — Rentenbanken Anl. F Anm. 2 a.

[78]) Das Münzwesen, das dem Präsidenten das StaatsMin. u. dem FinMin.

9. die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes[79]) zu machende Operationen und zu nehmende Maaßregeln. Betreffen dieſe neue Grundſätze, ſo gehören ſie nach den oben ſchon gemachten Beſtimmungen mit vor die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe;
10. Für den Salzankauf[80]) und Handel[64]).

Unſere Genehmigung iſt erforderlich:

1. Bei allen Ausgaben, die nicht in den Etats beſtimmt, oder für die den Miniſtern und Departementschefs[1b]) nicht ein beſonderer Dispoſitionsfond bewilligt iſt;
2. bei neuen wichtigen Planen über das Finanz- und Staatsſchuldenweſen;
3. bei größeren Operationen der Bank[77]) und der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmänniſchen Geſchäftsführung gehören;
4. bei der Beſetzung der Stellen der Direktoren und Mitglieder der Sektionen und[65]) Unterabtheilungen, der Rendanten der Hauptkaſſen;
5. bei neuen wichtigen Kontrakten über den Salzankauf und Beſtimmung der Salzpreiſe[80]).

(Abſ. 4 u. 5)[65]).

Unter dem Chef dieſer Abtheilung und den Sektionen nach ihrem Reſſort[65]), ſtehen:

1. Die Regierungen in Abſicht auf das Kaſſen- und Etatsweſen;
2. die Generalkaſſen;
3. die Bank[77]);
4. die Staatsbuchhalterei[81]);
5. die Seehandlung[77]);
6. die Staatsſchuldenbehörde[75]);
7. die Salzadminiſtration[68]);
8. die Lotteriedirektion[76]).

(Abſ. 7)[82]).

Der Juſtizminiſter[83])

hat zum Geſchäftskreiſe:

1. Alles ohne Ausnahme, was die Oberaufſicht auf die eigentliche

---

gemeinſam überwieſen war KO. 29. März 48 (MB. 91), ſteht jetzt allein unter letzterem AE. 8. Jan. 59 (GS. 8).

[79]) Die Emiſſion von Papiergeld iſt Sache des Reichs RVerf. Art. 4[2].

[80]) Der Salzankauf iſt fortgefallen u. die Salzſteuer unterliegt jetzt der Reichsgeſetzgebung RVerf. Art. 4[2] verb. Anl. F Nr. I 1.

[81]) Anl. C Anm. 15.

[82]) Abſ. 7, der das Verhältniß der Chefs der Hauptabtheilungen der Miniſterien des Inn. u. der Fin. zum Staatskanzler, als deren Hauptleiter betraf, iſt fortgefallen Anm. 15 u. 64.

[83]) Der Juſtizminiſter bildet die oberſte Juſtizverwaltungsbehörde, auch in den neuen Provinzen, vier B. 3. Okt. 66

Rechtspflege betrifft[84]). Diese selbst ist, wie es sich versteht, den Gerichten allein überlassen. Er hat jene Aufsicht, mithin auch die gesammte Civil und Kriminaljustiz, ferner die Anstellung aller Justizbedienten, oder den Vorschlag dazu bei Uns. Der Geschäftsbetrieb bei allen Justizbehörden, das Vormundschafts-, Hinterlegungs- und Grundbuchwesen[85]) stehen unter ihm. Außerdem werden ihm noch:

2. die Lehnssachen beigelegt[86]);
3. soll er in Angelegenheiten Unsers Hauses in rechtlicher Hinsicht sein Gutachten abgeben.

Wo die Aufsicht auf die Leitung des Kriminalwesens mit der allgemeinen Polizeiaufsicht zusammengreift, handelt der Justizminister gemeinschaftlich mit dem Minister des Innern[15]). Namentlich findet dieses rücksichtlich der Strafanstalten statt[87]).

Neue Gesetze bringt der Justizminister gleich andern Departementschefs, im Staatsrath in Vorschlag, welcher sodann das Weitere veranlasst.

Jede Abänderung der Verfassung, es betreffe solche die Behörden oder die Form der Rechtspflege, bringt er im Staatsrathe zum Vortrage, ehe er solche bei Uns vorschlägt[12]).

(GS. 603—6) u. (Schl.-Holstein) 26. März 67 (GS. 140). Einzelne seiner Geschäfte sind den Provinzialbehörden übertragen Bf. 26. März 74 (JMB. 109). Sonst ist seine Zuständigkeit — abgesehen von der vorübergehenden Bestellung eines zweiten JustMin. Anl. C Anm. 5 — nur dadurch verändert worden, daß nach Uebergang der Beaufsichtigung u. Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht u. das gerichtliche Verfahren auf das Reich RVerf. Art. 4[13] u. G. 20. Dez. 73 (RGB. 379) für die im Reiche zu erledigenden Angelegenheiten das Reichsjustizamt eingeführt ist.

[84]) AG. zum GBG. 24. April 78 (GS. 230) § 85:

Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

G. 14. März 85 (GS. 65) § 2:

Die Anordnungen darüber, wie die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, zu erfolgen hat, erläßt der Justizminister.

(Geltung in Helgoland G. 22. März 91 GS. 39 § 1[14]).

Der Justizminister kann gegen alle Beamte der Justizverwaltung, die kein Richteramt bekleiden, Ordnungsstrafen festsetzen DiszG. 21. Juli 52 (GS. 465) § 56. — Der JustMin. kann bei solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, für die bei längerer guter Führung die Begnadigung in Aussicht genommen werden kann (insbesondere bei erstmalig zu weniger als 6 Monaten verurtheilten Personen unter 18 Jahren), die Strafvollstreckung aussetzen AE. 23. Okt. 95 (JMB. 348).

[85]) Jetzige Bezeichnung für Pupillen-, Deposital- u. Hypothekensachen.

[86]) Thronlehen Anm. 20.

[87]) Die Strafanstalten stehen unter dem Min. des Innern Anm. 21; nur die für Untersuchungsgefangene u. die zur Vollstreckung von Haft- u. Gefängnißstrafen bestimmten Anstalten stehen regelmäßig unter der Justizverwaltung.

Er kommunizirt mit den andern Ministern und Departementschefs, sobald deren Geschäftskreis mit eingreift und handelt, auch verfügt mit ihnen gemeinschaftlich, wenn jenes der Fall ist[88]). Die Stellen bei Strafanstalten, die von ihm allein reffortiren[87]), besetzt er zwar allein, sobald solche aber auch zum Geschäftskreise der allgemeinen Polizei gehören, überläßt er deren Besetzung, sowie die ganze innere Oekonomie, dem Ministerium des Innern[15]), welches mit ihm nöthigenfalls kommunizirt.

Insbesondere müssen auch die andern Ministerien und Departements, in Rücksicht auf den National-Wohlstand, bei dem Hypotheken- und Pupillenwesen mit einwirken[89]).

Ueber alle gemeinsame Gegenstände findet nach ihrer Beschaffenheit eine Berathung, entweder unter Einzelnen, oder im Staatsministerium[90]) statt.

Die Gesetzkommission ist zwar dem gesammten Staatsrath untergeordnet; es soll aber bei derselben durch den Justizminister besonders darauf gehalten werden, dass sie wegen der in sein Fach einschlagenden Gesetze, mit vorzüglichen Rechtsgelehrten stets besetzt werde[91]).

Außer den im Allgemeinen zu Unserer Genehmigung vorbehaltenen Fällen, muß Uns der Justizminister

1. alle zu Unserer Vollziehung geeignete Kriminalerkenntnisse in der bisher üblichen Art vorlegen[92]);
2. Uns die erforderlichen Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der Generallisten über die Geschäftsführung sämmtlicher Justizbehörden mit seinen Bemerkungen gewähren;

Diese theilt er auch dem Staatsrath mit[12]).

3. Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds bleibt ihm zwar überlassen; jedoch ist Unsere Einwilligung nöthig zu jeder Personalvermehrung, zur Erhöhung der Besoldungen über die zu bestimmenden Normalsätze und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungsersparnissen herrühren;
4. Zur Besetzung aller oberen Stellen, mit Inbegriff der Raths- und der Justizdirigenten-Stellen in allen größern Städten, muß er ebenfalls Unsere Genehmigung einholen[93]);
5. Straferkenntnisse gegen Königliche Diener, wodurch sie von ihrem Amte auf eine Zeitlang oder auf immer entfernt werden, desgleichen Begnadigungsgesuche und Anträge die sie betreffen,

---

[87]) Mitwirkung bei Anstellung der Mitglieder des Oberlandeskulturgerichts V. 22. Nov. 44 (GS. 19) § 8 Abs. 2, in Standessachen Anm. 17.

[88]) Diese Einwirkung findet nicht mehr statt.

[90]) Anl. C Nr. VIII; die Zuständigkeit des Staatsraths ist fortgefallen Anm. 11.

[91]) Die Gesetzkommission besteht nicht mehr.

[92]) Eine Vollziehung der Kriminalerkenntnisse findet nicht mehr statt. — Vorlegung der Todesurtheile Nr. I 2 Anm. 80 d. W.

[93]) Die Richter werden auf Lebenszeit vom König ernannt Nr. I 2 Anm. 133 d. W.

können nicht anders, als nach geschehenem Vortrage im Staatsrath, durch solchen an Uns gebracht werden[92]".

Unmittelbar unter dem Justizminister stehen:

1. Das Obertribunal;
2. Das Kammergericht in Berlin und die Oberlandesgerichte, als Provinzialkollegien;
3. Alle übrigen Gerichte ohne Ausnahme[94].

Kein Departementschef kann an jene Obergerichte verfügen. Andere Departements wenden sich in Fällen wo sie Auskunft von ihnen zu erhalten wünschen, an den Justizminister. Wegen des Staatskanzlers sind schon oben Bestimmungen gegeben, die auch hier gelten[1b].

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

hat zum Wirkungskreise alle Gegenstände, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen[95]. Dahin gehört auch die Censur aller Schriften politischen Inhalts[29].

(Abs. 2)[96].

Wir Selbst wollen stets die genaueste Uebersicht und Kenntniß sämmtlicher auswärtiger Verhältnisse haben, daher legt Uns der Minister, dem solche anvertrauet sind, alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, so wie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vor, oder thut Uns Vortrag daraus, in Gegenwart des Staatskanzlers[1b].

Nach Unsern Entschließungen leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, ertheilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die Unsrigen. Sobald es darauf ankommt, diesen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse, oder die Verfolgung wichtiger Gegen

---

[94]) Das Recht der Aufsicht steht dem JustMin. hinsichtlich sämmtlicher Gerichte u. Staatsanwaltschaften zu AG. (Anm. 84) § 78[1]. Ihre Vorstände sind nach näherer Bestimmung des JustMin. die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung das. § 77 Abs. 1. Das Obertribunal ist fortgefallen Anl. A Anm. 9. — Unter dem JustMin. steht die Justizprüfungskommission G. 6. Mai 69 (GS. 656) § 2.

[95]) Die auswärtigen Angelegenheiten sind in der Hauptsache auf das Reich übergegangen RVerf. Art. 4[7] u. werden von dem Auswärtigen Amt des Reichs verwaltet, das aus dem preußischen Min. des Auswärtigen hervorgegangen ist u. auch jetzt die Angelegenheiten dieses Ministeriums verwaltet (Befugniß zur Erhebung des Kompetenzkonflikts Nr. 3 Anm. 7). Diese Angelegenheiten beschränken sich im Wesentlichen auf den Verkehr mit den übrigen deutschen Staaten u. auch dieser wird, soweit es sich um Angelegenheiten des Reichs handelt, von den Organen des letzteren wahrgenommen. — Auf das auswärtige Amt finden die allgemeinen Bestimmungen in Abs. 1, 3, 5 der V. Anwendung, während die Vorschriften über die Eintheilung (Abs. 8) u. die Ernennung der Beamten des Min. (Abs. 11[8]) u. die Verwendung der für das Min. ausgesetzten Fonds (Abs. 11[4]) fortgefallen u. die über die Ernennung der Gesandten u. Konsuln (Abs. 10 u. 11[1 u. 2]) nur noch auf die von Preußen angestellten anwendbar sind.

[96]) Abs. 2, 6 u. 7 betrafen die Mitwirkung des Staatskanzlers Anm. 1b.

stände aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach, von Uns Höchstselbst vollzogen werden. In andern Fällen erläßt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen, da der bisherige Curialstil abgeschafft ist, nur in seinem Namen.

In wichtigern dringenden und eiligen Fällen, wo Unsere Genehmigung nicht eingeholt werden kann, geschieht dieses von ihm, wo möglich gemeinschaftlich mit dem Staatskanzler, oder den Umständen nach von ihm allein[1b]), doch gewärtigen Wir sogleich Anzeige davon, wenn der Gegenstand der Regel nach, Unsere Vollziehung erfordert hätte.

(Abs. 6 u. 7)[96]).

(Abs. 8)[95]).

(Abs. 9)[97]).

Wir ernennen die Gesandten und bestimmen ihre Besoldung[98]). Auch über die Anstellung des gesammten Gesandtschaftspersonals muß Unsere Genehmigung eingeholt werden.

Unter dem auswärtigen Departement stehen unmittelbar:

1. Die Gesandtschaften[99]). Wenn andere Departements an solche etwas gelangen lassen wollen, und Nachrichten von ihnen zu erhalten wünschen, so ersuchen sie das auswärtige Departement um die erforderliche Verfügung[100]);
2. Die Consulate[101]). Auch bei diesen findet dieselbe Vorschrift statt, mit Ausnahme des Ministers für Handel und Gewerbe[36]), welcher mit ihnen über Gegenstände seines Fachs unmittelbar verhandeln kann und auch an ihrer Besetzung Theil nimmt[102]).

(3 u. 4)[95]).

Das Kriegsministerium[103])

oder das Departement, hat zum Geschäftsbezirk das gesammte Militärwesen. Wir haben über dessen Verwaltung bereits eine besondere Verordnung vom

---

[96]) Abs. 9 betraf die Mitwirkung des Staatsraths Anm. 11.

[98]) Die Bestimmung erfolgt jetzt durch Gesetz BU. Art. 99.

[99]) Preußen unterhält Gesandte in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Kgr. Sachsen (zugleich f. S. Altenburg, Anhalt u. Reuß), S. Weimar (zugleich f. S. Gotha, S. Meiningen u. beide Schwarzburg), Oldenburg (zugleich f. Braunschweig u. beide Lippe) u. in Hamburg (zugleich f. Bremen, Lübeck u. beide Mecklenburg). Ein preußischer Gesandter ist ferner beim päpstlichen Stuhle bestellt.

[100]) RegInstr. (Nr. IV 4) § 9.

[101]) Preußische Konsuln sind in Bremen, Lübeck u. Rostock bestellt.

[102]) Die Theilnahme des Handelsministers ist auf eine berathende gutachtliche Stimme eingeschränkt KO. 19. Dez. 16 (GS. 17 S. 6).

[103]) Der Kriegsminister ist, soweit er dem Kaiser als oberstem Befehlshaber dient, Offizier u. erscheint bei den als Ausfluß der Kommandogewalt erlassenen Armeebefehlen (Nr. 12 Anm. 66) nicht als verantwortlicher Minister UOB. 1. Dez. 99 (XXXVI 79). — Die eigentliche — bezüglich der Eintheilung jedoch wesentlich umgestaltete — Grundlage ist

25. Dezember 1808 ertheilen und erklären daher nur noch, daß auch dieser Departements mit Unserm Kabinet, dem Staatskanzler[1] und dem Staatsrath[1] in denselben Verhältnisse tritt, welche durch gegenwärtige Verordnung allgemein für alle oberste Staatsbehörden festgesetzt sind.

Wir befehlen hierdurch, sich nach dieser Unserer Verordnung, wegen der obersten Staatsbehörden überall zu achten, und behalten Uns wegen der Unterbehörden Unsere Bestimmungen, so weit sie noch nicht erfolgt und noch nöthig sind, vor.

Anlagen zur Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie. Vom 27. Oktober 1810.

Anlage A (zu Anmerkung 1a).

Verordnung wegen Einführung des Staatsraths. Vom 20. März 1817.

(GS. 67.)[1])

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben in Unserer Verordnung vom 27. Oktober 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend, die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staats unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Staatskanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 unter dem Vorsitz des Staatskanzlers ein Staatsministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse als solcher im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, dass alle Berichte des Ministerii

---

das Publ. 18. Feb. 09 Anlage K. — Das preußische KriegsMin. bildet — abgesehen von den mit eigenen Kriegsministerien versehenen Königreichen Bayern, Württemberg u. Sachsen — zugleich die oberste Militärverwaltungsbehörde für die deutschen Bundesstaaten u. damit ein Organ des Reichs. Zur Vermittelung dient der Bundesrathsausschuß für das Landheer u. Festungen, in dem Bayern, Württemberg u. Sachsen vertreten sind RVerf. Art. 8 Abs. 1[1] u. 2. — Zu Veröffentlichungen dient seit 1. April 67 das Armeeverordnungsblatt Bf. 18. Juni 67 (MB. 238).

[1]) Die V. hat den — bereits durch V. 27. Okt. 10 Abschn. II angeordneten — Staatsrath als berathende Behörde eingesetzt § 1, 2, unter Regelung des Vorsitzes § 3, der Mitgliedschaft § 4—6 u. der Berathungen in den Abtheilungen § 7—14, 17—19 u. 23 Abs. 2 sowie im Plenum § 15, 16, 20—28. — Nach der V. 6. Jan. 48 (Unteranlage A 1) tritt der Staatsrath nur nach Bestimmung des Königs zusammen (§ 5) u. erledigt seine Geschäfte regelmäßig in einer engeren Versammlung (§ 1—4), wodurch die Eintheilung in Plenum u. Abtheilungen ziemlich bedeutungslos geworden ist. Ueber die Verhandlungen erging das (nicht veröffentlichte) Regul. 11. Juli 84. Seine Thätigkeit wurde durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen; seitdem ist er, obwohl durch AE. 12. Jan. 52 (MB. 21) wieder in Wirksamkeit gesetzt, nur selten berufen, zuletzt unter Ernennung neuer Mitglieder zur Berathung der Sozialreform (1881 und 1884).

und der Minister an Uns ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte Selbst vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern oder den bei Unserm Militair- und Civilkabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen[2]).

Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatskanzler einreiche[2]).

Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der oberwähnten Verordnung vom 27. Oktober 1810 und in Unserm Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 bestimmten Staatsrath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen Wir Folgendes hiermit fest:

§. 1. Der Staatsrath wird den 30. März 1817 eröffnet und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm Königlichen Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

§. 2. Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

(a u. b)[3]).

c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten §. 101. Tit. X. P. II. L. R.[4]).

d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staatsrath zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen.

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staats-

---

[2]) Die auf den Staatskanzler bezüglichen Bestimmungen sind mit diesem fortgefallen Nr. 2 Anm. 1 b. Die KO. 3. Juni 14 ist als Anl. B abgedruckt.

[3]) Abs. a u. b, die alle grundlegenden Gesetze u. Verwaltungsnormen u. die Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Minister überwiesen, sowie § 26, der die Verhandlung mit den Ständen dem Staatsrath übertrug, sind aufgehoben Unteranl. A 1 § 5 Abs. 2.

[4]) Durch die spätere Disziplinargesetzgebung beseitigt.

rath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen[5]).

§. 3. Den Vorsitz im Staatsrath werden Wir in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, Selbst führen, ausserdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler bereits in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesem nach die Berathungen leiten[6]).

§. 4. Der Staatsrath soll bestehen:

I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich:
- der Staatskanzler und[2]) Präsident des Staatsraths;
- Unsere Feldmarschälle;
- die die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister;
- der Minister-Staatssekretair, welcher die Feder im Staatsrath führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird[7]);
- der Generalpostmeister[8]);
- der Chef des Obertribunals[9]);
- der erste Präsident der Oberrechnungskammer;
- Unser Geheimer Kabinetsrath;
- der den Vortrag in Militairsachen bei Uns habende Offizier;
- die kommandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie in Berlin anwesend sind[10]);
- die Oberpräsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie in Berlin anwesend sind[10]);

III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A aufgeführten Personen[11]).

§. 5. Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen.

---

[5]) Die auswärtigen Angelegenheiten sind auf das Reich übergegangen RVerf. Art. 3 Abs. 6, Art. 4[7] u. 11.

[6]) Nach Aufhören der Staatskanzlerwürde (Anm. 2) wird der Präsident jedesmal durch besondere KO. ernannt.

[7]) § 16 u. 26.

[8]) Das Postwesen ist auf das Reich übergegangen RVerf. Art. 4[10].

[9]) Das Obertribunal ist aufgehoben G. 24. April 78 (GS. 230) § 12[1].

[10]) Dekl. 5. April 17 (GS. 122); die ursprüngliche Fassung setzte die ausdrückliche Berufung voraus.

[11]) Hat keine Bedeutung mehr.

Keine Sitzung kann stattfinden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unsers Hauses, zugegen sind[12]).

§. 6. Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths behalten ihre ihnen sonst in ihrem Dienstverhältniß beigelegten Titel.

Rangverhältnisse werden im Staatsrath nicht beachtet. Ein Jeder, außer den Prinzen Unsers Hauses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz; ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister-Staatssekretair.

Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staatsraths, als solche, finden nicht statt. Dem Minister-Staatssekretair wird das nöthige Hülfspersonal überwiesen werden.

§. 7. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in sieben besondere Abtheilungen zertheilt:

1. Für die auswärtigen Angelegenheiten[5]);
2. für das Kriegswesen;
3. für die Justiz;
4. für die Finanzen;
5. für den Handel und die Gewerbe[13]);
6. für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei;
7. für den Kultus und die öffentliche Erziehung.

Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommission erfüllen.

§. 8. Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt sein, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

§. 9. **Die für jetzt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erhellen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu bestätigen**[11]).

§. 10. Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig sein und müssen

[12]) Verb. § 22. — Engere Versammlung Anm. 1.

[13]) Die Abtheilungen zu 4 u. 5 sind vereinigt KO. 8. Nov. 25 (GS. 231).

einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über alles Auskunft zu geben. Weder dieser noch der Minister aber dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen[14]).

§. 11. Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung zirkuliren.

§. 12. Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung, nur Eine Stimme.

§. 13. In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder das jenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

§. 14. Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben sein. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

§. 15. Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staatsraths vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt sein.

§. 16. Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staatssekretair und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justizabtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

§. 17. Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staatsraths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder andern Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

§. 18. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an.

§. 19. Die Prinzen Unsers Königlichen Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Pleno des Staatsraths[15]).

§. 20. Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen[1]); jedoch sind die oben §. 2 unter (b und[3]) c hiervon ausgenommen, welche vom Präsidententen zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

§. 21. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen zur Verhandlung vor den ver-

---

[14]) Entsprechend in der engeren Versammlung Unteranl. A 1 § 3.

[15]) Desgl. das. § 2.

sammelten Staatsrath gebracht werden sollen. Der Minister-Staatssekretair unterrichtet hiervon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departementsminister und den Referenten.

§. 22. Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsraths zulässig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt sein, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

§. 23. Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staatsraths zusammenkommen muss, so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen[16]).

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maaßgabe ihrer Geschäfte.

§. 24. Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister-Staatssekretair vermerkten Reihefolge ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staatsraths unterwerfen.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staatssekretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinanderzusetzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihefolge, nach welcher ein Jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 25. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staatsrathe abgefaßt.

§. 26. Der Minister-Staatssekretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

§. 27. Bei Vertretungsfällen muß das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staatssekretair zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28. Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staatsrathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staatskanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staatsraths genehmigen oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staatsrathe zur anderweiten Berathung zurückgeben.

---

[16]) Erledigt durch die Bestimmung des § 5 Abs. 1 das.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen[17] sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanktion erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten kontrasignirt und[18] vom Minister-Staatssekretair beglaubigt[19].

(§. 29[3].

§. 30—32[20].

Unteranlage A 1 (zur V. 20. März 1817).

Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths. Vom 6. Januar 1848. (GS. 15.)[1]

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da Unser Patent vom 3. Februar v. J. und die zu demselben gehörenden ständischen Gesetze von demselben Tage eine Vereinfachung und Abkürzung der legislativen Berathungen Unseres Staatsraths erforderlich machen, so haben Wir beschlossen, die Verordnung vom 20. März 1817, wegen Einführung des Staatsraths, in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Gesetz- und Verordnungsentwürfe, über welche Wir das Gutachten des Staatsraths erfordern, sollen in Zukunft vom Staatsrath entweder in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung begutachtet werden.

Die Begutachtung durch die engere Versammlung soll in der Regel, die Begutachtung durch das Plenum ausnahmsweise aus besonderen Gründen eintreten.

§. 2. Die engere Versammlung (§. 1) soll, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Staatsraths, bestehen aus

1. sämmtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums,
2. dem Staatssekretair,
3. sämmtlichen Mitgliedern derjenigen Staatsraths-Abtheilung, welche

---

[17]) Die gesetzgebende Gewalt wird jetzt gemeinschaftlich durch den König u. die beiden Häuser des Landtags ausgeübt VU. Art. 62 Abs. 1.

[18]) Die Gesetze werden jetzt von einem verantwortlichen Minister gegengezeichnet das. Art. 44.

[19]) Die Beglaubigung ist jetzt vom Präsidenten des Staatsraths, den zuständigen Ministern u. dem Staatssekretär zu vollziehen. Die Gutachten sind durch den Präsidenten dem Staatsministerium vorzulegen, das sie mit seinen Vorschlägen über die weitere Behandlung der Sache dem König vorzulegen hat KO. 21. Nov. 54 (Drucks. der II. Kammer 5⁴/₅ II Nr. 66).

[20]) § 30 u. 31, die die Beurlaubung der Mitglieder u. den regelmäßigen Zusammentritt des Staatsraths betrafen, sind mit dessen veränderter Verfassung (Anm. 1) fortgefallen, ebenso § 32, der die Ausführung dem Staatskanzler übertrug.

[1]) Anl. A Anm. 1.

Er kommunizirt mit den andern Ministern und Departementschefs, sobald deren Geschäftskreis mit eingreift und handelt, auch verfügt mit ihnen gemeinschaftlich, wenn jenes der Fall ist[88]). Die Stellen bei Strafanstalten, die von ihm allein ressortiren[87]), besetzt er zwar allein, sobald solche aber auch zum Geschäftskreise der allgemeinen Polizei gehören, überläßt er deren Besetzung, sowie die ganze innere Oekonomie, dem Ministerium des Innern[15]), welches mit ihm nöthigenfalls kommunizirt.

Insbesondere müssen auch die andern Ministerien und Departements, in Rücksicht auf den National-Wohlstand, bei dem Hypotheken- und Pupillenwesen mit einwirken[89]).

Ueber alle gemeinsame Gegenstände findet nach ihrer Beschaffenheit eine Berathung, entweder unter Einzelnen, oder im Staatsministerium[90]) statt.

Die Gesetzkommission ist zwar dem gesammten Staatsrath untergeordnet; es soll aber bei derselben durch den Justizminister besonders darauf gehalten werden, dass sie wegen der in sein Fach einschlagenden Gesetze, mit vorzüglichen Rechtsgelehrten stets besetzt werde[91]).

Außer den im Allgemeinen zu Unserer Genehmigung vorbehaltenen Fällen, muß Uns der Justizminister

1. **alle zu Unserer Vollziehung geeignete Kriminalerkenntnisse in der bisher üblichen Art vorlegen[92]);**
2. **Uns die erforderlichen Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der Generallisten über die Geschäftsführung sämmtlicher Justizbehörden mit seinen Bemerkungen gewähren;**

Diese theilt er auch dem Staatsrath mit[12]).

3. **Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds bleibt ihm zwar überlassen; jedoch ist Unsere Einwilligung nöthig zu jeder Personalvermehrung, zur Erhöhung der Besoldungen über die zu bestimmenden Normalsätze und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungsersparnissen herrühren;**
4. **Zur Besetzung aller oberen Stellen, mit Inbegriff der Raths- und der Justizdirigenten-Stellen in allen größern Städten, muß er ebenfalls Unsere Genehmigung einholen[93]);**
5. **Straferkenntnisse gegen Königliche Diener, wodurch sie von ihrem Amte auf eine Zeitlang oder auf immer entfernt werden, desgleichen Begnadigungsgesuche und Anträge die sie betreffen,**

---

[88]) Mitwirkung bei Anstellung der Mitglieder des Oberlandeskulturgerichts B. 22. Nov. 44 (GS. 19) § 8 Abs. 2, in Standessachen Anm. 17.

[89]) Diese Einwirkung findet nicht mehr statt.

[90]) Anl. C Nr. VIII; die Zuständigkeit des Staatsraths ist fortgefallen Anm. 11.

[91]) Die Gesetzkommission besteht nicht mehr.

[92]) Eine Vollziehung der Kriminalerkenntnisse findet nicht mehr statt. — Vorlegung der Todesurtheile Nr. I 2 Anm. 80 d. W.

[93]) Die Richter werden auf Lebenszeit vom König ernannt Nr. I 2 Anm. 133 d. W.

können nicht anders, als nach geschehenem Vortrage im Staatsrath, durch solchen an Uns gebracht werden[12]).

Unmittelbar unter dem Justizminister stehen:

1. Das Obertribunal;
2. Das Kammergericht in Berlin und die Oberlandsgerichte, als Provinzialkollegien;
3. Alle übrigen Gerichte ohne Ausnahme[94]).

Kein Departementschef kann an jene Obergerichte verfügen. Andere Departements wenden sich in Fällen wo sie Auskunft von ihnen zu erhalten wünschen, an den Justizminister. Wegen des Staatskanzlers sind schon oben Bestimmungen gegeben, die auch hier gelten[1b]).

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

hat zum Wirkungskreise alle Gegenstände, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen[95]). Dahin gehört auch die Censur aller Schriften politischen Inhalts[29]).

(Abs. 2)[96]).

Wir Selbst wollen stets die genaueste Uebersicht und Kenntniß sämmtlicher auswärtiger Verhältnisse haben, daher legt Uns der Minister, dem solche anvertrauet sind, alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, so wie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vor, oder thut Uns Vortrag daraus, in Gegenwart des Staatskanzlers[1b]).

Nach Unsern Entschließungen leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, ertheilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die Unsrigen. Sobald es darauf ankommt, diesen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse, oder die Verfolgung wichtiger Gegen-

---

[94]) Das Recht der Aufsicht steht dem JustMin. hinsichtlich sämmtlicher Gerichte u. Staatsanwaltschaften zu AG. (Anm. 84) § 78[1]. Ihre Vorstände sind nach näherer Bestimmung des JustMin. die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung das. § 77 Abs. 1. Das Obertribunal ist fortgefallen Anl. A Anm. 9. — Unter dem JustMin. steht die Justizprüfungskommission G. 6. Mai 69 (GS. 656) § 2.

[95]) Die auswärtigen Angelegenheiten sind in der Hauptsache auf das Reich übergegangen RVerf. Art. 4[7] u. werden von dem Auswärtigen Amt des Reichs verwaltet, das aus dem preußischen Min. des Auswärtigen hervorgegangen ist u. auch jetzt die Angelegenheiten dieses Ministeriums verwaltet (Befugniß zur Erhebung des Kompetenzkonflikts Nr. 3 Anm. 7). Diese Angelegenheiten beschränken sich im Wesentlichen auf den Verkehr mit den übrigen deutschen Staaten u. auch dieser wird, soweit es sich um Angelegenheiten des Reichs handelt, von den Organen des letzteren wahrgenommen. — Auf das auswärtige Amt finden die allgemeinen Bestimmungen in Abs. 1, 3, 5 der V. Anwendung, während die Vorschriften über die Eintheilung (Abs. 8) u. die Ernennung der Beamten des Min. (Abs. 11[3]) u. die Verwendung der für das Min. ausgesetzten Fonds (Abs. 11[4]) fortgefallen u. die über die Ernennung der Gesandten u. Konsuln (Abs. 10 u. 11[1 u. 2]) nur noch auf die von Preußen angestellten anwendbar sind.

[96]) Abs. 2, 6 u. 7 betrafen die Mitwirkung des Staatskanzlers Anm. 1b.

stände aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach, von Uns Höchstselbst vollzogen werden. In andern Fällen erläßt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen, da der bisherige Curialstil abgeschafft ist, nur in seinem Namen.

In wichtigern dringenden und eiligen Fällen, wo Unsere Genehmigung nicht eingeholt werden kann, geschieht dieses von ihm, wo möglich gemeinschaftlich mit dem Staatskanzler, oder den Umständen nach von ihm allein[1b]), doch gewärtigen Wir sogleich Anzeige davon, wenn der Gegenstand der Regel nach, Unsere Vollziehung erfordert hätte.

(Abs. 6 u. 7)[96]).

(Abs. 8)[95]).

(Abs. 9)[97]).

Wir ernennen die Gesandten und bestimmen ihre Besoldung[98]). Auch über die Anstellung des gesammten Gesandtschaftspersonals muß Unsere Genehmigung eingeholt werden.

Unter dem auswärtigen Departement stehen unmittelbar:

1. Die Gesandtschaften[99]). Wenn andere Departements an solche etwas gelangen lassen wollen, und Nachrichten von ihnen zu erhalten wünschen, so ersuchen sie das auswärtige Departement um die erforderliche Verfügung[100]);
2. Die Consulate[101]). Auch bei diesen findet dieselbe Vorschrift statt, mit Ausnahme des Ministers für Handel und Gewerbe[36]), welcher mit ihnen über Gegenstände seines Fachs unmittelbar verhandeln kann und auch an ihrer Besetzung Theil nimmt[102]).

(3 u. 4)[95]).

Das Kriegsministerium[103])

oder das Departement, hat zum Geschäftsbezirk das gesammte Militärwesen. Wir haben über dessen Verwaltung bereits eine besondere Verordnung vom

---

[97]) Abs. 9 betraf die Mitwirkung des Staatsraths Anm. 11.

[98]) Die Bestimmung erfolgt jetzt durch Gesetz BU. Art. 99.

[99]) Preußen unterhält Gesandte in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Kgr. Sachsen (zugleich f. S. Altenburg, Anhalt u. Reuß), S. Weimar (zugleich f. S. Gotha, S. Meiningen u. beide Schwarzburg), Oldenburg (zugleich f. Braunschweig u. beide Lippe) u. in Hamburg (zugleich f. Bremen, Lübeck u. beide Mecklenburg). Ein preußischer Gesandter ist ferner beim päpstlichen Stuhle bestellt.

[100]) RegInstr. (Nr. IV 4) § 9.

[101]) Preußische Konsuln sind in Bremen, Lübeck u. Rostock bestellt.

[102]) Die Theilnahme des Handelsministers ist auf eine berathende gutachtliche Stimme eingeschränkt KO. 19. Dez. 16 (GS. 17 S. 6).

[103]) Der Kriegsminister ist, soweit er dem Kaiser als oberstem Befehlshaber dient, Offizier u. erscheint bei den als Ausfluß der Kommandogewalt erlassenen Armeebefehlen (Nr. I 2 Anm. 66) nicht als verantwortlicher Minister UOB. 1. Dez. 99 (XXXVI 79). — Die eigentliche — bezüglich der Eintheilung jedoch wesentlich umgestaltete — Grundlage ist

25. Dezember 1808 erlassen und erklären daher nur noch, daß auch dieses Departement mit Unserm Kabinet, dem Staatskanzler[1b]) und dem Staatsrath[11]) in dieselben Verhältnisse tritt, welche durch gegenwärtige Verordnung allgemein für alle oberste Staatsbehörden festgesetzt sind.

Wir befehlen hierdurch, sich nach dieser Unserer Verordnung, wegen der obersten Staatsbehörden überall zu achten, und behalten Uns wegen der Unterbehörden Unsere Bestimmungen, so weit sie noch nicht erfolgt und noch nöthig sind, vor.

Anlagen zur Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie. Vom 27. Oktober 1810.

Anlage A (zu Anmerkung 1a).

Verordnung wegen Einführung des Staatsraths. Vom 20. März 1817. (GS. 67.)[1])

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben in Unserer Verordnung vom 27. Oktober 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend, die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staats unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Staatskanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 unter dem Vorsitz des Staatskanzlers ein Staatsministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse als solcher im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, dass alle Berichte des Ministerii

---

das Publ. 18. Feb. 09 Anlage K. — Das preußische KriegsMin. bildet — abgesehen von den mit eigenen Kriegsministerien versehenen Königreichen Bayern, Württemberg u. Sachsen — zugleich die oberste Militärverwaltungsbehörde für die deutschen Bundesstaaten u. damit ein Organ des Reichs. Zur Vermittelung dient der Bundesrathsausschuß für das Landheer u. Festungen, in dem Bayern, Württemberg u. Sachsen vertreten sind RVerf. Art. 8 Abs. 1[1] u. 2. — Zu Veröffentlichungen dient seit 1. April 67 das Armeeverordnungsblatt Vf. 18. Juni 67 (MB. 238).

[1]) Die V. hat den — bereits durch V. 27. Okt. 10 Abschn. II angeordneten — Staatsrath als berathende Behörde eingesetzt § 1, 2, unter Regelung des Vorsitzes § 3, der Mitgliedschaft § 4—6 u. der Berathungen in den Abtheilungen § 7—14, 17—19 u. 23 Abs. 2 sowie im Plenum § 15, 16, 20—28. — Nach der V. 6. Jan. 48 (Unteranlage A1) tritt der Staatsrath nur nach Bestimmung des Königs zusammen (§ 5) u. erledigt seine Geschäfte regelmäßig in einer engeren Versammlung (§ 1—4), wodurch die Eintheilung in Plenum u. Abtheilungen ziemlich bedeutungslos geworden ist. Ueber die Verhandlungen erging das (nicht veröffentlichte) Regul. 11. Juli 84. Seine Thätigkeit wurde durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen; seitdem ist er, obwohl durch AE. 12. Jan. 52 (MB. 21) wieder in Wirksamkeit gesetzt, nur selten berufen, zuletzt unter Ernennung neuer Mitglieder zur Berathung der Sozialreform (1881 und 1884).

und der Minister an Uns ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte Selbst vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern oder den bei Unserm Militair- und Civilkabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen[2]).

Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatskanzler einreiche[2]).

Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der oberwähnten Verordnung vom 27. Oktober 1810 und in Unserm Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 bestimmten Staatsrath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen Wir Folgendes hiermit fest:

§. 1. Der Staatsrath wird den 30. März 1817 eröffnet und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm Königlichen Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

§. 2. Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

(a u. b)[3]).

c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten §. 101. Tit. X. P. II. L. R.[4]).

d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staatsrath zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen.

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staats-

---

[2]) Die auf den Staatskanzler bezüglichen Bestimmungen sind mit diesem fortgefallen Nr. 2 Anm. 1 b. Die KO. 3. Juni 14 ist als Anl. B abgedruckt.

[3]) Abs. a u. b, die alle grundlegenden Gesetze u. Verwaltungsnormen u. die Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Minister überwiesen, sowie § 26, der die Verhandlung mit den Ständen dem Staatsrath übertrug, sind aufgehoben Unteranl. A 1 § 5 Abs. 2.

[4]) Durch die spätere Disziplinargesetzgebung beseitigt.

rath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen[5]).

§. 3. Den Vorsitz im Staatsrath werden Wir in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, Selbst führen, ausserdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler bereits in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesem nach die Berathungen leiten[6]).

§. 4. Der Staatsrath soll bestehen:

I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich:

der Staatskanzler und[2]) Präsident des Staatsraths;
Unsere Feldmarschälle;
die die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister;
der Minister-Staatssekretair, welcher die Feder im Staatsrath führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird[7]);
der Generalpostmeister[8]);
der Chef des Obertribunals[9]);
der erste Präsident der Oberrechnungskammer;
Unser Geheimer Kabinetsrath;
der den Vortrag in Militairsachen bei Uns habende Offizier;
die kommandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie in Berlin anwesend sind[10]);
die Oberpräsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie in Berlin anwesend sind[10]);

III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A aufgeführten Personen[11]).

§. 5. Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen.

---

[5]) Die auswärtigen Angelegenheiten sind auf das Reich übergegangen RVerf. Art. 3 Abs. 6, Art. 4[7] u. 11.

[6]) Nach Aufhören der Staatskanzlerwürde (Anm. 2) wird der Präsident jedesmal durch besondere KO. ernannt.

[7]) § 16 u. 26.

[8]) Das Postwesen ist auf das Reich übergegangen RVerf. Art. 4[10].

[9]) Das Obertribunal ist aufgehoben G. 24. April 78 (GS. 230) § 12[1].

[10]) Dekl. 5. April 17 (GS. 122); die ursprüngliche Fassung setzte die ausdrückliche Berufung voraus.

[11]) Hat keine Bedeutung mehr.

Keine Sitzung kann stattfinden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unsers Hauses, zugegen sind[12]).

§. 6. Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths behalten ihre ihnen sonst in ihrem Dienstverhältniß beigelegten Titel.

Rangverhältnisse werden im Staatsrath nicht beachtet. Ein Jeder, außer den Prinzen Unsers Hauses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz; ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister-Staatssekretair.

Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staatsraths, als solche, finden nicht statt. Dem Minister-Staatssekretair wird das nöthige Hülfspersonal überwiesen werden.

§. 7. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in sieben besondere Abtheilungen zertheilt:

1. Für die auswärtigen Angelegenheiten[5]);
2. für das Kriegswesen;
3. für die Justiz;
4. für die Finanzen;
5. für den Handel und die Gewerbe[13]);
6. für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei;
7. für den Kultus und die öffentliche Erziehung.

Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommission erfüllen.

§. 8. Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt sein, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

§. 9. Die für jetzt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erhellen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu bestätigen[11]).

§. 10. Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig sein und müssen

[12]) Verb. § 22. — Engere Versammlung Anm. 1.

[13]) Die Abtheilungen zu 4 u. 5 sind vereinigt KO. 8. Nov. 25 (GS. 231).

einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über alles Auskunft zu geben. Weder dieser noch der Minister aber dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen[14]).

§. 11. Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung zirkuliren.

§. 12. Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung, nur Eine Stimme.

§. 13. In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

§. 14. Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben sein. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

§. 15. Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staatsraths vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt sein.

§. 16. Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staatssekretair und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justizabtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

§. 17. Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staatsraths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder andern Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

§. 18. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an.

§. 19. Die Prinzen Unsers Königlichen Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Pleno des Staatsraths[15]).

§. 20. Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen[1]); jedoch sind die oben §. 2 unter (b und[3]) c hiervon ausgenommen, welche vom Präsidententen zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

§. 21. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen zur Verhandlung vor den ver-

[14]) Entsprechend in der engeren Versammlung Unteranl. A 1 § 3.

[15]) Desgl. das. § 2.

sammelten Staatsrath gebracht werden sollen. Der Minister-Staatssekretair unterrichtet hiervon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departementsminister und den Referenten.

§. 22. Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsraths zulässig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt sein, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

§. 23. Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staatsraths zusammenkommen muss, so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen[16]).

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maaßgabe ihrer Geschäfte.

§. 24. Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister-Staatssekretair vermerkten Reihefolge ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staatsraths unterwerfen.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staatssekretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinanderzusetzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihefolge, nach welcher ein Jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 25. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staatsrathe abgefaßt.

§. 26. Der Minister-Staatssekretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

§. 27. Bei Vertretungsfällen muß das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staatssekretair zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28. Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staatsrathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staatskanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staatsraths genehmigen oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staatsrathe zur anderweiten Berathung zurückgeben.

---

[16]) Erledigt durch die Bestimmung des § 5 Abs. 1 das.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen[17]) sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanktion erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten kontrasignirt und[18]) vom Minister-Staatssekretair beglaubigt[19]).

(§. 29)[3]).

(§. 30—32)[20]).

Unteranlage A 1 (zur V. 20. März 1817).

Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths. Vom 6. Januar 1848. (GS. 15.)[1])

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da Unser Patent vom 3. Februar v. J. und die zu demselben gehörenden ständischen Gesetze von demselben Tage eine Vereinfachung und Abkürzung der legislativen Berathungen Unseres Staatsraths erforderlich machen, so haben Wir beschlossen, die Verordnung vom 20. März 1817, wegen Einführung des Staatsraths, in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Gesetz- und Verordnungsentwürfe, über welche Wir das Gutachten des Staatsraths erfordern, sollen in Zukunft vom Staatsrath entweder in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung begutachtet werden.

Die Begutachtung durch die engere Versammlung soll in der Regel, die Begutachtung durch das Plenum ausnahmsweise aus besonderen Gründen eintreten.

§. 2. Die engere Versammlung (§. 1) soll, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Staatsraths, bestehen aus

1. sämmtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums,
2. dem Staatssekretair,
3. sämmtlichen Mitgliedern derjenigen Staatsraths-Abtheilung, welche

---

[17]) Die gesetzgebende Gewalt wird jetzt gemeinschaftlich durch den König u. die beiden Häuser des Landtags ausgeübt VU. Art. 62 Abs. 1.

[18]) Die Gesetze werden jetzt von einem verantwortlichen Minister gegengezeichnet das. Art. 44.

[19]) Die Beglaubigung ist jetzt vom Präsidenten des Staatsraths, den zuständigen Ministern u. dem Staatssekretär zu vollziehen. Die Gutachten sind durch den Präsidenten dem Staatsministerium vorzulegen, das sie mit seinen Vorschlägen über die weitere Behandlung der Sache dem König vorzulegen hat KO. 21. Nov. 54 (Drucks. der II. Kammer 5⁴/₁ II Nr. 66).

[20]) § 30 u. 31, die die Beurlaubung der Mitglieder u. den regelmäßigen Zusammentritt des Staatsraths betrafen, sind mit dessen veränderter Verfassung (Anm. 1) fortgefallen, ebenso § 32, der die Ausführung dem Staatskanzler übertrug.

[1]) Anl. A Anm. 1.

nach der Geschäftsordnung für den Staatsrath den Plenarvortrag über die zu begutachtende Sache als Hauptabtheilung vorzubereiten haben würde, ferner

4. aus mindestens je zwei Mitgliedern derjenigen Staatsraths-Abtheilungen, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrath an der Vorbereitung der Sache zum Plenarvortrage als Nebenabtheilungen Theil zu nehmen haben würden, und
5. aus zwei oder mehreren anderen Mitgliedern des Staatsraths[2]).

Außerdem sind die dem Staatsrath angehörenden Prinzen Unseres Hauses[3]) befugt, jeder engeren Versammlung des Staatsraths als Mitglieder beizutreten.

§. 3. Jeder bei dem Gegenstande der Berathung betheiligte Staatsminister hat, wenn er nicht selbst erscheinen kann, einen Rath seines Ministeriums in die engere Versammlung abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat. Ein Stimmrecht steht einem solchen Vertreter nur dann zu, wenn er selbst Mitglied des Staatsraths ist.

§. 4. Der Präsident des Staatsraths hat für jede Sache die Hauptabtheilung, so wie die Nebenabtheilungen zu bestimmen und Uns die für die engere Versammlung nach §. 2 zu 4 und 5 jedesmal besonders zu ernennenden Mitglieder des Staatsraths in Vorschlag zu bringen.

§. 5. Wir behalten Uns vor, für jeden Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung besonders zu bestimmen, ob Wir über denselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen wollen. Eben so werden Wir darüber, ob dieses Gutachten vom Staatsrath in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung abgegeben werden soll, für jeden einzelnen Fall auf den Antrag Unseres Staatsministeriums Bestimmung treffen.

Die in der Verordnung vom 20. März 1817 §. 2 unter a. und b. und §. 29 enthaltenen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Anlage B (zu Anmerkung 1c).

Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Juni 1814 wegen Ernennung des Ministerii.

(GS. 40.)

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Grenze sichern, machen eine, jenen Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner inneren Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vakanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse meines Reichs, und das von Europa, Meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bei meiner Person fortwährend erforderlich ist,

---

[2]) § 4.

[3]) Anl. A § 4 I.

und das Ministerium mittlerweile, neben der Leitung der Geschäfte die erwähnte Organisation vorbereiten und den Plan Mir bei Meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich hebe diesemnach, die nur für die Dauer des Krieges bestellten Militärgouvernements zwischen der russischen Grenze und der Weichsel, zwischen der Weichsel und Oder, zwischen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schlesien hiermit auf, und übertrage die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit den Ministerien, den in den Militärdivisionen anzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landesbehörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militärgouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der oberen Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie nach Beschaffenheit der Gegenstände zu berichten haben[1]).

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitze bestehen,

1. aus dem der auswärtigen Angelegenheiten,
2. der Justiz,
3. der Finanzen und des Handels,
4. des Krieges,
5. der Polizei[2]),
6. des Innern[3]),

sich wöchentlich einmal oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln, und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen[4]). (Satz 2—4.)

(Abs. 3 u. 4.)[5])

(Abs. 5 u. 6.)[6])

Das Kriegsministerium übertrage Ich dem Generalmajor von Boyen, den ich zum Kriegsminister ernenne[1]). Alle Militärpersonen und Behörden ohne Ausnahme, sowie die Zivilbehörden, in Sachen seines Ressorts,

---

[1]) Jetzt ohne Bedeutung.
[2]) Nr. 2 Anm. 15.
[3]) Das. Anm. 2 Satz 3.
[4]) Damit wurde zur Herstellung der Einheit unter den einzelnen Staatsministern ein Staatsministerium gebildet (Nr. 2 Anm. 1 c d. W.). Wenn das Bedürfniß dazu, solange der Staatskanzler die Einheit vertrat, ein mehr vorübergehendes war (Abs. 1 der V.), so trat es doch gegen Ende seiner Laufbahn in verstärktem Maße hervor u. führte zu einer festeren Bestimmung des Wirkungskreises für das Staatsministerium Anl. C Nr. VIII d. W. Knischewski, das preußische Gesammtministerium (Berl. 02).

[5]) Abs. 2 Satz 2—4, die die Stellung des Staatsministeriums u. der Minister zum Staatskanzler regelten, u. Abs. 3 u. 4, die ihm die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übertrugen, sind fortgefallen Nr. 2 Anm. 1 b.

[6]) In Abs. 5 werden der Justizminister u. der Finanzminister ernannt; letzterem wurde durch Abs. 6 das Handels-, Fabrik- u. Bauwesen, einschließlich des Land- u. Wasserverkehrs übertragen u. das Berg- u. Hüttenwesen belassen. Alle diese Angelegenheiten stehen jetzt unter dem Min. für Handel u. dem der öffentlichen Arbeiten Anl. F Anm. 2 b u. c.

welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan, näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in allen den Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

(Abs. 8.)[7])

(Abs. 9.)[8])

Das Ministerium des Innern ertheile Ich dem Geheimen Staatsrath von Schuckmann, den ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Es[1]) hat alle die Gegenstände der inneren Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorher benannten Ministerien nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen dem Staatskanzler besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des Königlichen Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhere Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Oberrechnungskammer, und das statistische Bureau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetzkommission und die Oberexaminationskommission[9]). Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören demnach insbesondere alle zum inneren Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, besorgt werden[9]), das Provinzial- und Kommunalschulden-, Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Kreditsysteme[10]), soweit der Staat dabei konkurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles was auf die Lehensverbindung, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat[11]), die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Landgestütwesen[10]), alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwenkassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Assekuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch insofern die letzteren Gegenstände zu dem Militärmedizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers[12]); die Militärsachen,

---

[7]) Abs. 8 betraf das gem. Nr. 2 Anm. 15 wieder aufgehobene Polizei-Min.

[8]) Abs. 9 dgl. das nach RVerf. Art. 48 auf das Reich übergegangene Postwesen.

[9]) Der Vorbehalt ist mit dem Staatskanzler fortgefallen Nr. 2 Anm. 1 b.

[10]) Grundkreditwesen, Landwirthschaft u. Gestütwesen unterstehen jetzt dem Landw-Min. Anl. F Anm. 2a.

[11]) BU. Art. 40—42.

[12]) Die Medizinalpolizei sowie die Kultus- u. Unterrichtsangelegenheiten sind auf den KultusMin. übergegangen Nr. 2 Anm. 48.

insofern die Zivilbehörden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungsanstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht[12]).

Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Aktivität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen als Präsidenten, den Staatsministern, und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Gesetzkommission geprüft worden sind, aber über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, sowie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen[13]).

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial- und Lokal-, sowie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizeibehörden[14]) sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maßregeln möglich werde, ferner daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der anderen aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normaletat hinreichend belohnt werden mögen.

Anlage C (zu Anmerkung 1c).

Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin. (GS. 289.)

Durch die Errichtung des Staatsraths ist dafür gesorgt, daß die Gesetze gehörig geprüft Meiner Sanktion unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung ist durch die Instruktionen für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinal-Kollegien diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, solche nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften unter ihrer Verantwortlichkeit selbständig zu führen; die Ministerien aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen,

---

[12]) Nr. 2 Anm. 1c u. 7. — Die Gesetzkommission besteht nicht mehr.

[13]) Diese Organisation ist durch V. 30. April 15 (Nr. IV2) erfolgt.

daß sie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelfen, welche sich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabtheilung und Person ergeben haben, und es einem jeden Minister möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten, dem gesammten Ministerium aber, das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen und dahin zu sehen, daß der Zweck so vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde; um endlich die nöthige Kontrolle, besonders im Finanzwesen, herzustellen, habe Ich folgende Einrichtungen beschlossen:

(I u. II.)[1])

III. Der Minister des Innern giebt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen, macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen[2]) und Ich ernenne dazu den Staatsminister Freiherrn von Altenstein[3]). Dagegen wird dem Minister des Innern das Berg- und Hüttenwesen beigelegt, welches mit dem Privateigenthum und der Landeskultur in inniger Beziehung steht[4]). Der Ober-Berghauptmann Gerhard bleibt demselben in den Verhältnissen, in welchen er bisher zu dem Finanzminister gewesen, vorgesetzt[5]). Die Salzfabrikation bleibt bei dem Berg- und Hüttenwesen.

(IV.)[5])

(V—VII.)[6]).

VIII. Damit das gesammte Staatsministerium[7]) das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit

---

[1]) Das durch Nr. I u. II vom Fin.-Min. abgelöste Min. des Schatzes u. für Staatskreditwesen ist wieder aufgehoben KO. 16. Mai 23 (GS. 109).

[2]) Nr. 2 Anm. 48.

[3]) Jetzt ohne Bedeutung.

[4]) Das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen steht jetzt unter dem Min. für Handel u. Gewerbe Anl. F Anm. 2b.

[5]) Die in Nr. IV für die Geschäfte der Gesetzesrevision erfolgte Ernennung eines zweiten Justizministers (KO. 9. Feb. 32 GS. 15) ist wieder beseitigt AE. 1. Sept. 48 (JMB. 329).

[6]) Nr. V—VII enthalten Uebergangsbestimmungen.

[7]) Mitglieder des Staatsministeriums sind die Staatsminister (Nr. 2 Eingang u. Anm. 2); außerdem kann der Präsident des Staatsraths den Versammlungen beiwohnen KO. 9. Dez. 27 (GS. 28 S. 5). Die Sitzungen, in denen der König den Vorsitz führt, heißen Kronrath. — Unter dem Staatsministerium stehen: a) das Zentraldirektorium der Vermessungen im pr. Staate Satzungen 1. Mai 01; b) der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte DiszG. 21. Juli 52 (GS. 465) § 24[1], 29 u. 30; c) die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte Regul. 30. Nov. 83 (MB. 84 S. 1) § 18; d) der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte Nr. 3 § 2 Abs. 3 u. § 3 Abs. 2; e) das Oberverwaltungsgericht Nr. 4 § 18 u. 30; f) die Ansiedelungskommission für Westpreußen u. Posen in Posen G. 26. April 86 (GS. 131) § 12; g) das litterarische Bureau u. die Redaktion des deutschen Reichs- u. Kön. Preuß. Staatsanzeigers u. der Gesetzsammlung Nr. 12 Anl. K. — Unter der oberen Leitung

allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und berathen werden[8]:

1. alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen[9]); desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung Etwas verändern;
2. die Verwaltungs-Rechenschaften der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr;
3. die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;
4. die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungspräsidenten[10]);
5. periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;
6. die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen, auch die Militäretats[11]);
7. abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;
8. Militär-Einrichtungen, insofern sie das Land angehen[11]);
9. die Vorschläge wegen Anstellung der Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und derer der oberen Gerichte[12]), der Direktoren, der Ober-Forstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten[13]);
10. die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements bleiben den, diese leitenden Ministern überlassen; nur müssen sie

---

des Präsidenten des Staatsministeriums stehen die Generalordenskommission AE. 22. Jan. 50 (GS. 42) u. die Staatsarchive.

[8]) Durch spätere Gesetze sind dem Staatsministerium übertragen: a) die Einleitung einer Regentschaft u. einstweilige Führung der Regierung VU. Art. 57, 58; b) die Verantwortlichkeit bei Erlaß vorläufiger Verordnungen das. Art. 63; c) die Erklärung des Belagerungszustandes Nr. I 2 Anl. L § 2 Abs. 2 u. 16; d) die obere Leitung u. die Entscheidung auf Berufungen in Disziplinarsachen DisziG. (Anm. 7) § 41 u. 45, verb. § 26, 28 u. 90 Abs. 2; e) die Beantragung der Auflösung kommunaler Vertretungen nach Vorschrift der Gemeinde- u. Kreisordnungen u. die endgültige Entscheidung über Einverleibung von Landgemeinden u. Gutsbezirken LandGO. 3. Juli 91 (GS. 233) § 2[3]; f) die Erklärung, daß zu erlassende Kirchengesetze den Staatsgesetzen nicht widersprechen G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 13 Abs. 2 (verb. Art. 15 u. 17) für die älteren Provinzen (ähnlich in den neuen); g) die Entbindung der Bisthumsverweser von der Eidesleistung G. 14. Juli 80 (GS. 285) Art. 2 nebst G. 21. Mai 86 (GS. 147) Art. 11; h) die Entscheidung darüber, ob Eisenbahnen als allgemeine Verkehrsbahnen anzusehen sind G. 28. Juli 92 (GS. 225) § 1 Abs. 3 u. 30.

[9]) Die Anhörung des Staatsraths tritt nur auf Grund besonderer Bestimmung ein Unteranl. A 1 § 5.

[10]) Jährliche Verwaltungs-Rechenschaften u. Verwaltungspläne der Oberpräsidenten werden nicht mehr erfordert u. die Zeitungsberichte vierteljährlich von den Regierungspräsidenten an den König erstattet Nr. IV 4 Anm. 115 d. W.

[11]) Das Militärwesen ist Sache des Reichs geworden RVerf. Art. 4[14].

[12]) Jetzige Bezeichnung der früheren Justizkollegien.

[13]) Mitglieder des Kompetenzgerichtshofs Nr. 3 d. W. § 2 Abs. 3, des Oberverwaltungsgerichts Nr. 4 d. W. § 2, der Oberrechnungskammer G. 27. März 72 (GS. 278) § 2 Abs. 2.

sich, wenn es einen in einem anderen Departement angestellten oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Sie, der Staatskanzler, und[14]) Sie, die Minister, können durch die bei Ihnen angestellten Räthe Vorträge im Ministerium halten lassen.

Wie oft das Ministerium sich versammeln müsse, wird von dem Umfange der Geschäfte abhängen.

(IX.)[15])

(X.)[16])

(Schlußabsatz.)[17])

Anlage D (zu Anmerkung 1c).

Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Januar 1819, die anderweite Departements-Vertheilung im Ministerio betreffend. (GS. 2.)

Das Staats-Wohl und die Umstände erfordern einige Veränderungen in der Departements-Vertheilung im Ministerio.

Obgleich Ich mit der bisherigen Leitung derselben völlig zufrieden zu sein Ursache habe, so haben doch die Gründe, welche Mich zu den gegenwärtigen Entschlüssen veranlassen, bei den Chefs, welche den Departements bis jetzt vorstanden, Eingang gefunden, und sie haben gern und willig zu den Veränderungen die Hände geboten, welche ich dem Ministerio hiermit bekannt mache:

1. Finde Ich es nöthig, das durch die Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 angeordnete und bisher bestandene besondere Polizei-Ministerium, ganz aufzuheben und dasselbe mit dem Ministerio des Innern zu vereinigen[1]).

(2 u. 3.)[2])

4. Dem Hausminister, Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Fürsten von Wittgenstein, will Ich gegen das auf sein Ansuchen abzugebende Polizei-Ministerium wie bisher Sitz und Stimme im Ministerio lassen, und ihm die Angelegenheiten Meines Hauses und Meiner Familie, desgleichen Hof-Sachen und höhere Hof-Chargen betreffende Angelegenheiten, die der Staatskanzler ebenfalls abgiebt, übertragen[3]).

---

[14]) Nr. 2 Anm. 1 b.

[15]) Die durch Nr. IX eingesetzte Generalkontrole der Finanzen ist wieder aufgehoben KO. 29. Mai 26 (GS. 45), ebenso die an deren Stelle getretene Staatsbuchhalterei KO. 19. Juli 44 (GS. 265).

[16]) Die preuß. Bank, für die Nr. X eine Kontrole einführte, ist auf das Reich übergegangen G. 14. März 75 (RGB. 177) § 90.

[17]) Der Schlußabsatz beauftragte den Staatskanzler mit der Ausführung der V.

[1]) Nr. 2 Anm. 15 Satz 2.

[2]) Das. Satz 3.

[3]) Mit dieser Bestimmung ist ein

5. Die Thron-Lehne und Erbämter[3]) werden noch dem Ministerio des Innern zugetheilt, sowie
6. die höchsten geistlichen Würden, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

Beide giebt der Staatskanzler ebenfalls ab, sodass er nur das Archiv, die Ober-Rechnungs-Kammer und das statistische Büreau, als unmittelbar unter ihm stehend, behält, und sich seinen übrigen Geschäften als Staatskanzler und der allgemeinen Ober-Aufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung desto ungestörter widmen kann[4]).

(7.)[5])

Hiernach wird das Ministerium das weiter Erforderliche überall besorgen.

Anlage E (zu Anmerkung 1c).

Bekanntmachung des Allerhöchsten Befehls über die Auflösung des Ministeriums des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten, und über die Vertheilung der diesem Ministerium bisher obgelegenen Geschäfte. Vom 17. Januar 1838.

(GS. 11.)

Nachdem Se. Majestät der König die Auflösung des bisherigen Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten beschlossen, und den Uebergang der von demselben bearbeiteten Geschäfte an die anderweitigen Ministerialressorts durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. v. M.[1]) in nachstehender Weise zu genehmigen geruht haben, wird solches kraft Allerhöchsten Befehls vom 11. d. M.[2]) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es

---

Hausministerium geschaffen, das keine Staatsbehörde bildet u. somit auch im Staatsministerium nicht vertreten ist. Ihm wurden überwiesen: a) die Erbämter Anl. E Nr. I; b) die Standessachen AE. 16. Aug. 54 (Nr. 2 Anm. 17) u. (Befugniß zur Erhebung des Kompetenzkonflikts in Adelssachen) Nr. 3 Anm. 8; c) Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Kön. Familie u. nichtstreitige Rechtsangelegenheiten der zu dieser gehörigen Personen gem. der Hausverfassung G. 26. April 51 (GS. 181) Art. III[1] Abs. 3, auf das Hohenzollernsche Fürstenhaus ausgedehnt AE. 14. Aug. 52 (GS. 771) Nr. 1 u. fortdauernd gültig EG. z. BGB. Art. 57, z. GBG. 27. Jan. 77 (RGB. 77) § 4, G. üb. d. freiw. Gerichtsbarkeit 98 (das. 771) § 189; PersonenstandsG. 6. Feb. 75 (das. 23) § 72. — Vorübergehende Ueberweisung der Thronlehen Anl. EI, der Domänen u. Forsten Nr. 2 Anm. 64. — Unter dem Hausministerium stehen das Heroldsamt für Standes- u. Adelssachen, das Kön. Hausarchiv AE. 20. März u. Bf. 21. Juli 52 (MB. 80 u. 160), die Hofkammer der Kön. Familiengüter KO. 30. Aug. 43 (Bek. 15. Sept. 43 JMB. 232), das Königlich-Prinzliche Familienfideikommiß u. das dem Kronprinzen als Thronlehn verliehene Fürstenthum Oels.

[4]) Mit dem Staatskanzler fortgefallen Nr. 2 Anm. 1b; Hausarchiv Anm. 3, Staatsarchive Anl. C Anm. 7, Oberrechnungskammer Nr. 1 Abs. 3, statistisches Bureau Nr. 2 Anm. 35 d. W.

[5]) Nr. 7 enthielt einige Personenernennungen.

[1]) GS. 37 S. 40.

[2]) GS. 38 S. 10.

gehen demgemäß von den Geschäftsgegenständen des aufgelösten Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten über:

I. An das Ministerium des Königlichen Hauses:
die Angelegenheiten der Thronlehne und[3]) der Erbämter.

II. An das Ministerium des Innern und der Polizei[4]):
1. die Landesgrenz-, Homagial- und Huldigungssachen;
2. die Angelegenheiten der Mediatisirten und Standesherren;
3. die Angelegenheiten der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, des Kapitels zu Zeitz, der Fräuleinstifter und die Verwendung der Ueberschüsse der Revenüen aus denselben;
4. die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere:
   a) die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und die Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten;
   b) die Vorfluths-Angelegenheiten;
   c) die Fischereipolizei;
   d) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft (einschliesslich der Konkurrenz bei dem unter Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesen), die landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten und die Prüfungen der für landwirthschaftliche Angelegenheiten anzustellenden Beamten;
   e) die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kredit-Anstalten, der Geld-Institute[5]) der Korporationen und Gemeinen, der Westphälischen Hülfskasse, der Kreis- und Kommunalsparkassen und dergleichen.

III. An das Finanzministerium:
1. die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt;
(2. u. 3.)[6])
(IV.)[7])
(V.)[8])

---

[3]) Nr. 2 Anm. 20.
[4]) Das. Anm. 15 Satz 2.
[5]) Die Nr. 4 aufgeführten Angelegenheiten stehen jetzt unter dem LandwMin. Nr. 2 Anm. 36 u. Anl. F Anm. 2a.
[6]) Das Bauwesen (Nr. 2) steht jetzt unter dem Min. der öffentl. Arbeiten Anl. F Nr. I 1, das Deichwesen (Nr. 3) unter dem LandwMin. das. Anm. 2a.
[7]) Unter IV waren als zum gemeinschaftlichen Ressort der Min. des Inn. u. der Fin. gehörend aufgeführt: Pommersche ritterschaftliche Privatbank, die nicht mehr besteht, u. der Marktverkehr, der jetzt zum Geschäftskreise des Min. für Handel u. Gewerbe gehört Anl. F Anm. 2b.
[8]) Das letztere gilt auch von der durch Nr. V den Min. des Inn. u. der Fin. überwiesenen Gewerbepolizei.

Anlage F (zu Anmerkung 35).

Allerhöchſter Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Bildung des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einſtweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. von Patow[1]), ſowie die Feſtſtellung des Reſſorts des Finanzminiſteriums. (GS. 109.)

Auf den Antrag des Staatsminiſteriums beſtimme Ich hierdurch was folgt:

I. Auf das nach Meiner Ordre vom 27. v. M. nunmehr zu bildende Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten[2]), welches vorzugsweiſe auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klaſſen der ſtädtiſchen wie der ländlichen Bevölkerung ſeine Fürſorge zu widmen hat, gehen über:

---

[1]) Jetzt ohne Bedeutung.

[2]) Dieſes Min. wurde nach Abzweigung des Min. für Landwirthſchaft AE. 25. Juni 48 (GS. 159) Nr. 5 in die beiden Miniſterien für Handel u. Gewerbe u. der öffentlichen Arbeiten zerlegt AE. 7. Aug. 78 (Unteranl. F 1) Nr. 2 u. 3.

a) Dem Min. für Landwirthſchaft — nach Ueberweiſung der Domänen u. Forſten Miniſterium für Landwirthſchaft, Domänen u. Forſten benannt Unteranl. F 1 Nr. 1 — ſind weiter überwieſen die ländlichen Fortbildungsſchulen AE. 24. Jan. 95 (GS. 77); die Deichſachen, bei unterlaufendem Schifffahrts- oder Strompolizeiintereſſe, unter Hinzutritt des Handels-Min. (b) oder des Min. der öff. Arb. (c) AE. 26. Nov. 49 (GS. 50 S. 3) u. (Entſcheidung von Beſchwerden in Beſchlußſachen) ZuſtG. § 96; das Grundkreditweſen AE. 10. Sept. 74 (GS. 310) u. 13. Aug. 76 (GS. 397), verb. Nr. 2 Anm. 77; die zugleich dem FinMin. unterſtellten Rentenbanken G. 2. März 50 (GS. 112) § 5 Abſ. 2; das Geſtütweſen AE. 11. Aug. 48 (GS. 228); das Thierheil- (Beterinär-) Weſen AE. 27. April 72 (GS. 594), verb. Nr. 2 Anm. 48c; die Jagdpolizei G. 7. März 50 (GS. 165) § 31 u. Bf. 12. Feb. 61 (MB. 52). — Nr. 2 Abſchn. Min. des Inn. B Abſ. 1[1] u. 2[1], Fin. Min. A Abſ. 3 u. Anl. E Nr. II 4. — Der Min. kann Geldſtrafen bis zu 30 M., die für Diebſtähle an Holz u. anderen Walderzeugniſſen in fiskaliſchen Forſten feſtgeſetzt ſind, erlaſſen AE. 11. Okt. 30, 21. April 66 u. 26. Sept. 68 (MB. 69 S. 26). — Das Min. zerfällt in 3 Abtheilungen für Verwaltung der landwirthſchaftlichen u. Geſtütsangelegenheiten, der Domänen u. der Forſten. — Unter dem Min. ſtehen das Landesökonomiekollegium u. die Landwirthſchaftskammern, die landw. Lehr- u. Kreditanſtalten, das Oberlandeskulturgericht u. die Generalkommiſſionen, die Zentralmoorkommiſſion, die Haupt- u. die Landgeſtüte, die Schiedsgerichte in Rennangelegenheiten, die techniſche Deputation für das Beterinärweſen nebſt den thierärztlichen Hochſchulen, die Forſtoberexaminationskommiſſion u. die Forſtakademien.

b) Dem Min. für Handel u. Gewerbe, zu deſſen Geſchäftskreiſe alle unmittelbar oder mittelbar mit Handel u. Gewerbe verbundenen Angelegenheiten, insbeſondere auch die Privatbanken, die Schiffahrt, die Rhederei u. das Lootſenweſen gehören, wurden überwieſen von dem — durch AE. 14. Okt. 78 (GS. 79 S. 26) mit Ausnahme der Navigationsſchulen dem KultMin. übertragenen — techniſchen Unterrichtsweſen, die gewerblichen u. kunſtgewerblichen Fachſchulen u. Zeichenſchulen, die Pflege des Kunſtgewerbes, ſowie das Fortbildungsſchulweſen AE. 3. Sept. 84 (GS. 85 S. 95); die Verwaltung der Angelegenheiten des Staats-Berg-, Hütten- u. Salinenweſens, einſchl. der polizeilichen Aufſicht über den Bergbau AE. 17. Feb. u. (Aenderung der Geſetzesbeſtim-

1. Von dem Ressort des Finanzministeriums: sämmtliche Geschäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
2. von dem Ressort des Ministeriums des Innern: die Gewerbe-[2b]) und Baupolizei, so weit dieselbe diesem Ministerium gegenwärtig zusteht, und die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischerei-Polizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesen und[3]) der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten;
3. das Postdepartement[4]);
4. die Geschäfte des Handelsamts, welches Ich dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibe, während die nach der Verordnung vom 7. Juni 1844 (GS. S. 148) dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das Staatsministerium übergehen soll[5]). Die Leitung des neu gebildeten Ministeriums

---

mungen über Zuständigkeit) G. 26. März 90 (GS. 35 u. 37). Dagegen ist ein Theil der Gewerbepolizei wieder auf das Min. des Inn. übergegangen Nr. 2 Anm. 15. — Das Min. zerfällt in 3 Abtheilungen: für Berg-, Hütten- u. Salinenwesen, für Handel u. für Gewerbe. Unter den beiden letzteren stehen die technische Deputation für Gewerbe Nr. 2 Abschn. Min. des Inn. B Abs. 3[a], die ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen, die gewerblichen u. kunstgewerblichen Fachschulen, die gewerblichen Fortbildungsschulen, die Porzellanmanufaktur, das Institut für Glasmalerei, die Aichungsbehörden u. die Navigationsschulen; unter der ersten Abth. stehen die geologische Landesanstalt, die Bergakademie, die Bergprüfungskommissionen, die Oberbergämter u. die Direktion der Bernsteinwerke in Königsberg. — Der Min. hat die Entscheidung über Beschwerden im Beschlußverfahren bei Genehmigung gewerblicher Anlagen ZustG. § 113 u. Schlachthäuser § 131 Abs. 2 u. in Marktangelegenheiten § 127 Abs. 2, verb. § 129.

c) Das Min. der öffentlichen Arbeiten — dem zuerst auch das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen zugewiesen war (b) — zerfällt in 5 Abtheilungen. Der III. Abth. für das Bauwesen unterstehen die Akademie des Bauwesens u. die Prüfungsämter, während den übrigen 4 für das Eisenbahnwesen bestimmten Abtheilungen (I. Bau-, II. Verkehrs-, IV. Verwaltungs- u. V. Bauabtheilung) die Eisenbahndirektionen untergeordnet sind. — Der Min. hat die Entscheidung über Beschwerden im Beschlußverfahren bei Ertheilung von Baudispensen ZustG. § 145 Abs. 4 u. Enteignungen § 150 Abs. 3. — Bei dem Min. besteht die zugleich dem Landw. Min. unterstellte preuß. Landesanstalt für Gewässerkunde.

[2]) Das Gestütwesen untersteht dem LandwirthschaftsMin. ausschließlich Anm. 2a.

[4]) Das Postwesen ist auf das Reich übergegangen RVerf. Art. 4[10].

[5]) Das Handelsamt war zur Sammlung der auf Handel u. Gewerbe bezüglichen Nachrichten, der Handelsrath zur Berathung der wichtigeren Handels- u.

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten will Ich einstweilen dem wirklichen Geheimen Legationsrathe Dr. v. Patow anvertrauen[1]).

II. Um das Ressort des Finanzministeriums auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise festzustellen, will Ich:

1. Die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besonderen Abtheilung des Ministeriums Meines Hauses geführte[6]) Verwaltung der Domainen und Forsten dem Finanzministerium wieder übertragen[7]), und
2. demselben das Seehandlungsinstitut unterordnen[8]).

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Anordnungen, welche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen sind, sofort zur Ausführung zu bringen.

Unteranlage F 1 (zu AE. 17. April 1848).

Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1878, betreffend die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien. (GS. 79, S. 25.)[1])

Nach dem Bericht des Staatsministeriums vom 24. Juli d. J. genehmige Ich, daß

1. die Verwaltung der Domainen und Forsten von dem Finanzministerium auf das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten" zu führen hat, übergehe[2]);
2. die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getrennt und für dieselbe ein eigenes „Ministerium für Handel und Gewerbe" gebildet werde[3]);
3. die Verwaltung der übrigen, bisher im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vereinigten Verwaltungszweige in diesem Ministerium, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten" zu führen hat, verbleibe[4]).

Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichenden Erlasses sind der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister beauftragt.

Gewerbeangelegenheiten bestimmt. Beide sind durch die Vorschrift Nr. 4 fortgefallen.

[6]) Nr. 2 Anm. 64.

[7]) Jetzt ist das Min. für Landwirthschaft zuständig Unteranl. F 1 Nr. 1.

[8]) Nr. 2 Anm. 77.

[1]) Die Gesetzesbestimmungen üb. die seitherige Zuständigkeit des FinMin. u. des Min. für Handel, Gewerbe u. öff. Arbeiten sind entsprechend abgeändert G. 13. März 79 (GS. 123).

[2]) Nr. 2 Anm. 64 u. Anl. F Anm. 2 a.

[3]) Das. Anm. 2 b.

[4]) Das. Anm. 2 c.

Anlage G (zu Anmerkung 48a).

Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun[1] älteren Provinzen der Monarchie. Vom 9. September 1876. (GS. 395.)[2]

Wir u. s. w. verordnen in Gemäßheit des Artikels 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (GS. S. 125), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die Provinzen Ost- und Westpreußen[1]), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz[3]) über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche dieser Provinzen, was folgt:

Art. 1. Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei Feststellung des Regulativs für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin (Gesetz vom 3. Juni 1876. Art. 8)[4]);
2. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von hunderttausend[5]) Mark übersteigt (Art. 24. Nr. 1);
3. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Art. 24. Nr. 2);
4. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 24, Nr. 5);
5. bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (Art. 24. Nr. 6)[6]);

---

[1]) Die Prov. Preußen ist in die Provinzen Ost- u. Westpreußen getheilt G. 19. März 77 (GS. 107).

[2]) Beim Uebergange der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf die Organe der Kirchenregierung sind die den Staatsbehörden verbliebenen Rechte neu festgestellt G. 3. Juni 76 Art. 21—28 (Unteranlage G 1). Die Zuständigkeit bei Ausübung dieser Rechte bestimmt vorstehende V.

[3]) Aehnliche Verordnungen ergingen für die mit eigener Kirchenverfassung (Unteranl. G 1 Anm. 2) versehenen übrigen Landestheile: a) SchL.-Holstein u. KonsBez. Wiesbaden V. 19. Aug. 78 (GS. 287), erg. 9. Jan. 79 (GS. 365 nebst Berichtigung 386) u. 1. Nov. 86 (GS. 296); b) Hannover, ev.-reformirte Kirche V. 25. Juli 84 (GS. 319), ev.-lutherische 24. Juni 85 (GS. 274); c) KonsBez. Kassel V. 10. Jan. 87 (GS. 7); d) KonsBez. Frankfurt a. M. V. 6. Nov. 99 (GS. 517); e) Hohenzollern V. 25. Sept. 97 (GS. 406) u. 28. Nov. 98 (GS. 337). Die Ergänzungen der V. 30. Jan. 93 (Anm. 5, 6 u. 8) betreffen auch die Verordnungen a—c.

[4]) Fortgefallen. Die Kirchengemeinden Berlins sind, unbeschadet ihres Verhältnisses zu den Kreissynoden, zu einer Stadtsynode zusammen geschlossen KirchG. 17., StaatsG. 18. u. V. 18. Mai 95 (GS. 177, 175 u. 182), der gegenüber die Staatsaufsicht durch V. 20 Okt. 96 (GS. 203) geregelt ist.

[5]) V. 30. Jan. 93 (GS. 10) Art. I[1]; ursprünglich 10000 M.

[6]) Zuständig ist der Reg. Pr. das. Art. I[2]. Staatsrechtliche Entwickelung UOV. 13. Dez. 90 (XX 411).

6. bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (Art. 24. Nr. 7), und zwar in diesem Falle in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern;
7. in allen Fällen der Art. 24. und 27. Abs. 1 a. a. O., wenn die Rechte des Staats gegenüber dem Evangelischen Ober-Kirchenrath geltend zu machen sind.

Art. 2. Die Rechte des Staats werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt:

1. bei den von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Gesetz vom 3. Juni 1876. Art. 11. Abs. 2);
2. bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirk stattfinden soll (Art. 24. Nr. 7).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet in den Fällen zu 1. die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen zu 2. an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. 3. Die Rechte des Staats werden durch den Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin durch den Polizeipräsidenten ausgeübt:

1. in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3. des Gesetzes vom 25. Mai 1874)[7];
2. bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5. des Gesetzes vom 25. Mai 1874);
3. in Betreff der Ausübung der Patronatsrechte (§. 23. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und Art. 8. des Gesetzes vom 25. Mai 1874);
4. in den Fällen der Art. 3, 4, 7, 17. Abs. 6, der Art. 24.[8] und 27. des Gesetzes vom 3. Juni 1876., soweit nicht in den Art. 1. und 2. dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Art. 27. Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Art. 4. Ob und welche Aenderung in der Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Art. 23. des Gesetzes vom 3. Juni 1876. bezeichneten Rechte einzutreten hat, bleibt der in Gemäßheit des Art. 21. a. a. O. später zu erlassenden Verordnung vorbehalten.

---

[7]) Auch soweit sie gem. § 18 d der KirchO. f. Westfalen u. Rheinprov. bisher von der Regierung geübt waren V. 25. Sept. 97 (GS. 405).

[8]) Gem. Anm. 5 u. 6 fallen darunter Erwerbungen, Veräußerungen u. Belastungen von Grundeigenthum im Werthe von 10000 bis zu 100000 M., sowie die Anlegung von Begräbnißplätzen.

Unteranlage G 1 (zur V. 9. September 1876).

Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den neun[1]) älteren Provinzen[2]) der Monarchie. Vom 3. Juni 1876. (GS. 125.) (Auszug.)

Art. 21. Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten[3]).

Veränderungen der kollegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz (General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 §. 7 Nr. 5).

Art. 22. In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militair und öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Art. 23. Den Staatsbehörden verbleibt:

1. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
2. die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen;
3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben;
4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen;
5. die Ausstellung von Atteſten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;
6. die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke;
7. die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter oder bei der Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erfolgen.

---

[1]) Anl. G Anm. 1.

[2]) Aehnliche Bestimmungen ergingen für die neuen Provinzen: a) Schl.-Holstein u. KonsBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 29—37; b) Hannover, ev. reformirte Kirche G. 6. Aug. 83 (GS. 295) Art. 18—25, ev. lutherische G. 6. Mai 85 (GS. 135); c) KonsBez. Kassel G. 19. März 86 (GS. 79) Art. 15—22; d) KonsBez. Frankfurt a. M. G. 28. Sept. 99 (GS. 457) Art. 20—28; e) Hohenzollern (wo Art. 21—27 des G. 3. Juni 76 anwendbar sind) G. 1. März 97 (GS. 69) Art. 6 u. 7.

[3]) Zeitpunkt ist der 1. Okt. 77 V. 5. Sept. 77 (GS. 215).

Art. 24. Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
4. bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;
5. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
6. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
7. bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Artikels 10. Nr. 4;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern, als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Art. 25. In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 20. Sept. 1899 (GS. S. 177) Art. 6 und 7[4]).

Art. 26. Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Art. 27. Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu bringen.

Weigert sich ein Gemeindekirchenrath oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium als auch die Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

---

[4]) Art. 6 u. 7 des G. 20. Sept. 99 sind an Stelle des durch Art. 89[28] das. aufgehobenen älteren G. 23. Feb. 70 getreten.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Konsistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Ober-Verwaltungsgericht.

Art. 28. Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3, 5. und 8. des Gesetzes vom 25. Mai 1874. und in den Artikeln 3, 4, 7, 8, 11, 17. Absatz 6. Artikel 23, 24, 27. dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.

Anlage H (zu Anmerkung 48a).

Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 30. Januar 1893. (GS. 11.)

Wir u. s. w. verordnen in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876[1]) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebnng der Verordnung vom 29. September 1876 (Ges.Samml. S. 401), was folgt:

Art. 1. Die in den §§. 2 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren
   - bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 2 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,
   - bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 2 Nr. 2),
   - bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 2 Nr. 5);
2. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister
   in den Fällen des §. 4 Abs. 2;
3. von der Ober-Rechnungskammer
   in den Fällen des §. 7 Abs. 2;
4. von dem Ober-Präsidenten

---

[1]) GS. 149.

in den übrigen Fällen der §§. 2, 4 und 7, sowie in den Fällen der §§. 3, 5 und 8.

In den Fällen des §. 5 entscheidet bei erhobenem Widerspruch der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.

Art. 2. Die im §. 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Befugnisse werden ausgeübt, und zwar:

die im Abs. 1 und 2 angegebenen von denjenigen staatlichen Aufsichtsbehörden, welche im Art. 1 für die Fälle der §§. 4, 5, 7 und 8 bestimmt sind,

die im Abs. 3 und 4 angegebenen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in den Fällen des §. 4 Abs. 2 und des §. 7 Abs. 2 von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister.

Art. 3. Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten — Art. 1 Nr. 4 und Art. 2 — findet die Beschwerde statt

in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Art. 4. Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Anlage J (zu Anmerkung 48a).

Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 30. Januar 1893. (GS. 13.)

Wir u. s. w. verordnen in Gemäßheit des §. 55 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875[1]) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 27. September 1875 (Ges.Samml. S. 571), was folgt:

Art. 1. Die in den §§. 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten

bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 50 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,

[1]) GS. 241.

bei der Veräußerung von Gegenſtänden, welche einen geſchichtlichen, wiſſenſchaftlichen oder Kunſtwerth haben (§. 50 Nr. 2),

bei dem Bau neuer, für den Gottesdienſt beſtimmter Gebäude (§. 50 Nr. 4);

2. von dem Oberpräſidenten
in den Fällen des §. 50 Nr. 7;

3. von dem Regierungspräſidenten
in den übrigen Fällen des §. 50, ſowie in den Fällen des §. 48 und der §§. 51 bis 54.

Art. 2. Die Beſchwerde findet ſtatt:
gegen Verfügungen des Oberpräſidenten — Art. 1 Nr. 2 — an den Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten und den Miniſter des Innern, gegen Verfügungen des Regierungspräſidenten — Art. 1 Nr. 3 — an den Oberpräſidenten, welcher endgültig entſcheidet.

Art. 3. Dieſe Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Anlage K (zu Anmerkung 103).

Publikandum, betreffend die äußeren Verhältniſſe des Kriegsminiſteriums oder des Kriegsdepartements[1]). Vom 18. Februar 1809. (GS. 1806/10 S. 536.)

In Verfolg des Publikandums vom 16. Dezember vorigen Jahres[2]), betreffend die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden, haben Seine Majeſtät von Preußen ꝛc. in Anſehung des Kriegsminiſteriums Folgendes verordnet und feſtgeſetzt:

[Geſchäftskreis des Kriegs-Miniſteriums.] Das Kriegsminiſterium begreift die ganze Militärverwaltung in ſich; es gehört zu demſelben alles, was auf das Militär, deſſen Verfaſſung, Errichtung, Erhaltung und dem von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat.

[Eintheilung in zwei Departements.] Es theilt ſich in zwei Departements, von welchen das erſte die Benennung des Allgemeinen Kriegsdepartements, das zweite die des Militär-Oekonomiedepartements führt.

(Abſ. 4—20.)[3]).

---

[1]) Die Bezeichnung iſt nicht mehr üblich.

[2]) GS. 1806—10 S. 361.

[3]) Das Allg. Kriegsdepartement, das alle auf die Verfaſſung der Armee u. das Kommando Bezug habenden Geſchäfte umfaſſen ſollte Abſ. 4 u. das Militär-Oekonomie (jetzt Armeeverwaltungs) departement, dem alle die Militärökonomie angehenden Sachen mit Ausnahme der dem Allg. Kriegsdepartement überwieſenen als adminiſtrirender u. ausübender Behörde unterworfen waren Abſ. 11, beſtehen noch gegenwärtig; die in Abſ. 4—20 weiter ausgeführte Eintheilung beider Departements in Diviſionen iſt dagegen fortgefallen. Die gegenwärtige Eintheilung des KriegsMin. iſt gem. AO. u. Bek. 3. Aug. 98 (AVB. 317) die folgende:

[Kriegs-Kommissariat.][4])

Dem gesammten Kriegsdepartement wird ein Iustitiarius und Rechtsbeistand zugeordnet[5]).

Die dem Kriegsministerium im Allgemeinen und unmittelbar untergeordneten und bei verschiedenen Abtheilungen noch nicht benannten Behörden sind:

1. das ganze Militär, rücksichtlich dessen, was zum Ressort des Departements gehört;
2. die den verschiedenen Ministerien und Departements untergeordneten Behörden, und besonders die Regierungen (Kammern)[5]) in eigentlichen Militärsachen[6]);
3. **der General-Kriegskommissär und sämmtliche Kriegskommissäre[4]);**
4. alle diejenigen Behörden und Institute, in Rücksicht deren es die neue Organisation des Militärwesens noch erforderlich machen dürfte[7]).

---

3. (Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.) Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879. (GS. 573.)[1])

Wir u. s. w. verordnen auf Grund des §. 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze[2]), was folgt:

---

a) Zentraldepartement mit der Ministerial- u. der Intendantur-Abtheilung;
b) Allgem. Kriegsdepartement mit der Armee-, Infanterie-, Kavallerie-, Feldartillerie-, Fußartillerie- u. Ingenieur- u. Pionier-Abtheilung;
c) Armeeverwaltungsdepartement mit der Kassen-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Unterkunfts-, Uebungsplatz-, u. Bau-Abtheilung.
d) Versorgungs- u. Justizdepartement mit der Pensions-, Versorgungs- u. Justiz-Abtheilung;
e) die Remonteinspektion;
f) die Medizinalabtheilung Bf. 28. Sept. 68 (MB. 267).

Im Etat des KriegsMin. steht das die persönlichen Angelegenheiten bearbeitende Militärkabinet Nr. 2 Anm. 3.

[4]) An Stelle des Kriegs-Kommissariats (Abs. 21—26) sind die Intendanturen getreten KO. 1. Nov. 20 (KA. IV 904), die für jedes Armeekorps eingerichtet sind u. zugleich Organe der kommandirenden Generale bilden.

[5]) Nicht mehr anwendbar.

[6]) Anl. B Abs. 7.

[7]) Unter dem Kriegs-Min. stehen die evangelische u. katholische Feldprobstei (Mitwirkung des Kultusministers MilKirchO. 12. Feb. 32 GS. 69 § 2 c u. 20), die Generalmilitärkasse, die militärischen Bildungsanstalten u. Prüfungskommissionen, die Generalinspektion des MilErziehungs- u. Bildungswesens u. die Inspektionen der Infanterieschulen, der mil. Strafanstalten, des MilVeterinärwesens u. der Verkehrstruppen, die Feldzeugmeisterei, die Invalidenanstalten u. die Intendanturen (Anm. 4).

[1]) Streitigkeiten über die Zuständigkeit entstehen, wenn mehrere Behörden ihre Zuständigkeit oder ihre Unzuständigkeit aussprechen (positive u. negative Kompetenzkonflikte). Die Entscheidung solcher Streitigkeiten erfolgt unter Gerichten durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht CPO. § 36 u. StPO. § 14 u. 19, unter Verwaltungsbehörden durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde (Verwaltungs-

([2]) Siehe folgende Seite.)

§. 1. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs erfolgt in den durch diese Verordnung bestimmten Fällen durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

---

gerichte Anm. 9). Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- u. Gerichtsbehörden soll in Preußen ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof entscheiden Vll. Art. 96. Ein solcher bestand bereits nach G. 8. April 47 (GS. 170), ist jedoch auf Grund der alsdann ergangenen reichsgesetzlichen Bestimmungen (Anm. 2) durch obige V. neu eingerichtet. — Die V. ist in Helgoland eingeführt G. 22. März 91 (GS. 39) § 1[4] u. bezüglich der Entscheidungen des Reichsgerichts durch G. 22. Mai 02 (GS. 145) ergänzt (Anm. 7 u. 17). Sie behandelt die Bildung des Gerichtshofs § 1—3 u. das Verfahren § 4—22; § 23 u. 24 enthalten Uebergangs- u. allgemeine Bestimmungen. — Unterschied der Kompetenzkonflikte u. der Konflikte bei Amts- u. Diensthandlungen Nr. 4 Anl. B Anm. 11. — Der Rechtsweg in Preußen von Droop (Berl. 99), (eingehender) von Stölzel (Berl. 01), ferner die Rechtsprechung des Gerichtshofs z. Entsch. der KompKonflikte von demselben (Berl. 97 u. Nachtrag 99).

[3]) GerichtsverfassungsG. § 17:

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts, oder falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheiduugen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

EinfG. (zum GVG.) 27. Jan. 77 (RGB. 77) § 17:

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden

§. 2. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin angehören müssen. Die anderen fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt.

§. 3. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, werden durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

§. 4. Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden[3]) den Rechtsweg in einem bei den Gerichten[4]) anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite[5]) für unzulässig erachten und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben wird.

Der Kompetenzkonflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht[6]). Das Gleiche gilt, wenn ein mit der Revision anfechtbares Urtheil des Gerichts ergangen ist[7]).

---

bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im §. 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

[3]) Nur preußische, nicht Verwaltungsbehörden des Reichs UKompGH. 14. März 91 (Stölzel Rechtsweg S. 4).

[4]) Mit Ausschluß des Reichsgerichts Anm. 1.

[5]) Privatklagen wegen Beleidigungen u. Körperverletzungen (StPO. § 414) bilden keinen bürgerlichen Rechtsstreit UKompGH. 9. Okt. 80 (ZBUV. 81 S. 338).

[6]) Wenn ohne inhaltliche Anfechtung des Urtheils nur die Vollstreckung von der Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen wird, ist der KompKonfl. zulässig UOV. 4. Mai 96 (XXX 441).

[7]) G. 22. Mai 02 (GS. 145) § 1¹. — Weiter bestimmt Art. 2:

Hat in einer Sache der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte auf Grund des §. 4 oder des §. 21 der Verordnung vom 1. August 1879 den Rechtsweg für zulässig erklärt, so ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen.

Durch diese Bestimmung wird auch reichsrechtlich die Zuständigkeit der Gerichte ausgeschlossen, da vor diese nach GVG. § 13 alle weder den Verwaltungsbehörden noch den Verwaltungsgerichten vorbehaltenen Angelegenheiten gehören.

§. 5. Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts ist nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörde befugt[8]).

Dieselben können den Kompetenzkonflikt auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird[9]).

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen[10]), so steht die Erhebung des Kompetenzkonflikts dem Plenum zu.

§. 6. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache abhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde[11]).

Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden.

Wird die Erklärung bei einem Gerichte, bei welchem die Sache nicht anhängig ist, abgegeben, so hat dieses die Erklärung an das zuständige Gericht zu übersenden.

§. 7. Das Prozeßverfahren wird durch die Erhebung des Kompetenzkonflikts für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen (§. 249)[12]) der Civilprozeßordnung). Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonflikts von Amtswegen zu benachrichtigen.

Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§. 8. Ist die Sache bei einem Gericht höherer Instanz anhängig, so sind die Prozeßakten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

---

[8]) Zu den Centralverwaltungsbehörden gehören der Min. der auswärt. Angel. bei Inanspruchnahme fremder Staaten U. KompGH. 14. Jan. 82 Stölzel Rechtsprechung (Anm. 1) S. 6 u. der Hausminister in Adelssachen (Nr. 2 Anl. D Anm. 3) U. 16. Feb. 95 (JMB. 426) u. zu den Provinzialverwaltungsbehörden die Regierungen U. 28. Okt. 82 (ZBlVB. 83 S. 156) u. die Rentenbankdirektionen U. 5. April 84 (Stölzel S. 7). Nicht befugt sind dagegen die mittelbaren Staatsbehörden, Landesdirektoren U. 14. Feb. 80 (MB. 77), Generallandschafts-Direktionen 23. Juni 58 (JMB. 293), Bischöfliche Generalvikariate 10. Feb. 66 (JMB. 176).

[9]) LVG. § 113 Abs. 1; Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Verwaltungsgerichten u. sonstigen Verwaltungsbehörden entscheidet das Oberverwaltungsgericht das. Abs. 5.

[10]) Als solche gelten auch die Regierungspräsidenten, da sie nach LVG. § 18 an Stelle der Regierungsabtheilungen des Innern getreten sind.

[11]) Zusammenstellung der Vorschriften über das Verfahren 88 (JMB. 4).

[12]) Paragraphen der 1898 neugefaßten CPO.; im Text stand § 226. — Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens im Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten u. Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht, werden durch die CPO. nicht berührt EG. z. CPO. 30. Jan. 77 (GS. 244) § 15[1].

§. 9. Innerhalb der Frist eines Monats, die mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, können die Parteien bei dem Gericht erster Instanz einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein[13]). Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei den Schriftsatz in Abschrift mitzutheilen. Die erforderliche Zahl von Abschriften ist von der Partei einzureichen.

Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 10. Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn Schriftsätze nicht eingegangen sind, nach Ablauf der im §. 9 bestimmten Frist sendet das Gericht die Akten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

Der Justizminister sendet die Akten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef in Kenntniß.

§. 11. Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den betheiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des Kompetenzkonflikts zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien gutachtlich zu berichten.

Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den Kompetenzkonflikt mittheilen.

Er ist befugt, den Kompetenzkonflikt zurückzunehmen. In diesem Falle werden die Akten von dem Gerichtshof an den Justizminister und von diesem an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesandt. Das Gericht hat den Parteien die Zurücknahme des Kompetenzkonfliktes von Amtswegen anzuzeigen.

§. 12. Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Kompetenzkonflikt erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der §§. 170 bis 285 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§. 159 ff.[14]) der Zivilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

§. 13. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termin von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

---

[13]) Auch bei Rechtsstreiten vor Amtsgerichten Besch. 11. Okt 85 (Stölzel S. 16).

[14]) Paragraph der 1898 neugefaßten CPO.; im Texte stand § 145.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termin verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung.

Die Bestimmung des Termins ist dem betheiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen.

§. 14. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

§. 15. Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

§. 16. Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 17. Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

§. 18. Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

§. 19. Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben[15]).

§. 20. Das durch die Erhebung eines Kompetenzkonflikts veranlaßte Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Bare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

---

[15]) Dies schließt nicht aus, daß demnächst im Rechtswege die Einrede der Unzulässigkeit für begründet erklärt wird URGer. 25. März 84 (XI 391).

§. 21[16]. Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit end gültig ausgesprochen, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet sind, so entscheidet der Gerichtshof über den Kompetenzkonflikt auf Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei.

Der Antrag ist bei dem Gericht anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 9 bis 17, 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben[4]) und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Unzuständigkeit der Gerichte von dem Reichsgericht ausgesprochen worden ist[17]).

§. 22. Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gelten die Auseinandersetzungsbehörden als Verwaltungsbehörden.

§. 23. Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Kompetenzkonflikte finden die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren Anwendung.

§. 24. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

---

[16]) § 21 behandelt den negativen Kompetenzkonflikt Anm. 1.

[17]) G. 22. Mai 02 Art. 1 II. — Um auch im Falle des Abs. 5 die Reichshülfe nicht abzuschneiden, bestimmt Art. 3 des Gesetzes:

Hat in einer Sache das Reichsgericht die Unzulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochen, so können die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte sich nicht deshalb für unzuständig erklären, weil sie den Rechtsweg für zulässig erachten.

Hatten vor der Entscheidung des Reichsgerichts die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte sich aus dem bezeichneten Grunde endgültig für unzuständig erklärt, so hat auf Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei diejenige Instanz, von welcher die Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen worden ist, die frühere Entscheidung aufzuheben und nach Maßgabe der Vorschrift des Abs. 1 anderweitige Entscheidung zu treffen; die Sache kann zur anderweitigen Entscheidung an eine Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Abs. 1 od. Abs. 2 findet Anwendung, je nachdem die Betheiligten sich zuerst an die Gerichte oder an die Verwaltungsbehörden gewendet haben.

4. (Das Oberverwaltungsgericht.) Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsgerichtsverfahren. Vom 1880 (GS. 328)[1].

Titel IV.

Von dem Oberverwaltungsgerichte.

§. 17. Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten (§. 26) und der erforderlichen Anzahl von Räthen[2]. Die eine Hälfte der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein.

Zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§. 18. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§. 19. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts können ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet.

---

[1]) Das unter obiger Bezeichnung erlassene G. 3. Juli 75 (GS. 375), das durch G. 2. Aug. 80 (GS. 315) Art. I abgeändert u. in den gesammten Umfang der Monarchie eingeführt, sodann auf Grund der dem Min. des Innern in Art. II ertheilten Ermächtigung durch Best. 2. Aug. 80 (GS. 327) in veränderter Fassung neu veröffentlicht war (das. 328), ist bis auf Tit. VI (§ 17 bis 30a) u. § 88 durch das LVG. 30. Juli 83 (GS. 195) ersetzt u. nach § 154 Abs. 2 das. aufgehoben. Die in Kraft gebliebenen Bestimmungen betreffen die Gestaltung des OVG., insbes. dessen Besetzung § 17, Mitglieder § 18 bis 25, 88 u. Beamte § 30a, sowie die Eintheilung in Senate u. den Geschäftsgang § 26—30 nebst Regul. 22. Feb. 92 Anlage A. — Es besteht in Berlin für den gesammten Umfang der Monarchie LVG. § 7 Abs. 1. Seine Zuständigkeit beschränkte sich zuerst auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Landesverwaltungssachen (LVG. § 7 Abs. 1, Entscheidung über die Zuständigkeit § 113 Abs. 5, über Berufungen § 83, Revisionen § 93, Beschwerden in Kostensachen § 108, 109, gegen das Verfahren leitende Verfügungen § 110, 111). Außerdem waren dem OVG. übertragen die Vorentscheidungen bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen nach G. 13. Feb. 54, Anlage B, und die Entscheidungen über gewisse Disziplinarangelegenheiten Anl. C Anm. 1. Sammlung der Entscheidungen (39 Bde, Berl. seit 1877), nach Gebieten bearb. in 3. Aufl. v. Kuntze u. Kautz (2 Bde, Berl. 97/8 und 3 Ergänzungen 99, 01 u. 02) u. (ausführlicher) v. Kamptz u. anderen (4 Bde., Berl. 97/8 u. 1. Ergänzungsband 01). Später wurde dem OVG. die Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder wesentlicher Mängel des Verfahrens überwiesen in Betreff der Gewerbesteuer G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 37, Einkommensteuer G. 23. Juni 91 (GS. 175) § 44—49 u. Ergänzungssteuer G. 14. Juli 93 (GS. 134) § 36, verb. Anl. D. Sammlung der Entscheidungen (9 Bde., Berl. seit 1893).

[2]) Der Präsident steht im Range der Räthe 1. Klasse, die Mitglieder (Oberverwaltungsgerichtsräthe) haben den der 2. Klasse AE. 6. Nov. 75 (GS. 602); die Senatspräsidenten haben vor diesen den Vortritt AE. 28. Juli 79 (GS. 571).

§. 20. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21 ff., keinem Disziplinarverfahren.

§. 21[3]). Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

§. 22[3]). Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§. 23. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§. 24[3]). Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts auszusprechen.

§. 25. Für das nach Maßgabe der §§. 21, 22 Absatz 1 und §. 24 einzuleitende Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Präsident ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts einen Kommissar.

   Der Kommissar hat die das Verfahren begründenden Thatsachen zu erörtern, erforderlichen Falls den Beweis unter Vorladung des betheiligten Mitgliedes zu erheben und darüber Bericht zu erstatten.

   Der Bericht ist dem betheiligten Mitgliede zuzufertigen.
2. Vor der Beschlußfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte statt. In derselben kann die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Das betheiligte Mitglied beziehungsweise sein Kurator ist zu hören.
3. Das betheiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwaltes bedienen, jedoch ist das Oberverwaltungsgericht befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden.

[3]) Durch G. 8. Mai 89 (Anl. C) nicht berührt das. § 1 Abs. 6.

4. Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des Oberverwaltungsgerichts.

§. 26. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Senate eingetheilt werden[4]).

Das Präsidium bezeichnet bei Beginn jedes Geschäftsjahres und mindestens auf die Dauer desselben für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter.

In gleicher Weise erfolgt nach Maßgabe des hierfür erlassenen Regulativs (§. 30) die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Mitgliede. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 27. Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.

§. 28. Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§. 29. Will ein Senat des Oberverwaltungsgerichtes in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage die Entscheidung des Plenums des Gerichtshofes einzuholen. Dieselbe erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung des Plenums ist jedoch den von den Ressortministern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissarien Gelegenheit zu geben, sich schriftlich über die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage zu äußern.

---

[4]) Anl. A § 1 u. 2. — Zur Zeit bestehen 7 Senate einschl. dreier Steuersenate. — Zur Entscheidung im Disziplinarverfahren ist ein Disziplinarsenat gebildet Anlage C. Von der Befugniß, den Steuersenat in Kammern einzutheilen Anlage D, ist zur Zeit — nach Bildung eines dritten Steuersenats StMB. 30. März 00 — kein Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Parteien unter Mittheilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind[5]).

Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

§. 30. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Oberverwaltungsgerichts zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat[1]).

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Oberverwaltungsgerichte erfolgt, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird[6]), durch das Staatsministerium.

§. 30a. Die Disziplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten; entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist das Oberverwaltungsgericht.

Titel X.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 88. Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf als Nebenamt fortan nicht mehr verliehen werden.

---

[5]) Abs. 1—3 ersetzen den bisherigen Abs. 1, der nur die Verweisung der Verhandlung u. Entscheidung der Sache vor das Plenum vorsah G. 27. Mai 88 (GS. 226) Art. 1 (Art. 2 enthält eine Uebergangsbestimmung). — Die Bestimmung bildet nur eine Dienstvorschrift, aus der die Partei keine Rechte ableiten kann UOV. 9. Mai 87 (XV 456).

[6]) Dies ist geschehen Anl. A § 4 Abs. 1.

Anlagen zum Verwaltungsgerichtsgesetze.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 22. Februar 1892. (MB. 133.)[1])

An die Stelle des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgericht vom 30. Januar/2. April 1878 und der dazu ergangenen Nachträge treten die nachstehenden Vorschriften:

§. 1. [Senate.] Die Senate führen die Bezeichnung: Erster Senat, Zweiter Senat u. s. w.

Jedes Mitglied des Gerichtes muß einem Senat und kann im Falle eines besonderen Bedürfnisses zugleich mehreren Senaten als ständiges Mitglied durch das Präsidium zugewiesen werden. Jeder dieser Senate muß, einschließlich des Vorsitzenden, aus mindestens fünf ständigen Mitgliedern bestehen. Die Zusammensetzung des Disziplinarsenates ergiebt sich aus dem Gesetz vom 8. Mai 1889 (Gesetz-Samml. S. 107).

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugewiesenen Sachen selbstständig.

§. 2. Die Zuständigkeit des Disziplinarsenates regelt sich nach dem Gesetz vom 8. Mai 1889 (Gesetz-Samml. S. 107). Im Uebrigen erfolgt die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Senate nach Gattungen (Provinzial-, Kreis-, Gemeindeangelegenheiten ꝛc.); jedoch können zur Ausgleichung der Geschäftslast einzelne Gattungen von Angelegenheiten nach örtlichen Bezirken (Provinzen, Regierungsbezirken ꝛc.) vertheilt werden.

Die Einführung neuer Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes erfolgt nach der Bestimmung des Präsidenten in einer Sitzung des Plenums oder in nicht öffentlicher Sitzung desjenigen Senates, dem das Mitglied überwiesen ist. Die Beeidigung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Verpflichtung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer als Mitglied der Staatsschulden-Tilgungskommission (Gesetz vom 29. Januar 1879 — Gesetz-Samml. S. 10) erfolgen in öffentlicher Sitzung desjenigen Senats, dem sich der Präsident angeschlossen hat.

§. 3. [Plenum.] Vor das Plenum gehören außer den ihm durch das Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten[2]):

1. der Erlaß von Rundschreiben, sowie diejenigen allgemeinen Fragen des Geschäftsganges oder des Dienstes, welche der Präsident dem Plenum zur Berathung oder zur Beschlußfassung überweist;
2. die von dem Gerichtshof zu erstattenden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungsfragen.

---

[1]) VerwGerG. § 30 Abs. 1. — Nachtr. zum Regul. Unteranl. C 1.

[2]) VGG. § 22 Abs. 1 u. 29.

§. 4. [Präsident.] Dem Präsidenten liegt neben den Geschäften, welche ihm als Vorsitzenden des Plenums, des Präsidiums, des Disziplinarsenates und des von ihm geleiteten Senates zukommen, die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Der Präsident sorgt dafür, daß die eingehenden Schriftstücke mit einem den Tag des Einganges bekundenden Vermerk versehen werden; er entscheidet im Zweifelsfalle, vor welchen Senat eine Sache gehört und bestimmt die Sitzungslokale und die ordentlichen Sitzungstage der Senate. Er verfügt in allen Verwaltungs-Angelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen, die Erhaltung der Geschäftsräume, die Anlegung und Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen, und erläßt die in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen erforderlichen äußeren Anordnungen. Er ernennt ferner die Subaltern- und Unterbeamten, überwacht die Dienstführung derselben, vertheilt unter sie die Geschäfte, erläßt für diese Beamten die nöthigen Instruktionen, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin (§. 30a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875 2. August 1880).

Der Präsident wird in Behinderungsfällen bei den Präsidialgeschäften durch einen Senatspräsidenten und, wenn sämmtliche Senatspräsidenten betheiligt sind, durch einen Rath vertreten.

Die Reihenfolge der zur Vertretung berufenen Senatspräsidenten und nach ihnen der Räthe bestimmt sich nach dem Dienstalter, im Falle gleichzeitiger Ernennung nach der hierbei festgesetzten Reihenfolge und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

§. 5. [Senatspräsidenten.] Jedem Senatspräsidenten gebührt für den von ihm geleiteten Senat, vorbehaltlich des Aufsichtsrechtes des Präsidenten, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Dezernenten und Berichterstatter, die Zeichnung der Konzepte u. s. w.

§. 6. [Sitzungen.] Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an ein für allemal bestimmten, die Sitzungen des Disziplinarsenates für die Regel allmonatlich ein oder zwei Mal an durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Tagen statt. Vorbehalten bleibt die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen, welche ebenso wie die Sitzungen des Plenums von dem Vorsitzenden nach Bedürfniß anberaumt werden. Der Vorsitzende hat den zuständigen Ministern behufs Beschlußnahme über die Bestellung eines Kommissares zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ein Verzeichniß der in der Sitzung zum Vortrage gelangenden wichtigeren Spruchsachen unter kurzer Bezeichnung der Streitfrage zuzustellen. Auf Verlangen sind den zuständigen Ministern auch einzelne Aktenstücke, sowie in den Fällen, in denen ein besonderer Kommissar nicht bestellt war, Abschriften der ergangenen Endurtheile mitzutheilen.

Bezüglich der Sitzungen des Plenums bewendet es bei der Vorschrift

des Artikels 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 226)[3]).

§. 7. [Berathung und Abstimmung.] Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Berathungen in den Sitzungen des Gerichtshofes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über die Frageſtellung oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof. Die Berathung erfolgt ohne Zuziehung eines Protokollführers.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden; jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, seine abweichende Ansicht mit Gründen in einem dem Vorsitzenden überreichten Schriftstücke niederzulegen. Die Sondervota werden mit den Urschriften und den vorbereitenden Arbeiten der Berichterstatter aufbewahrt.

Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter zuerst, nach ihm der zweite Berichterstatter, der Präsident zuletzt, vor diesem die Senatspräsidenten und vor ihnen die sonstigen Mitglieder, beide letztgedachten Gruppen in der durch das Dienst- oder Lebensalter bestimmten Reihenfolge (vergl. §. 4).

§. 8. [Im mündlichen Verfahren zu erledigende Spruchsachen.] Bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen wird von dem Vorsitzenden ein — nach Befinden ein zweiter — Berichterstatter ernannt und der Verhandlungstermin nach Eingang des Referates, in schleunigen Sachen nach dem Ermessen des Vorsitzenden aber auch vor dessen Anfertigung anberaumt.

Die anstehenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Sachverhaltes durch den Berichterstatter. Der Vortrag kann bei dem Erscheinen beider Parteien diesen überlassen werden.

Ein etwa erschienener Kommissar (§. 74 Absatz 2 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) wird am Schlusse der Verhandlung gehört.

§. 9. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung durch Verlesung der Urtheilsformel. Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhaltes oder durch Verlesung der Urtheilsgründe.

Nach Befinden des Gerichtshofes kann die Verkündigung der Entscheidung bis zu einer der nächsten Sitzungen ausgesetzt werden; zu letzterer werden die Parteien mündlich geladen. Einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

Aus besonderem Anlaß kann der Gerichtshof beschließen, die mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung den Parteien und dem Kommissar zur

[3]) Bildet jetzt Abs. 4 des § 29 des VerwGerG.

Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an Stelle der Verkündigung zustellen zu lassen.

Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze zwei und drei finden auf Beschlüsse entsprechende Anwendung.

Das Verwaltungsgericht, welches in erster Instanz erkannt hat, erhält Ausfertigung, das Gericht, welches in zweiter Instanz erkannt hat, Abschrift des Endurtheiles zu seinen Akten.

§. 10. [Ohne mündliches Verfahren zu erledigende Spruchsachen.] Zur Vorbereitung der durch das Plenum zu treffenden Entscheidungen ernennt der Präsident zwei Berichterstatter, welche nicht demselben Senat als ständige Mitglieder angehören dürfen.

In allen übrigen, ohne mündliche Verhandlung zur Entscheidung gelangenden Spruchsachen bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, einen oder zwei Berichterstatter zu bestellen, eine vorbereitende schriftliche Bearbeitung anzuordnen und vor oder nach deren Eingang die Spruchsitzung anzuberaumen.

§. 11. [Form der Erlasse.] Prozeßleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über eine Gegenvorstellung zu befinden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Vorsitzende den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezernenten unter Zustimmung des Vorsitzenden ohne Vortrag erlassen werden.

§. 12. Im Eingange aller nach mündlicher Verhandlung oder ohne solche ergehender Endurtheile und Bescheide sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an den Beschlüssen Theil genommen haben; auch ist der Tag der Beschlußfassung zu bezeichnen.

Die Urschriften der vorgedachten, sowie aller sonstigen Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichtes werden von den dabei betheiligten Mitgliedern vollzogen.

In den Fällen des §. 11 genügt die Vollziehung der Urschriften der Beschlüsse durch den Vorsitzenden und den Dezernenten.

Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so ist der Grund der Verhinderung von dem Vorsitzenden anzugeben und zu bescheinigen.

§. 13. Der Gerichtshof erläßt alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Ersuchen u. s. w. unter dem Namen: „Königliches Oberverwaltungsgericht“, sofern sie von einzelnen Senaten ausgehen, unter zusätzlicher Bezeichnung des Senates. Die Reinschriften werden von dem Präsidenten oder von dem Vorsitzenden des Senates vollzogen.

Für prozeßleitende und ähnliche Verfügungen ist die Beglaubigung durch einen Subalternbeamten genügend.

§. 14. Die Ausfertigungen der Endurtheile enthalten neben dem Siegel des Gerichtshofes die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.“

Sie werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Königs."

§. 15. [Siegel.] Das Oberverwaltungsgericht führt ein größeres und ein kleineres Siegel, entsprechend den Siegeln, welche gemäß den Bestimmungen unter Nr. III und VII des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1873 — Gesetz-Sammlung Seite 397 — modifizirten Reglements über die Anwendung des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens vom 9. Januar 1817 — Gesetz-Sammlung Seite 26 —[4]) von dem Obertribunale geführt wurden.

Die Siegel sind mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Oberverwaltungsgericht"

zu versehen.

Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endurtheile gebraucht.

Der Präsident bedient sich des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Der Präsident des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichtes,"

der Kommissar des Gerichtshofes des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Oberverwaltungsgericht"
Kommissionssiegel,

das Sekretariat eines Siegels mit dem Königlichen Adler und der Umschrift:

„Sekretariat
des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichtes."

§. 16. [Behändigung der Ausfertigung der Endurtheile, Beschlüsse u. s. w.] I. Soweit das Gesetz nicht Anderes bestimmt, erfolgen die von Seiten des Oberverwaltungsgerichtes zu bewirkenden Zustellungen entweder durch die Post[5]) oder durch damit besonders beauftragte Beamte. Die erstere Art der Zustellung bildet die Regel.

II. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an Einen derselben.

III. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres und der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

IV. Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe

---

[4]) Nr. I 2 Anl. J.
[5]) Vf. 26. Okt. 99 (JMB. 722, GB. 00 S. 329).

durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

Bei mehreren Bevollmächtigten, sowie bei mehreren Prokuristen genügt die Zustellung an Einen derselben.

V. Sind Streitgenossen vorhanden, so ist die Ausfertigung einer ergangenen Entscheidung der Regel nach nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind alsdann hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen.

Bei Streitgenossen, welche Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung der ergehenden Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen nur an Einen derselben.

VI. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 180 bis 186[6]) der Deutschen Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Im Fall des §. 182[7]) findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstücks nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

VII. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur auf besondere Anweisung des Oberverwaltungsgerichtes erfolgen. Die Verfügung, durch welche diese Anweisung ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

VIII. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 181, 183, 184[8]) der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 182[7]) a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe der Nr. VI dieses Regulativs befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Ort der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

IX. Wird durch die Post zugestellt, so hat das Oberverwaltungsgericht einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an

[6]) Paragraphen der 1898 neugefaßten CPO.; im Texte stand §§ 165 bis 170.
[7]) Desgl.; im Texte stand § 167.
[8]) Desgl.; im Texte stand §§ 166, 168, 169.

welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist zu den Akten zu bescheinigen.

X. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen zu VI. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen zu VIII Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Oberverwaltungsgerichte zu überliefern.

XI. In den Fällen der §§. 199 bis 201*) der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem anderen Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt, sofern sie nicht nach den mit diesem bestehenden Vereinbarungen durch die Post ausführbar ist, mittels Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

XII. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung an dieselbe durch Anheftung des zuzustellendes Schriftstückes an der zu Aushängen des Oberverwaltungsgerichts bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung, so kann angeordnet werden, daß außerdem die ein- oder mehrmalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes in die seitens des Oberverwaltungsgerichts zu bestimmenden Blätter zu erfolgen habe.

In dem Auszuge des Schriftstückes müssen die Parteien, der Gegenstand des Streites, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene vor dem Oberverwaltungsgerichte erscheinen soll, bezeichnet werden.

Die Ladung gilt in diesem Falle als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, sofern nicht durch das Oberverwaltungsgericht der Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklärt wird.

Diese Arten der Zustellung sind auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht.

*) Desgl.; im Texte stand §§ 182 bis 184.

XIII. Ob auch in anderen als solchen Fällen, in welchen eine Frist in Frage steht, oder es sich um Zustellung einer Entscheidung, einer Ladung oder eines Schriftstückes handelt, an dessen Empfang sich gesetzlich oder richterlich bestimmte Folgen knüpfen, und demzufolge eine Zustellungsurkunde zu den Akten zu bringen ist, eine Zustellung (Benachrichtigung, Mittheilung) unter Beobachtung der Vorschriften zu I bis XII bewirkt werden soll, bleibt der Anordnung des Oberverwaltungsgerichts im einzelnen Falle vorbehalten.

§. 17. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr des Oberverwaltungsgerichts ist das Kalenderjahr.

§. 18. Ferien und Beurlaubung. Das Oberverwaltungsgericht hält Ferien während der Zeit vom 15. Juli bis 15. September.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus. Zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten erfolgt die Bildung eines Feriensenats, oder nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses zweier Feriensenate aus mindestens je fünf Mitgliedern. Die letzteren, sowie die Stellvertreter, welche für verhinderte Mitglieder von den Vorsitzenden der Feriensenate einzuberufen sind, bestimmt das Präsidium. In den Feriensenaten führt der zu denselben gehörende Präsident oder Senatspräsident oder der älteste Rath den Vorsitz. Die Präsidialgeschäfte erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Der Präsident regelt hiernach die Beurlaubung der Mitglieder während der Ferien, unbeschadet der Befugniß der Mitglieder, sich für die im §. 19 gedachte Zeit vom Sitze des Gerichtshofes zu entfernen.

§. 19. Außer der Ferienzeit darf der Präsident sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Ministers des Innern vom Sitze des Gerichts entfernen. Die Senatspräsidenten und die anderen Mitglieder des Gerichtshofes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Gerichts entfernen. Die Ertheilung des Urlaubes an dieselben steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Präsidenten, über diese Dauer hinaus dem Minister des Innern zu.

§. 20. Uebersicht der Geschäfte. Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Oberverwaltungsgericht dem Minister des Innern eine Uebersicht der erledigten Geschäfte mitzutheilen.

Das vorstehende, von dem Oberverwaltungsgericht entworfene Regulativ wird hiermit auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 3. Juli 1875/2. August 1880 (Gesetz-Samml. 1880 S. 323) bestätigt.

Berlin, den 22. Februar 1892.

Königliches Staatsministerium.

Anlage B (zu Anmerkung 1).

Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854. (GS. 86.)[1])

§. 1. Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten[2]) wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung[3]) eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist[4]), so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten[5]),

---

[1]) Das G. erging in Ausführung der VU. Art. 97 u. soll gegen Uebergriffe der Beamten einen wirksamen Rechtsschutz gewähren, ohne deren Thätigkeit u. Ansehen zu beeinträchtigen. Es gilt in den neuen Provinzen V. 16. Sept. 67 (GS. 1515) Art. IV u. in Helgoland V. 22. März 91 (GS. 39) § 1[4], hat jedoch später erhebliche Aenderungen erfahren:

a) Zunächst bestimmte EG. zum GVG. 27. Jan. 77 (GS. 77) § 11:

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe,

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs war damit auf die Feststellung, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, eingeschränkt u. an Stelle des Kompetenzgerichtshofes das OVG. gesetzt;

b) die Vorentscheidungen des OVG. erfolgen bei Entscheidung über die streitige Zuständigkeit nach LVG. § 113 Abs. 5, im Uebrigen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren das. § 114.

[2]) Das G. bezieht sich nur auf preußische, unmittelbare u. mittelbare (§ 5) Staats-, nicht auf Reichsbeamte UOV. 24. Jan. 85 (XI 403) u. nicht auf Geistliche 7. Dez. 89 (XIX 420), auch nicht auf Superintendenten 27. Feb. 90 (XX 451), wohl aber auf Mitglieder der Konsistorien 25. Nov. 98 (XXXV 447). Die Klage muß gegen den Beamten persönlich, nicht als gesetzlichen Vertreter einer Korporation gerichtet sein 25. Nov. 93 (XXV 425).

[3]) Ob eine Amtshandlung vorliegt, hat der Richter unabhängig von der Ansicht des Klägers zu entscheiden UOV. 3. Juni 85 (XII 415).

[4]) Die Einleitung ist im Civilprozeß mit der Zustellung, im Strafprozeß mit dem ersten, vom Gericht gegen den Beschuldigten ergriffenen Schritte u. bei Privatklagen mit der Mittheilung der Klage an den Beklagten erfolgt UOV. 28. März 88 (XVI 417).

[5]) Im Verfahren gegen Gendarmen ist, obwohl sie militärisch eingerichtet u. Personen des Soldatenstandes (§ 6) sind, die Regierung zuständig UOV. 22. Dez.

falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete[6]) Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben[7]).

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gesetzsammlung 1847 S. 170) Anwendung[8]).

§. 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte[9]) vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen[10]).

Ueber das Ergebniss dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, dass ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5 ff. des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Anwendung[1b]).

---

96 (XXXI 438). Nur unmittelbare Staatsbehörden (nicht Landesdirektoren) sind zur Konflikterhebung berufen UOB. 24. April 80 (PrBBl. I 404).

[6]) Das privat- oder strafrechtliche Verschulden des Beamten im Falle der Amtsüberschreitung ist nach EG. z. GVG. § 11 (Anm. 1) Abs. 2[a] nicht mehr Gegenstand des Konfliktes UOB. 1. März 82 (IX 438), auch nicht die Frage, ob die Erwiderung einer thätlichen Beleidigung zulässig sei 4. Okt. 82 (X 375).

[7]) Der Antrag unterbricht die Verjährung BGB. § 210. — Der Konflikt kann, trotz eines die Zulässigkeit des Rechtswegs feststellenden Zwischenurtheils, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache erhoben werden UOB. 11. Feb. 93 (XXIV 415). Er ist auch gegenüber einer Klage auf Unterlassung (Nichtbetreten eines Weges durch einen Polizeibeamten, Feldhüter) zulässig 15. Feb. 90 (XIX 439), ebenso einer solchen, die aus einer im Beschwerdewege oder im Verwaltungsstreitverfahren aufgehobenen polizeilichen Verfügung hergeleitet wird 4. Feb. 82 (VIII 408), nicht aber gegenüber der Streitverkündung (CPO. § 72 bis 77) an einen Beamten 11. Mai 97 (XXXII 439). Der Konflikt kann nicht auf die Behauptung der Entschuldbarkeit eines Rechtsirrthums gegründet werden 16. Juni 86 (XIV 420), wohl aber auf einen Irrthum in den thatsächlichen Voraussetzungen für das polizeiliche Einschreiten; die Erfüllung des einem ausübenden Beamten ertheilten Auftrags der vorgesetzten Behörde schließt eine Amtsüberschreitung regelmäßig aus 15. Feb. 82 (VIII 417).

[8]) Unteranlage B 1. Die V., die zunächst für Kompetenzkonflikte erlassen war u. für diese durch die V. 1. Aug. 79 (Nr. III 3) ersetzt ist, findet jetzt nur in beschränktem Umfange auf Konflikte Anwendung Unteranl. B 1 Anm. 1 b. — Gegen Vorentscheidungen findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt UOB. 17. Mai 93 (XXV 420).

[9]) Gerichtshof ist jetzt das OVG. Anm. 1 a.

[10]) Abs. 1 kommt auch nach Neuregelung des Verfahrens vor dem OVG. (Anm. 1 b) als Anweisung für die Verwaltungs- u. Gerichtsbehörden in Betracht. Daneben gilt LVG. § 77. — Die Prüfung der Beweisfrage steht dem Konfliktrichter zu UOB. 9. Dez. 93 (PrVBl. XV 279).

§. 3. Befindet der Gerichtshof (§. 2), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete[6]) Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei[11]). — Ein Urtheil der letztern Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§. 4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§. 5. Unter den Beamten (§. 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen[2]).

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen[12]) bei anderen als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisionskommandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte[9]) werden durch das Militär-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf

---

[11]) Der Unterschied zwischen Konflikten u. Kompetenzkonflikten, die beide die Voraussetzung für den Eintritt der richterlichen Thätigkeit bilden, besteht darin, daß bei den Kompetenzkonflikten in Frage steht, ob ein Privatrechtstreit seinem Gegenstande nach dem Rechtswege unterliegt, bei dem Konflikte, ob bei einem an sich dem Rechtswege unterliegenden Gegenstande die privat- oder strafrechtliche Verfolgung eines Beamten zu unterbleiben hat, weil ihm keine Amtspflichtverletzung zur Last fällt. — Wenn der Konflikt hiernach regelmäßig die Zulässigkeit des Rechtswegs voraussetzt, ist dieses doch nicht nothwendig der Fall UOB. 8. Mai 96 (PrBBl. XVIII 164). Er kann auch in Sachen erhoben werden, in denen der Kompetenzkonflikt verworfen ist UOB. 11. Feb. 93 (XXIV 415), während umgekehrt die Erhebung des Kompetenzkonflikts auch nach Verwerfung des Konfliktes möglich erscheint § 3 Satz 2 des Ges. — Für die sachliche Beurtheilung der Konflikte kommen außer den bereits bei der Konflikterhebung (Anm. 7) angeführten noch folgende Entscheidungen in Betracht. Eine Amtsüberschreitung liegt nicht nur vor, wenn Gesetze, sondern auch wenn Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden (Grenzen des Züchtigungsrechts der Lehrer) überschritten werden 22. Okt. u. 26. Nov. 87 (XV 444 u. 453). Gegenstand der Entscheidung ist auch die Frage, ob der Beamte seine Anordnung aus sachlicher Erwägung oder böswillig (aus Chikane) oder fahrlässig getroffen hat 7. März 91 (PrBBl. XIII 139). Auch die Abwehr unberechtigter Störung in der Ausübung des Dienstes gegenüber einem anderen in der Ausübung des Amtes begriffenen Beamten (einem mit Zustellung betrauten Gerichtsvollzieher) bildet keine Amtsüberschreitung 9. Nov. 87 (XV 439).

[12]) Dabei ist an Verrichtungen des Militärdienstes gedacht UOB. 22. Dez. 96 (Anm. 5).

drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

§. 7. Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1. gegen richterliche Beamte;
2. gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei;
3. gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandesbeamten[13]).

Unteranlage B 1 (zum G. 13. Februar 1854 § 1 Abs. 2).

Gesetz über das Verfahren bei Konflikten. Vom 8. April 1847.

(GS. 170)[1]).

(§. 1)[2]).

§. 2. In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Konflikt[1a]) nicht mehr erhoben werden; ebensowenig findet derselbe noch statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist[3]).

(§. 3)[4]).

§. 4. Die Erhebung des Konflikts[1a]) erfolgt durch Ueberfendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

daß der Konflikt[1a]) erhoben werde,

und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

---

[13]) Mit der GrundbuchO. 98 (RGB. 754) sind die Hypothekenbewahrer u. mit dem PersonenstandsG. 6. Feb. 75 (RGB. 23) die besonderen rheinischen Civilstandsbeamten fortgefallen.

[1]) a) Das G., dessen ursprünglicher Titel lautete: „über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten u. den Verwaltungsbehörden", gilt jetzt nur noch für Konflikte bei Amts- u. Diensthandlungen Anl. B § 1 Abs. 2 nebst Anm. 8.

b) Auch bei diesen Konflikten gilt das G. nur noch für das Vor- u. das Schlußverfahren, während das Verfahren vor dem zur Konfliktentscheidung berufenen OVG. neu geregelt ist Anl. B Anm. 1 b. Die das Verfahren vor dem Konfliktrichter betreffenden § 13—16 sind dadurch bedeutungslos geworden.

c) Einf. in die neuen Provinzen V. 16. Sept. 67 (GS. 1515) Art. III. — Anweisung für die Gerichte 88 (JMB. 4).

[2]) § 1 betraf die Zusammensetzung des Kompetenzgerichtshofes, die jetzt anderweit geregelt ist Nr. 3 § 2.

[3]) Der zweite Satz ist in Hinblick auf die Kompetenzkonflikte getroffen UOV. 12. Nov. 84 (PrVBl. VI 174); bei Konflikten könnte er nur auf die Inanspruchnahme der Verwaltungsbehörden bezogen werden 11. Feb. 93 (Anl. B Anm. 7).

[4]) Der Grundsatz des § 3, daß Kompetenzkonflikte nur von den Central- u.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5. Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache betheiligten Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Konflikt[1a]) schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§. 6. Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§. 7. Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6) an das vorgesetzte Oberlandesgericht[5]), welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht[6]).

(§. 8)[7]).

§. 9. Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6), unter Ueberreichung der Akten, an den betheiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§. 10. Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6, 8) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an das Oberverwaltungsgericht[8]), und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß.

§. 11. Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Konflikt[1a]) für nicht begründet, so hat er davon das Oberver-

---

Provinzialbehörden erhoben werden können, findet sich für die Konflikte in G. 13. Feb. 54 (Anl. B) § 1 Abs. 1.

[5]) An Stelle des Landes-Justizkollegiums getreten GVG. § 12.

[6]) Nach der Anw. (Anm. 1 c) haben auch die Ersten Staats- u. die Oberstaatsanwälte ihre gutachtlichen Berichte den Gerichtsakten beizufügen.

[7]) Die Sonderbestimmung des § 8 für den Appellationsgerichtsbezirk Köln, die auch auf Hannover ausgedehnt war V. 67 (Anm. 1 c) Art. VI, ist mit der einheitlichen Gestaltung der Gerichte im GVG. fortgefallen.

[8]) Anl. B Anm. 1 a.

waltungsgericht[8]) mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12. Hält dagegen der Verwaltungschef den Konflikt[1a]) für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

(§. 13—16)[1b]).

§. 17. Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen und[1b]) dem Justizminister, sowie dem betheiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, sowie der Verwaltungschefs überlassen.

§. 18. Ist die Entscheidung (§. 17) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen, und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

§. 19. Durch Erhebung des Konflikts[1a]) wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Konflikt[1a]), unzulässig.

(§. 20—22)[9]).

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Anlage C (zu Anmerkung 4).

Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht. Vom 8. Mai 1889. (GS. 107.)

§. 1. Zur Entscheidung in denjenigen auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinaruntersuchungen, in welchen die Gesetze zu derselben das Plenum des Oberverwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht berufen[1]), wird bei demselben ein Disziplinarsenat in der Besetzung

---

[8]) § 20 handelte von dem negativen Kompetenzkonflikte, der jetzt durch V. 1. Aug. 79 (Nr. 3) § 21 geregelt wird, § 21 stellte die Auseinandersetzungsbehörden den Verwaltungsbehörden gleich, was sich bezüglich der Konflikte aus G. 13. Feb. 54 (Anl. B) § 1 Abs. 1 ergiebt u. § 23 enthielt eine Uebergangsbestimmung.

[1]) In Betracht kommen außer den Beamten das OVG. (VerwGerG. § 30 a), die Gemeindebeamten der Städte ZustG. § 20 Abs. 1[2], Landgemeinden § 36 Abs. 1[4], Gutsbezirke u. Gemeindeverbände

von zwei Präsidenten und sieben Räthen dieses Gerichtshofes gebildet. Den Vorsitz in diesem Senate führt der Präsident des Gerichtshofes, und im Falle seiner Verhinderung derjenige Senatspräsident, welcher dieses Amt am längsten bekleidet.

Im Uebrigen setzt sich der Disziplinarsenat in der Weise zusammen, daß bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl den ständigen Mitgliedern des Ersten Senats derjenige Senatspräsident sowie diejenigen Räthe des Gerichtshofes hinzutreten, welche ihr Amt am längsten bekleiden, und bei gleichem Dienstalter diejenigen, welche der Geburt nach die ältesten sind. Die im einzelnen Falle an der Theilnahme thatsächlich oder rechtlich Behinderten kommen hierbei nicht in Betracht.

Die Zuständigkeit des Disziplinarsenats erstreckt sich auch auf das Verfahren, in welchem über die Thatsache der Dienstunfähigkeit von Beamten Entscheidung zu treffen ist[2]).

Die für das Verfahren der einzelnen Senate des Oberverwaltungsgerichts geltenden Vorschriften finden auch auf den Disziplinarsenat Anwendung[3]).

Die Entscheidung auf Klagen, welche die Verhängung von Ordnungsstrafen zum Gegenstande haben, steht bei dem Oberverwaltungsgerichte dem Ersten Senate desselben zu[4]).

Bezüglich der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts bewendet es auch fernerhin bei den §§. 21, 22 und 24 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc., vom $\frac{3. \text{ Juli } 1875}{2. \text{ August } 1880}$ (Gesetz-Samml. von 1880 S. 328).

§. 2. Der §. 1 dieses Gesetzes findet auf alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht endgültig entschiedenen Sachen Anwendung.

Anlage D (zu Anmerkung 4).

Gesetz zur Abänderung der §§. 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom $\frac{3. \text{ Juli } 1875}{2. \text{ August } 1880.}$ Vom 26. März 1893. (GS. 60)[1]).

Art. 1. Der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammern eingetheilt werden.

LGemO. f. d. östl. Prov. 3 Juli 91 (GS. 233) § 143, Schl.-Holstein 4. Juli 92 (GS. 155) § 143, Hess.-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 301) § 115, die Amtsvorsteher KrO. f. d. östl. Prov. 81 (GS. 180) § 68[2], Schl.-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139) § 59, die Beamten der Kreise KrO. 81 § 134[2] Abs. 2, Provinzen ProvO. 81 (GS. 234) § 98[2] u. Landesversicherungsanstalten G. 17. Juni 00 (GS. 251) § 3, die Mitglieder der Provinzialausschüsse ProvO. § 51 Abs. 2, Provinzialräthe LVG. § 14 Abs. 5, Bezirksausschüsse § 32 Abs. 2 u. Kreisausschüsse § 39 Abs. 4, sowie die hohenzollernschen

(2) 3) 4) 1) siehe folgende Seite.)

Die Bezeichnung der Mitglieder der Kammern und ihrer Vertreter, die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern und die Ordnung des Geschäftsganges bei denselben erfolgen gemäß §. 26 Absatz 2 und 3 und §. 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880.}}$

Art. 2. Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Kammern ist die Theilnahme von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Den Vorsitz führt der Senatspräsident in derjenigen Kammer, welcher er sich anschließt, in den anderen Kammern der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Rath.

Art. 3. Beschwerden, bei welchen es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, können von dem Senatspräsidenten der Entscheidung des Steuersenats vorbehalten oder von der zuständigen Kammer diesem Senate zur Entscheidung überwiesen werden.

Art. 4. Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer anderen Kammer oder eines Senats oder des Plenums abweichen, so hat sie die Entscheidung der Sache dem Steuersenate zu überweisen.

Art. 5. Werden mehrere Steuersenate gebildet, so finden die Vorschriften der Artikel 1 bis 4 auf einen jeden derselben gleichmäßig Anwendung.

Will ein Steuersenat von der Entscheidung eines anderen Steuersenats oder einer Kammer eines solchen oder der vereinigten Steuersenate abweichen, so bedarf es der Entscheidung der vereinigten Steuersenate.

Art. 6. In den Fällen des Artikels 4 und des Artikels 5 Absatz 2 entscheiden der Steuersenat oder die vereinigten Steuersenate in der Sache selbst.

Zur Fassung dieser Entscheidungen ist, wenn der Steuersenat aus mehr als sieben Mitgliedern besteht, oder wenn die vereinigten Steuersenate zu beschließen haben, die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Art. 7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 28 des gedachten Gesetzes sowie des §. 29 des letzteren in der Fassung vom 27. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 226) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidungen sowohl der Kammern als auch der vereinigten Steuersenate als Senatsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Beamten der Amtsverbände Amts- u. LandesO. 00 (GS. 324) § 47 Abs. 3[2] u. Landeskommunalbeamten das. § 77 Abs. 4[2].

[3]) ZustG. § 20 Abs. 2 u. 36 Abs. 2; Amts- u. LandesO. (vor. Anm.) § 47 Abs. 3[1].

[5]) VerwGerG. § 26—27 u. Anl. A § 6—18.

[4]) KrO. 81 (GS. 180) § 68[1] Abs. 3 u. 134[2] Abs. 3.

[1]) Geschäftsgang Nachtrag 15. Mai 93 Unteranlage D 1. — Zeitige Nichtanwendung des Gesetzes Nr. 4 Anm. 4 Satz 2.

Unteranlage D 1.

Nachtrag zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. Februar 1892. Vom 15. Mai 1893. (MB. 1893 S. 123.)

§. 1. Wird ein zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufener Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) in Kammern eingetheilt, so ist jedes Mitglied des Senats einer Kammer als ständiges Mitglied durch das Präsidium zuzuweisen. Ebenso bestimmt das Präsidium die erforderlichen Stellvertreter der ständigen Mitglieder. Jede Kammer muß aus mindestens drei ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen.

Die Kammern bearbeiten die ihnen zugewiesenen Sachen selbstständig.

§. 2. Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Kammern erfolgt nach Gattungen (Beschwerden in Einkommensteuersachen, in Gewerbesteuersachen, Beschwerden der Aktiengesellschaften u. s. w.) oder nach örtlichen Bezirken; oder auf beiderlei Weise. Dem Präsidenten bleibt jedoch vorbehalten, im Falle besonderer Anhäufung der Geschäfte vorübergehend abweichende Bestimmungen zu treffen. Nach Maßgabe der so von dem Präsidium festgestellten Vertheilung weist der Senatspräsident die einzelnen Sachen den Kammern zu.

§. 3. Sind mehrere Steuersenate gebildet, so werden die Geschäfte und Verhandlungen der vereinigten Steuersenate (Art. 5 des Gesetzes vom 26. März 1893, Gesetz-Samml. S. 60) von dem dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter von dem der Geburt nach ältesten ihrer Senatspräsidenten, bei gleichzeitiger Verhinderung der betheiligten Senatspräsidenten aber von dem ältesten Rath der Steuersenate geleitet.

§. 4. Der Senatspräsident überwacht den gesammten Geschäftsgang der Kammern seines Senats. Im Uebrigen steht jedem Vorsitzenden einer Kammer die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Dezernenten und Berichterstatter, die Leitung der Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Kammer und die Zeichnung der Konzepte und Reinschriften nach Maßgabe der für die Senatspräsidenten in dem Regulativ vom 22. Februar 1892 gegebenen Vorschriften zu.

§. 5. Die Kammern erlassen ihre Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Ersuchen ꝛc. unter dem Namen „Königliches Oberverwaltungsgericht“ unter zusätzlicher Bezeichnung des Senates und der Kammer.

§. 6. In der Ferienzeit werden zur Erledigung der Beschwerden in Staatssteuersachen nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses eine oder mehrere Ferienkammern aus den Mitgliedern des Gerichtshofes gebildet.

Wegen Bildung eines zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufenen Feriensenats bewendet es bei den Bestimmungen des §. 18 des Regulativs vom 22. Februar 1892.

§. 7. Auch im Uebrigen finden die Vorschriften des Regulativs vom 22. Februar 1892 auf den Geschäftsgang bei den vereinigten Steuersenaten und bei den Kammern der Steuersenate sinngemäß Anwendung.

Der vorstehende, von dem Oberverwaltungsgerichte entworfene Nachtrag zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. Februar 1892 wird hiermit auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (GS. de 1880 S. 323) bestätigt.

Berlin, den 15. Mai 1893.

Königliches Staatsministerium.

IV. Die Mittelbehörden.

1. Einleitung.

Die Mittelbehörden stehen in der Mitte zwischen den obersten und den Ortsbehörden[1]) und zerfallen in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden. Als solche[2]) waren die Oberpräsidenten, die kollegialischen Regierungen und die Landräthe eingeführt V. 30. April 15 (Nr. 2). Im Anschluß daran ergingen besondere Instruktionen für die Oberpräsidenten Nr. 3 und die Regierungen Nr. 4, während die Landräthe erst neuerdings in den Kreisordnungen eine einheitliche gesetzliche Grundlage erhielten Nr. 5 Anl. B.

Eingreifende Aenderungen erfuhren die Mittelbehörden durch die Neuordnung der Landesverwaltung, die in dem LVG. 30. Juli 83 ihren Abschluß gefunden hat Nr. 5. Durch diese werden:

1. Der Oberpräsident von der Verbindung mit der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung gelöst und als eigene Behörde ausgestaltet[3]);
2. Die innere Verwaltung statt der dafür bestandenen Regierungsabtheilung dem Regierungspräsidenten mit persönlicher Verantwortlichkeit übertragen[4]);
3. Den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräthen zur Beschlußfassung in den zu kollegialer Behandlung geeigneten Angelegenheiten in den Provinzialräthen, Bezirks- und Kreisausschüssen Kollegien mit Laienmitgliedern zur Seite gestellt[5]);
4. Den Kreis- und den Bezirksausschüssen als Verwaltungsgerichten die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz übertragen[6]), während die oberste Instanz durch das Oberverwaltungsgericht (Nr. III 4) gebildet wird.

Die Zuständigkeit dieser Behörden ist durch ein besonderes Gesetz geregelt worden Nr. 6.

---

[1]) Nr. III 1 Abs. 2. — Behörden überhaupt das. Abs. 1.

[2]) Die V. 30. April 15 bezeichnet — nicht ganz zutreffend — alle Mittelbehörden als Provinzialbehörden. Die Regierungen werden auch sonst vielfach als Provinzialbehörden bezeichnet, während das LVG. sie als Bezirksbehörden (§ 17—35) den Provinzialbehörden (§ 8—16) gegenüberstellt. Die V. betrifft ferner nur die Behörden der allgemeinen Verwaltung. Besondere, für einzelne Verwaltungsgebiete bestimmte Behörden sind daneben die Militärintendanturen, die Provinzialsteuerdirektionen für die indirekte Steuerverwaltung, die Medizinalkollegien (Nr. 2 Anm. 35), die Konsistorien u. Provinzialschulkollegien (Nr. 2 Anm. 27), die Oberbergämter, die Generalkommissionen für die landwirthschaftlichen Auseinandersetzungen und die Eisenbahndirektionen.

[3]) LVG. § 17, 8 u. 9.

[4]) Das. § 3, 18—21.

[5]) Das. § 4.

[6]) Das. § 7.

2. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. Vom 30. April 1815. (GS. 85.)[1]

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzialbehörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen und in dem Geschäftsbetriebe selbst mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neueren Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Hauptadministrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die in Unserer Kabinetsordre vom 3. Juni v. J. über die neue Organisation der Ministerien angedeuteten Zwecke[2] durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Demzufolge verordnen Wir:

§. 1.

1. Der Preußische Staat wird in zwölf[3] Provinzen getheilt;

---

[1]) Bezeichnung Provinzialbehörden Nr. 1 Anm. 2. — Durch die V. wird das Staatsgebiet in Provinzen u. Regierungsbezirke § 1 u. in Kreise § 35, 36 getheilt, für die als Behörden eingesetzt werden die Oberpräsidenten § 2—4, Regierungen § 5, 9—31 u. 40 (insbes. innere Verwaltung § 9—14, 33, Kirchen- u. Schulsachen § 15—19 u. Medizinalsachen § 20—23, für Finanzen § 24 bis 26, 40) u. Landräthe § 33, 34, 38 u. 44 Abs. 2. Die Bestimmungen über die Oberpräsidenten sind in der Instr. 31. Dez. 25 (Nr. 3), die über die Regierungen in der Instr. 23. Okt. 17 (Nr. 4) weiter ausgeführt. — Trotz erheblicher Aenderungen (Nr. 1 Abs. 2) bildet die V. noch jetzt die Grundlage der Verwaltungseinrichtung. — Die Regierungsbezirke sind nur Verwaltungsbezirke, die Provinzen und Kreise dagegen — gleich den Gemeinden — zugleich Körperschaften (Kommunalverbände höherer Ordnung). — Die Veränderung der beiden letzteren kann nur durch Gesetz erfolgen; doch zieht die Veränderung von Gemeinde- u. Gutsbezirksgrenzen die Veränderung der Provinzial- u. Kreisgrenzen ohne Weiteres nach sich § 4 der Provinzial- u. § 8 der Kreisordnungen. Die Veränderung der Regierungsbezirke fordert in diesem Falle landesherrliche Genehmigung Bf. 24. Nov. 73 (MV. 74 S. 2).

[2]) Nr. III 2 Anl. B Abs. 12.

[3]) Von den ursprünglich gebildeten 10 Provinzen sind Kleve-Berg u. Großherz. Niederrhein zur Rheinprovinz vereinigt KO. 3. Feb. 20, 26. Mai 21 u. 3. Dez. 23. Andererseits traten durch Neuerwerbungen (Nr. I 2 Anm. 7 d. W.) hinzu die Provinz Schleswig-Holstein AE. 17. Juni 68 (GS. 1056) u. (Zulegung von Lauenburg) G. 23. Juni 76 (GS. 196) u. (von Helgoland) G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 3, die Prov. Hannover G. 20. März 66 (GS. 555) u. (Zulegung des

2. eine oder mehr Provinzen zusammengenommen werden eine Militärabtheilung bilden, deren überhaupt fünf sein sollen[4]);
3. jede Provinz wird in zwei oder mehr[5]) Regierungsbezirke getheilt, deren überhaupt fünfunddreißig[6]) sein werden;
4. die Eintheilung in Militärabtheilungen[4]), Provinzen und Regierungsbezirke wird dieser Verordnung besonders beigefügt[7]).

§. 2. In jeder Provinz wird ein Oberpräsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

§. 3. Zu diesen Gegenständen gehören:

1. Alle ständischen Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt[8]);
2. die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind[9]).

Die Kreditsysteme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten[10]) untergeordnet bleiben;

Jadegebietes) G. 23. März 73 (GS. 107) § 1 u. die Prov. Hessen-Nassau AE. 7. Dez. 68 (GS. 1056); die vormals bayerische Enklave Kaulsdorf wurde der Prov. Sachsen (Kreis Ziegenrück) zugelegt V. 22. Mai 67 (GS. 729) u. das vormals hessen-homburgische Oberamt Meisenheim als besonderer Kreis zur Rheinprovinz geschlagen G. 24. Feb. 72 (GS. 171). — Die Vereinigung der Provinzen Ost- u. Westpreußen zur Prov. Preußen (KO. 3. Dez. 29) ist wieder beseitigt G. 19. März 77 (GS. 107). — Der Stadtkreis Berlin u. der Reg.-Bez. Sigmaringen stehen außerhalb der Provinzialeintheilung. — Uebersicht der gegenwärtig vorhandenen Provinzen Anl. A unter a.

[4]) Die Militärabtheilungen bestanden nur vorübergehend.

[5]) Die Prov. Schleswig-Holstein bildet nur einen Reg.-Bezirk AE. 17. Juni 68 (Anm. 3) u. auch in der Prov. (dem Stadtkreise) Berlin (Anm. 3) fallen Provinz u. Reg.-Bezirk zusammen.

[6]) Anl. A. — Von den ursprünglich gebildeten 25 Regierungsbezirken wurden vereinigt: Berlin mit dem Bez. Potsdam (1823), von dem es später wieder getrennt ist Anm. 3, Reichenbach mit den Bezirken Breslau u. Liegnitz (1820) u. Kleve mit dem Bez. Düsseldorf (1822). Andererseits wurden die Regierungs-Kommission für schwedisch Pommern und Rügen, die mit der Regierung in Stettin vereinigt werden sollte, als selbstständige Regierung in Stralsund eingerichtet und in der Rheinprov. zwei weitere Bezirke in Aachen und Trier gebildet (1818); ferner traten mit Hohenzollern die Reg. Sigmaringen u. in den 1866 erworbenen Provinzen (Anm. 3) acht weitere Bezirke hinzu.

[7]) Die ältere Eintheilung, die auch die Oberlandesgerichte betraf (Anm. 16), hat nach Veränderung der Verwaltungsbezirke u. Hinzutritt der neuen Landestheile keine praktische Bedeutung mehr. Statt ihrer ist als Anlage A die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke u. Kreise nach Größe u. Einwohnerzahl beigefügt, die auch die für die Präsentation zum Herrenhause (Nr. II 2 Anl. A) u. die landwirthschaftlichen Kreditverbände noch maßgebenden Landschaftsbezeichnungen und die kreisangehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohner (Nr. 5 Anm. 13) nachweist.

[8]) Nr. 3 § 2[1].

[9]) Das. § 2[2].

[10]) Die Kreditsysteme sind vom Min.

3. allgemeine Sicherheitsmaßregeln in dringenden Fällen, soweit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken[11]);
4. alle Militärmaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, soweit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen.

   Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General des Armeekorps[12]);
5. die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus[13]), des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Hauptort jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welcher der Oberpräsident den Vorsitz führen soll[14]).

§. 4. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besonderen Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums[15]). Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Oberpräsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen[1]).

§. 5. In jedem Regierungsbezirk besteht der Regel nach ein Oberlandesgericht für die Verwaltung der Justiz, und[15]) eine Regierung für die Landespolizei und für die Finanzangelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem anderen, ein Oberlandesgericht besitzen[16]).

(§. 6—8)[16]).

§. 9. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden von dem Regierungspräsidenten und[17]) in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammentreten und Eine Behörde bilden.

---

des Inn. auf den Min. für Landwirthschaft übergegangen Nr. III 2 Anl. F Anm. 2a.

[11]) Nr. 3 § 2[2].

[12]) Die den Provinzen entsprechenden Truppenkörper sind die Armeekorps, nicht mehr die Militärdivisionen Nr. 3 § 2[2].

[13]) Jetzige Zuständigkeit in Kirchensachen Nr. 3 Anm. 13.

[14]) Kultus u. Unterricht § 15—19, Medizinalwesen § 20—23.

[15]) Veränderte Stellung des OPr. Nr. 3 Anm. 1. — Oberaufsicht über die Behörden der Provinz Nr. 3 § 4—8.

[16]) Die Bestimmungen üb. die Oberlandesgerichte in § 5 nebst § 6—8 sind fortgefallen; die Bildung dieser Gerichte bestimmt sich jetzt nach AG. z. GVG. 24. April 78 (GS. 230) § 47 u. G. 4. März 78 (GS. 109) § 13, ihre Zuständigkeit nach GVG. § 123 u. AG. § 49 (erg. G. 21. Sept. 99 GS. 249 Art. 130 VII) u. 50.

[17]) Die Geschäfte der Abth. des Inn. sind auf den RPr. übergegangen Nr. 4 § 18 d. W.

Die Direktoren und Räthe beider Abtheilungen heißen Oberregierungsräthe[18]) und Regierungsräthe.

§. 10. Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomiekollegien[19]).

§. 11. Der Regierungspräsident[17]) bearbeitet sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten[20]), und der Polizei, in Gemässheit der Ordre vom 3. Juni 1814[21]) abhängende Angelegenheiten. Er ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12. Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern[22]) mit Ausschluss derjenigen Räthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden[21]).

§. 13. Der Regierungspräsident[23]) verwaltet:

1. Die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische[24]), Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschosssachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt[25]);
2. die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben;
3. die Militärsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau[25]).

§. 14. Ausgenommen von der Bearbeitung des Regierungspräsidenten[17]) sind:

1. Die den Oberpräsidenten zugetheilten Gegenstände (§. 3);
2. die den Oberlandesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze (§. 6)[16]);

---

[18]) Jetzige Bezeichnung der früheren Regierungsdirektoren.

[19]) Uebergangsbestimmung.

[20]) Nr. III 2 Anl. F nebst Anm. 2.

[21]) Das besondere Min. der Polizei besteht nicht mehr Nr. III 2 Anm. 15 u. die Geschäftsvertheilung unter die Ministerien bestimmt sich nicht mehr nach der O. 3. Juni 14.

[22]) Nr. III 2 Anm. 27.

[23]) Anm. 17. — Nähere Bestimmung des Geschäftskreises Nr. 4 § 2.

[24]) Nr. 3 Anm. 7.

[25]) Abzugsgelder bestehen nicht mehr BU. Art. 11 Abs. 2 u. die Censur ist fortgefallen das. Art. 27 Abs. 2; die Bekanntmachung der Gesetze erfolgt durch die Centralbehörden das. Art. 106 Abs. 1.

3. die Polizei der Gewerbe, mit Einschluss der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben[26]).

§. 15. Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium[27]), dessen Präsident der Oberpräsident ist[28]).

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorialrechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religionsparteien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet[29]).

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien[30]) mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten[31]) untergeordnet bleiben. Jeder Oberpräsident ist jedoch als beständiger Kommissarius dieses Ministeriums Kurator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet[32]).

(§. 17, 18)[33]).

§. 19. Die Regierungsinstruktion enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in den Schulsachen[34]) und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Oberpräsidenten (§. 15)[27]).

§. 20. Für die Medizinalpolizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinalkollegium unter Leitung des Oberpräsidenten[35]).

---

[26]) Gewerbepolizei und Bauwesen sind von der zweiten auf die Abth. des Inn. übergegangen Nr. 4 Anm. 6a.

[27]) Die Provinzialkonsistorien, für die eine Dienst-Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) erging, wurden später in die Konsistorien für die evangelisch geistlichen Angelegenheiten u. die Provinzialschulkollegien für das höhere Schulwesen getheilt KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 1. Die Konsistorien, deren Geschäftskreis gegenüber dem der Regierungen erweitert wurde (Nr. 4 Anm. 64 b u. c), sind zu Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirche geworden. Beide Behörden zählen hiernach nicht mehr zu den allgemeinen Verwaltungsbehörden.

[28]) Der OPr. ist nicht mehr Vorsitzender des Konsistoriums B. 27. Juni 45 (GS. 440), § 6. — Stellvertretung im Vorsitze beim Prov.-Schul-Koll. Nr. 3 Anm. 15.

[29]) Das Konsistorium ist auf die evangelische Kirche beschränkt Anm. 27; verb. Nr. 3 § 2e.

[30]) Jetzt unter dem Prov.-Schul-Koll., dem aber nur die höheren Schulen unterstellt sind Anm. 27.

[31]) An Stelle des Min. des Inn. getreten Nr. III 2 Anm. 48.

[32]) Die Geschäfte gingen bei Aufhebung der durch Instr. 18. Nov. 19 (GS. 233) Nr. IV eingesetzten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten auf die bereits durch Publ. 26. Dez. 08 (GS. 06/10 S. 481) angeordneten besonderen Kuratoren über Bf. 2. April 48 (MB. 222).

[33]) In den Regierungsbezirken, wo Konsistorien u. Medizinalkollegien fehlten, sollten Kirchen- und Schulkommissionen (§ 17, 18) u. Sanitätskommissionen (§ 21, 22) unter Vorsitz eines Regierungsmitgliedes alle der persönlichen Einwirkung bedürftigen Geschäfte besorgen. Die Kirchen- u. Schulkommissionen sind in den Schulabtheilungen der Regierungen aufgegangen Nr. 4 Anm. 6b, die Sanitätskommissionen aufgehoben KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) C.

[34]) Nr. 4 § 2e u. 18.

[35]) Die Medizinalkollegien bilden rein wissenschaftliche u. technisch rathgebende Behörden Dienstanw. 23. Okt. 17 (GS. 245) § 1, Vorsitz Nr. 3 Anm. 15.

(§. 21, 22)[35]).

§. 23. Die Beschäftigung des Medizinalraths und sein Verhältniß gegen die Regierung, sowie gegen den Medizinalrath der Oberpräsidentur, wird die Regierungsinstruktion ergeben[36]).

§. 24. Die Finanzabtheilung[37]) der Regierung verwaltet sämmtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3. Juni 1814[21]) der oberen Leitung des Finanzministers anvertraut sind[38]). Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25. Die Disziplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanzminister[22]).

§. 26. Diese zweite[37]) Abtheilung der Regierung verwaltet:

1. Das gesammte Staatseinkommen ihres Bezirks, insofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salzangelegenheiten; also sämmtliche Domänen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise, und Zölle[39]);
2. die Gewerbepolizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;
3. das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau[26]).

§. 27. Der Geschäftsbetrieb bei den beiden[40]) Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§. 28. Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden[40]) Abtheilungen der Regierungen vereinigt sind, ist das Organ des Staatsministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29. Der Polizeiminister und die zweite Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30. So oft der Kriegs- und der Justizminister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten[41]).

---

[35]) Nr. 4 § 47.

[37]) Bei Neueintheilung der Regierungen (Nr. 4 Anl. A Nr. II) ist die frühere zweite Hauptabtheilung durch die Abth. der dir. Steuern u. der Domänen u. Forsten (Finanz-Abth.) ersetzt.

[39]) Dazu treten die Domänen u. Forsten, die jetzt auf den Landwirthschafts-Min. übergegangen sind Nr. III2 Anl. F Anm. 2a.

[26]) Die Bergwerks- u. Salzangelegenheiten unterstehen jetzt dem Min. für Handel u. Gewerbe das. Anm. 2b, die säkularisirten Güter kommen als solche nicht mehr in Frage u. auch die Accise besteht nicht mehr.

[40]) Die beiden Abtheilungen sind jetzt nach Uebergang der Geschäfte der Abth. des Inn. auf den Reg.-Präs. (Anm. 17) die neugebildete Kirchen- u. Schul-Abth. (Anm. 38) u. die Fin.-Abth. (Anm. 37).

[41]) In die Reg.-Instr. (Nr. 4) sind diese Bestimmungen (§ 29 u. 30) nicht übernommen.

§. 31. Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Hauptabtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten (§. 9)[42].

§. 32. Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz ist der jedesmalige Oberpräsident und führt diesen Titel (§. 2)[43].

§. 33. Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Landräthe.

§. 34. Jeder Kreis hat einen Landrath.

§. 35. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon stattfindende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreiseintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll in möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden[44].

§. 36. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden[45].

§. 37. Die Organisationskommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen und die Umgebung festsetzen[19].

§. 38. Der Polizeidirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths[46].

§. 39. Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreise behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, dass die bisherigen Kreisbehörden, unter welchem Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben[47].

§. 40. Die Organe der Finanzabtheilung[37] der Regierung sind:

1. Die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizeibehörden[45],

---

[42]) Nr. 4 § 40 Abs. 3.

[43]) LVG. § 17.

[44]) Anm. 7 nebst Anl. A.

[45]) Städte, die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mehr als 25000 (in Westfalen 30000, in der Rheinprov. 40000) Einwohner haben — ausnahmsweise auf Grund Königlicher V. auch kleinere Städte — können nach vorausgegangener Vermögensauseinandersetzung aus dem Kreise ausscheiden Kr.-Ordnungen (Nr. 5 Anm. 2) § 3, 4, ZustG. § 2. Die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Städte übt das RPr. ZustG. § 7, die Aufsicht über die Polizeiverwaltung der kreisangehörigen Städte ist dagegen den Landräthen verblieben KrO. (Nr. 5 Anl. B) § 77 Abs. 2.

[46]) Zum Theil werden die landräthlichen Geschäfte von den Bürgermeistern der kreisausgenommenen Städte wahrgenommen.

[47]) Uebergangsbestimmung. Eine Instr. 31. Dez. 16 ist Entwurf geblieben Bf. 24. Nov. 22 (Kamptz Anm. VI 929).

behufs der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbepolizei[26]);

2. die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;
3. die Baubedienten, Fabrikenkommissarien und andere technische Beamte[26]).

§. 41. Die Organe der Oberpräsidenten sind:

1. Die Regierungen[48]);
2. die Provinzialschulkollegien[49]);
3. die Medizinalkollegien.

§. 42. Die Organe der Konsistorien sind der Schulrath des Regierungsbezirks und die Geistlichen und Schulinspektoren[50]).

§. 43. Das Organ des Medizinalkollegiums ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seiner Organe bedient[35]).

§. 44. In Ansehung der Disziplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von dem Regierungspräsidenten[17]).

§. 45. Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der Regierungen und Oberlandesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls dem Dienstalter[51]).

---

[48]) Dazu treten die Regierungspräsidenten LVG. § 3 u. 18.

[49]) Die Konsistorien stehen nicht mehr unter dem Oberpräsidenten Anm. 28.

[50]) Die Schulinspektoren unterstehen jetzt den Regierungen Nr. 4 § 18e.

[51]) Die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten sind gesondert bestimmt AE. 11. Aug. 79 (GS. 579).

Anlage A

zur Verordnung vom 30. April 1815 (zu Anmerkung 7).

Ueberſicht der Verwaltungsbezirke.

Laufende Nr.	Staat. — Provinzen. — Regierungsbezirke.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Zahl der Regierungsbezirke.	Landkreiſe.	Stadtkreiſe.
	a) Staat.	**348 617,61**	**34 472 509**	**36**	**489**	**86**
	b) Provinzen[1]).					
I.	Oſtpreußen . . .	36 989,57	1 996 626	2	35	3
II.	Weſtpreußen . .	25,521,32	1 563 658	2	25	4
III.	Stadtkreis Berlin	63,39	1 888 848	1	—	1
IV.	Brandenburg . .	39 834,94	3 108 554	2	31	11
V.	Pommern . . .	30 116,25	1 634 832	3	28	4
VI.	Poſen	28 966,17	1 887 275	2	40	2
VII.	Schleſien . . .	40 262,84	4 668 857	3	61	9
VIII.	Sachſen	25 251,52	2 832 616	3	39	9
IX.	Schleswig-Holſtein	19 062,42	1 387 968	1	20	5
X.	Hannover . . .	38 509,84	2 590 939	6	69	9
XI.	Weſtfalen . . .	20 209,24	3 187 777	3	38	9
XII.	Heſſen-Naſſau . .	15 694,15	1 897 981	2	38	4
XIII.	Rheinland . . .	26 993,70	5759 798	5	61	16
XIV.	Hohenzollern . .	1 142,26	66 780	1	4	—
	c) Regierungsbezirke[2]).					
1.	Königsberg . . .	21 109,12	1 204 386	—	19	1
2.	Gumbinnen . . .	15 880,45	792 240	—	16	2
3.	Danzig	7 953,79	665 992	—	10	2
4.	Marienwerder . .	17 567,53	897 666	—	15	2
5.	Stadtkreis Berlin .	63,39	1 888 848	—	—	1
6.	Potsdam	20 637,67	1 929 304	—	14	6
7.	Frankfurt	19 197,27	1 179 250	—	17	5
8.	Stettin	12 077,53	830 709	—	12	2
9.	Köslin	14 028,40	587 783	—	12	1
10.	Stralſund	4 010,32	216 340	—	4	1
11.	Poſen	17 514,00	1 198 252	—	27	1
12.	Bromberg	11 452,17	689 023	—	13	1

[1]) Entſtehung Nr. 2 Anm. 3, Bedeutung als Kommunalverband daſ. Anm. 1. — Die Provinzen — für deren amtliche Aufführung die obige Reihenfolge maßgebend iſt AE. 4. Sept. 69 (MB. 233) — zerfallen in drei Gruppen. Unter den älteren werden die ſieben — vor der Theilung Preußens (Nr. 2 Anm. 3) ſechs — öſtlichen (Nr. I, II u. IV—VIII) von den beiden weſtlichen (Nr. XI u. XIII) geſchieden; dieſen traten 1866 die drei neuen (Nr. IX, X u. XII) hinzu. Zu den zwölf Provinzen kommen der nach LVG. § 1 eine eigene Provinz bildende Stadtkreis Berlin (Nr. III) u. der außerhalb der Provinzen ſtehende Reg.-Bez. Sigmaringen (Nr. XIV).

[2]) Entſtehung Nr. 2 Anm. 6.

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900	Zahl der Regierungsbezirke.	Landkreiſe.	Stadtkreiſe.
13.	Breslau	13 432,25	1 697 719	—	23	2
14.	Liegnitz	13 608,51	1 102 992	—	19	2
15.	Oppeln	13 222,08	1 868 146	—	19	5
16.	Magdeburg . . .	11 511,64	1 176 372	—	14	3
17.	Merſeburg . . .	10 209,65	1 189 825	—	16	3
18.	Erfurt	3 530,23	466 419	—	9	3
19.	Schleswig	19 062,42	1 387 968	—	20	5
20.	Hannover	5 716,98	647 908	—	11	2
21.	Hildesheim . . .	5 352,23	526 758	—	15	2
22.	Lüneburg	11 342,80	472 598	—	13	3
23.	Stade	6 785,78	375 017	—	14	—
24.	Osnabrück . . .	6 204,64	328 600	—	10	1
25.	Aurich	3 107,41	240 058	—	6	1
26.	Münſter	7 253,02	699 583	—	10	2
27.	Minden	5 259,87	636 875	—	10	1
28.	Arnsberg	7 696,35	1 851 319	—	18	6
29.	Kaſſel	10 077,12	890 142	—	22	2
30.	Wiesbaden . . .	5 617,03	1 007 839	—	16	2
31.	Koblenz	6 204,84	682 454	—	13	1
32.	Düſſeldorf	5 472,72	2 599 806	—	16	10
33.	Cöln	3 977,06	1 021 878	—	10	3
34.	Trier	7 184,13	840 696	—	12	1
35.	Aachen	4 154,95	614 964	—	10	1
36.	Sigmaringen . . .	1 142,26	66 780	—	4	—

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm.	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
	d) Kreiſe[3]).				
	I. Provinz Oſtpreußen[4]).				
	1. Regierungsbezirk Königsberg.				
1.	Memel	841,92	59 797	Memel.	20 166
2.	Fiſchhauſen	1 061,91	53 063		

[3]) Die mit * bezeichneten Kreiſe ſind Stadtkreiſe. — Wo der Sitz des Landraths nicht mit der Bezeichnung des Kreiſes übereinſtimmt, iſt er in Klammern zugefügt.

[4]) Bildung der Provinz Nr. 2 Anm. 3. — Oſtpreußen umfaßt das frühere Ordensland (Herzogthum Preußen), zu dem auch der jetzt weſtpreußiſche Kreis Marienwerder gehörte, und das zu Polen gehörig geweſene Ermland (Kreiſe 12—15). Die Kreiſe 2—4 u. 5 (theilweiſe) bilden das Samland, die 18 (theilweiſe), 19 u. 20 (nebſt dem zu Weſtpreußen gelegten Kr. Roſenberg) das Oberland, die zu 1 u. 5 (theilweiſe) u. 21—31 Litthauen, während der aus den Kreiſen Nr. 16, 17, 18 (theilw.), 32—38 beſtehende Landestheil nach der eingewanderten polniſchen Bevölkerung als Maſuren bezeichnet wird.

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
3.	*Königsberg i. Pr.	20,07	189 483		
4.	Königsberg i. Pr.	1 049,73	62 112		
5.	Labiau	1 065,26	51 194		
6.	Wehlau	1 063,84	46 348		
7.	Gerdauen	845,72	33 090		
8.	Raſtenburg	874,65	46 142	Raſtenburg.	11 144
9.	Friedland (Domnau)	879,54	40 908		
10.	Preußiſch Eylau	1 231,36	50 607		
11.	Heiligenbeil	907,65	44 366		
12.	Braunsberg	946,14	53 978	Braunsberg.	12 497
13.	Heilsberg (Gutſtadt)	1 095,40	51 629		
14.	Röſſel	852,01	50 300		
15.	Allenſtein	1 356,22	82 486	Allenſtein.	24 295
16.	Ortelsburg	1 707,36	68 352		
17.	Neidenburg	1 633,46	55 293		
18.	Oſterode i. Oſtpr.	1 552,51	71 856	Oſterode.	13 171
19.	Mohrungen	1 264,83	53 392		
20.	Preußiſch Holland	859,54	39 990		
	2. Regierungsbezirk Gumbinnen.				
21.	Heydekrug	803,05	42 825		
22.	Niederung (Heinrichswalde)	893,02	55 342		
23.	*Tilſit	30,02	34 539		
24.	Tilſit	785,70	46 944		
25.	Ragnit	1 218,19	54 123		
26.	Pillkallen	1 060,47	46 566		
27.	Stallupönen	703,26	44 336		
28.	Gumbinnen	729,03	50 781	Gumbinnen.	14 000
29.	Inſterburg	1 202,12	46 790		
30.	*Inſterburg		27 787		
31.	Darkehmen	759,11	32 782		
32.	Angerburg	925,40	34 843		
33.	Goldap	994,26	44 813		
34.	Oletzko (Marggrabowo)	841,24	38 430		
35.	Lyck	1 126,74	54 222	Lyck.	11 386
36.	Lötzen	894,41	40 452		
37.	Sensburg	1 234,46	48 403		
38.	Johannisburg	1 679,97	48 262		
	II. Provinz Weſtpreußen[5]).				
	1. Regierungsbezirk Danzig.				
1.	*Elbing	12,54	52 518		
2.	Elbing	607,79	38 800		
3.	Marienburg i. Weſtpr.	811,40	60 902	Marienburg.	10 735
4.	*Danzig	20,03	140 563		

[5]) In Weſtpreußen werden die Kreiſe 1—5 als Niederung, die weſtlich der Weichſel belegenen Theile als Pomerellen u. die Kreiſe 15—22 als Kulmer Land bezeichnet.

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
5.	Danziger Niederung (Danzig)	478,37	36 135		
6.	Danziger Höhe (Danzig)	432,33	53 119		
7.	Dirſchau	466,32	38 693	Dirſchau.	12 808
8.	Preußiſch Stargard	1 057,60	58 188		
9.	Berent	1 237,54	49 821		
10.	Karthaus	1 396,49	62 994		
11.	Neuſtadt i. Weſtpr.	851,27	49 043		
12.	Putzig	582,11	25 216		
	2. Regierungsbezirk Marienwerder.				
13.	Stuhm	641,20	36 381		
14.	Marienwerder[4])	953,60	66 773		
15.	Roſenberg i. Weſtpr.[4])	1 040,28	52 001		
16.	Löbau	970,00	54 847		
17.	Strasburg i. Weſtpr.	1 059,77	57 312		
18.	Brieſen	705,16	43 153		
19.	*Thorn	911,62	29 635		
20.	Thorn		66 664		
21.	Kulm	724,76	48 014	Kulm.	11 079
22.	*Graudenz	796,82	32 727		
23.	Graudenz		44 072		
24.	Schwetz	1 669,16	82 815		
25.	Tuchel	856,78	29 282		
26.	Konitz	1 416,25	57 952	Konitz.	10 697
27.	Schlochau	2 137,06	66 077		
28.	Flatow	1 527,23	65 752		
29.	Deutſch Krone	2 157,84	64 209		
	III. Stadtkreis Berlin	63,39	1 888 848		
	IV. Provinz Brandenburg[5]).				
	1. Regierungsbezirk Potsdam.				
1.	Prenzlau	1 133,40	59 340	Prenzlau.	20 229
2.	Templin	1 435,59	47 152		
3.	Angermünde	1 307,78	64 556		
4.	Oberbarnim (Freienwalde)	1 213,49	92 180	Eberswalde.	21 654
5.	Niederbarnim (Berlin)	1 742,47	293 025		
6.	*Charlottenburg	20,92	189 305		

[5]) In der Prov. Brandenburg umfaßt die Uckermark die Kreiſe 1—3, die Mittelmark den Barnim (Kr. 4, 5), den Teltow (Kr. 6—9), die Herrſchaften Beeskow u. Storkow (Kr. 10), das Amt Luckenwalde (Nordweſten des Kr. 11), die Zauche (Oſten des Kr. 12), das Havelland (Kr. 13—17) u. das Land Lebus (Kr. 27 u. 28). Uckermark u. Mittelmark bildeten mit der Grafſchaft Ruppin (Kr. 18), der Prignitz (Kr. 19, 20), dem Lande Sternberg (Kr. 29, 30) u. der der Prov. Sachſen zugetheilten Altmark die Kurmark. — Zur Neumark gehörten die Kreiſe 21—26 nebſt den zur Prov. Pommern gelegten Kreiſen Schivelbein u. Dramburg. — Vom Königreich Sachſen wurden abgetreten (1815) die Niederlauſitz (Kr. 33 bis 42) u. Theile der Kreiſe 11 u. 12.

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
7.	*Schöneberg	1 642,90	95 998		
8.	*Rixdorf		90 422		
9.	Teltow (Berlin)		268 187	Köpenick.	20 925
10.	Beeskow-Storkow (Beeskow)	1 247,18	44 594	Luckenwalde.	20 984
11.	Jüterbog-Luckenwalde (Jüterbog)	1 325,44	71 198		
12.	Zauch-Belzig (Belzig)	1 914,78	80 651		
13.	*Potsdam	13,39	59 796		
14.	*Spandau	42,05	65 030		
15.	Osthavelland (Nauen)	1 190,99	73 071		
16.	*Brandenburg a. H.	78,65	49 250	Rathenow.	21 046
17.	Westhavelland (Rathenow)	1 213,85	63 640	Neu-Ruppin.	17 130
18.	Ruppin	1 771,99	77 758		
19.	Ostprignitz (Kyritz)	1 882,27	67 362		
20.	Westprignitz (Perleberg)	1 460,53	76 789	Wittenberge.	16 258
	2. Regierungsbezirk Frankfurt.				
21.	Königsberg i. Neum.	1 534,51	95 236	Küſtrin.	16 473
22.	Soldin	1 148,10	47 075		
23.	Arnswalde	1 264,03	42 306		
24.	Friedeberg i. Neum.	1 101,50	55 093		
25.	*Landsberg a. W.	46,57	33 598		
26.	Landsberg	1 163,30	58 548		
27.	Lebus (Seelow)	1 572,65	91 421	Fürſtenwalde.	16 765
28.	*Frankfurt a. O.	59,64	61 852		
29.	Weſtſternberg (Droſſen)	1 141,89	44 028		
30.	Oſtſternberg (Zielenzig)	1 102,75	47 910		
31.	Züllichau-Schwiebus (Züllichau)	915,89	48 728		
32.	Kroſſen	1 307,47	59 407	Sommerfeld.	11 910
33.	*Guben	28,51	33 122		
34.	Guben	1 077,43	43 189		
35.	Lübben	1 038,74	33 712		
36.	Luckau	1 294,29	67 535	Finſterwalde.	10 726
37.	Kalau	998,31	78 804		
38.	*Kottbus	17,05	39 322		
39.	Kottbus	835,17	54 392		
40.	*Forſt i. Lauſ.	11,96	32 075		
41.	Sorau	1 227,21	82 423	Sorau.	15 945
42.	Spremberg	310,30	29 474	Spremberg.	10 925
	V. Provinz Pommern[7]).				
	1. Regierungsbezirk Stettin.				
1.	Demmin	981,87	48 090	Demmin.	12 079
2.	Anklam	650,71	32 693	Anklam.	14 617

[7]) Zu Pommern gehören außer den neumärkiſchen Theilen (Kr. 15, 16, vor. Anm.) Hinterpommern (Kr. 7—14, 17 bis 25) nebſt den unter polniſcher Oberhoheit von den Pommernherzögen beſeſſenen, nach der eingewanderten Polenbevölkerung als Kaſſubien bezeichneten Herrſchaften Lauenburg u. Bütow (Kr. 26, 27), Altvorpommern (Kr. 1—6) u. Neuvorpommern mit Rügen (Schwediſch Pommern, Kr. 28—32).

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
3.	Uſedom-Wollin (Swinemünde)	689,19	52 193	Swinemünde.	10 251
4.	Ueckermünde	831,71	53 767	Paſewalk.	10 299
5.	Randow (Stettin)	1 315,72	94 859		
6.	*Stettin	60,38	210 702		
7.	Greifenhagen	964,53	48 258		
8.	Pyritz	1 044,88	42 686		
9.	*Stargard i. Pomm.	1 220,02	26 858		
10.	Saatzig (Stargard i. Pomm.)		42 904		
11.	Naugard	1 228,25	52 777		
12.	Kammin	1 136,16	42 485		
13.	Greifenberg	764,52	37 483		
14.	Regenwalde (Labes)	1 189,59	44 954		
	2. Regierungsbezirk Köslin.				
15.	Schivelbein	502,39	19 656		
16.	Dramburg	1 171,73	35 863		
17.	Neuſtettin	2 007,37	76 101	Neuſtettin.	10 024
18.	Belgard	1 126,74	47 097		
19.	Kolberg-Körlin (Kolberg)	830,22	57 871	Kolberg.	20 200
20.	Köslin	748,48	48 678	Köslin.	20 417
21.	Bublitz	705,76	20 916		
22.	Schlawe	1 584,05	73 206		
23.	Rummelsburg	1 147,54	33 785		
24.	*Stolp i. Pomm.	2 266,91	27 293		
25.	Stolp		75 810		
26.	Lauenburg i. Pomm.	1 228,73	45 986	Lauenburg i. P.	10 442
27.	Bütow	608,48	26 021		
	3. Regierungsbezirk Stralſund.				
28.	Rügen (Bergen)	967,73	46 270		
29.	*Stralſund	19,33	31 076		
30.	Franzburg	1 101,82	41 704		
31.	Greifswald	962,52	61 840	Greifswald.	22 950
32.	Grimmen	958,92	35 450		
	VI. Provinz Poſen*).				
	1. Regierungsbezirk Poſen.				
1.	Wreſchen	561,03	35 449		
2.	Jarotſchin	720,46	47 509		
3.	Schroda	1 014,91	44 394		
4.	Schrimm	928,44	53 420		
5.	*Poſen	9,47	117 033		

*) Die Prov. Poſen beſteht aus dem Netzedistrikt, der früher mit Weſtpreußen vereinigt war (Kreiſe 29—37) u. den früher zu Großpolen, dann zur preußiſchen Prov. Südpreußen gehörig geweſenen Woiwodſchaften Gneſen und Poſen. Inowrazlaw mit der Landſchaft Gneſen bildete das Land Kujawien. Die Bevölkerung in den Kreiſen Nr. 10—12, 15, 16, 19 u. 29—34 iſt vorwiegend deutſch, in Nr. 1—4, 24—28 u. 38—42 vorwiegend polniſch, in den übrigen gemiſcht.

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
6.	Poſen Oſt	456,76	39 139		
7.	Poſen Weſt	636,93	36 471		
8.	Obornik	1 094,70	50 352		
9.	Samter	1 092,58	60 412		
10.	Birnbaum	642,13	27 586		
11.	Schwerin a. W.	650,53	22 094		
12.	Meſeritz	1 152,55	49 822		
13.	Neutomiſchel	523,13	33 189		
14.	Grätz	429,28	34 420		
15.	Bomſt (Wollſtein)	1 036,37	59 654		
16.	Frauſtadt	479,78	28 086		
17.	Schmiegel	454,56	34 216		
18.	Koſten	607,01	42 980		
19.	Liſſa	521,43	40 313	Liſſa.	14 263
20.	Rawitſch	495,44	49 149	Rawitſch.	11 741
21.	Goſtyn	600,53	42 858		
22.	Koſchmin	452,82	31 251		
23.	Krotoſchin	501,44	45 281	Krotoſchin.	12 373
24.	Pleſchen	480,94	33 660		
25.	Oſtrowo	414,26	37 420	Oſtrowo.	11 800
26.	Adelnau	479,19	33 480		
27.	Schildberg	519,48	34 021		
28.	Kempen i. Poſen	457,85	34 593		
	2. Regierungsbezirk Bromberg.				
29.	Filehne	760,94	32 322		
30.	Czarnikau	803,20	39 585		
31.	Kolmar i. Poſen[9])	1 094,82	66 843	Schneidemühl.	19 655
32.	Wirſitz	1 160,00	61 889		
33.	*Bromberg	13,02	52 204		
34.	Bromberg	1 389,35	82 663		
35.	Schubin	915,03	45 176		
36.	Inowrazlaw	1 038,51	74 405	Inowrazlaw.	26 141
37.	Strelno	614,39	34 243		
38.	Mogilno	733,49	43 248		
39.	Znin	741,39	35 857		
40.	Wongrowitz	1 037,06	45 736		
41.	Gneſen	562,62	48 332	Gneſen.	21 693
42.	Witkowo	588,35	26 520		
	VII. Provinz Schleſien[10]).				
	1. Regierungsbezirk Breslau.				
1.	Namslau	584,03	34 548		
2.	Groß Wartenberg[11])	812,79	48 014		
3.	Oels	899,35	64 390	Oels.	10 583

[9]) Jetzige Bezeichnung des Kreiſes Chodzieſen.

[10]) Die Prov. Schleſien iſt gebildet aus Schleſien (Oberſchleſien, dem Reg.Bez. Oppeln entſprechend u. Niederſchleſien) mit der Grafſchaft Glatz (Kreiſe 23—25) u. dem vom Königreich Sachſen abgetretenen Theil der Oberlauſitz (Kreiſe 42 bis 46).

[11]) Jetzige Bezeichnung für Polniſch-Wartenberg AE. 29. Sept. 88 (MB. 90).

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
4.	Trebnitz	819,99	51 033		
5.	Militsch	932,25	48 454		
6.	Guhrau	679,14	33 426		
7.	Steinau	422,25	23 398		
8.	Wohlau	803,98	42 568		
9.	Neumarkt	710,23	55 362		
10.	*Breslau	30,36	422 709		
11.	Breslau	750,92	88 125		
12.	Ohlau	616,94	54 497		
13.	Brieg	607,38	63 077		
14.	Strehlen	344,88	35 297		
15.	Nimptsch	376,02	29 254		
16.	Münsterberg	343,44	31 865		
17.	Frankenstein	482,70	45 632		
18.	Reichenbach	362,06	70 979	Reichenbach.	15 052
19.	*Schweidnitz	590,68	28 439		
20.	Schweidnitz		71 812		
21.	Striegau	299,51	42 923	Striegau.	12 853
22.	Waldenburg	377,64	143 361	Waldenburg.	15 105
23.	Glatz	527,92	60 819	Glatz.	14 926
24.	Neurode	316,99	49 405		
25.	Habelschwerdt	790,87	58 332		
	2. Regierungsbezirk Liegnitz.				
26.	Grünberg	857,58	56 533	Grünberg.	20 983
27.	Freistadt	876,35	54 320	Neusalz a. O.	12 580
28.	Sagan	1 111 08	55 525	Sagan.	13 370
29.	Sprottau	729,96	39 042		
30.	Glogau	935,65	72 622	Glogau.	22 147
31.	Lüben	630,14	31 584		
32.	Bunzlau	1 040,45	62 937	Bunzlau.	14 590
33.	Goldberg-Hainau (Goldberg)	609,37	50 272	Hainau.	10 142
34.	*Liegnitz	16,83	54 882		
35.	Liegnitz	620,44	42 292		
36.	Jauer	328,67	35 398	Jauer.	13 024
37.	Schönau	348,56	24 252		
38.	Bolkenhain	359,05	29 526		
39.	Landeshut	397,28	50 184		
40.	Hirschberg	598,40	78 188	Hirschberg.	17 865
41.	Löwenberg	751,53	60 355		
42.	Lauban	518,82	70 745	Lauban.	13 793
43.	*Görlitz	17,79	80 931		
44.	Görlitz	867,15	56 826		
45.	Rothenburg i. Oberl.	1 125,17	59 800		
46.	Hoyerswerda	868,24	36 778		
	3. Regierungsbezirk Oppeln.				
47.	Kreuzburg	552,85	48 243	Kreuzburg.	10 230
48.	Rosenberg i. Oberschl.	898,64	50 049		
49.	*Oppeln	1 424,12	30 112		
50.	Oppeln		107 911		

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
51.	Groß-Strehlitz	895,15	71 522		
52.	Lublinitz	1 010,20	47 213		
53.	*Gleiwitz	27,91	52 362		
54.	Toſt-Gleiwitz (Gleiwitz)	878,76	73 944		
55.	Tarnowitz	326,39	62 277	Tarnowitz.	11 858
56.	*Beuthen i. Oberſchl.	22,68	51 404		
57.	*Königshütte i. Oberſchl.	104,08	57 919		
58.	Beuthen		137 839		
59.	Zabrze	119,84	115 609		
60.	*Kattowitz i. Oberſchl.	186,53	31 738	Myslowitz.	13 358
61.	Kattowitz		151 660		
62.	Pleß	1 064,03	103 275		
63.	Rybnik	853,15	96 248		
64.	Ratibor	858,43	147 328	Ratibor.	25 250
65.	Koſel	674,79	71 146		
66.	Leobſchütz	690,66	84 147	Leobſchütz.	12 629
67.	Neuſtadt i. Oberſchl.	798,58	98 324	Neuſtadt O. S.	20 139
68.	Falkenberg	604,00	38 000		
69.	Neiſſe	711,64	99 310	Neiſſe.	24 267
70.	Grottkau	519,47	40 566		
	VIII. Provinz Sachſen[12]).				
	1. Regierungsbezirk Magdeburg.				
1.	Oſterburg	1 110,71	43 830		
2.	Salzwedel	1 212,52	54 340	Salzwedel.	10 189
3.	Gardelegen	1 299,48	56 961		
4.	Stendal	897,87	73 564	Stendal.	22 075
				Tangermünde.	11 536
5.	Jerichow I (Burg)	1 387,30	81 703	Burg.	22 432
6.	Jerichow II (Genthin)	1 377,64	57 768		
7.	Kalbe a. S.	526,92	107 532	Kalbe a. S.	12 281
				Staßfurt.	20 011
				Schönebeck.	16 261
8.	Wanzleben	544,14	84 376		
9.	*Magdeburg	55,54	229 667		
10.	Wolmirſtedt	695,74	53 645		
11.	Neuhaldensleben	677,58	65 551	Neuhaldensleben.	10 130
12.	Oſchersleben	499,46	60 441	Oſchersleben.	13 405
13.	*Aſchersleben	454,54	27 245		
14.	Quedlinburg[13])		64 824	Quedlinburg.	23 373
15.	*Halberſtadt	61,36	42 810		
16.	Halberſtadt	432,68	40 259		
17.	Grafſch. Wernigerode	278,16	31 856	Wernigerode.	11 567

[12]) In der Prov. Sachſen bilden die Kreiſe 1—4 die Altmark; die Kr. 5—11 u. 23, 24 gehörten zum Herzogth. (Bisth.) Magdeburg, die Kr. 12—16 u. (Grafſch. Hohenſtein) 38 zum Fürſtenth. (Bisth.) Halberſtadt u. dem Fürſtenth. (der Reichsabtei) Quedlinburg, die Kr. 26 u. 27 zur Grafſch. Mansfeld u. die Kr. 39, 40 u. 42 zum Eichsfeld. Die Kr. 18—22, 25, 28—36 u. 43, 44, 46—48 ſind (1815) vom Königr. Sachſen abgetreten; Nordhauſen (Kr. 37) u. Mühlhauſen (Kr. 41) waren ſelbſtſtändige Reichsſtädte u. Erfurt (Kr. 45) gehörte zu Kurmainz.

[13]) Jetzige Bezeichnung des Kreiſes Aſchersleben.

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
	2. Regierungsbezirk Merſeburg.				
18.	Liebenwerda	739,73	55 390		
19.	Torgau	986,64	56 936	Torgau.	11 807
20.	Schweinitz (Herzberg)	1 012,17	39 632		
21.	Wittenberg	824,37	60 687	Wittenberg.	18 345
22.	Bitterfeld	696,29	67 036	Bitterfeld.	11 839
23.	Saalkreis (Halle)	512,28	69 921		
24.	*Halle a. Saale	25,35	156 609		
25.	Delitzſch	756,52	69 485	Eilenburg. Delitzſch.	15 145 10 479
26.	Mansfelder Gebirgskr. (Mansfeld)	496,59	66 102		
27.	Mansfelder Seekreis (Eisleben)	587,29	100 333	Eisleben.	23 898
28.	Sangerhauſen	772,87	72 145	Sangerhauſen.	12 073
29.	Eckartsberga (Kölleda)	562,14	38 450		
30.	Querfurt	683,87	58 351		
31.	Merſeburg	574,90	82 388	Merſeburg.	19 118
32.	*Weißenfels	496,33	28 201		
33.	Weißenfels		71 734		
34.	Naumburg	162,33	37 849	Naumburg.	23 192
35.	*Zeitz	265,58	27 391		
36.	Zeitz		31 685		
	3. Regierungsbezirk Erfurt.				
37.	*Nordhauſen	21,71	28 497		
38.	Grafſchaft Hohenſtein[14]) (Nordhauſen)	476,09	44 431		
39.	Worbis	445,89	40 204		
40.	Heiligenſtadt	433,79	39 191		
41.	*Mühlhauſen i. Th.	62,92	33 428		
42.	Mühlhauſen	396,57	34 666		
43.	Langenſalza	418,47	37 636	Langenſalza.	11 926
44.	Weißenſee	291,75	24 922		
45.	*Erfurt	43,81	85 202		
46.	Erfurt	281,11	33 116		
47.	Ziegenrück (Burg Ranis)	200,15	17 400		
48.	Schleuſingen	457,97	47 726	Suhl.	12 622
	IX. Schleswig-Holſtein[15]).				
	Regierungsbezirk Schleswig.				
1.	Hadersleben	1 786,58	57 215		
2.	Apenrade	685,22	29 324		
3.	Sonderburg	442,23	32 868		

[14]) Nr. II 5 Anm. 20 d. W.

[15]) Die Prov. Schleswig-Holſtein (Erwerb durch Preußen Nr. I 2 Anm. 7 u. Anl. D) umfaßt die Herzogthümer Schleswig (Kreiſe 1—10), Holſtein (Kr. 11—24) u. Lauenburg (Kr. 25). Letzterer Kreis und die dem Kreiſe Süderdithmarſchen zugelegte Inſel Helgoland bilden beſondere Verbände neben dem Provinzialverbande.

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
4.	*Flensburg	29,49	48 922		
5.	Flensburg	1 078,27	41 951		
6.	Schleswig	1 056,22	66 603	Schleswig.	17 910
7.	Eckernförde	787,55	42 041		
8.	Eiderstedt (Tönning)	330,51	15 762		
9.	Husum	850,40	38 486		
10.	Tondern	1 812,81	56 561		
11.	Oldenburg (Eismar)	836,91	43 932		
12.	Plön	955,44	66 596		
13.	*Kiel	20,62	107 977		
14.	*Neumünster	699,24	27 335		
15.	Kiel (Bordesholm)		38 861		
16.	Rendsburg	1 256,90	61 700	Rendsburg.	14 757
17.	Norderdithmarschen (Heide)	600,71	37 515		
18.	Süderdithmarschen (Meldorf)	753,73	48 526		
19.	Steinburg (Itzehoe)	935,69	78 836	Itzehoe.	15 649
20.	Segeberg	1 157,74	39 724		
21.	*Wandsbek	927,30	27 966		
22.	Stormarn (Wandsbeck)		68 103		
23.	Pinneberg	794,64	97 830	Elmshorn.	13 640
24.	*Altona	21,80	161 501		
25.	Herzogth. Lauenburg (Ratzeburg)	1 182,42	51 833		

X. Provinz Hannover[16]).

1. Regierungsbezirk Hannover.

1.	Diepholz	632,86	21 593		
2.	Syke	766,96	38 402		
3.	Hoya	474,16	26 355		
4.	Nienburg	496,60	27 532		
5.	Stolzenau	628,85	27 594		
6.	Sulingen	538,95	18 753		

[16]) Die Prov. Hannover (Erwerbung durch Preußen Nr. I 2 Anm. 7 u. Anl. B) setzt sich aus den Stammlanden und den späteren Erwerbungen zusammen. Stammland sind die Fürstenthümer Kalenberg (Kreise 7—13), Göttingen nebst Grubenhagen [Kr. 21, 23—29, der letztere bildete bis zur Vereinigung mit dem Landdrostei- (jetzigen Regierungs-) Bezirk Hildesheim (1868) als Berghauptmannschaft Klausthal einen besonderen Verwaltungsbezirk] u. Lüneburg (Kr. 31—46). Später (1582 u. 1585) traten hinzu die Grafschaften Hoya (Kr. 2—6) u. Diepholz (Kr. 1), 1599 ein Theil der Grafsch. Hohenstein (Kr. 30, verb. Anm. 12), 1689 das vormals lauenburgische Amt Neuhaus (Theil des Kr. 41) u. Land Hadeln (Kr. 51), 1648 das Fürstenth. (Bisth.) Osnabrück (Kr. 66—71), 1715 das Herzogth. (Erzbisth.) Bremen (Kr. 47—50, 52—55, 57, 59, 60) u. Fürstenth. (Bisth.) Verden (Kr. 56, 58), 1815 das Fürstenth. (Bisth.) Hildesheim nebst der Reichsstadt Goslar (Kr. 14—20), ein Theil des Eichsfeldes (Kr. 22, verb. Anm. 12), das Herzogth. Arenberg-Meppen (Kr. 61—63), die Niedergrafschaft Lingen (Kr. 64), die Grafsch. Bentheim (Kr. 65) und das Fürstenth. Ostfriesland (Kr. 72—78); dem Kreise Wittmund (Kr. 75) ist das Jadegebiet angeschlossen.

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
7.	Neuſtadt a. Rbge.	581,23	30 552		
8.	*Hannover	39,56	235 649		
9.	Hannover	272,68	37 728		
10.	*Linden	5,82	50 628		
11.	Linden	296,56	42 772		
12.	Springe	407,37	31 423		
13.	Hameln	575,38	58 927	Hameln.	18 965
	2. Regierungsbezirk Hildesheim.				
14.	Peine	385,69	46 682	Peine.	15 421
15.	*Hildesheim	16,34	42 973		
16.	Hildesheim	234,27	25 837		
17.	Marienburg i. Hann. (Hildesheim)	483,88	41 458		
18.	Gronau	205,91	19 483		
19.	Alfeld	281,44	25 819		
20.	Goslar	429,58	50 051	Goslar.	16 403
21.	Oſterode a. Harz	386,74	41 403		
22.	Duderſtadt	224,12	24 963		
23.	*Göttingen	26,29	30 234		
24.	Göttingen	480,85	33 261		
25.	Münden	328,44	24 667		
26.	Uslar	349,25	18 524		
27.	Einbeck	310,38	25 136		
28.	Northeim	399,42	30 848		
29.	Zellerfeld	536,39	29 592		
30.	Ilfeld	273,24	15 827		
	3. Regierungsbezirk Lüneburg.				
31.	*Celle	23,38	19 883		
32.	Celle	1 553,73	31 577		
33.	Gifhorn	802,05	34 097		
34.	Burgdorf	837,86	41 381		
35.	Iſenhagen	817,58	17 846		
36.	Fallingboſtel	983,02	27 805		
37.	Soltau	901,42	19 986		
38.	Uelzen (Oldenſtadt)	1 446,65	47 576		
39.	Lüchow	749,80	28 762		
40.	Dannenberg	453,71	13 663		
41.	Bleckede	576,55	20 299		
42.	*Lüneburg	19,83	24 693		
43.	Lüneburg	688,38	20 683		
44.	Winſen	686,90	26 389		
45.	*Harburg	11,04	49 153		
46.	Harburg	790,95	48 805		
	4. Regierungsbezirk Stade.				
47.	Jork	166,83	21 028		
48.	Stade	724,98	38 804	Stade.	10 545
49.	Kehdingen (Freiburg)	379,04	19 993		
50.	Neuhaus a. Oſte	522,26	29 684		

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
51.	Hadeln (Otterndorf)	326,15	15 956		
52.	Lehe	632,05	43 040	Lehe.	24 301
53.	Geestemünde	629,84	41 906	Geestemünde.	20 116
54.	Osterholz	478,31	29 205		
55.	Blumenthal	174,92	30 353		
56.	Verden	408,80	26 392		
57.	Achim	284,83	24 051		
58.	Rotenburg i. Hann.	816,42	21 128		
59.	Zeven	662,29	15 318		
60.	Bremervörde	579,06	18 159		
	5. Regierungsbezirk Osnabrück.				
61.	Meppen	828,47	22 792		
62.	Aschendorf	559,72	21 581		
63.	Hümmling (Sögel)	808,26	16 313		
64.	Lingen	796,72	32 859		
65.	Grafschaft Bentheim	915,60	36 280		
66.	Bersenbrück	1 059,89	45 571		
67.	*Osnabrück	31,13	51 573		
68.	Osnabrück	327,95	30 416		
69.	Wittlage	314,37	18 090		
70.	Melle	254,05	25 759		
71.	Iburg	308,48	27 366		
	6. Regierungsbezirk Aurich.				
72.	Norden	394,77	35 333		
73.	*Emden	11,96	16 453		
74.	Emden	353,39	20 130		
75.	Wittmund	739,49	55 545	Wilhelmshaven	22 682
76.	Aurich	629,98	39 201		
77.	Leer	687,60	52 871	Leer.	12 301
78.	Weener	290,22	20 525		
	XII. Provinz Westfalen[17]).				
	1. Regierungsbezirk Münster.				
1.	Tecklenburg	811,70	53 383		
2.	Warendorf	559,30	30 124		
3.	Beckum	686,81	52 590		
4.	Lüdinghausen	697,68	42 484		
5.	*Münster i. Westf.	10,83	63 754		

[17]) Die Prov. Westfalen umfaßt als ältere Theile das Fürstenth. (Bisth.) Minden (1648, Kreise 13, 14) u. die Grafschaften Ravensberg (1618, Kr. 15 bis 19), Mark (1618, Kr. 28—30, 32 bis 44) u. Tecklenburg (1729, Kr. 1). Dazu traten 1815 die Fürstenthümer (Bisthümer) Münster (Kr. 2—10) und Paderborn (Kr. 20—23), das kurkölnische Herzogth. Westfalen (Kr. 24—27 u. 45), die Grafschaften Recklinghausen (Kr. 11, 12) u. Wittgenstein (Kr. 47), das nassau'sche Siegen (Kr. 46) und die Reichsstadt Dortmund (Kr. 31).

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
6.	Münſter	849,47	45 947		
7.	Steinfurt (Burgſteinfurt)	770,44	67 241	Rheine.	10 371
8.	Koesfeld	753,40	48 764		
9.	Ahaus	683,29	47 372		
10.	Borken	649,61	59 234	Bocholt.	21 278
11.	*Recklinghauſen	780,49	34 019		
12.	Recklinghauſen		154 671		
	2. Regierungsbezirk Minden.				
13.	Minden	589,78	100 689	Minden.	24 315
14.	Lübbecke	563,19	49 103		
15.	Herford	437,71	105 582	Herford.	25 109
16.	Halle i. Weſtf.	303,87	30 007		
17.	*Bielefeld	12,21	63 046		
18.	Bielefeld	261,49	57 607		
19.	Wiedenbrück	498,96	52 087		
20.	Paderborn	596,65	53 511	Paderborn.	23 538
21.	Büren	764,57	36 405		
22.	Warburg	514,58	32 332		
23.	Höxter	716,86	56 506		
	3. Regierungsbezirk Arnsberg.				
24.	Arnsberg	676,73	54 898		
25.	Meſchede	781,12	38 134		
26.	Brilon	788,90	39 640		
27.	Lippſtadt	500,41	41 093	Lippſtadt,	12 533
28.	Soeſt	530,48	56 420	Soeſt.	16 721
29.	*Hamm i. Weſtf.	453,00	31 371		
30.	Hamm		73 874	Unna.	14 912
31.	*Dortmund	27,66	142 733		
32.	Dortmund	245,75	147 947		
33.	Hörde	169,99	115 754	Hörde.	25 126
				Schwerte.	12 261
34.	*Bochum	6,23	65 551		
35.	*Witten	131,88	33 517	Herne.	27 863
36.	Bochum		160 649		
37.	*Gelſenkirchen	2,58	36 935		
38.	Gelſenkirchen	75,19	188 033	Wattenſcheid.	20 295
39.	Hattingen	140,77	79 821		
40.	*Hagen i. Weſtf.	17,38	50 612		
41.	Hagen	241,79	77 764	Haspe.	16 039
42.	Schwelm	156,78	71 627	Schwelm.	16 890
				Gevelsberg.	13 499
43.	Iſerlohn	332,45	85 506	Iſerlohn.	27 265
44.	Altena	664,38	96 432	Lüdenſcheid.	25 509
				Altena.	12 766
45.	Olpe	618,00	41 179		
46.	Siegen	647,46	98 511	Siegen.	22 109
47.	Wittgenſtein (Berleburg)	487,42	23 318		

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
	XIII. Provinz Heſſen-Naſſau[15]).				
	1. Regierungsbezirk Caſſel.				
1.	*Caſſel	17,74	106 034		
2.	Caſſel	405,23	53 597		
3.	Eſchwege	502,43	43 203	Eſchwege.	11 113
4.	Fritzlar	340,53	26 466		
5.	Hofgeismar	614,32	36 109		
6.	Homberg	320,56	21 378		
7.	Melſungen	389,07	27 597		
8.	Rotenburg i. H.-N.	554,23	30 315		
9.	Witzenhauſen	424,12	31 055		
10.	Wolfhagen	408,16	23 957		
11.	Marburg	566,91	49 918	Marburg.	17 531
12.	Frankenberg	559,88	24 159		
13.	Kirchhain	329,60	21 547		
14.	Ziegenhain	584,17	32 752		
15.	Fulda	613,30	53 438	Fulda.	16 900
16.	Hersfeld	501,01	32 555		
17.	Hünfeld	443,58	22 515		
18.	*Hanau	11,78	29 847		
19.	Hanau	297,46	48 412		
20.	Gelnhauſen	643,69	43 818		
21.	Schlüchtern	462,81	28 093		
22.	Schmalkalden	279,57	37 720		
23.	Rinteln	449,49	44 825		
24.	Gersfeld	357,48	20 832		
	2. Regierungsbezirk Wiesbaden.				
25.	Biedenkopf	676,98	43 674		
26.	Dillkreis (Dillenburg)	514,56	44 075		
27.	Oberweſterwaldkr. (Marienberg)	325,01	24 380		
28.	Weſterburg	317,86	28 119		
29.	Unterweſterwaldkr. (Montabaur)	365,51	45 377		

[15]) Die Prov. Heſſen-Naſſau iſt 1866 aus dem Kurfürſtenth. Heſſen, dem Herzogth. Naſſau, der freien Reichsſtadt Frankfurt a. M. u. großherzogl. heſſiſchen und bayriſchen Theilen zuſammengeſetzt (Erwerbung durch Preußen Nr. I 2 Anm. 7 u. Anl. B u. C). — Kurheſſen umfaßte die Stammlande Ober- u. Niederheſſen, die durch Erwerb der Grafſchaft Ziegenhain (1450) verbunden wurden u. zuſammen mit der 1640 erworbenen Abtei Fritzlar die Kreiſe 1—14 bilden. Dazu traten die getrennt liegenden Grafſchaften Schmalkalden (1362 u. 1521, Kr. 22) u. Schaumburg (1640, Kr. 23), die Grafſchaft Hanau (1736), die mit vormals reichsunmittelbaren Iſenburg'ſchen Beſitzungen und dem vormals bayriſchen Bezirk Orb die Kreiſe 18—21 bildet, die Reichsabtei Hersfeld u. das Bisth. Fulda (1803 u. 1815, Kr. 15—17). — Naſſau beſtand aus dem Stammlande u. den 1803 u. 1815 durch Säkulariſirung, Mediatiſirung und Austauſch hinzugetretenen Theilen. — Aus bayriſchen Abtretungen iſt der Kr. 24, aus großherzogl. heſſiſchen ſind die Kreiſe 25 u. 38 gebildet.

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanweſende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
30.	Oberlahnkreis (Weilburg)	391,99	39 550		
31.	Limburg	347,38	49 997		
32.	Unterlahnkreis (Diez)	395,80	44 359		
33.	Sankt Goarshauſen	376,31	42 282		
34.	Rheingaukreis (Rüdesheim)	274,66	36 691	Biebrich.	15 048
35.	Wiesbaden	210,88	53 108		
36.	Untertaunuskr. (Langenſchwalbach)	521,41	34 587		
37.	Uſingen	360,86	21 661		
38.	Obertaunuskr. (Homburg v. d. H.)	224,86	44 349		
39.	Höchſt	143,49	55 493	Höchſt a. M.	14 121
40.	Frankfurt a. M.	54,58	25 037		
41.	*Wiesbaden	86,07	86 111		
42.	*Frankfurt a. M.	79,82	288 989		
	XIV. Rheinprovinz[19]).				
	1. Regierungsbezirk Coblenz.				
1.	*Coblenz	30,55	45 147		
2.	Coblenz	244,41	60 563		
3.	Sankt Goar	465,33	39 424		
4.	Kreuznach	557,00	77 849	Kreuznach.	21 321
5.	Simmern	570,77	35 240		
6.	Zell	371,85	32 350		
7.	Kochem	502,15	39 646		
8.	Mayen	576,44	70 884	Mayen.	11 961
9.	Adenau	549,45	22 291		
10.	Ahrweiler	371,27	40 330		
11.	Neuwied (Heddesdorf)	620,94	82 338	Neuwied.	11 011
12.	Altenkirchen	637,66	67 580		
13.	Wetzlar	530,69	54 075		
14.	Meiſenheim[20])	176,33	13 737		
	2. Regierungsbezirk Düſſeldorf.				
15.	Kleve	508,10	59 642	Kleve.	14 678
16.	Rees (Weſel)	523,82	70 893	Weſel.	22 545
				Emmerich.	10 529
17.	*Crefeld	20,80	106 893		
18.	Crefeld	165,21	44 180		
19.	*Duisburg	37,53	92 730		
20.	*Oberhauſen	101,76	42 148		
21.	Mülheim a. Ruhr		108 811	Mülheim a. Ruhr.	38 280

[19]) Den älteren nördlichen Theil der Rheinprovinz bildeten das Herzogth. Kleve (1618, Kreiſe 15, 16, 19—22), das Fürſtenth. Mörs (1712, Nr. 25) u. die Herrſchaft Obergeldern (1713, Nr. 26), denen 1803 die Abteien Eſſen u. Werden (Nr. 23, 24) hinzutraten. Der größere ſüdliche Theil, der erſt 1815 erworben wurde, umfaßt die Herzogthümer Jülich (Nr. 17, 18, 27, 37—40, 48—50, 56—64) u. Berg (Nr. 28—36, 41—45), die Reichsſtadt Wetzlar u. verſchiedene kurkölniſche, kurtrierſche, kurmainziſche u. ſtandesherrliche Gebiete.

[20]) Nr. 2 Anm. 3.

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
22.	Ruhrort	329,56	146 146	Ruhrort.	12 406
				Meiderich.	33 690
23.	*Essen a. Ruhr	8,82	118 862		
24.	Essen	189,62	284 079	Steele.	12 245
25.	Mörs	564,78	82 501		
26.	Geldern	543,14	57 424		
27.	Kempen i. Rheinl.	395,67	94 614		
28.	*Düsseldorf	48,64	213 711		
29.	Düsseldorf	362,09	96 579	Hilden.	11 296
				Ratingen.	10 594
30.	*Elberfeld	31,82	156 966		
31.	*Barmen	21,72	141 944		
32.	Mettmann (Bohwinkel)	252,47	92 489	Kronenberg.	10 210
				Velbert.	16 691
33.	*Remscheid	31,65	58 103		
34.	Lennep	271,59	77 438	Radevormwald.	10 701
				Ronsdorf.	13 297
				Wermelskirchen.	15 469
				Lüttringhausen.	11 254
35.	*Solingen	21,75	45 260		
36.	Solingen	271,75	112 539	Ohligs.	20 689
				Wald.	18 630
				Höhscheid.	14 172
37.	Neuß	293,54	64 090	Neuß.	28 472
38.	Grevenbroich	237,12	45 842		
39.	*München Gladbach	11,97	58 023		
40.	Gladbach	228,30	127 899	Rheydt.	34 036
				Viersen.	24 761
				Odenkirchen.	14 745
	3. Regierungsbezirk Cöln.				
41.	Wipperfürth	311,57	28 251		
42.	Waldbröl	300,07	24 861		
43.	Gummersbach	325,42	43 070	Gummersbach.	12 525
44.	Siegkreis (Siegburg)	766,01	107 343	Siegburg.	14 162
45.	*Mülheim a. Rhein	388,46	45 062		
46.	Mülheim a. Rhein		61 414	Bergisch Gladbach.	11 435
47.	*Cöln a. Rhein	111,08	372 529		
48.	Cöln	342,10	85 293	Kalk.	20 606
49.	Bergheim	363,55	47 518		
50.	Euskirchen	366,35	45 928	Euskirchen.	10 286
51.	Rheinbach	397,14	32 448		
52.	*Bonn	15,93	50 736		
53.	Bonn	289,38	77 425		
	4. Regierungsbezirk Trier.				
54.	Daun	610,16	28 803		
55.	Prüm	918,87	33 345		
56.	Bitburg	780,48	43 486		
57.	Wittlich	642,07	38 997		

Laufende Nr.	Namen.	Größe qkm	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1900.	Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Namen.	Bevölkerung.
58.	Bernkastel	667,68	46 282		
59.	*Trier	7,84	43 506		
60.	Trier	1 010,96	83 495		
61.	Saarburg	453,96	32 401		
62.	Merzig	421,23	44 835		
63.	Saarlouis	440,73	89 585		
64.	Saarbrücken	386,27	203 896	Saarbrücken.	23 237
				Malstatt-Burbach.	31 195
				St. Johann.	21 266
65.	Ottweiler	306,63	102 729		
66.	Sankt Wendel[21])	537,25	49 186		
	5. Regierungsbezirk Aachen.				
67.	Erkelenz	288,99	36 696		
68.	Heinsberg	243,49	35 888		
69.	Geilenkirchen	196,80	26 476		
70.	Jülich	318,46	42 670		
71.	Düren	563,34	90 679	Düren.	27 168
72.	*Aachen	30,59	135 245		
73.	Aachen	338,95	127 198	Eschweiler.	21 903
				Stolberg b. A.	14 249
74.	Eupen	175,88	26 083	Eupen.	14 297
75.	Montjoie	361,54	17 688		
76.	Schleiden	823,84	44 839		
77.	Malmedy	813,07	31 502		
	XV. Hohenzollern[22]).				
	Regierungsbezirk Sigmaringen.				
1.	Sigmaringen	441,43	22 335		
2.	Gammertingen	328,72	12 794		
3.	Hechingen	236,35	20 114		
4.	Haigerloch	135,76	11 537		

3. Instruktion für die Oberpräsidenten. Vom 31. Dezember 1825.

(GS. 1826 S. 1.)[1])

Wir u. s. w. haben die wegen der Stellung der Oberpräsidenten vorhandenen Bestimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu lassen, für nothwendig erachtet und verordnen unter Aufhebung der ihnen unterm 23. Oktober 1817 ertheilten Instruktion, Folgendes:

[21]) Der Kreis wurde aus dem vom Herzog v. Sachsen-Koburg abgetretenen Fürstenthum Lichtenberg gebildet KO. 25. März 35 (GS. 43).

[22]) In Hohenzollern bestehen Oberamtsbezirke statt der Kreise.

[1]) Die Instr. ersetzt die frühere Instr. 23. Okt. 17, die in Ausführung der V.

§. 1. Der Wirkungskreis der Oberpräsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken[2]);

II. die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen[3]), der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen[4]) und der Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse[5]);

III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung[6]).

§. 2. In Beziehung auf die den Oberpräsidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen[3]), sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

1. Alle ständische Angelegenheiten, sowie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt[7]);
2. alle öffentlichen, für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung

---

30. April 15 (Nr. 2) § 2—4 ergangen war. Sie bestimmt den Wirkungskreis des ObPr., zunächst allgemein in drei Richtungen § 1, dann im Einzelnen § 2—11 u. regelt die Gestaltung des Oberpräsidiums § 12—16. — Der Oberpräsident — der ursprünglich eine Mittelinstanz zwischen den Ministerien u. den Regierungen nicht bilden sollte Nr. 2 § 4 — hatte schon durch die Instr. gewisse selbstständige Aufsichtsbefugnisse erhalten § 4 u. 11[1]; das LVG. hat ihn — unter Loslösung von der früheren Verbindung mit der Regierung seines Sitzes (Anm. 31) — in der allgemeinen Landesverwaltung der Provinz selbstständig gestellt § 3, als Beschwerdeinstanz über den Regierungspräsidenten, insbesondere in Kommunal- u. Polizeisachen, in der er allein oder unter Mitwirkung des ihm nach § 4 u. 10—15, verb. 126 beigegebenen Provinzialrathes u. in der Regel endgültig beschließt daselbst § 127, 130, ZustG. § 7 u. KrO. 81 (GS. 180) § 177; ähnliche Zuständigkeit in Kirchensachen Anm. 13 u. Nr. 4 Anm. 64c. — Der OPr. der Prov. Brandenburg ist zugleich OPr. von Berlin LVG. § 41 Abs. 1, verb. § 42, 43 Abs. 1, 47, 116 Abs. 2, 127 u. ZustG. § 7 Abs. 2, 154 Abs. 1. In Hohenzollern, das nur in Militärsachen dem OPr. der Rheinprov. unterstellt ist V. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1 u. 7, werden die sonstigen Geschäfte des OPr. versehen durch den RPr. das. § 5 nebst LVG. § 18 u. die zuständigen Minister das. § 5 u. Amts- u. Landes-O. 00 (GS. 324) § 80, 81. — Mitgliedschaft der OPr. im Staatsrathe Nr. III 2 Anl. A § 4 II.

[2]) § 2 u. 3. Eine Anwendung enthält LVG. § 58. — Polizeiverordnungsrecht das. § 137—139.

[3]) Dazu treten die Regierungspräsidenten LVG. § 3 u. 18 u. Bezirksausschüsse § 48, verb. § 116.

[4]) Provinzialsteuerdirektionen bestehen jetzt allgemein.

[5]) § 4—10.

[6]) § 11.

[7]) Die Regierungen handeln in diesen Sachen nur im Auftrage des OPr. Anl. A Abschn. D II 1. — Der OPr. ist Kön. Kommissar für die Provinziallandtage ProvO. 81 (GS. 234) § 26, 27 u. Aufsichtsbehörde für die Provinzialverbände das. § 114—118 u. 121.

der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist[8]);

3. die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Sanitätsanstalten, Viehseuchenkordons[9]), Landesvisitationen ꝛc.;
4. Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten[10]).
5. die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenlegung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den anderen, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinsichtlich der Ersatzgestellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannschaften für bestimmte Waffen hat und der andere dabei zu Hülfe kommen kann)[11]); ferner bei Mobilmachung u. s. w.[12]);
6. die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des §. 4 der Dienst-Instruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817[13]);

---

[8]) Die Anstalten sind größtentheils auf die Provinzen übergegangen DotationsG. 8. Juli 75 (GS. 497) § 7, 13 u. 25, Aufsicht Anm. 7. Der OPr. führt insbes. die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Provinzial- u. die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangs-Erziehungs-Anstalten AE. 12. Mai 97 (GS. 227).

[9]) Die Abwehr u. Unterdrückung der Viehseuchen liegt unter Oberleitung des Min. für Landw. den Regierungspräsidenten ob G. 12. März 81 (GS. 128) § 1 u. 2 Abs. 1 nebst LVG. § 134 Abs. 2 u. Anm. 201.

[10]) Im Interesse einheitlicher Leitung ist der Strombau u. die Strompolizei auf der Weichsel, der Oder zwischen Breslau u. Schwedt, der Elbe, der Weser u. dem Rhein den Oberpräsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Hannover u. der Rheinprov. übertragen, denen hierfür ein Wasserbaurath (Strombaudirektor) beigegeben ist AE. 12. Dez. 88 u. GeschO. 26. März 89 (MB. 22 u. 95), erg. AE. 31. Dez. 94 (MB. 95 S. 43). — Wichtigere Baupläne sollen in Konferenzen geeigneter Baubeamten unter Vorsitz der Oberpräsidenten berathen werden Bf. 18. Sept. 80 (MB. 242). — Die Chausseen sind auf die Provinzen übergegangen DotG. (Anm. 8) § 4[1], 18 bis 24, Aufsicht Anm. 7. Dem OPr. steht die Anerkennung ausgebauter Wege als Kunststraßen zu G. 28. Juni 87 (GS. 203) § 12[2].

[11]) Die Ersatzvertheilung erfolgt jetzt durch den Kriegsminister RMilG. § 9 (Fassung des G. 26. Mai 93 RGB. 185 Art. II § 1). Dagegen bildet der OPr. mit dem kommandirenden General die Ersatzbehörde dritter Instanz RMilG. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 30[3c] u. WehrO. 22. Juli 01 (CB. Beil. zu Nr. 32) § 2[3] Abs. 3[a].

[12]) § 9.

[13]) Gegenüber der katholischen Kirche war dem OPr. — unter Fortfall der Mitwirkung der Konsistorien als evangelisch geistlicher Behörden KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 7 — die staatliche Aufsicht bezüglich des Verkehrs mit den geistlichen Oberen u. der Prüfungen u. Anstellungen der Geistlichen übertragen KonsInstr. (Nr. 2 Anm. 27) § 3, 4 u. Nr. 4 Anl. D § 1 u. 2. Mit der der Kirche gewährten Selbstständigkeit

7. die Aufsicht auf die Censur[14]).

§. 3. In den Provinzialkonsistorien[15]), Schul- und Medizinalkollegien haben die Oberpräsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte[16]).

§. 4. Die Regierungen[3]), sowie auch die Provinzial-Steuerdirektionen und die Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Unterbehörden sind dem Oberpräsidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Oberaufsicht auf die Verwaltung dieser Behörden (§. 1 ad II) ist es aber nicht die Absicht, sie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu lassen; ihre Bestimmung geht vielmehr nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Konsequenz der Ausführungsmaßregeln zu wirken. Auf etwaige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geschäftsgange haben sie die gedachten Behörden und namentlich deren Präsidenten resp. Direktoren aufmerksam zu machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

§. 5. Berichte der Regierungen[3]), Provinzial-Steuerdirektoren und Generalkommissionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, imgleichen die an die Ministerien einzusendenden Konduitenlisten[17]), sowie auch überhaupt alle Berichte, welche der Oberpräsident in dieser Art besonders bezeichnet[18]), werden an ihn kouvertirt und von ihm, mit seiner etwanigen Bemerkung[19]) begleitet, ohne Aufenthalt

---

(BU. Art. 15) sind diese in die inneren Angelegenheiten der Kirche eingreifenden Befugnisse fortgefallen. Andererseits erwuchsen dem OPr. aus der späteren kirchlichen Gesetzgebung neue Aufsichtsbefugnisse bei der Vermögensverwaltung der Diözesen B. 30. Jan. 93 (Nr. III 2 Anl. H) u. Kirchengemeinden B. 30. Jan. 93 (das. Anl. J), der Vorbildung u. Anstellung der Geistlichen G. 11. Mai 73 (GS. 191) § 9, 15—17 u. G. 25. Mai 74 (GS. 139) Art. 3, 9 Abs. 3 u. 11, der Verwaltung erledigter Bisthümer G. 20. Mai 74 (GS. 135) § 2, 3 u. der Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt G. 12. Mai 73 (GS. 198) § 8, 9 nebst 24—26. — Nach der neueren Kirchenverfassung ist der OPr. außerdem mit Aufsichtsrechten gegenüber der evangelischen Kirche betraut B. 9. Sept. 76 (Nr. III 2 Anl. G) Art II u. (neue Provinzen) Anm. 3 das.

[14]) Die Censur ist fortgefallen BU. Art. 27. Abs. 2.

[15]) Aufgehoben B. 27. Juni 45 (GS. 440) § 6, wonach der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle besonders ernannt wird.

[16]) Die Vertretung im Prov.-Schul-Koll. erfolgt in Berlin durch einen Vizepräsidenten, in Königsberg, Breslau, Magdeburg, Hannover u. Koblenz durch einen besonderen Oberregierungsrath, sonst durch den Regierungspräsidenten AE. 28. Nov. 81 (MB. 82 S. 45), im Med.-Koll. in Berlin durch den besonderen Vertreter im Prov.-Schul-Koll., sonst durch den Oberpräsidialrath (Anm. 31).

[17]) Die geheimen Konduitenlisten sind abgeschafft AE. 31. Juli 48 (GS. 200).

[18]) Angelegenheiten, die für die ganze Provinz Interesse haben Bf. 3. Sept. 40 (MB. 342).

[19]) Bei Einverständniß ist der Name darauf zu setzen, andernfalls die abweichende oder ergänzende Ansicht hinzuzufügen Bf. 29. Jan. 42 (MB. 1).

an die höheren Behörden weiter befördert, sowie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Oberpräsidenten zurückgelangen.

§. 6. Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Oberaufsicht der Oberpräsidenten untergebenen Behörden (§. 1 ad II) ist ein Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten oder geführtem unsittlichen Lebenswandel der Beamten zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch haben sie nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen[20]).

§. 7. Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1 ad II) bei dem Oberpräsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und, insofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken[21]). Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden, und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen und der Oberpräsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen, wohl aber steht es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerium Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Oberpräsidenten zugleich zu benachrichtigen.

§. 8. Die Oberpräsidenten sind befugt, Beschwerden in Post-[22]), Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestütangelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungsbehörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu ertheilen hat. Dasselbe findet auch statt bei Beschwerdesachen gegen die Militärintendanturen, sofern das Militär dabei nicht direkt berührt wird.

§. 9. Hiernächst erachten Wir für gut, daß die Oberpräsidenten in Beziehung auf die Militärverwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken.

Den Oberpräsidenten liegt es daher ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung, soweit solche durch die Militärintendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militärverwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Militärintendanturen

---

[20]) Der OPr. gehört nicht zu den Provinzialbehörden, die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigt DiszG. 21. Juli 52 (GS. 465) § 24[2] u. damit zur Suspension befugt sind § 50; er kann jedoch bei Gefahr im Verzuge den ihm unterstellten Beamten unter Bericht an die höhere Behörde die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen § 54.

[21]) Unmittelbare Entscheidung Anm. 1 Satz 3.

[22]) Die Post ist auf das Reich übergegangen RVerf. Art. 4[1]; andererseits

in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungspläne den Oberpräsidenten vorzulegen haben.

§. 10. Auch die Civilversorgung der Invaliden durch die für dieselben geeigneten Stellen haben die Oberpräsidenten zum Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu machen und solche bei den ihnen untergeordneten Behörden gehörig zu kontroliren.

§. 11. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden (ad III. §. 1) sind die Oberpräsidenten

1. die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besonderen Behörden[23]);
2. ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen
3. bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen.
4. Aus besonderen Rücksichten werden den Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:
   a) die Entscheidung in allen Kommunalangelegenheiten[24]), sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister in den großen Städten[25]), oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe;
   b) die Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken;
   c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten[26]);
   d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten[27]);

---

ist als neuer Staatsverwaltungszweig auf dem Verkehrsgebiete das Eisenbahnwesen hinzugetreten.

[23]) Bei Betheiligung im Verwaltungsstreitverfahren berufener Behörden entscheidet das Oberverwaltungsgericht LVG. § 113 Abs. 5.

[24]) Anm. 1. — Ueber Berlin führt der OPr. die unmittelbare Aufsicht LVG. § 42. — Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Bezirke ernennt der OPr. die Amtsvorsteher KrO. 81 (GS. 180) § 56 u. die Standesbeamten Bek. 1. Dez. 75 (MB. 275).

[25]) Nr. III 2 Anm. 31.

[26]) Zuständig ist der Provinzialrath ZustG. § 127.

[27]) Genehmigung der SparkassenRegl. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5) Nr. 2, 18 u. ZustG. § 52, die Aufsicht (Regl. § 19, 20) führt bei kommunalen Sparkassen die Kommunalaufsichtsbehörde, sonst der Regierungspräsident ZustG. § 53; die Genehmigung gemeinsamer Wittwen-, Sterbe- u. Aussteuerkassen KO. 29. Sept. 33 (GS. 121) nebst StGB. § 360[9] u. der Synagogenstatuten G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 50.

e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten[28]);

f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Oekonomiedirektoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind, indem bei solchen Instituten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, die Anstellung der Oekonomiedirektoren den Oberpräsidenten schon nach der Bestimmung des §. 2 Nr. 2 zukommt[8]);

g) Die Ertheilung von Konzessionen für Schauspielergesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen[29]);

h) Urlaubsbewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präsidenten erfolgen kann[30]), und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

§. 12. Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerium und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besonderen Aufträge derselben zu vollziehen.

§. 13. Jeder Oberpräsident erstattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsministerium und übersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung.

§. 14, 15[31]).

§. 16. Schließlich haben Wir zu Unseren Oberpräsidenten das Vertrauen, daß sie den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen werden, und befehlen, daß sich nicht allein sie selbst, sondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieser Instruktion gebührend zu achten haben.

---

[28]) Auch Kirchenkollekten außerhalb der Kirchengebäude, die sich auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, unterliegen der Genehmigung des OPr. G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 24[7] u. V. 9. Sept. 76 (Nr. III 2 Anl. G) Art. 2[2]. — Dasselbe gilt von öffentlichen Ausspielungen AE. 2. Nov. 68 (GS. 991).

[29]) Ueber Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen beschließt der Bezirksausschuß ZustG. § 115 § 1[b], zu theatralischen Aufführungen der Kreis(Stadt)ausschuß V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 1.

[30]) Nr. 4 § 39 Abs. 2[e]. — Urlaubsbewilligungen über 14 Tage an Regierungsmitglieder u. Landräthe sind dem OPr. anzuzeigen Nr. 4 Unteranl. A 1 Abschn. III u. IV Abth. 11 Abs. 3.

[31]) § 14, der die Vertretung des OPr. durch einen vom Staatsministerium bestimmten Substituten anordnete u. § 15, der ihn zum Präsidenten der an seinem Sitze befindlichen Regierung bestimmte, sind fortgefallen, nachdem das LVG. einen besonderen Vertreter des OPr. in dem Oberpräsidialrath § 7 u. einen besonderen RPr. für die Regierung am Sitze des OPr. bestellt hat § 17 u. Nr. 4 Anl. B Nr. I.

4. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 23. Oktober 1817. (GS. S. 248.)[1])

Wir u. s. w. haben durch das Gesetz vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden[2]) nicht nur in der inneren Einrichtung der Regierungen, sondern auch durch die darin verordnete Anstellung von Oberpräsidenten und Errichtung von Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen so wesentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienstinstruktion vom 26. Dezember 1808 einer genauen Durchsicht und Umarbeitung unterwerfen zu lassen, und ertheilen demnach nach Vollendung derselben den Regierungen, mit Hinweisung auf die heute von Uns vollzogenen Dienstinstruktionen für die Oberpräsidenten[3]), Konsistorien[4]) und Medizinalkollegien[5]), für die Zukunft folgende Anweisung zum Dienst.

Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.[6])

§. 1. [Allgemeine Bestimmung.] Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung, welche von

---

[1]) Die Instr. erging in Ausführung der V. 30. April 15 (Nr. 2) § 5, 27—31 u. 40 an Stelle der V. 26. Dez. 08, durch welche die früheren Kriegs- und Domänenkammern als Regierungen zu allgemeinen Verwaltungsbehörden umgestaltet waren (Eingang der Instr.). — Ihrem Inhalte nach behandelt die Instr. in 4 Abschnitten den Geschäftskreis und die Zerlegung in Abtheilungen § 1—5, die Rechte u. Pflichten § 6—21 nebst angehängtem Auszug der V. 26. Dez. 08, den Geschäftsgang § 22—33 u. die Rechte u. Pflichten der Regierungsbeamten § 34 bis 50. — Die Instr. erfuhr mehrere Ergänzungen. Die erste war die KO. 31. Dez. 25 unter D. (Anlage A) nebst der auf Grund der Nr. D XII Abs. 2 das. ergangener Gesch.Anw. v. dems. Tage. (Unteranlage A 1). Diese änderten die Abtheilungen (Anl. A Nr. II) u. hob die leitende Stellung des Präsidenten stärker hervor (das. Nr. I u. VII), ließ aber sonst die kollegiale Einrichtung, die zu den büreaumäßig eingerichteten oberen und unteren Behörden ein Gegengewicht bilden sollte (Nr. 2 Eingang Abs. 1), unberührt. — Eingreifender wurde das LVG. (Nr. 6), das die Regierungsabtheilung des Innern durch den Regierungspräsidenten ersetzte (§ 18) und diesem in dem Bezirksausschuß für gewisse Beschlüsse ein gleichzeitig zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit berufenes Kollegium zur Seite stellte § 28—35. Ausführung CirkBf. 9. Feb. 84 Anlage B. — Einführung in die später erworbenen Lande, Hohenzollern V. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 6—8, nebst LVG. § 21; Schl.-Holstein AE. 20. Juni 68 (GS. 620) II; Hessen-Nassau V. 22 Feb. 67 (GS. 273) § 1, 2, 5 u. 6; für Hannover, wo für die innere Verwaltung die Landdrosteien, für Kirchen- u. Schulsachen die Konsistorien u. für direkte Steuern, Domänen u. Forsten die Finanzdirektion bestanden, trat eine neue Einrichtung (LVG. § 2 Abs. 1, 25—27) erst später in Kraft KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 120. — Der Stadtkreis Berlin besitzt eine völlig abweichende Einrichtung LVG. § 41—47 und die polizeiliche Zuständigkeit des Polizeipräsidenten greift mehrfach in den RBez. Potsdam über Nr. 5 Anm. 67.

[2]) Nr. 2.

[3]) Nr. 3.

[4]) Nr. 2 Anm. 27.

[5]) Das. Anm. 35.

[6]) Die Eintheilung in zwei Abtheilungen (§ 2, 3) ist wie folgt verändert:

Unserm Staatskanzler[7]), den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei[8]), der Finanzen, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten[9]) abhängen, insoweit diese Gegenstände

a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können und

b) für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind[10]).

§. 2. [Ressort des Regierungspräsidenten.][6a]) Von diesen Gegenständen gehören vor den Regierungspräsidenten[6a]):

1. die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-[11]), ständische[12]), Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoss-

---

a. Die erste Abth. (§ 2 und 17), auf die unter der Benennung als Abth. des Innern die Gewerbepolizei u. das Bauwesen (§ 3[3a—c u. 4], § 20 Abs. 9, § 21[8] nebst Anm. 92, Chausseebaupolizei Nr. 6 Anm. 77 d. W.) übergegangen waren Anl. A Nr. II[1], ist aufgehoben; ihre Geschäfte sind mit den der Regierung beigelegten Befugnissen auf den Regierungspräsidenten übergegangen LVG. § 18 u. (Ausführung) Anl. B III; weitere Zuständigkeit des letzteren in Kirchensachen Anm. 64c, Forstsachen Anm. 21 u. Kassensachen Anm. 23. Dem RPr. gebührt daneben der Vorsitz bei der Regierung RegInstr. § 39, 40 u. im Bezirksausschusse LVG. § 28 Abs. 1.

b. Für die Kirchen- u. Schulsachen (§ 2[8] u. 18), die eine bei der ersten Abth. gebildete Kirchen- u. Schulkommission wahrzunehmen hatte (§ 2[8] u. 31 Abs. 3), ist eine Abth. für Kirchen- u. Schulsachen gebildet das. Nr. II[3].

c. Die zweite Abth. (§ 3, 20 u. 21) wurde Abth. f. direkte Steuern, Domänen u. Forsten (Finanz-Abth.) benannt das. Nr. II[3].

Bei der Reg. in Sigmaringen findet eine Scheidung in Abtheilungen nicht statt; in Stralsund u. Aurich fehlt die Kirchen- u. Schulabth.; in Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Koblenz, Köln, u. Aachen wird diese zugleich von dem dem RegPr. beigegebenen Oberregierungsrath geleitet LVG. § 21 u. 22 nebst Anm. 43.

[7]) Das Amt des Staatskanzlers ist nach dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt.

[8]) Das Min. der Polizei besteht nicht mehr Nr. III 2 Anm. 15.

[9]) Nr. III 2 Anl. F nebst Anm. 2a. — Die Regierungen sind allen Ministerien und Centralbehörden (Hauptverw. der Staatschulden KO. 9. Juni 21 GS. 52) in Betreff ihres Geschäftskreises untergeordnet u. haben auch vom JustMin. Aufträge anzunehmen Bf. 25. Okt. 34 (KA. XIX 5).

[10]) Ähnliche (negative) Bestimmung LVG. § 3 Abs. 3. — Sonstige Verwaltungsbehörden Nr. 1 Anm. 2. — Aus dem Geschäftskreise der Regierungen sind die landwirthschaftlichen Auseinandersetzungs- und die indirekten Steuersachen ausgeschieden. Erstere waren durch § 2[4], letztere durch § 3[1] den Regierungen insoweit zugewiesen, als nicht besondere Behörden dafür bestellt waren. Nach vollständiger Einrichtung der Generalkommissionen LVG. § 23 nebst G. 21. März 87 (GS 61) § 2 u. (Rheinprov. mit Hohenzollern) 24. Mai 85 (GS. 156) § 24 nebst G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 39 Abs. 1, § 44 u. der Provinzialsteuerdirektionen (zuletzt für Brandenburg AE. 1. Okt. 75 GS. 76 S. 167) ist dieser Vorbehalt fortgefallen.

[11]) Ernennung des Wahlkommissars bei den Abgeordnetenwahlen Nr. II 4 § 26.

[12]) Nr. 3 Anm. 7.

sachen; Ertheilung von Pässen zu Reisen ausserhalb Landes[13]); Auslieferung fremder Unterthanen; ferner die Censursachen[13]); die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

2. die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrektions[14])anstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmenanstalten[14]), Hospitäler und Armenwesen; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;
3. Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäuser[14]); Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.;
4. die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerschlagung grösserer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten[10]) Vorfluth, Entwässerung und Landesmeliorationen, insoweit diese Gegenstände nicht der Finanz-Abtheilung[6c]) der Regierung oder besonderen Behörden[10]) beigelegt sind;
5. das gesammte Kommunalwesen, soweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben[6a]); folglich auch über die Brand- und andere Versicherungsanstalten und Gesellschaften[15]);

[6. die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere

---

[13]) Abzugsgelder u. Censur bestehen nicht mehr VU. Art. 27 Abs. 2; bei Pässen, zu deren Ausstellung die Regierungspräsidenten, Landräthe u. die dazu ermächtigten Polizeibehörden zuständig sind Vf. 30. Dez. 67 (MB. 68 S. 4) Abs. 8, ist die Unterscheidung von Auslands- und Inlandspässen fortgefallen das. Abs. 4.

[14]) Korrektions- u. Landarmenanstalten, Kranken- u. Irrenhäuser sind auf die Provinzen übergegangen DotationsG. 8. Juli 75 (GS. 497) § 4[3–5] u. 7, Aufsicht Nr. 3 Anm. 7 d. W.; über Konzessionsertheilung an Privat-Irren- u. Krankenanstalten beschließt der Bezirksausschuß ZustG. § 115.

[15]) VU. Art. 12. — Synagogenstatuten Nr. 3 Anm. 24 d. W. Genehmigung zum Grunderwerb durch juristische Personen (EG. z. BGB. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 7 § 1) Vf. 1. April 02 (MB. 69).

fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige innere sowohl als Vermögensverwaltung; ferner über literarische Gesellschaften, insoweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzialkonsistorien gehören.

In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten Geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniss in den §§. 18 und 31 näher bestimmt ist][6b]);

7. das Mennonisten- und Judenwesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerlichen Rechte und Pflichten haben[15]);
8. sämmtliche Militärsachen, bei denen eine Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet[16]), als: Rekrutirung; Verabschiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märsche; Einquartierung; Servis; Festungsbau; Invalidenwesen u. s. w.;
9. Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken[17]);
10. die Censur aller Schriften, soweit sie nicht von besonderen Behörden abhängt[18]);
11. die Aufsicht und Verwaltung über die Institutskasse bei der Regierung[18]);
12. das Bauwesen, insoweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheilung vorkommt[19]).

§. 3. [Ressort der zweiten Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.][6c]) Zu der zweiten Abtheilung der Regierung hingegen[6c]) gehören:

1. sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und das direkte[20]) Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domänen, Forsten[21]) und Regalien betreffen, insofern für

---

[15]) Unteranl. A 1 Abschn. II B Abth. 3.

[17]) Bezirksstatistiken Bf. 11. Dez. 59 (MB. 325).

[18]) Eine besondere Institutskasse besteht nicht mehr; die den Reg. überwiesenen Fonds werden bei der Regierungshauptkasse verwaltet.

[19]) Mit Übergang des Bauwesens auf die erste Abth. (Anm. 6a) fortgefallen; jede Abth. leitet jedoch die auf ihre Angelegenheiten bezüglichen Bauten Unteranl. A 1 Abschn. II B Abth. 1.

[20]) Die indirekten Steuern kommen nicht mehr in Betracht Anm. 10.

[21]) Die technischen u. persönlichen Forstsachen (Oberforstsachen) bearbeitet der Oberforstmeister unter oberer Leitung des RPr. selbstständig (§ 43 Abs. 4) Unteranlage A 1 Abschn. II D Abs. 1—3. Die Vollziehung erfolgt mit der Bezeichnung „Königl. Regierung" durch den RPr. und den Oberforstmeister Bf. 4. Mai 89 (MB. 69). Die Forstinspektionsbeamten (Anl. A Anm. 7) sind auch in

einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind[20]);

[2. die gesammte Gewerbepolizei, folglich:

a) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerks- und Innungssachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; sowie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben;

b) die Münz-, Maaß- und Gewichtspolizei; Brack- und Schauanstalten; Comtoirs zur Adjustirung der Maasse und Gewichte;

c) die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen; Chausseeanlagen; Strom-, Deich-, und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootsen und Seeleuchten][6a]);

[3. die Forst- und Jagdpolizei][22]);

[4. das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung][6a]);

[5. die Aufsicht und Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse;

6. das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, soweit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.][23])

§. 4. [Grundsatz in zweifelhaften Fällen.] Wenn dessen ungeachtet Zweifel entstehen, ob eine Sache zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so entscheidet die vorgedachte Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 dergestalt, daß, wenn die Sache von dem Finanzministerium ressortirt, sie zur Finanzabtheilung[6c]), von den übrigen Ministerien aber jedesmal an den Regierungspräsidenten und die Kirchen- und Schulabtheilung[6a u. b]) verwiesen werden soll[24]).

§. 5. [Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinschaftliche Versammlung derselben. Ressort des Plenums.]

---

den vom Oberforstmeister bearbeiteten, ihren Bezirk betreffenden Sachen als Mitbearbeiter heranzuziehen Bf. 3. Juli 68 (MB. 321).

[22]) Für Gemeinde- u. Anstaltsforsten ist der RPr. zuständig. Bf. 14. Aug. 28 (KA. XII 664) u. (östliche Provinzen) G. 14. Aug. 76 (GS. 373) § 4—6, (westliche) V. 24. Dez. 16 (GS. 17 S. 157) § 4. — Rein polizeiliche, nicht auf bestimmte Forsten u. Jagden bezügliche Anordnungen sollen gemeinschaftlich von dem RPr. und der Finanz-Abth. ergehen Bf. 30. Juni 37 (KA. XXI 322).

[23]) Die dem Kassenrath zugewiesenen Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten werden von diesem selbstständig unter dem RPr. bearbeitet Anl. A Nr. II 5 u. Unteranl. A 1 Abschnitt II E.

[24]) Anm. 6c. — Die — irrthümlich als vorgedacht bezeichnete — KO. 3. Juni 14 (Nr. 3 Anl. B) ist für die Geschäftsvertheilung bei den Ministerien nicht mehr maßgebend; insbesondere unterstehen die zur Finanzabtheilung verwiesenen Domänen u. Forsten jetzt dem Min. für Landwirthschaft Nr. 2 Anl. F Anm. 2a.

Diese Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen ist von Uns blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der anderen; im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständniß thun[25]). Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander für sich bestehenden Behörden[26]), sondern machen zusammen Ein gemeinschaftliches Kollegium aus[27]). In ihrer gemeinschaftlichen Versammlung[28]) müssen folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden:

1. alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungea, die in Vorschlag gebracht werden sollen;
2. die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind;
3. alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, sowie die darauf eingehenden Entscheidungen;
4. die zu treffenden Einleitungen und Maßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis Einer Abtheilung angehen;
5. Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann (s. §. 8);
6. alle Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen von öffentlichen Beamten[29]);

---

[25]) Verfahren § 25.

[26]) Gleiches gilt vom Plenum § 31 Abs. 1.

[27]) In entsprechendem Verhältniß steht der RegPr. Anl. B Nr. III Abs. 1.

[28]) Bestimmung des Plenums § 31 Abs. 1, Zusammensetzung u. Stimmrecht Anl. A Nr. V.

[29]) Nach dem jetzt maßgebenden DiszG. 21. Juli 52 (GS. 465) kann die Suspension gem. § 50 u. 23 vom RegPr. verfügt werden. Der Entfernung aus dem Amte muß dagegen ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen § 22, für das die Regierungen bezüglich aller bei ihnen angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten zuständig sind, soweit diese nicht vom Könige oder den Ministern ernannt oder bestätigt werden § 24. Die Verhandlung erfolgt in Plenarsitzungen, an denen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder theilnehmen müssen u. in denen die allgemeinen Vorschriften über das Stimmrecht (Anl. A Nr. V) maßgebend sind § 31 nebst Bf. 20. Juli 59 (MB. 195). Den technischen Mitgliedern steht die Theilnahme an den Sitzungen u. Berathungen zu Bf. 12. März 53 (MB. 73); stimmberechtigt sind Schulräthe in Disziplinarsachen wider Lehrer Bf. 15. Aug. 55 (MB. 176) und Forsträthe auch in solchen gegen Kommunalforstbeamte Bf. 13. März 66 (MB. 56). In der Niederschrift über die Plenarversammlung sind die anwesenden, nicht stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich als solche zu bezeichnen Bf. 27. April 67 (MB. 109). — Auch zur Entlassung der auf Widerruf

7. alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten[30];
8. alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können[31];
9. alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder einem der Abtheilungs-Vorsitzenden[31] zum Plenum geschrieben wurden;
10. alle Verfügungen der Oberpräsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung oder die Dienstdisziplin im Allgemeinen angehen;
11. Bedeutendere Landesmelioriationen[32];
12. Erhebung von Kompetenzkonflikten[33] und von Konflikten bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen[33].

Alle diese Gegenstände gelangen der Regel nach jedoch erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschluß reif sind. Die Vorbereitung dazu, sowie die Aufsicht über die nachherige Ausführung gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein sind für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend[34].

§. 6. [Verhältniß zu den Ober-Provinzial- und Unterbehörden.] Das Dienstverhältniß der Regierungen zu den Ministerien, zu den Oberpräsidenten, Konsistorien und Medizinalkollegien der Provinz ist durch das Gesetz vom 30. April 1815 und die heute den Oberpräsidenten, den Provinzial-Konsistorien und Medizinalkollegien ertheilten Instruktionen[35] bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Ministerien und der in diesen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich.

---

angestellten Beamten (ausschließlich der Lehrer an öffentlichen Schulen Bf. 9. Nov. 63 MB. 231) ist ein Plenarbeschluß erforderlich Bf. 21. Juli 57 (MB. 141); Verb. Unteranl. A Abschn. II A Abth. 4.

[30]) Anlage A Nr. VI.

[31]) An Stelle der Direktoren sind Abtheilungsvorsitzende (Dirigenten) mit dem Charakter „Oberregierungsrath" getreten das. Nr. III.

[32]) Nr. III 3 § 5 Abs. 3 d. W.

[33]) Nr. III 4 Anl. B § 1 Abs. 2 u. Unteranl. B 1 § 4 Abs. 2.

[34]) Die Bestimmungen der § 6 ff., 17 und des § 19, der nach § 18 Schlußsatz auf die Abtheilungen des Innern u. für Kirchen- u. Schulsachen zu beziehen war, gelten — soweit sie sich nicht auf die kollegialische Behandlung beziehen (§ 24[7]o, 27, 28) — auch für den RegPr. Anl. B Nr. III Abs. 2 u. 8.

[35]) Für den OPr. gilt jetzt die Instr. 31. Dez. 25 (Nr. 3). Instruktionen für die Konsistorien Nr. 2 Anm. 27, Medizinalkollegien das. Anm. 35 d. W.

Den Regierungen ſind wiederum die zu ihrem Reſſort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächſt diejenigen, welche in ihrem beſonderen Geſchäftskreiſe angeſtellt ſind.

§. 7. [Allgemeine Vorſchriften in Abſicht der Amtsführung der Regierungen.] Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unſer landesherrliches Intereſſe, das Beſte des Staats und das Gemeinwohl Unſerer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müſſen eifrigſt bedacht ſein, nicht allein allem vorzubeugen und alles zu entfernen, was dem Staate und ſeinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, ſondern auch das Gemeinwohl derſelben möglichſt zu befördern und zu erhöhen. Sie müſſen hierbei aber auch ſtets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Anſichten, Vorſchlägen und Maßregeln der Grundſatz leitend ſein, Niemanden in dem Genuß ſeines Eigenthums, ſeiner bürgerlichen Gerechtſame und Freiheit, ſo lange er in den geſetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuſchränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nöthig iſt[36]); einem Jeden innerhalb der geſetzlichen Schranken die möglichſt freie Entwickelung und Anwendung ſeiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moraliſcher ſowohl als phyſiſcher Hinſicht zu geſtatten und alle dagegen noch obwaltenden Hinderniſſe baldmöglichſt auf eine legale Weiſe hinwegzuräumen.

§. 8. [Fortſetzung.] Bei den einzelnen Geſchäften und Anordnungen müſſen von den Regierungen überall die beſtehenden Geſetze und Vorſchriften ſtrenge beobachtet und ſelbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer beſonderen Anweiſung bedarf, ſoweit ſie ihren Geſchäftskreis betreffen, von ihnen ſofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es iſt auch ihre Pflicht, darauf zu ſehen und zu halten, daß den Geſetzen und Verordnungen überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und beſtimmte Geſetze und Vorſchriften vorhanden ſind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen ſogar ausdrücklich unterſagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend ſind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anſtand, im Geiſte und nach Analogie der Geſetze, der Verfaſſung und angenommenen Verwaltungsgrundſätze, zu verfahren; darüber

---

[36]) LREinl. § 74:

Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staates müſſen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinſchaftlichen Wohls, wenn zwiſchen beiden ein wirklicher Widerſpruch (Colliſion) eintritt, nachſtehen.

aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instruktion §. 5 Nr. 5 versteht sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruhen.

Ebensowenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen oder Abänderungen der bestehenden vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

§. 9. [Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden.] Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen und Unsern Unterthanen in dieser Hinsicht den nöthigen Beistand zu leisten, insoweit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden[37]). Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Autorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

§. 10. [Provisorische Maßregeln bei Berichtserstattungen.] In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der inneren Verwaltung oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie gleichwohl soweit die nöthigen provisorischen Maßregeln zu nehmen und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

§. 11. [Exekutive Gewalt der Regierungen. Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.] Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Ver-

[37]) Ausführung Vf. 10. Juni 94 (Anlage C).

ordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind[38]), nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und[39]) Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichtsverfassung besteht, bis dahin, dass eine andere von Uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden[39]).

(Abs. 2[40]).)

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

§. 12. [Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirksbeamten.] Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5 Nr. 6 und 7 festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten[41]), und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1. die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme
   a) der Mitglieder des Kollegiums;
   b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder ein höherer Charakter verbunden ist;
   [c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen;
   d) der Rektoren und Lehrer von Gymnasien, Lyceen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird][42]);
   e) der Stellen von öffentlichen Medizinalbeamten, insofern deren Besetzung den Regierungen nicht besonders übertragen ist[43]);

[38]) Für den RegPr. sind die Zwangsbefugnisse neu geregelt LVG. § 132, 133, für die Regierung ist die RegInstr. § 11 nebst V. 26. Dez. 08 § 42 u. 48 dagegen in Kraft geblieben LVG. § 6. Sie kann ihre Befugnisse nicht allgemein auf die ihr untergeordneten Stellen übertragen UOV. 13. Dez. 84 (XI 398). Die Wirkung ihrer Zwangsvollstreckung ist die der gerichtlichen KO. 6. Mai 36 (GS. 194). — Beitreibung von Geldbeträgen Anm. 158.

[39]) Mit Neuregelung der Gerichtsverfassung fortgefallen.

[40]) Nach Abs. 2 stand das Polizeiverordnungsrecht den Regierungen nur unter höherer Genehmigung oder zur Strafbestimmung für ohne solche erlassenen Gesetzesverbote zu. Diese Befugniß, die später wesentlich erweitert wurde (Nr. 5 Anl. K § 11 d. W.) ist aufgehoben, das Polizeiverordnungsrecht dagegen dem RPr. übertragen, Nr. 5 § 137—141 nebst Anl. K § 14—19 d. W.

[41]) Subalternpersonal Anm. 149. — Die Vorschrift, nach der außer den bei der Regierung selbst angestellten — nach § 39, Anl. A Nr. VI u. Unteranl. A 1 Abschn. II A Abth. 2 der Disziplin des RPr. unterworfenen — alle ihr untergeordneten Beamten ihrer Disziplin unterliegen, besteht unbeschadet der dem RPr. im Disziplinarverfahren durch DiszG. (Anm. 29), § 23, 32 u. 50 eingeräumten Befugnisse fort Bf. 23. Dez. 65 (MB. 66 S. 1).

[42]) Nur für die Konsistorien u. Provinzialschulkollegien (Nr. 2 Anm. 27) von Bedeutung.

[43]) Die Anstellung der Kreismedizinal-

f. der Oberbürgermeister in den großen Städten[44];
g. der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen;
h. der Oberförster[45];
i. der Bauinspektoren, Land- und Wasserbaumeister;
k. der Gewerberäthe[46].

In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden[47], [und zwar so viel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konsistorium der Provinz, insofern demselben in seiner Dienstinstruktion nicht ein Besetzungsrecht darüber beigelegt ist:][42],

2. bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letzteren den Vorzug geben.

Bei Besetzungen von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger[45], und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, sowie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler[7]) und von den Ministerien und Oberpräsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des Reichsgesetzes vom 9. November 1867[48]) wegen der Militärpflicht gehörig beobachten müssen.

Diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders[49]);

3. bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne

---

beamten war den Regierungen überlassen Unteranl. A I Abschn. II Abth. 3 Abs. 2, dann aber dem Min. vorbehalten KO. 7. Dez. 28. Dasselbe gilt jetzt von den Kreisärzten G. 16. Sept. 99 (GS. S. 172) § 2 Abs. 2.

[44]) Nr. III 2 Anm. 31.

[45]) Anstellung der unteren Forstbeamten Anm. 21.

[46]) Nr. III 2 Anm. 45.

[47]) Unteranl. A 1 Abschn. II A Abth. 3 Abs. 4 u. 6.

[48]) An Stelle des KriegsdienstG. 3. Sept. 14 getreten.

[49]) Die Nachweisungen werden nicht mehr erfordert Bf. 26. Aug. 48 (MB. 289).

Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können ebensowenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien stattfinden, welche hierbei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben[29]).

4. Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16 gedachten Sportelfonds[50]) ertheilen, sowie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommeu werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird[51]).
5. Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.
6. Die Konduitenlisten sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist[52]).

§. 13. [Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen. Insoweit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, insoweit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen[53]).

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und der Regel nach alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten und die Erfüllung derselben nicht aus

---

[50]) Die Sporteln, die nach der auf Grund des § 16 erlassenen SportelO. 25. April 25 (GS. 129) zu entrichten waren, werden nicht mehr erhoben V. 22. Nov. 42 (GS. 369).

[51]) Gratifikationen ertheilt der RegPr. Unteranl. A 1 Abschn. III u. IV Abth. 10 Abs. 4. — Gendarmen u. anderen öffentlichen Polizeibeamten kann er Prämien bis zu 30 M. bewilligen Bf. 29. Mai 68 (MB. 185) u. 9. Jan. 69 (MB. 31). — Etatsmäßige Grundsätze G. 11. Mai 98 (GS. 77) § 23—26.

[52]) Nr. 3 Anm. 17.

[53]) Form Anl. A VIII Abs. 2, 3; Vergleiche über Regulirungen u. Separationen das. Nr. IX.

Sophistereien oder kleinlichen, engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landesbehörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beispiel voranzugehen. Jeder Departementsrath und nach ihm das Präsidium sind bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischer Seits vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungstermine eingehalten und diejenigen Münzsorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

§. 14. [Desgleichen bei Prozessen.] Alle mit Rücksicht des Regierungs-Ressorts entstehenden Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Oberpräsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwalten ertheilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren[54]).

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtsmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichen Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichsfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen Paragraphen verordnet worden. Die Justitiarien sind dafür besonders verantwortlich.

§. 15. [Wegen der Gnadensachen.] Ueber Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden; Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln ꝛc.

(§. 16)[50]).

B. Für den Regierungspräsidenten[6a]).

§. 17. [Allgemeine Vorschriften für diesen und besondere Fälle, wo er zu berichten hat.][34]) In den vorstehenden Paragraphen sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtentheils enthalten, nach welchen

---

[54]) Form wie vor. Anm. Vf. 11. Juli 29 (KA. XIII 466). Die Befugniß zu Vergleichen, Verzichtleistungen u. Anerkenntnissen, die den Bevollmächtigten an sich zusteht (CPO. § 77 u. KonkO. § 65) ist für die fiskalischen Vertreter gem. CPO. § 79 auszuschließen Vf. 17. Aug. 81 (MB. 177).

sich der Regierungspräsident bei der ihm übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit er darin selbstständig nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daselbst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat dieser zu berichten[55]) und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen:

1. bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungsbeziehungen mit dem Auslande;
2. bei Auslieferungen fremder Unterthanen[56]); bei Auswanderungen diesseitiger[57]); ferner in Abfahrts- und Abschossangelegenheiten, insofern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetze oder in der Gesetz- und Ediktensammlung bekannt gemachte Traktate bereits feststeht[13]);
3. bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen; Feuersbrünsten; Wasserschäden; Tumulten; großer Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden; besonderen Naturbegebenheiten u. s. w.;
4. bei allen außerordentlichen Ereigniffen mit angesehenen Fremden;
5. von den Resultaten der abgehaltenen Landesvisitationen[58]);
6. über Konzessionen zu Apotheken[59]);
7. über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt[58]);
8. über Einrichtung neuer Gesellschaften, insofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;
9. über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;
10. bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, insofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind[60]);

---

[55]) Berichterstattung durch die Hand des OPr. Nr. 3 § 5 d. W. — Aus dem ihnen überwiesenen Armen- u. Wohlthätigkeitsfonds können die RegPr. Unterstützungen bis zu 60 M. bewilligen Vf. 23. Juli 68 (MB. 241) u. 26. April 85 (MB. 78). — Namensänderungen Nr. I 2 Anm. 85. Die Änderung der Ortsnamen ist dem Landesherrn vorbehalten, die Schreibweise wird landespolizeilich festgestellt UOB. 21. Sept. 00 (XXXVIII 421).

[56]) Zu Auslieferungen, die bei Verbrechern regelmäßig den Regierungen u. Obergerichten übertragen waren, Unteranl. A 1 Abschn. II B Abth. 2b, ist jetzt die Genehmigung der Min. der Justiz u. des Ausw. erforderlich Vf. 18. Juni 75 (MB. 269).

[57]) ZustG. § 155.

[58]) Diese Berichte sind an den OPr. zu richten Unteranl. A 1 Abschn. II B Abth. 2.

[59]) Nr. 3 § 11 4b.

[60]) Bestimmt sich nach den Kreis- und Gemeindeordnungen.

11. bei Entstehung neuer Religionssekten, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der letzteren Hinsicht wegen sämmtlicher Individuen und Gesellschaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden[16]);
12. bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;
13. bei erheblichen Märschen und Garnisonsveränderungen der Truppen[61]).

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höheren Behörden ein:

14. die vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und statistischen Tabellen;
15. die angeordneten Abschlüsse von der Institutskasse der Regierung[18]).

§. 18. [Verhältniß der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.][62b]) Die Abtheilung[62b]) (§. 2 Nr. 7)[62]) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles, was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung[63]). Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium oder Provinzialschulkollegium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden[64]). Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

---

[61]) Dazu treten gem. Anm. 6a die Fälle des § 21[9 u. 13].

[62]) Richtiger § 2 Nr. 6 Abs. 2.

[63]) Die Abth. ist nicht mehr integrirender Theil der ersten Abth. Anm. 6[b], bildet aber auch keine besondere Behörde § 5 Abs. 1 u. unterliegt, weil sie aus der ersten Abth. abgezweigt ist, noch den für diese in der Instr. gegebenen Vorschriften.

[64]) Der Wirkungskreis der Regierungen in Kirchen- u. Schulsachen ist erheblich eingeschränkt:

a. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche waren größtentheils auf den OPr. übergegangen V. 27. Juni 45 (Anlage D) § 1 u. 2 u. auch die der Regierung verbliebenen (das. § 3) sind mit der der Kirche gewährten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten (BU. Art. 15 u. 16) fortgefallen.
b. Aehnlich waren gegenüber der evangelischen Kirche die inneren Angelegenheiten auf die Konsistorien übergegangen V. 27. Juni 45 (Anlage E), § 1, 2 u. 6, sodaß die Regierungen nur noch die äußeren, insbesondere die Vermögens- u. Bausachen zu verwalten hatten das. § 1 Abs. 1 u. § 3—5. Mit der kirchlichen Selbstständigkeit (a) sind auch diese größtentheils den Konsistorien zugefallen Nr. III 2. Unteranl. G 1 Art. 21 u. (neue Provinzen) Anm. 2.
c. Ein Theil der der Staatsbehörde verbliebenen u. der ihr durch die neue Verfassung der evangelischen Kirche zugewiesenen Aufsichtsrechte (das.

fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige innere sowohl als Vermögensverwaltung; ferner über literarische Gesellschaften, insoweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzialkonsistorien gehören.

In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten Geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniss in den §§. 18 und 31 näher bestimmt ist][6b]);

7. das Mennonisten- und Judenwesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerlichen Rechte und Pflichten haben[15]);
8. sämmtliche Militärsachen, bei denen eine Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet[16]), als: Rekrutirung; Verabschiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märsche; Einquartierung; Servis; Festungsbau; Invalidenwesen u. s. w.;
9. Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken[17]);
10. die Censur aller Schriften, soweit sie nicht von besonderen Behörden abhängt[13]);
11. die Aufsicht und Verwaltung über die Institutskasse bei der Regierung[18]);
12. das Bauwesen, insoweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheilung vorkommt[19]).

§. 3. [Ressort der zweiten Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.][6c]) Zu der zweiten Abtheilung der Regierung hingegen[6c]) gehören:

1. sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und das direkte[20]) Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domänen, Forsten[21]) und Regalien betreffen, insofern für

---

[15]) Unteranl. A 1 Abschn. II B Abth. 3.

[16]) Bezirksstatistiken Bf. 11. Dez. 59 (MB. 325).

[17]) Eine besondere Institutskasse besteht nicht mehr; die den Reg. überwiesenen Fonds werden bei der Regierungshauptkasse verwaltet.

[18]) Mit Übergang des Bauwesens auf die erste Abth. (Anm. 6a) fortgefallen; jede Abth. leitet jedoch die auf ihre Angelegenheiten bezüglichen Bauten Unteranl. A 1 Abschn. II B Abth. 1.

[20]) Die indirekten Steuern kommen nicht mehr in Betracht Anm. 10.

[21]) Die technischen u. persönlichen Forstsachen (Oberforstsachen) bearbeitet der Oberforstmeister unter oberer Leitung des RPr. selbstständig (§ 43 Abs. 4) Unteranlage A 1 Abschn. II D Abs. 1—3. Die Vollziehung erfolgt mit der Bezeichnung „Königl. Regierung" durch den RPr. und den Oberforstmeister Bf. 4. Mai 89 (MB. 69). Die Forstinspektionsbeamten (Anl. A Anm. 7) sind auch in

einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind[20]);

[2. die gesammte Gewerbepolizei, folglich:

a) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerks- und Innungssachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; sowie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben;

b) die Münz-, Maaß- und Gewichtspolizei; Brack- und Schauanstalten; Comtoirs zur Adjustirung der Maasse und Gewichte;

c) die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen; Chausseeanlagen; Strom-, Deich-, und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootsen und Seeleuchten][6a]);

[3. die Forst- und Jagdpolizei][22]);

[4. das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung][6a]);

[5. die Aufsicht und Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse;

6. das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, soweit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.][23])

§. 4. [Grundsatz in zweifelhaften Fällen.] Wenn dessen ungeachtet Zweifel entstehen, ob eine Sache zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so entscheidet die vorgedachte Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 dergestalt, daß, wenn die Sache von dem Finanzministerium ressortirt, sie zur Finanzabtheilung[6c]), von den übrigen Ministerien aber jedesmal an den Regierungspräsidenten und die Kirchen- und Schulabtheilung[6a u. b]) verwiesen werden soll[24]).

§. 5. [Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinschaftliche Versammlung derselben. Ressort des Plenums.]

---

den vom Oberforstmeister bearbeiteten, ihren Bezirk betreffenden Sachen als Mitbearbeiter heranzuziehen Bf. 3. Juli 68 (MB. 321).

[22]) Für Gemeinde- u. Anstaltsforsten ist der RPr. zuständig. Bf. 14. Aug. 28 (KA. XII 664) u. (östliche Provinzen) G. 14. Aug. 76 (GS. 373) § 4—6, (westliche) B. 24. Dez. 16 (GS. 17 S. 157) § 4. — Rein polizeiliche, nicht auf bestimmte Forsten u. Jagden bezügliche Anordnungen sollen gemeinschaftlich von dem RPr. und der Finanz-Abth. ergehen Bf. 30. Juni 37 (KA. XXI 322).

[23]) Die dem Kassenrath zugewiesenen Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten werden von diesem selbstständig unter dem RPr. bearbeitet Anl. A Nr. II 5 u. Unteranl. A 1 Abschnitt II E.

[24]) Anm. 6c. — Die — irrthümlich als vorgedacht bezeichnete — KO. 3. Juni 14 (Nr. 3 Anl. B) ist für die Geschäftsvertheilung bei den Ministerien nicht mehr maßgebend; insbesondere unterstehen die zur Finanzabtheilung verwiesenen Domänen u. Forsten jetzt dem Min. für Landwirthschaft Nr. 2 Anl. F Anm. 2a.

Diese Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen ist von Uns blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der anderen; im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständniß thun[25]). Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander für sich bestehenden Behörden[26]), sondern machen zusammen Ein gemeinschaftliches Kollegium aus[27]). In ihrer gemeinschaftlichen Versammlung[28]) müssen folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden:

1. alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungea, die in Vorschlag gebracht werden sollen;
2. die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind;
3. alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, sowie die darauf eingehenden Entscheidungen;
4. die zu treffenden Einleitungen und Maßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis Einer Abtheilung angehen;
5. Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann (s. §. 8);
6. alle Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen von öffentlichen Beamten[29]);

---

[25]) Verfahren § 25.

[26]) Gleiches gilt vom Plenum § 31 Abs. 1.

[27]) In entsprechendem Verhältniß steht der RegPr. Anl. B Nr. III Abs. 1.

[28]) Bestimmung des Plenums § 31 Abs. 1, Zusammensetzung u. Stimmrecht Anl. A Nr. V.

[29]) Nach dem jetzt maßgebenden DiszG. 21. Juli 52 (GS. 465) kann die Suspension gem. § 50 u. 23 vom RegPr. verfügt werden. Der Entfernung aus dem Amte muß dagegen ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen § 22, für das die Regierungen bezüglich aller bei ihnen angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten zuständig sind, soweit diese nicht vom Könige oder den Ministern ernannt oder bestätigt werden § 24. Die Verhandlung erfolgt in Plenarsitzungen, an denen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder theilnehmen müssen u. in denen die allgemeinen Vorschriften über das Stimmrecht (Anl. A Nr. V) maßgebend sind § 31 nebst Bf. 20. Juli 59 (MB. 195). Den technischen Mitgliedern steht die Theilnahme an den Sitzungen u. Berathungen zu Bf. 12. März 53 (MB. 73); stimmberechtigt sind Schulräthe in Disziplinarsachen wider Lehrer Bf. 15. Aug. 55 (MB. 176) und Forsträthe auch in solchen gegen Kommunalforstbeamte Bf. 13. März 66 (MB. 56). In der Niederschrift über die Plenarversammlung sind die anwesenden, nicht stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich als solche zu bezeichnen Bf. 27. April 67 (MB. 109). — Auch zur Entlassung der auf Widerruf

7. alle Anſtellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angeſtellten Unterbeamten[30]);
8. alle Gegenſtände, bei denen beide Abtheilungen intereſſirt ſind, ſofern ſie ſich darüber nicht haben vereinigen können[25]);
9. alle Sachen, welche von dem Präſidenten oder einem der Abtheilungs-Vorſitzenden[31]) zum Plenum geſchrieben wurden;
10. alle Verfügungen der Oberpräſidenten, ſofern ſie die Verwaltung der Regierung oder die Dienſtdisziplin im Allgemeinen angehen;
11. Bedeutendere Landesmelioriationen[30]);
12. Erhebung von Kompetenzkonflikten[32]) und von Konflikten bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienſthandlungen[33]).

Alle dieſe Gegenſtände gelangen der Regel nach jedoch erſt dann in das Plenum, wenn ſie zu einem Hauptbeſchluß reif ſind. Die Vorbereitung dazu, ſowie die Aufſicht über die nachherige Ausführung gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Reſſort die Sache hauptſächlich einſchlägt.

Abſchnitt II.

Von den Befugniſſen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen in dem ihnen angewieſenen Geſchäftskreiſe.

A. Allgemein ſind für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend[34]).

§. 6. [Verhältniß zu den Ober-Provinzial- und Unterbehörden.] Das Dienſtverhältniß der Regierungen zu den Miniſterien, zu den Oberpräſidenten, Konſiſtorien und Medizinalkollegien der Provinz iſt durch das Geſetz vom 30. April 1815 und die heute den Oberpräſidenten, den Provinzial-Konſiſtorien und Medizinalkollegien ertheilten Inſtruktionen[35]) beſtimmt, nach denen ſich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müſſen den Verfügungen der ihnen vorgeſetzten Miniſterien und der in dieſen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leiſten und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derſelben verantwortlich.

---

angeſtellten Beamten (ausſchließlich der Lehrer an öffentlichen Schulen Bf. 9. Nov. 63 MB. 231) iſt ein Plenarbeſchluß erforderlich Bf. 21. Juli 57 (MB. 141); Verb. Unteranl. A Abſchn. II A Abth. 4.

[30]) Anlage A Nr. VI.

[31]) An Stelle der Direktoren ſind Abtheilungsvorſitzende (Dirigenten) mit dem Charakter „Oberregierungsrath“ getreten daſ. Nr. III.

[32]) Nr. III 3 § 5 Abſ. 3 d. W.

[33]) Nr. III 4 Anl. B § 1 Abſ. 2 u. Unteranl. B 1 § 4 Abſ. 2.

[34]) Die Beſtimmungen der § 6 ff., 17 und des § 19, der nach § 18 Schlußſatz auf die Abtheilungen des Innern u. für Kirchen- u. Schulſachen zu beziehen war, gelten — ſoweit ſie ſich nicht auf die kollegialiſche Behandlung beziehen (§ 24[7]e, 27, 28) — auch für den RegPr. Anl. B Nr. III Abſ. 2 u. 8.

[35]) Für den OPr. gilt jetzt die Inſtr. 31. Dez. 25 (Nr. 3). Inſtruktionen für die Konſiſtorien Nr. 2 Anm. 27, Medizinalkollegien daſ. Anm. 35 d. W.

Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besonderen Geschäftskreise angestellt sind.

§. 7. [Allgemeine Vorschriften in Absicht der Amtsführung der Regierungen.] Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen eifrigst bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hierbei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nöthig ist[36]); einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

§. 8. [Fortsetzung.] Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besonderen Anweisung bedarf, soweit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Verordnungen überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze, zu verfahren; darüber

---

[36]) LREinl. § 74:

Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehen.

aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instruktion §. 5 Nr. 5 versteht sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruhen.

Ebensowenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen oder Abänderungen der bestehenden vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

§. 9. [Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden.] Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen und Unsern Unterthanen in dieser Hinsicht den nöthigen Beistand zu leisten, insoweit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden[37]). Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Autorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

§. 10. [Provisorische Maßregeln bei Berichtserstattungen.] In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der inneren Verwaltung oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie gleichwohl soweit die nöthigen provisorischen Maßregeln zu nehmen und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

§. 11. [Exekutive Gewalt der Regierungen. Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.] Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Ver-

[37]) Ausführung Vf. 10. Juni 94 (Anlage C).

ordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind[38]), nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und[39]) Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichtsverfassung besteht, bis dahin, dass eine andere von Uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden[39]).

(Abs. 2[40]).)

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

§. 12. [Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirksbeamten.] Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5 Nr. 6 und 7 festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten[41]), und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1. die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme
   a) der Mitglieder des Kollegiums;
   b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder ein höherer Charakter verbunden ist;
   [c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen;
   d) der Rektoren und Lehrer von Gymnasien, Lyceen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird][42]);
   e) der Stellen von öffentlichen Medizinalbeamten, insofern deren Besetzung den Regierungen nicht besonders übertragen ist[43]);

---

[38]) Für den RegPr. sind die Zwangsbefugnisse neu geregelt LVG. § 132, 133, für die Regierung ist die RegInstr. § 11 nebst V. 26. Dez. 08 § 42 u. 48 dagegen in Kraft geblieben LVG. § 6. Sie kann ihre Befugnisse nicht allgemein auf die ihr untergeordneten Stellen übertragen UOV. 13. Dez. 84 (XI 398). Die Wirkung ihrer Zwangsvollstreckung ist die der gerichtlichen KO. 6. Mai 35 (GS. 194). — Beitreibung von Geldbeträgen Anm. 158.

[39]) Mit Neuregelung der Gerichtsverfassung fortgefallen.

[40]) Nach Abs. 2 stand das Polizeiverordnungsrecht den Regierungen nur unter höherer Genehmigung oder zur Strafbestimmung für ohne solche erlassenen Gesetzesverbote zu. Diese Befugniß, die später wesentlich erweitert wurde (Nr. 5 Anl. K § 11 d. W.) ist aufgehoben, das Polizeiverordnungsrecht dagegen dem RPr. übertragen, Nr. 5 § 137—141 nebst Anl. K § 14—19 d. W.

[41]) Subalternpersonal Anm. 149. — Die Vorschrift, nach der außer den bei der Regierung selbst angestellten — nach § 39, Anl. A Nr. VI u. Unteranl. A 1 Abschn. II A Abth. 2 der Disziplin des RPr. unterworfenen — alle ihr untergeordneten Beamten ihrer Disziplin unterliegen, besteht unbeschadet der dem RPr. im Disziplinarverfahren durch DiszG. (Anm. 29), § 23, 32 u. 50 eingeräumten Befugnisse fort Bf. 23. Dez. 65 (MB. 66 S. 1).

[42]) Nur für die Konsistorien u. Provinzialschulkollegien (Nr. 2 Anm. 27) von Bedeutung.

[43]) Die Anstellung der Kreismedizinal-

f der Oberbürgermeister in den großen Städten[44];
g der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen;
h der Oberförster[45];
i der Bauinspektoren, Land- und Wasserbaumeister;
k der Gewerberäthe[46].

In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden[47], [und zwar so viel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konsistorium der Provinz, insofern demselben in seiner Dienstinstruktion nicht ein Besetzungsrecht darüber beigelegt ist;][48]

2. bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letzteren den Vorzug geben.

Bei Besetzungen von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger[45], und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, sowie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler[7]) und von den Ministerien und Oberpräsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des Reichsgesetzes vom 9. November 1867[48]) wegen der Militärpflicht gehörig beobachten müssen.

Diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders[49]);

3. bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne

---

beamten war den Regierungen überlassen Unteranl. A I Abschn. II Abth. 3 Abs. 2, dann aber dem Min. vorbehalten KO. 7. Dez. 28. Dasselbe gilt jetzt von den Kreisärzten G. 16. Sept. 99 (GS. S. 172) § 2 Abs. 2.

[44]) Nr. III 2 Anm. 31.

[45]) Anstellung der unteren Forstbeamten Anm. 21.

[46]) Nr. III 2 Anm. 45.

[47]) Unteranl. A 1 Abschn. II A Abth. 3 Abs. 4 u. 6.

[48]) An Stelle des KriegsdienstG. 3. Sept. 14 getreten.

[49]) Die Nachweisungen werden nicht mehr erfordert Bf. 26. Aug. 48 (MB. 289).

Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können ebensowenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien stattfinden, welche hierbei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben[29]).

4. Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16 gedachten Sportelfonds[50]) ertheilen, sowie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommeu werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird[51]).
5. Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.
6. Die Konduitenlisten sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist[52]).

§. 13. [Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen. Insoweit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, insoweit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen[53]).

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und der Regel nach alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten und die Erfüllung derselben nicht aus

---

[50]) Die Sporteln, die nach der auf Grund des § 16 erlassenen SportelO. 25. April 25 (GS. 129) zu entrichten waren, werden nicht mehr erhoben V. 22. Nov. 42 (GS. 369).

[51]) Gratifikationen ertheilt der RegPr. Unteranl. A 1 Abschn. III u. IV Abth. 10 Abs. 4. — Gendarmen u. anderen öffentlichen Polizeibeamten kann er Prämien bis zu 30 M. bewilligen Vf. 29. Mai 68 (MV. 185) u. 9. Jan. 69 (MV. 31). — Etatsmäßige Grundsätze G. 11. Mai 98 (GS. 77) § 23—26.

[52]) Nr. 3 Anm. 17.

[53]) Form Anl. A VIII Abs. 2, 3; Vergleiche über Regulirungen u. Separationen das. Nr. IX.

Sachwalter oder Kuratoren, andere Anstalten vertreten oder schützen. Die Würde und Gerechtsame einer Landesbehörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beispiel voranzugehen. Jeder Dezernent muß sich nach dem das Präsidium sich bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischer Seits pünktlich und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungstermine eingehalten und diejenigen Münzsorten gezahlt werden, welche bedungen sind. Nur wenn Rare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

§. 14. [Desgleichen bei Prozessen.] Alle mit Rücksicht des Regierungs-Ressorts entstehenden Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Ober präsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwalten ertheilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren[34]).

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtsmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichen Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichesfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen Paragraphen verordnet worden. Die Justitiarien sind dafür besonders verantwortlich.

§. 15. [Wegen der Gnadensachen.] Ueber Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden; Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln ꝛc.

(§. 16[30]).

B. Für den Regierungspräsidenten[34a]).

§. 17. [Allgemeine Vorschriften für diesen und besondere Fälle, wo er zu berichten hat.][34]) In den vorstehenden Paragraphen sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtentheils enthalten, nach welchen

[34]) Form wie vor. Anm. Vf. 11. Juli 29 (KA. XIII 466). Die Befugniß zu Vergleichen, Verzichtleistungen u. Anerkenntnissen, die den Bevollmächtigten an sich zusteht (CPO. § 77 u. KonkO. § 65) ist für die fiskalischen Vertreter gem. CPO. § 79 auszuschließen Vf. 17. Aug. 81 (MB. 177).

sich der Regierungspräsident bei der ihm übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit er darin selbstständig nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daselbst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat dieser zu berichten[55]) und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen:

1. bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungsbeziehungen mit dem Auslande;
2. bei Auslieferungen fremder Unterthanen[56]); **bei Auswanderungen diesseitiger[57]); ferner in Abfahrts- und Abschossangelegenheiten, insofern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetze oder in der Gesetz- und Ediktensammlung bekannt gemachte Traktate bereits feststeht[13]);**
3. bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen; Feuersbrünsten; Wasserschäden; Tumulten; großer Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden; besonderen Naturbegebenheiten u. s. w.;
4. bei allen außerordentlichen Ereigniffen mit angesehenen Fremden;
5. von den Resultaten der abgehaltenen Landesvisitationen[58]);
6. über Konzessionen zu Apotheken[59]);
7. über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt[58]);
8. über Einrichtung neuer Gesellschaften, insofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;
9. über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;
10. bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, insofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind[60]);

---

[55]) Berichterstattung durch die Hand des OPr. Nr. 3 § 5 d. W. — Aus dem ihnen überwiesenen Armen- u. Wohlthätigkeitsfonds können die RegPr. Unterstützungen bis zu 60 M. bewilligen Bf. 23. Juli 68 (MB. 241) u. 26. April 85 (MB. 78). — Namensänderungen Nr. I 2 Anm. 85. Die Änderung der Ortsnamen ist dem Landesherrn vorbehalten, die Schreibweise wird landespolizeilich festgestellt UOB. 21. Sept. 00 (XXXVIII 421).

[56]) Zu Auslieferungen, die bei Verbrechern regelmäßig den Regierungen u. Obergerichten übertragen waren, Unteranl. A 1 Abschn. II B Abth. 2b, ist jetzt die Genehmigung der Min. der Justiz u. des Ausw. erforderlich Bf. 18. Juni 75 (MB. 269).

[57]) ZustG. § 155.

[58]) Diese Berichte sind an den OPr. zu richten Unteranl. A 1 Abschn. II B Abth. 2.

[59]) Nr. 3 § 11 4b.

[60]) Bestimmt sich nach den Kreis- und Gemeindeordnungen.

11. bei Entſtehung neuer Religionsſekten, über ihre Duldung und die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer Mitglieder, überhaupt in der letzteren Hinſicht wegen ſämmtlicher Individuen und Geſellſchaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntniſſes nicht die vollen ſtaatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden[16]);
12. bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen beſonderer Umſtände die Freiheit des Verkehrs im Innern ſowohl als mit dem Auslande weiter beſchränkt werden ſoll, als es durch allgemeine Geſetze und Vorſchriften beſtimmt iſt;
13. bei erheblichen Märſchen und Garniſonsveränderungen der Truppen[61]).

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höheren Behörden ein:

14. die vorgeſchriebenen tabellariſchen Ueberſichten und ſtatiſtiſchen Tabellen;
15. die angeordneten Abſchlüſſe von der Inſtitutskaſſe der Regierung[18]).

§. 18. [Verhältniß der Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.][60]) Die Abtheilung[60]) (§. 2 Nr. 7)[62]) iſt, als ſolche, keine beſondere Behörde, ſondern ein integrirender Theil der erſten Abtheilung der Regierung. Alles, was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Inſtruktion vorgeſchrieben worden, findet daher auf ſie ebenfalls Anwendung[63]). Ihr gebührt die Verwaltung aller geiſtlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konſiſtorium oder Provinzialſchulkollegium in der demſelben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden[64]). Unter dieſer Einſchränkung gebührt ihr daher:

---

[61]) Dazu treten gem. Anm. 6a die Fälle des § 21[9 u. 13].

[62]) Richtiger § 2 Nr. 6 Abſ. 2.

[63]) Die Abth. iſt nicht mehr integrirender Theil der erſten Abth. Anm. 6[b], bildet aber auch keine beſondere Behörde § 5 Abſ. 1 u. unterliegt, weil ſie aus der erſten Abth. abgezweigt iſt, noch den für dieſe in der Inſtr. gegebenen Vorſchriften.

[64]) Der Wirkungskreis der Regierungen in Kirchen- u. Schulſachen iſt erheblich eingeſchränkt:

a. Die Angelegenheiten der katholiſchen Kirche waren größtentheils auf den OPr. übergegangen V. 27. Juni 45 (Anlage D) § 1 u. 2 u. auch die der Regierung verbliebenen (daſ. § 3) ſind mit der der Kirche gewährten ſelbſtſtändigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten (Bll. Art. 15 u. 16) fortgefallen.
b. Aehnlich waren gegenüber der evangeliſchen Kirche die inneren Angelegenheiten auf die Konſiſtorien übergegangen V. 27. Juni 45 (Anlage E), § 1, 2 u. 6, ſodaß die Regierungen nur noch die äußeren, insbeſondere die Vermögens- u. Bauſachen zu verwalten hatten daſ. § 1 Abſ. 1 u. § 3—5. Mit der kirchlichen Selbſtſtändigkeit (a) ſind auch dieſe größtentheils den Konſiſtorien zugefallen Nr. III 2. Unteranl. G 1 Art. 21 u. (neue Provinzen) Anm. 2.
c. Ein Theil der der Staatsbehörde verbliebenen u. der ihr durch die neue Verfaſſung der evangeliſchen Kirche zugewieſenen Aufſichtsrechte (daſ.

a) die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist[65]);

b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für selbige;

[c) die Aufrechterhaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;][66])

d) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen[65]), öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens[67]);

f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und[65]) Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des [Stolwesens und][68]) Schulgeldes;

g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-[65]), Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungmäßig anderen Behörden

---

Art. 22—28 u. Anm. 2) ist dann nicht den Regierungen, sondern den Regierungspräsidenten übertragen das. Anl. G Art. III u. (neue Provinzen) Anm. 2 u. dasselbe gilt von der Aufsicht über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden das. Anl. J. Die Beschwerde geht in beiden Fällen an den OPr.

d. Den Provinzialschulkollegien, die von den Konsistorien abgezweigt wurden (Nr. 2 Anm. 27), steht bezüglich der den Regierungen unterstellten Elementar-, Bürger- u. Privatschulen nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht u. in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu, während sie die gelehrten (zur Universität entlassenden) Schulen unmittelbar verwalten u. beaufsichtigen KonsInstr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 6—8 u. KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 9. Um die ihnen unterstellten Schullehrerseminare den Bedürfnissen des Elementarschulwesens anzupassen, ist vorgeschrieben, daß die Schulräthe (RegInstr. § 46) alljährlich einer Sitzung des PrSch-Koll. beiwohnen u. zu der Revision der Seminare zugezogen werden u. daß die Regierungen u. PrSchKoll. sich gegenseitig alle wichtigeren allgemeinen Verfügungen mittheilen Bf. 23. Feb. 67 (MB. 115). Außerdem beaufsichtigen die PrSchKollegien die planmäßig eingerichteten höheren Mädchenschulen (Bf. 13. Mai 94 (CBUB. 447), die öffentlichen Blinden- u. Taubstummenanstalten AE. 27. Juli 85 (GS. 350) u. das Volksschul- u. Privatunterrichtswesen in Berlin Anm. 6.

[65]) Die Berufung der Geistlichen ist auf die Konsistorien übergegangen Anm. 64 b.

[66]) Die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht ist auf die Kirchenbehörden übergegangen das. 1, die der äußeren kirchlichen Ordnung steht dem RPr. zu Anl. E Anm. 6.

[67]) Mitwirkung der Kreis- u. Bezirksausschüsse ZustG. § 45—49 u. G. 26. Mai 87 (Nr. 6 Anl. A). — Die Fortbildungs- u. Fachschulen — die, so lange sie unter dem KultusMin. standen, von der K. u. SchulAbth. zu bearbeiten waren Bf. 24. Mai 81 (MB. 161) — sind auf den Min. für Handel u. Gewerbe u. (die ländlichen) auf den Min. für Landwirthschaft übergegangen Nr. III 2 Anl. F Anm. 1a u. b und gehören danach gem. RegInstr. § 4 zum Geschäftskreise des RPr.

[68]) Anl. E Anm. 8.

oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Fall die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-[63]), Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Dispensation in den in der Konsistorialinstruktion ihr nachgelassenen Fällen, und[69])

i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrigen literarischen Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, insoweit diese Aufsicht nicht schon anderen Behörden übertragen ist[70]). Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nöthig machen[71]); sowie

l) Parochien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umzupfarren[72]).

In allen diesen Angelegenheiten kommt es behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulabtheilung[68b]) auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Abtheilung[68b]) kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen[73]). Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt[64]).

Insoweit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem der Kirchen- und Schulkommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müsste denn bei der Sache ausserdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums nöthig sein. In dem letzteren Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht mittelst Umschlages dem Konsistorium zu weiterer Beförderung zu. Insoweit

---

[69]) Das. § 1[e].

[70]) Nach Einführung der Preßfreiheit (Bll. Art. 27) hat die Vorschrift keine wesentliche praktische Bedeutung mehr.

[71]) Dieses Recht, das sich auf alle Schulverbände erstreckt UOB. 19. März 97 (PrBBl. XIX 16) wird durch das ZustG. (Anm. 67) nicht berührt das. § 49 Abs. 3.

[72]) Hierbei kommt nur die Mitwirkung in Frage Anl. E § 5[2] nebst Anm. 9.

[73]) Das. § 4.

die Sache aber das Konsistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium[74]).

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruktion zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des §. 8 folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schulpläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir, eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, dass solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten[75]).

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Abtheilung[6b]), für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Institutsvermögens, sowie dafür zu sorgen, daß es nicht mit anderen Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen auf ihre Verantwortlichkeit selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden Paragraphen bestimmt.

§. 19. [Wegen des Kassen- und Rechnungswesens.][34]) Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen und anderen wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeiträge oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, insoweit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren[76]).

Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung der Abnahme höheren Orts eingereicht werden; innerhalb den

---

[74]) Nach Umwandlung der Kirchen- u. Schulkommissionen (Anm. 6b) in Regierungsabtheilungen nicht mehr anwendbar.

[75]) Die in Art. 26 der VU. wiederholte Absicht ist nicht ausgeführt.

[76]) Unteranl. A 1 Abschn. II B Abth. 4 Abs. 1.

Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt[77]).

Nur

a) bei Etatsüberschreitungen,

b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen

muß dieselbe berichten[78]).

Es gehört zu den besonderen Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungshauptkasse für das Ressort des Regierungpräsidenten[6a]) etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weiteren Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungshauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungshauptkasse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Kasse der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidenten[79]) überlassen.

C. Für die zweite Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten[6c]).

§. 20. [Allgemeine Vorschriften für dieselbe.][80]) Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite[6c]) Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung Unserer Domänen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domäneneinsassen zu wachen.

---

[77]) Das. Abs. 2 u. 3.

[78]) Das. Abs. 4.

[79]) An Stelle des Präsidiums getreten Anl. A Nr. I. — Abs. 5 hat nach Fortfall der Institutskasse keine wesentliche Bedeutung mehr.

[80]) Nähere Ausführungsvorschriften über Verwaltung der Steuern Unteranl. A 1 Abschn. II C, der Domänen u. Forsten das. D. Außerhalb der Abth. werden unter Leitung des RPr. bearbeitet die technischen u. persönlichen Forstsachen Anm. 21 und die Etats-, Kassen- u. Rechnungssachen Anm. 23.

ordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind[38]), nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und[39]) Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichtsverfassung besteht, bis dahin, dass eine andere von Uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden[39]).

(Abs. 2[40]).)

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

§. 12. [Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirksbeamten.] Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5 Nr. 6 und 7 festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten[41]), und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1. die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme
   a) der Mitglieder des Kollegiums;
   b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder ein höherer Charakter verbunden ist;
   [c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen;
   d) der Rektoren und Lehrer von Gymnasien, Lyceen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird][42]);
   e) der Stellen von öffentlichen Medizinalbeamten, insofern deren Besetzung den Regierungen nicht besonders übertragen ist[43]);

[38]) Für den RegPr. sind die Zwangsbefugnisse neu geregelt LVG. § 132, 133, für die Regierung ist die RegInstr. § 11 nebst V. 26. Dez. 08 § 42 u. 48 dagegen in Kraft geblieben LVG. § 6. Sie kann ihre Befugnisse nicht allgemein auf die ihr untergeordneten Stellen übertragen UOV. 13. Dez. 84 (XI 398). Die Wirkung ihrer Zwangsvollstreckung ist die der gerichtlichen KO. 6. Mai 36 (GS. 194). — Beitreibung von Geldbeträgen Anm. 158.

[39]) Mit Neuregelung der Gerichtsverfassung fortgefallen.

[40]) Nach Abs. 2 stand das Polizeiverordnungsrecht den Regierungen nur unter höherer Genehmigung oder zur Strafbestimmung für ohne solche erlassenen Gesetzesverbote zu. Diese Befugniß, die später wesentlich erweitert wurde (Nr. 5 Anl. K § 11 d. V.) ist aufgehoben, das Polizeiverordnungsrecht dagegen dem RPr. übertragen, Nr. 5 § 137—141 nebst Anl. K § 14—19 d. V.

[41]) Subalternpersonal Anm. 149. — Die Vorschrift, nach der außer den bei der Regierung selbst angestellten — nach § 39, Anl. A Nr. VI u. Unteranl. A 1 Abschn. II A Abth. 2 der Disziplin des RPr. unterworfenen — alle ihr untergeordneten Beamten ihrer Disziplin unterliegen, besteht unbeschadet der dem RPr. im Disziplinarverfahren durch DiszG. (Anm. 29), § 23, 32 u. 50 eingeräumten Befugnisse fort Bf. 23. Dez. 65 (MV. 66 S. 1).

[42]) Nur für die Konsistorien u. Provinzialschulkollegien (Nr. 2 Anm. 27) von Bedeutung.

[43]) Die Anstellung der Kreismedizinal-

f) der Oberbürgermeiſter in den großen Städten[44]);
g) der Rendanten bei den Hauptkaſſen der Regierungen;
h) der Oberförſter[45]);
i) der Bauinſpektoren, Land- und Waſſerbaumeiſter;
k) der Gewerberäthe[46]).

In dieſen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden[47]), [und zwar ſo viel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konſiſtorium der Provinz, inſofern demſelben in ſeiner Dienſtinſtruktion nicht ein Beſetzungsrecht darüber beigelegt iſt;][42])

2. bei den ihnen nachgelaſſenen Anſtellungen müſſen die Regierungen ſtets mit ſtrenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue Fleiß und Geſchicklichkeit, als auf Dienſtalter ſehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letzteren den Vorzug geben.

Bei Beſetzungen von Forſtbedienungen müſſen ſie auf Feldjäger[45]), und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld ſtehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rückſicht nehmen, ſowie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler[7]) und von den Miniſterien und Oberpräſidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie überall hierbei auch die Vorſchrift des Reichsgeſetzes vom 9. November 1867[48]) wegen der Militärpflicht gehörig beobachten müſſen.

Diejenigen Unterbedienten, deren Dienſt keine Ausbildung erfordert, ſondern größtentheils nur mechaniſch iſt, ſind, ſo viel möglich, auf Kündigung anzuſtellen.

Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders[49]);

3. bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Beſetzungsrecht zuſteht, können ſie auch den Abſchied ertheilen, wenn ſolcher ohne

---

beamten war den Regierungen überlaſſen Unteranl. A I Abſchn. II Abth. 3 Abſ. 2, dann aber dem Min. vorbehalten KO. 7. Dez. 28. Daſſelbe gilt jetzt von den Kreisärzten G. 16. Sept. 99 (GS. S. 172) § 2 Abſ. 2.

[44]) Nr. III 2 Anm. 31.

[45]) Anſtellung der unteren Forſtbeamten Anm. 21.

[46]) Nr. III 2 Anm. 45.

[47]) Unteranl. A 1 Abſchn. II A Abth. 3 Abſ. 4 u. 6.

[48]) An Stelle des KriegsdienſtG. 3. Sept. 14 getreten.

[49]) Die Nachweiſungen werden nicht mehr erfordert Bf. 26. Aug. 48 (MB. 289).

Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können ebensowenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien stattfinden, welche hierbei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben[29]).

4. Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16 gedachten Sportelfonds[50]) ertheilen, sowie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommeu werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird[51]).
5. Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.
6. Die Konduitenlisten sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist[52]).

§. 13. [Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen. Insoweit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, insoweit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen[53]).

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und der Regel nach alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten und die Erfüllung derselben nicht aus

---

[50]) Die Sporteln, die nach der auf Grund des § 16 erlassenen SportelO. 25. April 25 (GS. 129) zu entrichten waren, werden nicht mehr erhoben V. 22. Nov. 42 (GS. 369).

[51]) Gratifikationen ertheilt der RegPr. Unteranl. A 1 Abschn. III u. IV Abth. 10 Abs. 4. — Gendarmen u. anderen öffentlichen Polizeibeamten kann er Prämien bis zu 30 M. bewilligen Bf. 29. Mai 68 (MB. 185) u. 9. Jan. 69 (MB. 31). — Etatsmäßige Grundsätze G. 11. Mai 98 (GS. 77) § 23—26.

[52]) Nr. 3 Anm. 17.

[53]) Form Anl. A VIII Abs. 2, 3; Vergleiche über Regulirungen u. Separationen das. Nr. IX.

Sophistereien oder kleinlichen, engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landesbehörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beispiel voranzugehen. Jeder Departementsrath und nach ihm das Präsidium sind bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischer Seits vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungstermine eingehalten und diejenigen Münzsorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

§. 14. [Desgleichen bei Prozessen.] Alle mit Rücksicht des Regierungs-Ressorts entstehenden Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Oberpräsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwalten ertheilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren[54]).

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtsmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichen Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichsfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen Paragraphen verordnet worden. Die Justitiarien sind dafür besonders verantwortlich.

§. 15. [Wegen der Gnadensachen.] Ueber Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden; Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln ꝛc.

(§. 16)[50]).

B. Für den Regierungspräsidenten[6a]).

§. 17. [Allgemeine Vorschriften für diesen und besondere Fälle, wo er zu berichten hat.][34]) In den vorstehenden Paragraphen sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtentheils enthalten, nach welchen

---

[54]) Form wie vor. Anm. Vf. 11. Juli 29 (KA. XIII 466). Die Befugniß zu Vergleichen, Verzichtleistungen u. Anerkenntnissen, die den Bevollmächtigten an sich zusteht (CPO. § 77 u. KonkO. § 65) ist für die fiskalischen Vertreter gem. CPO. § 79 auszuschließen Vf. 17. Aug. 81 (MB. 177).

sich der Regierungspräsident bei der ihm übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit er darin selbstständig nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daselbst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat dieser zu berichten[55]) und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen:

1. bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungsbeziehungen mit dem Auslande;
2. bei Auslieferungen fremder Unterthanen[56]); **bei Auswanderungen diesseitiger[57]); ferner in Abfahrts- und Abschossangelegenheiten, insofern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetze oder in der Gesetz- und Ediktensammlung bekannt gemachte Traktate bereits feststeht[13]);**
3. bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen; Feuersbrünsten; Wasserschäden; Tumulten; großer Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden; besonderen Naturbegebenheiten u. s. w.;
4. bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden;
5. von den Resultaten der abgehaltenen Landesvisitationen[58]);
6. über Konzessionen zu Apotheken[59]);
7. über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt[58]);
8. über Einrichtung neuer Gesellschaften, insofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;
9. über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;
10. bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, insofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind[60]);

---

[55]) Berichterstattung durch die Hand des OPr. Nr. 3 § 5 d. W. — Aus dem ihnen überwiesenen Armen- u. Wohlthätigkeitsfonds können die RegPr. Unterstützungen bis zu 60 M. bewilligen Bf. 23. Juli 68 (MB. 241) u. 26. April 85 (MB. 78). — Namensänderungen Nr. I 2 Anm. 85. Die Änderung der Ortsnamen ist dem Landesherrn vorbehalten, die Schreibweise wird landespolizeilich festgestellt UOB. 21. Sept. 00 (XXXVIII 421).

[56]) Zu Auslieferungen, die bei Verbrechern regelmäßig den Regierungen u. Obergerichten übertragen waren, Unteranl. A 1 Abschn. II B Abth. 2b, ist jetzt die Genehmigung der Min. der Justiz u. des Ausw. erforderlich Bf. 18. Juni 75 (MB. 269).

[57]) ZustG. § 155.

[58]) Diese Berichte sind an den OPr. zu richten Unteranl. A 1 Abschn. II B Abth. 2.

[59]) Nr. 3 § 11 4b.

[60]) Bestimmt sich nach den Kreis- und Gemeindeordnungen.

11. bei Entstehung neuer Religionssekten, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der letzteren Hinsicht wegen sämmtlicher Individuen und Gesellschaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden[16]);
12. bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;
13. bei erheblichen Märschen und Garnisonsveränderungen der Truppen[61]).

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höheren Behörden ein:

14. die vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und statistischen Tabellen;
15. die angeordneten Abschlüsse von der Institutskasse der Regierung[18]).

§. 18. [Verhältniß der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.][6b]) Die Abtheilung[6b]) (§. 2 Nr. 7)[62]) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles, was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung[63]). Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium oder Provinzialschulkollegium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden[64]). Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

---

[61]) Dazu treten gem. Anm. 6a die Fälle des § 21[9 u. 13].

[62]) Richtiger § 2 Nr. 6 Abs. 2.

[63]) Die Abth. ist nicht mehr integrirender Theil der ersten Abth. Anm. 6[b], bildet aber auch keine besondere Behörde § 5 Abs. 1 u. unterliegt, weil sie aus der ersten Abth. abgezweigt ist, noch den für diese in der Instr. gegebenen Vorschriften.

[64]) Der Wirkungskreis der Regierungen in Kirchen- u. Schulsachen ist erheblich eingeschränkt:

a. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche waren größtentheils auf den OPr. übergegangen V. 27. Juni 45 (Anlage D) § 1 u. 2 u. auch die der Regierung verbliebenen (das. § 3) sind mit der der Kirche gewährten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten (Bl. Art. 15 u. 16) fortgefallen.
b. Aehnlich waren gegenüber der evangelischen Kirche die inneren Angelegenheiten auf die Konsistorien übergegangen V. 27. Juni 45 (Anlage E), § 1, 2 u. 6, sodaß die Regierungen nur noch die äußeren, insbesondere die Vermögens- u. Bausachen zu verwalten hatten das. § 1 Abs. 1 u. § 3—5. Mit der kirchlichen Selbstständigkeit (a) sind auch diese größtentheils den Konsistorien zugefallen Nr. III 2. Unteranl. G 1 Art. 21 u. (neue Provinzen) Anm. 2.
c. Ein Theil der der Staatsbehörde verbliebenen u. der ihr durch die neue Verfassung der evangelischen Kirche zugewiesenen Aufsichtsrechte (das.

a) die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist[65]);

b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für selbige;

[c) die Aufrechterhaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;][66])

d) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen[65]), öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens[67]);

f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und[65]) Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des [Stolwesens und][68]) Schulgeldes;

g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-[65]), Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungmäßig anderen Behörden

---

Art. 22—28 u. Anm. 2) ist dann nicht den Regierungen, sondern den Regierungspräsidenten übertragen das. Anl. G Art. III u. (neue Provinzen) Anm. 2 u. dasselbe gilt von der Aufsicht über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden das. Anl. J. Die Beschwerde geht in beiden Fällen an den OPr.

d. Den Provinzialschulkollegien, die von den Konsistorien abgezweigt wurden (Nr. 2 Anm. 27), steht bezüglich der den Regierungen unterstellten Elementar-, Bürger- u. Privatschulen nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht u. in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu, während sie die gelehrten (zur Universität entlassenden) Schulen unmittelbar verwalten u. beaufsichtigen KonsInstr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 6—8 u. KO. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 9. Um die ihnen unterstellten Schullehrerseminare den Bedürfnissen des Elementarschulwesens anzupassen, ist vorgeschrieben, daß die Schulräthe (RegInstr. § 46) alljährlich einer Sitzung des PrSchKoll. beiwohnen u. zu der Revision der Seminare zugezogen werden u. daß die Regierungen u. PrSchKoll. sich gegenseitig alle wichtigeren allgemeinen Verfügungen mittheilen Bf. 23. Feb. 67 (MB. 115). Außerdem beaufsichtigen die PrSchKollegien die planmäßig eingerichteten höheren Mädchenschulen (Bf. 13. Mai 94 (CBUB. 447), die öffentlichen Blinden- u. Taubstummenanstalten AE. 27. Juli 85 (GS. 350) u. das Volksschul- u. Privatunterrichtswesen in Berlin Anm. 6.

[65]) Die Berufung der Geistlichen ist auf die Konsistorien übergegangen Anm. 64 b.

[66]) Die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht ist auf die Kirchenbehörden übergegangen das. 1, die der äußeren kirchlichen Ordnung steht dem RPr. zu Anl. E Anm. 6.

[67]) Mitwirkung der Kreis- u. Bezirksausschüsse ZustG. § 45—49 u. G. 26. Mai 87 (Nr. 6 Anl. A). — Die Fortbildungs- u. Fachschulen — die, so lange sie unter dem KultusMin. standen, von der K. u. SchulAbth. zu bearbeiten waren Bf. 24. Mai 81 (MB. 161) — sind auf den Min. für Handel u. Gewerbe u. (die ländlichen) auf den Min. für Landwirthschaft übergegangen Nr. III 2 Anl. F Anm. 1a u. b und gehören danach gem. RegInstr. § 4 zum Geschäftskreise des RPr.

[68]) Anl. E Anm. 8.

oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Fall die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-[65]), Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Dispensation in den in der Konsistorialinstruktion ihr nachgelassenen Fällen, und[69])

i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrigen literarischen Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, insoweit diese Aufsicht nicht schon anderen Behörden übertragen ist[70]). Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nöthig machen[71]); sowie

l) Parochien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umzupfarren[72]).

In allen diesen Angelegenheiten kommt es behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulabtheilung[68b]) auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Abtheilung[68b]) kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen[73]). Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt[64]).

Insoweit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem der Kirchen- und Schulkommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müsste denn bei der Sache ausserdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums nöthig sein. In dem letzteren Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht mittelst Umschlages dem Konsistorium zu weiterer Beförderung zu. Insoweit

---

[69]) Das. § 1[e].

[70]) Nach Einführung der Preßfreiheit (Vll. Art. 27) hat die Vorschrift keine wesentliche praktische Bedeutung mehr.

[71]) Dieses Recht, das sich auf alle Schulverbände erstreckt UOV. 19. März 97 (PrVBl. XIX 16) wird durch das ZustG. (Anm. 67) nicht berührt das. § 49 Abs. 3.

[72]) Hierbei kommt nur die Mitwirkung in Frage Anl. E § 5[2] nebst Anm. 9.

[73]) Das. § 4.

die Sache aber das Konsistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium[74]).

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruktion zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des §. 8 folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schulpläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir, eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, dass solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten[75]).

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Abtheilung[6b]), für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Institutsvermögens, sowie dafür zu sorgen, daß es nicht mit anderen Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen auf ihre Verantwortlichkeit selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden Paragraphen bestimmt.

§. 19. [Wegen des Kassen- und Rechnungswesens.][34]) Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen und anderen wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeiträge oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, insoweit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren[76]).

Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung der Abnahme höheren Orts eingereicht werden; innerhalb den

[74]) Nach Umwandlung der Kirchen- u. Schulkommissionen (Anm. 6b) in Regierungsabtheilungen nicht mehr anwendbar.

[75]) Die in Art. 26 der VU. wiederholte Absicht ist nicht ausgeführt.

[76]) Unteranl. A 1 Abschn. II B Abth. 4 Abs. 1.

Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt[77]).

Nur

a) bei Etatsüberschreitungen,

b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen

muß dieselbe berichten[78]).

Es gehört zu den besonderen Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungshauptkasse für das Ressort des Regierungspräsidenten[6a]) etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weiteren Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungshauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungshauptkasse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Kasse der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidenten[79]) überlassen.

C. Für die zweite Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten[6c]).

§. 20. [Allgemeine Vorschriften für dieselbe.][80]) Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite[6c]) Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung Unserer Domänen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domäneneinsassen zu wachen.

---

[77]) Das. Abs. 2 u. 3.

[78]) Das. Abs. 4.

[79]) An Stelle des Präsidiums getreten Anl. A Nr. I. — Abs. 5 hat nach Fortfall der Institutskasse keine wesentliche Bedeutung mehr.

[80]) Nähere Ausführungsvorschriften über Verwaltung der Steuern Unteranl. A 1 Abschn. II C, der Domänen u. Forsten das. D. Außerhalb der Abth. werden unter Leitung des RPr. bearbeitet die technischen u. persönlichen Forstsachen Anm. 21 und die Etats-, Kassen- u. Rechnungssachen Anm. 23.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzunehmen, und hierbei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domänenzins vorzüglich zu beachten[81]); sowie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domänenämtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweisthümern, Karten u. s w. enthalten und nachweisen.

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben so nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die Generalstaatskasse abgetragen werden.

Innerhalb der Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht sein. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu anderen, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigung erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, imgleichen der Vorsitzende[31]) der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dies Alles besonders verantwortlich, sowie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungshauptkasse, welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist.

Ueberschüsse aus den Chausseeeinnahmen oder Ersparungen von den zur Unterhaltung der Chausseen ausgesetzten Summen, müssen allemal zum Besten des weiteren Chausseebaues zurückgelegt werden[82]).

[In Ansehung der ihm übertragenen Gewerbepolizei hat der Regierungspräsident sich die möglichste Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs angelegen sein zu lassen, und die Hinderniße allmälig auf dem

---

[81]) Die Ablösung ist in der Hauptsache durchgeführt.

[82]) Das Chausseegeld ist aufgehoben G. 27. Mai 74 (GS. 184) und die Chausseen sind den Provinzialverbänden überwiesen G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 18.

vorſchriftsmäßigen Wege hinwegzuräumen ſich zu bemühen, welche dagegen annoch obwalten.][82])

§. 21. [Beſondere Fälle, wo Berichtserſtattung nöthig iſt.] Außer den im vorigen Paragraphen und in dem erſten Theil dieſes Abſchnitts unter A. enthaltenen[83]), ferner außer denjenigen, bei der erſten Abtheilung der Regierung unter B. beſtimmten Fällen[84]), wo der Analogie nach auch bei dem Reſſort der Finanzabtheilung[82a]) ebenſo wie bei der erſten Berichtserſtattung nöthig iſt, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1. ſobald es auf eine Endbeſtimmung über die Subſtanz von Domänen und Forſtgrundſtücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtſamen, deren Verpfändung, Belaſtung, Veräußerung oder erbliche Austhuung[85]) ankommt und über die Bedingungen und Anſchläge, nach welchen ſolches ausgeführt werden ſoll[86]);
2. über die Bedingungen bei Generalverpachtung von Domänenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domänenvorwerke, und die darüber abzuſchliessenden Pachtverträge.

   Letztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Thlr. übersteigt, insofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt ist;
3. über die Zeitverpachtungen anderer Domänenpertinenzien und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, insofern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längeren als sechsjährigen Pacht die Rede ist[87]);
4. über die jährlichen Schonungs- und Forstverbesserungsanlagen, sowie die jährlichen Abholzungsetats von den Forsten[88]);
5. über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Thalern über-

---

[82]) § 8 Abſ. 4—6 u. 8, § 9 u. 12[1, 3, 5, 6].

[83]) § 17.

[84]) Die Erbpacht iſt aufgehoben AblöſG. 2. März 50 (GS. 77) § 2[2] u. 91 Abſ. 1.

[85]) Ausführung Unteranl. A 1 Abſchn. II D Abth. 2. Durch die Neufaſſung der Beſtimmung unter a daſ. wird § 21[1] eingeſchränkt, nicht — wie Bf. 16. April 70 (Unteranl. A 1 Anm. 20) irrthümlich annahm — erſetzt.

[86]) Die Befugnis der Regierungen zu freihändiger Verpachtung u. Vermiethung von Domänen u. Forſtgegenſtänden iſt neu geregelt AO. 11. Mai u. Bf. 3. Juni 77 (MB. 178), erg. (Nr. I Abſ. 2) Bf. 15. Sept. 81 (MB. 222); Allgemeine Bedingungen für Verpachtung von Domänen 1. März 00, von Jagden Bf. 14. Sept. 96 (MB. 203). Durch dieſe Beſtimmungen über Verpachtungen ſind auch die Ausf.-Beſt. (Unteranl. A 1 Abſchn. II D Abth. 4) erledigt, die ſchon vorher durch AE. 18. Juli u. Bf. 8. Aug. 65 (MB. 66 S. 13) erſetzt waren.

[87]) Mit veränderter Wirthſchaftsweiſe fortgefallen.

steigen, oder, insofern sie mehr als 50 Thlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen[89]).

Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domäneneinsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden und nicht so hoch versichert sind, dass die Einsassen mit dem Assekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholzlizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen[90]);

6. über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und anderen Domänengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Thlr. übersteigt, desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und anderen Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und anderen Domänengrundstücken, insofern sie nicht schon feststehen;
7. über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;
8. über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domänen und anderen öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in anderen Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Thalern übersteigt[91]);

[9. bei Neubauten, welche die Summe von 500 Thalern, und bei Reparaturbauten, welche die von 1000 Thalern übersteigen.

Zu Neubauten werden auch gerechnet:

a) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich verändert wird,
b) bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schifffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniss kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muss, sind auch

---

[89]) Die Regierungen können bis zu 10000 M. (die Oberförster in bestimmten Ausnahmefällen bis zu 100 M.) freihändig, auf Meistgebot aber ohne Einschränkung verkaufen Bf. 16. Aug. 81 (MB. 221), 15. Okt. 01 u. 8. Jan. 02.

[90]) Domäneneinsassen bestehen seit Aufhebung der Gutsherrlichkeit nicht mehr.

[91]) Ausführung bei Steuern Anm. 80.

die Bauanschläge der Ober-Baudeputation zur Revision einzureichen;][92])

[10. bei Kassendefekten;

11. bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanzministerium bei der Generalstaatskasse eröffneten Kredit übersteigen.

Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen;

12. bei allen extraordinären, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etatsüberschreitungen, bei allen Verwendungen zu anderen Zwecken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben;][23])

[13. bei wichtigen Fabrikanlagen, und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, sofern letztere in dem Regierungsbezirk bereits eingeführt ist.][93])

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es

[14. wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staatskassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, sowie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassenextrakte und Abschlüsse und der Kassenrevisionsprotokolle bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.][23])

Abschnitt III.

Von dem Geschäftsgange.

§. 22. [Geschäftsvertheilung.] Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Haupt-

---

[92]) Das allgemeine Bauwesen steht jetzt unter dem Regierungspräsidenten Anm. 6a. — Die Nachprüfung (Superrevision des Min.) ist jetzt erforderlich bei allen staatlichen u. mit entsprechender Beihülfe des Staates unterstützten Neu- u. Ausbesserungsbauten für Entwürfe u. Anschläge über 30000 M. u. — wo es sich um besonders schwierige Bauten, um noch unerprobte Bauweisen u. Baustoffe u. um Kirchen u. Kunstdenkmäler handelt — zu Anschlägen über 10000 u. zu Entwürfen über 5000 M. AO. 31. Mai u. Bf. 20. Juni 80 (MB. 253). — Zu Wasserbauten der Nr. 9 b bezeichneten Art, einschließlich der Anlagen zur Wasserentnahme aus öffentlichen Flüssen u. Kanälen ist vor der landespolizeilichen Genehmigung die Ministerialgenehmigung einzuholen Bf. 28. Okt. 93 (MB. 255). — Für Domänenbauten stehen die besonderen Vorschriften (Unteranl. A I Abschn. II D Abth. 7) noch in Kraft KO. 28. Aug. 36 (GS. S. 234), während für Forstbauten die besonderen Best. 20. Feb. 82 (MB. 56) ergangen sind.

[93]) Die Gewerbepolizei steht jetzt unter dem RPr. Der Schlußsatz ist mit all-

gattungen der Geschäfte abgegrenzt, mit möglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domänenverwaltung, den indirekten Steuern[20]) und den Kirchen- und Schulangelegenheiten, angemessener ist, die Geschäftsvertheilung nach Bezirken zu machen[94]). Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet[95]).

Für jede Abtheilung muß wenigstens ein Justitiar bestimmt und darauf gesehen werden, daß, soviel möglich, jedesmal ein Baurath den Sitzungen beiwohnt.

Mit der Vertheilung der Geschäfte ist so wenig als möglich zu wechseln.

§. 23. [Erbrechen und Zuschreiben der eingehenden Sachen.] Sämmtliche eingehenden Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher sie präsentirt, absondert und jedem Vorsitzenden[31]) die zusendet, welche seine Abtheilung betreffen.

Zugeschrieben werden die Sachen nur, wenn sie neu sind, oder der Präsident oder Abtheilungsvorsitzende[31]) dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige sofort dem gewöhnlichen Departementsrathe und dessen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu.

Sachen des Plenums, wie auch die Reskripte der vorgesetzten Behörden, cirkuliren bei beiden Abtheilungsvorsitzenden[31]).

§. 24. [Verhältniß des Dezernenten und Korreferenten.] In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten und Korreferenten[95]) bearbeitet. Dem Präsidenten und den Abtheilungsvorsitzenden[96]) steht die Befugniß zu, hiervon Ausnahmen zu machen; doch hat dasselbe, soviel als möglich, jede Sache von dem nämlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so muß dieses der Regel nach von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen und, soviel insonderheit Bausachen anbetrifft, von demselben sofort die nöthige Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Justitiar ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeßsachen. Schriftliche Rechtsgutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

---

gemeiner Einführung der Gewerbefreiheit bedeutungslos geworden.

[94]) Unteranl. A 1 Abschn. III u. IV Abth. 2.

[95]) Ein Korreferent wird nur in wichtigen Fällen oder aus besonderen Gründen ernannt das. Abth. 3.

[96]) An Stelle des Präsidiums getreten das. Abth. 2.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache und den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müssen sämmtliche vom Referenten angegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei Verschiedenheit der Meinungen kann der Korreferent die seinige zwar auf dem Stück bemerken; er darf aber darin ohne Einverständniß mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür verantwortlich:

a daß keine faktischen Irrthümer bei der Sache obwalten;

b. daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sei;

c. daß sie dem Beschluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn sie darin vorgetragen ist;

d. daß sie an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterstützt worden; und

e. daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen[97];

im Fall er es unterläßt, dem Vorsitzenden[31] der Abtheilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kasse müssen außerdem jedesmal dem Kassenrath der Abtheilung[23], und Holzanweisungen jedesmal dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden[21].

§. 25. [Geschäftsgang zwischen den beiden Abtheilungen.][34] Sachen, die zum Geschäftskreise beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präsidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung ebenso gehalten, als es vorstehend vorgeschrieben worden.

Die zuletzt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerst und giebt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab[98]. Ist diese einverstanden, so giebt sie darnach die nöthigen Verfügungen an und läßt das Konzept den betreffenden Mitarbeitern der anderen Abtheilung und ihrem Vorsitzenden[31] zur Mitzeichnung vorlegen.

Sind beide Abtheilungen verschiedener Meinung und können sie sich nicht vereinigen, so wird die Sache in das Plenum gebracht[99]. Ein förmlicher Schriftwechsel findet zwischen beiden Abtheilungen nicht statt.

§. 26. [Sachen, die ohne Vortrag abzumachen sind.] Alle blos einleitende und vorbereitende Verfügungen, sowie überhaupt alle Sachen,

[97]) § 27 u. (Plenum) § 5 Abs. 1. — Anm. 101.

[98]) Die Bearbeitung erfolgt durch die Abth., zu deren Geschäftskreise die Sache hauptsächlich gehört, Unteranl. A I Abschn. III u. IV Abth. 4.

[99]) Eine Ausnahme bilden interimistische Entscheidungen vorbehaltlich des Rechtsweges Bf. 29. Okt. 36 (KA. 814), Anl. E Anm. 3; ein Widerstreit Privater mit der FinanzAbth. bildet kein Hinderniß Bf. 29. Mai 59 (MB. 167).

die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, sind die Dezernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen also der Regel nach erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorschriften, so sind die Dezernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, muß solches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stück bemerkt werden[100]).

Die Referenten sind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geschäftsganges Rückfragen in eigenem Namen zu erlassen und die Behörden, ihnen auf diesem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von solchen Erlassen dem Korreferenten und vorsitzenden Oberregierungsrath[31]) Nachricht, und die Antwort nebst dem Konzept seines Schreibens urschriftlich zu den Akten geben.

§. 27. [Sachen, die vorgetragen werden müssen.][101]) Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrag gebracht werden:

1. Alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderem Interesse für die Abtheilung, z. B. Etatsentwürfe ꝛc.;
2. alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben;
3. alle Entreprise- oder andere Kontrakte;
4. alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkenntnisse Rechtsmittel ergreifen soll;
5. alle Geldzahlungen und Anweisungen, insofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;
6. alle vom Präsidenten[79]) ausdrücklich zum Vortrage geschriebenen Sachen;
7. alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder diese mit dem Abtheilungsvorsitzenden[31]) nicht einverstanden sind.

§. 28. [Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derselben bei dem Vortrage.] Bei dem Vortrage sowohl in dem Plenum als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden[102]), und jedes Mitglied hat in seiner Abtheilung, sowie im Plenum[103]) eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entscheidet die

---

[100]) Jetzt wird umgekehrt vermerkt, daß eine Sache vorgetragen ist.

[101]) § 27 ist gleich § 28 u. 24[7e] auf die vom RegPr. zu bearbeitenden Angelegenheiten nicht anwendbar Anl. B Nr. III Abs. 2. Sitzungen in diesen Angelegenheiten das. Abs. 3.

[102]) Für Suspendirung der Abtheilungsbeschlüsse durch deren Vorsitzende steht Anl. A Nr. VII noch in Kraft, wogegen die Außerkraftsetzung der Abtheilungs- u. Plenarbeschlüsse durch den RPr. sich nach LVG. § 24 bestimmt Anl. B Nr. VI.

[103]) Das Stimmrecht im Plenum ist anderweit geregelt Anl. A Nr. V.

Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage seine ganze Aufmerksamkeit widmen, und es werden während demselben alle andere Arbeiten, selbst das Unterschreiben untersagt. Die Zahl und Zeit der Sitzungen ordnet der Präsident und der Abtheilungsvorsitzende[104]) an.

§. 29. [Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geschäftsganges.] Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, blos durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang soviel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen[105]).

(§. 30)[106]).

§ 31. [Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Bestimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und diesen, und der Kirchen- und Schulkommission.] Das Plenum der Regierung[107]) ist an sich keine besondere Behörde, sondern in Gemäßheit des §. 5 dieser Instruktion nur dazu bestimmt, damit die Verwaltungsgegenstände desto vielseitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung ohne Vorwissen und Einstimmung der anderen etwas verfügt, was den dieser angewiesenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen so wenig ein Rekurs an das Plenum, als zwischen jenen und diesem ein förmlicher Schriftwechsel statt; und ebenso wenig hat dasselbe ein besonderes Personal und eine eigene Registratur, sondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptinteresse dabei hat. Zur Unterscheidung indessen werden sie unter dem Kollektivnamen:

„Königlich Preußische Regierung"

ausgefertigt, statt daß bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müssen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen:

„Königlich Preußische Regierung"

ausgefertigt werden.

(Abs. 3)[6b]).

---

[104]) An Stelle des Präsidiums Unteranl. A 1 Abschn. III u. IV Abth. 5.

[105]) Die Bescheidung der Landräthe durch Abschrift der Bf. ist nicht mehr anzuwenden Bf. 15. Juni 42 (MB. 247). Vervielfältigte Rundverfügungen an Landräthe, die zur Mittheilung an die Unterbehörden geeignet sind, sollen in entsprechender Anzahl übersendet werden Bf. 17. Nov. 58 (MB. 59 S. 1). — Weitere Vereinfachung des Geschäftsganges Nr. V 4. d. B.

[106]) Die Superrevision bestimmt sich jetzt nach Unteranl. A I Abschn. III u. IV Abth. 7.

[107]) Zusammensetzung Anl. A Nr. V, Abs. 1; Wirkungskreis RegInstr. § 5, 25 Abs. 3 u. Anl. A Nr. VII.

§. 32. [Wegen der Unterschrift.] Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Reinschriften der Sachen zu unterschreiben, welche vom Plenum oder von der Abtheilung, worin es angestellt ist, ausgehen. Die Unterschriften dreier Mitglieder sind zureichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präsidiums mit, so sind zwei Unterschriften hinlänglich[108]). Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präsidenten, dem Direktor und allen anwesenden Räthen der Abtheilung, welche sie erstattet, unterschrieben werden müssen[109]).

Holzanweisungen muß der Oberforstmeister auch in der Reinschrift unterzeichnen, wenn er anwesend ist.

Auf den Reinschriften der Berichte müssen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden[110]).

Die Reihenfolge bei der Unterschrift bestimmt übrigens das Dienstalter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren.

§. 33. [Besondere Vorschriften wegen der Berichte an die Ministerien.] Alle Gegenstände gleicher Art, die solches gestatten, und nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, müssen, wenn darüber eine Berichtserstattung nöthig ist, gesammelt und in periodischen Generalberichten auf einmal unter Beifügung einer motivirten und übersichtlichen Nachweisung, an die Ministerien gebracht werden, z. B. die Pensionsgesuche u. s. w. Der Regel nach sind dergleichen Berichte von den Oberpräsidenten mitzubringen, wenn selbige nach Berlin berufen werden[111]).

In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Instruktion eine Berichtserstattung nöthig ist, muß diese, sofern sie nicht in einer blos nachrichtlichen Anzeige besteht, auch dann erst erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beschlusse völlig reif ist, übrigens aber der Bericht selbst jedesmal gründlich, klar, bestimmt und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnütze Weitschweifigkeit und Wortüberfüllung, abgefaßt werden.

Derselbe wird an denjenigen Minister gerichtet, vor welchen die Sache nach der §. 1 erwähnten Kabinetsordre[24]) gehört, und wenn mehrere Ministerien dabei konkurriren, an selbige gemeinschaftlich.

Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen reichen sie, nebst ihren darauf erstatteten Berichten, Abschrift dem betreffenden Minister ein.

[108]) Jetzt sind Anl. A Nr. VIII Abs. 1 u. (Verträge) Abs. 2 u. 3 maßgebend.

[109]) Die Berichte unterschreiben nur der RPr. u. der Abtheilungsvorsitzende, einschließl. des Oberforstmeisters Vf. 20. Okt. 94 (MB. 197).

[110]) Auch bei Berichten des RPr. Anl. B Nr. III Abs. 6.

[111]) Nicht mehr anwendbar.

Abschnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten[112]).

Allgemeine Vorschriften:

a) rücksichtlich der Verantwortlichkeit[34]).

§. 34. Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt wird, und bei Ausnahmen hiervon ein und dasselbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken, so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreiet[113]). Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt, und solches darunter von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat bescheinigen lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weiteren Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder

---

[112]) Allgemeine Vorschriften § 34—38, besondere 39—50. — Regierungsbeamte sind neben den Referendaren Anm. 148 u. Unterbeamten § 50 die Regierungsmitglieder. Zu diesen gehören nach Anl. A Nr. V Abs. 1 der Präsident § 40, auf den die Rechte u. Pflichten des Präsidiums (§ 39) übergegangen sind Anl. A Nr. I, die Oberregierungsräthe § 41, einschließlich des Oberforstmeisters § 43 u. des in ähnlich leitender Stellung stehenden Verwaltungsgerichtsdirektors LVG. § 28 Abs. 2, die Regierungsräthe u. Assessoren § 42 u. (bei Verwendung als Justitiarien u. Kassenräthen) § 44 u. 45 u. die technischen Mitglieder. Als solche kommen in Betracht Schulräthe § 46, die Medizinalräthe § 47, Bauräthe § 48, Forsträthe Anl. A Anm. 7, Gewerberäthe AE. 27. April 91 (GS. 165) u. Gewerbeschulräthe AE. 6. Dez. 99 (GS. 00 S. 77), Versicherungsrevisoren AE. 28. Sept. 97 (GS. 407); außerdem sind die Katasterinspektoren den Regierungen, die Departementsthierärzte den RegPr. beigegeben. Das letztere gilt auch für Arnsberg u. Düsseldorf von den Bezirkspolizeikommissaren AE. 18. Jan. 97 (GS. 23) u. für Düsseldorf von dem Wohnungsinspektor. — Außer dem RegPr. u. den technischen Mitgliedern bedürfen die Regierungsmitglieder der Befähigung für den höheren Verwaltungs- (die Justitiarien für den höheren Justiz)dienst G. 11. März 79 (GS. 160) § 9[1], 11 u. 12. — Beschäftigung der Regierungsmitglieder bei dem RegPr. LVG. § 19, dem ObPr. § 8. — In landräthlichen oder anderen Verwaltungen beschäftigte Regierungsmitglieder bleiben solche, solange sie nicht anderweit verwendet werden Vf. 25. April 00 (MB. 75).

[113]) Die Verantwortlichkeit geht weiter, als die allgemein im LR. vorgeschriebenen,

vielleicht gar aus bloßem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§. 35. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent blos für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläufigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Oberregierungsrath[31]) oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§. 36. Nach dem Departementsrath oder Dezernenten ist, insofern nicht etwa nach den obigen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Oberregierungsrath derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört[114]), oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

b) wegen der Jahresberichte[115]).

(§. 37.)

c) wegen Behandlung der Beamten.

§. 38. Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, weß Standes nnd Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und ebensowenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an

---

wonach die den Kollegien obliegenden Geschäfte von allen Mitgliedern zu vertreten sind (LR. II 10 § 127).

[114]) Anm. 31 u. 117 nebst Unteranl. A 1 Abschn. III u. IV Abth. 8.

[115]) Die Jahresberichte, die nach § 37 auf Grund der von den Mitgliedern — nach Unteranl. A 1 Abschn. III u. IV Abth. 9 von den Abtheilungsvorsitzenden — zu erstattenden Berichte an die Minister zu richten waren, sind fortgefallen. Dafür erstattet der RegPr. nach Ablauf jeden Vierteljahres sogenannte Zeitungsberichte an den König, die abschriftlich den Ministern (statistische Angaben unmittelbar dem statistischen Amte Bf. 27. April 75 MB. 94) vorgelegt werden.

den Tag legen, oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört[116]). Sie entbehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeit nach ausgezeichnet, und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

Besondere Rechte und Pflichten:

a) des Präsidenten[117]).

§. 39. Der Regierungspräsident[117]) ist der nächste Vorgesetzte des Kollegiums.

Insbesondere hat er folgenden Wirkungskreis:

1. Er bearbeitet ausschließlich Alles, was sich auf Ansetzung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geschäfte unter sie, bezieht[118]). Er fertigt ferner die Konduitenlisten von ihnen[52]).
2. Er leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegiums und der Subalternen.

   Er ordnet daher auch die nöthigen Journale und Geschäftskontrolen, sowohl für das Kollegium, als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben an. Von seiner Bestimmung hängt Alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrole der Geschäfte, imgleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft[118]). Seine Aufsicht muß sich aber nicht blos auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern er muß auch auf das Innere der Sache eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten und dafür sorgen, daß die

---

[116]) Dazu gehören ferner Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung u. Verletzung der Amtsverschwiegenheit Anl. A Nr. X.

[117]) An der Spitze der Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen Alles gehört, was in § 39 für das aus dem Präsidenten u. den beiden Direktoren gebildete Präsidium u. u. in § 39 für den Präsidenten angeordnet war Anl. A Nr. I. — Anm. 6a.

[118]) Unteranl. A 1 Abschn. III u. IV Abth. 10 Abs. 1 u. 6.

Bezirksbehörden und Privatintereſſenten bei ihren Anträgen und Geſuchen überall vollſtändig, gründlich und möglichſt ſchnell beſchieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Beſcheidung noch nicht möglich iſt, wenigſtens ſogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hinderniſſen erhalten, indem eine gründliche und ſchleunige Beſcheidung ſehr weſentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden und ſonach ihre eigene Wirkſamkeit zu vermehren.

Der Präſident iſt befugt, wegen Verletzung der Dienſtpflichten, Verzögerung, Nachläſſigkeit und Oberflächlichkeit ꝛc. Mitglieder und Unterbeamte zurechtzuweiſen, und letztere bis zu 30 Thlrn. in Ordnungsſtrafen zu nehmen, im Wiederholungsfalle aber verpflichtet, der vorgeſetzten Behörde Anzeige davon zu machen[119]).

Von den Mitgliedern des Kollegiums ſetzen Wir es voraus, daß ſie nie Veranlaſſung geben werden, um ſie in Ordnungsſtrafen zu nehmen. Sollte dieſer Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweiſungen des Präſidenten bei ihnen ohne Erfolg bleiben, ſo iſt dieſer gehalten, auf ihre beſondere Beſtrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienſte anzutragen.

Wir dürfen den Präſidenten vertrauen, daß ſie bei Erfüllung dieſer Pflicht Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wiſſen, und ebenſowenig den Vorwurf übertriebener Strenge, als unzeitiger Nachſicht auf ſich laden werden.

(3.)[120])

4. Der Präſident iſt verpflichtet, ſämmtliche Dienſtangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch daſſelbe bearbeiten zu laſſen, mit Ausnahme derer, welche zu ſeinem beſonderen Geſchäftskreiſe gehören, oder ihm höheren Orts beſonders übertragen ſind, oder eine ganz beſondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei ſonſt erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widerſprechender Verfügungen dem Kollegium davon wenigſtens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollſtändig Nachricht mitgetheilt, auch müſſen alsdann thunlichen Falls, die Akten an daſſelbe abgegeben werden.

---

[119]) Der RegPr. kann die bei der Regierung angeſtellten unteren — dies ſind die dabei beſchäftigten u. angeſtellten Beamten mit Ausnahme der Mitglieder (Anm. 112) und der zu deren Geſchäften beigegebenen Hülfsarbeiter StMB. 2. Mai 53 (MB. 114) — mit Geldſtrafe bis zu 90 M., beſoldete jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienſteinkommens hinaus belegen DiszG. (Anm. 29) § 19 Abſ. 6; gegen untere Beamte kann er Arreſtſtrafen bis zu 8 Tagen verhängen daſ. 15⁴ u. 20 Abſ. 1.

[120]) Durch Neuregelung der Befugniſſe des RegPr. gegenüber den Beſchlüſſen der Regierung (Anm. 102) fortgefallen Anl. B Nr. VI.

5. Der Präsident hat die Oberaufsicht über die Regierungshauptkassen. Er beobachtet die ganze Geschäftsführung derselben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben, und Vermeidung der Etatsüberschreitungen[121].
6. Er ist befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums[122] Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reisen außerhalb Landes[123] nur auf 4, innerhalb Landes auf 6 Wochen.

   Urlaubsbewilligungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokalbeamten ertheilt unter obigen Modalitäten, der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung, mit Zustimmung des Präsidenten[124].

   Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräsidenten ertheilt werden, jedoch innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen[125].
7. Die besondere Disziplin und[126] Aufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung ist zwar zunächst Sache der Räthe, unter denen sie arbeiten. Dies entbindet den Präsidenten jedoch nicht von der Pflicht der Oberaufsicht und der Rüge zu seiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienstpflicht[119]. Der Präsident muß ferner dafür sorgen, daß überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäßig sind, nicht wieder besetzt und das Gehalt erspart werde.
8. Der Präsident muß jährlich einen Theil des Regierungsbezirks bereisen, nicht nur, um sich Orts- und Personenkenntniß zu erwerben, sondern auch, um die Dienstführung der Unterbehörden und Departementsräthe an Ort und Stelle zu prüfen.

   Die Reisebemerkungen und Nachrichten von den vorläufig getroffenen Verfügungen müssen dem Kollegium mitgetheilt und im Plenum desselben zum Vortrage gebracht, auch muß dem Oberpräsidenten Abschrift davon, nebst Anzeige von dem, was darauf verfügt ist, eingereicht werden.

---

[121]) Anm. 23. Anweisung von Vorschüssen Unteranl. A 1 Abschn. III u. IV Abth. 10 Abs. 7.

[122]) Auch den Landräthen; ein Selbstbeurlaubungsrecht steht diesen nicht zu Bf. 29. Juli 56 (MB. 199) u. 13. Nov. 90 (MB. 204). — Referendare beurlaubt der RegPr., bei längerer Dauer als 3 Monate unter Anzeige an den Minister Bf. 13. Juli 94 (MB. 118).

[123]) Jetzt des Reichs AO. 5. Aug. 71.

[124]) Unteranl. A 1 Abschn. III u. IV Abth. 11. Anzeige gewisser Beurlaubungen das.; Beurlaubung der Präsidenten das. Abth. 10 Abs. 8. Erholungsurlaub soll nur auf 4, höchstens 6 Wochen ertheilt werden Bf. 11. Juli 51 u. 2. Mai 75 (MB. 119).

[125]) Nr. 3 § 11 4h; auf längere Zeit ist Bewilligung der Ministerien erforderlich Unteranl. A 1 Abschn. III u. IV Abth. 11 Abs. 1.

[126]) Eine Disziplin steht den Räthen nach dem DiszG. (Anm. 119) nicht mehr zu.

9. **Die Verfassung des Präsidiums ist kollegialisch, und alle Beschlüsse müssen unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefasst werden. Der Präsident führt darin den Vorsitz und die Geschäftsleitung**[117]).

b) des Präsidenten (Fortsetzung)[117]).

§. 40. Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe, daß die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er steht zu den Abtheilungs-Vorsitzenden[31]) in demselben Verhältniß, als diese zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung.

Als erstes und vorgesetztes Mitglied des Kollegii führt der Präsident den Vorsitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist; welches er so oft thun muß, als es seine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen. Ihm steht unter den §§. 12 und 16 gedachten Einschränkungen die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu ertheilen[51]). Im Verhinderungsfall der Abtheilungsvorsitzenden[31]) bei ihrer Amtsführung sorgt der Präsident für deren Stellvertretung, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt, oder einem der Räthe überträgt[127]). Er ist innerhalb der im vorigen Paragraphen bestimmten Grenzen ermächtigt, den Abtheilungsvorsitzenden[31]) Urlaub zu bewilligen, und ertheilt die Konsense zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen der Regierung untergeordneten Beamten[128]).

Er beruft das Plenum, soweit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Versammlung des Kollegii zu veranlassen, kann der Präsident sich, insofern er nicht selbst die spezielle Leitung einer Abtheilung versieht, in Gegenwart des betreffenden Vorsitzenden[31]) von dem Departementsrathe allein vortragen und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen lassen. Von dem Beschlusse muß aber das Kollegium am nächsten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kassenvisitationen an, und ernennt die Kommissarien zu den

[127]) Dies braucht nicht der älteste Rath, soll aber in der Regel kein technisches Mitglied sein Bf. 1. Sept. 32 (KA. XVI 587).

[128]) Das Erforderniß der Eheerlaubniß für Staatsbeamte ist aufgehoben G. 20. Sept. 99 (GS 177) Art. 42.

Lokal- und auswärtigen Geſchäften; er beſtimmt, nach Rückſprache mit den Abtheilungsvorſitzenden[31]) die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereiſen ſind, und bereiſet ſelbſt einen Theil des Bezirks.

Auch liegt dem Präſidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erſtattung der periodiſchen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zuſammenſtellung zuverläſſiger und zweckmäßiger ſtatiſtiſcher Nachrichten; für gründliche und erſchöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erſtattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte[115]).

Bei Krankheit oder Abweſenheit des Präſidenten verſieht der älteſte Direktor deſſen beſondere Geſchäfte, und tritt ganz in ſeine Rechte und Obliegenheiten[129]).

c) der Oberregierungsräthe[31]).

§. 41. Die Oberregierungsräthe führen die beſondere Aufſicht über das Perſonal und den Geſchäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung[130]), worin ſie auch den Vorſitz führen, inſofern nicht der Präſident ſelbſt anweſend iſt. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präſidenten über das Ganze zuſtehen und obliegen[131]), und unterſtützen den Präſidenten in Hinſicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufſicht und Fürſorge. Sie müſſen daher auch beſonders darauf achten, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einſeitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie beſtimmen, nach Rückſprache mit dem Präſidenten, die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reiſen und dabei abzumachenden Geſchäfte. Sie ſind verpflichtet, die ihnen vom Präſidenten bei dieſem[117]) oder dem Kollegium zugeſchriebenen Sachen zu bearbeiten[132]).

d) ſämmtlicher Räthe und Aſſeſſoren überhaupt[133]).

§. 42. Die beſonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Aſſeſſoren ergeben ſich aus dem Vorſtehenden von ſelbſt. Jeder von ihnen muß den

---

[129]) Die Stellvertretung iſt neu geordnet LVG. § 20.

[130]) In Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merſeburg, Kaſſel u. Wiesbaden iſt in den Finanzabtheilungen ein zweiter Oberregierungsrath als Leiter der Steuerangelegenheiten beſtellt V. 4. Juni 95 (GS. 187). — Dem RegPr. beigegebene Oberregierungsräthe LVG. § 20. In den neuen Provinzen gehören die Oberregierungsräthe zu den Beamten, die zur Verfügung geſtellt werden können V. 23. Sept. 67 (GS. 1613) Art. VI.

[131]) Im Umfange der RegInſtr., nicht der ſpäteren, die Befugniſſe des RegPr. erweiternden Geſetze (Anm. 1 u. 6a). — Suspendirung der Abtheilungsbeſchlüſſe Anm. 102. — Aufſicht über die Subalternbeamten Unteranl. A 1 Abſchn. III u. IV Abth. 6.

[132]) Daſ. Abth. 2.

[133]) Die Räthe u. Aſſeſſoren ſtehen — abgeſehen vom Stimmrecht im Plenum

ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder anderen Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich blos auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus eigenem Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen; säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen und sich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, und die nachlässigen zurechtzuweisen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Direktors bis zur Höhe von 5 Thlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen[126]).

Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domänenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Korreferenten[95]) zum Vortrage gebracht und, wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des Zeitungsberichts[115]) gesammelt wird.

Jeder Departementsrath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Departements, sowie die Kreis- und Ortskassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Ortskasse gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidenten[117]) bei eigener Vertretung anzeigen.

e) der Oberforstmeister insonderheit[134]).

§. 43. Die Verhältnisse der Oberforstmeister außer dem Kollegium, und als erste technische Forstbeamte des Regierungsbezirks, bestimmt eine besondere Dienstinstruktion, worauf sie hier verwiesen werden[135]).

(Anl. A Nr. V Abs. 2) — in ihrem Wirkungskreise einander gleich.

[134]) Der Oberforstmeister gehört jetzt (als Mitdirigent) zum Vorstande der Finanz-Abth. Anl. A Nr. II[a] Abs. 3. — Regierungs- u. Forsträthe das. Anm 7. — Stellung zur Verfügung wie Anm. 130. — Mitwirkung der Staatsforstbeamten bei Beaufsichtigung der Gemeindeforsten G. 14. Aug. 76 (GS. 273) § 12 für die östlichen u. B. 24. Dez. 16 (GS. 17 S. 57) § 8 für die westlichen Provinzen.

[135]) Nicht ergangen.

Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einschlagen, bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forstsachen gemachte Angaben im Konzepte[134]).

Sie sind in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrole des Präsidenten[117]), gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet.

Uebrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Theils der Forstverwaltung; die Disziplin über die Forstbeamten ihres Bezirks und die Vollziehung der forstlichen Lokalrevisionen[21]).

f) der Justitiarien[136]).

§. 44. Außer den allgemeinen Pflichten der Räthe und neben der Bearbeitung der den Justitiarien besonders übertragenen Departements, liegt denselben, als Rechtskonsulenten der Regierungen, ob, dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrole derselben bei der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Manualakten, zu besorgen[137]).

Wenn die Justitiarien den Departementsräthen die Umstände bemerklich machen, worauf es bei den Prozessen ihnen ankommt, so sind diese verbunden, ihnen die nöthigen Nachrichten und Thatsachen mitzutheilen und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können.

Die Justitiarien sorgen für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeßtabellen und für deren Einreichung zur bestimmten Zeit[138]).

Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegiums zu sorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen[139]); wobei sie zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen können, verantwortlich sind.

g) der Kassenräthe.

§. 45. Die Kassenräthe haben in ihrer Abtheilung die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Hauptkasse und die bei derselben angestellten Beamten.

---

[126]) Sie bedürfen der Befähigung zum höheren Justizdienste G. 11. März 79 (GS. 160) § 11.

[127]) § 24 Abs. 4 u. (Prozeßführung) § 14. — Die auf die Staatskasse anzuweisenden Gebührenrechnungen der Rechtsanwälte haben sie zu prüfen u. bescheinigen Bf. 8. Febr. 82 (MB. 61).

[138]) § 14 Abs. 1.

[139]) Auch in der Ausfertigung Anl. A Nr. VIII Abs. 2.

Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der letzteren und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassenverwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassenoffizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrolen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassenrevisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassenetats und Rechnungen, überhaupt für Alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassenverwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, sofern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, als welche jedesmal der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etatsüberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungsverwaltung unternommen werde[140]).

h) der geistlichen und[141]) Schulräthe[64d]).

§. 46. Der geistlichen und Schulräthe besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beobachtet werden. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern.

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht blos durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schulunterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen, so müssen sie sich doch nicht blos als die Aufseher des geistlichen und Lehrerstandes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern bestissen sein.

Es versteht sich von selbst, daß, sofern die geistlichen und Schulräthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in den denjenigen Befugnissen

---

[140]) § 24 Abs. 8. — Veränderte Stellung des Kassenraths Anm. 23.

[141]) Die geistlichen Räthe u. die auf sie bezüglichen Bestimmungen des § 46 sind mit der der Kirche gewährten Selbstständigkeit (Anm. 64) fortgefallen.

halten müssen, welche den Regierungen in geistlichen und Schulangelegenheiten überhaupt beigelegt sind. Sie sind überdies die Organe, deren sich das Konsistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts nach näherer Bestimmung der demselben ertheilten Instruktion bedienen kann und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Konsistorium anwesend sind[141]).

i) der Medizinalräthe.

§. 47. Der Medizinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medizinalpolizei einschlagenden Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Er muß die wichtigeren Medizinalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medizinalkollegien von heute auf ihn Anwendung findet[142]). Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur insoweit, daß seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

k) der Bauräthe[143]).

§. 48. Die Bauräthe führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Regierungsbezirke[144]) und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Bauten[145]) unter möglichster Kostenersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bauanlagen aller Art, besonders über die Kommunikationsanlagen.

Sie sorgen für deren gründliche pflichtmäßige Geschäftsführung und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Bauten sein oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bauoffizianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentlichen Bauanlagen, besonders auch die Domänen- und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahre zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten[146]).

---

[141]) Die Regierungen sollen die Medizinalkollegien vorkommendenfalls um ihr Gutachten ersuchen u. ihnen alle gewünschten Mittheilungen machen. Der Medizinalrath kann dieserhalb mit dem MedKoll. in unmittelbaren Schriftwechsel treten DienstAnw. 23. Okt. 17 (GS. 245) § 5. Er ist Mitglied des MedKoll., aber nicht mehr — wie § 4 Abs. 2 vorschrieb — dessen stellvertretender Vorsitzender KO. 6. Dez. 41.

[142]) Die etatsmäßig bei den Regierungen angestellten Bauinspektoren u. Titularbauräthe gehören zu deren Mitgliedern mit dem Stimmrecht der Assessoren AE. 3. Mai 90 (GS. 131) nebst Bf. 31. Mai 90 (MB. 92).

[144]) Sie sind regelmäßig zu sämmtlichen Bauangelegenheiten zuzuziehen Bf. 8. Jan. 90 (MB. 7).

[145]) Verpflichtung zur Leitung der Justizbeamten Bf. 19. Juli 45 (MB. 248).

[146]) Die wichtigsten schiffbaren Flüsse stehen unter besonderen Strombaudirektionen Nr. 3 Anm. 10.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bauanschläge ob und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau während dessen Ausführung genehmigt oder vorgenommen werden[147]).

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Bauten, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disziplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker und die Maaße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der anderen Räthe gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

l) der Referendarien)[148]).

(§. 49).

m) der Unterbeamten der Regierung.

§. 50. Die Unterbeamten der Regierung sind dem Präsidenten und Abtheilungsvorsitzenden[31]) und dessen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen sie arbeiten, als ihren Vorgesetzten, Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Sie werden vom Kollegium mit Dienstanweisuug versehen[149]).

Schluß.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Regierungen, dabei angestellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten.

Es ist Unser Wille, daß der den Regierungen danach angewiesene Wirkungskreis nicht geschmälert werde, so lange wir nicht unmittelbar selbigen zu ändern für nöthig finden, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Regierungen auch in den ihrer selbstständigen Entscheidung überlassenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, sich gegen die ihnen vorgesetzten Ministerien und Oberpräsidenten gehörig auszuweisen.

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen, welche ihre Pflicht und das in sie gesetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.

---

[147]) § 24 Abs. 3.

[148]) Die Annahme u. Ausbildung der Referendare bestimmt sich nach G. 11. März 79 (GS. 160) nebst Reg. 30. Nov. 83 (MB. 84 S. 1), erg. Bf. StMB. 19. Juni 87 (MB. 135) u. 3. Juli 91 (MB. 164). — Die Entlassung steht dem Min. zu DiszG. (Anm. 29) § 84; Beurlaubung Anm. 122.

[149]) Zu diesen Unterbeamten zählen die Subaltern- (Büreaubeamten) Anl. A Nr. IX, Anstellung Unteranl. A 1 Abschn.

Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden. Vom 26. Dezember 1808.

Als Beilage zu der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817. (GS. 1817 S. 282[150]).

IV. Verhältnisse der Regierung in rechtlicher Beziehung.

(1. Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen).

§. 34)[151].

2. Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts. Im Allgemeinen. Besonders aber

A. Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Spezialfälle.

§. 35. Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

§. 36. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, A. LR. Einleitung §. 70 Th. I. Tit. 11 §§. 4 bis 10, Th. II. Tit. 13 §§ 5 bis 16[152]), noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, A. LR. Th. II Tit. 14 § 78[153]), statt, und ebensowenig in den besonderen Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 61, Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 43 §. 6[154]).

Modifikationen.

§. 37. Jedoch versteht sich dieses nur unter den im Allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71 Th. I. Tit. 11 §. 11[152]) und Th. II. Tit. 14 §. 79

II Abth. 3 Abs. 1—7, Anwesenheit im Dienstraume das. Abschn. III und IV Abth. 7 u. die eigentlichen Unterbeamten.

[150]) Die § 34—48 der V. 26. Dez. 08 sind durch RegInstr. § 11 Abs. 1 aufrechterhalten, durch die spätere Gesetzgebung aber größtentheils beseitigt.

[151]) Mit Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes (G. 2. Jan. 49 GS. 1 § 9 u. G. 30. Jan. 77 GS. 244 § 4) fortgefallen. Der Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der ihn vertretenden Behörde bestimmt CPO. § 18.

[152]) Einl. § 70 ist fortgefallen, da Privilegien als Gesetzesausnahmen dem Gesetzgebungsrecht (Bll. Art. 62, 63) unterliegen. I 11 § 4—10 betreffen das Enteignungsrecht, das durch G. 11. Juni 74 (GS. 221) neu geregelt ist; II 13 § 5—16 finden sich, soweit sie noch gelten, unter Nr. I 2 Anl. H aufgeführt.

[153]) Bezüglich der Abgabenpflicht wurde der Rechtsweg erweitert G. 24. Mai 61 (GS. 241) § 9, 10, nebst LR. II 14 § 79, demnächst aber für öffentliche Verbandslasten zu gunsten der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeschränkt ZustG. § 160.

[154]) Tit. 43 betraf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen, das jetzt durch G. 99 (GS. 404) bestimmt wird.

festgesetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werden[158]).

(B. Wegen der Polizeisachen).

(§§. 38 bis 40)[155]).

C. In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

§. 41. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§. 35 und 36 gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt[158]); und eben so stehet unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und[156]) Bergwerksadministration (§. 7 und §. 11) bei den kompetenten Gerichten geltend zu machen.

Modifikationen.

§. 42[157]). Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet:

1. alle Landes- sowohl, als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben oder durch die Domänenpächter, Administratoren oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen[158]), jedoch mit Beobachtung der deshalb A. LR. Th. II. Tit. 14 §§. 80 und 83 festgesetzten Modifikationen[159]).
2. insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domänen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufigs Liquidum pflichtmäßig festzusetzen und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

---

[155]) Aufgehoben G. 11. Mai 42 (GS. 192) § 7.

[156]) Das Postwesen ist Sache des Reichs geworden RVerf. Art. 4[10].

[157]) Die Bestimmungen § 42[2–5] stehen, obwohl Privatrechtsverhältnisse betreffend, doch nach EG. z. BGB. Art. 55 noch in Kraft, weil sie auf öffentlichrechtlichem Grunde beruhen. — § 42[2–4] sind ausgedehnt Anl. A Nr. XII a.

[158]) Verfahren Nr. V 3 d. W.

[159]) Diese betreffen den Ausschluß der Zwangsvollstreckung bei zweijährigem Besitz der Freiheit seitens des angeblich Verpflichteten u. die Beschreitung des Rechtswegs durch den Fiskus, sobald es

3. die verpachteten ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben oder die Pächter schlecht wirthschaften;
4. die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen;
5. wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welches der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

(Nr. 3—7, §. 43—47)[160].

---

dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt.

[160]) Aufgehoben. — Die Mitwirkung der Regierungen, die Nr. 3 (§ 43) bei fiskalischen Civilprozessen u. Nr. 4 (§ 44) bei Privatprozessen mit unterlaufendem Staatsinteresse zuließ, erscheint mit dem durch die CPO. neu geregelten Verfahren nicht mehr vereinbar. — Das durch Nr. 5 (§ 45) in Finanz- u. Polizeisachen vorgesehene Verwaltungsstrafverfahren ist neu geordnet u. das Recht zu vorläufiger Strafverfügung — das sich für Ortspolizeibehörden nach G. 23. April 83 (GS. 65) u. für Behörden der indirekten Steuerverwaltung nach G. 26. Juli 97 (GS. 237) bestimmt — den Regierungen für die direkte Steuerverwaltung zugewiesen Gebäudest. G. 21. Mai 61 (GS. 317) § 17 Abs. 4, Gewerbest. G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 73 u. (Gewerbetrieb im Umherziehen) G. 3. Juli 76 (GS. 247) § 27 bis 30, EinkommenstG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 70. — Die zu Nr. 6 (§ 46) den Regierungen zugesprochenen Disziplinarbefugnisse bestimmt jetzt das DiszG. (Anm. 29). — Die unter Nr. 7 (§ 47) vorgeschriebenen Modalitäten bei Prozessen u. Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten sind als durch die StPO. beseitigt zu erachten.

8. Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

§. 48. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müſſen die Regierungen zwar die in den Geſetzen vorgeſchriebenen Grade beobachten; inzwiſchen ſind dieſelben befugt:

1. in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleiſtet werden kann, ſolches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für deſſen Rechnung bewirken, ſowie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Beſitz des Verpflichteten ſich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenſtände für deſſen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Koſtenbetrag von ihm exekutiviſch beitreiben zu laſſen.
2. Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutiviſchen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß[161]) erlaſſen und vollſtrecken.
3. Militäriſche Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorſam oder wirklicher Widerſetzlichkeit nach fruchtlos gebliebener Civilexekution und vorheriger Androhung ſtatt. Auch müſſen die Regierungen vorher die Genehmigung der höheren Behörde[162]) nachſuchen oder derſelben wenigſtens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge iſt.
4. Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundſtückes an, ſo wird ſelbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem daſſelbe belegen iſt, im Wege der nothwendigen Subhaſtation bewirkt. Die Subhaſtation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, ſobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel iſt[163]).
5. **Der Verkauf abgepfändeter Effekten geſchieht jedesmal mit Zuziehung eines Juſtizbeamten**[164]). Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherſtellung des zu erſtattenden Koſtenbetrags oder der Geldſtrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

---

[161]) Maßregeln gegen die Perſon Anl. A Nr. XII b Abſ. 1.

[162]) Des ObPräſidenten Unteranl. A 1 Abſchn. II A Abth. 1.

[163]) Die Zwangsvollſtreckung im Grundſtücke erfolgt durch die Gerichte nach den für dieſe gegebenen Vorſchriften. Die Vollſtreckbarkeit der Forderung u. die Zuläſſigkeit der Zwangsvollſtreckung unterliegen ihrer Beurtheilung nicht B. 15. Nov. 99 (Nr. V 3 d. W.) § 51. — Zuläſſigkeit der Vollſtreckung durch Verpachtung Anl. A Nr. XII b Abſ. 5 u. 6.

[164]) Beraltet. Gepfändete Werthpapiere ſind, wenn ſie einen Börſen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurſe zu verkaufen, andernfalls zu verſteigern. B. 15. Nov. 99 (vor. Anm.) § 30.

Anlagen zur Regierungsinstruktion.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden. (GS. 1826 S. 5.) (Auszug.)[1])

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll, will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instruktion vom 23. Oktober 1817 §§. 39. und 40. für das Präsidium und den Chefpräsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungsabtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

1. Eine Abtheilung des Innern[2]).

   Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion von 1817 der ersten Regierungsabtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schulangelegenheiten[3]); auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Censur der Schriften liegt derselben nur ob, die Aufträge des Oberpräsidenten auszurichten.

   Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion von 1817 §. 3 Nr. 2. Litt. a. b. c. und Nr. 4 benannt sind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststrassen[3]).

2. Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

   Diese hat die §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Instruktion von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schulangelegenheiten zu bearbeiten,

---

[1]) Von den vier Abschnitten (A—D), in die die KO. zerfällt, kommt für die Regierungen nur Abschn. D in Betracht; A u. C enthalten nur Hinweise auf die Instruktionen für Ob.-Präs. (Nr. 3) u. für Medizinalkollegien (Nr. 2 Anm. 35), während B die Instr. für Konsistorien (Nr. 2 Anm. 27) ergänzt. — Zur Ausführung des Abschn. D erging die Geschäfts-Anw. 31. Dez. 25, Unteranlage A 1.

[2]) Jetzt der Reg.-Präsident Nr. 4 Anm. 6a.

[3]) Das Chausseegeld auf Staatsstraßen ist aufgehoben G. 27. Mai 74 (GS. 184).

welche nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio durch die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 und Unsere gegenwärtige Ordre vorbehalten sind[4]).

3. Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forstpolizei[5]).

Da wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anziennetät mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt[6]). Der Regierungs- und Forstrath im Kollegio rangirt nach der Anziennetät mit den Regierungsräthen[7]).

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abtheilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

(4.)[8])

5. Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, soweit sie nach der Geschäftsanweisung dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen[9]).

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 41. der Instruktion vom 23. Oktober 1817 besondere Dirigenten mit dem Charakter „Ober-Regierungsrath“[10]).

---

[4]) Veränderte Abgrenzung der Zuständigkeit Nr. 4 Anm. 64.

[5]) Nr. 4 Anm. 21.

[6]) Ausführung Unteranl. A 1 Abschn. II D Abs. 5. Allgemeine Rechte und Pflichten Nr. 4 § 43. — Kein OFM. ist angestellt in Münster, wo die Geschäfte von dem OFM. in Minden mitbesorgt werden, in Aurich, wo die Forstverwaltung mit der von Osnabrück vereinigt ist u. in Sigmaringen; je zwei OFM. sind dagegen in Kassel u. Wiesbaden angestellt.

[7]) Anstatt des Regierungs- u. Forstraths werden nach Bedarf neben dem Oberforstmeister Forstinspektionsbeamte mit dem Range der Regierungsräthe einberufen AE. 18. Sept. 50 (GS. 489). Sie führen den Titel „Regierungs- u. Forstrath“, während der Titel „Forstmeister“ den älteren Oberförstern verliehen wird AE. 14. Okt. 91 (MB. 216). — Geschäftliches Verhältniß zum Oberforstmeister Vf. 4. Juli 64 u. 3. Juli 68 (MB. 321). Bei den Regierungen Stralsund, Liegnitz, Stade, Osnabrück, Düsseldorf u. Cöln werden die Forstinspektionsgeschäfte vom Oberforstmeister mit wahrgenommen.

[8]) Die unter 4 angeordnete Abth. für die Verwaltung der indirekten Steuern ist fortgefallen Nr. 4 Anm. 10.

[9]) Unteranl. A 1 Abschn. II E.

[10]) Benennung der mit dem Titel „Ge-

(IV.)[11];

V. Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten aus[12]:

a) den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mitdirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten;

b) den Regierungsräthen;

c) den technischen Mitgliedern der Regierung[13], und

d) den Assessoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum[14]; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen[15], Schul-, Medizinal und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum[16], und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen[17].

Die Provinzial-Steuerdirektoren sind befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungsdepartements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni, sowie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum[18].

Ebenso ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt[19].

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das im §. 39. No. 3. der Instruktion von 1817 dem Präsidio beigelegte Recht der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben[20].

---

heimer Regierungsrath" beliehenen Oberregierungsräthe Bf. 26. Jan. 26 (KO. X 4).

[11]) Nr. IV, wonach am Sitze des Ob.-Pr. zu dessen Stellvertretung und zur Uebernahme der Präsidialgeschäfte ein Vizepräsident und zur Vertretung der anderen Regierungspräsidenten ein für immer ernannter Abtheilungsvorgesetzter bestellt war, sind fortgefallen LVG. § 17 u. 20 nebst Anl. B Nr. I u. II.

[12]) Dazu treten die dem Reg.-Pr. beigegebenen Beamten LVG. § 19 Abs. 2 u. die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses § 31 nebst Anl. B Nr. V.

[13]) Nr. 4 Anm. 112.

[14]) Die Mitglieder der Finanz-Abth. auch bei unterlaufendem fiskalischen Interesse Bf. 29. Mai 59 (MB. 167).

[15]) Nr. 4 Anm. 141.

[16]) Die Oberforstmeister haben stets volles Stimmrecht Bf. 24. Feb. 51 (MB. 72). — Anm. 17 u. (Disziplinarverhandlung) Nr. 4 Anm. 29.

[17]) Auch wenn sie als Justitiarien thätig sind Bf. 22. März 61 (MB. 125). Dasselbe Stimmrecht haben Forstassessoren AE. 24. Aug. 92 (MB. 321), Bauinspektoren u. Titularbauräthe Nr. 4 Anm. 143.

[18]) Die Vorschrift hat nach vollständiger Scheidung der indirekten Steuer- von der allgemeinen Verwaltung (Nr. 4 Anm. 10) keine Bedeutung mehr.

[19]) Wo der Landrath betheiligt ist, hat er kein Stimmrecht. Dies gilt für Entscheidungen über seine Verfügungen, nicht von seinen Gutachten u. Vorschlägen Bf. 19. Mai 42 (MB. 177).

[20]) Durch LVG. § 24 aufgehoben Anl. B Nr. VI.

VI. In Ansehung der Gegenstände, welche in den Plenarversammlungen vorzutragen und zu berathen sind, verbleibt es zwar bei den Bestimmungen der Regierungsinstruktion vom Jahre 1817 §. 5., jedoch mit dem Zusatze, daß auch bedeutendere Landesmeliorationen den Gegenständen beizuzählen sind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Besetzung der Subalternstellen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt[21]), welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung stattfindet, die Abschiede ertheilt.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren[22]), von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenarbeschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und anderen Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justiziarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs als der Ausfertigung, erforderlich[23]).

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. Nr. 13. der Oberpräsidial-Instruktion vom 23. Oktober 1817 von den Oberpräsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerialgenehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungsverfügung wenigstens extraktweise in beglaubigter Abschrift beigefügt werden[24]).

---

[21]) Bei der ersten Anstellung soll der Reg.-Präs. mit dem Plenum Rücksprache nehmen Unteranl. A 1 Abschn. II A Abth. 2 Abs. 9.

[22]) Diese Befugniß besteht fort Anl. B Nr. VI.

[23]) Verfahren in den dem Reg.-Präs. übertragenen Angelegenheiten Anl. B Nr. III Abs. 5.

[24]) In Betreff der Verwaltung der Domainen u. Regalien in den neuerworbenen Gebietstheilen bestimmt V. 5. Juli 67 (GS. 1182) § 3:

Urkunden über Ablösung domanialer Lasten und Abgaben, über bäuerliche Regulirungen, Separationen und Servitutabfindungen werden im Namen des Fiskus rechtsverbindlich von der Provinzial-Verwaltungsbehörde vollzogen; Urkunden über andere Veräußerungen von Domainenstücken erfordern zur Gültigkeit außerdem die Beifügung der Ermächtigungsverfügung des Ministeriums, wozu ein beglaubigter Auszug derselben genügt.

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgesondertes Subalternpersonal überwiesen[25]). Es dürfen aber diese Beamten, die Kassenbeamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speziellen Geschäftszweige ausschließlich bestimmt nicht betrachten. Jeder ist schuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesetzte Rath ihm überweiset und wozu er ihn am tauglichsten findet, es bestehe solches nun in Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur- oder Journalisirungsgeschäften. Blos zum Mundiren sind besondere Beamten bestimmt. Die Subalternen heißen „Regierungssekretäre“[26]). Die zum Mundiren bestimmten sind ferner „Kanzlisten“ zu nennen.

X. Zu den in der Instruktion vom Jahre 1817 §. 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung[27]) und verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personeu Mittheilung oder gar etwas öffentlich bekannt machen[28]). Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der Generalkommission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungssachen, welche die Generalkommission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die Generalkommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungsabtheilung zu schreiben und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerialgenehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der Generalkommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der Generalkommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der Generalkommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden und selbst die von der Generalkommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiskus und dessen Hintersassen oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der der Provinzial-Schulkollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schulkollegio zu genehmigen, und diese von den-

---

[25]) Nr. 4 Anm. 149.

[26]) Die Scheidung in die beiden Klassen der Regierungs-Sekretäre u. Assistenten ist fortgefallen Bf. 13. März 96.

[27]) Dieser soll durch Ermahnung und Unterstützung bei Unglücksfällen rechtzeitig vorgebeugt werden Bf. 16. Dez. 42 (MB. 43 S. 8).

[28]) Eingeschärft KO. 21. Nov. 35 (GS. 237).

selben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der Generalkommission ertheilten Bestätigung[29]).

Die im §. 65. der Verordnung, wegen Organisation der Generalkommissionen vom 20. Juni 1817 und in den §§. 25—28.[30]) des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 vorgeschriebene Bestätigung der Generalkommission, ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in so weit hierdurch ausdrücklich aufgehoben[29]).

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publikation dieser Bestimmungen schon abgeschlossenen und von der Generalkommission noch nicht bestätigten Verträge (es mögen solche bei der Generalkommission bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht) werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial-Schulkollegien abgegeben[31]).

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instruktion vom 23. Oktober 1817 publicirten Auszuges aus der Verordnung vom 26. Dezember 1808 Zweifel entstanden sind, so setze Ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a) ad §. 42. Was sub Nr. 2. 3. und 4. dieses §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Institute mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben.

b) ad §. 48. Das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden[32]). Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen

---

[29]) Die Genehmigung ist auf die ohne Mitwirkung der Generalkommissionen abgeschlossenen Vergleiche beschränkt B. 30. Juni 34 (GS. 96) § 39, gilt für diese aber auch in den bei den Auseinandersetzungsbehörden anhängig gewordenen Sachen G. 21. April 52 (GS. 258), soweit diese noch keine interimistische Entscheidung (B. 30. Juni 34 § 36) getroffen haben Bf. 29. April 75 (MB. 135).

[30]) Berichtigung 31. Aug. 26 (GS. 84) Nr. 2; im Text stand: 88.

[31]) Uebergangsbestimmung.

[32]) Nach Aufhebung der Schuldhaft (G. 29. Mai 68 BGBl. 237) kommt die Haft — deren vorsichtige Anwendung eingeschärft wird Unteranl. A 1 Abschn. II A Abth. 2 — überhaupt nur als Zwangsnicht mehr als Beitreibungsmittel in Frage. Mit dieser Einschränkung ist sie anwendbar, wo andere Zwangsmittel unwirksam sein würden, während LVG. § 132 sie nur für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe zuläßt.

persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniss, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, dass die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, dass sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civilprozessen, wo Fiskus Parthei ist, findet nur die Requisition statt[33]). Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutionsvollstreckung, oder im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutionsvollstreckung, selbst gegen die Person[32]), nicht sistiren.

Wenn indess in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrests, nach §. 70. seq. Tit. 29. der Prozessordnung, verfahre und erkenne[32]).

Nach demselben §. 48. des Anhanges zur Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die Allgemeine Gerichtsordnung der Verpachtung ganzer Güter nicht[34]). Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile

---

[33]) V. 2. Jan. 49 (GS. 1) § 38.

[34]) Dasselbe gilt von dem jetzt maßgebenden G. über die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung 98 (RGB. 713).

bringt, ſo beſtimme Ich: daß die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Beſitzungen[35]), und unter Umſtänden nach dem Urtheil der Verwaltungsbehörden ſelbſt die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domainen, im Wege der Exekution geſtattet ſein ſoll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine ſolche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geſchehen kann, ſetze Ich drei Jahre feſt; es müßte denn der Schuldner ſelbſt in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Iſt nach Ablauf des Termins indeß der beabſichtigte Zweck nicht erreicht, dann iſt eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zuläſſig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution Aktivforderungen in Beſchlag genommen, deren Einziehung ſodann nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 4. Juli 1822 erfolgen ſoll, ſo wird die in den §§. 2. und 3. dieſes Geſetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, ſondern von den Regierungen ſelbſt an die mit der Einziehung beauftragte fiskaliſche Behörde erlaſſen[36]).

Die im Verfolg der neuen Organiſation der Regierungen entworfene (hier anliegende) Anweiſung zur Geſchäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen[1]). Es ſollen die Regierungen nach deren Inhalt pünktlich verfahren, und ſoweit die Beſtimmungen der gegenwärtigen Ordre und dieſer neuen Anweiſung zur Geſchäftsführung, der Regierungsinſtruktion vom 23. Oktober 1817 entgegen, etwas feſtſetzen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung; ſonſt bleibt ſie ferner zu befolgen.

Unteranlage A 1 (zur AO. 31. Dezember 1825).

Geſchäfts-Anweiſung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825.

(Kamptz Annalen IX 821.)[1])

Zum Abſchnitt I.

Von dem Geſchäftskreiſe der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

Der Geſchäftskreis der Regierungen bleibt inſofern derſelbe, als nicht durch die Ordre vom heutigen Tage und die anderweitige Dienſtanweiſung für die Ober-Präſidenten Abänderungen angeordnet ſind.

---

[35]) Erbpacht u. Gutsherrlichkeit ſind aufgehoben G. 2. März 50 (GS. 77) § 2[a] u. 91 Abſ. 1.

[36]) Das G. 4. Juli 22 iſt aufgehoben; maßgebend ſind jetzt CPO. § 828—863.

[1]) Die Anw. hat nach dem Schlußſatz der Anl. A gegenüber der Reg.Inſtr. abändernde Kraft.

Zum Abſchnitt II.

Von den Befugniſſen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in den ihnen angewieſenen Geſchäftskreiſen.

A. Allgemein für alle Abtheilungen und deren Plenum.

Militair-Exekution.

Wenn zur Handhabung dringender polizeilicher Maßregeln Militair-Exekution nöthig[2]) und alſo Gefahr im Verzuge iſt, können die Befehlshaber einzelner Truppen-Abtheilungen um Bewilligung von Kommandos requirirt werden. Doch muß davon dem Ober-Präſidenten, zur Kommunikation mit dem General-Kommando, ſofort Anzeige geſchehen. In der Regel und wenn nicht Gefahr im Verzuge iſt, iſt die Requiſition nur durch den Ober-Präſidenten an das General-Kommando der Provinz zu bringen.

Exekutions-Recht gegen Perſonen.

Bei Anwendung des den Regierungen beigelegten Rechtes, die Exekution ſelbſt bis zur perſönlichen Haft des Exequendi auszudehnen[3]), muß mit der größten Vorſicht verfahren werden. Denn die Anwendung eines ſolchen Mittels würde eine zweckwidrige Härte in allen den Fällen ſein, wo ſich aus den ſonſt ſchon vergeblich angewandten Exekutionsmitteln im Voraus beurtheilen läßt, daß auch die perſönliche Haft des Verpflichteten ohne Erfolg bleiben wird.

Sie wird vorzüglich nur bei ſolchen Forderungen der Staatskaſſen angewendet werden dürfen, welche nicht in die Kategorie der Grundabgaben und Steuern gehören, ſondern auf Kontrakts-Verpflichtungen beruhen[4]).

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Exekution gegen die Perſon des Schuldners bis zur perſönlichen Haft ausgedehnt werden ſoll, muß jedesmal im Plenum berathen, und der darauf gefaßte Beſchluß, unter Aufnahme der dafür ſprechenden Gründe in demſelben, von dem Juſtitiarius mit vollzogen werden.

Verhältniß zu den Beamten.

In Anſehung der Beamten-Anſtellung und Disciplin bewendet es bei demjenigen, was §. 12 der Inſtruktion von 1817 enthalten iſt, unter Berückſichtigung deſſen, was die Ordre vom heutigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präſidenten enthält.

Die Anſtellung der Kreis-Medizinal-Beamten wird zwar den Regierungen ebenfalls überlaſſen, hierbei iſt aber die von dem Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ertheilende nähere Anweiſung, über die Qualifikations-Zeugniſſe, nach Inhalt und Form genau zu beobachten[5]).

---

[2]) Nr. 4 Beilage § 48[1].
[3]) Anl. A Nr. XIIb Abſ. 1.
[4]) Daſ. Anm. 32.
[5]) Nr. 4 Anm. 43.

Die Anſtellung der Oekonomie-Direktoren großer Inſtitute verbleibt den Regierungen mit Genehmigung des Oberpräſidenten, wo die Inſtitute in ihrer Wirkſamkeit auf ein einzelnes Regierungs-Departement beſchränkt ſind. Sofern ſie dagegen ſich auf mehrere Regierungsbezirke erſtrecken, hat der Oberpräſident die fragliche Stelle unmittelbar zu beſetzen.

In Anſehung derjenigen Staatsbeamten, deren Anſtellung und Beförderung den Miniſterien vorbehalten bleibt, wohin, bei der Steuerverwaltung auch die [Ober-Inſpektoren, Haupt-Amts- und][6]) Kreis-Rendanten, [Haupt-Amts- und Ober-Kontrolleure,][6]) ingleichen Güter-Verwalter gehören ſollen, geht der Vorſchlag:

wegen der bei dem Kollegium ſelbſt fungirenden Räthe und Aſſeſſoren von dem Präſidenten allein;

wegen aller derjenigen, die den Raths- oder einen ähnlichen oder höheren Charakter haben,

wegen der Regierungs-Hauptkaſſen-Rendanten und wegen der Bau-inſpektoren und wegen der Land- und Waſſerbaumeiſter,

von dem Plenum der Regierung;

wegen der Oberbürgermeiſter in größeren Städten, wegen der übrigen Beamten für die Finanz-Verwaltung,

von der betreffenden Abtheilung;

in allen Fällen aber, unter Beiſtimmung und Mitzeichnung des Präſidenten, dergeſtalt aus, daß wider den Willen des letzteren kein Vorſchlag an die vorgeſetzten Behörden gebracht werden kann.

[Die Provinzial-Steuer-Direktoren verfügen jedoch in dieſer Beziehung nach Maßgabe ihrer Dienſtanweiſung ſelbſtſtändig.][6])

Findet zwiſchen dem Präſidenten und dem Kollegium ein Einverſtändniß hierüber nicht ſtatt, ſo iſt auf die Anſicht des Ober-Präſidenten mittelſt beſonderen Antrags an ihn zu provoziren, und dieſer hat ſolche dann dem Miniſterium vorzulegen.

Ueber die Beamten, welche in §. 12 Nr. 1 der Regierungs-Inſtruktion, vom Jahre 1817, sub a. b. c. d. e. f. g. h. i. aufgeführt sind, und über die Ober-Steuer- und Zoll-Inspektoren, hat der Präsident und resp. der Provinzialsteuer-Direktor alljährlich jeder betreffenden Staats-Oberbehörde durch den Oberpräsidenten die Konduitenlisten einzureichen[7]). Bei allen den Regierungen überlaſſenen Anſtellungen muß mit ſtrenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, zunächſt auf Treue, Fleiß und Geſchicklichkeit geſehen, und nur bei gleicher Würdigkeit, dem Dienſtalter der Vorzug gegeben, die Vorſchriften wegen vorzugsweiſer Anſtellung der auf den Ausſterbe-Etats ſtehenden Beamten, hiernächſt aber den Invaliden

---

[6]) Jetzt nur für die Provinzialſteuer-Direktionen von Bedeutung daſ. Anm. 10.

[7]) Nr. 3 Anm. 17.

und der mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militair-Beamten, auch der Unteroffiziere, welche neun Jahre gedient haben, und von den competenten Militair-Behörden den Regierungen zur Anstellung überwiesen und brauchbar befunden worden sind, in den dazu nach den ertheilten Vorschriften geeigneten Dienststellen, genau beobachtet werden.

Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjekte ist bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht zu nehmen. Am Schlusse des Jahres hat der Präsident jedem Ministerium für sein Ressort eine Nachweisung der neuangestellten oder beförderten Beamten einzureichen[7]). Daß die neuanzustellenden Beamten der gesetzlichen Militairpflicht genügt haben, hat der Präsident besonders zu beobachten.

In Ansehung der dem Präsidenten überlassenen Anstellung der Subalternen des Regierungs-Kollegiums, ist ein Unterschied zu machen, zwischen solchen, die ascendiren sollen, und solchen, von deren ersten Anstellung die Rede ist. In Rücksicht der ersten bleibt dem Präsidenten, der sie zu kennen hinreichende Gelegenheit hat, völlig freie Hand gelassen; wegen der letztern aber ist eine Rücksprache mit dem Plenum erforderlich, damit Alles, was gegen die Qualifikation der Individuen, deren Anstellung der Präsident beabsichtigt, etwa angezeigt werden könnte, zur Sprache kommt.

Es ist die Pflicht des Präsidenten, Thatsachen, die bei dieser Gelegenheit angeführt werden, gebührend zu beachten.

Die Ernennung der Distrikts- und Lokal-Beamten geschieht im Einverständniß mit dem Präsidenten, von den Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung.

Entlassung der Beamten.

Unfreiwillige Entlassungen stehen resp. den Regierungen und Präsidenten, mit Beobachtung der für die Anstellung vorgeschriebenen Form, nur rücksichtlich derjenigen Subjekte, die auf Kündigung angestellt worden, nach Ablauf der Kündigungsfrist zu. Die Entlassung soll jedoch nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Beschluß im Plenum erfolgen.

Waren solche Individuen, die blos wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen, nicht wegen strafbarer Handlungen, wieder entlassen werden, vorher mit Invaliden-Benefizien versehen, so treten sie in dieselben zurück. In allen anderen Fällen ist nach der C. O. vom 12. April 1822 und vom 21. Febr. 1823 zu verfahren. Die gerichtliche Untersuchung gegen einen Beamten, wegen Dienstvergehen, kann nur nach vorheriger Berichtserstattung eröffnet werden, und hiervon ist in der Regel auch die Suspension vom Amte abhängig, in dringenden Fällen kann gerichtliche Untersuchung und Suspension aber auch von dem Präsidenten eingeleitet werden,

wenn nach Berathung der Sache im Plenum dafür geſtimmt wird; jedoch iſt darüber an die Miniſterien ſofort zu berichten[8]).

Außerordentliche Hülfsarbeiter können nur auf Diäten, und insbeſondere Hülfsſchreiber nur gegen Kopialien, nicht gegen fixirten Gehalt, angenommen werden, und die Diäten ſind lediglich aus den vakanten Gehalten oder dem beſonderen Dispoſitions-Quantum der Regierung für ſolche Koſten zu beſtreiten.

Kann wegen des, den Erben eines verſtorbenen Beamten gebührenden Gnaden- oder Sterbe-Quartals der Gehalt des Verſtorbenen zu dieſem Behufe nicht gleich benutzt werden, ſo iſt bis dahin ſeine Funktion von den Amtsgenoſſen unentgeltlich zu verwalten.

B. Für den Regierungspräſidenten[9]).

Bauangelegenheiten.

Rückſichtlich der, der Abtheilung neu überwieſenen Bauangelegenheiten verſteht es ſich von ſelbſt, daß Bauten und Reparaturen, die in das Reſſort einer einzelnen Abtheilung einſchlagen, von dieſer Abtheilung zu leiten ſind.

Berichtserſtattung.

Außer den, im §. 17 der Inſtruktion von 1817 aufgeführten Fällen, in welchen Berichtserſtattung an die Miniſterien nothwendig iſt, wird dieſe noch angeordnet:

a) wenn Privat-Jurisdiktionarien ihre Jurisdiktion an eine Königliche Gerichts-Behörde abtreten wollen, und dazu der landespolizeiliche Konsens nachgesucht wird[10]);

b) beim §. 17 Nr. 2 der Instruktion von 1817 wird näher festgesetzt, dass die Regierungen in vorschriftsmässiger Verbindung mit den betreffenden Ober-Landes-Gerichten fremde Verbrecher, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher konstatirt sind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen, und nur in den Fällen, welche vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten speziell bestimmt werden, vorher anfragen müssen[11]);

c) rückſichtlich der Kollekten gehören zum Reſſort des Regierungspräſidenten[9]) nur Haus-Kollekten. Die wegen deren Bewilligung zu erſtattenden Berichte ſind an den Ober-Präſidenten zu richten.

Nur wenn von Kirchen-Kollekten die Rede iſt, wird an das Miniſterium berichtet, und zwar durch die Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen[12]);

d) über Bewilligung von Messen und Wollmärkten wird an das Ministerium, wegen gewöhnlicher Kram- und Viehmärkte ausserhalb der

---

[8]) Nr. 4 Anm. 29; die KO. 12. April 22 u. 21. Feb. 23 kommen nach dem Disz.G. nicht mehr in Betracht.

[9]) Nr. 4 Anm. 6a.

[10]) Die Privatgerichtsbarkeit iſt aufgehoben V. 2. Jan. 49 (GS. 1) § 1.

[11]) Nr. 4 Anm. 56.

[12]) Nr. 3 Anm. 28.

Kontrollbezirke aber an den Oberpräsidenten berichtet, der darauf zu bescheiden, jedoch in den Provinzen, wo besondere Steuer-Direktoren vorhanden sind, zuvor deren Gutachten zu vernehmen hat[13]). Die Berichte

1) über die Resultate der abgehaltenen Landes-Visitationen (welche die Motive zur Anordnung derselben enthalten müssen);
2) über Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken;
3) über die Gründung neuer, und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, wozu es einer Genehmigung von Seiten des Staats bedarf; und
4) über Konzessionen für Schauspielergesellschaften ꝛc.[14])

werden an den Oberpräsidenten gerichtet. Die in den übrigen Angelegenheiten sind an das betreffende Ministerium zu erstatten.

5) Berichte wegen der über das vorgeschriebene Maximum zu bewilligenden indirekten Kommunal-Auflagen sind mit an den Finanz-Minister zu richten[15]).

Militair-Angelegenheiten.

In welcher Art eine Mitwirkung der Civil-Verwaltung in Militair-Sachen, besonders bei der Ergänzung des stehenden Heeres und der Landwehr, bei Mobilmachung, Märschen, Vorspann-Gestellung, bei der Einquartirung und der Verpflegung statt findet, bestimmen die darüber ertheilten besonderen Vorschriften.

Die Verpflegung in den Garnisonen gehört zwar für die Militair-Verwaltung, wenn aber vom Kriegs-Ministerium den Regierungen Aufträge zu Ankäufen von Getreide und Fourage oder auch in anderen Fällen gegeben werden, so sind solche von der Abtheilung auszurichten. Ihre Sorge bleibt auch, zu befördern, daß Vergütung für Vorspann und Verpflegung den Eingesessenen richtig und ohne Verzögerung zukomme.

Etats- und Rechnungs-Sachen.

Werden Anstalten und Stiftungen, deren Etats-Angelegenheiten von der Regierung ressortiren, von der Regierung selbst, oder durch von Staats wegen angestellte Beamte dergestalt verwaltet, daß weder die Etats gemeinschaftlich mit Kommunal-Repräsentanten, welchen Namen sie auch haben mögen, zugelegt, noch von diesen die Rechnungen revidirt und monirt werden, so sind sowohl die Etats an das Finanzministerium[16]) als die Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer einzusenden. Erfolgt aber die Verwaltung der bemerkten Anstalten und Stiftungen unter Oberaufsicht der Regierungen durch Kommunal-Repräsentanten, oder besondere Stiftungs-Verwalter, oder steht

[13]) Die Zuständigkeit ist anderweit geregelt Nr. 6 § 127, 128 d. W.
[14]) Das. Anm. 29.
[15]) Nr. 4 Anm. 60.
[16]) Das Finanzministerium ist an Stelle der Generalkontrolle getreten Nr. III 2 Anl. C Anm. 15.

ihnen wenigſtens ein wirkſamer Einfluß auf die Etats-Fertigung und die Rechnungs-Abnahme zu, ſo kann die Regierung hierbei überall nach den beſtehenden Geſetzen, Vorſchriften und Stiftungs-Urkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein gleiches findet auch bei den auf Staatskoſten gegründeten oder aus Staatsfonds unterſtützten gemeinnützigen Anſtalten und Stiftungen ſtatt, jedoch unter den nachſtehenden Modifikationen:

1) dem Finanzminiſterium ſind in der Regel die Etats derjenigen Anſtalten und Stiftungen, welche aus Staatsfonds nur eine Einnahme von 200 Rthlr., oder weniger beziehen, nicht zur Reviſion und Mitvollziehung vorzulegen: vorbehaltlich jedoch der Befugniß des Finanzminiſteriums, auch dergleichen Etats einzeln oder von Zeit zu Zeit zur Reviſion einzufordern, weshalb dieſem von allen ihm hiernach in der Regel nicht einzureichenden Etats vollſtändige Verzeichniſſe eingeſandt werden müſſen;

2) beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als zweihundert, aber doch nicht über fünfhundert Thaler, ſo kann das Finanzminiſterium von Einſendung der Etats ein für allemal dispenſiren, nachdem dieſelben zuvor noch einmal demſelben vorgelegt worden ſind;

3) beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als fünfhundert Thaler, ſo müſſen die Etats, in der Regel, zur Reviſion und Mitvollziehung des Finanzminiſteriums gelangen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß des Finanzminiſteriums auch von dieſen Etats nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen diejenigen zu bezeichnen, welche von Mitvollziehung derſelben ausgeſchloſſen bleiben können[16]).

Dem Miniſterium des Innern ſind die Etats zur weiteren Rückſprache mit dem Finanzminiſterium[16]) nur in ſofern einzureichen, als der jährliche Beitrag aus den Staatsfonds die Summe von fünfhundert Thalern überſteigt; auch in dieſem Falle kann aber die Abtheilung innerhalb der Grenzen des beſtätigten Etats ohne Anfrage verfügen.

Nur

a) bei unvermeidlichen Etats-Ueberſchreitungen und
b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfaſſung von Anſtalten und Stiftungen, ſo wie bei allen Veränderungen der Subſtanz ihres Grundvermögens

iſt zu berichten.

Im Allgemeinen aber gehört es zu den beſonderen Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu ſorgen, daß die hierher gehörenden Fonds gehörig erhalten, ſicher geſtellt und die Einkünfte daraus beſtimmungsmäßig verwendet werden.

C. Für die Verwaltung der Steuern.

Allgemeine Beſtimmungen. Direkte Steuern.

Dem Abtheilungsvorgeſetzten und insbeſondere dem Rathe der Abtheilung, welchem die Bearbeitung der direkten, mithin Grundſteuer aller Art, der

Einkommenſteuer[17] und der Gewerbeſteuer übertragen iſt, liegt vornehmlich ob, für eine genaue und umſichtige Aufrechterhaltung und Ausführung der für dieſen Geſchäftszweig geltenden Geſetze und Vorſchriften zu ſorgen: bei Grundſteuern auf Richtigbaltung des Kataſters und anderer der Steuer Verwaltung zum Grunde liegender Urkunden, gehörige Steuer-Regulirung bei Dismembrationen ꝛc. aufmerkſam zu ſein; bei den nach jährlichen Aufnahmen erfolgenden Veranlagungen der Einkommenſteuer[17]), ſolche ſorgfältig unter Zuſammenhaltung mit dem Steuer-Einkommen vorhergegangener Veranlagungen, auch anderer Diſtrikte, unter Beachtung der verſchiedenen Verhältniſſe, unter Benutzung ſtatiſtiſcher Nachrichten ꝛc. zu prüfen; über fehlerhafte und nicht entſprechende Aufnahmen und Veranlagungen nähere Erörterungen zu veranlaſſen und ſomit den Mängeln abzuhelfen.

Um die prompte Einzahlung der Steuern gehörig zu kontrolliren, ſind insbeſondere die von den Unterkaſſen terminlich einzuſendenden Hebungs-Extrakte und Kaſſen-Reviſions-Protokolle nicht blos einer kalkulatoriſchen, ſondern auch einer jederzeit ſchleunigen und ſorgfältigen materiellen Prüfung zu unterwerfen, und wo ſich ein Zurückbleiben gegen die verfallenen Steuer Quoten und ein Aufſchwellen von Reſten ergiebt, iſt gegen die ſäumigen Beamten nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Zwangsmaßregeln vorzuſchreiten.

In außerordentlichen Fällen, und wo die betreffende Abtheilung ſich überzeugt hält, daß das Rückbleiben der Steuern durch unverſchuldeten und vorübergehenden Nothſtand der Pflichtigen veranlaßt wird, bleibt ihr zwar die Befugniß, für dergleichen Pflichtige eine Stundung der Steuer vorübergehend zu bewilligen, doch darf dieſe Stundung niemals über den zum Rechnungs-Abſchluß jeden Jahres beſtimmten Termin hinaus ſich erſtrecken.

Auch kann dieſe Stundung bewilligt werden, wo Steuer Erlaß höheren Orts zu bevorworten iſt; es muß aber in dieſem Falle die Berichtserſtattung gleichzeitig mit der Stundung erfolgen.

Bei allen auf feſtſtehenden Kataſtern, Grundbüchern, Mutterrollen ꝛc. beruhenden Steuern, bedürfen eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steuer-Aufkommens jedesmal der höheren Genehmigung. Bloße Veränderungen in der Steuer-Umlage, bei welchen eine Verminderung des abzuliefernden Kontingents nicht eintritt, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Remiſſionen an dergleichen Steuern, oder Unterſtützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen, kann die Abtheilung in ſofern ſelbſtſtändig, anweiſen, als die Bewilligung dazu auf beſtehende Geſetze und Remiſſions-Regulative gegründet iſt.

Wo aber der zu ſolchem Behuf ausgeſetzte Fonds oder Kredit überſchritten werden ſollte, bedarf es einer berichtlichen Anzeige und des Antrags

[17]) An Stelle der Klaſſenſteuer getreten G. 1. Mai 51 (GS. 193) § 2 nebſt G. 25. Mai 73 (GS. 218).

auf Deckung der Mehr-Ausgabe. Ueber alle Erlaſſe, Unterſtützungen und Steuer-Niederſchlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund beſtehender Geſetze und Regulative, ſondern aus Billigkeits-Rückſichten, und, um den Steuerpflichtigen in ſeinem Beſitzſtande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedesmal die Genehmigung des Finanz-Miniſterium eingeholt werden. Einzelnen Klassensteuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, kann ohne Berichtserstattung zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande, Erlass bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, der auch die desfalligen Verfügungen mit zu vollziehen hat, bewilligt werden[17]).

(Indirekte Steuern.)[18])

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forſten.

Die techniſchen Angelegenheiten der Forſt- und Jagdwirthſchaft bearbeitet der oberſte techniſche Forſtbediente der Regierung, unter der obern Leitung des Präſidenten ſelbſtſtändig.

Zu dieſem techniſchen Theile der Forſtwirthſchaft gehört alles was die Regulirung der ſpeziellen Hauungs- und Bewirthſchaftungsplane, die Kontrolle der Ausführung derſelben, die Beſtimmungen in Rückſicht der vorzunehmenden, ſo wie die Kontrolle in Hinſicht der ausgeführten Kulturen und die ſpeziellen Anordnungen, wegen des Beſchluſſes der Königl. Jagden, betrifft.

Außerdem ſteht dem oberſten techniſchen Forſt-Beamten die Disziplin über die Forſtbedienten mit der unten bei 4 bezeichneten Modifikation und unter Mittheilung des Verfügten an den Präſidenten, ſo wie unter Beiſtimmung des Letztern die Anſtellung derſelben zu.

Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbeſondere:

1) in finanzieller Hinſicht alle Beſtimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forſt-Gegenſtände, das ganze Etats- und Rechnungsweſen, alle auf die Forſt-Grundſtücke haftenden Servituten an Holz-, Hütungs- ꝛc. Berechtigungen, ſo wie die Gerechtſame, welche dem Forſt-Fiskus, auf andere Grundſtücke zuſtehen, die Bau-Angelegenheiten der Forſt-Dienſt-Gebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten von Forſt-Grundſtücken;

2) in polizeilicher Hinſicht alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Inſekten, Tabackrauchen in den Forſten, Forſtbrände, Schonzeit des Wildes;

3) bei neuen Anſtellungen der Forſtbedienten, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienſtgrundſtücke und ſonſtigen Forſtinventarien von abgehenden Forſtbedienten oder deren Erben, an die den Dienſt neu antretenden Forſtbeamten;

---

[18]) Nr. 4 Anm. 10.

4) **Die Disziplinarangelegenheiten der Forſtbedienten, ſobald ſolche nach der Beſtimmung des Präſidenten kollegialiſch bearbeitet werden müſſen**[19]).

Mit Bezug auf die Beſtimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Oberforſtmeiſter mit zu dem Vorſtande der Abtheilung gehören ſoll, wird hier noch näher feſtgeſetzt:

1) die Leitung der Geſchäfte der Abtheilung und ihrer Büreaus wird allein von dem vorſitzenden Ober-Regierungsrathe geführt, welcher dafür verantwortlich iſt;

2) dem Oberforſtmeiſter, oder dem ſtatt deſſen angeſtellten Forſtmeiſter, müſſen, in ſofern er beim Kollegium anweſend iſt, ſämmtliche Sachen, welche Forſtangelegenheiten betreffen, überall und alſo auch dann, wenn ſie nach der von dem Präſidenten beſtimmten Geſchäftsordnung nicht ſpeziell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Einſicht vorgelegt werden, auch müſſen die darauf erlaſſenen Dekrete, Verfügungen und Berichte ſämmtlich von ihm, ſowohl im Konzepte, als in der Ausfertigung mit vollzogen werden.

Endbeſtimmung über die Subſtanz der Domainen und Forſten.

Im §. 21 zu 1 der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 iſt feſtgeſetzt, daß zu den dort erwähnten Beſtimmungen höhere Genehmigung erforderlich ſei.

In nachſtehenden Fällen finden davon Ausnahmen ſtatt:

a) Einzelne für ſich beſtehende kleine Domainen- und Forſtgrundſtücke bis zum Ertrage von 5 Thlr., der nach dem bei der Grundſteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrage, event. nach dem bisher aufgekommenen Pachtzinſe reſp. nach einem ſpeziell aufzuſtellenden Anſchlage zu beſtimmen iſt, kann die Abtheilung ohne vorherige Anfrage veräußern. Die Veräußerung erfolgt nur zum freien Eigenthum. Der Verkauf im Wege der Lizitation bildet die Regel; ein Verkauf aus freier Hand iſt nur in den, durch Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1838 nachgelaſſenen Ausnahmefällen geſtattet.

Der Landwirthſchaftsminiſter kann zur Vereinfachung des Geſchäfts auch im Voraus Ermächtigungen zur Veräußerung iſolirt für ſich beſtehender Domainen- und Forſtgrundſtücke von größerem Umfange bis zum Ertrage von 15 Thlr. ertheilen[20]).

---

[19]) Die kollegialiſch zu bearbeitenden Disziplinarſachen gehören vor das Plenum daſ. Anm. 29.

[20]) Faſſung nach AO. 5. März, mitgetheilt durch Bf. 16. April 70 (MB. 147). Die in Bezug genommene KO. 16. Jan. nebſt dazu ergangener Bf. 12. Feb. 38 iſt in KA. 1838 S. 36 abgedruckt. An Stelle des Fin.Min. iſt der Min. für Landwirthſchaft getreten Nr. III 2 Anl. F Anm. 2a.

b) der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarienstücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage Statt finden.

Wenn bei Veräußerungen bestimmt worden ist, daß das zu dem Grundstücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so hat die Abtheilung auf den Grund der von Sachverständigen vorschriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen;

c) die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Rente und Ablösungen von Domanial-Gefällen, einschliesslich der Uebertragung des Obereigenthums bei bisherigen Erbpacht- oder Erbzinsgütern[21]) in soweit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen feststehen;

d) da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentliche Separationen, Servitut-Abfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten, durch die General-Kommission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten[22]) zur Genehmigung nur in den Fällen, wo

1) bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente,
2) und bei Aufhebung von Servituten, eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken beabsichtigt wird.

Wo dem Fiskus durch Provokation bei der General-Kommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuthun der General-Kommission von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen, in Rücksicht der Genehmigungs-Nachsuchung beim Einleiten des Geschäfts gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Landwirthschafts-[22]) Ministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Geld oder in Land übersteigt;

e) Ablösungen bei den mit Domanial-Abgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf den Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren.

In den ad a und b bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Lizitation, Statt gefunden, oder im Fall der Lizitation, wenn ein Gebot

[21]) Anl. A Anm. 35. | [22]) Anm. 20 Satz 3.

unter der Taxe angenommen worden, in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde stets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablösungen und Regulirungen, sind dem Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten[22]), ohne Unterschied, ob sie mit spezieller Genehmigung desselben, oder ohne solche zu Stande gebracht sind, in dem von ihm bestimmten Termin vollständige Nachweisungen einzureichen. Bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Real-Gerechtsamen, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Neue Anlagen.

Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen, Flössereien, Ziegeleien und anderer Etablissements gehören, muß Genehmigung stets eingeholt werden.

(Verpachtungen.[23])

Administration.

Wegen Verwaltung der nicht verpachteteten Nutzungs-Gegenstände:

a) Bei der Selbstbewirthschaftung derjenigen Pertinenzien, als Mahl-Mühlen, Schneide-Mühlen, Ziegeleien, Flössereien und anderen Objekten, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeschlossen und zur Administration bestimmt sind, insbesondere auch von den Torfgräbereien, darf die Abtheilung von den Betriebs-Plänen, so wie von den Etats, ohne höhere Genehmigung, niemals abweichen, jedoch bleibt die Verwerthung solcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand, oder im Wege des Meistgebots, derselben überlassen, und ist sie auch befugt, während des Laufes der Etats, wenn die Debits-Verhältnisse solches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preis-Sätze, selbst für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen, auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebs-Kosten im Ganzen überschritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung durch eine Vermehrung des Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhte Einnahme deckt.

b) Den Holz-Verkauf besorgt die Abtheilung nach der näheren Anweisung des Landwirthschafts-[22]) Ministers; erfolgt der Verkauf im Wege der Lizitation, so sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, unter Zugrundelegung der Holz-Taxe, zu beachten. Der Finanz-Minister kann der Regierung auch noch besondere Befugniß für die Fälle ertheilen, wo die Gebote hinter der Holz-Taxe zurückbleiben[24]).

Freiholz, oder Holz gegen geringere als taxmäßige Bezahlung, kann die Abtheilung, wenn darauf Anspruch gemacht wird, in soweit ohne Anfrage verabfolgen lassen, als die Berechtigung zum Empfang aus den über dergleichen

---

[22]) Nr. 4 Anm. 87.

[24]) Das. Anm. 89.

Berechtigungen beſonders aufzuſtellenden Haupt-Nachweiſungen hervorgeht, oder doch bei den Rechnungen durch unzweifelhafte Dokumente nachgewieſen werden kann.

c) Der Wildprets-Verkauf bei den zum Beschluss stehenden Jagden kann überall, ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Lizitation, stattfinden. Abweichungen von der Wildprets-Taxe kann die Abtheilung selbstständig genehmigen, jedoch muss der Geld-Etat erfüllt werden[25]).

(d—e)[26]).

f) Beim Verkauf anderer kleinen Natural-Gefälle und Nutzungen, er möge als Regel durch Meiſtgebot, oder als Ausnahme aus freier Hand erfolgen, iſt die höhere Genehmigung niemals erforderlich, ſondern ſie ſind nach Maßgabe jedesmaliger Lokal-Verhältniſſe von der Abtheilung ſelbſtſtändig zu bewirken.

g) Bei Verwaltung der Neben-Nutzungen in den Forſten, insbeſondere der Benutzung von Steinbrüchen, Thon, Lehm, bleibt die Erreichung des möglichen Gewinns für die Staats-Kaſſen der Abtheilung überlaſſen, in ſoweit nicht von einer Benutzung dieſer Gegenſtände in erweitertem Umfange, und von bleibenden Einrichtungen für dieſelben die Rede iſt, als in welchen Fällen höheren Orts Bericht erſtattet werden muß.

h) Einjährige Mast-Nutzungen können an die Hütungs-Interessenten aus freier Hand, wenn diese mindestens die Taxe erfüllen oder im Wege der Lizitation, gegen jedes erfolgende Meistgebot, oder nach fruchtlos abgehaltener Lizitation, sonst so vortheilhaft als möglich ausgethan, oder auch durch Administration benutzt werden, ohne dass dazu höhere Genehmigung einzuholen ist[27]).

In Etats- und Rechnungs-Sachen.

a) Alle Etats, Verwaltungs-Extrakte, Abſchlüſſe, Reſt-Nachweiſungen, Nachweiſungen und rechenſchaftliche Ueberſichten, ingleichen die Rechnungen, ſind nach den deshalb beſonders beſtehenden oder noch zu ertheilenden Vorſchriften höhern Orts einzureichen.

b) Bei jedem Amte oder jeder Rentei, muß die Reviſion der beſtändigen und unbeſtändigen Gefälle nach einem bei dem Landwirthſchafts-[22]) Miniſterium ein für allemal für den ganzen Regierungs-Bezirk in Vorſchlag zu bringenden Turnus alle zwölf bis höchſtens achtzehn Jahre bewirkt werden, inſofern erhebliche Veränderungen ſie nicht hie und da früher nöthig machen. Die Abtheilung hat die Reviſions-Anſchläge ſelbſtſtändig feſtzuſetzen und dem Landwirthſchafts-[22]) Miniſterium eine vollſtändige Ueberſicht ſämmtlicher aus

---

[25]) Bei Administration der Jagd wird dem Oberförſter das nach dem jährlichen Beſchlußplan zu erlegende Wild gegen feſte Taxe überlaſſen Dienſtanw. für Oberförſter 4. Juni 70 (MB. 71 S. 69) § 66—73.

[26]) Zinsgetreide, Garben- u. Weinzehnten ſind überall abgelöſt.

[27]) Nr. 4 Anm. 88.

dieſen Reviſionen bei den Erhebungen hervorgegangenen Veränderungen am Schluſſe eines jeden Jahres, in einer Haupt-Nachweiſung vorzulegen.

c) Bei Abweichungen von den Forſt-Etats bedarf es behufs Juſtifikation der Rechnung von den einzelnen Oberförſtereien der höheren Genehmigung nicht, wenn am Schluſſe des Wirthſchafts-Jahres durch die ſämmtlichen Forſt-Reviere eines Regierungs-Departements zuſammen genommen, die Haupt-Etats-Summe des ganzen Departements erreicht worden iſt, und iſt höhere Genehmigung nur dann nöthig, wenn dieſe Haupt-Etats-Summe nicht hat erfüllt werden können. Wenn im Ganzen mehr als die Haupt-Etats-Summe beſchafft worden iſt, ſo iſt deshalb eben ſo wenig die Genehmigung erforderlich.

Auch bei Abweichungen von Beſchuß-Planen bedarf es der höheren Genehmigung nicht, wenn zuſammen der Geld-Etat im Ganzen erfüllt oder überſtiegen wird.

d) Bei Holz-Diebſtählen, wo der Entwender nicht hat entdeckt oder zur Beſtrafung gezogen werden können, iſt zur Niederſchlagung des Holzwerths einſchließlich der Nebenkoſten, nur dann höhere Genehmigung erforderlich, wenn Holzwerth und Nebenkoſten in einem Jahre in einer einzelnen Ober-Förſterei mehr als 100 Thaler betragen.

e) In Hinſicht der zu bewilligenden Remiſſionen und Unterſtützungen werden der Abtheilung folgende Befugniſſe eingeräumt:

1. Wo nicht nur die Berechtigungen zu Remiſſionen an ſich, ſondern auch die Normen und Sätze, wonach ſolche zu gewähren verfaſſungs-, reglements- oder kontraktmäßig feſtſtehen, bleibt die Feſtſtellung und Zahlungs-Anweiſung, innerhalb der Grenzen des Fonds, der Abtheilung überlaſſen.
2. Eben so kann die Abtheilung in Fällen, wo den Domänen-Eingesessenen zwar rechtliche, in Hinsicht des Betrages der Summen jedoch unbestimmte Ansprüche auf Geld-Unterstützungen bei eingetretenen Unglücksfällen zustehen, diese Geld-Unterstützungen unter Zustimmung des Präsidenten jedesmal bis auf eine Summe von 100 Rthlr. innerhalb der Grenzen des betreffenden Fonds anweisen[28]).

f) Etats-Ausfälle, welche im Laufe der Verwaltung unvermeidlich entſtanden ſind, hat die Abtheilung bei Einreichung der Etats, jährlichen Abſchlüſſe und Rechnungen gehörig nachzuweiſen, und da, wo über die Adminiſtrations-Maßregel ſelbſt die höhere Genehmigung nöthig war, darauf Bezug zu nehmen, auch ſolche den Etats und Rechnungen beizufügen. In ſolchen Fällen, wo die Verpflichteten die Befreiung von bisher in Anſpruch genommenen Abgaben und ſonſtigen Verpflichtungen durch rechtskräftige Erkenntniſſe erſtritten haben, und in den Erkenntniſſen das Quantum und der Zeitraum

[28]) Daſ. Anm. 90.

des Erlaſſes beſtimmt feſtgeſetzt worden, oder doch darüber kein Zweifel mehr obwaltet, ſind die Ausfälle in den Etats und den Rechnungen, durch Beifügung beglaubigter Abſchriften der betreffenden Stellen der Entſcheidungen, ohne beſondere Berichts-Erſtattung, zu juſtifiziren.

Ausfallende Rückſtände können, ohne höhere Genehmigung, als unbeibringlich verrechnet werden, wenn alle anwendbare Grade der Exekution nach den amtlichen Beſcheinigungen fruchtlos verſucht ſind, und in Beziehung auf rechtzeitige Anwendung der Exekutions-Mittel dem betheiligten Beamten nichts zur Laſt fällt.

g) Stundungen darf die Abtheilung, ohne höhere Genehmigung, nur in folgenden Fällen bewilligen:

(1 u. 2).[29])

3) Außerdem kann die Abtheilung den Zahlungspflichtigen Stundung auf Pächte, Zinſen und andere Gefälle zu ihrer Konſervation bewilligen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, und darf dieſe Stundung den Termin des Jahres-Rechnungs-Abſchluſſes nicht überſteigen.

Bau-Angelegenheiten[30]).

Ueber die bewilligten Domainen- und Forſt-Bau-Fonds kann die Abtheilung mit Beobachtung der näheren Inſtruktion des Landwirthſchafts-[22]) Miniſteriums disponiren. Berichts-Erſtattungen an das Landwirthſchafts-[22]) Miniſterium für einzelne Fälle ſind nur in folgenden nöthig:

1) wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden geweſener Gebäude, ſo wie die Veränderung in dem Aeußern der hier und da in den Domainen befindlichen Schlöſſer oder anderen Gebäude und Anlagen, die geſchichtlichen oder architektoniſchen Werth haben, beabſichtigt wird;

2) bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäuſern, von Dienſt-Wohnungen, Geſinde- und Tagelöhner-Häuſern;

3) bei allen Neubauten von Fabrikations-Stellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien ꝛc. ꝛc.;

4) bei allen auch geringen Domainen-Bauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthſchaftlichen Bedarf gehören;

5) bei bedeutenden über 500 Rthlr. betragenden Uferbauten[30]).

---

[29]) Domaineneinſaſſen, Erbpächter, Erbzins- u. Zinsbeſitzer beſtehen nicht mehr Nr. 4 Anm. 90 u. Anl. A Anm. 35.

[30]) Nr. 4 Anm. 92. — Nr. 1—5 werden wiederholt in der Dienſtanw. für die Lokalbaubeamten 1. Dez. 98 § 145 Abſ. 1; der Termin für Einſendung der auf Grund der Baurevisionen vorzulegenden Baupläne (Abth. Bauangel. Abſ. 4) iſt dagegen vom 15. auf den 1. Nov. verlegt daſ. Abſ. 2. — Im Bereiche der Forſtverwaltung iſt zu den durch Brand-, Sturm- u. Waſſerſchäden erforderlich werdenden Bauten u. zur Errichtung noch nicht vorhanden geweſener Gebäude die Genehmigung des Miniſters nur erforderlich, wenn die Koſtenſumme den Betrag von 500 M. überſchreitet u. nicht aus dem etatsmäßigen Forſtbaufonds gedeckt werden kann Bf. 19. Jan. 82 (MB. 38).

Alle Bau- und Reparatur-Anſchläge ſind vom Bau-Rath der Regierung feſtzuſetzen.

Hinſichts der nicht zum Landwirthſchafts-[22]) Miniſterium gelangenden Bau-Anſchläge iſt der Präſident befugt, einzelne ſolcher von dem Bau-Rath feſtgeſetzten Anſchläge nach ſeiner Wahl zur Super-Reviſion durch die obere Bau-Behörde[31]) an das Landwirthſchafts-[22]) Miniſterium einzureichen.

Von den für das Etats-Jahr nothwendigen Bauten ſind, ſpäteſtens bis zum 1. November[30]) des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zuſtimmung und unter Mitvollziehung des Präſidenten, ſpezielle Bauplane anzufertigen, und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit Einreichung derſelben, bei dem Finanz-Miniſterium Anträge zu machen, am Schluſſe des Jahres aber berichtliche Ueberſichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

In ſo weit Beſtimmungen über Verwaltungs-Grundſätze in dieſer Inſtruktion, wegen ihres Zuſammenhanges mit den darin feſtgeſtellten Verhältniſſen der Abtheilung zu dem Landwirthſchafts-[22]) Miniſterium und andern höhern Behörden, nicht ausdrücklich enthalten ſind, verbleibt es überall bis dahin bei den jetzt beſtehenden, oder vom Landwirthſchafts-[22]) Miniſter anderweit zu ertheilenden Verwaltungs-Grundſätzen in Domainen- und Forſt-Angelegenheiten.

E. Etats-, Kaſſen- und Rechnungs-Angelegenheiten.

Soweit die Etats-, Kaſſen- und Rechnungs-Sachen vor den Kaſſen-Rath gehören, bearbeitet derſelbe ſolche, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter ſpezieller Leitung des Präſidenten. Zu ſeinen beſonderen Geſchäften gehört:

1) die Kuratel über die Regierungs-Haupt-Kaſſe, die Bewirkung der ordinairen und extraordinairen Reviſionen dieſer Kaſſe, denen der Präſident in der Regel beizuwohnen, auch, wo er es nöthig findet, noch andere Abtheilungs-Vorſteher und Räthe dabei mit zuzuziehen hat; die Aufſicht auf die Dienſtführung der Haupt-Kaſſen-Beamten; Theilnahme an der Sorge für deren Kautions-Leiſtung und für die äußere und innere Sicherheit der Kaſſen-Lokale; und die Obſorge, daß die Kaſſe die Ablieferungen an die ihr vorgeſetzte Central-Kaſſe regelmäßig beſorge, die etatsmäßigen und anderweit auf ſie angewieſenen Ausgaben pünktlich leiſte, mit den ihr untergebenen Kaſſen ordentliche Abrechnung halte, und über die ihr zufließenden Gelder und aufzunehmenden Belege prompt quittire, auch die Rechnungen in den vorgeſchriebenen Terminen abgelegt werden;

2) er hat bei ſämmtlichen zur Regierungs-Haupt-Kaſſe abliefernden oder ſonſt mit letzterer im Geſchäfts-Verkehr ſtehenden Unter-Kaſſen auf Regelmäßigkeit in Abführung der Beſtände, auf Dispoſition über die vorhandenen

[31]) Die Oberbaubehörde (Oberbau-Deputation) iſt fortgefallen Nr. III 2 Anm. 44.

Ueberſchüſſe und auf den Verkehr der Unter-Kaſſen mit der Regierungs-Haupt-Kaſſe, ſeine Aufmerkſamkeit zu richten. Alle eingehende Extrakte der Unter-Kaſſen müſſen daher, nachdem ſie zuvor bei derjenigen Abtheilung, zu deren ſpeziellen Reſſort die betreffende Kaſſe gehört, vorgelegt, und das Nöthige darauf verfügt worden, zur Kenntnißnahme des Kaſſen-Raths gelangen, damit derſelbe dieſe Extrakte nach vorbemerkten Beziehungen auch ſeinerſeits prüfen, und etwa noch nöthige Maßregeln jener Abtheilung bemerklich machen könne.

3) eben ſo gehört es mit zur Vorſorge des Kaſſen-Raths, daß überall den von den vorgeſetzten Behörden ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorſchriften gemäß, die periodiſchen Kaſſen-Extrakte, Nachweiſungen, Haupt-Abſchlüſſe u. ſ. w., zur vorgeſchriebenen Zeit eingereicht werden, und es iſt dabei jederzeit, in Uebereinſtimmung mit derjenigen Abtheilung, von welcher die Verwaltung ſelbſt, worauf ſich dieſe Extrakte u. ſ. w. beziehen, reſſortirt, zu verfahren;

4) bei der dem Regierungs-Präſidenten, nach Maßgabe der Ordre vom 19. Auguſt 1823[32]), auferlegten Abſorge für die gehörige Abhaltung ſowohl der gewöhnlichen als der außerordentlichen Reviſionen ſämmtlicher von der Regierung reſſortirenden Kaſſen, hat derſelbe ſich insbeſondere des Kaſſen-Raths zu bedienen, welcher letztere darüber die Kontrolle zu führen hat, daß ſolche nach Maßgabe der Wichtigkeit allmonatlich, oder ſonſt in genügenden Terminen, durch geſchäftskundige Beamte revidirt werden, daß, alljährlich wenigſtens einmal, eine extraordinaire unvermuthete Reviſion bei jeder derſelben Statt finde;

5) Die Verwendung und Beaufſichtigung der zu allgemeinen Bedürfniſſen des ganzen Regierungs-Kollegiums gehörenden Fonds.

Wenn auf dieſe Fonds von andern Dezernenten Anweiſungen ausgefertigt werden, ſo müſſen ihm dieſe ſtets zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Auf ihm haftet die prinzipale Verantwortlichkeit, daß ſolche Fonds nicht überſchritten werden, oder wo die Ueberſchreitung unvermeidlich iſt, gleichzeitig Berichts-Erſtattung an das kompetente Miniſterium erfolge;

6) in allen den Fällen, wo die Konkurrenz des Kaſſen-Raths vorgeſchrieben iſt, muß derſelbe die deshalb zu erſtattenden Berichte im Konzepte mit zeichnen;

7) Die Bearbeitung der allgemeinen Kaſſen- und Rechnungs-Sachen, die Aufſtellung des Haupt-Etats der Regierungs-Haupt-Kaſſe, ſo wie der etwaigen Etats, die nicht eine Abtheilung beſonders angehen, liegt dem Kaſſen-Rath unter der Aufſicht und beſonderen Mitſorge des Präſidenten ob, und ſind ihm von den andern Abtheilungen die erforderlichen Daten hierzu prompt zu ſuppeditiren;

8) die von der Regierung aufzuſtellenden Spezial-Etats untergeordneter Kaſſen, und die Verwaltungs-Etats der einzelnen Abtheilungen, müſſen zwar

---

[32]) GS. 159; Einf. in die neuen Provinzen V. 7. März 68 (GS. 232).

von den Abtheilungen der Regierung, welchen ſie ſpeziell angehören, ſelbſt gefertigt, auch von dieſen die etatsmäßigen Anweiſungen auf ihre Fonds ertheilt werden; der Kaſſen-Rath nimmt aber an der Aufſtellung dieſer Etats Theil, in ſo weit als derſelbe dafür verantwortlich iſt, daß beim Etats- und Rechnungs-Weſen die höheren Vorſchriften genau beachtet werden;

9) die Aufſtellung und Kontrollirung der Penſions-Etats. Die dabei Statt findenden Ab- und Zugänge ſind mit größter Genauigkeit zu berückſichtigen, und ſolche zu jeder Zeit zu verfolgen. Die einzelnen Penſions-Anträge gehen aber lediglich von der Abtheilung aus, welcher der betreffende Beamte angehört;

10) Die Bearbeitung der Provinzial-Staats-Schulden, so wie[33]) im Allgemeinen aller ſolcher Sachen, welche der Kaſſen-Verwaltung im weitern Sinne des Worts angehören, ohne einer der im vorſtehenden benannten Abtheilungen ſpeziell unterworfen zu ſein.

Zum Abſchnitt III.

Von dem Geſchäfts-Gange

und

Zum Abſchnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungs-Beamten.

Die unter den obigen Abſchnitten der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 enthaltenen Vorſchriften bleiben zwar mehrentheils beſtehen, nur folgende neue oder abändernde Beſtimmungen werden durch die Ueberweiſung der Geſchäfte des Präſidiums an den Präſidenten, durch die veränderte Organiſation der Abtheilungen, und die dadurch bezweckte Vereinfachung und raſcheren Geſchäftsbetrieb herbeigeführt

Vertheilung der Sachen.

Der Präſident, an welchen alle neu eingehende Sachen zur Erbrechung gelangen, bezeichnet diejenigen, welche er zum Plenum gebracht wiſſen will, beſonders, und kann auch den Referenten für dieſelben ernennen. Alle übrigen Sachen werden an die Vorgeſetzten der betreffenden Abtheilungen abgegeben; von dieſen wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung, ihn ſelbſt mit eingeſchloſſen, indem auch der Vorſitzende beſondere Geſchäftszweige zur eigenen Bearbeitung mit übernehmen muß, zugeſchrieben, und dann von der Regiſtratur in dem Journal der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird aber jedem Mitgliede derſelben, mit möglichſter Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen, und der unter Beiſtimmung des Präſidenten gegebenen Geſchäfts-Vertheilung, ein beſtimmter Wirkungs-Kreis abgegrenzt, auch darin ſo wenig als möglich gewechſelt. Wenn der Vorſitzende keinen beſondern Grund

[33]) Die Provinzial-Staatsſchulden ſind getilgt.

zu einer anderen Zuſchrift, oder zur Beſtellung eines Korreferenten hat, ſo genügt eine willkürlich gewählte Bezeichnung, daß die Sache dem ordentlichen Dezernenten vorgelegt werde. Der Präſident kann auch einzelne Sachen als ſolche bezeichnen, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber doch nicht ohne Rückſprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Konzepte ihm zur Superreviſion vorgelegt werden ſollen.

Ernennungen von Korreferenten.

Einen beſonderen Korreferenten hat der Vorſitzende nur in wichtigen Fällen, oder aus beſonderen Gründen zu ernennen; in Prozeß- oder Rechts-Sachen muß aber, wenn dieſelben nicht etwa ganz dem Juſtitiarius zugeſchrieben werden, der letztere zum Korreferenten ernannt werden.

Die Pflichten des Korreferenten bleiben übrigens ganz dieſelben, wie ſie der §. 24 der Inſtruktion vom Jahre 1817 feſtſetzt.

Verhältniß zwiſchen den Abtheilungen.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewieſenen Wirkungs-Kreiſe, ſelbſtſtändig, bilden indeß keine abgeſonderte und gänzlich für ſich beſtehende Behörde, ſondern machen zuſammen nur ein gemeinſchaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Reſſort von mehr als einer Abtheilung, ſo muß ſie bei der, wozu ſie hauptſächlich gehört, bearbeitet, von dieſer Abtheilung aber mit der andern, deren Geſchäfts-Kreis ſie auch berührt, Rückſprache genommen, und deren Erklärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht Statt finden, dann iſt die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen.

Vortrag.

Zu den Vorträgen für die Abtheilungen werden von dem Vorſitzenden, mit Einverſtändniß des Präſidenten, ein für allemal ein oder zwei beſtimmte Sitzungs-Tage in der Woche und die Stunde der Verſammlung feſtgeſetzt; jedoch haben ſich ſämmtliche Mitglieder der Abtheilungen auch die übrigen Tage der Woche, nur Sonn- und Feſt-Tage ausgenommen, in beſtimmten Stunden regelmäßig in dem Regierungs-Lokale einzufinden, und die dringenden Geſchäfte und was ſonſt ſofort abgethan werden kann, abzumachen.

Anweſenheit der Subalternen im Dienſt-Lokal.

Die Subalternen-Beamten müſſen in der Regel täglich acht Stunden in den Büreaus zubringen, auch in dringenden Fällen auf Anweiſung des Präſidenten, oder des Vorſitzenden der betreffenden Abtheilung, länger dort verweilen. Die ſpezielle Aufſicht über die Subalternen der Abtheilung und die Führung der Präſenten-Liſten über ſie, kann der Vorſitzende einem dazu geeigneten Beamten nach ſeiner Wahl übertragen.

Ausfertigung und Superreviſion.

Alle auf Beſchlüſſen des Plenum beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt, dem Präſidenten

zur Superreviſion vorgelegt, und von ihm in der Reinſchrift allein gezeichnet, jedoch die Berichte auch von allen Mitgliedern, welche am Beschlusse Theil nehmen, unterschrieben[34]).

Alle übrigen Dekrete und Konzepte werden, in ſofern der Präſident nicht deren Vorlegung beſonders verlangt[35]), lediglich dem Vorſitzenden jeder Abtheilung zur Superreviſion und Mitzeichnung vorgelegt, und die Berichte der Abtheilung in der Reinſchrift mit Benennung des Referenten von allen anwesenden Mitgliedern[34]) vollzogen, und von dem Präſidenten mitgezeichnet.

Verantwortlichkeit.

Bei der Abtheilung hat der Vorſitzende, wenn er nicht ſchon der Dezernent iſt, die Verantwortlichkeit, welche der §. 36 dem betreffenden Abtheilungs-vorſitzenden[36]) auflegt.

Jahres-Berichte[37]).
Von dem Präſidenten.

Der Präſident iſt für einen prompten und regelmäßigen Geſchäfts-Gang zu ſorgen beſonders verpflichtet. Alles was ſich auf die Anſetzung und Entlaſſung der Mitglieder des Kollegiums, auch der Referendarien bezieht, gehört ausſchließlich vor ihn.

Er kann gegen die Mitglieder Disziplinar-Strafen in den Grenzen der Instruktion vom Jahre 1817 festsetzen, und wenn die Rügen nicht fruchten, die Entlassung in Antrag bringen.

Gegen Unter-Beamte kann derselbe auch, als Ordnungs-Strafe, Arrest bis zu 8 Tagen verfügen. Letzteres jedoch nur auf den Grund einer vollständigen zu den Akten zu bringenden schriftlichen Verhandlung[38]).

Gratifikationen und Unterſtützungen den Beamten des Kollegiums aus den dazu ausgeſetzten Fonds zu ertheilen, bleibt dem Präſidenten allein vorbehalten.

Dafür, dass die Beamten ihren Wittwen Pensionen vorschriftsmässig bei der Wittwen-Kasse versichern, muss der Präsident Sorge tragen[39]).

Außer dieſen, und den ihm durch die Inſtruktion vom 23. Oktober 1817, die Ordre vom heutigen Tage und durch dieſe Geſchäfts-Anweiſung anderswo ſchon beigelegten Rechten und Pflichten ſteht ihm noch:

die Befugniß zu, einzelne Mitglieder, Gehülfen oder Subalternen vorübergehend, nach Umſtänden der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit, aus einer Abtheilung in die andere zu deputiren;

muß er die einzelnen Abtheilungen und Büreaus öfter beſuchen;

---

[34]) Nr. 4 Anm. 109.
[35]) Abſchn. III u. IV Abth. 2.
[36]) Nr. 4 Anm. 31.
[37]) Daſ. Anm. 115.
[38]) Daſ. Anm. 119.
[39]) Die Wittwenverſorgung hat der Staat übernommen G. 20. Mai 82 (GS. 298); Beiträge der Beamten werden nicht mehr erhoben G. 28. März 88 (GS. 48) Art. I.

hat derselbe auch dafür zu sorgen, daß Immediat-Eingaben, welche an die Regierung remittirt werden, prompt und vollständig erwogen, die allemal darauf zu erlassenden Verfügungen beschleunigt, und daß, wenn unstatthafte Anträge gemacht wären, die Bittsteller gründlich belehrt werden.

Derselbe hat die Befugniß, wenn andere Vorschüsse, als aus einem etatsmäßig zur Disposition der Regierung stehenden Fonds, und dem Zwecke des letzteren gemäß, erforderlich sind, solche bis zur Höhe von 500 Rthlr. anzuweisen. Wenn derselbe hiervon Gebrauch macht, hat er dafür zu sorgen, daß bis zum Ablauf des Jahres der gemachte Vorschuß wieder erstattet wird. Ist dies nicht möglich, dann muß, beim Jahres-Abschluß der Haupt-Kasse, dem Finanz-Ministerium über die Lage der noch nicht ersetzten Vorschuß-Zahlungen besonderer Bericht erstattet werden.

Die Präsidenten haben zu ihren Reisen außerhalb des Regierungs-, jedoch innerhalb des Ober-Präsidial-Bezirks, den Urlaub bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen. Außerhalb des Ober-Präsidial-Bezirks ist aber solches bei dem Ministerium durch den Ober-Präsidenten zu bewirken.

Urlaubs-Bewilligung.

Mitgliedern und Unterbeamten der Regierung kann der Präsident Urlaub zu Reisen außerhalb Landes auf 4 Wochen, innerhalb Landes auf 6 Wochen gewähren, jedoch nur in der Voraussetzung, daß solcher nicht mit Kosten für die Staats-Kassen verknüpft sei. Auf 6 Wochen außerhalb und 8 Wochen innerhalb Landes, ist der Urlaub des Ober-Präsidenten, auf längere Zeit die Bewilligung der Ministerien erforderlich.

Urlaubsertheilungen an Mitglieder des Kollegiums nach der Residenz sind, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, jedesmal dem Ministerium anzuzeigen. Urlaubsbewilligungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokal-Beamten ertheilt, unter obigen Modalitäten, der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung, mit Zustimmung des Präsidenten.

Von allen Urlaubsbewilligungen über 14 Tage an Mitglieder des Kollegiums und an Landräthe, ist dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen.

Anlage B (zu Anmerkung 1).

Cirkularverfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 9. Februar 1884, betreffend die nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes eingetretenen Veränderungen in der Geschäftsführung der Regierungen und Regierungspräsidenten. (MB. 15.)

In der Cirkularverfügung vom 10. Februar 1881 (MBl. S. 157) ist auf die Aenderung hingewiesen worden, welche in den Vorschriften der In-

struktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 248), der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 (GS. 1826 S. 6) und der Instruktion für die Oberpräsidenten von demselben Tage (GS. 1826 S. 1) durch die auf den Regierungspräsidenten und die Bezirksregierung bezüglichen Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 eingetreten sind.

An die Stelle dieser Bestimmungen treten vom 1. April d. J. ab die wesentlich gleichlautenden, aber anders nummerirten Paragraphen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195).

Der Inhalt der erwähnten Cirkularverfügung bedarf daher für die Zeit vom 1. April d. J. ab insofern, als darin die Paragraphen des Organisationsgesetzes citirt sind, einer Berichtigung. Mit Rücksicht hierauf und auf gewisse weitere Abänderungen, welche in den Verhältnissen der Bezirksregierung und des Regierungspräsidenten als solchen durch die auf die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses bezüglichen Bestimmungen des neuen Gesetzes eintreten werden, erscheint es zweckmäßig, die Cirkularverfügung vom 10. Februar 1881, und die ergänzende Verfügung vom 6. Mai dess. J. (MBl. S. 161) durch nachstehende Bemerkungen zu ersetzen:

I. Betreffend den Regierungspräsidenten am Sitze des Oberpräsidenten.

Der gemäß §. 17 des Landesverwaltungsgesetzes, unter Aufhebung der Vorschriften in §. 15 der Oberpräsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825 und zu D. IV. der Allerhöchsten Ordre von demselben Tage, an der Spitze der Regierung am Sitze des Oberpräsidenten stehende Regierungspräsident hat die Stellung der übrigen Regierungspräsidenten.

II. Betreffend die Stellvertretung des Regierungspräsidenten.

Nach §. 20 des Landesverwaltungsgesetzes ist, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 146, unter Aufhebung des Schlußsatzes zu D. IV. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 die Stellvertretung der Regierungspräsidenten in der Weise geregelt, daß, abgesehen von den besonderen Fällen, in denen unsererseits eine anderweite Anordnung getroffen wird[1]), der dem Regierungspräsidenten für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten beigegebene Oberregierungsrath die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in vollem Umfange, also auch bezüglich des Vorsitzes im Plenum und in den Abtheilungen, sowie bezüglich der Ausübung der Präsidialbefugnisse in Personalangelegenheiten u. s. w. (§. 40 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. VI. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825)

[1]) In Stralsund und Sigmaringen LVG. § 21 Abs. 2.

wahrzunehmen, und einer der anderen Oberregierungsräthe nur im Falle der Behinderung des erstgenannten Oberregierungsrathes einzutreten hat.

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten als Vorsitzenden des Bezirksausschusses ist dem beigegebenen Oberregierungsrathe nicht übertragen, sondern in den §§. 28, 30 des Landesverwaltungsgesetzes besonders geregelt.

III. Betreffend die Verwaltung der Geschäfte der früheren Abtheilung des Innern durch den Regierungspräsidenten und die dienstliche Stellung der ihm beigegebenen Beamten[2]).

Die Uebertragung der Geschäfte der früheren Abtheilung des Innern auf den Regierungspräsidenten ist nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob hierdurch der Regierungspräsident als eine besondere Behörde der Regierung gegenübergestellt worden wäre. Vielmehr nimmt der Regierungspräsident hinsichtlich der Geschäfte der früheren Abtheilung des Innern dieselbe Stellung ein, wie hinsichtlich der ihm bereits nach D. I. und VI. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 zur selbstständigen Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten. Im Uebrigen aber bleibt der im §. 5 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 ausgesprochene Grundsatz bestehen, daß keine Abtheilung — und demnach auch nicht der an Stelle der Abtheilung des Innern tretende Regierungspräsident — für sich eine besondere Behörde bildet, sondern daß, wie auch aus der Fassung des §. 3 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes hervorgeht, der Regierungspräsident und die Regierung zusammen die zur Führung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in der Bezirksinstanz bestimmte Behörde bilden.

Die Bedeutung der Vorschrift des §. 18 des Landesverwaltungsgesetzes ist dahin aufzufassen, daß die früher von der Abtheilung des Innern unter deren Firma kollegialisch bearbeiteten Geschäfte insoweit, als sie nicht an andere Behörden, insbesondere an den Bezirksausschuß und den Kreisausschuß übertragen worden sind, von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen werden und unter dessen Firma und vollen persönlichen Verantwortlichkeit zur Erledigung gelangen. Es bleiben für diese Geschäfte alle diejenigen Bestimmungen der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825, welche sich nicht auf die kollegialische Behandlung der Angelegenheiten, sondern auf die der Behörde zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen, sowie auf deren Stellung zu den vorgesetzten oder koordinirten Behörden beziehen, insbesondere die §§. 6 ff., 17 und 19 der Regierungs-Instruktion (wegen der in §. 11 daselbst geordneten Zwangsbefugnisse vergl. bezüglich des Regierungspräsidenten §§. 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) auch ferner in Kraft, soweit sie nicht anderweit

---

[2]) In Stralsund und Sigmaringen (LVG. § 21 Abs. 1) regelt sich die Anwendbarkeit der Nr. III auf die Mitglieder nach dem Gegenstande des Geschäfts.

bereits abgeändert sind. Für aufgehoben dagegen — bezüglich der Geschäfte der bisherigen Abtheilung des Innern — sind diejenigen Bestimmungen zu erachten, welche sich auf die kollegiale Behandlung und Erledigung der Geschäfte beziehen. Dies gilt insbesondere von der Bestimmung in §. 24 Abs. 7e und §. 27 der Regierungs-Instruktion über die zum Vortrag zu bringenden Sachen, und von §. 28 daselbst über die Abstimmung.

Bezüglich der von dem Regierungspräsidenten an Stelle der Abtheilung des Innern zu erledigenden Geschäfte ist die Abhaltung von Sitzungen unter Zuziehung der ihm beigegebenen Beamten gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Es empfiehlt sich jedoch, dergleichen Sitzungen auch ferner abzuhalten, damit der Regierungspräsident in der Lage ist, bei wichtigeren Fragen das Urtheil der ihm beigegebenen Beamten zu hören, insbesondere aber damit letztere die Kenntniß des Zusammenhangs der Geschäfte nicht verlieren, und damit nicht durch die Beschränkung auf ein eng begrenztes Dezernat ihre Arbeitsfreudigkeit gelähmt und in Folge dessen ihre Leistungsfähigkeit gemindert werde. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß in diesen Sitzungen gegen den Willen des Regierungspräsidenten keine Sache zum Gegenstande des Vortrags gemacht werden darf und daß den beigegebenen Beamten nur eine berathende Stimme zusteht, die Entschließung aber allein in der Hand des dafür verantwortlichen Regierungspräsidenten bezw. des ihn vertretenden Oberregierungsraths liegt.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Zuziehung des Justitiarius, des Kassenraths und der technischen Mitglieder der Regierung[3]) bei der Erledigung gewisser Geschäfte der Abtheilung des Innern bleiben mit der letztbemerkten Maßgabe auch ferner in Kraft.

Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, die der Regierungspräsident in den ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten abschließt, ist die unter VIII. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 vorgeschriebene Mitzeichnung des Justitiars auf das Konzept zu beschränken. Ob der Regierungspräsident in allen früher zur Abtheilung des Innern gehörigen Angelegenheiten die Konzepte und Reinschriften der zu erlassenden Verfügungen selbst zeichnen, oder in minder wichtigen Angelegenheiten diese Zeichnung dem ihm beigegebenen Oberregierungsrathe übertragen will, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Bei den von dem Regierungspräsidenten zu erstattenden Berichten sind auch in Zukunft in Gemäßheit des §. 32 Abs. 3 der Regierungs-Instruktion die Namen des Referenten und Korreferenten auf der Reinschrift anzugeben.

Wenn seitens des Regierungspräsidenten dem ihm beigegebenen Oberregierungsrathe in einzelnen Fällen oder für gewisse Gattungen von Geschäftssachen die Entscheidung überlassen worden ist, so trägt der Letztere, soweit er nicht durch spezielle oder generelle Instruktionen besondere Anweisung erhalten hat, für die getroffene Entscheidung in gleicher Weise, wie bei einer

[3]) Nr. 4 § 43—48 nebst Anm. 21 u. 112.

Stellvertretung im Falle der Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Regierungspräsidenten, oder im Falle einer Stellenerledigung, in erster Linie die Verantwortlichkeit.

Im Uebrigen finden bezüglich aller dem Regierungspräsidenten persönlich übertragenen Angelegenheiten, was die Verantwortlichkeit der ihm beigegebenen Beamten, insbesondere des Referenten und des Korreferenten betrifft, namentlich hinsichtlich der rechtzeitigen Erledigung, gründlichen und vorschriftsmäßigen Bearbeitung und angemessenen Fassung der anzugebenden Verfügungen, die Bestimmungen in §§. 24, 34—36, 42, 44, 45, 47, 48 der Regierungs-Instruktion auch ferner insoweit Anwendung, als dieselben nicht auf der Voraussetzung einer kollegialischen Beschlußfassung beruhen.

Falls nach §. 19 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes die dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten zugleich bei der Regierung beschäftigt, oder die Mitglieder der Regierung zur Bearbeitung der dem Regierungspräsidenten übertragenen Geschäfte herangezogen werden, so ist, sofern es sich nur um einzelne Angelegenheiten oder eine vorübergehende Aushülfe handelt, die bezügliche Anordnung von dem Regierungspräsidenten selbstständig zu erlassen, sofern dagegen eine dauernde Einrichtung und die Uebertragung eines Dezernats in Frage kommt, hierzu unsere Genehmigung einzuholen.

IV. Betreffend die Beschäftigung der ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses bei der Regierung und deren Abtheilungen.

Den ernannten Mitgliedern des Bezirksausschusses darf nach §. 31 des Landesverwaltungsgesetzes eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hülfsleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften (ausgenommen in den Hohenzollern'schen Landen, §. 35 a. a. O.) nicht aufgetragen werden. Wohl aber ist es zulässig, dieselben bei der Regierung und deren Abtheilungen in den Geschäften eines Mitgliedes oder Vorsitzenden unentgeltlich zu verwenden, und es wird sich namentlich bei kleineren Regierungen empfehlen, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, insoweit die Mitglieder des Bezirksausschusses durch ihre Thätigkeit bei diesem nicht voll beschäftigt sind. Ob ein Mitglied eines Bezirksausschusses geeigneten Falls bei der Regierung überhaupt zu beschäftigen sei, bleibt für jedes einzelne Mitglied unserer Entscheidung vorbehalten; im Uebrigen aber ist, sofern es sich nur um einzelne Angelegenheiten oder eine vorübergehende Aushülfe handelt, die bezügliche Anordnung von dem Regierungspräsidenten selbstständig zu erlassen, — sofern dagegen eine dauernde Einrichtung und die Uebertragung eines bestimmten Dezernats in Frage kommt, hierzu unsere besondere Genehmigung einzuholen.

V. Betreffend die Plenarberathungen der Regierung.

An den Plenarberathungen der Regierung nehmen sowohl die dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten (§. 19 des Landesverwaltungs-

gesetzes) als die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses (§. 31) nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil. Es gelten mithin bezüglich dieser Theilnahme, insbesondere des Stimmrechts, die Vorschriften in §. 32 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. V. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825. Die in §§. 5, 31 der Regierungs-Instruktion und zu D. VI. der Allerhöchsten Ordre erörterte Einrichtung der Plenarberathungen erhält durch die Theilnahme der ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses eine erhöhte Bedeutung, indem sie allein den letzteren Gelegenheit bietet, sich an den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in ihrem ganzen Umfange zu betheiligen und andererseits die bei ihrer Geschäftsthätigkeit im Bezirksausschusse gesammelten Erfahrungen zum Vortheile eines stetigen, einheitlichen und den Gesetzen entsprechenden Ganges der Verwaltung bei den Verhandlungen des Plenums zu verwerthen. Es wird daher seitens der Regierungspräsidenten darauf zu halten sein, nicht allein, daß dem Ressort des Plenums nichts entzogen wird und die Plenarberathungen dem Bedürfniß entsprechend wiederkehrend abgehalten werden, sondern auch daß dieselben in einer für die gesammte allgemeine Landesverwaltung fruchtbringenden Weise erfolgen.

VI. Betreffend die Befugnisse des Regierungspräsidenten in den zur Zuständigkeit der Regierung oder einer Abtheilung derselben gehörigen Angelegenheiten

ist der §. 24 des Landesverwaltungsgesetzes maßgebend und sind demgemäß die Vorschriften im §. 39 Nr. 3 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und zu D. V. Abs. 5 der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 für aufgehoben zu erachten. Dagegen sind die zu D. VII. der Allerhöchsten Ordre bestimmten Befugnisse der Abtheilungsdirigenten unverändert gelassen.

Anlage C (zu Anmerkung 37).

Cirkular des Ministers des Innern vom 10. Juni 1894 betr. den geschäftlichen Verkehr der preußischen Verwaltungsbehörden mit Behörden der Bundesstaaten und des Reichsauslandes, sowie mit den diplomatischen Vertretern des Deutschen Reiches im Auslande (MB. 102)[1]).

Die im Anschluß an §. 9 der Reg.-Instr. vom 23. Oktober 1817 (GS. 248) erlassenen Bestimmungen sind wie folgt zusammengestellt:

1. Ausgeschlossen ist jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr der diesseitigen Verwaltungsbehörden mit den Centralbehörden des Reichsauslandes.

[1]) Besondere, einen unmittelbaren Schriftwechsel mit den ausländischen Behörden vorsehende Verträge, Oesterreich Bf. 31. Aug. 79, deutsch-schweizerisches Prot. 21. Dez. 81 (MB. 82 S. 48), deutsch-dänische Dekl. 25. Aug. 81 (EB. 407), deutsch-russisches Uebernahmeabkommen 10. Feb. 94 (MB. 93) Bf. 24. Juni 95 (MB. 255) Abs. 5.

2. Provinzialbehörden und diesen nachgeordnete Behörden des Reichsauslandes anlangend, ist den Verwaltungsbehörden an der Grenze mit den ihnen benachbarten ausländischen Behörden ein unmittelbarer Verkehr allgemein gestattet.

3. Im Uebrigen haben die Verwaltungsbehörden, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, die Vermittelung der Kaiserlichen Konsuln, soweit dies (vergl. 4) zulässig ist, und in Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der letzteren gehören, auf dem Instanzenwege die Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Aber auch in eiligen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge liegt, wird in der Regel die Vermittelung der Kaiserlichen Konsuln oder des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, welche letztere nöthigenfalls auf telegraphischem Wege bei mir nachgesucht werden kann, schneller und sicherer zum Ziele führen als eine unmittelbare Requisition der ausländischen Behörde[2]).

4. Ein unmittelbarer geschäftlicher Verkehr mit den Kaiserlichen Konsulaten im Auslande ist gestattet, sofern dabei das Interesse einzelner Personen in Betracht kommt. Unzulässig ist jedoch ein solcher Verkehr, wenn es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung oder um ein allgemeines Ersuchen an alle Reichskonsuln in einem auswärtigen Staate oder an eine größere Zahl von ihnen handelt.

5. Anfragen und Ersuchen, welche seitens der in Deutschland bestellten, mit dem Exequatur versehenen Konsuln auswärtiger Staaten innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Aufgaben und ihres Amtsbezirkes an die diesseitigen Verwaltungsbehörden gerichtet werden, können von diesen unmittelbar beantwortet werden, sofern es sich nicht um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt.

6. Ein unmittelbarer Verkehr mit den Centralbehörden der Deutschen Bundesstaaten ist nur den höheren Verwaltungsbehörden und nur in besonderen Fällen gestattet, wenn z. B. die betreffende Centralbehörde gleichzeitig die Funktionen einer Provinzialbehörde wahrnimmt oder der amtliche Verkehr durch die Verhältnisse angrenzender Gebietstheile hervorgerufen wird.

7. Mit den Provinzialbehörden und den diesen nachgeordneten Behörden der Deutschen Bundesstaaten dürfen sich die diesseitigen Verwaltungsbehörden unmittelbar in Verbindung setzen.

8. Akten preußischer Behörden sind Behörden anderer Staaten[3]) nicht zu übersenden. Wenn zur Erledigung eines an auswärtige Behörden ge-

---

[2]) Auch bei Festnahme von Verbrechern in Frankreich sollen die inländischen Behörden sich zur Nachforschung u. Auskunftserlangung nicht an die französischen Behörden, sondern für Paris an die Kais. Botschaft, sonst an die Konsulate wenden das. Abs. 3. — Postsendungen an Kaiserliche Vertretungen im Auslande sind stets zu frankiren Bf. 18. Aug. 76 (MB. 221).

[3]) Auch nicht den deutschen Konsuln Bf. 20. Okt. 01 (MB. 223).

richteten Ersuchens die Kenntniß des Akteninhalts erforderlich erscheint, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder diesem als Anlage beizufügen. Wenn es aber der Mittheilung von Urkunden bedarf, so sollen diese in beglaubigter Abschrift beigefügt werden, in Urschrift dagegen nur dann, wenn deren Einsicht nicht zu entbehren ist.

Anlage D (zu Anmerkung 64a).

Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Vom 27. Juni 1845 (GS. 443)[1]).

Wir u. s. w. finden Uns bewogen, wegen der Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in den Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Ober-Präsidenten durch die Instruktion vom 31. Dezember 1825 §. 2. No. 6. übertragene Ausübung des landesherrlichen jus circa sacra der römisch-katholischen Kirche wollen Wir dahin erweitern, dass denselben auch die Bestätigung der zu Stellen bischöflicher Kollation oder Privatpatronats berufenen katholischen Geistlichen in allen den Fällen zustehen soll, in denen solche bisher den Regierungen übertragen war.

§. 2. Die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholisch-geistlichen Stellen wird, soweit dieses bisher den Regierungen zustand, gleichfalls den Ober-Präsidenten übertragen.

§. 3. Im Uebrigen verbleiben den Regierungen die bisher zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, namentlich auch die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchenbedienten.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung soll in den einzelnen Provinzen zu gleicher Zeit mit der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, in Wirksamkeit treten.

Anlage E (zu Anmerkung 64b).

Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen. Vom 27. Juni 1845 (GS. 440)[1]).

Wir u. s. w. verordnen, zur Beseitigung der über die Ressortverhältnisse der Regierungen und der Konsistorien entstandenen Zweifel und zur Herstellung

[1]) Die V. hat zwar nur noch geschichtliche Bedeutung, ist aber für das Verständniß des heutigen Zustandes noch insofern von Interesse, als sie den Uebergang der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten von den Staatsbehörden auf die kirchlichen Organe ersichtlich macht.

[1]) Die V. überträgt die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche den Konsistorien, als geistlicher Behörden § 1,

einer dem Bedürfniß entsprechenden Vertheilung der Geschäfte in den evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Die nach den Instruktionen für die Provinzialkonsistorien und die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung Seite 237—248) und der Ordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsammlung von 1826, Seite 5) zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche gehen, soweit sie in der gegenwärtigen Verordnung den Regierungen nicht besonders vorbehalten sind, an die Konsistorien über.

Namentlich werden den letzteren überwiesen:

1. die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen;
2. die Einführung der Geistlichen ins Amt;
3. die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind (§. 3. Nr. 6), sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist;
4. die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3 erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, sowie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen ist, in welchen solche bisher den Regierungen zustand (Konsistorial-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 2. Nr. 9). Die Ertheilung des Urlaubs für Geistliche erfolgt, soweit nicht die Superintendenten oder Generalsuperintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Konsistoriums. Ist der Geistliche zugleich als Schulinspektor angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge. In wiefern den Regierungen fernerhin in einzelnen Fällen eine Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen gebührt, ist in den §§. 3 und 4 bestimmt;
5. die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen;
6. die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen (Konsistorial-Instruktion vom 23. Oktober 1817, §. 2. Nr. 10); es bleibt jedoch den Konsistorien vorbehalten,

---

2 u. 6. Von den den Regierungen verbliebenen äußeren Angelegenheiten (§ 1 Abs. 1 u. 3—5) ist der größere Theil mit der der Kirche gewährten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten (VU. Art. 15 u. 16) gleichfalls auf die Konsistorien übergegangen Nr. III 2 Anl. G 1 Art. 21.

diese Dispensationsbefugniß, wo sich ein besonderes Bedürfniß dazu ergiebt, den Superintendenten, unter Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths[2]) zu delegiren.

§. 2. Bei den, dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen, sowie zu den Stellen der im §. 1 unter 3 erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, durch die Konsistorien in Kraft Unseres ihnen hierdurch ertheilten Auftrages ausgeübt.

§. 3. Den Regierungen verbleibt:

1. die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen[3]);
2. die Aufsicht über die Kirchenbücher[4]);

[3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe][5]);

[4. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften][6]);

[5. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;

6. die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmässig verbundenen Disziplinarbefugnisse][7]).

---

[2]) An Stelle des Min. der geistlichen Angelegenh. getreten Nr. III 2 Anm. 48a.

[3]) Die Regelung einschl. der Zwangsvollstreckung ist den Staatsbehörden verblieben Kirch.Verf.G. (Nr. III 2 Unteranl. G 1) Art. 23[2] u. (neue Prov.) das. Anm. 2. — Das für Schulbauten vorgeschriebene Verfahren (Zust. § 47) findet auch auf die mit Schulen verbundenen Küstereien Anwendung das. § 49.

[4]) Den Staatsbehörden verblieben, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen Kirch.Verf.G. (Anm. 3) Art. 23[4] nebst Anm. 2.

[5]) Zuständig ist jetzt der RPr. Nr. III 2 Anl. G Anm. 6. (Ebenso für die katholische Kirche das. Anl. J Art. I[3].)

[6]) Den Staatsbehörden verblieben K.-Verf.G. (Anm. 3) Art. 23[1] nebst Anm. 2. Zuständig ist — wie anläßlich der Aufrechterhaltung einer KirchstuhlO. ausgeführt wird — (mangels einer besonderen Bestimmung) noch gem. § 3[4] die Regierung als Landespolizeibehörde, mithin jetzt gem. LVG. § 18 der Reg.Pr. u., wenn es sich nur um Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung handelt, die Ortspolizeibehörde UOB. 10. Dez. 84 (MB. 85 S. 22). — Die Reg.Pr. sind zum Erlaß der für die äußere Heilighaltung der Sonn- u. Festtage erforderlichen Polizeiverordnungen befugt KO. 7. Feb. 37 (GS. 19) u. (neue Provinzen) G. 9. Mai 92 (GS. 107).

[7]) Die Befugnisse (Nr. 5 u 6) sind auf die Konsistorien übergegangen (Anm. 1); soweit den Staatsbehörden eine Aufsicht über die Vermögensverwaltung verblieben ist, Kirch.Verf.G. (Anm. 3) Art. 24—27 wird sie vom Reg.Pr. ausgeübt Nr. III 2 Anl. G Art. III[4].

Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, imgleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute (No. 5) sich ergebenden Ueberschüsse handelt[7]), haben sich die Regierungen mit den Konsistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

§. 4. Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (§. 3), sowie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

§. 5. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konsistorien und Regierungen gehören:

1. die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolgebühren-Taxen und[8])
2. die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke[9]).

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

§. 6. Der Vorsitz in den Provinzialkonsistorien soll mit dem Amte der Ober-Präsidenten in Zukunft nicht von selbst und unmittelbar verbunden sein (Ordre vom 31. Dezember 1825 zu B. 1; Instruktion für die Ober-Präsidenten von demselben Tage §. 3). Wir behalten Uns vielmehr vor, in jedem einzelnen Falle wegen Ernennung des Vorsitzenden besonders zu bestimmen.

(§. 7 u. 8)[10]).

---

5. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883.

(GS. 195.)[1])

Wir u. s. w. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den gesammten Umfang der Monarchie[2]), was folgt:

---

[8]) Die erforderliche Genehmigung zu kirchlichen Gebührentaxen (Kirch.Verf.G. Art. 24[4]) ertheilt der Reg.Pr. das.

[9]) Die Mitwirkung bei Veränderung bestehender u. Bildung neuer Pfarrbezirke ist den Staatsbehörden verblieben K. Verf.G. (Anm. 3) Art. 23[6].

[10]) § 7 betraf die geistlichen Räthe, welche fortgefallen sind (Nr. 4 Anm. 141) u. § 8 die Ausführung der V.

[1]) Das G., das gegenüber den früheren Gesetzen (§ 154 Abs. 2) im Interesse der Vereinfachung den Bezirksrath und das Bezirksverwaltungsgericht in dem Bezirksausschusse zusammengefaßt hat, bildet jetzt die Grundlage der neuen Verwaltungseinrichtung (Nr. 1 Abs. 2). Es zerfällt in zwei Theile. Der erstere, der neben den allgemeinen Bestimmungen (Tit. 1, § 1–7) u. den Uebergangsbestimmungen (Tit. 7, § 146—159), die Verwaltungsbehörden (Tit. 2, § 8—49, Anm. 22) u. das Verfahren (Tit. 3, § 50—126,

([2]) siehe folgende Seite.)

Erster Titel.

Grundlagen der Organisation.

§. 1. Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebiets in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise[3]) bleibt mit der Maßgabe bestehen[4]), daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet[5]).

§. 2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen[6]).

Die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderen Gesetzes[7]).

§. 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind[8]), unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

§. 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze[9]) bestehen für die Provinz am

---

Anm. 73) umfaßt, liegt ganz auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung. Der andere Theil, der die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (Tit. 4, § 127 bis 131), die Zwangsbefugnisse (Tit. 8, § 132—135) u. das Polizeiverordnungsrecht (Tit. 9, § 136—145) behandelt, greift dagegen in zunehmendem Umfange auf das Sondergebiet der Polizeiverwaltung über. Die Bearbeitung dieses Theiles mußte sich nach dem Zwecke d. W. auf die Erläuterung des die allgemeine Verwaltung Betreffenden beschränken. — Quellen: Verh. AH. 8⅔, Nr. 44 u. 53 (Begr.), 158 (KB.), HH. 177 (KB.) u. (für die aus dem älteren Organ.G. übernommenen Bestimmungen) AH. 79 Nr. 62 (Begr.), 283 (KB.), HH. Nr. 125 (KB.). — Bearb. v. Brauchitsch, die neuen Verwaltungsgesetze (1. Bd. 17. Aufl. v. Studt u. Braunbehrens 01), Stier-Somlo, Kommentar zum LVG. (Berl. 02).

[3]) Die Einführung — die für Posen, die neuen u. westlichen Provinzen bis zur Einführung neuer Kreis- u. Provinzialordnungen vorbehalten war § 155 Abs. 1 — erfolgte je am 1. Juli des folgenden Jahres nach KrO. für Schl.-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139) § 155 Abs. 1 u. (Helgoland G. 18. Feb. 91 GS. 11 § 2), Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 120 Abs. 1, Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217) § 102 Abs. 1, Hessen-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193) § 119 Abs. 1 u. Rheinprov. 30. Mai 87 (GS. 209) § 104 Abs. 1; für Posen trat das G. nach Maßgabe des G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. I—IV (Anlage A) am 1. Aug. 83 in Kraft. — Sonderbestimmungen für Berlin § 1, 41—47, Hannover § 2, 25—27, Hohenzollern § 5 u. 35.

[4]) Nr. 2 Anl. A.

[5]) Eine gesetzliche Festlegung der Eintheilung ist durch § 1 nicht erfolgt KB. z. Org. G. (Anm. 1). Provinzen und Kreise können jedoch nur durch G. geändert werden Nr. 2 Anm. 1.

[6]) Bereits durch Org. G. (Anm. 1) § 1 geschehen. Einrichtung LVG. § 41 bis 47.

[7]) Behörden § 25—27.

[8]) Han. KrO. (Anm. 2) § 1.

[9]) Nr. 1 Anm. 2.

[9]) § 7 Abs. 2.

Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisausschuß[10]).

An die Stelle des Kreisausschusses tritt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen in den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuß nicht besteht[11]), der Stadtausschuß[12]), in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand)[13]).

In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet[14]), treten für die in dem zweiten Absatze bezeichneten Fälle an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium.

§. 5. In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß[15]).

§. 6. In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften[16]) in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§. 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen

---

[10]) Der Provinzialrath (§ 10—15, Berlin § 43 Abs. 1, Geschäftsgang § 56, Aufsicht § 48) ist nur Beschlußbehörde u. das Oberverwaltungsgericht (Nr. III 4) nur Verwaltungsgerichtsbehörde § 54 Abs. 3, während Bezirksausschuß (§ 28—35) u. Kreisausschuß (§ 36—40) beide Aufgaben in sich vereinigen § 7 Abs. 1 u. § 54 Abs. 1 u. 3.

[11]) Zur Zeit bestehen Stadtkreise mit Kreisausschüssen nicht; solche waren vorgesehen für Magdeburg mit den Städten Neustadt u. Buckau (KrO. 81 GS. 180 § 173, 174) u. für Altona mit Ottensen (Schl.Holstein KrO. § 136, 137), sind aber nach Vereinigung dieser Orte mit Magdeburg u. mit Altona fortgefallen.

[12]) Zusammensetzung § 37.

[13]) Die Zuständigkeit der Stadtausschüsse — die unter anderem in Schulsachen ganz fortfällt ZustG. § 45—49 — ist enger begrenzt als die der Kreisausschüsse, noch enger die der Magistrate in kreisangehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern (Verzeichniß Nr. 2 Anl. A d. W.), die sich auf gewisse gewerbliche Konzessionen (ZustG. § 109, 114 u. V. 31. Dez. 83 GS. 84 S. 7 § 1 Abs. 4) beschränkt. — Die früher in Hessen-Nassau angewendete Bezeichnung „Kollegialischer Gemeindevorstand" kommt in der jetzt geltenden StädteO. 4. Aug. 97 (GS. 254) nicht mehr vor.

[14]) StädteO. für Westfalen 19. März 56 (GS. 237) § 72, 73, Hessen-Nassau (vor. Anm.) § 83, 84, die Rheinprov. 15. Mai 56 (GS. 406) § 9.

[15]) Anderweite Bestimmung Nr. 3 Anm. 1. — Amts- u. LandesO. 00 (GS. 324) § 40—46. — Bezirksausschuß VG. § 35. — Oberamtmänner Anl. B Anm. 2 letzter Satz.

[16]) Nr. 2—4 d. W.

Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht[17]) ausgeübt[18]). Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse[19]).

Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung in erster Instanz wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt[20]).

Die Bezirksausschüsse treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen[21]).

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter im Zweifel der Bezirksausschuß zu verstehen.

Zweiter Titel.

Verwaltungsbehörden[22]).

I. Abschnitt.

Provinzialbehörden[8]).

1. Oberpräsident.

§. 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident[23]). Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche

---

[17]) Nr. III 4 d. W.

[18]) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmt sich nur nach den Vorschriften über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (§ 54 Abs. 2), während das OrgG. (Anm. 1) § 1 ihr die „in den Gesetzen bezeichneten Streitsachen über Ansprüche u. Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht (streitige Verwaltungssachen)“ zuwies. Sie soll die mit subjektiven Rechten verbundenen Einzelinteressen schützen, während das auf dem Interesse der Gesammtheit beruhende allgemeine Interesse Dritter nur im Beschwerdewege geltend gemacht werden kann UOV. 30. April 77 (II 351).

[19]) Durch Erweiterung der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit im ZustG. § 160 Abs. 1 nicht berührt das. Abs. 2. — Privatrechtsverhältnisse, soweit sie die Unterlage öffentlichrechtlicher Verhältnisse bilden, sind der Beurtheilung der Verwaltungsgerichte unterworfen UOV. 15. März 94 (XXVI 264); dasselbe gilt von privatrechtlichen Zwischenfragen 18. Juni 97 (XXXIII 214).

[20]) G. 27. April 85 (GS. 127):

Für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann die Zuständigkeit der nach §. 7 in Verbindung mit §. 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) bezeichneten Behörden, soweit dieselbe nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug, durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

Auf Grund dieser u. der ähnlichen Ermächtigung bezüglich der Gewerbekonzessionen in ZustG. § 121 sind erlassen auf dem Gebiete der Gewerbekonzessionen V. 31. Dez. 83 u. 30. Juli 00 (Nr. 6 Anl. B u. C d. W.), der Haltung von Lehrlingen V. 19. Juli 97 (GS. 401), der Krankenversicherung V. 26. Juli 86 (GS. 213), erg. 9. Aug. 92 (GS. 239), Unfallversicherung V. 29. Aug. 00 (GS. 317), der Unfallfürsorge für Gefangene V. 28. Juli 02 (RGV. 294), Invalidenversicherung V. 23. Aug. 99 (GS. 166), der eingetragenen Vereine V. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 2, 3 u. der eingetragenen Genossenschaften V. 28. Mai 90 (GS. 135). — Das Verwaltungsstreitverfahren findet darnach nur statt, wo es durch G. ausdrücklich zugelassen ist UOV. 4. Feb. 01 (XXXIX 200). Entsprechend sind den Gerichten alle bürgerlichen Rechts-

([21]) [22]) siehe folgende Seite.)

Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben[24]), welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§. 19 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

§. 9. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist[25]), durch den Oberpräsidialrath. Die zuständigen Minister[26]) sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

2. Provinzialrath.

§. 10. Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen[27]) gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.

§. 11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialraths und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem

---

streitigkeiten u. Strafsachen zugewiesen, für die nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist GVG. § 13. — Zuständigkeitsstreitigkeiten Nr. III 3 Anm. 1 u. 9. — Der Verwaltungsrechtsweg ist auf einige, seither dem ordentlichen Rechtswege vorbehaltenen Fälle ausgedehnt LVG. § 127 Abs. 4, ZustG. § 46[5] u. 160.

[24]) Diese hatten Streitigkeiten preußischer gegen andere deutsche Armenverbände zu entscheiden G. 8. März 71 (GS. 130) § 40.

[25]) Tit. 2 umfaßt die Provinzial-, Bezirks- u. Kreisbehörden (Mittelbehörden, Nr. 1) u. beschränkt sich abgesehen von den Generalkommissionen (§ 16, 23) u. Konsistorien (§ 26, 27) auf die allgemeine Verwaltung; sonstige Behörden Nr. 1 Anm. 2 d. W.

[26]) Nr. 2 § 2—4 u. Nr. 3 d. W., insbes. veränderte Stellung das. Anm. 1.

[27]) Wegen der Befähigung gelten dieselben Vorschriften, wie für die Regierungsmitglieder (Nr. 4 Anm. 112). — Der Oberpräsidialrath hat den Rang der Räthe 3. Klasse AE. 13. April 88 (GS. 76).

[28]) Vorsitz im Prov.Schul- u. Medizinalkollegium Nr. 3 Anm. 16; der Stellvertreter des OPr. als Kön. Kommissar im Provinziallandtage wird besonders ernannt ProvO. 81 (GS. 234) § 26.

[29]) Dies sind die Min. des Innern u. der Finanzen Nr. III 2 Anm. 27 d. W.

[27]) ProvO. (Anm. 25) § 17 u. KrO. (Anm. 11 u. 2) § 6.

Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialraths zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§. 12. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl, aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 13. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut auch anders bestimmt werden.

§. 14. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialraths werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt[28]).

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Gesetz-Samml. S. 465)[29]), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.

Disziplinargericht ist der Disziplinarsenat[30]) des Oberverwaltungsgerichts.

§. 15. Der Provinzialrath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag[31]).

3. Generalkommissionen[32]).

§. 16. Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt

---

[28]) Sie erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung, über deren Höhe der Provinziallandtag beschließt ProvO. § 100.

[29]) Verfahren § 157 Abs. 2.

[30]) An Stelle des Plenums getreten Nr. III 4 Anl. C d. W.

[31]) Die für Kreisausschüsse ausgesprochene Unzulässigkeit der Einforderung schriftlicher Stimmabgabe (OV. 12. Juni 90 XIX 4) erscheint auch auf Provinzialräthe u. Bezirksausschüsse anwendbar. — GeschäftsReg. Anm. 82.

[32]) § 155 Abs. 2. — Außer den in

für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission[33]).

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet[34]). Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein[35]).

II. Abschnitt.

Bezirksbehörden.

1. Regierungspräsident und Bezirksregierung[36]).

§. 17. An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident[37]). Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§. 18. Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen[38]) verwaltet.

§. 19. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten[39]).

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden[40]) und nehmen an den Plenarberathungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften[41]) Theil.

---

§ 16 u. Anm. 34 erwähnten bestehen Generalkommissionen in Breslau für Schlesien, Merseburg für Sachsen, in Münster für Westfalen, in Kassel für Hessen-Nassau u. in Düsseldorf für die Rheinprov. u. Hohenzollern.

[33]) Die Aufhebung war bereits durch OrgG. (Anm. 1) § 15 erfolgt. Die GenKom. für Brandenburg, die ihren Sitz in Frankfurt a. O. hat, ist auch für Berlin zuständig § 41 Abs. 2.

[34]) Sitz in Bromberg V. 16. Aug. 80 (GS. 351); später wurde für Ost- u. Westpreußen (§ 23 Abs. 1) eine eigene Generalkommission in Königsberg errichtet G. 23. März 96 (GS 75).

[35]) Sitz in Hannover. — § 23 Abs. 1.

[36]) Ausführung Nr. 4 Anl. B. — Die Wirksamkeit des Regierungspräsidenten ist dreifach: Er führt den Vorsitz in der Regierung Nr. 4 § 39, 40 u. LVG. § 17 u. 24 u. im Bezirksausschusse § 28—30 u. verwaltet die Geschäfte, die zur früheren Abth. des Innern gehörten § 18 oder ihm sonst übertragen sind Nr. 4 Anm. 6a.

[37]) Nr. 4 Anl. B Nr. I.

[38]) Nr. 4 Abschn. II u. Anl. B Nr. III Abs. 1—6[1]; die Zwangsbefugnisse (das. § 11) bestimmen sich jedoch nach LVG. § 132.

[39]) Die volle Verantwortlichkeit des RPr. (§ 3 Abs. 2) schließt die Mitverantwortlichkeit der beigegebenen Beamten nach allgemeinen Grundsätzen nicht aus, Begr. u. Nr. 4 Anl B Nr. III Abs. 8. Befähigung wie Anm. 24.

[40]) Ebenso beim OPr. § 8 Satz 3. — Nr. 4 Anl. B Nr. III Abs. 9.

[41]) Nr. 4 Anl. A Nr. V u. Anl. B Nr. V.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden[40]).

§. 20. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath und, wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung[42]). Die zuständigen Minister[26]) sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§. 21. Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maßgabe des §. 18 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten[43]).

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§. 22. Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Cöln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen[44]).

§. 23. Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§. 16) über[32]).

Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muss. Von diesem Kollegium sind auch die Ob-

---

[40]) Das. Nr. II u. III Abs. 7. — Uebergangsbestimmung § 146. — Vertretung im Bezirksausschusse § 28, 30. — Dem PolPr. in Berlin u. den RPr. in Königsberg, Potsdam, Posen, Breslau, Oppeln, Schleswig, Arnsberg u. Düsseldorf ist ein zweiter Ob.Reg.Rath beigegeben.

[42]) Zu den Regierungen, bei denen keine Scheidung in Abtheilungen stattfand, traten auf Grund des § 25 Abs. 2 die in Osnabrück u. Aurich V. 3. Nov. 84 (GS. 349); unter Aufhebung dieser V. sind dann in Stralsund u. Osnabrück Abtheilungen für dir. Steuern, Domänen u. Forsten, in Aurich (wo die Forsten von Osnabrück aus verwaltet werden) für dir. Steuern u. Domänen gebildet V. 22. April 92 (GS. 96), denen in Osnabrück auch eine Abth. für Kirchen- u. Schulsachen hinzugetreten ist V. 2. Sept. 94 (GS. 133).

[44]) Nr. 4 Anm. 6.

liegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen[45]).

§. 24. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet[46]).

§. 25. In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten[16]), beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisiren sind, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten[43]).

§. 26. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§. 27. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung[47]), in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

2. Bezirksausschuß[48]).

§. 28. Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom

---

[45]) Die Geschäfte sind auf die Generalkommission in Kassel (Anm. 32) übergegangen G. 21. März 87 (GS. 61) § 2 Abs. 1.

[46]) Nr. 4 Anl. B Nr. VI. — Die Verfügungen (§ 24) treten an Stelle der Kollegialbeschlüsse u. unterliegen nur den gegen diese zulässigen Rechtsmitteln KV. AH. z. Organ.G. § 23 (Anm. 1).

[47]) Evangelisch-lutherische Kirche G. 6. Mai u. AE. 13. April 85 (GS. 135 u. 118), reformirte KGem. u. SynO. 12. April 82 (GS. 224) § 1 u. AE. 20. Feb. u. 17. Nov. 84 (GS. 77 u. 351).

[48]) Anm. 10; Berlin § 43 Abs. 2 u. 3; Geschäftsgang § 56, Aufsicht § 48.

Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor[49]). Zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter[50]). Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des Bezirksausschusses.

Die vier andern Mitglieder des Bezirksausschusses werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt[51]).

Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, der Landräthe und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs[27]). Mitglieder des Provinzialraths können nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sein.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder die Bestimmungen der §§. 11, 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

§. 29. Wo der Geschäftsumfang es erfordert, können durch Königliche Verordnung Abtheilungen des Bezirksausschusses für Theile des Regierungsbezirks gebildet werden[52]). In solchen Fällen gehören der Vorsitzende, und sofern nicht für die verschiedenen Abtheilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder allen Abtheilungen an. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen für jede Abtheilung gesondert bestellt werden. Im Uebrigen gelten die für den Bezirksausschuß gegebenen Vorschriften sinngemäß für jede Abtheilung.

§. 30. Der Vorsitz im Bezirksausschusse geht in Behinderungsfällen von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Verwaltungsgerichtsdirektor auf das zweite ernannte Mitglied, sodann auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über. Der Regierungspräsident gilt als behindert

---

[49]) Diese Mitglieder sind unabhängig gestellt § 31 u. stimmen nach freier Ueberzeugung § 79. Der Verwaltungsgerichtsdirektor handelt auch bei Einlegung von Rechtsmitteln als Vorsitzender (§ 83, 93 u. 123) selbstständig. — Die BG.Direktoren haben den Rang der Oberregierungsräthe AE. 4. Aug. 80 (GS. 349).

[50]) Der Stellvertreter des RPr. soll bei dessen Behinderung die Berücksichtigung der in der laufenden Verwaltung maßgebenden Grundsätze sichern KB. HH. (Anm. 1). — Neben einem ernannten Mitgliede darf nicht zugleich dessen ernannter Stellvertreter an der Abstimmung Theil nehmen UOB. 18. Jan. 92 (XXII 323).

[51]) Regul. (Anl. E) § 3 Abs. 2.

[52]) Arnsberg B. 6. März 89 (GS. 31) u. Düsseldorf B. 28. Mai 88 (GS. 136).

in allen Fällen, in welchen über eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten verhandelt wird[53]).

§. 31. Den ernannten Mitgliedern darf eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hülfsleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften nicht aufgetragen werden. Beide nehmen an den Plenarberathungen der Regierung nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften[41]) Theil. Im Uebrigen ist ihnen die Führung eines anderen Amtes nur gestattet, wenn dasselbe ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird[54]).

§. 32. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitgleder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w., vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218), beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201)[55]).

Disziplinargericht ist der Disziplinarsenat[30]) des Oberverwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

§. 33. Der Bezirksausschuß ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbänden bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich in allen Fällen mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens zwei ernannte, darunter ein zum Richteramte befähigtes, und ein gewähltes Mitglied befinden muß.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt[31]). Bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn außer dem Vorsitzenden zwei ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem Dienstalter nach jüngste ernannte, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maßgabe aus, daß das Stimmrecht vorzugsweise

1. unter den ernannten Mitgliedern einem zum Richteramte befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfähigkeit bedarf,
2. im Uebrigen dem Berichterstatter[56])

verbleibt.

§. 34. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

---

[53]) Diese Fälle sind möglichst vermieden, aber nicht unbedingt ausgeschlossen ZustG. § 56[7]. Die auf Weisung des RPr. erlassenen Verfügungen fallen nicht darunter UOV. 26. Sept. 85 (XII 48).

[54]) Uebergangsbestimmung § 152.

[55]) Das AenderungsG. 9. April 79 (GS. 345) findet keine Anwendung das. § 25.

[56]) Nicht auf Mitberichterstatter auszudehnen UOV. 26. Sept. 76 (I 347).

Alle Einnahmen des Bezirksausschusses fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§. 35. In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksausschusses die Bestimmungen der §§. 28, 30, 32, 33, 34[57]) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes[58]) gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

III. Abschnitt.

Kreisbehörden.

§. 36[59]). An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Kreisausschusses durch die Kreisordnungen geregelt[60]).

§. 37. Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden[61]).

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§. 38. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet[62]), werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

---

[57]) § 29 u. 31 finden überhaupt keine Anwendung.

[58]) Amts- u. LandesO. 00 (GS. 324) § 59, 50 u. 3.

[59]) An Stelle des § 36 tritt für Posen Anl. A Art. IV.

[60]) Weitere Vorschriften über den Landrath enthalten, obwohl dieser eine Staatsbehörde bildet, die Kreisordnungen Anl. B § 74—77; dasselbe gilt von dem Kreisausschusse, das. § 130—133, der trotz seiner Wirksamkeit als Staatsbehörde (Anm. 10 u. 48) — zunächst als Stelle der Kreiskommunalverwaltung in Betracht kommt.

[61]) § 4 Abs. 2 u. Anm. 13.

[62]) § 4 Abs. 3 u. Anm. 14.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit[63]), der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen unter einstweiliger Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 39. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden[64]).

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Bezirksausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz der Disziplinarsenat[30]) des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

§. 40. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt[31]). Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

IV. Abschnitt.

Behörden für den Stadtkreis Berlin[65]).

§. 41. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

---

[63]) Nach der StO. für die Rheinprov. 15. Mai 56 (GS. 406) § 69 sind Stadtverordnete nicht wählbar UOV. 22. Jan. 89 (XVII 79).

[64]) § 157[2] u. KrO. (Anl. B) § 133 Abs. 2 Satz 2.

[65]) § 1, verb. Nr. 2 Anm. 6.

Ingleichen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

§. 42. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergehen, wird durch Königliche Verordnung bestimmt[66]).

Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin[67]).

§. 43[68]). An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuß. Auf denselben finden die Bestimmungen der §§. 28, 30 Satz 1, 31 Satz 3, 32, 33, 34 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An Stelle des Regierungspräsidenten tritt ein vom Könige ernannter Präsident. Die Ernennung dieses Beamten kann im Nebenamte auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin erfolgen. Beamte des Polizeipräsidiums sind von dieser Ernennung ausgeschlossen.
2. Die zu wählenden Mitglieder werden durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Dasselbe Kollegium beschließt an Stelle des Provinzial-

---

[66]) Diese Zuständigkeiten, von denen die Landespolizei bereits dem Polizeipräsidium (Regl. 18. Sept. 22 KA. VIII 491, KO. 16. Mai 30 das. XIV 359 u. UOV. 14. März 82 VIII 391), ein anderer Theil der Ministerial-, Militär- u. Baukommission (Preuß. VerwaltBl. XIX 285) zugetheilt waren, sind bis auf die dem PolPr. übertragenen Militär-Invaliden- u. Hinterbliebenenangelegenheiten vom Feldwebel abwärts auf den OPr. übergegangen V. 26. Jan. 81 (GS. 14). Das Volksschul- u. Privatunterrichtswesen steht nach Bek 16. Feb. 26 unter dem Provinzialschul-Kollegium (§ 41 Abs. 2); kirchliche Angelegenheiten § 44, direkte Steuern § 45 (die indirekten stehen unter der Prov.-Steuerdirektion für Brandenburg in Berlin AE 10. Okt. 75 GS. 167).

[67]) Die orts- u. landespolizeiliche Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Berlin ist auf Grund des G. 12. Juni 89 (GS. 129) in Straf- u. Sittenpolizeisachen über die Amtsbezirke Wilmersdorf, Schmargendorf, Friedenau, Tempelhof, Britz u. Treptow im Kreise Teltow u. Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Reinickendorf u. Tegel im Kreise Niederbarnim erstreckt Bek. 3. Feb. 90. — Ferner wurde ihm neben dem seitherigen Wirkungskreise (§ 44 Abs. 1 u. Anm. 66) die Verwaltung der Landespolizei in den zum RegBez. Potsdam gehörigen Städten Charlottenburg, Schöneberg u. Rixdorf übertragen G. 13. Juni 00 Anlage C.

[68]) In dem erweiterten Landespolizeibezirke (vor. Anm.) ist die Zuständigkeit in polizeilichen Angelegenheiten entsprechend geregelt das. § 2; insbes. ist für diese bei dem Bezirksausschusse in Berlin eine besondere Abtheilung geschaffen das. § 4.

ausschusses über das Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen, sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin gehören die im Verwaltungsstreitverfahren zu behandelnden Angelegenheiten und diejenigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten, welche im Einzelnen durch die Gesetze seiner Zuständigkeit überwiesen werden[69]); in Betreff der übrigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht in den Gesetzen ein Anderes bestimmt ist.

§. 44. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident[70]).

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen[71]).

§. 45. Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern" wahrgenommen.

Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im §. 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

(§. 46.)[72])

§. 47. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des §. 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Einleitung

---

[69]) ZustG. § 161.

[70]) Dazu gehört die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber dem Berliner Stadtsynodalverbande V. 20. Okt. 96 (GS. 203) Art. IV u. den kirchlichen Behörden V. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art. III.

[71]) Dieses Recht wird bis auf das dem Konsistorium (§ 41 Abs. 2) verbliebene Ernennungs- u. Bestätigungsrecht von der Min.-Mil.- u. Baukommission (Anm. 66) ausgeübt das. Art. IV.

[72]) Der mit Bezug auf das frühere EinkStG. ergangene § 46 ist ersetzt durch EinkStG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 41 Abs. 2:

Die Mitglieder der für die Haupt- und Residenzstadt zu bildenden Berufungskommission werden theils von dem Finanzminister ernannt, theils von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt.

des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

V. Abschnitt.

Stellung der Behörden.

§. 48. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialraths von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Oberpräsidenten, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlußfassung des Ministers des Innern.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§. 49. Die im §. 48 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden Folge zu leisten.

Dritter Titel.

Verfahren[78]).

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 50. Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten An-

[78]) In dem Verfahren sind im Interesse wirksameren Rechtsschutzes u. sachgemäßerer Behandlung der Angelegenheiten neben der als Regel beibehaltenen bureaumäßigen Erledigung der Verwaltungssachen (Verwaltungsverfahren) in dem Verwaltungsstreitverfahren u. dem Beschlußverfahren zwei besondere Arten des Verfahrens geschaffen (§ 54). Das Verwaltungsstreitverfahren bewegt sich in strengeren, den gerichtlichen nachgebildeten Formen (Zorn, kritische Studien betr. Uebertragung prozeßrechtlicher Grundsätze auf die Verwaltung Verwaltungsarchiv II 74). Doch gilt — während der Civilprozeß von dem Verhandlungsgrundsatze beherrscht wird — für das Verwaltungsstreitverfahren, welches öffentliche, der Privatwillkür entzogene Rechtsverhältnisse zu regeln hat (gem. § 79, 92 u. 97), der Untersuchungsgrundsatz UOV. 14. Jan. 91 (Pr. VerwBl. XII 348). Auf die Grundsätze der CPO. ist deßhalb — soweit nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wird LVG. § 52 Abs. 1, 61 Abs. 1, 78 Abs. 1 u. 100 — nur insoweit zurückzugehen, als diese zur Ausführung der nur kurzgefaßten Grundsätze des LVG. dienen können 14. Nov. 93 (das. XV 250). Das Beschlußverfahren ist dagegen auf die kollegiale Verhandlung der Verwaltungssachen unter Zuziehung von Laienmitgliedern gerichtet. — Die allgemeinen Vorschriften (Abschn. I) betreffen in ihrem ersten, die Rechtsmittel behandelnden Theile (§ 50—53) das Ver-

fechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes[74]).

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen[75]).

§. 51. Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, oder der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren[76]) eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen[77]). Das Gleiche gilt von den im §. 11 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, (Gesetz-Samml. S. 373) und im §. 91 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, (Gesetz-Samml. S. 297) vorgeschriebenen Fristen.

§. 52. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde und der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zu-

---

waltungsverfahren überhaupt, während der andere Theil gemeinsame Bestimmungen für das Verwaltungsstreit- u. das Beschlußverfahren enthält (Geschäftsgang § 55, 56, örtliche Zuständigkeit § 57 bis 59 u. Vollstreckung § 60). An diese schließen sich in Abschn. II (§ 61—114) Sondervorschriften für das Verwaltungsstreit- u. in Abschn. III (§ 115—126) für das Beschlußverfahren an. — Besonderes Verfahren für Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen § 127—130, in Gewerbekonzessions-, in Disziplinar- u. in Armensachen § 157, in Waldschutzsachen G. 6. Juli 75 (GS. 416) § 6—22 u. 31—41.

[74]) So ist gegen polizeiliche Verfügungen die Verwaltungsklage unter gewissen Voraussetzungen neben der Beschwerde zugelassen § 127—130.

[75]) Die Befugniß ist nur im öffentlichen Interesse u. regelmäßig nur da auszuüben, wo ein anderes Rechtsmittel nicht gegeben ist (allgemeine Dienstanweisungen, Ablehnung polizeilichen Einschreitens) Bf. 23. Mai 79 (MB. 259). Sie darf weder in die verwaltungsgerichtliche Thätigkeit eingreifen UOB. 4. Mai 96 (XXX 441), noch in die Rechte, die Dritten aus Maßnahmen nachgeordneter Behörden erwachsen sind 18. Juni 97 (XXXIII 232).

[76]) § 63 u. 69.

[77]) Die regelmäßige Frist von 2 Wochen ist auch anderweit, insbes. in § 121 durchgeführt. — Die Vorschrift bezieht sich nicht auf die in dem ZustG. (§ 71, 150 Abs. 4) oder späteren Gesetzen abweichend geregelten Fristen, auf Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreisausschusses als Kommunalbehörde oder anderer Behörden, schafft auch keine Frist für vorher unbefristete Rechtsmittel UOB. 23. Juni 97 (XXXII 333).

stellung[78]). Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend[79]).

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Für eine im Verwaltungsstreitverfahren zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind lediglich die für das Verwaltungsstreitverfahren besonders getroffenen Bestimmungen maßgebend (§. 112)[80]).

§. 53. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 133 Absatz 3 dieses Gesetzes.

§. 54[73]). Das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ist entweder das Verwaltungsstreitverfahren oder das Beschlußverfahren.

Das Verwaltungsstreitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse

---

[78]) Auch wenn die Verfügung an eine Bedingung (Zustimmung der Gemeinde zur Bauerlaubniß) geknüpft ist UOB. 12. Feb. 96 (XXIX 395). Nachfristen beginnen (gem. Abs. 1 Satz 2 u. CPO. § 202 Abs. 3) mit Ablauf der gesetzlichen Frist UOB. 2. Jan. 94 (XXVI 434). Die Einlegung der Rechtsmittel kann auch vor der Zustellung erfolgen 1. April 80 (VI 383). — Für die Zustellungen sind mangels gesetzlicher Vorschriften die Geschäftsregulative (Anm. 82), maßgebend UOB. 23. Dez. 96 (XXXI 216), die auf das GeschReg. für das OVG. (Nr. III 2 Anl. A), jetzt dessen § 16 verweisen. Die Zustellung kann auch mündlich unter amtlicher Niederschrift erfolgen 17. Jan. 89 (XVII 441). Der Nachweis der Zustellung muß gehörig erbracht werden UOB. 5. Juni 79 (V 261), wobei jedoch die formellen Prozeßvorschriften nicht bindend sind 4. April 94 (XXVI 438). — Zur Wahrung der Frist muß das Rechtsmittel — soweit nicht abweichende Vorschriften bestehen (§ 129 Abs. 5) — bei der zuständigen Behörde selbst angebracht werden UOB. 15. Juni 85 (XII 235); doch gilt die Anbringung bei der Regierung auch für den Bezirksausschuß 25. März 86 (Preuß. Verw.Bl. VII 345). Ausreichend ist die rechtzeitige Einlegung in den Briefkasten der Behörde oder die Abgabe an Beamte im Amtsraum 23. Feb. 98 (das. XIX 312) und der rechtzeitige Eingang mit der Post am Bestimmungsorte (auch bei verspäteter Abnahme) 23. Jan. 95 (das. XVI 389). — Die Fristbestimmungen sind öffentlichrechtlich u. Vereinbarungen darüber unzulässig UOB. 15. Jan. 87 (XIV 190).

[79]) CPO. § 221, 222 u. BGB. § 186 bis 193.

[80]) Abs. 3 bildet den Gegensatz zu Abs. 2 (bei dem weder besondere Formen, noch die Einschränkungen des § 112 maßgebend sind UOB. 12. Mai 91 XXXI 244), nicht zu den bürgerlichen Prozeßgesetzen 17. Nov. 93 (XXV 433).

oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlußverfahren.

Das Oberverwaltungsgericht verfährt nur im Verwaltungsstreitverfahren; der Provinzialrath nur im Beschlußverfahren.

§. 55. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde[81]).

§. 56. Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths nicht durch die nachstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt[82]).

§. 57. Die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren[83]) bestimmt sich, wie folgt:

Zuständig in erster Instanz ist:

1. in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache;
2. in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Korporation beziehungsweise öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche im Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird oder auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört.

   Bezüglich des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuß zu Potsdam zuständig[84]).

§. 58. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde

---

[81]) Weitere Befugnisse § 60, 64 Abs. 3, 72 Abs. 3, 86 Abs. 4, 95, 111 Abs. 2, 117 u. 122.

[82]) Geschäftsregulative 28. Feb. 84 für Provinzialräthe Anlage D, Bezirksausschüsse Anlage E, Kreisausschüsse Anlage F.

[83]) Eine Vereinbarung über den Gerichtsstand (freiwillige Prorogation CPO. § 38—40) ist ausgeschlossen UOV. 23. Juni 79 (V 466).

[84]) Die Sonderbestimmung beruht darauf, daß der Kommunalverband der Prov. Brandenburg den Sitz in Berlin hat u. sich über die Bezirke der Bezirksausschüsse Potsdam u. Frankfurt a. O. erstreckt.

1. für das Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß und, wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, durch das Oberverwaltungsgericht,
2. für das Beschlußverfahren durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken, oder verschiedenen Provinzen angehören[85]),

endgültig bestimmt.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§. 59. Ist bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses gehört, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche[86]) betheiligt, so wird

1. für das Verwaltungsstreitverfahren von dem Bezirksausschusse und, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, von dem Oberverwaltungsgerichte,
2. für das Beschlußverfahren von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten[85])

ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt.

§. 60. Die Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Vollstreckung wird Namens der Behörde, welche in der ersten Instanz entschieden beziehungsweise beschlossen hatte, von deren Vorsitzendem verfügt[87]). Ueber Beschwerden gegen die Verfügungungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde statt.

Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

---

[85]) Die für das Beschlußverfahren gem. Nr. 2 als zuständig erklärte Behörde bleibt auch für ein infolge Antrags auf mündliche Verhandlung eintretendes Streitverfahren zuständig UOV. 17. Jan. 89 (XVII 450), ausgenommen, wo (wie in Wegepolizeisachen ZustG. § 56) die Zuständigkeitserklärung nur die Verwaltung der örtlichen Polizei trifft 22. Dez. 94 (XXVII 195).

[86]) Als Partei UOV. 17. Okt. 87 (XVI 423).

[87]) Das Verfahren bestimmt sich bei Beitreibung von Geldbeträgen nach V. 15. Nov. 99 (Nr. V 3 d. W.), bei Erzwingung von Handlungen nach LVG. § 132; auch in letzterem Falle verfügen die Verwaltungsgerichte selbstständig UOV. 4. Mai 96 (XXX 441). Zwangsvollstreckungen gegen den Fiskus u. die unter Staatsaufsicht stehenden juristischen Personen, Gemeinden u. s. w. erfolgen durch Vermittelung der diesen vorgesetzten Behörden UOV. 22. Feb. 79 (V 82). Dies gilt auch von der thatsächlichen Vollstreckung der Zwangsmittel (§ 132), deren Androhung u. Festsetzung keinen besonderen Beschränkungen unterliegt 28. Sept. 92 (XXIII 369).

II. Abschnitt.

Verwaltungsstreitverfahren[73]).

1. Von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 61. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden für das Verwaltungsstreitverfahren sinngemäße Anwendung[88]).

Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths beziehungsweise des Regierungspräsidenten darf kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Besorgniß der Befangenheit entnommen werden[89]).

§. 62. Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, und wenn der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) oder Bezirksausschusses abgelehnt werden soll, das nächst höhere Gericht.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgültig. Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

2. Von dem Verfahren in erster Instanz[90]).

§. 63. Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht[91]) schriftlich einzureichen. Die Klage beim Kreisausschusse kann zu Protokoll erklärt werden.

---

[88]) CPO. § 41—49. Die Vorschrift betrifft auch den Protokollführer; sie ist öffentlichrechtlich u. kann von den Betheiligten nicht ausgeschlossen werden UOB. 28. Juni 97 (Pr. VerwBl. XIX 9). Der Vertreter einer Gesellschaft, die gegen einen Ansiedelungsantrag Einspruch erhoben hat, ist vom Richteramt ausgeschlossen, auch wenn die Gesellschaft zu Unrecht nicht zugezogen war u. der Einspruch bei der Entscheidung nicht berücksichtigt wird. Der Mangel in der Besetzung des erstinstanzlichen Gerichts wird durch gehörige Besetzung des Berufungsgerichts geheilt 23. Mai 01 (XXXIX 371). — Die Ablehnung einer Behörde wegen Befangenheit kennt das Gericht nicht; ein Kreisausschuß kann als betheiligt nur gem. § 59 von der Entscheidung ausgeschlossen werden 24. Juni 01 (XXXIX 449). Die bürgerlichen (nicht die Straf-) Prozeßgesetze gelten auch für das Disziplinarverfahren 9. Juni 88 (XVI 395). — Vorsitz im Bezirksausschusse § 30 Satz 2.

[89]) Ausgeschlossen ist jedoch nach Abs. 1 (CPO. § 41 1 u. 4) der RegPr., der den Fiskus selbst vertritt oder einen Vertreter für diesen bevollmächtigt hat UOB. 22. Juni 89 (XVIII 177); dasselbe gilt von den Mitgliedern einer kollegialen Behörde (Magistrat), soweit sie Erklärungen für diese in dem Verfahren abgeben oder an dem Beschlusse zur Erhebung der Klage betheiligt waren 17. Nov. 94 u. 21. Jan. 95 (XXVII 100 u. 309).

[90]) Nr. 2 behandelt die Klage u. Gegenerklärung § 63, 65, 66 nebst Klagebescheiden § 64 u. 67, die mündliche Verhandlung § 68—75, die Beweisaufnahme § 76—78 u. die Entscheidung § 79—81.

[91]) Abweichung § 129 u. 133 Abs. 1. — Wo die Zuständigkeit der Feststellung be-

In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen[92]).

§. 64[93]). Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Scheint der erhobene Anspruch dagegen rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klagloßstellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden desselben, Namens des Bezirksausschusses auch dem Vorsitzenden im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, entweder die Anbe-

---

darf (§ 58, 59), genügt die Einreichung bei einer Behörde, die diese Feststellung zu bewirken oder herbeizuführen hat UOV. 22. Dez. 94 (XXVII 195).

[92]) Eine bestimmte Form wird für die Klage nicht gefordert; es genügt im Hinblick auf die mögliche Ergänzung (§ 71 Abs. 2 u. 3), wenn Inhalt u. Vorgänge der Klage deren Absicht u. Ziel, den Beklagten u. die zu Grunde liegenden Thatsachen erkennen lassen UOV. 19. Sept. 94 (Pr. VerwBl. XVI 88); eine bloße Klageanmeldung genügt dagegen zur Wahrung der Klagefrist nicht 18. April 94 (Pr. VerwBl. XV 417). Der für verpflichtet Erachtete muß — abgesehen von der Eventualklage — bestimmt bezeichnet u. kann nicht (alternativ) der Ermittelung des Richters überlassen werden 15. Nov. 00 (XXXVIII 236). Die Bezeichnung der Eingabe als Klage ist nicht erforderlich 4. Juni 97 (XXXII 135), doch muß die Absicht der Klageerhebung feststehen 22. Sept. 93 (XXV 430). Die Abgabe der Klage an eine andere Behörde fordert Zustimmung des Klägers 20. Okt. 84 (Pr. VerwBl. VI 42), die auch stillschweigend ertheilt werden kann 23. März 93 (XXV 290). Eine Klageverbindung ist nur zulässig, wenn die erhobenen Ansprüche in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten angebracht werden können 22. Mai 95 (Pr. VerwBl. XVII 44). Eine Widerklage ist nicht ausgeschlossen; sie muß aber allen an die Klage zu stellenden Anforderungen entsprechen 14. Juni 81 (VII 321). Die Zurücknahme der Klage ist zulässig, auch theilweise 15. April 89 (Pr. VerwBl. X 521), desgl. in der Revisionsinstanz; die zurückgenommene Klage kann nicht wieder aufgenommen werden 19. Dez. 94 (XXVII 185). Die Klageabänderung (§ 71 Abs. 2) ist in der Berufungsinstanz nicht mehr zulässig § 92 Abs. 1.

[93]) Neben dem ablehnenden Vorbescheide (§ 64 Abs. 1) kann — entsprechend dem gerichtlichen Mahnverfahren CPO. § 688—703 — ein Vorbescheid auf Klagloßstellung des Klägers erlassen werden, unmittelbar, auch durch den Vorsitzenden § 64 Abs. 2—7 oder nach Einforderung der Gegenerklärung durch das Gericht § 67. Kosten § 107[2]; Vollziehung § 15 Abs. 2 der Anl. E u. F. Hat schon eine erste mündliche Verhandlung stattgefunden, so kann die Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung nur bei ausdrücklichem Verzicht beider Theile erfolgen § 80. — Nur das Verfahren nach § 67 ist zulässig in Streitsachen, in denen die vorgängige Beweisaufnahme nothwendig u. die Erklärung der Parteien darüber einzuholen ist UOV. 7. Sept. 85 (XII 63) u. bei Genehmigung oder Untersagung gewerblicher Betriebe, für die durch GewO. § 21 die Verhandlung in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Parteien vorgeschrieben ist 6. Okt. 84 (XI 307). In Disziplinarsachen ist das Bescheidverfahren überhaupt ausgeschlossen § 157[1]. — Beweisaufnahme in dem Verfahren § 76; Kostenerleichterung § 107[1].

raumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen[94]) oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre.

Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muß dieselbe zunächst stattfinden.

Hat einer der Betheiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

Wird weder mündliche Verhandlung beantragt, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Bescheid als endgültiges Urtheil.

§. 65. Wird ein Bescheid nach den Bestimmungen des §. 64 nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen[95]). Wenn das Verfahren bei dem Kreisausschusse anhängig ist, so kann die Gegenerklärung auch zu Protokoll erklärt werden.

Die Frist kann in nicht schleunigen Sachen der Regel nach nicht über zwei Wochen verlängert werden. Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§. 66. Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen[96]).

Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werden.

§. 67[93]). Ist weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung schon auf Grund der Erklärung der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 des §. 64.

§. 68. Hat dagegen auch nur eine Partei die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gefordert oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen[97]).

---

[94]) Der Antrag kann erst nach Zustellung des Vorbescheides wirksam gestellt werden UOV. 6. Nov. 95 (XXX 457).

[95]) Die Gegenerklärung kann nach § 71 Abs. 2 unabhängig von dem Ermessen des Gerichts abgeändert werden UOV. 11. Jan. 86 (Pr. VerwBl. VII 226). Ihre verspätete Mittheilung an den Kläger bildet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens 13. Juni 77 (II 377).

[96]) Anfertigung auf Kosten der Partei Anl. E § 8 Abs. 3 u. Anl. F § 6 Abs. 3.

[97]) Die Anordnung steht im Ermessen

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen[98]).

§. 69. Wo die Gesetze zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens statt der Klage den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren geben, erfolgt auf den Antrag ohne Weiteres die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung.

Der Antrag muß Alles enthalten, was nach §. 63 für den Klageantrag erfordert wird, soweit dasselbe nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde sich ergiebt.

§. 70. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig[99]).

§. 71. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden[100]).

---

des Gerichts, auch wenn die Gegenpartei darauf anträgt UOV. 8. Mai 95 (Pr. VerwBl. XVI 486); Kosten § 103 Abs. 1 Satz 3.

[98]) Wenn die Gegenpartei nicht erscheint u. die behaupteten Thatsachen erheblich sind, muß ein neuer Termin angesetzt werden UOV. 25. Sept. 88 (Pr. VerwBl. XVII 8).

[99]) Die Beiladung soll die erschöpfende Erörterung u. Entscheidung herbeiführen Bf. OV. 26. Sept. 76 (I 432). Sie steht im Ermessen des Gerichts; ihre Unterlassung schließt nur die Geltung der Entscheidung gegenüber dem Nichtbeigeladenen aus 19. Juni 78 (IV 173). Der Beigeladene kann Rechtsmittel einlegen, falls er durch die Entscheidung in seinen eigenen, seiner Verfügung unterliegenden Rechten verletzt zu sein behauptet u. Rechte in Frage stehen, die Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens sind 19. Juni 79 (V 463). — Die (auf eigener Entschließung beruhende) Nebenintervention (CPO. § 66) ist dem Verwaltungsstreitverfahren unbekannt UOV. 30. April 84 (XI 138), wird aber im Berufungsfalle zugelassen, wo der Betheiligte in erster Instanz als Streitgenosse hätte zugezogen werden müssen 23. Okt. 95 (XXVIII 417).

[100]) Zur Ermittelung der Thatsachen

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben. Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§. 72[101]). Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet[102]).

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§. 73. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt[103]).

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

§. 74[104]). Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar

---

von Amtswegen ist der Vorsitzende nicht verpflichtet UOV. 19. März 85 (Pr. VerwBl. VI 231), auch bildet der Umstand, daß er von seinem Fragerecht keinen ausreichenden Gebrauch gemacht hat, keinen Revisionsgrund 2. Okt. 96 (das. XVIII 89).

[101]) Im Disziplinarverfahren nicht anwendbar § 157[2] u. DiszG. 21. Juli 52 (GS. 465) § 35.

[102]) In Gewerbesachen (Anm. 93) findet GVG. § 173—176 entsprechende Anwendung GewO. § 21[5].

[103]) Auch Beistände sind zuzulassen UOV. 1. Juni 81 (VII 393). Als Partei betheiligte Beamte u. Behörden können sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen Vf. OV. 22. Nov. 76 (I 443); dies gilt auch von Gemeindevorstehern UOV. 6. Dez. 84 (Pr. VerwBl. VI 196).

[104]) Der Kommissar hat im Falle des Abs. 1 die Behörde als Partei zu vertreten, in dem des Abs. 2 neben dieser das öffentliche Interesse in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen Vf. 76 (vor. Anm.); im Falle des Abs. 3 tritt er an Stelle der Partei für das ganze Verfahren. Soweit er nur für die mündliche Verhandlung bestellt wird, ist er zur Empfangnahme der Urtheilsausfertigung u. zur Einlegung von Rechtsmitteln nicht ermächtigt UOV. 12. Juni 82 (VIII 426).

zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, zur Einlegung von Rechtsmitteln aber nicht befugt[105]).

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses und der Ressortminister hat behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.

§. 75. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten[106]). Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 76. Das Gericht ist befugt — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben[107]).

---

[106]) Der Vorsitzende des OVG. hat dieserhalb den zuständigen Ministern ein Verzeichniß der wichtigeren, in der Sitzung zu verhandelnden Spruchsachen zuzustellen GeschReg. (Nr. III 4 Anl. A) § 6 Abs. 1. Kommissare sind nur in Fällen von eigenthümlicher Beschaffenheit oder besonderer grundsätzlicher Wichtigkeit zu bestellen. Regelmäßig sind dazu in Berlin wohnende Rechtsanwälte zu wählen, Kommissare der Provinzialbehörden nur nach Bestimmung des Ministers in Fällen, wo eine diesen vorzugsweise beiwohnende Sach- u. Ortskenntniß vorausgesetzt wird Bf. 1. März 77 (MV. 81).

[105]) Das Protokoll soll nur das sich als „wesentlichen Hergang" Darstellende bekunden UOV. 17. Mai 86 (XIII 356). Das Nähere bestimmen die Geschäftsregulative Anlagen E u. F § 12. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (§ 94[3]) UOV. 5. Mai 00 (Pr. VerwBl. XXI 480).

[107]) Das Gericht ist nicht verpflichtet, einen von der Partei angetretenen Beweis zu erheben, wenn es diesen nicht für erforderlich hält UOV. 14. Sept. 78 (IV 379). Beweisbeschlüsse sind keine prozeßleitenden Verfügungen (§ 110) u. nicht Gegenstand der Beschwerde 29. Dez. 76 (I 445). — Als Beweismittel kommen der Zeugen- u. Sachverständigenbeweis (§ 78), die Augenscheinnahme u. der Urkundenbeweis in Betracht. Der Richter wird in der Entscheidung, ob u. welche Sachverständige zuzuziehen, ob sie mündlich oder schriftlich zu vernehmen u. wie ihr Gutachten zu würdigen, weder durch das Gesetz noch durch die Anträge der Parteien beschränkt. Vereidigung ist nicht nothwendig UOV. 7. Feb. 82 (VIII 176); letzteres gilt auch von den Zeugen 20. Nov. 93 (Pr. VerwBl. XV 194). Die Augenscheinnahme kann sowohl durch einzelne Mitglieder, als durch das ganze Gericht erfolgen UOV. 7. Feb. 82 (VIII 176). Im Urkundenbeweise kann die Vorlegung — nicht die Herausgabe — der Handelsbücher gefordert werden UOV. 8. Mai 95 (XXVIII 40). Wo diese mit Schwierigkeiten verbunden, empfiehlt sich die Vorlegung vor einem Gerichtsmitgliede oder vor einem anderen Gericht (CPO. § 434) oder die Vorlegung von Bücherabschlüssen u. Bilanzen 10. April 97 (XXXI 35). — Der Parteieneid (auch der Editionseid) ist kein zulässiges Beweismittel 17. Nov. 92 (XXIV 276).

§. 77. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen[108]). Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden[109]).

§. 78. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von Einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf[110]).

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu[111]).

§. 79. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden[112]). Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen[113]).

---

[108]) In Anspruch zu nehmen sind die Civilgerichte, Kreisausschüsse u. Landräthe Bf. OV. 30. März 78 (III 385). Die Beweisaufnahme durch einen beim Landrath beschäftigten Referendar ist unzulässig, da seiner Thätigkeit die gesetzliche Grundlage fehlt UOV. 27. Sept. 86 (Pr. VerwBl. VIII 95).

[109]) Beweisverhandlungen, die ohne Beachtung der gesetzlichen Form erfolgt sind, können der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt werden UOV. 8. Sept. 80 (VI 392). — Den Parteien ist die im Verhandlungstermin beabsichtigte Beweisaufnahme vorher mitzutheilen 9. März 95 (Pr. VerwBl. XVII 2), desgleichen die den Sachverständigen etwa ertheilte besondere Anweisung 27. April 00 (das. XXI 600).

[110]) Zeugen CPO. § 380—390, Sachverständige § 407 u. 408. Verpflichtung öffentlicher Beamten (§ 376 u. 408) StMB. 6. April 83 (MB. 80), Bf. 17. Mai 83 (IMB. 155) u. 28. Juli 86 (MB. 181, IMB. 137). — Für Antritt, Erhebung u. Würdigung des Beweises über die das LVG. eigene Bestimmungen enthält § 76, 77, 79 u. (Beschlußsachen) § 120, kommen die Vorschriften der CPO. über Zeugenbeweis (§ 373—401) u. Sachverständigenbeweis (§ 402—414) nicht unmittelbar, sondern nur als Anhalt in Betracht. — GebührenO. f. Zeugen u. Sachverständige 98 (Anl. G).

[111]) Verfahren § 111.

[112]) Die Entscheidung darf nur auf Grund solcher Thatsachen erfolgen, über welche die Parteien sich haben äußern können UOV. 21. Jan. 91 (XX 189).

[113]) Der Verwaltungsrichter ist, wenngleich die Entscheidung nur die erhobenen Ansprüche betreffen darf, doch bei Wahr-

§. 80. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben[93]).

§. 81. Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung[114]) in den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 74 Absatz 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen[78]). Die Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

3. Von dem Verfahren in den weiteren Instanzen und von der Wiederaufnahme des Verfahrens[115]).

§. 82. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§. 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig[116]) oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind[117]), den Parteien und aus Gründen des öffentlichen

---

nehmung des öffentlichen Interesses (Kommunalregelungen, Schankkonzessionen) nicht — wie der Civilrichter — an die Parteianträge gebunden UOV. 18. Okt. 76 (I 311). — Bei Klagen gegen polizeiliche Verfügungen (§ 127 u. 128) kann nur auf Aufrechterhaltung oder Aufhebung, nicht auf Umänderung entschieden werden 17. Okt. 83 (X 258). — Theilurtheile (CPO. § 301, 302) u. Zwischenurtheile (das. § 304, 305) sind — abgesehen von dem Falle § 113 Abs. 4 — im Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen 11. Sept. 86 (XIV 285) u. 14. Nov. 93 (Pr. VerwBl. XV 250). — Unzureichende Begründung der Entscheidung bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens 18. Okt. 76 (I 409), ebenso ihre Nichtübereinstimmung mit dem Tenor 6. Feb. 95 (Pr. VerwBl. XVI 274). Die Entscheidungsgründe erlangen keine Rechtskraft 10. Jan. 85 (das. VI 251) u. sind nicht durch Rechtsmittel anfechtbar 9. Juni 77 (II 415), stellen aber rechtsverbindliche Aussprüche dar 14. Juni 92 (XXIII 179).

[114]) § 15 u. 16 der Gesch.Regulative Anl. D, E u. F. — Ueber einen in der Entscheidung übergangenen Klageanspruch kann ein Nachtragserkenntniß verlangt werden UOV. 16. Sept. 92 (Pr. VerwBl. XIV 170); offenbare Unrichtigkeiten (Schreib- u. Rechnungsfehler) können nachträglich berichtigt werden 12. Dez. 94 (das. XVI 194).

[115]) Nr. 3 behandelt die Berufung § 82 bis 92, die Revision § 93—99 u. 101 u. die Wiederaufnahme des Verfahrens § 100, 101. — Rechtsmittel im Allgemeinen § 50—53. Wo gegen einen Rechtsnachtheil nur auf einem Wege Abhülfe gesucht werden kann, bedarf es, wenn die Absicht ihn zu beschreiten außer Zweifel steht, nicht der Bezeichnung des Rechtsmittels UOV. 12. Jan. 85 (Pr. VerwBl. VI 201). Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist bis zur Entscheidung zulässig 22. April 80 (VI 387). Der Verzicht auf ein Rechtsmittel kann nicht widerrufen werden 21. Dez. 81 (VIII 384). Die Einlegung kann auf Anweisung der vorgesetzten Behörde erfolgen 24. Juni 82 (IX 41); ebenso die Zurücknahme 22. April 80 (VI 387). Durch ein Rechtsmittel kann die Entscheidung gem. § 79 Satz 3 nicht zum Nachtheil der Partei, die es ergriffen hat (reformatio in pejus), abgeändert werden 14. März 90 (XIX 124).

[116]) ZustG. § 70, Feld- u. ForstPolG. 1. April 80 (GS. 230) § 76, 84.

[117]) Berufung an das OVG. ZustG. § 36[4], das Ob.LandeskulturGer. § 78.

Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses[118]) die Berufung an den Bezirksausschuß zu.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei[119]). Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im §. 86 gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksausschusse einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§. 83. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§. 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig[120]) oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind[121]), den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses[118]) die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

Das Recht der Berufung des Vorsitzenden findet in den Formen statt, welche in §. 82 Absatz 2 vorgeschrieben sind.

§. 84. Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksausschusse durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar[122]).

§. 85. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 82 Absatz 2, 83 Absatz 2 und 157 dieses Gesetzes zwei Wochen.

---

[118]) Auch wo eine Behörde Partei ist; die Aufsichtsbehörde kann damit, unabhängig von der örtlichen Behörde die aus ihrer Stellung sich ergebenden Gesichtspunkte geltend machen UOV. 8. Nov. 76 (I 375).

[119]) Einer besonderen Sitzung — die nach Schluß der ersten Sitzung vor den in dieser erschienenen Parteien am selben Tage stattfinden kann — bedarf es nur in Gewerbesachen (GewO. § 21) UOV. 22. Mai 82 (VIII 425) u. GeschReg. (Anl. F) § 14.

[120]) Feld- u. ForstPolG. wie Anm. 116, Unterstützungswohnsitz G. 94 (RGV. 262) § 58 Abs. 2.

[121]) Nur Revision an das OVG. ZustG. § 3, 44 Abs. 2, V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 2, 3, KomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 70 Abs. 2, Berufung an das Bundesamt für Heimathwesen UnterstWG (vor. Anm.) § 41.

[122]) Entscheidung § 91.

[123]) Die Anmeldung genügt nicht; die Rechtfertigung, die vorbehaltlich späterer Ergänzung durch Schriftsatz (§ 86 Abs. 3) oder in der mündlichen Verhandlung (§ 71 Abs. 2 u. 92) wenigstens Gegenstand u. Ziel der Beschwerde ersichtlich machen muß, hat gleichzeitig zu erfolgen UOV. 31. Jan. 77 (II 433).

§. 86. Innerhalb der in §. 85 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen[123]).

Das Gericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden[124]).

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen[125]). Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden, Namens des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§. 87. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist[126]).

§. 88. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§. 89. Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des §. 67 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß gegen den Bescheid nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist.

---

[124]) Nach Ablauf der Frist (§ 85) eingehende Anträge sind nicht mehr zu berücksichtigen UOV. 22. Feb. 93 (XXIV 146). Aus dem Stillschweigen des Richters kann auf die Bewilligung nicht geschlossen werden PräjOV. 11. Okt. 01 (MV. 266). Beginn der Nachfrist Anm. 78. Die Wirksamkeit der Gewährung ist nicht von ihrer Zustellung vor Ablauf der Frist abhängig UOV. 7. Jan. 96 (Pr. VerwBl. XVII 469).

[125]) Die Zurückweisung und die Entscheidung auf die dagegen geführte Beschwerde erfolgt durch Verfügung, die an keine Form gebunden ist. Hat dagegen das Gericht 1. Instanz die Frist für gewahrt erachtet, so kann der angerufene Richter, wenn er sie für versäumt hält, das Rechtsmittel nur durch förmlichen Bescheid (§ 67, 89) oder Erkenntniß zurückweisen Vf. OVG. 15. April 76 (I 428).

[126]) Die Anschließung ist an keine bestimmte Form gebunden UOV. 3. Nov. 93 (XXV 207), muß aber spätestens in der mündlichen Verhandlung erklärt werden 21. Juni 82 (IX 154) u. verliert ihre Wirkung durch Zurücknahme oder Zurückweisung des Rechtsmittels 8. Nov. 89 (XVIII 444). Sie ist auch nach Verzicht auf die Berufung oder Zurücknahme dieser zulässig, während die Zurücknahme der Anschließung unwiderruflich ist 12. Feb. 01 (XXXIX 453). Im Disziplinarverfahren findet sie nicht statt 20. Dez. 84 (XII 431).

Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

§. 90. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen[97]).

§. 91. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

§. 92. Die §§. 66, 70, 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§. 72 bis 81 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebend[127]).

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

§. 93. Gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig[128]) oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

Soweit das Rechtsmittel der Revision überhaupt zugelassen ist, steht dasselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu[129]).

§. 94. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide[130]).

---

[127]) Dem Berufungsrichter steht gleich dem Richter 1. Instanz die Entschließung auf Grund des vorliegenden Thatbestandes im vollen Umfange zu. Im Falle der Formverletzung kann er die Sache zwar in die Vorinstanz zurückverweisen, wird aber regelmäßig selbst entscheiden UOV. 19. Feb. 92 (Pr. VerwBl. XIII 396).

[128]) ZustG. § 74, 114 Abs. 4, V. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 1.

[129]) Das Verfahren bei Einlegung wird durch § 82 Abs. 2 bestimmt, § 95. — Verb. Anm. 118 u. 131.

[130]) Ihre Bestimmung unterliegt dem Ermessen des Revisionsrichters. Aus den unbedingten Nichtigkeitsgründen der CPO.

§. 95. Die Bestimmungen des §. 66, des §. 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§. 72 bis 75, 80 und 81, 82 Absatz 2, 84 bis 90 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend[131]).

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 96. In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§. 97. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind[132]).

§. 98. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

§. 99. Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§. 100. Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeitsklage beziehungsweise die Restitutionsklage[133]). Zuständig ist aus-

---

(§ 551) kann nur ein Anhalt entnommen werden.

[131]) Ausgeschlossen sind danach die Beiladung Dritter (§ 70) UOV. 27. März 86 (XIII 244) u. die Vorentscheidung im Falle des § 93 Abs. 2 (§ 91).

[132]) Die Revision kann nicht auf Angriffe gegen das Urtheil 1. Instanz gestützt werden; der Revisionsrichter hat gem. § 95 nicht in eine selbstständige freie Prüfung der Sachlage einzutreten, insbesondere seither nicht zur Sprache gebrachte thatsächliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen UOV. 23. Okt. 95 (Pr. VerwBl. XVII 298) u. die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters nicht einer neuen Beurtheilung zu unterziehen 12. Dez. 77 (III 164). Andererseits rechtfertigen verfehlte Angaben der Revision nicht deren Abweisung; der Revisionsrichter hat vielmehr nach § 97 die Vorentscheidung u. das stattgehabte Verfahren nach allen Seiten hin selbstständig zu prüfen 3. Nov. 77 (III 361).

[133]) CPO. § 578—589. — Die Klage findet gegen Vorentscheidungen über Konflikte (§ 114) nicht statt UOV. 17. Mai 93 (XXV 420). Sie steht, wenn sie gegen eine auf Berufung des Kreisausschußvorsitzenden ergangene Entscheidung gerichtet ist, nicht diesem, sondern (gem. § 84) dem RegPr. zu 9. Mai 85 (XII 439).

schließlich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

§. 101. Das Gericht, an welches die Sache in den Fällen der §§. 99, 100 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze[134]), sowie in den Fällen des §. 100 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten.

4. Von den Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens[135]).

§. 102. Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei[136]).

§. 103. Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen[137]). Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theils hat der unterliegende Theil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen[138]).

---

[134]) Auch die bei Prüfung der Frage, ob die Sache spruchreif sei, ausgesprochenen UOB. 24. Juni 82 (IX 41). Die Parteien können in der wiedereröffneten Verhandlung in den Grenzen des § 71 neue Thatsachen u. Beweismittel vorbringen. In diesem Falle müssen, wenn der Thatbestand nicht mehr zutrifft, die auf diesen aufgebauten Rechtsgrundsätze des Revisionsrichters zurücktreten 16. Mai 90 (XIX 83).

[135]) Nr. 4 betrifft die Stempelfreiheit § 102, die Kostenlast § 103—105, den Kostenbetrag § 106, 107, die Festsetzung § 108 u. die Niederschlagung u. Stundung der Kosten § 109.

[136]) Vollmachten sind stempelpflichtig, da ihre Ausstellung nicht zum Verfahren gehört. Die Verwendung des Stempels im Streitverfahren regelt Bf. 26. Juni 96 (MB. 116).

[137]) Oeffentliche Behörden § 107[1]; ihre gesetzlichen Vertreter haben Anspruch auf Erstattung der baaren Auslagen für das Erscheinen in der mündlichen Verhandlung, soweit dieses nothwendig ist, Bf. OB. 22. Dez. 80 (VII 400). — Bei theilweisem Unterliegen sind die Kosten — entsprechend der CPO. § 92 — nach Ermessen des Richters verhältnißmäßig zu vertheilen UOB. 21. Sept. 85 (Pr. BBl. VII 20). Den Beigeladenen (§ 70) können die ihnen erwachsenen Kosten auferlegt werden 12. Feb. 95 (das. XVI 298).

[138]) Die Festsetzung hat auch bei Vorbescheiden u. stets in dem anordnenden Theile (nicht in den Gründen) der Entscheidung zu erfolgen. Der Richter ist

Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften[139]).

§. 104. Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind[140]).

§. 105. Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§. 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden[141]).

§. 106. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse sechzig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten[142]) die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften, für die Berechnung des Pauschquantums kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden[143]).

§. 107. Die Erhebung des Pauschquantums findet nicht statt:

1. wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte[144]); die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat[145]);
2. wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;

---

dabei nicht an die Anträge der Parteien u. der Richter höherer Instanz nicht an die Festsetzung des Richters 1. Instanz gebunden Bf. OV. 16. März 78 (III 383).

[139]) GebO. (Neufassung) 98 (RGV. 692).

[140]) Nur soweit sie im Streitverfahren entstanden sind UOV. 25. Feb. 88 (Pr. VerwBl. IX 295). Die Ablehnung eines Vergleichs stellt kein Verschulden dar 28. Sept. 92 (XXIII 369).

[141]) Die Entscheidung über die Kosten ist auch im Wege des Anschlusses (§ 87) anfechtbar UOV. 15. Juni 97 (XXXIII 236).

[142]) GebührenO. für Zeugen u. Sachverständige 98 Anlage G.

[143]) Bf. u. Tarif 27. Feb. 84 Anlage H.

[144]) Oeffentliche Behörden sind die Handelskammern UOV. 22. Juni 85 (XII 354), die Amtsvorsteher 9. Juni 80 (VI 155) u. Gutsvorsteher 11. April 01 (XXXIX 210). — § 107[1] gilt auch für die nach § 74 Abs. 3 ernannten Kommissare 14. Okt. 93 (XXV 1) u. Bf. 21. Sept. 90 (MV. 205).

[145]) Die Entscheidung erfolgt im Aufsichtswege; das Verwaltungsgericht hat die Kostenlast lediglich zwischen den Parteien zu regeln Bf. OV. 26. Sept. 76 (I 438) Nr. 6 u. UOV. 4. Feb. 98 (Pr. BV. XX 28). Die dem Landrath auferlegten Kosten trägt der Staat oder der Kreis-Kommunalverband, jenachdem der Landrath als Organ der Landespolizeibehörde oder als Vorsitzender des Kreisausschusses verfügt hat 3. Jan. 81 (VII 88) u. Bf. 15. Okt. 78 u. 18. April 91 (MV. 49). Der Stadtgemeinde fallen die Kosten auch in dem Falle zur Last, daß die städtische Polizeiverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten veranlaßt war Bf. 21. Okt. 90 (MV. 205).

3 bei dem Kreisausschusse in den Fällen der §§. 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130)[146];

4. bei dem Bezirksausschusse und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses eingelegt worden war;

5. von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht[147].

§. 108. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist[148].

Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theils liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

---

[146]) Bedeutungslos, da der Kreisausschuß diese Fälle nach ZustG. § 43[1] im Beschlußverfahren erledigt.

[147]) Pr. GerichtskG. (Neufassung) 99 (GS. 326) § 7—10. Die Freiheit steht den Fürstlich Hohenzollernschen Vermögens-Verwaltungen ebenso wie der Kön. Hofkammer bei Verwaltung des Kron- u. des Hausfideikommisses zu Bf. 6. Juli 89 (MB. 169). — Die Gemeindearmenangelegenheiten sind in Rücksicht auf die übergroße Zahl von Streitsachen der Armenverbände ausgenommen.

[148]) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels in der Hauptsache hat auch dessen Verlust bezüglich der Kosten zur Folge UOB. 17. Nov. 94 (Pr. BB. XVI 221). Dagegen kann auch nach Erledigung des Streites in der Hauptsache die Entscheidung über den Kostenpunkt verlangt werden 8. Mai 95 (XXVIII 9). Die Unzulässigkeit der reformatio in pejus (Anm. 115) betrifft auch den Kostenpunkt 19. Okt. 97 (XXII 145). — Die Einziehung soll erst nach eingetretener Rechtskraft u. für alle Instanzen durch die Kreisausschüsse erfolgen Bf. 26. Mai 80 (MB. 161). Nicht oder zu wenig eingezogene Kosten verjähren in 4 Jahren EG. z. BGB. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 8[3]. Postsendungen der Bezirksausschüsse sind mit dem Aversionirungsfreivermerk zu versehen unter Wiedereinziehung des Porto von den verpflichteten Parteien Bf. 20. April 97 (MB. 90). Von der Wiedereinziehung der bei dem OBG. u. den Bezirksausschüssen entstehenden Auslagen ist in den Fällen abzusehen, in denen sie der Staatskasse zur Last fallen Bf. 22. April 97 (MB. 95). — Die Zahlung der Kosten kann durch Gutschreibung auf das Girokonto bei der Regierungshauptkasse oder durch portofreie Einsendung mit der Post erfolgen Bf. 22. Mai 01 (MB. 152). — Festsetzung, Verrechnung u. Einziehung in Hannover Best. 2. Juli 85 (MB. 140).

§. 109. Dem unterliegenden Theile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145)[149]), oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksausschusses innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

5. Schlußbestimmungen für das Verwaltungsstreitverfahren[150]).

§. 110. Auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksausschüssen zum Gegenstande haben[151]), entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig.

§. 111. Alle Beschwerden sind innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen.

Das Gericht verfährt bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des §. 86.

Für das angerufene Gericht kommt §. 64 zur Anwendung; an die Stelle des Antrags auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung beziehungsweise der Einlegung des Rechtsmittels tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei demjenigen Gericht angebracht, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur weiteren

---

[149]) Das — jetzt durch GerichtskostenG. (Anm. 147) § 37 aufgehobene — G. 10. März 79 § 30 erklärt ein nach CPO. § 118 (sonst 109) Abs. 2 ausgestelltes Zeugniß für in der Regel ausreichend. Die CPO. § 118 Abs. 2 bestimmt:

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

Ausstellung der Zeugnisse Bf. 26. Mai 87 (MB. 118, JMB. 187) u. 11. Okt. 95 (MB. 223, JMB. 322).

[150]) Nr. 5 umfaßt die Beschwerden gegen das Verfahren leitende Verfügungen § 110, 111, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 112, die Zuständigkeitsstreite § 113 u. die Vorentscheidungen bei Verfolgung der Beamten wegen Amtshandlungen § 115.

[151]) Beweisresolute bereiten die Entscheidung selbst vor u. sind keine das Verfahren leitende Verfügungen Bf. OB. 29. Dez. 76 (I 445).

Veranlassung an dasjenige Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluß sie gerichtet ist.

§. 112[152]). Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat[153]). Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb zwei Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§. 113[154]). Die Central- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen[155]).

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden[156]).

---

[152]) Nicht anwendbar auf Disziplinarsachen § 157[3] nebst UOV. 20. Dez. 84 (XII 431) u. Armenstreitsachen § 157[3]. [153]) Dies gilt insbesondere, wenn die Zustellung rechtswirksam (CPO. § 181 bis 185) an einen Dritten erfolgt u. nicht zur Kenntniß des Betheiligten gelangt ist UOV. 2. März 94 (XXVI 430). Als unabwendbarer Zufall gilt ferner die Verzögerung der Poststellung 27. Okt. 88 (Pr. VBl. X 202), nicht dagegen die Versäumniß eines Vertreters 17. Nov. 93 (XXV 433), ein Rechtsirrthum 20. Okt. 82 (IX 432), die Einreichung des Antrages an unrichtiger Stelle 24. Nov. 94 (Pr. VBl. XVI 335) u. die unrichtige Belehrung über die Frist 2. Jan. 94 (XXVI 434).

[154]) Die Erhebung des Kompetenzkonflikts (Nr. III 3 d. W.) findet auch über Zuständigkeitsstreite zwischen Gerichten u. Verwaltungsgerichten statt Abs. 1, nicht aber über solche zwischen Verwaltungsgerichten u. Verwaltungsbehörden Abs 2; über diese entscheidet gem. Abs. 5 das OVG.

[155]) Sie haben deshalb das Rechtsverhältniß unabhängig von den Erklärungen der Parteien, selbstständig zu prüfen UOV. 17. März 88 (Pr. VerwBl. IX 260).

Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht[157]). Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben[158]). In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

§. 114. Die gemäß §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des §. 113 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden[159]).

III. Abschnitt.

Beschlußverfahren[160]).

§. 115. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist[161]).

---

[156]) Dieses Zwischenurtheil kann — abweichend von anderen Entscheidungen in Zwischenfragen Anm. 113 — gleich dem Endurtheil für sich angefochten werden u. Rechtskraft erlangen UOV. 15. Jan. 01 (XXXVIII 194).

[157]) Zu den Verwaltungsbehörden gehören die Generalkommissionen UOV. 17. März 91 (XXI 273). — Der Kompetenzkonflikt ist zwar — wie im allgemeinen Verfahren (Nr. III 3 § 4 Abs. 2) — über rechtskräftige Erkenntnisse unzulässig, kann aber über die Frage erhoben werden, ob ein solches vom Verwaltungsgericht (§ 60) oder von einer anderen Verwaltungsbehörde zu vollstrecken sei 4. Mai 96 (XXX 441).

[158]) Diese Erklärung kann durch Beschluß erfolgen und setzt weder die Entscheidung der letzten Aufsichtsinstanz, noch einen Antrag der Parteien voraus UOV. 19. Sept. 95 (XXVIII 261).

[159]) Nr. III 4 Anl. B d. VV.

[160]) Der Abschn. über das Beschlußverfahren (Anm. 73) behandelt die Ausschließung der Mitglieder der Beschlußbehörde § 115, 116, die Vorbescheide § 117, die Verhandlung § 118, 119, die Beweisaufnahme § 120, die Rechtsmittel § 121—123 u. (Beschwerden über die Verfahrensleitung) § 125, (Anfechtungsklage) § 126, die Kosten § 124. — Duplikate der Schriftstücke (§ 66 Abs. 1) sind nicht vorgeschrieben; ihre Einreichung kann sich aber auch hier im Interesse der Beschleunigung empfehlen Vf. 10. Mai 94 (MV. 73).

[161]) Die Vorschrift ist milder als die für das Streitverfahren (§ 61) u. entspricht der Vorschrift für Provinzialausschüsse

§. 116. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß §. 115 die Behörde beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath mit der Beschlußfassung beauftragt[162]).

Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu.

§. 117. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist[163]), Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und des Provinzialraths mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf[164]).

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten, sofern deren Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung beziehungsweise der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erfolgt wäre.

Wird auf Beschlußfassung angetragen, so muß solche zunächst erfolgen. Hat einer der Betheiligten auf Beschlußfassung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf Beschlußfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlußfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid als endgültiger Beschluß. Für den Antrag auf Beschlußfassung des Kollegiums finden die nach den §§. 52 und 53 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und ertheilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

ProvO. 81 (GS. 234) § 54 u. für Kreisausschüsse in Kreiskommunalangelegenheiten KrO. 81 (GS. 180) § 139 Abs. 1 u. 2.

[163]) In Kreiskommunalangelegenheiten tritt in diesem Falle der Kreistag ein das. Abs. 3.

[163]) § 139, 142, 145 u. ZustG. § 13, 52, 53 u. 144[1] u. [2].

[164]) Entspricht dann § 89 Abs. 2.

§. 118. An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte mit berathender Stimme theilnehmen[165]).

§. 119. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt[166]).

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen[167]).

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 68, 71, 72, 73 und 75 sinngemäße Anwendung.

§. 120. Für die Erhebung und Würdigung des Beweises kommen die Vorschriften der §§. 76 bis 79 sinngemäß und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen[168]) aussprechenden Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschluß des letzteren oder des Provinzialraths innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zusteht.

§. 121. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

1. die Beschlüsse endgültig sind[173]),
2. die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist[169]).

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die

---

[165]) Die Beschlußbehörden können in Landesverwaltungsgeschäften Staatsbeamte unter Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde heranziehen; handelt es sich dabei um Verrichtungen, die diese seither im allgemeinen Staatsinteresse zu vollziehen hatten, so erhalten sie keine Vergütung Bf. 9. Mai 74 (MB. 119). In Baupolizeiangelegenheiten steht ihnen eine Vergütung nicht zu Bf. 20. Jan. 82 (MB. 26).

[166]) GewO. § 21.

[167]) Die mündliche Verhandlung ist damit in das Ermessen der Behörde gestellt, während im Streitverfahren die Anträge der Parteien bestimmend sind § 67.

[168]) Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen wie Anm. 142 laut Anl. H Abs. 5.

[169]) Die Beschwerde geht an den Provinzialrath gegen Beschlüsse der Kreisausschüsse über Anforderungen für Volksschulen Nr. 6 Anl. A § 3 Abs. 2 u. an die zuständigen Minister gegen Beschlüsse der Kreisausschüsse ZustG. § 109, 113, der Bezirksausschüsse § 96, 110—113, 131[1], 145 Abs. 4 u. 150 Abs. 3, der Provinzialräthe § 127 u. (für den Vorsitzenden) KomAbgG. 13. Juli 93 (GS. 155) § 77 Abs. 2, desgl. des Vorsitzenden des Provinzialraths an das Staatsministerium § 2[2] der Landgem. O. f. d. östl. Prov., f. Schl.-Holstein u. f. Heff.-Nassau (Nr. I 2 Anm. 156).

Beschlüsse des Provinzialraths sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im Einzelnen anders bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§. 122. Die Beschwerde ist in den Fällen des §. 121 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen[170]). Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Frist verstrichen ist.

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichts derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§. 123. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des §. 121 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu[171]).

Will der Vorsitzende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen.

---

[170]) Dadurch sollen der höheren Behörde alle Unterlagen für die Entscheidung auf kürzestem Wege zugänglich gemacht werden UOV. 9. Sept. 82 (IX 389) — Abs. 1 wird auch auf den Ausnahmefall des § 121 Abs. 1[2] bezogen, obwohl dieses nicht ganz dem Wortlaute entspricht.

[171]) Der Vorsitzende hat nur Beschwerderecht, wo solches auch den Parteien zusteht; in andern Fällen hat er nur die Anfechtungsklage aus § 126 UOV. 18. Mai 96 (XXX 334).

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§. 53) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§. 124. In dem Beschlußverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, ebensowenig haben die Betheiligten ein Recht, den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu fordern.

Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige[168]) demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt beziehungsweise den Einwand erhoben hat.

Die sonstigen Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat.

Bei den Vorschriften der Gewerbeordnung behält es sein Bewenden.

§. 125. Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz[172]).

§. 126. Der Oberpräsident kann endgültige[173]) Beschlüsse des Provinzialraths, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrath, beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses[174]) endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht[175]), insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen[176]), verletzen[177]). Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Oberverwaltungsgericht[178]).

---

[172]) Entspricht der Vorschrift des § 110 für das Streitverfahren.

[173]) Dies sind die nach § 121 Abs. 1 endgültigen (laut Gesetz durch das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde nicht anfechtbaren UOV. 30. Nov. 82 IX 327), nicht die in Folge Nichteinlegung eines Rechtsmittels endgültig gewordenen Beschlüsse UOV. 30. Nov. 82 (IX 326).

[174]) In Kreiskommunalsachen hat der Landrath nicht die Anfechtungsklage, sondern das Beanstandungsrecht KrO. (Anm. 161) § 178.

[175]) Auch die Reichsgesetze UOV. 30. Nov. 93 (XXV 314).

[176]) Nicht die den Behörden nur als Anhalt gegebenen Vorschriften (Bf. 26. Aug. 86 MV. 182 betr. Anforderungen für Gast- u. Schankwirthschaftsbetrieb) UOV. 19. Dez. 89 (XIX 323).

[177]) Die Klage bezweckt — gleich der Revision in Streitsachen (§ 94) — nur eine Rechtskontrolle u. kann nicht gegen die Angemessenheit u. Zweckmäßigkeit des Beschlusses gerichtet werden UOV. 27. Feb.

([178]) siehe folgende Seite.)

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter zu wählen.

Vierter Titel.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen[179]).

§. 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden[180]) findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt[181]), die Beschwerde statt, und zwar:

---

84 (XI 84). — Sie kann auch gegen Beschlüsse gerichtet werden, die lediglich die Zuständigkeit der Beschlußbehörde verneinen 3. April 00 (XXXVII 165).

[179]) Die Klage ist an keine Frist gebunden UOB. 27. Sept. 99 (XXXVI 371).

[179]) Der Titel 4 (Art der Bearbeitung Anm. 1) hat die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen abweichend von den allgemeinen Bestimmungen (§ 50 Abs. 1 u. 2) geregelt. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- u. Kreispolizeibehörden gestattet er wahlweise entweder die Beschwerde, gegen die im Falle der Rechts- oder Sachwidrigkeit die Klage beim OVG. stattfindet § 127, oder bei gleicher Voraussetzung die Klage an Stelle der Beschwerde § 128; die Zulassung der Klage in beiden Fällen regelt § 129, ihre Wirkung bezüglich der Vertretungsverbindlichkeit der Beamten § 131. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet nur das erstere der beiden Rechtsmittel statt § 130. — Der Gegenstand der polizeilichen Verfügungen ist derselbe wie der der Polizeiverordnungen Anm. 204. Sie enthalten aber nicht wie diese allgemeine, sondern einzelne, an bestimmte Personen gerichtete Gebote oder Verbote. Zu solchen gehören nicht bloße Mahnungen mit Hinweis auf die bei Nichtbeachtung eintretende Strafe 4. Jan. 99 (XXXIV 429), Verbote auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung 8. März 99 (XXXV 336) u. Bescheide, die ein polizeiliches Einschreiten überhaupt ablehnen 11. Feb. 87 (XIV 378). Eine polizeiliche Verfügung bildet dagegen die (auch nur einstweilige 11. Mai 97 XXXII 406) Versagung einer beantragten polizeilichen Erlaubniß (Bauerlaubniß 24. Mai 92 XXIII 321, Tanzerlaubniß 17. Dez. 81 IX 400, Jagdschein 26. Jan. 98 XXXIII 333, Bescheinigung über Anzeige einer Versammlung 21. Nov. 91 XXII 396, polizeiliche Abänderung eines Gesindezeugnisses 19. Nov. 92 XXIV 410), nicht aber die Versagung von Bescheinigungen 14. Juni 84 (XI 372) oder von Baudispensen 4. Nov. 97 (XXXII 345). Die wiederholte Versagung einer Bauerlaubniß bildet eine von Neuem anfechtbare polizeiliche Verfügung; ebenso die Wiederherstellung einer zurückgenommenen Verfügung 18. Feb. 01 (XXXIX 355). Die polizeilichen Verfügungen müssen von Behörden der allgemeinen Polizeiverwaltung ausgehen 11. Mai 82 (VIII 379) u. sich in ihrer äußeren Form als solche u. als in Ausübung der Polizeigewalt erlassene darstellen 2. März 78 (IV 391). Die Anordnung kann auf Anweisung der vorgesetzten Behörde erfolgen 27. April 82 (IX 344), muß aber auf dem eignen Recht der Behörde beruhen, nicht auf der einer anderen Behörde geleisteten Rechtshülfe 8. März 80 (VI 355). — Zur Anfechtung berechtigt sind auch Dritte, in deren Rechte die polizeiliche Verfügung unmittelbar eingreift (Anm. 18), nicht Gemeinden in Rücksicht auf die durch die Verfügung eintretende Erhöhung der Polizeiverwaltungskosten 30. März 87 (XV 416). Die Polizeibehörde hat kein Klage- oder Beschwerderecht gegen die Entscheidung der vorgesetzten Behörde 12. Dez. 77 (III 345).

[180]) § 134 Abs. 1.

[181]) Das. Abs. 2; ZustG. § 56, 57, 66, 103 Abs. 2, 116, 117 u. AnsiedelungsG. 25. Aug. 76 (GS. 405) § 17, 19, WildschadenG. 11. Juli 91 (GS. 307) § 10, 17. — Bei der Schlachtvieh- u. Fleischbeschau ist wegen Einfachheit der

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern[182]) beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten[183]);

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern[182]), oder des Landraths an den Regierungspräsidenten[184]), und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt[185]).

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten[18]) verletze;
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden[186]).

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war[187]).

Fälle nur die Beschwerde zulässig G. 28. Juni 02 (GS. 229) § 18. — Polizeiliche Strafverfügungen G. 23. April 83 (GS. 65). — In der Eigenschaft als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei stehen die Polizeibehörden unter der Justizaufsichtsbehörde G. 24. April 78 (GS. 230) § 80, 81, 85 u. der Tit. 4 findet keine Anwendung UOV. 8. Mai 94 (XXVI 386); Anordnungen in militärgerichtlichen Angelegenheiten fallen nicht hierunter 1. Juni 97 (XXXII 387).

[182]) In den selbstständigen Städten der Prov. Hannover KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 27 (Aurich, Bremervörde, Burtehude, Duderstadt, Einbeck, Goslar, Hameln, Leer, Lingen, Münden, Nienburg, Norden, Northeim, Osterode, Papenburg, Peine, Stade, Uelzen u. Verden) ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl das. § 28[1].

[183]) Im Falle des G. 12. Juni 89 (Anm. 67 Satz 1) findet die Beschwerde bei dem OPr. oder die Klage bei dem Bezirksausschusse in Potsdam statt das. § 3.

[184]) Zuständigkeit in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg u. Rixdorf Anl. C § 2.

[185]) Die Klage ist beim OVG. anzubringen; § 129 Abs. 1 findet keine Anwendung. — Anm. 179 Schlußsatz.

[186]) Nr. 2 überträgt — in Ergänzung der Nr. 1 — dem Verwaltungsrichter die Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse insoweit, als sie die rechtliche Zulässigkeit der Verfügung — nicht deren Angemessenheit oder Nothwendigkeit — bedingen UOV. 21. März 77 (II 390). Die Beweislast liegt dem Kläger ob 14. Nov. 78 (IV 270).

[187]) G. 11. Mai 42, Anlage J.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse[179]).

§. 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des §. 127 findet die Klage statt und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern[182]) beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern[182]) bei dem Bezirksausschusse[184]).

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberwaltungsgerichte (§. 127 Absatz 3 und 4).

§. 129. Die Beschwerde im Falle des §. 127 Absatz 1 und die Klage im Falle des §. 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind[188]).

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen[189]). Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche

---

[188]) Abweichung von § 63. Unter Verfügungen sind auch Bescheide zu verstehen UOV. 9. Sept. 82 (Anm. 170). Dem in Anm. 170 angeführten tritt hier der weitere Grund hinzu, daß damit dem Zusammentreffen beider Rechtsmittel vorgebeugt u. die Entscheidung gem. Abs. 4 angebahnt werden soll.

[189]) Anbringung bedeutet — trotz des Abs. 5 — die Einreichung an zuständiger Stelle. Bei nicht gleichzeitigem Eingange ist das letzteingegangene Rechtsmittel zurückzuweisen. Ist diesem gleichwohl irrthümlich Folge gegeben, so muß das ersteingegangene zurückgewiesen werden UOV. 6. Okt. 83 (X 343). Die Klage wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig von einem Anderen Beschwerde erhoben ist 22. Dez. 97 (XXXII 413).

zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist[190]).

§. 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 127 Absatz 3 und 4 statt[191]).

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu[192]).

§. 131. Der §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist[187]).

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse[193]).

§. 132. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen[194]) durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

---

[190]) Entspricht § 111 Abs. 4 u. 122 Abs. 5.

[191]) Auch hier, wie § 127 Abs. 1 unter Vorbehalt anderweiter Bestimmung. Die Rechtsmittel des § 130 finden danach auf die Verfügungen der RPräs., durch die den Eisenbahnunternehmern die Einrichtung von Anlagen für die benachbarten Grundstücke aufgegeben wird (EnteignG. 11. Juni 74 GS. 221 § 14 u. EisenbG. 3. Nov. 38 GS. 505 § 14), keine Anwendung UOV. 3. März 83 (IX 393). — Anm. 202.

[192]) Der Ausländer hat danach kein Recht zum Aufenthalt im Reiche; die Beweislast liegt dem Kläger ob UOV. 18. Feb. u. 3. März 88 (XVI 381 u. 383). — Abs. 3 greift auch Platz, wenn der Kläger Unterstützungswohnsitz in einem Bundesstaate erworben hat 13. Nov. 96 (XXX 409).

[193]) Die Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden waren früher nur bezüglich der Beitreibung von Geldleistungen allgemein geregelt Nr. V 3 d. W.; die Befugniß zur Erzwingung von Handlungen u. Unterlassungen war nur den Regierungen verliehen Nr. 4 § 11 u. später ohne nähere Regelung den Polizeibehörden beigelegt Anl. K § 20 u. Unteranl. K 1 § 18. Der Titel 5 (Art der Bearbeitung Anm. 1) hat dieses Recht allen Behörden der allgemeinen Verwaltung für ihre obrigkeitlichen Anordnungen gegeben u. die Ausübung eingehend geordnet. — Zwangsmittel gegen Fiskus u. juristische Personen Anm. 87.

[194]) Dazu gehört das Verlangen der Behörde um Auskunft im Gebiete ihrer Verwaltung UOV. 8. Okt. 87 (XV 423). — Amtsvorsteher können Gemeinde- u. Gutsvorsteher zur Befolgung ihrer An-

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich[195]) ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;
   c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;
   d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark[196]).

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§. 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich[197]) die Dauer der Haft festzusetzen, welche

---

weisungen u. Aufträge durch die ihnen nach § 132 zustehenden Zwangsmittel mit Ausnahme der Haftstrafe anhalten KrO. 81 (GS. 180) § 65 Abs. 1. — § 134 Abs. 1.

[195]) Das heißt angemessen, nicht nur möglich UOV. 2. Okt. 80 (VII 341).

[196]) Handlungen, die durch Gesetz oder Polizeiverordnung bei Strafe geboten oder verboten sind, können durch unmittelbaren Zwang (§ 132 Abs. 3), nicht aber durch Geldstrafen erzwungen oder gehindert werden UOV. 9. April 79 (V 278) u. 2. April 92 (XXIII 384). — Die Wiederholung der Strafe vor Ablauf der Frist zur Anfechtung der ersten Strafverfügung oder vor Entscheidung über die dagegen angebrachte Klage ist zulässig; die Begrenzung der Strafen bezieht sich nur auf die einzelne Strafverfügung 11. Dez. 80 (VII 382). — Die Geldstrafen unterliegen der zwangsweisen Beitreibung, doch bedarf es mit Rücksicht auf die voraufgegangene Androhung keiner zuvorigen Anmahnung Bf. 15. März 88 (MV. 90).

[197]) Straf-Gesetzbuch:

§ 28 Abs. 4. Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den ange-

für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag
" " " " b = Eine Woche,
" " " " c = Zwei Wochen,
" " " " d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen[198]); in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist[199]).

§. 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind[200]).

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt[201]).

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach §. 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§. 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§. 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197).

Die Vorschriften der §§. 127, 128 finden in den Fällen des §. 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr

---

drohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

[198]) Androhung zu Protokoll ist ausgeschlossen UOV. 27. März 78 (IV 394), die Unterschrift durch Urkundenstempel dagegen zulässig 2. Dez. 96 (XXXI 428).

[199]) Die Polizei darf Zwangsgestellungen (Sistirungen) vornehmen u. dieserhalb in die Wohnungen eindringen URGer. 23. März 80 (MV. 234). — Zur Durchführung des Impfzwanges ist die zwangsweise Vorführung von Erwachsenen u. Kindern zulässig UOV. 1. März 95 (XXVIII 396).

[200]) Androhung u. Anordnung werden damit der Festsetzung u. Ausführung (§ 133 Abs. 2) gegenübergestellt. Durch den Schlußsatz soll verschiedenen Entscheidungen über dieselbe Anordnung vorgebeugt werden UOV. 19. Dez. 83 (X 347).

[201]) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ohne voraufgegangene Anordnung enthält zugleich die Anordnung u. unterliegt der Anfechtung nach § 127 u. 128 UOV. 9. März 92 (XXII 409).

und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128) keine Anwendung[202]).

(§. 135)[203]).

Sechster Titel.

Polizeiverordnungsrecht[204]).

§. 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements ꝛc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen[205]) und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

---

[202]) Auf § 130 bezieht sich diese Ausnahmebestimmung nicht UOV. 27. März 01 (XXXIX 377). — Nr. 3 Anm. 9 d. W.

[203]) § 135 regelte die Beschwerde gegenüber den Zwangsmitteln, die im G. 13. Feb. 78 (GS. 87) den Kommissionen zur Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer (G. 20. Mai 74 GS. 135 § 6—12) beigelegt waren u. ist fortgefallen, nachdem diese Bestimmungen durch G. 29. April 87 (GS. 127) Art. 6 aufgehoben sind.

[204]) Das Polizeiverordnungsrecht, das nach älterem Recht nur beschränkt zugelassen (Minister LR. II 13 § 6, Regierungen Nr. 4 § 11 d. W.) u. später nur für die Regierungen u. die Ortspolizeibehörden näher geregelt worden war PolizeiverwaltungsG. 11. März 50 Anlage K, ist in Titel 6 im Anschluß an dieses G. unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper allen Behörden der allgemeinen Verwaltung für ihren Bezirk oder für Theile desselben eingeräumt, soweit diese über den Bezirk der nächstuntergeordneten Behörde hinübergreifen. Das Recht gebührt danach den Ministern § 136, den Ober- u. den Regierungspräsidenten § 137—141, den Landräthen § 142 u. den Ortspolizeibehörden § 143, 144; die Außerkraftsetzung der Polizeiverordnungen wird in § 145 geregelt. — Die Polizeiverordnungen, die einem Ausfluß der damit den Behörden in beschränktem Umfange übertragenen Gesetzgebungsgewalt bilden, können weder rechtliche Verbindlichkeiten neu begründen, noch bestehende Verpflichtungen abändern, sondern nur die Art der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten regeln UOV. 26. Nov. 81 (VIII 355). Sie betreffen Gebote u. Verbote nebst Strafandrohungen, nicht sonstige Regelungen 19. Jan. 98 (XXXIII 341). Ihren Gegenstand bestimmt LR. II 17 § 10:

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit u. Ordnung u. zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

Nach dieser (für ganz Preußen gültigen UOV. 11. Dez. 90 Pr. VerwBl. XII 353) durch PolverwG. (Anl. K) § 6 nicht erweiterten, sondern nur erläuterten u. auf den Einzelgebieten ausgeführten Bestimmung hat die Polizei — abgesehen von Sondergesetzen — nur Gefahren — nicht Nachtheile u. Belästigungen — abzuwenden. Die gesetzliche Gültigkeit — nicht die Nothwendigkeit u. Zweckmäßigkeit — unterliegt der Prüfung — wie des Strafrichters Anl. K § 17 — so des Civil- u. des Verwaltungsrichters UOV. 14. Juni 82 (IX 353). — Rosin, Polizeiverordnungsrecht (2. Aufl. Berl. 96).

[205]) Form § 140.

Die gleiche Befugniß steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizei-Reglements;
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen[206]).

Zum Erlasse der im §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich[207]) gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§. 137[208]). Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) beziehungsweise der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13)[209]) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechszig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§. 138. Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren

---

[206]) § 138 Abs. 1.

[207]) Strafgesetzbuch § 367:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

[208]) Die Befugniß der Regierungen zum Erlaß der zur Bewahrung der äußeren Heilighaltung der Sonn- u. Festtage erforderlichen Anordnungen (KO. 7. Feb. 37 GS. 19) steht den Ober- u. den Regierungspräsidenten zu UOV. 9. Juni 99 (XXXV 424).

[209]) Anl. K nebst Anm. 1.

zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechszig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (Gesetz-Samml. S. 216), behält es mit Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§. 139. Die gemäß §§. 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses[210]). In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird die Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§. 140. Polizeivorschriften der in den §§. 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 136 beziehungsweise der §§. 137 oder 138, sowie in den Fällen des §. 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen[211]).

§. 141. Ist in einer gemäß §. 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist[212]).

§. 142. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867

---

[210]) Berlin § 143 Abs 1 u. 3. Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg u. Rixdorf Anl. C § 21, 5 u. 3.

[211]) Die Nichtbeachtung der Form macht die Polizeiverordnung ungültig UOV. 19. Sept. 81 (VIII 311); doch wird — im Gegensatz zur Vf. 9. Jan. 94 (MV. 30) — die Bezeichnung „Baupolizeiordnung" (statt Baupolizeiverordnung) für ausreichend erklärt 24. Okt. 94 (XXVII 414).

[212]) Entspricht der V. 28. März 11 (Nr. I 2 Anl. K 1) § 4.

und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870[209]) für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

§. 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870)[209]), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören[213]), bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes[214]). Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden[210]).

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§. 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß §. 5 der im §. 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften[215]), sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§. 145. Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von

---

[213]) In diesem Falle bedarf es der Anhörung Anl. K § 5 Abs. 1. — Die Sicherheitspolizei umfaßt den Schutz des Gemeinwesens, der Person u. des Eigenthums, im Gegensatz zum Schutze der Ordnung u. Sitte u. der wirthschaftlichen Thätigkeit (Wohlfahrtspolizei). Der Kön. Bef. 24. April 12 (GS. 43) bestimmt die Sicherheitspolizei als „Aufsicht auf die innere Ruhe des Staats, auf verdächtige Fremde, auf das Paßwesen, ingleichen Obsorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit u. des Eigenthums gegen Gewalt u. List." — Wo der Sicherheitspolizei die ein bestimmtes Sachgebiet umfassende Polizei (Bau-, Feuer-, Gesundheits- u. s. w. Polizei) gegenübergestellt wird, gehören zu letzteren auch die zur Sicherung des Lebens u. der Gesundheit auf diesem Gebiete ergriffenen Maßregeln Besch. OVG. 1. April 01 (XXXIX 39).

[214]) Für den Amtsbezirk oder eine oder mehrere Gemeinden (Gutsbezirke) in diesem bedarf es der Zustimmung des Amtsausschusses (in den aus einer Gemeinde bestehenden Amtsbezirken der Gemeindevertretung) KrO. f. d. östl. Prov. 81 (GS. 180) § 62, 51[2], u. f. Schl.Holstein 26. Mai 88 (GS. 139) § 54 u. 38[2]. In den übrigen Landestheilen bedarf es auf dem Lande der Berathung mit dem Gemeindevorstande Anl. K u. Unteranl. K 1 § 5, in landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Zustimmung der Gemeindevertretung das. § 7.

[215]) Kostenfreie Veröffentlichung in den Amtsblättern Bf. 18. Mai 96 (MB. 112).

Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden[216]).

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§. 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, §. 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§. 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Siebenter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 146. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Ober-Regierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden.

§. 147. Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraums von fünf Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmässige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 148. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung ausserhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmässigen Reisekosten und Tagegelder.

§. 149. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im §. 147 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuss in dem bisherigen Betrage.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die

---

[216]) Diese u. die Befugniß zum Erlaß von Polizeiverordnungen durch neue kann nicht auf nachgeordnete Behörden übertragen werden UOV. 12. Dez. 93 (XXVI 380).

Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmässig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§. 150. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gemäss §. 147 Absatz 2 in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension in der gesetzmässigen Höhe mit der Massgabe, dass die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist.

§. 151. Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmässigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§. 152. Die bisherigen Bezirksverwaltungsgerichts-Direktoren übernehmen mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes am Sitze ihres bisherigen Amts das Amt des Verwaltungsgerichts-Direktors (§. 28).

Denselben ist gestattet, die bis dahin verwalteten nicht richterlichen Nebenämter, auch sofern mit denselben eine Vergütung verbunden ist, beizubehalten[217]).

§. 153. Die Bezirksräthe und die Bezirksverwaltungsgerichte werden aufgehoben.

An deren Stelle treten die Bezirksausschüsse.

§. 154. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1884, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 155.

Gleichzeitig treten das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291) und die §§. 1 bis 16a, 31 bis 87a und 89 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880.}}$ (Gesetz-Samml. 1880 S. 328), außer Kraft[218]).

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit der Massgabe Anwendung,

---

[217]) Die § 146—152, 154 Abs. 2 u. 156 bilden Uebergangsbestimmungen, die mit Ablauf der Zeit ihre Bedeutung verloren haben.

[218]) Die in Kraft gebliebenen, das OVG. betreffenden Bestimmungen des Verw.-Gerichtsgesetzes sind unter Nr. III 4 abgedruckt.

dass an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuss tritt[217]).

§. 155. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht[2]).

Die Geltung der Bestimmungen des §. 16 und des §. 23 Absatz 1 wird jedoch hierdurch nicht berührt.

Inwieweit die Bestimmungen der §§. 127 und 128 auf die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für die Provinz vorbehalten[182]).

§. 156. In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Bezirksausschusses in Gemässheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten[217]).

§. 157. Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1. die Bestimmungen der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245)[219]);
2. die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 463); dieselben finden jedoch für das Verwaltungsstreitverfahren[220]) mit folgenden Maßgaben Anwendung: die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der in erster Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden[221]); die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt;
3. die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360)[219]).

§. 158. Aufgehoben sind:

1. die §§. 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130);
2. die §§. 141 bis 163, 165 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872

---

[219]) Dies folgt schon aus RVerf. Art. 2, wonach Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

[220]) Die folgenden Maßgaben beziehen sich nur auf das besondere Disziplinarverfahren, nicht auf die im G. zugelassene Klage gegen disziplinarische Strafverfügungen; für diese besteht keine Freiheit bezüglich des Kostenpauschquantums UOV. 21. Jan. 88 (XVI 398).

[221]) Von der Doppelzuständigkeit des vorgesetzten Ministers zur Einstellung des Verfahrens durch Beschluß u. zur Verhängung einer Ordnungsstrafe (DiszG. 21. Juli 52 GS. 465 § 33) ist nur die erstere auf die in erster Instanz zuständige Behörde übertragen UOV. 11. Mai 94 (XXVI 417).

(Gesetz-Samml. S. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§. 187 bis 198 derselben Kreisordnung;

3. der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§. 2 Absatz 2 und 126 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) und die Titel I bis IV, sowie die §§. 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5 und der §. 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 297).

§. 159. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft[222]).

Inhalt.

Erster Titel.	Grundlagen der Organisation	§§. 1 bis 7.
Zweiter Titel.	Verwaltungsbehörden.	
I. Abschnitt.	Provinzialbehörden	§§. 8 bis 16.
II. „	Bezirksbehörden	§§. 17 bis 35.
III. „	Kreisbehörden	§§. 36 bis 40.
IV. „	Behörden für den Stadtkreis Berlin . .	§§. 41 bis 47.
V. „	Stellung der Behörden	§§. 48 und 49.
Dritter Titel.	Verfahren.	
I. Abschnitt.	Allgemeine Vorschriften	§§. 50 bis 60.
II. „	Verwaltungsstreitverfahren	§§. 61 bis 114.
III. „	Beschlußverfahren	§§. 115 bis 126.
Vierter Titel.	Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen	§§. 127 bis 131.
Fünfter Titel.	Zwangsbefugnisse	§§. 132 bis 135.
Sechster Titel.	Polizeiverordnungsrecht	§§. 136 bis 145.
Siebenter Titel.	Uebergangs- und Schlußbestimmungen	§§. 146 bis 159.

Anlagen zum Landesverwaltungsgesetze.

Anlage A (zu Anmerkung 2).

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen. Vom 19. Mai 1889. (GS. 108.) Art. I—IV[1]).

Art. I. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) sowie die Titel I und IV bis einschließlich

[222]) Das LVG. u. das ZustG. die auf ihren Gebieten allgemein durchgreifende Normen aufstellen u. eine neue u. erschöpfende Regelung herbeiführen, haben damit auch alle entgegengesetzten Spezialbestimmungen ohne Weiteres beseitigt UOV. 26. Feb. 91 (XX 303).

(1) siehe folgende Seite.)

XXV des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) treten für die Provinz Posen, mit den aus den nachstehenden Artikeln sich ergebenden Maßgaben, in Kraft.

Art. II. Wählbar zum Mitgliede des Provinzialrathes und des Bezirksausschusses ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reiches, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbstständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Art. III. Die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und des Bezirksausschusses bedürfen der Bestätigung.

Die Bestätigung steht zu:

dem Minister des Innern hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und deren Stellvertreter;

dem Oberpräsidenten hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Stellvertreter.

Wird die Bestätigung versagt, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so hat die zur Bestätigung berufene Behörde das Mitglied beziehungsweise den Stellvertreter zu ernennen.

Dasselbe findet statt, wenn die Vornahme der Wahl verweigert werden sollte.

Die hiernach ernannten Mitglieder und Stellvertreter müssen den für die Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

Art. IV. An Stelle des §. 36 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 treten folgende Bestimmungen:

§. 1. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, welche von dem Oberpräsidenten aus der Zahl der Kreisangehörigen ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Kreisangehörigen die zu Mitgliedern des Kreisausschusses befähigten Personen aufzunehmen sind.

---

[1]) Die Bestimmungen über die Landesverwaltung (Nr. 1 Abs. 2 u. 3) sind in Posen nur unter besonderen Einschränkungen eingeführt Art. I, welche die Bildung des Provinzialraths u. Bezirksausschusses Art. II, III u. des Kreisausschusses Art. IV betreffen, während der übrige — hier nicht aufgenommene — Theil die Angelegenheiten der Provinz u. der Kreise behandelt Art. V u. Uebergangsbestimmungen enthält Art. VI.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Personen, welche in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen sind, können vom Oberpräsidenten zu Mitgliedern des Kreisausschusses nur unter der Zustimmung des Provinzialrathes ernannt werden. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

§. 2. Zu Mitgliedern des Kreisausschusses können nur solche Kreisangehörige ernannt werden, welche

a) selbstständige (Art. II Abs. 2) Angehörige des Deutschen Reiches sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Recht zur Mitgliedschaft geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem Mitgliede nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 3. Die Ernennung der Kreisausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Periode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Ernennung des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiederernannt werden. Jede Ernennung verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der im §. 2 vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch darf bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Ernennung eines Ersatzmannes nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt.

Die Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

§. 4. Bei Behinderung des Landrathes geht der Vorsitz im Kreisausschusse auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Kreisausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§. 5. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Bezirksausschuß.

§. 6. Der Kreisausschuß ist befugt, behufs der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Polizeidistriktskommissarien, sowie der Gemeinde- und Gutsvorsteher in Anspruch zu nehmen.

Anlage B (zu Anmerkung 60).

Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen[1])

(Fassung von 1881. GS. 180). (Auszug §. 74—77 u. 130—133.)

Zweiter Titel.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Landraths[2]).

Landrath.

a) Ernennung desselben.

§. 74[3]). Der Landrath[4]) wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes

---

[1]) Sonstige Landestheile Anm. 2 u. 19.

[2]) Die Vorschriften der KreisO. über den Landrath betreffen dessen Ernennung § 74, Stellvertretung § 75, amtliche Stellung § 76 u. Rechte u. Pflichten § 76, verweisen jedoch für die beiden letzteren Gebiete im Wesentlichen auf die bestehenden Vorschriften. — Geschichte. Ursprünglich rein ständische Organe, wurden die Landräthe gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betraut. Mit der Zunahme dieser Geschäfte sind sie ganz zu Staatsbeamten geworden, doch weisen die Sonderbestimmungen über die Befähigung (§ 74 Abs. 3[5]), die Vertretung durch gewählte Kreisdeputirte (§ 75) u. die Doppelstellung des Landraths nach § 76 noch jetzt auf den ständischen Ursprung zurück. Dr. Gelpke, die geschichtliche Entwickelung des Landrathsamtes (Berl. 02). — Die örtliche Geltung war zunächst auf einige Provinzen beschränkt, gleichlautende Bestimmungen mit geringen — aus Anm. 4, 8, 14, 16 u. 18 ersichtlichen — Abweichungen brachten jedoch die übrigen Kreisordnungen für Schl.-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139) § 66 bis 69, Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 22—24, 26—30, Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217) § 30—32, Hessen-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193) § 24—26 u. 28, die Rheinprov. 30. Mai 87 (GS. 209) § 30—32. Abweichende Bestimmung für Posen Anl. A Art. IV u. Hohenzollern, wo für die Oberamtmänner (LVG. § 5,

geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören[5]), in Vorschlag zu bringen.

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche

1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben[6]), oder
2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes, entweder
   a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und[7]) Verwaltungsbehörden oder
   b)[8]) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz[9]), — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen[10])

thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von 4 Jahren kann den zu 2b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

b) Stellvertretung[11]) desselben.

§. 75. Behufs Stellvertretung des Landrathes werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs

---

G. 7. Jan. 52 GS. 35 § 3, 9, 10) die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erforderlich ist G. 11. März 79 (GS. 160) § 16, erg. 23. Mai 83 (GS. 99).

[5]) Quellen: Verh. 80/1 AH. KB. Nr. 177, S. 17, StB. S. 42, 1621, 1874; HH. KB. S. 11, StB. S. 208, 245.

[6]) Die Kreisordnungen f. Westfalen u. d. Rheinprov. (§ 30 Abs. 1) bezeichnen den Landrath als: an der Spitze der Verwaltung des Kreises stehend, obwohl solches bereits in LVG. § 36 bestimmt wird.

[7]) Gilt auch für die nach Abs. 3 2a Geeigneten.

[8]) Bedingt durch das Bestehen der Staatsprüfung als Regierungsassessor G. 11. März 79 (GS. 160) § 2, 10 oder Gerichtsassessor GVG. § 2 u. G. 24. April 78 (GS. 230) § 1.

[7]) Die Beschäftigung bei einer dieser Behörden genügt nicht.

[9]) Die KrO. f. d. Rheinprov. (§ 30) enthält den Zusatz: als Ehrenbürgermeister, sowie.

[9]) Dazu gehören die Aemter der Amtsvorsteher und der gewählten Mitglieder der Kreis-, Bezirks- u. Provinzialausschüsse u. Provinzialräthe. Die Befähigung gilt nur für Landrathsämter innerhalb der Kreise, Provinzen u. Bezirke, in denen diese Thätigkeit ausgeübt ist.

[10]) Diese kann der Kreistag für die unmittelbare Verwaltung u. Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten nach Bedürfniß bestellen KrO. § 167.

[11]) Diese kommt nur bei Verhinderung des Landraths in Frage, nicht bei Erledigung des Amtes. Auf letztere ist § 75 nicht anwendbar; Landrathsamtsverwalter (Verweser) bestellt vielmehr der Minister des Innern Vf. 25. Nov. 36 (KA. 805); sie erhalten Tagegelder, die auch während des Urlaubes bis zu 4 Wochen fortgewährt werden, sofern durch die Vertretung keine Kosten entstehen Vf. 29. März 49 u. 5. März 91 (MB. 29). Auch Referendaren kann die Verwaltung über-

Jahre[12]) gewählt[13]). Dieselben bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle[14]) kann der Kreissekretär[15]) als Stellvertreter eintreten.

---

tragen werden Reg. 30. Nov. 83 (MB. 84 S. 1) § 8.

[12]) Stets unabhängig von der Amtsdauer des Vorgängers Bf. 5. März 76 (MB. 110).

[13]) Die Befugniß der Regierung zur Bestellung eines staatlichen Vertreters wird durch § 75 nicht ausgeschlossen UOB. 17. Mai 83 (X 24). Die Kreisdeputirten sind als gesetzliche Vertreter des Landraths während der Vertretung auch Polizeibeamte UOB. 3. Nov. 93 (XXV 20). Der Stellvertreter soll der Regel nach am Dienstorte des Landraths seinen Aufenthalt nehmen, stets aber täglich oder an mehreren näher bestimmten Tagen der Woche im Dienstraum anwesend sein Bf. 23. April 61 (MB. 97). Dem DisziplinarG. unterliegen die Kreisdeputirten nur während der Verwaltung des Landrathsamtes Bf. 17. Nov. 65 (MB. 297). Sie erhalten keine Tagegelder, aber eine Remuneration in Form solcher von täglich 6 M., auch am Wohnorte Bf. 29. Okt. 74 (MB. 75 S. 65). Bei Geschäften außerhalb des Kreises erhalten sie Tagegelder u. Reisekosten nach den Sätzen der 4. Rangklasse der Staatsbeamten Bf. 14. Juli 74 (MB. 226). — Den Vorsitz im Kreistage übernimmt in Behinderungsfällen (Anm. 11) des Landraths der dem Dienst- beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte KrO. § 118 Abs. 1 Satz 2; eine abweichende Vertretung bei Abwesenheit des Landraths und der Kreisdeputirten kann der Kreistag nicht beschließen Bf. 29. Mai 74 (MB. 126). Im Kreisausschusse geht der Vorsitz bei Verhinderung des Landraths auf dessen Stellvertreter u., wenn dieses der Kreissekretär ist, auf das hierzu vom Ausschusse (besonders oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum Bf. 17. Dez. 75 MB. 76 S. 13) gewählte Mitglied über KrO. § 136 Abs. 2.

[14]) In der Regel bis zu 2 Wochen Bf. 10. Mai 31 (MB. 41 S. 314). Die Kreisordnungen für Westfalen u. die Rheinprov. (§ 31 Abs. 2) enthalten den weiteren Satz: Jedoch darf diese Vertretung die Zeitdauer von vierzehn Tagen in der Regel nicht überschreiten. — Ganz ausgeschlossen ist die Vertretung durch den Kreissekretär beim Vorsitz im Kreistage u. Kreisausschusse Anm. 13 u. bei der dem Landrath auf Grund dieses Vorsitzes zustehenden Aufsicht über Amtsverbände ZustG. § 6 Abs. 2, Landgemeinden § 24 Abs. 1 u. die Standesbeamten § 154 Abs. 1, in Ersatzangelegenheiten Bf. 17. Dez. 96 u. 22. Jan. 97 (MB. 30). — Während der Vertretung ist der Kreissekretär (gleich dem Kreisdeputirten Anm. 13) Polizeibeamter UOB. 27. Jan. 86 (XIII 78).

[15]) Kreissekretäre sind zur Empfangnahme der an die Landräthe gerichteten Geldsendungen berechtigt Bf. 28. Juni 52 (MB. 201). Vertretung des Landraths vor. Anm. — Ihre Vertretung ist nur durch Beamte, unter Ministerialgenehmigung auch durch mittelbare zulässig Bf. 29. Aug. 91 (MB. 165). Der Tagegeldersatz des Vertreters beträgt in der Regel 3 M. Bf. 29. Mai 52 (MB. 133), höhere Sätze fordern Ministerialgenehmigung Bf. 7. April 54 (MB. 90). Den Landräthen kann die Beschaffung von Stellvertretern für Kreissekretäre u. Kreisboten überlassen werden; die Kosten sind aus etwaigen Ersparnissen an der Kreisbeamtenbesoldung, sonst aus dem Tagegelderfonds der Regierung zu entnehmen u. die Quittungen von den Stellvertretern selbst auszustellen Bf. 28. März 61 (MB. 77). — Die Kreissekretäre haben den Rang der Subalternen 1. Klasse KO. 25. Nov. 43 (GS. 44 S. 15). — Bei ihrer Anstellung sind die Wünsche der Landräthe zu berücksichtigen. Die Besetzung darf aber im Hinblick auf Anstellung eines neuen Landraths nicht aufgeschoben werden Bf. 16. Jan. 54 (MB. 23). — Kreissekretäre sollen weder Kommunalkassenrendanten sein Bf. 26. März 60 (MB. 55), noch Versicherungsagenturen übernehmen Bf. 26. Juli 52 (MB. 160), überhaupt Nebenämter da nicht versehen, wo staatlich besoldete Hülfsbeamte angestellt sind Bf. 2. Aug. 91 (MB. 165).

c) Amtliche Stellung desselben.

§. 76. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise[16]) und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

d) Rechte und Pflichten desselben.

§. 77[16]). Soweit die Rechte und Pflichten des Landrathes nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden[17]).

---

[16]) LVG. § 3. — Die Kreisordnungen für Hannover (§ 24), Westfalen (§ 32), Hess.-Nassau (§ 26) u. die Rheinprov. (§ 32), in denen eine dem § 77 Abs. 1 entsprechende Bestimmung fehlt, ist der das. Abs. 2 ausgesprochene Grundsatz dem § 76 angefügt, mit Sonderbestimmung wegen Beaufsichtigung der Städte für Hannover (§ 26—30) u. wegen Führung der örtlichen Polizeiverwaltung durch den Landrath für Hannover u. für Hessen-Nassau (§ 28).

[17]) Die Landräthe stehen unter den RPr. Nr. 2 § 33—36, 38, 44 Abs. 2 u. LVG. § 18 d. V.; an die Generalkommissionen haben sie — gleich den sonstigen Unterbehörden der Regierungen — in Berichtsform zu schreiben Bf. 27. Jan. 78 (MV. 29); Zuziehung zu den Regierungssitzungen Nr. 4 Anl. A V Abs. 4; Beurlaubung Nr. 4 Anm. 122. Die RPr. können bei Ausübung der Kommunalaufsicht über kreisangehörige Städte den Landräthen nach Bedürfniß eine regelmäßige Mitwirkung einräumen Instr. f. d. östl. Prov. 20. Juni 53 (MV. 143) § XVI, Westfalen 9. Mai 56 (MV. 147) § XIV, die Rheinprov. 18. Juni 56 (MV. 164) § 16. Im Disziplinarwege können Landräthe jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden DiszG. 21. Juli 52 (GS. 465) § 87 Nr. 2 Abs. 2; die auf Grund ihrer Ansässigkeit infolge Wahl ernannten dürfen dagegen nicht unfreiwillig in ein anderes Amt versetzt werden das. Nr. 1 Abs. 3. — Der Min. kann angesessenen Landräthen unter besonderen Umständen, wo das dienstliche Interesse es zuläßt, den Wohnsitz auf ihren Gütern gestatten KO. 30. Mai 40 (MV. 136), ohne den früheren Gehaltsabzug KO. 4. Dez. 61 (MV. 62 S. 1). — Für Geschäfts- u. Reiseunkosten erhalten die Landräthe einen Pauschbetrag; von dem Verwendungsnachweis sind sie im Allgemeinen entbunden Bf. 16. Juni 45 (MV. 157), können aber, da sie ohne Verbindlichkeit zur Haltung eigenen Fuhrwerkes zu fleißiger Bereisung ihrer Kreise verpflichtet sind, zur Vorlegung monatlicher Reisenachweise veranlaßt werden Bf. 6. Okt. 52 (MV. 251). Gegen Feststellung der Pauschalvergütung für Porto- u. Frachtauslagen steht ihnen der Rechtsweg nicht offen Bf. 23. März 93 (MV. 124). Tagegelder u. Reisekosten haben sie nur bei Geschäften außerhalb des Kreises zu beanspruchen, auch ihre Vertreter angemessen zu entschädigen G. 24. März 73 (GS. 121) § 8, was nach Wahl durch Ueberlassung der Geschäfts- u. Reiseeinrichtungen oder der Pauschentschädigung nach Verhältniß der Zeit geschehen kann Bf. 14. Dez. 50 (MV. 367); dieses gilt auch bei Vertretung durch den Kreissekretär, bezüglich dessen die gleichzeitige Anordnung einer anderen Vergütung für längere Vertretung mit Fortfall der letzteren (§ 75 Abs. 2) bedeutungslos geworden ist. Es gilt ferner für die bei den Landräthen beschäftigten Regierungsassessoren, die jedoch besondere Entschädigung erhalten in Einkommensteuersachen (Bf. 28. Okt. 91 Nr. 3 Abs. 2, abgedr. Anw. z. EinkStG. Abschn. III zu § 86) u. — gleich sonstigen Vertretern Bf. 28. Feb. 42 (MV. 51) — bei gleichzeitiger unaufschiebbarer Reise des Landraths nach einem anderen Orte Bf. 8. März 92 (MV. 166). Als Vorsitzenden der Kreisvermittelungsbehörden in Auseinandersetzungssachen stehen den Landräthen Tagegelder u. Reisekosten zu Bf. 14. April 69 (MV. 116), dagegen ist die frühere

Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen[18]).

Dritter Titel.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiskommunal- und allgemeinen Landesverwaltung[19]).

Die Stellung des Kreisausschusses im Allgemeinen.

§. 130. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt.

Die Zusammensetzung desselben.

§. 131. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen

---

Gewährung von Reisekosten bei Grenzregulirungen auf die Fälle beschränkt, wo diese Kosten ausdrücklich zugebilligt werden Bf. 26. Aug. 53 (MB. 228). Auch bei Erledigung von Kreisausschußgeschäften im Kreise steht dem Landrath keine Vergütung zu Bf. 6. Jan. 76 (MB. 14). Kosten, die dem Landrath als Ortspolizeibehörde erwachsen (Anm. 16), trägt der Staat Bf. 27. April 90 (MB. 69), dem auch die durch landräthliche Strafverfügungen festgesetzten Geldstrafen zufließen Bf. 12. Dez. 74 (MB. 75 S. 2). — Die landräthlichen Beamten sind Staatsbeamte (Kreissekretäre u. Kreisboten Anm. 15 u. zugewiesene Regierungsassessoren, Büreau- u. Kanzleibeamte) oder Privatbeamte (Büreaugehülfen). Letztere erhalten vom Staate Tagegelder u. Reisekosten gem. G. 21. Juni 97 (GS. 193) § 1 VII bei Ersatzgeschäften u. Flurabschätzungen Bf. 15 u. bei Pferde-Musterungen u. Aushebungen AE. 25. Okt. 97 (MB. 216 u. 262). — Vollziehung der Unterschriften durch Stempelung Nr. V 4. Anm. 14 d. W.

[18]) Die Ueberwachung der Polizeiverwaltung erstreckt sich über die kreisangehörigen Städte Nr. 2 § 36 d. W., auch wenn sie mehr als 10000 Einwohner haben u. gem. LVG. § 127 die Zuständigkeit des RPr. eintritt Bf. 15. März 74 (MB. 103). In Schl.-Holstein sind die bezüglich der Polizeiverwaltung mit einem Stadtkreise vereinigten Gemeinden u. Gutsbezirke ausgenommen KrO. (Anm. 2) § 69 Abs. 2, ebenso in Hannover die selbstständigen Städte (Nr. 5 Anm. 182) KrO. (Anm. 2) § 27. Als Aufsichtsbehörde kann der Landrath den städtischen Polizeiverwaltern Anweisungen ertheilen u. Disziplinarstrafen auferlegen UOB. 4. Dez. 96 (XXXI 433) u. Nr. 6 Anm. 35 d. W. — Die Ueberwachung der Polizei schließt — abgesehen von Dringlichkeitsfällen — die Befugniß zu deren eigener Ausübung nicht in sich 9. Juni 77 (II 415); bei Viehseuchen kann der Landrath jedoch die ortspolizeilichen Verrichtungen im einzelnen Seuchenfalle übernehmen G. 12. März 81 (GS. 128) § 2. Er handhabt ferner die Jagdpolizei Nr. 6 Anm. 110 u. die Verkehrspolizei auf Chausseen das. Anm. 77. — Verwaltung der Ortspolizei durch den Landrath in Hannover u. Hessen-Nassau Anm. 16. — Für die polizeiliche Thätigkeit des Landraths gelten bezüglich der Rechtsmittel LVG. § 127—129, der Zwangsbefugnisse § 132, 133 u. des Polizeiverordnungsrechts § 142.

[19]) Gleiche Bestimmungen mit geringen Abweichungen (Anm. 24 u. 26) enthalten die übrigen Kreisordnungen (Anm. 2) für

nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen[20]).

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte[21]) nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Bestellung eines Syndikus.

§. 132. Der Kreistag kann nach Bedürfniß einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil[22]).

Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschußmitglieder[23]).

§. 133. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite[24]) Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse[25]) statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Schl.Holstein § 118—121, Hannover § 87 bis 90, Westfalen § 75—78, Hess.-Nassau § 88—91 u. Rheinprov. § 75—78.

[20]) Dies sind Reichsangehörigkeit, Selbstständigkeit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

[21]) Als Handelsgerichte kommen jetzt die bei einzelnen Landgerichten bestehenden Kammern für Handelssachen in Betracht GVG. § 100—118.

[22]) Anläßlich der Geschäftsrevisionen bei den Kreisausschüssen soll im Bedarfsfalle auf Anstellung von Syndiken hingewirkt werden Vf. OVG. 14. Juni 76 (I 446).

[23]) § 164 Abs. 2:

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

(Gleichlautend Abs. 2 der KrO. für Schl.Holstein § 127, Hannover § 96, Westfalen § 84, Hess.-Nassau § 97, Rheinprov. § 84).

[24]) Ergänzt Vf. 20. März 76 (MB. 98); in die übrigen Kreisordnungen (Anm. 19) außer Schl.Holstein ist die Ergänzung aufgenommen.

[25]) An Stelle des Bezirksverwaltungsgerichts getreten LVG. § 7.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt[26]). Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes über allgemeine Landesverwaltung[27]) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Anlage C (zu Anmerkung 67).

Gesetz, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf. Vom 13. Juni 1900. (GS. 247)[1]).

§. 1. Die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf bilden den Landespolizeibezirk Berlin. Landespolizeibehörde ist der Polizeipräsident von Berlin.

§. 2. Für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zu Potsdam in polizeilichen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Polizeiverordnungsrechts, der Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung und der Entscheidung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden, wird, mit Einschluß der Dienstaufsicht über die bei den Ortspolizeibehörden angestellten Beamten, auf den Polizeipräsidenten von Berlin übertragen.
2. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz für die bei den Ortspolizeibehörden angestellten Beamten tritt an die Stelle der Regierung in Potsdam das Polizeipräsidium in Berlin.
3. Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses zu Potsdam in polizeilichen Angelegenheiten geht auf den Bezirksausschuß zu Berlin über. Soweit jedoch der Oberpräsident in Betreff der im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksausschusses zuständig ist[2]), tritt er auch für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf an die Stelle des Bezirksausschusses.
4. In den Fällen der §§. 115, 117 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) und in dem Falle des §. 3 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 (Gesetz-Samml. 1884 S. 7)

---

[26]) Die Kreisordnungen für Schl.-Holstein (§ 121) u. Hannover (§ 90) enthalten den Zusatz: Wird die Eidesleistung von einem Ausschußmitgliede abgelehnt, so ist an dessen Stelle ein Ausschußmitglied von dem Oberpräsidenten zu ernennen (der 2. Satz bildet Abs. 3).

[27]) An Stelle des § 32 des G. über die Organisation der allg. Landesverwaltung getreten LVG. § 154 Abs. 2.

[1]) Quellen: Verh. d. AH. 00 Drucks. Nr. 53 (Begr.) u. 115 (KV.); StB. S. 1794, 3743, 3755, des HH. S. 179.

[2]) LVG. § 43 Abs. 3.

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, beschließt an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident von Berlin. Gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt[3]).

5. Soweit in polizeilichen Angelegenheiten der Provinzialrath in erster Instanz zu beschließen hat, tritt an seine Stelle der Oberpräsident, soweit er in zweiter Instanz zu beschließen hat, der zuständige Minister.

Bezüglich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemachten Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 3. Polizeivorschriften, welche von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Umfang der ganzen Provinz erlassen werden, finden auf die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf keine Anwendung[4]).

§. 4. Bei dem Bezirksausschusse zu Berlin werden zwei Abtheilungen gebildet. Die erste Abtheilung ist zuständig für die polizeilichen Angelegenheiten aus den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, die zweite Abtheilung für die sonstigen Angelegenheiten aus dem Stadtkreise Berlin, die zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses gehören.

Der Präsident und die ernannten Mitglieder gehören beiden Abtheilungen an, sofern nicht für jede Abtheilung besondere Mitglieder ernannt werden[5]).

Von den vier anderen Mitgliedern der ersten Abtheilung werden zwei durch den Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg gewählt. In gleicher Weise wählt dieser zwei Stellvertreter. Wählbar ist, mit den aus §. 28 Abs. 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) sich ergebenden Einschränkungen, jeder zum Provinziallandtage wählbare Einwohner der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf. Die beiden übrigen zu wählenden Mitglieder der ersten Abtheilung und deren Stellvertreter werden, wie die vier zu wählenden Mitglieder der zweiten Abtheilung und deren Stellvertreter, nach Vorschrift des §. 43 Abs. 2 Nr. 2 a. a. O. gewählt. Die Wahl der Mitglieder der beiden Abtheilungen erfolgt auf sechs Jahre. Im Uebrigen gelten die für den Bezirksausschuß bestehenden Vorschriften sinngemäß für jede Abtheilung.

§. 5. Innerhalb des Landespolizeibezirkes Berlin sind bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, bei Feuersbrünsten und in sonstigen dringenden Fällen die Beamten der Ortspolizeibehörden gleichmäßig zur Vornahme von Amtshandlungen berechtigt. Den Anordnungen des zu-

---

[3]) Entspricht dem ZustG. § 161 Abs. 2; die außerdem daselbst angeführten § 124 u. 141 betreffen keine polizeilichen Angelegenheiten.

[4]) Beschränkt das dem OPr. durch LVG. § 137 beigelegte Polizeiverordnungsrecht.

[5]) Entspricht dem im LVG. § 29 Satz 2 ausgesprochenen Grundsatze.

ſtändigen Ortspolizeiverwalters haben dabei auch die ihm nicht unterſtellten Beamten Folge zu leiſten.

§. 6. Dieſes Geſetz tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft. Mit demſelben Zeitpunkte verliert das Geſetz vom 12. Juni 1889 (Geſetz-Samml. S. 129) für die Stadtkreiſe Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf ſeine Geltung.

Anlage D (zu Anmerkung 82).

Regulativ für den Geſchäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen vom 28. Februar 1884. (MB. 35)[1]).

Auf Grund des §. 56 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Ordnung des Geſchäftsganges und des Verfahrens bei den Provinzialräthen an Stelle des Regulativs vom 23. September 1876 für die Zeit vom Inkrafttreten des genannten Geſetzes ab Folgendes beſtimmt.

Geſchäftskreis, Verfahren.

§. 1. Der Provinzialrath hat in der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorſchrift der Geſetze mitzuwirken (§. 4 Abſ. 1 des Landesverwaltungsgeſetzes).

Derſelbe verfährt ſtets im Beſchlußverfahren (§. 54 Abſ. 4 a. a. O.).

Sitzungen, Einberufung der Stellvertreter, Beurlaubung der Mitglieder.

§. 2. Der Provinzialrath verſammelt ſich auf Berufung ſeines Vorſitzenden. Dem Vorſitzenden bleibt es überlaſſen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu beſtimmen. Während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in ſchleunigen Sachen abgehalten werden.

§. 3. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch ſonſtige nicht zu beſeitigende Umſtände verhindert iſt, einer Sitzung beizuwohnen oder ſich der Wahrnehmung der ihm ſonſt obliegenden Geſchäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorſitzenden ſofort anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder durch den Vorſitzenden erfolgt, wenn der Provinzialausſchuß bei der Wahl eine Reihenfolge beſtimmt hat, nach dieſer Reihenfolge, anderenfalls nach der durch Be-

---

[1]) Für die Provinzen, in die die KrO. erſt ſpäter eingeführt wurde (LVG. § 155), in Kraft geſetzt durch Bek. für Poſen 8. Feb. 90, Schl.Holſtein 4. März 89, Hannover 3. Jan. 85, Weſtfalen 31. Mai 87, Heſſen-Naſſau 9. Juni 86 u. die Rheinprov. 4. April 88.

schluß des Provinzialraths unter Zustimmung der Stellvertreter oder durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge.

§. 4. Für die Beurlaubung der ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kommen die für die Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, welcher die erforderliche Stellvertretung unter Beachtung der im §. 3 gegebenen Vorschriften ordnet.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 5. Der Vorsitzende (§§. 9, 10 a. a. O.) leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Einganges. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreters kann ein vereidigter Büreaubeamter des Oberpräsidenten mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

§. 6. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte an die Mitglieder des Provinzialraths. In den zur kollegialischen Beschlußfassung des letzteren gelangenden Sachen bestellt er aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten, auch kann er dazu sich selbst ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§. 7. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§. 60, 117, 122 a. a O. — den Vorsitzenden des Provinzialraths ermächtigt bezw. anweist, Namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung vorzugreifen, lediglich zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken und für welche die Zustimmung des Kollegiums nicht besonders vorgeschrieben ist (§. 118 a. a. O.), der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte von den Betheiligten Einspruch erhoben, so ist der Beschluß des Kollegiums darüber herbeizuführen. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 8. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung giebt der Referent seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§. 9. Zur Aufnahme des Beweiſes iſt der Provinzialrath nach näherer Vorſchrift der §§. 76 bis 79 und 120 a. a. O. befugt.

Mündliche Verhandlung.

§. 10. Zur Erledigung der dem Provinzialrathe obliegenden Geſchäfte iſt eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten nicht erforderlich. Der Provinzialrath iſt jedoch befugt, in allen ſeiner Beſchlußfaſſung unterliegenden Angelegenheiten die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht verſehenen Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen (§. 119 a. a. O.). Für die mündliche Verhandlung finden die Vorſchriften der §§. 68, 71, 72, 73 und 75 a. a. O. ſinngemäße Anwendung.

§. 11. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorſitzenden beſtimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung iſt die zur mündlichen Verhandlung beſtimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung iſt durch einen Vortrag des Referenten über das Sachverhältniß einzuleiten; bei dem Erſcheinen ſämmtlicher Betheiligten kann der Vorſitzende dieſen den Vortrag des Sachverhalts überlaſſen.

Der Vorſitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollſtändig aufgeklärt und die ſachdienlichen Anträge von den Betheiligten geſtellt werden.

§. 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung ſind insbeſondere feſtzuſtellen:

a) neue thatſächliche Erklärungen und neue Anträge der Betheiligten oder die Thatſache, daß ſolche aus den Vorträgen der Betheiligten nicht zu entnehmen waren;
b) Anerkenntniſſe, Verzichtleiſtungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anſpruch ganz oder theilweiſe erledigt wird;
c) die Ausſagen der Zeugen und Sachverſtändigen, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;
d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Vorleſung von Schriftſtücken;
e) das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenſcheins.

Das Protokoll iſt inſoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenſtände betrifft, den Betheiligten vorzuleſen oder zur Durchſicht vorzulegen. In dem Protokoll iſt zu bemerken, daß dies geſchehen und die Genehmigung erfolgt ſei, oder welche Einwendungen erhoben ſind.

Den Betheiligten iſt auf Erfordern Abſchrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§. 13. Der Vorſitzende handhabt gemäß §§. 72, 119 a. a. O. die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichenfalls einen Beſchluß des Kollegiums über den Ausſchluß der Oeffentlichkeit herbei.

§. 14. Der Vorsitzende verkündigt den ergangenen Bescheid. Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündigung des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so genügt die Zustellung des mit Gründen versehenen Beschlusses an die Betheiligten.

Urschriften und Ausfertigungen.

§. 15. Alle Beschlüsse und Verfügungen, die von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Der Provinzialrath der Provinz N. N."

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden erlassen werden und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf Kollegialbeschluß zuläßt (§§. 60, 111 Abs. 3, 117 Abs. 3), lautet die Unterschrift:

Namens des Provinzialraths.
Der Vorsitzende.

Die Urschriften der vom Kollegium gefaßten Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden, dem ernannten und mindestens einem gewählten Mitgliede zu vollziehen.

§. 16. Die gemäß §§. 117 Abs. 3, 122 Abs. 2 a. a. O. zu ertheilende Belehrung über das Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Verfügungen und Bescheide in einer thunlichst in die Augen fallenden Form zu ertheilen.

Zustellungen.

§. 17. Alle Namens des Provinzialraths zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Beamte des Oberpräsidenten oder durch die dem Provinzialrath nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher) oder durch die Post. Im Uebrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. Februar 1892 §. 16[2]) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme bestimmten Personen ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung.

Einreichung der Akten an die Beschwerdeinstanz.

§. 18. Bei Einreichung der Akten Seitens des Provinzialraths an die Beschwerdeinstanz (§. 121 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes) ist auf Vollständigkeit des Aktenmaterials Bedacht zu nehmen; die Akten sind zu

---

[2]) Dieser § des neuen Regul. (Nr. III 4 Anl. A) ist an Stelle des im Urtexte aufgeführten Nachtrags zum älteren Regul. getreten.

foliiren und mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen, in dem Begleitbericht ist der Gegenstand der Beschwerde zu bezeichnen und auf die Aktenfolien Bezug zu nehmen.

Kosten.

§. 19. Die Berechnung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige erfolgt nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften[3]), die Einziehung derselben von den Betheiligten nach Maßgabe des §. 124 Abs. 2 a. a. O.

Geschäftskontrolbücher ꝛc.

§. 20. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden des Provinzialrathes überlassen.

Die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subalternpersonal und den Büreaubedarf hat der Oberpräsident dem Provinzialrath zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§. 21. Das Geschäftsjahr des Provinzialraths ist das Kalenderjahr.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende des Provinzialrathes in Gemeinschaft mit dem ernannten Mitgliede dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen, nach Materien geordnet, ferner die Zahl der abgehaltenen Termine, sowie derjenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Uebersicht bleibt vorbehalten[4]). In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und des gegenwärtigen Regulatives gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Der Minister des Innern.

Anlage E (zu Anmerkung 82).

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884. (MB. 37)[1]).

Auf Grund des §. 56 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergeht zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen nachstehendes Regulativ, welches gleichzeitig mit dem genannten Gesetze in Kraft tritt.

---

[3]) Anl. G.

[4]) Vf. 22. Dez. 84 (MB. 85 S. 1); für die neuen Provinzen wie Anm. 1.

[1]) Für die Provinzen, in die die Kr. u. die ProvO. erst später eingeführt wurde (LVG. § 155), in Kraft gesetzt wie Anl. D Anm. 1.

Geschäftskreis; Art des Verfahrens.

§. 1. Der Bezirksausschuß hat in der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze mitzuwirken und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) auszuüben (§. 4 Abs. 1, §. 7 des Landesverwaltungsgesetzes).

Das Verfahren des Bezirksausschusses ist in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen das Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen das Beschlußverfahren, nach näherer Vorschrift des Landesverwaltungsgesetzes und der für gewisse Angelegenheiten, insbesondere zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung, erlassenen Bestimmungen.

Sitzungen, Einberufung der Stellvertreter, Beurlaubung, Ferien.

§. 2. Der Bezirksausschuß versammelt sich an regelmäßig im Voraus bestimmten Sitzungstagen. Dem Vorsitzenden liegt es ob, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§. 3. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden erfolgt, wenn der Provinzialausschuß bei der Wahl eine Reihenfolge bestimmt hat, nach dieser Reihenfolge, anderenfalls nach der durch Beschluß des Bezirksausschusses unter Zustimmung der Stellvertreter oder durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge.

§. 4. Für die Beurlaubung der ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kommen, wenn sie Mitglieder der Bezirksregierung sind, die für die letzteren gegebenen Vorschriften zur Anwendung[2]), während im Uebrigen die Ertheilung des Urlaubes bis zur Dauer von sechs Wochen dem Oberpräsidenten, bei längerer Dauer dem Minister des Innern zusteht.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, welcher die erforderliche Stellvertretung unter Beachtung der im §. 3 gegebenen Vorschriften ordnet.

§. 5. Der Bezirksausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind zwei Wochen vor ihrem Beginne durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 6. Der Vorsitzende (§. 28 Abs. 1 nnd 2, §. 30 des Landesverwaltungsgesetzes) leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftſtücke und vermerkt auf denſelben den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorſitzenden beziehungsweiſe deſſen Stellvertreters im Vorſitze kann ein vereidigter Büreaubeamter der Regierung mit der Eröffnung und Präſentation der eingehenden Schriftſtücke beauftragt werden.

Iſt von einer Partei im Verwaltungsſtreitverfahren, der Vorſchrift im §. 66 a. a. O. zuwider, die Einreichung von Duplikaten verabſäumt, ſo kann die Anfertigung derſelben auf Koſten der Partei von dem Vorſitzenden angeordnet werden.

§. 7. Der Vorſitzende vertheilt die Geſchäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialiſchen Entſcheidung oder Beſchlußfaſſung gelangenden Sachen beſtellt der Vorſitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er ſich ſelbſt zum Referenten oder zum Korreferenten beſtellen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§. 8. Abgeſehen von den Fällen, in welchen das Geſetz — §§. 60, 64, 86, 95, 111, 117, 122 a. a. O. — den Vorſitzenden, beziehungsweiſe im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern des Bezirksausſchuſſes, ermächtigt oder anweiſt, Namens der Behörde Verfügungen oder Beſcheide zu erlaſſen, werden Verfügungen, welche, ohne der ſachlichen Entſcheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derſelben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken und für welche die Zuſtimmung des Kollegiums nicht beſonders vorgeſchrieben iſt (§. 118 a. a. O.), der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorſitzenden ſelbſt oder, unter ſeiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede erlaſſen, welchem der Vorſitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt ſich zwiſchen dieſem Mitgliede und dem Vorſitzenden eine Meinungsverſchiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einſpruch erhoben, ſo iſt der Beſchluß des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermeſſen des Vorſitzenden bleibt es in allen Fällen überlaſſen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 9. Der Vorſitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen; bei der Abſtimmung ſtellt er die Fragen und ſammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entſcheidung des Kollegiums, falls über die Frageſtellung oder über das Ergebniß der Abſtimmung eine Meinungsverſchiedenheit entſteht. Bei der Abſtimmung giebt der Referent, ſoweit er Stimmrecht hat, ſeine Stimme zuerſt ab.

Beweisaufnahme.

§. 10. Zur Aufnahme des Beweiſes iſt der Bezirksausſchuß nach näherer Vorſchrift der §§. 76 bis 79 und 120 a. a. O. ſowohl im Verwaltungsſtreitverfahren als im Beſchlußverfahren befugt.

Mündliche Verhandlung.

§. 11. Die im Verwaltungsstreitverfahren oder Beschlußverfahren zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Referenten über das Sachverhältniß einzuleiten; bei dem Erscheinen sämmtlicher Betheiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen. Ist in Gemäßheit des Absatz 2 des §. 74 a. a. O. zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung von dem Regierungspräsidenten ein besonderer Kommissar bestellt, so wird dieser mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältniß vollständig aufgeklärt wird und die sachgemäßen Anträge von den Betheiligten gestellt werden.

§. 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a) neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Betheiligten oder die Thatsache, daß solche aus den Vorträgen der Betheiligten nicht zu entnehmen waren;
b) Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;
c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;
d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;
e) das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Erfordern Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§. 13. Der Vorsitzende handhabt gemäß §§. 72, 119 a. a. O. die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichenfalls einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei.

§. 14. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündigung der Entſcheidung oder des Beſchluſſes nicht ſofort erfolgen können, ſo bedarf es zu dieſem Behufe nicht der Anberaumung einer beſonderen Sitzung, vielmehr genügt die Zuſtellung der mit Gründen verſehenen Entſcheidung oder des Beſchluſſes an die Betheiligten.

Nur in denjenigen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entſcheidung oder des Beſchluſſes ſtets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erſcheint in derartigen Sachen die Ausſetzung der Entſcheidung oder des Beſchluſſes nothwendig, ſo erfolgt die Verkündigung derſelben in einer weiteren Sitzung, welche ſofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen iſt.

Urſchriften und Ausfertigungen.

§. 15. Alle Entſcheidungen, Beſcheide, Beſchlüſſe und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlaſſen werden, ſind in der Ausfertigung mit der Unterſchrift:

„Der Bezirksausſchuß zu N. N.“

zu verſehen und von dem Vorſitzenden zu vollziehen. Bei Beſcheiden und Verfügungen, welche von dem Vorſitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern oder von dem Vorſitzenden allein erlaſſen werden und gegen welche das Geſetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegialbeſchluß zuläßt (§§. 60, 64 Abſ. 3, 111 Abſ. 3, 117 Abſ. 3 des Landesverwaltungsgeſetzes), lautet die Unterſchrift:

„Namens des Bezirksausſchuſſes.
Der Vorſitzende.“

Die Urſchriften der Beſcheide, welche von dem Vorſitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern erlaſſen werden, ſind von dieſen mitzuvollziehen. Die Urſchriften der Entſcheidungen, Beſcheide und Beſchlüſſe, welche von dem Kollegium erlaſſen werden, ſind von dem Vorſitzenden und wenigſtens einem ernannten und einem gewählten Mitgliede, welche theilgenommen haben, zu vollziehen[2]).

Die Ausfertigungen der im Verwaltungsſtreitverfahren ergangenen Endurtheile ſind mit der Ueberſchrift:

„Im Namen des Königs“

und dem Siegel des Bezirksausſchuſſes — entſprechend dem Siegel der Regierungen mit der Umſchrift:

„Der Bezirksausſchuß zu N. N.“

zu verſehen. Dieſelben müſſen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entſcheidung getroffen iſt, und die Mitglieder des Bezirksausſchuſſes, welche an der Abſtimmung theilgenommen haben, erſehen laſſen.

§. 16. Die gemäß §§. 64 Abſ. 4, 67, 86 Abſ. 4, 89, 95, 111 Abſ. 2 und 3, 117 Abſ. 3, 122 Abſ. 2 a. a. O. zu ertheilende Belehrung über die

[2]) Nr. 4 § 39* d. W.

Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Bescheide und Verfügungen, und zwar, falls in denselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe, in einer thunlichst in die Augen fallenden äußeren Form zu ertheilen.

Zustellungen.

§. 17. Alle Namens des Bezirksausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Beamte der Regierung oder durch die dem Bezirksausschusse nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) oder durch die Post. Im Uebrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgericht vom 22. Februar 1892 § 16[3]) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme legitimirten Person ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung.

Die Zufertigung der in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen erfolgt gemäß §. 92 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes durch Vermittelung der ersten Instanz. Auch in der Beschwerdeinstanz kann geeignetenfalls hiernach verfahren werden.

Rücksendung der Akten in die erste Instanz.

§. 18. Das bei dem Bezirksausschuß in zweiter Instanz entstandene Aktenmaterial ist zu den Akten der ersten Instanz zu nehmen und mit diesen zurückzusenden, mit Ausnahme der Urschriften der in zweiter Instanz ergangenen Entscheidungen und Bescheide, von denen eine beglaubigte Abschrift zu den Akten der ersten Instanz zu ertheilen ist. Hat der Bezirksausschuß in zweiter Instanz einen Bescheid gemäß §§. 89, 111, 117 a. a. O. erlassen, so ist die Rücksendung der Akten auszusetzen und zuvörderst abzuwarten, ob gegen den Bescheid der Antrag auf mündliche Verhandlung bezw. auf Beschluß des Kollegiums gestellt wird.

Einreichung der Akten an die höhere Instanz.

§. 19. Bei der Einreichung der vom Bezirksausschuß in erster Instanz verhandelten Akten an die höhere Instanz ist auf Vollständigkeit des einzusendenden Materials an Vorakten und dergl. Bedacht zu nehmen und außerdem Folgendes zu beachten:

1. Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichts einzureichen, in welchem auf die Aktenfolien der Entscheidung oder des Beschlusses erster Instanz, der in zweiter Instanz gewechselten Erklärungen und der von den Betheiligten ausgestellten Vollmachten zu verweisen ist.

[3]) Wie Anl. D Anm. 2.

2. In dieſem Berichte ſind kurz erſichtlich zu machen:
   a) die Art des Verfahrens und die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beſchwerde, Berufung, Reviſion);
   b) Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten und die Bezeichnung Desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;
   c) der Gegenſtand des Verfahrens;
   d) im Verwaltungsſtreitverfahren der Werth des Streitgegenſtandes.

Koſten.

§. 20. Die Einziehung der Koſten und baaren Auslagen des Verfahrens gemäß §§. 108, 124, 157 Nr. 2 a. a. O., §. 22 der Reichsgewerbeordnung, erfolgt nach Maßgabe der hierüber beſonders ergehenden Beſtimmungen[4]).

Die Feſtſetzung der einer Partei im Verwaltungsſtreitverfahren zu erſtattenden baaren Auslagen gemäß §. 108 cit. erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falls nach Anhörung des Gegners.

Geſchäftskontrolbücher ꝛc.

§. 21. Die Einrichtung der erforderlichen Geſchäftskontrolbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorſitzenden des Bezirksausſchuſſes überlaſſen.

Die erforderlichen Geſchäftslokale, das erforderliche Subalternperſonal und den Büreauchef hat der Regierungspräſident dem Bezirksausſchuß zur Verfügung zu ſtellen.

Geſchäftsjahr. Jahresbericht.

§. 22. Das Geſchäftsjahr der Bezirksausſchüſſe iſt das Kalenderjahr. Am Jahresſchluſſe hat der Regierungspräſident in Gemeinſchaft mit den beiden ernannten Mitgliedern dem Miniſter des Innern eine Ueberſicht der vorgekommenen Geſchäfte berichtlich einzureichen. In der Ueberſicht iſt die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen im Verwaltungsſtreitverfahren bezw. im Beſchlußverfahren verhandelten Sachen, beide Sachen getrennt und nach Materien geordnet, ferner die Zahl der abgehaltenen Termine überhaupt, ſowie derjenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung ſtattgefunden, und derjenigen Termine, in denen der Regierungspräſident den Vorſitz geführt hat, anzugeben. Die Beſtimmung eines Formulars für dieſe Ueberſicht bleibt vorbehalten[5]). In den Bericht ſind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Beſtimmungen der einſchlagenden Geſetzgebung und des gegenwärtigen Regulativs gemachten Erfahrungen Anlaß geben.

Abſchrift des Jahresberichts nebſt Anlagen iſt dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Der Miniſter des Innern.

---

[4]) Nr. 5 Anm. 148 d. W. | [5]) Wie Anl. D Anm. 4.

Anlage F (zu Anmerkung 82).

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872[1]), vom 28. Februar 1884. (MB. 41.)

An Stelle des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen vom 2. April 1878 treten vom 1. April 1884 ab gemäß §. 166 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und §. 56 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die nachstehenden Bestimmungen:

Geschäftskreis.

§. 1. Der Kreisausschuß hat

a) in der Kreiskommunalverwaltung die ihm durch die Kreisordnung übertragenen Geschäfte zu versehen,

b) in der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze mitzuwirken (§. 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes) und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) auszuüben (§. 7 Abs. 1 und 2 a. a. O.).

Der Stadtausschuß in Stadtkreisen und der Magistrat in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern tritt bezüglich der unter litt. b bezeichneten Geschäfte in den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen an Stelle des Kreisausschusses (§. 4 Abs. 2 a. a. O.).

Die in den nachfolgenden Paragraphen für den Kreisausschuß gegebenen Vorschriften gelten auch für den Stadtausschuß und den Magistrat, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

Verfahren.

§. 2. Das Verfahren des Kreisausschusses hinsichtlich der in §. 1 litt. b erwähnten Geschäfte ist in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen das Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen das Beschlußverfahren, nach näherer Vorschrift des Landesverwaltungsgesetzes und der für gewisse Angelegenheiten, insbesondere auch zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung, erlassenen Bestimmungen.

Sitzungen.

§. 3. Der Kreisausschuß versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

---

[1]) Ausgedehnt auf die übrigen Provinzen durch Bek. für Posen 8. Feb. 90, Schl.Holstein 4. März 89, Hannover 3. Jan. 85, Westfalen 31. Mai 87, Hessen-Nassau 9. Juni 86 u. die Rheinprov. 4. April 88. Für die Amtsausschüsse in Hohenzollern erging Regul. 28. Feb. 84 (Amtsbl. der Sigm. Reg. 80).

Behinderung der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch ſonſtige nicht zu beſeitigende Umſtände verhindert iſt, einer Sitzung beizuwohnen oder ſich der Wahrnehmung der ihm ſonſt obliegenden Geſchäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorſitzenden ſofort anzuzeigen.

Mitglieder, welche eine längere Entfernung von ihrem Wohnorte beabſichtigen, haben dies dem Vorſitzenden zeitig anzuzeigen.

Ferien.

§. 5. Der Kreisausſchuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieſelben ſind zwei Wochen vor ihrem Beginn durch das Kreisblatt beziehungsweiſe das zur Aufnahme kreispolizeilicher Bekanntmachungen beſtimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in ſchleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der geſetzlichen Friſten bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Befugniſſe des Vorſitzenden.

§. 6. Der Vorſitzende (§. 136 der Kreisordnung; §§. 36, 37 des Landesverwaltungsgeſetzes) leitet und beaufſichtigt den geſammten Geſchäftsgang und ſorgt für die prompte Erledigung der Geſchäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftſtücke und vermerkt auf denſelben den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorſitzenden beziehungsweiſe deſſen Stellvertreters im Vorſitze kann ein vereidigter Büreaubeamter des Kreisausſchuſſes mit der Eröffnung und Präſentation der eingehenden Schriftſtücke beauftragt werden.

Iſt von einer Partei im Verwaltungsſtreitverfahren, der Vorſchrift des §. 66 des Landesverwaltungsgeſetzes zuwider, die Einreichung von Duplikaten verabſäumt, ſo kann die Anfertigung derſelben auf Koſten der Partei von dem Vorſitzenden angeordnet werden.

§. 7. Der Vorſitzende vertheilt die Geſchäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialiſchen Beſchlußfaſſung oder Entſcheidung gelangenden Sachen beſtellt der Vorſitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er ſich ſelbſt und da, wo ein Syndikus angeſtellt iſt, auch dieſen zum Referenten oder zum Korreferenten ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§. 8. Abgeſehen von den Fällen, in welchen das Geſetz — §§. 60, 64, 86, 111, 117, 122 a. a. O. — den Vorſitzenden des Kreisausſchuſſes ermächtigt bezw. anweiſt, Namens der Behörde Verfügungen oder Beſcheide zu erlaſſen, werden Verfügungen, welche, ohne der ſachlichen Beſchlußfaſſung oder Entſcheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derſelben dienen oder die

Leitung des Verfahrens bezwecken und für welche die Zuſtimmung des Kollegiums nicht beſonders vorgeſchrieben iſt (§. 118 a. a. O.), der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorſitzenden ſelbſt oder unter ſeiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede erlaſſen, welchem der Vorſitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt ſich zwiſchen dieſem Mitgliede und dem Vorſitzenden eine Meinungsverſchiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einſpruch erhoben, ſo iſt die Beſchlußfaſſung des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermeſſen des Vorſitzenden bleibt es in allen Fällen überlaſſen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 9. Der Vorſitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen; bei der Abſtimmung ſtellt er die Fragen und ſammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entſcheidung des Kollegiums, falls über die Frageſtellung oder über das Ergebniß der Abſtimmung eine Meinungsverſchiedenheit entſteht. Bei der Abſtimmung giebt der Referent, ſoweit er Stimmrecht hat (§. 132 der Kreisordnung), ſeine Stimme zuerſt ab.

Beweisaufnahme.

§. 10. In denjenigen Angelegenheiten, welche zu dem im §. 1 litt. b bezeichneten Geſchäftskreiſe gehören, iſt der Kreisausſchuß ſowohl im Verwaltungsſtreitverfahren als im Beſchlußverfahren (§. 2) zur Aufnahme des Beweiſes nach näherer Vorſchrift der §§. 76 bis 79 und 120 a. a. O. befugt.

Mündliche Verhandlung.

§. 11. Die im Verwaltungsſtreitverfahren oder Beſchlußverfahren (§. 2) zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorſitzenden beſtimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung iſt die zur mündlichen Verhandlung beſtimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung iſt durch einen Vortrag des Referenten über das Sachverhältniß einzuleiten; bei dem Erſcheinen ſämmtlicher Betheiligten kann der Vorſitzende dieſen den Vortrag des Sachverhalts überlaſſen. Der Vorſitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältniß vollſtändig aufgeklärt und die ſachdienlichen Anträge von den Betheiligten geſtellt werden.

§. 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung ſind insbeſondere feſtzuſtellen:

a) neue thatſächliche Erklärungen und neue Anträge der Betheiligten oder die Thatſache, daß ſolche aus den Vorträgen der Betheiligten nicht zu entnehmen waren;

b) Anerkenntniſſe, Verzichtleiſtungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anſpruch ganz oder theilweiſe erledigt wird;

c) die Ausſagen der Zeugen und Sachverſtändigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden[2]);
d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Verleſung von Schriftſtücken;
e) das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenſcheins.

Das Protokoll iſt inſoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenſtände betrifft, den Betheiligten vorzuleſen oder zur Durchſicht vorzulegen. In dem Protokoll iſt zu bemerken, daß dies geſchehen und die Genehmigung erfolgt ſei oder welche Einwendungen erhoben ſind.

Den Betheiligten iſt auf Antrag Abſchrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§. 13. Der Vorſitzende handhabt gemäß §§. 72, 119 a. a. O. die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichen Falles einen Beſchluß des Kollegiums über den Ausſchluß der Oeffentlichkeit herbei.

§. 14. Der Vorſitzende verkündet die ergangene Entſcheidung oder den ergangenen Beſchluß. Wird die Verkündigung der Gründe der Entſcheidung oder des Beſchluſſes für angemeſſen erachtet, ſo erfolgt ſie durch Vorleſung derſelben, oder durch mündliche Mittheilung ihres weſentlichen Inhaltes.

Hat die Verkündigung der Entſcheidung oder des Beſchluſſes nicht ſofort erfolgen können, ſo bedarf es zu dieſem Behufe nicht der Anberaumung einer beſonderen Sitzung; vielmehr genügt die Zuſtellung der mit Gründen verſehenen Entſcheidung oder des Beſchluſſes an die Betheiligten.

Nur in denjenigen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entſcheidung oder des Beſchluſſes ſtets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erſcheint in derartigen Sachen die Ausſetzung der Entſcheidung oder des Beſchluſſes nothwendig, ſo erfolgt die Verkündigung in einer weiteren Sitzung, welche ſofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen iſt.

Urſchriften und Ausfertigungen.

§. 15. Alle Entſcheidungen, Beſcheide, Beſchlüſſe und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlaſſen werden, ſind in der Ausfertigung mit der die Behörde bezeichnenden Unterſchrift (Der Kreisausſchuß des Kreiſes N. N., Der Stadtausſchuß des Stadtkreiſes N. N., Der Magiſtrat) zu verſehen und von dem Vorſitzenden zu vollziehen. Bei Beſcheiden und Verfügungen, welche von dem Vorſitzenden erlaſſen werden und gegen welche das Geſetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf

---

[2]) Das Protokoll muß ſelbſt oder in einer darin als integrirender Beſtandtheil bezeichneten Anlage den Wortlaut der Zeugenausſagen wiedergeben UOV. 5. Mai 00 (Pr. VerwBl. XXI 480).

Kollegialbeschluß zuläßt (§§. 60, 64 Abs. 3, 111 Abs. 3, 117 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes), lautet die Unterschrift:

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

Die Urschriften der von dem Kollegium erlassenen Entscheidungen, Bescheide und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Entscheidungen sind mit der Ueberschrift:

„Im Namen des Königs"

und mit dem Siegel der Behörde — für die Kreis- und Stadtausschüsse Preußischer Adler mit einer die Behörde bezeichnenden Umschrift, für den Magistrat das Magistratssiegel — zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen worden ist, und die Mitglieder der Behörde, welche an der Abstimmung theilgenommen haben, ersehen lassen.

Bezüglich der Urkunden über Rechtsgeschäfte und der Vollmachten eines Kreisverbandes bewendet es bei der Vorschrift des §. 137 Abs. 3 der Kreisordnung.

§. 16. Die gemäß §§. 64 Abs. 4, 67, 86 Abs. 4, 111 Abs. 2, 117 Abs. 3, 122 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Bescheide und Verfügungen, und zwar, falls in denselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer thunlichst in die Augen fallenden äußeren Form zu ertheilen.

Zustellungen.

§. 17. Alle Namens des Kreisausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die eigenen Beamten desselben oder durch die demselben nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) oder durch die Post. Im Uebrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. Februar 1892 § 16[3]), mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme legitimirten Person ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung.

Einreichung der Akten an die höhere Instanz.

§. 18. Bei der Einreichung der Akten an die höhere Instanz ist auf Vollständigkeit des einzusendenden Materials an Vorakten u. dergl. Bedacht zu nehmen und außerdem Folgendes zu beachten.

[3]) Wie Anl. D Anm. 2.

1. Die Akten ſind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollſtändigen Inhaltsverzeichniſſe zu verſehen und mittelſt beſonderen Begleitberichtes einzureichen, in welchem auf die Aktenfolien der angefochtenen Entſcheidung oder des angefochtenen Beſchluſſes, der in der höheren Inſtanz gewechſelten Erklärungen und der von den Betheiligten ausgeſtellten Vollmachten zu verweiſen iſt.
2. In dieſem Berichte ſind kurz erſichtlich zu machen:
   a) die Art des Verfahrens und die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beſchwerde, Berufung, Reviſion);
   b) Name, Stand und Wohnort der Betheiligten und die Bezeichnung Desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;
   c) der Gegenſtand des Verfahrens;
   d) im Verwaltungsſtreitverfahren der Werth des Streitgegenſtandes.

§. 19. Wenn gemäß §. 82 des Landesverwaltungsgeſetzes aus Gründen des öffentlichen Intereſſes gegen die Entſcheidung des Kreisausſchuſſes von dem Vorſitzenden Berufung eingelegt iſt, ſo hat derſelbe hiervon ſofort dem Regierungspräſidenten, zum Zwecke der Beſtellung eines Kommiſſars für die Verhandlung vor dem Bezirksausſchuſſe gemäß §. 84 a. a. O., Anzeige zu machen.

Wenn gemäß §. 92 (§. 74 Abſ. 2) a. a. O. ein beſonderer Kommiſſar des Regierungspräſidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Intereſſes an der mündlichen Verhandlung in zweiter Inſtanz vor dem Bezirksausſchuſſe Theil genommen hat und demnächſt gegen die ergangene Entſcheidung Seitens einer Partei das Rechtsmittel der Reviſion eingelegt wird, ſo hat der Kreisausſchuß hiervon dem Regierungspräſidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldungs- und Rechtfertigungsſchrift. Abſchrift dieſer Schriftſätze iſt dem Regierungspräſidenten auf Verlangen mitzutheilen.

Koſten.

§. 20. Die Einziehung der Koſten und baaren Auslagen des Verfahrens gemäß §§. 108, 124, 157 Nr. 2 a. a. O., §. 22 der Reichsgewerbeordnung, erfolgt nach Maßgabe der hierüber beſonders ergehenden Beſtimmungen[4]).

Die Feſtſetzung der einer Partei im Verwaltungsſtreitverfahren zu erſtattenden baaren Auslagen gemäß §. 108 des Landesverwaltungsgeſetzes erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geſchäftskontrolbücher.

§. 21. Die Einrichtung der erforderlichen Geſchäftskontrolbücher bleibt bis auf Weiteres der Beſtimmung des Regierungspräſidenten, für den Stadtausſchuß zu Berlin der des Oberpräſidenten überlaſſen.

[4]) Nr. 5 Anm. 145 u. 148 d. W.

Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§. 22. Das Geschäftsjahr der Kreisausschüsse ist das Kalenderjahr.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende dem Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin dem Oberpräsidenten) eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren verhandelten Sachen (§. 1b, §. 2 des Regulativs), beide Sachen getrennt und nach Materien geordnet, ferner die Zahl der in diesen Sachen zusammen abgehaltenen Termine überhaupt, sowie diejenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Uebersicht bleibt vorbehalten[5]). In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und des gegenwärtigen Regulativs gemachten Erfahrung Anlaß bieten.

Der Minister des Innern.

Anlage G (zu Anmerkung 142).

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (vom 30. Juni 1878).

Neufassung 20. Mai 1898 (RGB. 689).

§. 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

---

[5]) Wie Anl. D Anm. 4.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§. 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im §. 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit vom Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§. 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§. 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§. 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des §. 7 zu gewähren.

§. 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§. 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§. 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Ge-

brechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§. 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§. 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

§. 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird[1]).

§. 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

---

[1]) Anderenfalls verjähren sie in 2 Jahren BGB. § 196[17].

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe des §. 567 Abs. 2 und der §§. 568 bis 575 der Civilprozeßordnung sowie des §. 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Anlage H (zu Anmerkung 143).

Cirkular und Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren vom 27. Februar 1884. (MB. 30)[1]).

Auf Grund des §. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli v. J. haben wir für die Berechnung des Pauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren den anliegenden Tarif aufgestellt. Derselbe tritt vom 1. April d. J. ab an die Stelle des Tarifs vom 8. November 1876 — MB. S. 245 —, mit welchem er in den Tarifsätzen völlig, und auch sonst im Wesentlichen übereinstimmt. Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, den Tarif nebst den beigefügten Tabellen in unserem Auftrage den Kreisausschüssen (Stadtausschüssen, Magistraten der zu einem Landkreise gehörigen Städte von mehr als 10000 Einwohnern), sowie den Regierungspräsidenten als Vorsitzenden der am 1. April d. J. in Wirksamkeit tretenden Bezirksausschüsse mitzutheilen und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 107 Nr. 2 a. a. O. fortan die Erhebung eines Pauschquantums nicht nur, wie bisher, bei den Kreisausschüssen, sondern auch bei den Bezirksausschüssen und bei dem Oberverwaltungsgericht wegfällt, wenn das Verfahren ohne mündliche Verhandlung zur Erledigung gelangt.

Als „unschätzbare" Gegenstände gemäß Nr. VIII des Tarifs sind nur solche Streitobjekte anzusehen, welche überhaupt keinen vermögensrechtlichen Inhalt haben oder deren Geldwerth dermaßen unbestimmt ist, daß sich derselbe auch nicht durch sachverständiges Ermessen abschätzen läßt. Die Verpflichtung zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen, sowie die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes, die Entziehung der Erlaubniß oder die Untersagung des Gewerbebetriebes, wenn sie den Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens bilden, können im allgemeinen für „unschätzbar" nicht angesehen werden; vielmehr wird in diesen Fällen der Werth des Streitobjekts unter Zugrundelegung des Jahreswerths gemäß Nr. VII des Tarifs zu berechnen sein (vergleiche die Cirkularverfügung vom 8. November 1876).

---

[1]) Best. über Festsetzung, Verrechnung und Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verwaltungsstreitverfahrens in der Provinz Hannover 2. Juli 85 (MB. 140), ausgedehnt auf Posen Bf. 13. Feb. 90, Schl.Holstein 22. Juni 89, Westfalen 5. Juni 87, Hessen-Nassau 9. Juni 86 u. die Rheinprov. 4. April 88.

(Abs. 4)[2]).

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten im Verwaltungsstreitverfahren nach §. 106 des Landesverwaltungsgesetzes die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften. Nach denselben Vorschriften ist zu verfahren, wenn im Beschlußverfahren Zeugen oder Sachverständige vernommen werden (§§. 120, 124 Abs. 2 a. a. O.).

Die von den Kreisausschüssen und Bezirksausschüssen festgesetzten Kosten und baaren Auslagen sind nicht unmittelbar nach beendigter Instanz, sondern erst nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung bezw. des Beschlusses von dem Pflichtigen einzuziehen (vergl. Cirkularverfügung vom 26. Mai 1880, MB. S. 161)[3]).

Hiernach wollen Ew. ꝛc. das Weitere gefälligst veranlassen.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

An

die Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen und an den Herrn Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren[4]).

Auf Grund des §. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird Folgendes bestimmt:

I. Das nach §§. 106, 107 a. a. O. zur Hebung kommende Pauschquantum wird nach dem Werthe des Streitobjektes berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II., III. IV.) für je

20	Mark	des	Werthes	bis	100	Mark
40	=	=	Mehrwerthes	bis	300	=
60	=	=	=	=	600	=
80	=	=	=	=	1000	=
100	=	=	=	=	1500	=
200	=	=	=	=	2500	=
400	=	=	=	=	4500	=
700	=	=	=	über	4500	=

a) bei dem Oberverwaltungsgerichte zwei Mark,

b) bei den Bezirksausschüssen, Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden eine Mark,

[2]) Die Zusammenstellungen, die nach Abs. 4 einzureichen waren, werden nicht mehr erfordert Vf. 4. Juli 98 (MB. 131).

[3]) Nr. 5 Anm. 148.

[4]) In Kraft gesetzt für Posen Bek. 13. Feb. 90, Schl.Holstein 22. Juni 89, Hannover 11. Mai 85, Westfalen 5. Juni 87 u. die Rheinprov. 4. April 88.

mit der Beschränkung des Höchstbetrages im Falle a auf 100 Mark, im Falle b auf 40 Mark.

Die nur angefangenen Mehrwerthbeträge von 20, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 700 Mark werden für voll gerechnet.

II. Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage, des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet.

III. Sind die Voraussetzungen der Nr. II nur bei einem Theile des Streitobjektes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze gesondert berechnet, jedoch zusammen nicht mehr, als der für das ganze Streitobjekt zu berechnende Satz zu I.

IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte des nach I bis III zu liquidirenden Satzes zusätzlich erhoben.

V. Die Höhe der Pauschsätze in Gemäßheit der Vorschriften unter I bis IV ergiebt sich aus den anliegenden Tabellen A, B, C.

VI. Der Werth des Streitobjektes wird in dem Endurtheile (§. 103, Abs. 2 a. a. O.) — wenn ein solches nicht ergeht, in dem Festsetzungsbeschlusse (§. 108 a. a. O.) oder erforderlichenfalls durch besonderen Beschluß — von dem Gerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Maßgabe der Vorschriften unter VII und VIII festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann zum Zweck der Festsetzung die Erklärung der Parteien erfordert, nöthigenfalls auch eine Beweisaufnahme herbeigeführt werden.

VII. Der Werth des Streitobjektes bestimmt sich durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, soweit der ursprüngliche oder veränderte Antrag darauf gerichtet ist oder die Nutzungen von Amtswegen zuerkannt werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, wenn aber eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt[5]). An Stelle der Klage ist im Falle des §. 69 a. a. O. der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, welche erst während des Streitverfahrens entstanden sind,

b) die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten.

---

[5]) Zögerungszinsen bleiben außer Betracht, da sie erst während des Streitverfahrens entstehen UOV. 18. Nov. 91 (XXIII 131).

und im Werthe des ſtreitigen Gegenſtandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels bleibt von der Berechnung ausgeſchloſſen, was in dieſem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr ſtreitig iſt.

Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leiſtungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezuges berechnet und zwar auf den $12^1/_2$fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß iſt[6]), auf den 25fachen Betrag bei unbeſchränkter oder länger als 25jähriger Dauer.

VIII. Iſt das Streitobjekt keiner Schätzung nach Geld fähig[7]), ſo wird der Werth deſſelben zur Berechnung des Pauſchquantums, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die ſtreitenden Parteien auf 50 bis 5000 Mark angenommen.

Iſt mit einem unſchätzbaren Anſpruche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anſpruch verbunden, ſo iſt nur ein Anſpruch, und zwar der höhere maßgebend.

IX. In Endurtheilen, auf Grund welcher eine nochmalige Entſcheidung in einer Vorinſtanz zu ergehen hat, kann die Feſtſetzung des Werths des Streitobjekts mit der Entſcheidung über den Koſtenpunkt der weiteren Entſcheidung vorbehalten werden.

Die Koſten einer Vorentſcheidung ſind, wenn in derſelben Inſtanz, in Folge der Zurückweiſung der Sache in eine Vorinſtanz, eine nochmalige Verhandlung ſtattfindet, auf den Koſtenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entſcheidung anzurechnen. Nach dieſer Vorſchrift iſt auch im Falle des §. 100 a. a. O. zu verfahren.

Der Miniſter des Innern. Der Finanzminiſter.

---

[6]) Dazu gehört der Gewinn aus Gewerbebetrieben UOB. 17. März 00 (XXXVII 328).

[7]) Abſ. 3 des vorſtehenden Cirkulars.

Tabelle A.

für die Kosten bei dem Oberverwaltungsgerichte.

Werth des Streitobjekts.	Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), Falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. O.), beträgt,							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
bis zu 20 ℳ einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
von mehr als 20 ℳ bis zu 40 ℳ einschl.	2	—	3	—	4	—	6	—
40 „ „ „ 60 „ „	3	—	4	50	6	—	9	—
60 „ „ „ 80 „ „	4	—	6	—	8	—	12	—
80 „ „ „ 100 „ „	5	—	7	50	10	—	15	—
100 „ „ „ 140 „ „	6	—	9	—	12	—	18	—
140 „ „ „ 180 „ „	7	—	10	50	14	—	21	—
180 „ „ „ 220 „ „	8	—	12	—	16	—	24	—
220 „ „ „ 260 „ „	9	—	13	50	18	—	27	—
260 „ „ „ 300 „ „	10	—	15	—	20	—	30	—
300 „ „ „ 360 „ „	11	—	16	50	22	—	33	—
360 „ „ „ 420 „ „	12	—	18	—	24	—	36	—
420 „ „ „ 480 „ „	13	—	19	50	26	—	39	—
480 „ „ „ 540 „ „	14	—	21	—	28	—	42	—
540 „ „ „ 600 „ „	15	—	22	50	30	—	45	—
600 „ „ „ 680 „ „	16	—	24	—	32	—	48	—
680 „ „ „ 760 „ „	17	—	25	50	34	—	51	—
760 „ „ „ 840 „ „	18	—	27	—	36	—	54	—
840 „ „ „ 920 „ „	19	—	28	50	38	—	57	—
920 „ „ „ 1000 „ „	20	—	30	—	40	—	60	—
1000 „ „ „ 1100 „ „	21	—	31	50	42	—	63	—
1100 „ „ „ 1200 „ „	22	—	33	—	44	—	66	—
1200 „ „ „ 1300 „ „	23	—	34	50	46	—	69	—
1300 „ „ „ 1400 „ „	24	—	36	—	48	—	72	—
1400 „ „ „ 1500 „ „	25	—	37	50	50	—	75	—
1500 „ „ „ 1700 „ „	26	—	39	—	52	—	78	—
1700 „ „ „ 1900 „ „	27	—	40	50	54	—	81	—
1900 „ „ „ 2100 „ „	28	—	42	—	56	—	84	—
2100 „ „ „ 2300 „ „	29	—	43	50	58	—	87	—
2300 „ „ „ 2500 „ „	30	—	45	—	60	—	90	—
2500 „ „ „ 2900 „ „	31	—	46	50	62	—	93	—
2900 „ „ „ 3300 „ „	32	—	48	—	64	—	96	—
3300 „ „ „ 3700 „ „	33	—	49	50	66	—	99	—
3700 „ „ „ 4100 „ „	34	—	51	—	68	—	102	—
4100 „ „ „ 4500 „ „	35	—	52	50	70	—	105	—
4500 „ „ „ 5200 „ „	36	—	54	—	72	—	108	—

Werth des Streitobjekts.	Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), Falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. O.), beträgt,							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
von mehr als								
5200 ℳ bis zu 5900 ℳ einschl.	37	—	55	50	74	—	111	—
5900 „ „ „ 6600 „ „	38	—	57	—	76	—	114	—
6600 „ „ „ 7300 „ „	39	—	58	50	78	—	117	—
7300 „ „ „ 8000 „ „	40	—	60	—	80	—	120	—
8000 „ „ „ 8700 „ „	41	—	61	50	82	—	123	—
8700 „ „ „ 9400 „ „	42	—	63	—	84	—	126	—
9400 „ „ „ 10100 „ „	43	—	64	50	86	—	129	—
10100 „ „ „ 10800 „ „	44	—	66	—	88	—	132	—
10800 „ „ „ 11500 „ „	45	—	67	50	90	—	135	—
11500 „ „ „ 12200 „ „	46	—	69	—	92	—	138	—
12200 „ „ „ 12900 „ „	47	—	70	50	94	—	141	—
12900 „ „ „ 13600 „ „	48	—	72	—	96	—	144	—
13600 „ „ „ 14300 „ „	49	—	73	50	98	—	147	—
14300	50	—	75	—	100	—	150	—

Tabelle B.

für die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens bei den Bezirksausschüssen.

bis zu 20 ℳ einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als								
20 ℳ bis zu 40 ℳ einschl.	1	—	1	50	2	—	3	—
40 „ „ „ 60 „ „	1	50	2	25	3	—	4	50
60 „ „ „ 80 „ „	2	—	3	—	4	—	6	—
80 „ „ „ 100 „ „	2	50	3	75	5	—	7	50
100 „ „ „ 140 „ „	3	—	4	50	6	—	9	—
140 „ „ „ 180 „ „	3	50	5	25	7	—	10	50
180 „ „ „ 220 „ „	4	—	6	—	8	—	12	—
220 „ „ „ 260 „ „	4	50	6	75	9	—	13	50
260 „ „ „ 300 „ „	5	—	7	50	10	—	15	—
300 „ „ „ 360 „ „	5	50	8	25	11	—	16	50
360 „ „ „ 420 „ „	6	—	9	—	12	—	18	—
420 „ „ „ 480 „ „	6	50	9	75	13	—	19	50
480 „ „ „ 540 „ „	7	—	10	50	14	—	21	—
540 „ „ „ 600 „ „	7	50	11	25	15	—	22	50
600 „ „ „ 680 „ „	8	—	12	—	16	—	24	—
680 „ „ „ 760 „ „	8	50	12	75	17	—	25	50
760 „ „ „ 840 „ „	9	—	13	50	18	—	27	—

Werth des Streitobjekts.	Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), Falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. O.), beträgt,							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
von mehr als								
840 ℳ bis zu 920 ℳ einschl.	9	50	14	25	19	—	28	50
920 „ „ „ 1000 „ „	10	—	15	—	20	—	30	—
1000 „ „ „ 1100 „ „	10	50	15	75	21	—	31	50
1100 „ „ „ 1200 „ „	11	—	16	50	22	—	33	—
1200 „ „ „ 1300 „ „	11	50	17	25	23	—	34	50
1300 „ „ „ 1400 „ „	12	—	18	—	24	—	36	—
1400 „ „ „ 1500 „ „	12	50	18	75	25	—	37	50
1500 „ „ „ 1700 „ „	13	—	19	50	26	—	39	—
1700 „ „ „ 1900 „ „	13	50	20	25	27	—	40	50
1900 „ „ „ 2100 „ „	14	—	21	—	28	—	42	—
2100 „ „ „ 2300 „ „	14	50	21	75	29	—	43	50
2300 „ „ „ 2500 „ „	15	—	22	50	30	—	45	—
2500 „ „ „ 2900 „ „	15	50	23	25	31	—	46	50
2900 „ „ „ 3300 „ „	16	—	24	—	32	—	48	—
3300 „ „ „ 3700 „ „	16	50	24	75	33	—	49	50
3700 „ „ „ 4100 „ „	17	—	25	50	34	—	51	—
4100 „ „ „ 4500 „ „	17	50	26	25	35	—	52	50
4500 „ „ „ 5200 „ „	18	—	27	—	36	—	54	—
5200 „ „ „ 5900 „ „	18	50	27	75	37	—	55	50
5900 „ „ „ 6600 „ „	19	—	28	50	38	—	57	—
6600 „ „ „ 7300 „ „	19	50	29	25	39	—	58	50
7300	20	—	30	—	40	—	60	—

Tabelle C.

für die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens bei dem Kreisausschusse (und der an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörde).

Werth des Streitobjekts.	Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), Falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. O.), beträgt,							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
bis zu 20 ℳ einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als 20 ℳ bis zu 40 ℳ einschl.	1	—	1	50	2	—	3	—
40 " " " 60 " "	1	50	2	25	3	—	4	50
60 " " " 80 " "	2	—	3	—	4	—	6	—
80 " " " 100 " "	2	50	3	75	5	—	7	50
100 " " " 140 " "	3	—	4	50	6	—	9	—
140 " " " 180 " "	3	50	5	25	7	—	10	50
180 " " " 220 " "	4	—	6	—	8	—	12	—
220 " " " 260 " "	4	50	6	75	9	—	13	50
260 " " " 300 " "	5	—	7	50	10	—	15	—
300 " " " 360 " "	5	50	8	25	11	—	16	50
360 " " " 420 " "	6	—	9	—	12	—	18	—
420 " " " 480 " "	6	50	9	75	13	—	19	50
480 " " " 540 " "	7	—	10	50	14	—	21	—
540 " " " 600 " "	7	50	11	25	15	—	22	50
600 " " " 680 " "	8	—	12	—	16	—	24	—
680 " " " 760 " "	8	50	12	75	17	—	25	50
760 " " " 840 " "	9	—	13	50	18	—	27	—
840 " " " 920 " "	9	50	14	25	19	—	28	50
920 " " " 1000 " "	10	—	15	—	20	—	30	—
1000 " " " 1100 " "	10	50	15	75	21	—	31	50
1100 " " " 1200 " "	11	—	16	50	22	—	33	—
1200 " " " 1300 " "	11	50	17	25	23	—	34	50
1300 " " " 1400 " "	12	—	18	—	24	—	36	—
1400 " " " 1500 " "	12	50	18	75	25	—	37	50
1500 " " " 1700 " "	13	—	19	50	26	—	39	—
1700 " " " 1900 " "	13	50	20	25	27	—	40	50
1900 " " " 2100 " "	14	—	21	—	28	—	42	—
2100 " " " 2300 " "	14	50	21	75	29	—	43	50
2300 " " " 2500 " "	15	—	22	50	30	—	45	—
2500 " " " 2900 " "	15	50	23	25	31	—	46	50
2900 " " " 3300 " "	16	—	24	—	32	—	48	—
3300 " " " 3700 " "	16	50	24	75	33	—	49	50
3700 " " " 4100 " "	17	—	25	50	34	—	51	—

Werth des Streitobjekts.	Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), Falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. O.), beträgt,							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
von mehr als								
4100 ℳ bis zu 4500 ℳ einschl.	17	50	26	25	35	—	52	50
4500 „ „ „ 5200 „ „	18	—	27	—	36	—	54	—
5200 „ „ „ 5900 „ „	18	50	27	75	37	—	55	50
5900 „ „ „ 6600 „ „	19	—	28	50	38	—	57	—
6600 „ „ „ 7300 „ „	19	50	29	25	39	—	58	50
7300 „	20	—	30	—	40	—	60	—

Anlage J (zu Anmerkung 187).

Gesetz über die Unzulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11. Mai 1842 (GS. 192).

§. 1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde[1]).

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung[2]) sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§. 3. Die Verfügung (§. 2) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizei-Behörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann.

---

[1]) Die Rechtsmittel bestimmt jetzt LVG. Tit. 4.

[2]) Jetzt die verwaltungsrichterliche Entscheidung. Der Rechtsweg kommt nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Anm. 1) gem. GVG. § 13 nicht weiter in Frage.

Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizei-Behörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§. 4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§. 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizei-Behörde unzulässig ist.

§. 5. Gebührt der Polizei-Behörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig[3]).

§. 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde oder des Verwaltungsstreitverfahrens[4]) als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben[5]), so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten[6]).

§. 7. Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 38—40 werden hierdurch aufgehoben.

Anlage K (zu Anmerkung 204).

Gesetz über die Polizeiverwaltung. Vom 11. März 1850. (GS. 265)[1]).

§. 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern,

---

[3]) Abweichungen zu Gunsten der verwaltungsrichterlichen Entscheidung bestehen bei Streitigkeiten der Betheiligten über die Pflicht zum Schulbau ZustG. § 47 Abs. 2, Wegebau § 56 Abs. 5 u. zur Räumung von Wasserläufen § 66 Abs. 3.

[4]) LVG. § 131.

[5]) Die Aufhebung ist erforderlich, die Zurücknahme genügt nicht UKompGerH. 12. Jan. 84 (MV. 45); der Kläger hat deßhalb auch, wenn letztere erfolgt, Anspruch auf Entscheidung UOV. 3. Juli 95 (XXVIII 343).

[6]) Zulässigkeit der Konflikterhebung Nr. III 4 Anl. B Anm. 7.

[1]) Das G., dessen Grundsätze in die neuerworbenen Landestheile eingeführt sind V. 20. Sept. 67 Anlage K1, behandelt a) die örtliche Polizeiverwaltung § 1—4, b) das Polizeiverordnungsrecht § 5—19 (der Ortspolizeibehörden § 5—10, Regierungen § 11—14, beider § 15—19)

Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt[2]) — vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden[3]).

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 zu tragenden Ausgaben[4]), von den Gemeinden[5]) zu bestreiten.

---

u. c) das polizeiliche Zwangsrecht § 20. Der Theil zu b ist durch das LVG. § 136 bis 145 ergänzt u. erheblich erweitert Nr. 5 Anm. 204.

[2]) Kreis-Amtmänner u. Oberschulzen waren in der — nicht zur Ausführung gelangten — GemO. 11. März 50 (GS. 213) vorgesehen. — Zuständig sind jetzt in den Städten die Bürgermeister StädteO. für die östl. Prov. 30. Mai 53 (GS. 261) § 62, Westfalen 19. März 56 (GS. 237) § 62, die Rheinprov. 15. Mai 56 (GS. 406) § 57; Vereinigung der Polizeiverwaltung der Landgemeinden (Gutsbezirke) mit der einer kreisangehörigen Stadt KrO. 81 (GS. 180) § 49a u. ZustG. § 6. Auf dem Lande sind regelmäßig mehrere Gemeinden zu Ortspolizeibezirken vereinigt, in denen die Polizeiverwaltung geführt wird, in den östl. Provinzen (außer Posen § 4 Abs. 1 Satz 2) von den Amtsvorstehern KrO. § 46—73, in Westfalen von den Amtmännern LGO. 19. März 56 (GS. 265) § 4, 41, 74 u. KrO. 31. Juli 86 (GS. 217) § 29 Abs. 2, in der Rheinprov. von den ländlichen Bürgermeistern GemO. 23. Juli 45 (GS. 528) § 76, 108 u. KrO. 30. Mai 87 (GS. 209) § 28. In Hohenzollern sind für Stadt- u. Landgemeinden die Bürgermeister zuständig GemO. 3. Juli 00 (GS. 189) § 71.

[3]) Polizeipräsidien in Königsberg, Berlin (Nr. 5 Anm. 66 u. 67), Stettin, Breslau, Magdeburg u. Köln, Polizeidirektionen in Danzig, Posen, Potsdam, Aachen, ferner Koblenz u. Saarbrücken mit St. Johann u. Malstatt-Burbach; die beiden letzteren werden nebenamtlich vom Landrath verwaltet. Neue Provinzen Unteranl. K 1 Anm. 5.

[4]) In diesem Falle bestreitet der Staat, (der nach der ursprünglichen Fassung die Gehälter der angestellten besonderen Beamten zu tragen hatte), gegenwärtig alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben, einschließlich der Kosten für das Nachtwachwesen; die Gemeinden tragen jedoch einen nach der Einwohnerzahl abgestuften Beitrag von 0,70 bis 2,50 M. für den Kopf der Bevölkerung bei G. 20. April 92 (GS. 87); Berechnung der Beiträge UOB. 21. Nov. 93 (XXV 26). Dem Staate fallen nur die unmittelbar durch Einsetzung, Unterhaltung u. Ausrüstung des nöthigen Dienstpersonals, nicht die mittelbar durch die Verwaltung für Anstalten u Einrichtungen (Heilung Geschlechtskranker) erwachsenden Kosten zur Last UOB. 23. Okt 94 (XXVII 62 u. 75), URGer. 24. Juni 95 (MB. 248).

[5]) In zusammengesetzten Polizeibezirken (Anm. 2) fallen die unmittelbaren (Anm. 4) Polizeikosten der Gesammtheit der zusammengeschlossenen Gemeinden (Gutsbezirke) zur Last KrO. 81 (GS. 180)

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann der Regierungspräsident[6]) besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit[7]).

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande[8]), ortspolizeiliche für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. gehen, wenn der Regierungspräsident seine[6]) Genehmigung dazu ertheilt hat[9]).

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen[10]).

§. 6[11]). Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

---

70 Abs. § 4, Westfalen u. Rheinprov. UOV. 15. März u. 16. April 01 (XXXIX 32 u. 38).

[6]) LVG. § 18.

[7]) KO. 10. Dez. 36 (KA. XX 943) u. Anstellung Instr. 9. Aug. 87 (MV. 179).

[8]) In Städten ist, soweit es sich nicht um das Gebiet der Sicherheitspolizei handelt, die Zustimmung der Gemeindevorstände erforderlich LVG. § 143 Abs. 1; für das Land Nr. 5 Anm. 214. — Für größere Truppenstandorte ist die Mitwirkung der Militärkommandanturen durch Vf. 21. Aug. 52 (MV. 218) dahin vorgesehen, daß:

1. allgemein ortspolizeiliche Verordnungen, welche als solche auch auf das Militair Bezug haben, vor ihrer Bekanntmachung der Kommandantur nachrichtlich mitzutheilen, dagegen

2. ortspolizeiliche Anordnungen, bei denen das Militair besonders konkurrirt, wie z. B. in Beziehung auf Festungswerke, wegen des Betretens der Schießstände der Garnison ꝛc., nur unter Zuziehung und Mitzeichnung der Kommandantur zu erlassen sind.

[9]) Die Polizeiverordnung wird dadurch nicht zu einer bezirkspolizeilichen u. kann von der Ortspolizeibehörde geändert werden UOV. 4. Okt. 92 (XXIII 349). — In Stadtkreisen können die Ortspolizeibehörden ohne höhere Genehmigung Strafen bis zu 30 M. androhen LVG. § 144 Abs. 1.

[10]) Jetzt ist die entsprechende neuere Vorschrift des LVG. § 144 Abs. 2 maßgebend.

[11]) Nr. 5 Anm. 204.

c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;

e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

f) Sorge für Leben und Gesundheit;

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;

i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitz des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

(§. 9)[12].

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8 und 9[12]) finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung[13]).

§. 11. Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. anzudrohen[14]).

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen[15]).

§. 12. Die Vorschriften der Regierungspräsidenten[6]) (§. 11)[14]) können sich auf die im §. 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen

---

[12]) Die Außerkraftsetzung ortspolizeilicher Verordnungen bestimmt sich jetzt nach LVG. § 145 Abs. 1.

[13]) Die Vorschrift ist selbstverständlich, da Aenderung oder Aufhebung nur in Form einer Polizeiverordnung erfolgen kann UOV. 12. Dez. 93 (XXVI 380).

[14]) Ersetzt durch LVG. § 137 Abs. 2 u. 3 u. 138.

[15]) Die Vorschrift, zu deren Ausführung die — für die Beurtheilung der älteren Polizeiverordnungen noch maßgebende — Vf. 6. Juni 50 (MV. 176) erging, ist jetzt durch LVG. § 140 u. 141 ersetzt.

Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. **Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich**[16]).

§. 14. Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbots mit höherer Genehmigung zu erlassen[17]), ist aufgehoben.

§. 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 und 11)[14]) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen[18]).

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 und 11) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen[19]).

§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thlr. und 14 Tage statt 10 Thlr.

§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungeu nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze[20]).

---

[16]) Die Vorschrift ist bedeutungslos, da die Kreis-, Bezirks- u. ProvinzialO. 11. März 50 (GS. 251), deren § 33 die Bezirksräthe vorsah, nicht zur Ausführung gelangt ist.

[17]) RegInstr. (Nr. 4) § 11 Abs. 2.

[18]) Nr. 5 § 145 Abs. 2 d. V.

[19]) Die Prüfung der Rechtsgültigkeit — nicht der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit — steht auch dem Verwaltungsrichter zu UOV. 14. Juni 82 (IX 353) u. 4. Okt. 92 (Anm. 9); desgl. dem Civilrichter URGer. 26. Jan. 00 (JMB. 01 S. 64).

[20]) Nr. 5 Anm. 193.

Unteranlage K 1 (zum G. 11. März 1850).

Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867. (GS. 1529)[1].

Wir u. s. w. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Bereich der durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebiete, mit Ausnahme des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf[2]) was folgt:

§. 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gesetze hierzu bestimmten oder berufenen Behörden oder Beamten im Namen des Königs geführt[3]).

Die Orts-Polizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. Soweit nach der in den neu erworbenen Landestheilen bestehenden Gesetzgebung der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten ist, die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde oder in einem Bezirke einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten zu übertragen[4]), ist diese Befugniß von dem Minister des Innern auszuüben. In Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch eine Staatsbehörde oder einen besonderen Staatsbeamten geführt wird[5]), ist der Minister des Innern befugt, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staats zu überweisen. Für die den Gemeinden zur eigenen Verwaltung überwiesenen Zweige der örtlichen Polizei-

---

[1]) Das G. behandelt a) die örtliche Polizeiverwaltung § 1—4, b) das Polizeiverordnungsrecht § 5—17 (der Ortspolizeibehörden § 5—10, der Regierungen § 11 u. 12, beider § 13—17) u. c) das polizeiliche Zwangsrecht § 18. Der Theil zu b ist durch das LVG. § 136—145 ergänzt u. erheblich erweitert Nr. 5 Anm. 204.

[2]) Für Meisenheim u. Kaulsdorf gilt das G. 11. März 50 (Anl. K) Nr. 2 Anm. 3 d. W.; dagegen ist die V. in Lauenburg eingeführt G. 7. Jan. 70 (Wochenbl. 13).

[3]) Zuständig sind jetzt in den Städten die Bürgermeister StO. f. Schl.Holstein 14. April 69 (GS. 589) § 89, Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 254) § 67, in Hannover die Magistrate StO. 24. Juni 58 (hann. GS. I 148) § 71, 78 u. 79. Auf dem Lande wird die Polizeiverwaltung geführt in Schl.Holstein von Amtsvorstehern KrO. 26. Mai 88 (GS. 139) § 32—65, in Hannover von den Landräthen u. Gemeindevorstehern KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 24, 28—30 u. 34[5—8], in Hessen-Nassau von den Bürgermeistern LandGO. 4. Aug. 97 (GS. 301) § 63, 64.

[4]) StO. f. Schl.Holstein § 89 Abs. 3 u. 4, Hannover § 78; Frankfurt a. M. V. 29. Juni 67 (GS. 97) § 30—32.

[5]) Polizeipräsidien in Hannover mit Linden, Frankfurt a. M. (vor. Anm.); Polizeidirektionen in Kiel, Kassel, Wiesbaden, Hanau u. Fulda; die beiden letzteren werden nebenamtlich von den Landräthen verwaltet.

verwaltung stehen die in dieser Verordnung den Orts-Polizeibehörden eingeräumten Befugnisse der Gemeindebehörde oder dem Gemeindebeamten zu, welchem mit Genehmigung der Bezirksregierung die betreffenden Geschäfte übertragen worden sind.

(§. 3)[6]).

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann der Regierungspräsident[7]) besondere Vorschriften erlassen.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande[8]) ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von drei Thalern anzudrohen. Steht die örtliche Polizeiverwaltung innerhalb eines Bezirks, zu welchem mehrere Gemeinden gehören, einem Beamten (Amtshauptmann, Amtmann[9]) ꝛc.) oder einer Behörde zu, so ist dieser Beamte oder diese Behörde befugt, ortspolizeiliche Vorschriften

a) für den Umfang einer Gemeinde nach Anhörung des betreffenden Gemeindevorstandes,

b) für mehrere Gemeinden oder den ganzen Bezirk aber nach Anhörung der Amtsvertretung (Amtsversammlung ꝛc.) und in deren Ermangelung nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorstände

unter der vorstehend gedachten Strafandrohung zu erlassen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von zehn Thalern gehen, wenn der Regierungspräsident[6]) seine Genehmigung dazu ertheilt hat[10]).

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen[11]).

§. 6[12]). Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

---

[6]) Im Falle der Verwaltung der Polizei durch eine Kön. Behörde findet das G. 20. April 92 (Anl. K Anm. 4) Anwendung.

[7]) LVG. § 18.

[8]) Anl. K Anm. 8.

[9]) An Stelle des Amtshauptmanns in Hannover u. des Amtmanns in Nassau ist der Landrath getreten Anl. B Anm. 2.

[10]) Anl. K Anm. 9.

[11]) Desgl. Anm. 10.

[12]) Desgl. Anm. 11.

d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr und sonstige Unsicherheit bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung, wo aber eine Gemeindevertretung zur Zeit nicht besteht, die der Gemeindeversammlung, und für diejenigen Fälle, in welchen es nach §. 5 der Zuziehung der Amtsvertretung bedarf, deren Zustimmung erforderlich.

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

(§. 9)[13].

§. 10. Die Bestimmung findet auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung[14].

§. 11. **Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern anzudrohen[15]. Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen[16].**

§. 12. Die Vorschriften der Regierungspräsidenten[7] (§. 11)[15] können sich auf die im §. 6 dieser Verordnung angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5. und 11)[15] keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

---

[13]) Anl. K Anm. 12.
[14]) Desgl. Anm. 13.
[15]) Desgl. Anm. 14.
[16]) Die Vorschrift, zu deren Ausführung die — für die Beurtheilung der älteren Polizeiverordnungen noch maßgebende — Vf. 16. Nov. 67 (MB. 364) erging, ist jetzt durch LVG. § 140 u. 141 ersetzt.

§. 14. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen[17]). Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Landesherrn oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 15. Die Polizeirichter haben, wenn sie über Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 und 11) erkennen, nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 13 dieser Verordnung in Erwägung zu ziehen[18]).

§. 16. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thaler und 14 Tage statt 10 Thaler.

§. 17. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieser Verordnung aufgehoben werden.

§. 18. Die Polizeibehörden sind berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Es steht ihnen zu diesem Behufe die Befugniß zu, Strafandrohungen bis zu Einhundert Thalern oder vier Wochen Gefängniß zu erlassen und zu vollstrecken. Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, die ihr untergeordneten Polizeibehörden in der Höhe der Strafandrohungen auf ein geringeres Strafmaaß zu beschränken. Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in der Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze[19]).

(§. 19)[20]).

§. 20. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dieselbe tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das sie enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

---

6. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883. (GS. 237)[1]).

Wir u. s. w. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden für den gesammten Umfang der Monarchie[2]), was folgt:

---

[17]) Anl. K Anm. 18.
[18]) Desgl. Anm. 19.
[19]) Desgl. Anm. 20.
[20]) § 19, der die Befugnisse der Regierungen in Hannover vorläufig den Landdrosteien übertrug, ist nach Einführung der ersteren (LVG. § 25) fortgefallen.

[1]) Entstehung. Die neue Verwaltungsorganisation bezweckt die Theilnahme der Selbstverwaltungskörper an der Staatsverwaltung u. die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit neben der eigentlichen Verwaltung (Nr. 1 Abs. 2[3] u. 4)
([2]) siehe folgende Seite.)

I. Titel.
Angelegenheiten der Provinzen[3]).

§. 1. Gegen den auf die Reklamation eines Kreises wegen Vertheilung der Provinzialabgaben erlassenen Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt[4]).

Der letzte Absatz des §. 112 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. 1881 S. 233) kommt in Wegfall.

II. Titel.
Angelegenheiten der Kreise[5]).

§. 2. In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse.

§. 3. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

---

u. scheidet dieserhalb die den Selbstverwaltungskörpern zugewiesenen Beschlußsachen von den durch die Verwaltungsgerichte zu entscheidenden Streitsachen. Ein fester Grundsatz, der in einer allgemeinen Formel (Generalklausel) hätte Ausdruck finden können, ist dabei nicht aufgestellt, die Regelung der Zuständigkeit vielmehr für die verschiedenen Gebiete im Einzelnen erfolgt. In diesem Sinne erging zunächst § 135 der KrO. für die östlichen Provinzen 13. Dez. 72 (GS. 661), der dann mit Rücksicht auf die Weiterbildung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem G. 3. Juli 75 (Nr. III 4) durch das G. 26. Juni 76, insbes. dessen Tit. V ersetzt wurde. An Stelle des letzteren ist dann das jetzt gültige ZustG. getreten (§ 164), das neben einigen Erweiterungen die Ausdehnung der Organisation auf das ganze Staatsgebiet ermöglicht hat. — Dem Inhalt nach (Inhaltsangabe am Schluß) erstreckt sich das ZustG. auf eine Reihe verschiedener Verwaltungsgebiete. Es handelt von Kommunal- u. anderen öffentlichen Verbänden Tit. I—X, von den Einzelgebieten der — in ihrer Gesammtheit durch LVG. Tit. 4—6 geregelten — Polizei Tit. XI—XXI u. von einigen Angelegenheiten der Staatshoheit Tit. XXII u. XXIII. Das ZustG. bildet somit — abweichend von allen sonstigen Gesetzen — nur den Rahmen, in dem die Ergänzungen zahlreicher Einzelgesetze zusammengefaßt sind u. wird — wie dieses zum Theil bereits geschehen (Anm. 3, 6, 41, 86, 161, 179) — mit dem Fortschreiten der Einzelgesetzgebung allmählich von dieser aufgesogen werden. Aus diesem Grunde konnte das Gesetz hier nur nach seinem Gesammtzwecke, als Glied der allgemeinen Verwaltungsorganisation erörtert werden, während die Betrachtung seiner mit der Einzelgesetzgebung unmittelbar zusammenhängenden Bestimmungen nur mit dieser vollständig erfolgen u. praktischen Werth haben kann. — Quellen u. Bearb. wie Nr. 5 Anm. 1.

[3]) Die Einführung in Posen, in die westlichen u. neuen Provinzen erfolgte gem. § 163 gleichzeitig mit dem LVG. Nr. 5 Anm. 2.

[3]) Die Bestimmungen der Titel I—III haben in die später erlassenen Provinzial- u. Kreisordnungen Aufnahme gefunden u. gelten nur noch für Ost- u. Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen (Tit. I auch für Posen Nr. 5 Anl. A Art. I d. V.).

[4]) § 160.

§. 4. Der zweite Absatz des §. 180 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) wird dahin geändert:

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

III. Titel.
Angelegenheiten der Amtsverbände[4]).

§. 5. Der erste Absatz des §. 55c der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) wird dahin abgeändert:

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses[5]), in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

§. 6. Im Geltungsbereiche der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) erfolgt fortan die Revision, endgültige Feststellung und Abänderung der Amtsbezirke (§. 49 Absatz 2 der Kreisordnung), die Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke einer Stadt (§. 49a Absatz 1 a. a. O.), sowie die Ausscheidung der ersteren aus dem Amtsbezirk (§. 49a Absatz 3 a. a. O.), durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

IV. Titel.
Angelegenheiten der Stadtgemeinden[6]).

§. 7. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten[7]) wird in erster Instanz von dem Regierungspräsi-

---

[4]) Ausschluß der Vertretung durch den Kreissekretär Nr. 5 Anl. B Anm. 14. — Für die Unterzeichnung bedarf es keines entsprechenden Zusatzes UOV. 3. Feb. 94 (XXVI 143).

[5]) Der Titel IV ist aufgehoben für Hessen-Nassau (außer Frankfurt a. M.), wo seine Bestimmungen in die StO. 4. Aug. 97 (GS. 254) aufgenommen sind, das. § 93 Abs. 2 u. dasselbe gilt für Hohenzollern mit Bezug auf die GemO. 2. Juli 00 (GS. 189), das. § 109 Abs. 2; die nur auf diese Landestheile bezüglichen Bestimmungen, insbes. ZustG. § 10 Abs. 3, § 22 Abs. 3—5 u. § 23 sind damit fortgefallen. — Der Titel ergänzt hiernach zur Zeit nur noch die StO. für die östlichen Provinzen (Zust. § 22 Abs. 1) 30. u. Neuvorpommern u. Rügen 31. Mai 53 (GS. 251 u. 291), Schl.Holstein 14. April 69 (GS. 589), Hannover 24. Juni 58 (hann. GS. I 141), Frankfurt a. M. 23. März 67 (GS. 401), Westfalen 19. März u. Rheinprov. 15. Mai 56 (GS. 237 u. 406).

[7]) Die Aufsicht, die die Gemeinde

denten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialraths[8]).

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsideuten der Minister des Innern[9]), für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern[6]).

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 8. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke[10]).

Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 9. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke[11]) unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren[12]).

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden[13]).

---

an der Ueberschreitung der ihr gezogenen rechtlichen Schranken hindern, innerhalb dieser aber zu einer ihrem Zwecke entsprechenden Wirksamkeit anhalten soll, hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibt u. angezeigte Störungen beseitigt werden UOV. 9. Mai 93 (XXV 46). Gesondert von der kommunalen ist die Aufsicht über die Polizeiverwaltung geregelt 26. Nov. 90 (XX 65), desgleichen die Staatsaufsicht über die Gemeindewaldungen § 16 Abs. 2.

[8]) Bezirksausschuß § 8, 12, 13 Abs. 3, 14, 16 Abs. 3 u. 17; der Provinzialrath bildet nur Beschwerdeinstanz LVG. § 121.

[9]) LVG. § 42 u. 48 Abs. 1.

[10]) Die Einverleibung ganzer Gemeinden fordert — da sie mit der Aufhebung von Korporationen verbunden ist LR. II 6 § 189, 190 — landesherrliche Genehmigung UOV. 21. Sept. 97 (Pr. VerwBl. XIX 442). — Gegen Eingemeindungsbeschlüsse sind nur die allgemeinen Rechtsmittel (LVG. § 121, 123, 126) zulässig. Liegen Grenzstreite vor, so ist zunächst nach § 9 über diese zu entscheiden UOV. 18. Nov. 91 (XXII 84).

[11]) Auch zwischen Stadt- u. Landgemeinden UOV. 20. Sept. 89 (das. XI 41).

[12]) Das Verwaltungsgericht kann sich auf den Ausspruch beschränken, daß gewisse Grundstücke nicht zu einem bestimmten Stadtbezirke gehören UOV. 19. März 97 (das. XIX 35). In dem Verfahren sind die betheiligten Grundbesitzer zuzuziehen; die Unterlassung bildet einen wesentlichen Mangel das Verfahrens 3. Okt. 83 (X 92).

[13]) Eingemeindung gemeindefreier Grundstücke wie Anm. 10 Satz 2; die Zuständigkeit der Gemeindevertretung (§ 10 u. 11) bildet eine Abweichung von der Regel, daß diese die Gemeinde nicht nach außen zu vertreten, sondern regelmäßig nur mit dem Gemeindevorstande geschäftlich zu verkehren hat. Die Klage ist deßhalb in diesem Falle auch nicht gegen letzteren sondern gegen die Gemeindevertretung zu richten UOV. 13. Mai 87 (XV 31).

§. 10[14]). Die Gemeindevertretung beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, beziehungsweise zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten[15]), sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

(Abs. 3)[6]).

§. 11. Der Beschluß der Gemeindevertretung (§. 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt[14]). Die Klage steht in den Fällen des §. 10 auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat in den Fällen des §. 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung[16]); jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§. 12. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

---

[14]) § 10 schützt gleich § 27 die persönlichen, § 18 gleich § 34 die vermögensrechtlichen Ansprüche; für beide Fälle sind Beschwerden u. Einsprüche vorgesehen, je nachdem sie sich gegen vollzogene oder gegen zu vollziehende Maßregeln richten.

[15]) Zu den Nachtheilen zählen Exekutivstrafen nicht UOV. 9. Feb. 00 (XXXVII 106).

[16]) Die Wahlen können danach — mit der aus dem folgenden Satz sich ergebenden Einschränkung — auf Grund der angefochtenen Wählerlisten rechtsgültig vorgenommen werden UOV. 3. Okt. 90 (XX 9).

1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
2. über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand.

§. 13. Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht[17]), erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern ertheilt werden.

§. 14. Ueber die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß[18]).

§. 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung[19]) oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand[20]), beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§. 16. Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

---

[17]) Nicht darunter fallen die vom König zu bestätigenden oder zu ernennenden Beamten, ferner nicht die gem. Polizeiverw. G. (Nr. 5 Anl. K u. K 1 § 4 Abs. 2 zu bestätigenden Polizeibeamten.

[18]) Berlin § 161 Abs. 1.

[19]) Das Erforderniß der Zustimmung des Magistrats schließt die Beanstandung nicht aus UOV. 21. Sept. 86 (XIV 76); dagegen können nur Beschlüsse, die rechtliche Wirkungen äußern, nicht bloße Meinungsäußerungen beanstandet werden 18. Feb. 95 u. 21. Sept. 96 (Pr. VerwBl. XVII 222 u. 258).

[20]) Dies ist, wo ein kollegialer Gemeindevorstand besteht, der Magistrat, nicht der Bürgermeister UOV. 23. Feb. 95 (das. XVI 460).

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen[21]).

Im Uebrigen beschließt der Bezirksausschuß über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.

(Abs. 4, 5)[22]).

§. 17. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1. abgesehen von den Fällen des §. 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann.
2. an Stelle der Gemeindebehörden, im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit[23]),
3. an Stelle der nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner an Stelle der Aufsichtsbehörde:

4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244)[24]),
5. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52); der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig[18]).

§. 18. Auf Beschwerden und Einsprüche[25]), betreffend:

---

[21]) G. 14. Aug. 76 (GS. 373) für die 7 östlichen u. B. 24. Dez. 16 (GS. 17 S. 57) für die beiden westlichen Provinzen.

[22]) Das Verfahren bei Aufbringung der Gemeindeabgaben u. Dienste ist durch das KomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 77, 78 neu geregelt.

[23]) Berlin § 161 Abs. 1. — Wo das Verfahren in den Gemeindeverfassungsgesetzen nicht vorgesehen ist (StO. für die östlichen Provinzen § 44, Westfalen § 44, Rheinprov. § 41, Frankfurt a. M. § 54 bestimmen nur hinsichtlich der Stadtverordneten, nicht der Magistrate), liegt die Abhülfe dem RegPr. auf Grund des Aufsichtsrechts ob UOV. 9. Mai 93 (Anm. 7).

[24]) Die — durch G. 17. Mai 98 RGV. 332 Art. II[3a] unter Nr. 3 neugefaßte — Vorschrift erhält die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Gemeinden aufrecht, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden. Nach Anh. § 153 zur Preuß. Allg. GerO. sind die dieserhalb erforderlichen Maßregeln im Einvernehmen mit der Regierung zu treffen.

[25]) Zur Erhebung sind nur Einwohner (StO. für die östlichen Provinzen § 4) berechtigt UOV. 19. Sept. 93 (Pr. VerwBl. XV 94). — Anm. 14 Satz 1.

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten[26]), sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,

2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten[27]), beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt[4]).

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten[27]).

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig[27]).

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung[28]).

§. 19. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen[29]) auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident[30]) unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe[31]).

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu[32]).

---

[26]) Die Oeffentlichkeit der Anstalten wird durch das allgemeine Benutzungsrecht bedingt, auch wo es ohne öffentlichrechtliche Verpflichtung von der Gemeinde eingeräumt wird 3. Feb. 91 (XX 22).

[27]) Die Heranziehung oder Veranlagung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten bestimmt sich jetzt nach KomAbgG. (Anm. 22) § 69—76. Die Bestimmungen des ZustG. über Gemeindelasten haben demgegenüber nur eine beschränkte Bedeutung, insofern sie auch die vom KomAbgG. gem. § 96 Abs. 7 nicht berührten Bürgerrechtsgewinngelder, Einkaufsgelder u. gleichartigen Abgaben umfassen. Auch bezüglich der ersteren gilt jedoch in den Städten nicht ZustG. § 18, sondern § 10 Abs. 1[1] UOV. 20. Jan. 99 (XXV 153). — Dem Streitverfahren (Abs. 2) unterliegen auch Rückforderungen nichtschuldiger Einkaufsgelder u. Entschädigungsansprüche für Entziehung der Theilnahme an den Gemeindenutzungen 23. Jan. 95 (XXVII 108).

[28]) Ausnahme zu LVG. § 53.

[29]) Freiwillig übernommene Leistungen (Chausseebau) fallen nicht darunter. Feststellung u. Zwangsetatisirung sind, auch wo für beide dieselben Behörden zuständig sind, nicht mit einander zu verbinden UOV. 10. März 88 (XVI 218); zwischen beiden soll ein angemessener Zeitraum liegen 6. März 82 (VIII 48) u. Vf. 30. Dez. 90 (MV. 91 S. 6).

[30]) Nicht der Landrath als Polizeiaufsichtsbehörde (Nr. 5 Anl. B § 77 Abs. 2) UOV. 26. Nov. 90 (XX 65).

[31]) Die Maßregel hat erst einzutreten, wo andere Mittel, insbes. die Zwangsvollstreckung nicht ausreichen; letzteres trifft aber zu, wenn eine vollstreckbare Verfügung in Ermangelung der etatsmäßigen Mittel nicht durchgeführt werden kann UOV. 7. Sept. 89 (XVIII 139).

[32]) Die Anfechtung steht nicht nur dem Magistrat, sondern auch der Stadtverordnetenversammlung zu UOV. 18. Dez. 89 (XIX 111).

Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§. 20. Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852[33]) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts[34]) der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen[35]). Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten[6]) innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte[36]) wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt[37]) und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der

---

[33]) GS. 465; Einf. in die neuen Provinzen V. 23. Sept. 67 (GS. 1613).

[34]) Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 90 M., jedoch nicht über das einmonatliche Diensteinkommen hinaus, bei unteren Beamten Arreststrafe bis zu 8 Tagen DiszG. § 15, 18, 19.

[35]) Das Disziplinarverhältniß des Landraths zum Bürgermeister als Verwalter der Ortspolizei wird hierdurch nicht berührt UOV. 17. Dez. 87 (XVI 404).

[36]) Verwaltungsstreitverfahren LVG. § 157[2]; Verfahren bei dem OVG. Nr. III 4 Anl. C d. V.

[37]) Nicht von der sonst zur Ernennung oder Bestätigung des Beamten berufenen Behörde (DiszG. § 78) UOV. 30. Nov. 88 (XVIII 432).

Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen[38]).

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt[39]).

(Abs. 4)[40]).

§. 21. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuß, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des §. 8 Absatz 2, §. 9 und §. 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen[32]).

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des §. 18 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 22. Die Bestimmungen dieses Abschnitts kommen zur Anwendung im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 261) auch auf die §. 1 Absatz 2 daselbst erwähnten Ortschaften (Flecken),

in der Provinz Schleswig-Holstein auch auf die §§. 94 ff. des Gesetzes vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) erwähnten Flecken.

(Abs. 3—5)[6]).

(§. 23.)[6]).

V. Titel.

Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke[41]).

§. 24. Die Aufsicht des Staates[7]) über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, der Aemter in der Provinz Westfalen und der

---

[38]) Die Verweisung der Inruhestandversetzung nicht pensionsberechtigter Beamten in den Weg des Disziplinarverfahrens (DiszG. § 95 Abs. 2) wird durch ZustG. § 20 Abs. 2 auf alle Gemeindebeamten ausgedehnt. Die Erhebung des Streites steht dem Magistrat zu. UOV. 25. Mai 92 (XXIII 60). Die Dienstentlassung wegen Dienstunfähigkeit ist von der wegen Dienstvergehen völlig getrennt zu halten 30. Okt. 89 (XVIII 429).

[39]) Die Vorschrift bezieht sich auf Neuvorpommern u. Rügen Begr. — Auch auf die aus den Stadtverordneten gewählten Mitglieder der Verwaltungsdeputationen findet das DiszG. keine Anwendung UOV. 28. Okt. 93 (XXV 415).

[40]) Abs. 4 (Beschlußnahme über streitige Pensionsansprüche) ist durch das Kom.-BeamtG. 30. Juli 99 (GS. 141) § 7 ersetzt.

[41]) Der Titel V ist durch Aufnahme in die später erlassenen Landgemeindeordnungen aufgehoben für die östlichen Provinzen LGO. 3. Juli 91 (GS. 233)

Bürgermeistereien in der Rheinprovinz[42]), sowie der Gutsbezirke wird, unbeschadet der Vorschriften der Kreisordnungen und der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses, in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses[5]), in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen[43]).

§. 25. Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der ländlichen Gemeindebezirke und der Gutsbezirke[10]).

Hinsichtlich der Veränderung der Grenzen der Aemter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz[44]), sowie hinsichtlich der Bildung neuer Gemeinde- und Gutsbezirke behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

In den im Absatz 1 bezeichneten Fällen findet neben der Beschlußfassung des Kreisausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt. An die Stelle der sonst für kommunale Bezirksveränderungen, einschließlich der Fälle des zweiten Absatzes, in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages tritt die Anhörung des Kreisausschusses.

Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie der in Absatz 2 erwähnten Aemter und Bürgermeistereien nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§. 26. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Guts als Gutsbezirks[45]) unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren[12]).

---

§ 146 Abs. 1, für Schl.Holstein G. 4. Juli 92 (GS. 147) Art. II § 146 Abs. 1, für Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 301) § 118 Abs. 1 u. für Hohenzollern GemO. 2. Juli 00 (GS. 189) § 109 Abs. 2; die nur die beiden letzteren Landestheile betreffenden § 27 Abs. 3, 36[a] Abs. 2 u. 38 sind damit fortgefallen. — Titel V ergänzt hiernach zur Zeit nur noch das LandgG. für Hannover 28. April 59 (han. GS. I 393), die LGO. für Westfalen 19. März 56 (GS. 265) u. die Rheinische GemO. 23. Juli 45 (GS. 523) nebst G. 15. Mai 56 (GS. 435). — Die Eintheilungen u. Bestimmungen des Titel entsprechen im Wesentlichen denen des Titel IV.

[42]) Besondere Bestimmungen für Gesammtarmenverbände § 44, Schulverbände § 46—49, Wegeverbände § 58[a] u. 60[a], Spritzenverbände § 139, 140. Für andere Zweckverbände fehlt es außerhalb der östlichen Provinzen (LGO. § 128) an Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren UOV. 12. Juli 93 (XXV 131).

[43]) Besondere Beschwerdefälle § 27, 34.

[44]) Diese erfolgt durch den Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten u. des Kreistages § 22 der westfälischen und der rheinischen KrO.

[45]) Dabei ist — während bloße Grenzstreitigkeiten den Betheiligten überlassen

Ueber die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Kreisausschuß. Bei dem Beschluß behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden[13]).

§. 27[14]). Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand, beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust der Gemeindemitgliedschaft, sowie des Gemeindebürgerrechts, des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung[46]);
3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, über die Nachtheile, welche gegen Angehörige (Mitglieder) der Gemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten[15]), sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung oder wegen unentschuldigten Ausbleibens nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande anzubringen.

(Abs. 3)[41]).

§. 28. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Gemeindevorstandes, in den Fällen des §. 27 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt[14]). Die Klage steht in den Fällen des §. 27, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorstande, sowie in der Provinz Westfalen dem Amtmanne zu.

Die Klage hat in den Fällen des §. 27 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung[16]); jedoch dürfen Neuwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

---

werden können — schon in erster Instanz ein Vertreter des öffentlichen Interesses zuzuziehen UOV. 30. Mai 85 (XII 178).

[46]) Ueber Ordnungsmäßigkeit der Wahl der Gemeindevorsteher, Schöffen u. Gemeindebeamten ist im Aufsichtswege (§ 24) zu entscheiden UOV. 26. Feb. 87 (XIV 181).

§. 29. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen auch der Amtmann, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden[19]). Gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers beziehungsweise Amtmanns steht der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörde, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§. 30. Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder von Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen[21]).

§. 31. Im Uebrigen beschließt der Kreisausschuß, soweit die Beschlußfassung in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde oder — in der Provinz Hessen-Nassau — dem Amtsbezirksrathe[41]) zusteht, über die Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen, die ländlichen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen, sowie über die Herbeiführung und erforderlichen Falles Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten[27]) oder des Gemeindestimmrechts bestehenden Ortsverfassung.

In den vorstehend bezeichneten Fällen findet neben der Beschlußfassung des Kreisausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt.

(Abs. 3 und 4)[22]).

Die §§. 33 und 34 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts, die Kabinetsorder vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (Gesetz-Samml. S. 5), und der §. 4 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung sind aufgehoben.

§. 32. Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
2. über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand,
3. über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeinde-

vorstandes, der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie über die Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks,

4. über die Festsetzung der Besoldungen, der Dienstunkostenentschädigungen und der baaren Auslagen der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen, der sonstigen Gemeindebeamten, sowie der kommissarischen Gemeindevorsteher[47]), Gutsvorsteher und sonstiger kommissarisch bestellten Beamten.

Der Kreisausschuß beschließt ferner:

5. an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52). Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§. 33. Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1. abgesehen von den Fällen des §. 29 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung oder zwischen dem Gemeindevorsteher und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstandenen Meinungsverschiedenheiten,
2. an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit oder im Falle wiederholter Beschlußunfähigkeit,
3. an Stelle der, nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Kreisausschuß beschließt ferner an Stelle der Bezirksregierung:

4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244)[24]).

§. 34. Auf Beschwerden und Einsprüche[14]), betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten[26]), sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten[27]),
3. die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 und 2 erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten,

beschließt der Gemeindevorstand.

---

[47]) Für die Beamten der Landgemeinden ist jetzt das KomBeamtG. (Anm. 40) § 18 maßgebend.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt[4]).

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten[27]).

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig[27]).

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung[28]).

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben[48]).

§. 35. Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde (Amt, Bürgermeisterei) oder ein Gutsbezirk, die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen[29]) auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe[31]).

Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde beziehungsweise dem Besitzer des Guts die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

§. 36. Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstigen Gemeindebeamten, sowie der Gutsvorsteher kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852[33]) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Die Befugniß, gegen die Gemeindevorsteher (Amtmänner in Westfalen, Bürgermeister in der Rheinprovinz), Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und sonstige Gemeindebeamten, sowie gegen Gutsvorsteher Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrathe, und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts[34]) dem Regierungspräsidenten zu.

   Gegen die Strafverfügungen des Landraths findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.
2. Gegen die von dem Amtmann in Westfalen oder von dem Bürgermeister in der Rheinprovinz auf Grund des §. 83 der Westfälischen

---

[48]) Eine Heranziehung besteht nur hinsichtlich der Kriegsleistungen G. 13. Juni 73 (RGB. 129) § 6 u. Armenpflegekosten ZuſtG. § 40 u. 44[1].

Landgemeindeordnung vom 19. März 1856, beziehungsweise der §§. 83 und 104 der Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 gegen Unterbeamte der Gemeinden, Aemter oder Bürgermeistereien erlassenen Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Landrath und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Landraths innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.

3. Gegen den auf die Beschwerde in den Fällen zu 1 und 2 in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

(Abs. 2)[41]).

4. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

In dem vorstehend zu 4 vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

(Abs. 4)[40]).

§. 37. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Kreisausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

(§. 38)[41]).

VI. Titel.

Armenangelegenheiten[49]).

§. 39. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hülfsbedürftiger werden im Verwaltungsstreitverfahren[50]) entschieden.

Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

---

[49]) Der Titel VI ergänzt die preuß. Ausführungsgesetze (§ 40 Abs. 1), die zu dem RG. über den Unterstützungswohnsitz 6. Juni 70, neugefaßt 94 (RGB. 262) ergangen sind.

[50]) LVG. § 61—114 u. 157[3].

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden[51]).

§. 40. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig über die Bestätigung der in den §§. 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130) und des betreffenden Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 (Offizielles Wochenbl. S. 183) gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesammtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesammtarmenverbänden (§. 14 a. a. O.).

Soweit die Feststellung der Statuten bisher dem Kreistage oblag, erfolgt dieselbe fortan durch den Kreisausschuß.

Ist den Statuten die Bestätigung wiederholt versagt worden, so stellt der Bezirksausschuß dieselben endgültig fest.

§. 41. Beschwerden von Armen[52]) gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§. 63 des Gesetzes vom 8. März und §. 51 des Gesetzes vom 24. Juni 1871), unterliegen:

1. sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern[53]) an dem Armenverbande betheiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses[18]);
2. andernfalls der endgültigen Beschlußfassung des Kreisausschusses.

Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen.

§. 42. Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihülfen zu gewähren sind (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871), unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialraths[54]).

---

[51]) RG. (Anm. 49) § 34—59. Berufungen gehen — statt an das OVG. — an das Bundesamt für Heimathwesen das. § 46. Sammlung der Entscheidungen 34 Bde. (bis 02).

[52]) In dringenden Fällen kann die Polizeibehörde die Unterstützung herbeiführen UOV. 2. Okt. 80 (VII 130) u. Vf. 1. Feb. 72 (MV. 46). — Ansprüche Dritter auf Erstattung geleisteter Armenunterstützungen sind im Rechtswege geltend zu machen UKompGerH. 10. Nov. 94 (JMV. 95 S. 26).

[53]) § 162. — Gleiche Zuständigkeit besteht für die selbstständigen Städte der Prov. Hannover (Nr. 5 Anm. 182 d. W.), auch bei weniger als 10000 Einwohnern KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 28[1].

[54]) Streitigkeiten zwischen Orts- und Landarmenverbänden über Erstattung der durch die Unfallfürsorge für Gefangene veranlaßten Entschädigungen entscheidet der Bezirksausschuß im Streitverfahren G. 28. Juli 02 (GS. 293) § 2.

§. 43. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1. an Stelle der in den §§. 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871 und in den §§. 48 bis 50 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 bezeichneten Kreiskommission über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren;
2. an Stelle des Landraths, beziehungsweise des städtischen Gemeindevorstandes, auf den Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen gemäß §. 65 beziehungsweise §. 53 a. a. O.

Die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2, endgültig.

§. 44. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesammtarmenverbänden (§§. 8 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871),
2. die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände (§. 29 a. a. O.),

beschließt in den Fällen zu 1 der Gutsvorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretung des Gesammtarmenverbandes, in den Fällen zu 2 der Vorstand des Landarmenverbandes.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in den Fällen zu 1 der Kreisausschuß, in den Fällen zu 2 der Bezirksausschuß. Gegen die Entscheidnng des Bezirksausschusses ist in allen Fällen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig[4]).

Einsprüche gegen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Dieselben stehen in den Fällen zu 2 nur den unmittelbar zur Aufbringung der Kosten der Landarmenpflege herangezogenen einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden zu.

VII. Titel.

Schulangelegenheiten[a]).

§. 45. Ueber die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Ele-

---

[a]) Titel VII, der die Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper im Volksschulwesen vorsieht, hat durch G. 26. Mai 87 Anlage A eine Erweiterung erfahren. Er betrifft die Schätzung von Naturalbezügen bei Lehrergehältern § 45 u. die Schulleistungen § 46. Sodann wird unterschieden zwischen Anordnung von Schulbauten § 47 u. 49 u. sonstigen an die Pflichtigen zu stellenden Anforderungen,

mentarlehrer beschließt auf Anrufen von Betheiligten der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§. 46[56]). Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte[57]) zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen[58]), beschließt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 47, die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat (Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune ꝛc.)[59]).

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt[60]).

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen[61]).

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art oder für deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld für solche Schulen nach §. 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 251) erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren[62]).

---

auf welche letzteren § 48 (Zwangsetatisirung) u. das G. 26. Mai 87 sich beziehen.

[56]) § 46 gewährt das Verwaltungsstreitverfahren den zu Schulleistungen in Anspruch Genommenen gegenüber der Behörde (Abs. 1 u. 2) u. untereinander (Abs. 3) auch in den früher dem Rechtswege unterworfenen Fällen (Abs. 5); die Klagen aus Abs. 2 u. Abs. 3 dürfen nicht verbunden werden UOV. 15. Juni 97 (XXXIII 236). — Abgaben betreffen Geld u. vertretbare, Leistungen nicht vertretbare Sachen 25. April 91 (Pr. VerwBl. XIII 40). — Beiträge der Gemeinden zu gemeinsamen Schuleinrichtungen (Pensionsanstalten) — nicht zu einer bestimmten Schule — bilden keine dem Streitverfahren unterliegenden Schulleistungen 25. März 93 (XXIV 188).

[57]) Vereinbarungen unter den Verpflichteten bilden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, öffentliches Recht UOV. 10. Dez. 84 (XI 166).

[58]) Dieses sind solche Schulen, zu deren Benutzung ein Zwang für alle nicht anderweit unterrichteten Kinder besteht u. zu deren Unterhaltung die Schulverbände verpflichtet sind UOV. 11. März 85 (XII 197).

[59]) Wenn die Regierung auf Grund der RegInstr. (Nr. 4) § 18 für den Schulvorstand selbst eingetreten ist oder einen Vertreter bestellt hat, so hat sie oder der Vertreter zu beschließen UOV. 4. April 83 (IX 138).

[60]) Die Klage steht nur dem Herangezogenen, nicht dem Schulvorstande zu u. betrifft nur den geforderten Beitrag, nicht die Verpflichtung im Allgemeinen UOV. 7. Sept. 87 (XV 217).

[61]) Die Klage steht nur den Pflichtigen gegen einander, nicht gegen die Schulanstalt, den Schulverband oder Schulvorstand zu UOV. 18. Nov. 93 (XXV 180).

[62]) Abs. 5 wiederholt bezüglich der Abs. 1 bis 3 erwähnten Abgaben u. Leistungen nur die in § 160 allgemein ausgesprochene Aufhebung des Rechtsweges. Außerdem unterwirft er die Entscheidung über das nicht zu diesen Abgaben zählende

Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten (§§. 18, 34) gehören, keine Anwendung[63]).

§. 47[64]). Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen[58]) über die öffentlichrechtliche Verpflichtung[57]) zur Aufbringung der Baukosten[65]), sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde[66]).

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt[67]). Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm ange-

---

Schulgeld — das inzwischen bis auf das von auswärtigen Kindern zu entrichtende u. einzelne besondere Bedarfsfälle aufgehoben ist G. 14. Juni 88 (GS. 240) § 4 — dem Streitverfahren; in diesem wird jedoch weder die vorherige Beschlußfassung (Abs. 1), noch die Innehaltung der für Schulabgaben gesetzten dreimonatlichen Reklamationsfrist (G. 18. Juni 40 GS. 140 § 14) vorausgesetzt UOV. 2. April 92 (XXIII 110) u. 16. März 00 (XXXVII 206).

[63]) Die bürgerliche Gemeinde ist in einzelnen Landestheilen (Ost- u. Westpreußen, Rheinprovinz) gesetzliche Trägerin der Schullast, in anderen hat sie von dem Rechte diese Last freiwillig zu übernehmen (UOV. 28. Nov. 77 III 124) Gebrauch gemacht. — ZustG. § 46 Abs. 8 spricht aus, daß der Entstehungsgrund der Leistungen, nicht der Verwendungszweck über die Anwendbarkeit des § 46 oder § 18 entscheide; er bestimmt aber nicht, daß die bürgerliche Gemeinde überhaupt auf Grund des § 46 keine Leistung für Schulen fordern könne UOV. 25. April 91 (Anm. 56).

[64]) § 47 schreibt (ähnlich den § 56 u. 66) für die Anordnung von Schulbauten ein Verwaltungs-Vorverfahren vor, das (gleich den früheren Resoluten, Interimistiken) Verzögerungen in der Ausführung ausschließen soll (Abs. 1) u. läßt dagegen — statt des Rechtsweges § 160 — unter den in § 49 Abs. 2 u. 3 bestimmten Einschränkungen die Verwaltungsklage zu (Abs. 2) UOV. 10. Mai 93 (XXV 186).

[65]) Zu den Baukosten gehören auch die Kosten der Anmiethung der für die Schule erforderlichen Räume UOV. 7. Jan. 91 (XX 175).

[66]) Der Beschluß bewirkt nur die Obervertheilung auf die verpflichteten Verbände u. Dritten, während für die Untervertheilung innerhalb der Verbände § 46 Abs. 1 maßgebend bleibt UOV. 19. Nov. 87 (XV 262). — Der Beschluß hat sich nur auf den einzelnen Baufall zu erstrecken 8. Dez. 88 (XVII 277), betrifft aber sowohl den Vertheilungsmaßstab, als dessen Anwendung auf den Einzelfall; der Beschluß über den ersteren muß dem über die letztere voraufgehen; nur über diesen findet die Klage (Abs. 2) statt 21. Jan. 91 (XX 189). — Der Beschluß kann gem. LVG. § 53 vorläufig vollstreckt u. muß bis zur Feststellung einer anderweiten Verpflichtung beachtet werden 25. Nov. 93 (Pr. VerwBl. XV 142).

[67]) Dabei entscheiden die Verwaltungsgerichte, auf welche die früheren Befugnisse der Regierungen übergegangen sind, innerhalb der durch § 49 Abs. 2 u. 3 gezogenen Schranken auch über die Nothwendigkeit u. Zweckmäßigkeit der Anordnungen UOV. 25. Nov. 25 (XII 223).

sonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten[4]).

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten (Absatz 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

§. 48[68]). Unterläßt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune ꝛc.) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen[58]), in anderen als den im §. 47 Absatz 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dabei finden die Bestimmungen des §. 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 sinngemäße Anwendung.

§. 49. Die Vorschriften des §. 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren nach §. 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten[69]) maßgebend.

Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsozietäten[70]) bleibt unberührt.

VIII. Titel.

Einquartierungsangelegenheiten.

§. 50. Ueber die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen

---

[68]) Entspricht § 19 u. 35.

[69]) Das ist über die bauliche Konstruktion UOB. 9. Dez. 98 (Pr. VerwBl. XX 329).

[70]) RegInstr. (Nr. 4) § 18 k.

(Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage), (§. 7 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Bundes-Gesetzbl. S. 523, und §. 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 52)[71]) beschließt der Kreisausschuß, in Städten der Bezirksausschuß.

Der Kreisausschuß beschließt über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§. 7 letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Juni 1868).

§. 51. Werden gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§. 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von 21 Tagen Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreisausschuß zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

IX. Titel.
Sparkassenangelegenheiten[72]).

§. 52. Die Errichtung von Sparkassen durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden, und andere über den Umfang eines Kreises nicht hinausgehende kommunale Verbände bedarf der staatlichen Genehmigung[73]) auch in denjenigen Landestheilen, in welchen eine solche bisher nicht vorgeschrieben war.

Diese Genehmigung, sowie die Bestätigung der bezüglichen Statuten steht dem Oberpräsidenten zu. Die Genehmigung (Bestätigung) darf nur unter Zustimmung des Provinzialraths versagt werden. Ingleichen bedarf es der Zustimmung des Provinzialraths zu Statutenänderungen und zur Auflösung von Sparkassen, soweit solche der Oberpräsident nach bestehendem Rechte gegen den Willen der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Verbände vorzunehmen ermächtigt ist.

§. 53. Die Aufsicht über die Verwaltung der im §. 52 bezeichneten Sparkassen wird durch die geordneten Kommunalaufsichtsbehörden geübt.

Wo bezüglich dieser Verwaltung in bestehenden Gesetzen oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ertheilt dieselbe der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Die Ver-

---

[71]) Das G. ist mit Abänderung in neuer Fassung bekannt gemacht 98 (RGB. 861); der § 7 wird durch die Aenderung nicht betroffen.

[72]) Titel IX ergänzt das für die älteren Landestheile ergangenen Regl. über das Sparkassenwesen 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5).

[73]) Das. § 2 u. 18.

sagung der Genehmigung darf nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen.

X. Titel.
Synagogengemeindeangelegenheiten.

§. 54. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klagen Einzelner wegen der ihnen, als Mitgliedern einer Synagogengemeinde, oder auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden (Gesetz-Samml. S. 353), zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen[74]).

XI. Titel.
Wegepolizei[75]).

§. 55. Die Aufsicht über die öffentlichen Wege[76]) und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden[77]). Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten

---

[74]) § 54 ergänzt das für die älteren Landestheile ergangene G. 23. Juli 47 (GS. 263). — Die daselbst (§ 58 Abs. 2) vorgesehene Festsetzung der Beitragspflicht für einzelne zerstreut von dem Mittelpunkte des Synagogenbezirks entfernt wohnende Juden ist der Aufsichtsbehörde (jetzt dem RegPräs.) verblieben UOV. 8. Sept. 77 (III 324). — Nach dem — durch G. 12. April 82 (GS. 297) in die neuen Provinzen eingeführten — G. 18. Juni 40 (GS. 140) § 14 sind Einsprüche (Reklamationen) gegen die Heranziehung zu Synagogenbeiträgen binnen 3 Monaten bei der Veranlagungsbehörde zu erheben. Erst gegen deren Bescheid findet die Klage statt UOV. 5. Mai 91 (XXI 220), die binnen 2 Wochen zulässig ist 15. Juni 85 (XII 235) u. den Rechtsweg ausschließt § 160.

[75]) § 158. — Der Titel XI regelt in seinem allgemeinen Theile (§ 55—57) die Befugnisse der Wegepolizeibehörden zur Instandhaltung der öffentlichen Wege § 55, die gegen ihre Anordnungen zulässigen Rechtsmittel nebst den Streitigkeiten der Wegebaupflichtigen untereinander § 56 u. die Einziehung u. Verlegung der Wege § 57; diese Bestimmungen sind in der Provinz Sachsen auch nach Erlaß der WegeO. 11. Juli 91 (GS. 316) in Kraft geblieben das. § 42 Abs. 2. Der zweite Theil des Titels (§ 58—63) überträgt einzelne in den Wegegesetzen der neuen Provinzen vorgesehene Aufsichtsbefugnisse den Beschlußbehörden.

[76]) Oeffentliche Wege sind die dem allgemeinen Gebrauche dienenden, auch wenn dieser nach Zweck u. Art beschränkt ist UOV. 25. März 85 (XXII 283), oder wenn sie nicht im Eigenthum des Wegebaupflichtigen stehen 26. Mai 93 (XXV 262).

[77]) Wegepolizeibehörde ist die Ortspolizeibehörde, für Chausseen bezüglich des Baues der Regierungspräsident, bezüglich des Verkehrs der Landrath UOV. 3. Sept. 84 (XI 204) nebst Vf. 17. Juni 74 (MV. 161) u. 5. Juli 97 (MV. 134). Auf Deichanlagen kann sie durch Statut den Deichhauptleuten übertragen werden UOV. 22. Mai 95 (XXVIII 253).

oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§. 56[78]). Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen[79]), findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben.

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde[77]) zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten[80]). In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist[81]).

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unter-

---

[78]) § 56 betrifft außer den Streitigkeiten der Betheiligten untereinander über die Wegebaulast Abs. 5, die Anordnungen der Behörden über diese u. die Inanspruchnahme der Wege für den öffentlichen Verkehr. Gegen diese Anordnungen findet ein Einspruchsverfahren statt, das (ähnlich dem § 47 u. 66) abweichend von dem allgemeinen Verfahren über polizeiliche Verfügungen (LVG. § 127—130) geregelt ist. Es beschränkt sich auf die Baulast; die Anfechtung anderer wegepolizeilicher Verfügungen folgt dem allgemeinen Verfahren UOV. 9. Dez. 82 (IX 203). Ueber die Einsprüche Abs. 1, deren Anbringung gleich der für Beschwerden (LVG. § 111 Abs. 4, 122 Abs. 5 u. 129 Abs. 5) geregelt wird Abs. 2 u. 3, beschließt die Wegepolizeibehörde Abs. 4 Satz 1. Hiergegen findet das Verwaltungsstreitverfahren statt Abs. 4 Satz 2 u. 3, Abs. 6 u. (Zuständigkeit) Abs. 7, in dem entstehenden Falls auch über die Oeffentlichkeit des Weges zu entscheiden ist Abs. 4 Satz 4 u. Abs. 8.

[79]) Die Maßregel bezweckt den Schutz der öffentlichen Wege gegen Eingriffe Dritter UOV. 26. Feb. 91 (XX 303). Sie setzt voraus, daß der Weg ein öffentlicher sei — was gegebenenfalls gem. Abs. 4 Satz 4 festzustellen ist — u. richtet sich nicht gegen den Wegebaupflichtigen, sondern gegen den den Verkehr Störenden UOV. 3. Feb. 91 (XX 215).

[80]) Unterläßt er dieses, so kann er nicht mehr fordern, daß die Behörde sich an einen Anderen hält UOV. 24. Jan. 83 (IX 232).

[81]) Abs. 8. — Die Zuständigkeit des Verwaltungsrichters beschränkt sich auf den Streit mit der Wegepolizeibehörde. Im Privatrechtsstreite ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen URGer. 21. Okt. 85 (JMV. 385).

haltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern[53]), und, sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband betheiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) vorbehalten.

§. 57. Ueber Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt — vorbehaltlich der in den §§. 58 und 60 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover im Anschluß an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen — die Wegepolizeibehörde[77]), nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist[82]). Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, beziehungsweise dem Bezirksausschusse nach Maßgabe der Vorschrift in §. 56 Absatz 7 zu.

Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs- (Ausschließungs-) Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

Der Artikel IV des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen,

---

[53]) Die Einziehung ist zulässig, wenn der Weg überflüssig ist u. voraussichtlich bleiben wird oder wenn anderweite überwiegende Interessen dafür sprechen UOV. 10. Okt. 93 (XXV 222). Das Verfahren schützt sowohl das allgemeine Verkehrs- als das Privatinteresse der Anlieger 24. Okt. 93 (das. 228). — Land- u. Heerstraßen kann die Landespolizeibehörde gem. LR. II 15 § 4 ohne das im ZustG. § 57 vorgeschriebene Verfahren verlegen UOV. 30. Jan. oder in einen Kommunikationsweg verwandeln 11. Dez. 95 (XXVII 199 u. XIX 210).

Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben vom 19. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 155) wird aufgehoben.

§. 58. In der Provinz Schleswig-Holstein unterliegt der Beschlußfassung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses:

1. die Bestätigung von Bestimmungen[83]) der Gemeinden in Betreff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fußsteigen oder Landwegen nach §§. 226, 234 Absatz 1, 235 der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 (Sammlung der Verordnungen S. 191) und §. 7 Absatz 1 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 (Offizielles Wochenblatt S. 27);
2. die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen nach §. 226 Satz 1 der Wegeverordnung vom 1. März 1842, sowie die Anordnung der Anlegung neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung bestehender Landwege im Kreise Herzogthum Lauenburg nach §. 7 Absatz 2 der Wegeordnung vom 7. Februar 1876;
3. die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Verbande behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen nach §. 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 94);
4. die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach §. 14 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege[84]).

§. 59. In der Provinz Schleswig-Holstein beschließt der Bezirksausschuß:

1. über die Zulassung einzelner Ausnahmen von den Regeln hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege nach §. 221 der Wegeverordnung vom 1. März 1842;
2. über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenlandstraßen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterstützung nicht erhalten, nach §. 146 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und §. 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1879.

§. 60. In der Provinz Hannover beschließt:

1. in Landkreisen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen sowie in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständigen Städten der Bezirksausschuß:

---

[83]) Die wegegesetzlichen Befugnisse der Gemeinden werden durch § 58[1] nicht erweitert; unter die Bestimmungen fallen auch die Fälle, in denen die Gemeinde sich nur zu äußern hat u. die eigentliche Bestimmung den zur Bestätigung berufenen Beschlußbehörden obliegt UOB. 11. Dez. 91 (XXII 229).

[84]) Desgl. die Bestimmung über Gestellung von Mannschaften zur Schneeräumung G. 15. Juni 85 (GS. 289) § 28 Abs. 2.

a) über Beschwerden Betheiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind (§. 11 des Hannoverschen Gesetzes vom 8. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen — Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141)[85];

b) über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel (§. 17 a. a. O.);

c) über Beschwerden Betheiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in Betreff der Theilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen (§. 24 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 a. a. O.);

2. der Bezirksausschuß über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstraßen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel (§. 18 a. a. O.).

3. Ueber die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder anderen Bezirks (§. 24 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 a. a. O.) beschließt

a) der Kreisausschuß, wenn die betheiligten Gemeinden demselben Kreise angehören;

b) der Bezirksausschuß, wenn ein Stadtkreis oder eine bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständige Stadt betheiligt ist, oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen, aber demselben Regierungsbezirke angehören;

c) der Provinzialrath, wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezirken angehören.

§. 61. Für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Bezirksregierung:

über die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zum Wegebau außerhalb ihrer Gemarkungen, sowie über die Vertheilung der Wegebaulast (§§. 2, 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel, vom 16. März 1879 — Gesetz-Samml. S. 225).

§. 62. Für den Umfang des vormaligen Herzogthums Nassau beschließt der Bezirksausschuß über die Feststellung des Beitrages der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung chaussirter Verbindungsstraßen nach Maßgabe der §§. 5 und 6 des Nassauischen Gesetzes, betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen, vom 2. Oktober 1862 (Verordnungsblatt S. 176).

[85]) § 11 ist neugefaßt G. 24. Mai 94 (GS. 84) Art. 1; das hannoversche G. ist vom 28. — nicht wie irrthümlich gedruckt vom 8. — Juli.

Die im §. 7 a. a. O. dem Amtsbezirksrathe vorbehaltene Beschlußfassung steht dem Kreisausschusse zu. Gegen diesen Beschluß steht der Chausseebauverwaltung und den betheiligten Gemeinden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß offen.

§. 63. Für den Umfang der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile beschließt der Kreisausschuß über die Ertheilung der Genehmigung:

1. zur Ausführung neuer Ortsstraßen und Vizinalwege seitens der Gemeinden in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1812, das Rechnungswesen der Gemeinden u. s. w. betreffend;
2. zur Bildung von Vizinalwegeverbänden in Gemäßheit des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 6. November 1860, die Anlegung und Unterhaltung der Vizinalwege betreffend (Großherzoglich Hessisches Regierungsbl. S. 333).

(§. 64)[86]).

XII. Titel.

Wasserpolizei.

A. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen[87]).

§. 65. Ueber den Erlaß von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen beschließt in den durch die nachstehend bezeichneten Gesetze vorgesehenen Fällen an Stelle der bisher zuständigen Behörde der Kreis- (Stadt-) Ausschuß (§. 3 des Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 — Gesetz-Samml. S. 220; Artikel 10 und 15 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, — Regierungsbl. S. 65; Artikel 39 des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen u. s. w., — Archiv S. 895).

§. 66[88]). Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, beziehungsweise wegen Aufbringung oder Vertheilung der dazu

---

[86]) Durch das G. 18. Aug. 02 (GS. 315) ist die Verpflichtung zu Vorausleistungen (außerordentliche Wegepflicht) für das gesammte Staatsgebiet neu geregelt, einschließlich der Zuständigkeitsbestimmungen das. § 6; damit ist ZustG. § 64 bedeutungslos geworden.

[87]) Als Gräben u. Wasserläufe kommen die Privatflüsse in Betracht, im Gegensatz zu den der Landespolizeibehörde unterstellten öffentlichen Flüssen (die abweichende Bezeichnung in § 66 Abs. 3 ist bedeutungslos) UOV. 20. Feb. 93 (XXIV 250).

[88]) Das Verfahren entspricht dem des § 56, das in Anm. 78 erläutert ist; es beschränkt sich auf die Räumung, deren Umfang sich nach den einzelnen Wassergesetzen bestimmt UOV. 6. Feb. 88 (XVI 313). Die Anfechtung sonstiger wasserpolizeilicher Verfügungen folgt dem allgemeinen Verfahren (LVG. § 127—130) UOV. 3. Okt. 95 (XXVIII 273). Die Anordnung hat nur einen Einzelfall zu betreffen, nicht die Räumungslast für die Zukunft 29. Sept. 85 (XII 295).

erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des §. 56 sinngemäße Anwendung.

Ueber den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen[87]) obliegt[89]), der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und, wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern[53]) der Bezirksausschuß.

Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes[90]) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

B. Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie Verschaffung der Vorfluth[91]).

I. Vorschriften für den betreffenden Geltungsbereich folgender Gesetze:

1. Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth (Gesetz-Samml. S. 352);
2. Rheinisches Ruralgesetz vom 28. September 1791;
3. Rheinisches Ressortreglement vom 20. Juli 1818;
4. Gesetz vom 11. Mai 1853, betreffend die Anwendung der Vorfluthgesetze auf unterirdische Wasserleitungen (Gesetz-Samml. S. 182);

---

[87]) Dies sind Streitigkeiten über die Pflicht, nicht über die Art der Räumung UOV. 4. Mai 93 (XXV 282).

[89]) Das bedeutet, soweit für die Wasserläufe die Zuständigkeit eines Deichverbandes — oder hannoverschen Sielverbandes UOV. 19. Sept. 95 (XXVIII 261) — besteht UOV. 20. Feb. 93 (XXIV 250).

[91]) Die Vorschriften zu B sind gesondert für die Rechtsgebiete der älteren Provinzen (§ 67—80), für Schleswig (§ 81), Holstein u. Lauenburg (§ 82), Hannover (§ 83, 84), Kurhessen (§ 85, 86), Nassau u. die vormals großherzoglich u. landgräflich hessischen Theile (§ 87—89), die vormals bayrischen Theile (§ 90, 91) u. für Hohenzollern-Sigmaringen (§ 92, 93).

5. Gesetz vom 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. 325);
6. Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 220);
7. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Samml. S. 41);
8. Verordnung vom 9. Januar 1845, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln (Gesetz-Samml. S. 35);
9. Gesetz vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (Gesetz-Samml. S. 26);
10. Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (Gesetz-Samml. S. 485).

a) Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

§. 67. Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses[92]). Eine Zuziehung des Gerichts findet ferner nicht statt.

Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Betheiligten die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu[93]).

Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse[94]). Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist befugt, durch endgültigen Beschluß einen Wasserstand, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren inne zu halten ist, vorläufig festzusetzen (§§. 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§. 4 bis 11 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; Titel II Artikel 16 des Rheinischen Ruralgesetzes vom 28. September 1791; §. 2 Nr. 3 und 4 des Rheinischen Ressortreglement vom 20. Juli 1818).

---

[92]) Es bedarf einer Mehrheit von Kommissarien UOV. 16. Dez. 86 (XIV 301). — Die nach GewO. § 23 im gewerblichen Konzessionsverfahren anwendbaren landesgesetzlichen Vorschriften betreffen das materielle Recht; ein besonderes Wasserstandsverfahren findet nicht statt UOV. 5. Dez. 95 (XXIX 279).

[93]) Die Klage kann mit der zu Abs. 3 Satz 1 verbunden werden, ist aber dann nicht gegen die Kommissarien zu richten UOV. 6. Feb. 90 (XIX 286).

[94]) Vor. Anm. — Voraussetzung ist, daß die Streitigkeiten im Laufe eines behufs Festsetzung der Wasserstandshöhe bei Stauwerken eingeleiteten Verwaltungsverfahrens entstehen UOV. 6. Mai 95 (XXVIII 275).

b) Verschaffung von Vorfluth.

§. 68. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1. über Anträge auf Verschaffung von Vorfluth[95]), und zwar nach einer vorgängigen, von ihm anzuordnenden örtlichen Untersuchung[96]) (§§. 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts; §§. 11 bis 18 des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; §§. 14 bis 16, 18 bis 21 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; §§. 4 ff. des Vorfluthgesetzes vom 14. Juni 1859). Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 15 ff. des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 findet auch auf die Fälle der §§. 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts Anwendung;
2. über Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen eines Entwässerungsplans (§§. 17, 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 69. Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmannes, sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (§§. 22, 23, 25, 27 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§. 23, 24, 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 70. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1. über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts (§. 30 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
2. über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§. 28, 29 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
3. über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§. 33 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
4. über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien (§. 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht innerhalb zwei Wochen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im

---

[95]) Grabenräumungen fallen nicht darunter UOV. 4. Mai 93 (Anm. 90).

[96]) Die Untersuchung hat in der für das Beschlußverfahren vorgeschriebenen Form unter Zuziehung der Parteien (LVG. § 120 u. 76—79) stattzufinden UOV. 13. Jan. 87 (Pr. VerwBl. VIII 201).

Streitverfahren zu, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgültig entscheidet.

§. 71. Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb sechs Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (§§. 25, 26 des Gesetzes vom 15. November 1811; §. 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 72. Die Vorschrift in §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

c) Bewässerungsanlagen.

§. 73. Der Bezirksausschuß beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§. 15 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; §. 3 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846).

§. 74. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß faßt den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen ab (§§. 19 bis 22, beziehungsweise 6 bis 9 a. a. O.). Gegen die Präklusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Das Gleiche gilt bezüglich des Präklusionsverfahrens bei Entwässerungsanlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; §. 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§. 75. Ueber Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesitzers (§§. 16a und b, 17, 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; §. 12 der Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846) entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren[97]).

§. 76. Die Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen.

Behufs Prüfung des Antrags an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernennt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniß der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Demnächst beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§§. 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843).

---

[97]) Im Streitverfahren, das nur im Falle eines vorausgegangenen polizeilichen Vermittelungsverfahrens eintritt UOV. 13. Okt. 87 (XV 334), ist über alle in diesem erhobenen Widersprüche zu entscheiden 4. Juni 88 (XVI 308).

§. 77. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt endgültig die Kommissarien für das fernere Verfahren und beschließt über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§. 33 bis 44 a. a. O.).

§. 78. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt endgültig die Taxatoren und stellt die Entschädigung durch Endurtheil fest.

Gegen das Endurtheil steht dem Berechtigten nur die Berufung an das Oberlandeskulturgericht zu (§§. 43 bis 47, 54 und 55 a. a. O.).

§. 79. Die Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob.

§. 80. Ueber den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

II. Vorschriften für den Geltungsbereich der provisorischen Verfügung für die Geestdistrikte des Herzogthums Schleswig vom 6. September 1863 (Chronologische Samml. S. 232).

§. 81. Gegen die Anordnungen, Festsetzungen und Erkenntnisse der Wasserlösungskommissionen und der Schauungsmänner findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Derselbe kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren.

Die Wasserlösungskommissionen und beziehungsweise die Schauungsmänner entscheiden durch Erkenntniß auch:

1. auf Beschwerde gegen Verfügungen der von den Wasserlösungskommissionen Kommittirten (§. 22 a. a. O.),
2. in Streitigkeiten der Betheiligten unter einander über die ihnen aus dem Gesetz oder den rechtlich bestehenden Regulativen zustehenden Rechte und Pflichten.

Im Falle des Schlußsatzes des §. 17 a. a. O. entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren[98]).

Gegen Verfügungen des Landraths an die in Wasserlösungsangelegenheiten Betheiligten steht denselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

III. Vorschriften für den Geltungsbereich der Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogthums Holstein vom 16. Juli 1857 (Gesetz- und Ministerialbl. S. 208) und der Wasserlösungsordnung für den Kreis Herzogthum Lauenburg vom 22. Mai 1857 (Gesetz- und Ministerialbl. S. 135).

§. 82[99]). Die Entscheidung

1. über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, durch welche

[98]) Richtiger § 16 UOV. 25. Sept. 93 (XXV 294).

[99]) § 82 schließt — obwohl in Abschn. B stehend — die Anwendung des § 66 aus,

die Betheiligten zur Erfüllung der durch das Gesetz oder durch die rechtlich bestehenden Regulative bestimmten Verpflichtungen[100]) angehalten werden,

2. über Streitigkeiten unter den Betheiligten über die ihnen aus dem Gesetz oder aus den rechtlich bestehenden Regulativen entspringenden Rechte und Pflichten

erfolgt nach Maßgabe der §§. 10 und 12, beziehungsweise §§. 9 und 11 der gedachten Verordnungen.

Gegen die Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten über 10000 Einwohner, sowie wenn die Beschwerde gegen die Verfügung des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

Ueber Anträge auf Regulirungen, insbesondere über den Erlaß von Regulativen, durch welche die Rechte und Pflichten der an einer Wasserlösung Betheiligten nach Maßgabe der §§. 2 bis 9 und 11, beziehungsweise §§. 2 bis 8 und 10 der gedachten Verordnungen bestimmt werden sollen, beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.

Die betreffenden Schaukommissionen sind vor dem Beschlusse zu hören und haben auf Erfordern des Kreis-(Stadt-)Ausschusses die Untersuchung und Vermittelung vorzunehmen.

Gegen den Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

IV. Vorschriften für den Geltungsbereich des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 262).

§. 83. In erster Instanz beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Landdrostei und der Kreis-(Stadt-)Ausschuß — in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständigen Städten[53]) der Bezirksausschuß — an Stelle der Obrigkeit (§§. 98, 99 a. a. O.) über die nach jenem Gesetze (§§. 4, 47, 53, 68, 74, 86, 87, 90) für die Vorrichtung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen, sowie für die Aenderung und Aufhebung solcher Anlagen erforderliche vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde (zu vergleichen jedoch §. 84 Ziffer 1).

---

zuständig sind auf dem Lande die Landräthe, nicht die Amtsvorsteher, das. — Die Klage ist im Falle des Abs. 1[1] gegen den Landrath, in dem des Abs. 1[2] gegen die Mitbetheiligten zu richten u. in allen Fällen bei dem zuständigen Verwaltungsgericht anzubringen 20. April 91 (XXI 311).

[100]) Dazu gehört die Pflicht, das Amt des Vorsitzenden einer Interessentenschaft zur Reinigung eines Wasserlaufes zu übernehmen UOV. 18. Juni 98 (XXXIII 316).

§. 84. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß beschließt über Anträge:

1. auf Zulassung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Stauanlagen, oder auf Aenderung oder Wegräumung derartiger Anlagen gegen den Widerspruch Betheiligter (§. 97 a. a. O.);
2. auf Setzung eines Stauziels u. s. w. (§§. 75 bis 77 a. a. O.) für vorhandene Stauanlagen (§. 79 a. a. O.);
3. auf den Eintritt in eine oder auf den Austritt aus einer Entwässerungs- oder Bewässerungsgenossenschaft, welche auf Grund des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 oder vor Erlaß desselben errichtet und als öffentliche Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 297), nicht begründet ist (§§. 47 bis 52, §§. 68 und 69 a. a. O.).

Gegen den Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

V. Vorschriften für den Geltungsbereich der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 99), des Kurhessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1834, betreffend die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 156) und des Kurhessischen Gesetzes vom 17. Dezember 1857, betreffend die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 51).

§. 85. Der Bezirksausschuß beschließt über die Ertheilung der nach §§. 16 und 17 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 erforderlichen Genehmigung zu den dort bezeichneten Wasserbauanlagen und zu Veränderungen an vorhandenen derartigen Anlagen (zu vergleichen jedoch §. 86 Ziffer 1 und 3).

§. 86. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß beschließt über Anträge:

1. auf Zulassung oder Veränderung der im §. 85 bezeichneten Wasserbauanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter;
2. auf Setzung von Aichpfählen bei vorhandenen Stauanlagen und über den Widerspruch Betheiligter;
3. auf Führung von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder Drains durch fremde Grundstücke, auf Gestattung von Vorarbeiten für Drainsanlagen auf fremden Grundstücken, oder auf Anlegung von Werken zum Stauen oder zur Hebung des Wassers auf fremden Grundstücken, nach §§. 6 bis 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 1834 und nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1857;
4. auf Feststellung des Beitrags, welchen Gemeinden oder Private nach

§. 3 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 zu den Kosten von Wasserbauten zu leisten haben, welche nach ihrem Gegenstande und Zwecke nicht nur als Staats-, sondern zugleich als Gemeinde- oder Privatbauten erscheinen, nach §. 18 der Verordnung vom 31. Dezember 1824.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VI. Vorschriften für den Geltungsbereich der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, betreffend Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen (Verordnungsbl. S. 100); der Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche (Regierungsbl. S. 65); vom 19. Februar 1853, betreffend die Regulirung der Bäche (Regierungsbl. S. 70); vom 20. Februar 1853, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Regierungsbl. S. 75) und vom 2. Januar 1858, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Regierungsbl. S. 33); beziehungsweise der Landgräflich Hessischen Gesetze vom 15. Juli 1862 über Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Archiv S. 895) und vom 15. Juli 1862, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Archiv S. 889).

§. 87. Der Bezirksausschuß beschließt an Stelle der Bezirksregierung:

1. über die nach Artikel 4 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853 erforderliche Genehmigung der vertragsmäßigen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande (Konkurrenz), behufs gemeinsamer Aufbringung der Kosten für Aufräumung und Unterhaltung eines Baches;
2. über die Genehmigung zu einer Bachregulirung, zu Ent- und Bewässerungsanlagen oder zur Anlage von Wassertriebwerken nach §§. 2, 19, 25 und 26 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 (zu vergleichen jedoch §. 89 Ziffer 1 und 4);
3. über die Genehmigung zur Anlegung oder Veränderung von Wassertriebwerken nach §§ 1 und 15 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862 (zu vergleichen jedoch §. 89 Ziffer 4).

§. 88. Der Kreisausschuß beschließt über die Anlegung von Schwellen in den Sohlen regulirter Bäche nach §. 5 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 und Artikel 20 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853.

§. 89. Der Kreisausschuß beschließt über Anträge:

1. auf Zulassung von Bachregulirungen, sowie neuer Ent- und Be-

wässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach §. 2 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858;

2. auf Ausführung von Entwässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§. 1, 21 und 32 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 2. Januar 1858 und des Landgräflich Hessischen Entwässerungsgesetzes vom 15. Juli 1862;
3. auf Entscheidung über Widersprüche von Gemeinden gegen eine Bachregulirung oder gegen die Uebernahme der durch eine Bachregulirung entstehenden Kosten und über das Verhältniß, in welchem die Kosten einer Bachregulirung auf mehrere Gemeinden zu vertheilen sind, nach Artikel 10, 7 und 8 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853;
4. auf Genehmigung zur Errichtung, sowie zur Veränderung von Triebwerken an Bächen und deren Seitengräben gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§. 19, 25, 26 und 27 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Artikel 8 und 10 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862;
5. auf Setzung von Aichpfählen an bereits bestehenden Triebwerken nach §. 28 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Artikel 20 und 21 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VII. Vorschriften für den Geltungsbereich des Bayerischen Gesetzes über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 (Bayerisches Gesetzblatt S. 489).

§. 90. Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über die im Interesse der Erhaltung des nöthigen Wasserbedarfs für eine Ortschaft erforderlichen Beschränkungen hinsichtlich der Ableitung des Wassers nach §. 58 a. a. O.;
2. über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauanlagen nach Artikel 61 und 82 a. a. O. (zu vergleichen jedoch §. 91 Ziffer 4).

§. 91. Der Kreisausschuß beschließt über Anträge:

1. auf Genehmigung zu einer Abweichung von der gesetzlichen Beschränkung der Uferanlieger in der Benutzung des Wassers nach Artikel 54 Absatz 2 und §. 58 a. a. O.;
2. auf Vertheilung des Wassers unter die Berechtigten bei Verminderung des Wasserstandes nach Artikel 60 a. a. O.;

3. auf Zuweisung von Wasser für Grundstücke, welche nicht an dem Flusse liegen, nach Artikel 62 und 63 a. a. O.;
4. auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauvorrichtungen und Triebwerken oder auf Setzung eines Stauziels gegen den Widerspruch Betheiligter nach Artikel 61, 73, 76, 77, 83 und 84 a. a. O.;
5. auf Zuleitung oder Ableitung des für eine Be- oder Entwässerung erforderlichen Wassers durch fremde Grundstücke.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VIII. Vorschriften für den Geltungsbereich der Mühlenordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 8. November 1845 (Gesetz-Samml. für Hohenzollern-Sigmaringen Bd. VII S. 157).

§. 92. Der Bezirksausschuß beschließt über die Feststellung von Instruktionen für die Einrichtung und Benutzung der Mühlenhauptkanäle nach §. 27 Nr. 12 a. a. O.

§. 93. Der Amtsausschuß beschließt über die Einrichtung von Fluthschleusen an Mühlenwehren zur Verhütung von Ueberschwemmungen nach §. 27 Nr. 13 a. a. O.

Der Amtsausschuß beschließt ferner über Anträge:

1. auf Errichtung, Veränderung oder Wiederherstellung von Wassermühlen nach §. 23 II, §. 5 III, §. 8 a. a. O.;
2. auf Gewährung einer Entschädigung an einen Mühlenbesitzer für die Einrichtung von Fluthschleusen nach §. 27 Nr. 13 a. a. O.;
3. auf Benutzung des Wassers für Mühlen und die Gewährung bezüglicher Entschädigungen nach §. 25 Absatz 2 a. a. O.

Gegen den Beschluß des Amtsausschusses in den Fällen zu 1 bis 3 findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 94. Das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) kommt fortan mit folgenden Maßgaben[101]) zur Anwendung.

Die in §. 49 Absatz 3 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschusse übertragene Aufsicht über Wassergenossenschaften wird fortan vom Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses[5]), in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in der Beschwerdeinstanz vom

---

[101]) Weitere Ergänzung betr. Ausschluß des Rechtswegs (§ 53) ZustG. § 160 u. Aenderung der Fristen (§ 91) LVG. § 51.

Regierungspräsidenten geführt. In den Fällen der §§. 51, 53, 71 behält es bei der Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sein Bewenden.

An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 50 tritt folgende Bestimmung:

> Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde steht der Genossenschaft innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung oder Feststellung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

In Betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in den Fällen des §. 54 finden die Bestimmungen der §§. 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Bei dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften tritt, sofern das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitet, in den Fällen der §§. 73, 75, 76, 77, 93 und 94 der Regierungspräsident an die Stelle des Oberpräsidenten, und im Falle des §. 72 Ziffer 2 der Landrath, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand an die Stelle der Regierung. Die Befugniß zur Uebertragung der Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde (§. 77 Absatz 1 Satz 2) verbleibt dem Oberpräsidenten.

Die §§. 53 Absatz 3, 97 und 98, sowie der im §. 57 daselbst für den Fall einer anderweiten Organisation der höheren Verwaltungsbehörden gemachte Vorbehalt treten außer Kraft.

§. 95[102]). Durch die Vorschriften des gegenwärtigen Titels werden nicht berührt:

1. die Zuständigkeiten der zur Wahrnehmung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei berufenen Behörden[103]);
2. die Zuständigkeiten der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsanlagen;
3. die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) über Stauanlagen für Wassertriebwerke und die darauf bezüglichen Zuständigkeitsvorschriften in §§. 109 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

XIII. Titel.
Deichangelegenheiten[104]).

§. 96. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbande oder Deichbande gehören:

---

[102]) Weiterer Vorbehalt § 158.

[103]) Zuständig ist — soweit nicht besondere Behörden eingesetzt sind — die Landespolizeibehörde KrO. 81 (GS. 180) § 59 Abs. 2 u. (Polizeiverordnungs-

([104]) siehe folgende Seite.)

1. über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach §§. 1 bis 3 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — Gesetz-Samml. S. 54; §§. 16 und 17 der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau, — Kurhessische Gesetz-Samml. S. 99; Artikel 10, 36 und 40 des Bayerischen Gesetzes vom 28. Mai 1852, betreffend die Benutzung des Wassers, — Gesetz-Samml. für Bayern S. 489;
2. über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1848;
3. über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge nach §§. 6 bis 8 a. a. O.;
4. über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deichs nach §. 24 a. a. O.

Die Beschwerde findet an den Minister für Landwirthschaft ꝛc. statt.

§. 97. Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen (Landdrosteien)[105]) in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 übertragen worden sind, können durch Statut oder Statutenänderung den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirksausschüssen oder Provinzialräthen überwiesen werden,

Auch können den vorbezeichneten Behörden Befugnisse hinsichtlich der Deichverbände und der Sielverbände (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- u. s. w. Verbände) durch Statuten übertragen werden, mittelst welcher die innere Organisation der Deich- und Sielverbände im Geltungsbereiche der besonderen Deichordnungen nach Artikel IV des Gesetzes vom 11. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 377) neu geregelt und festgestellt wird.

XIV. Titel.
Fischereipolizei[106]).

§. 98. Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über den Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und

---

recht) LVG. § 138, die ihre Befugniß nicht auf nachgeordnete Behörden übertragen kann UOV. 17. Feb. 96 (XXX 283). — Rechtsmittel gegen Aenderungen der Lokalbeamten der Strombauverwaltung G. 20. Aug. 83 (GS. 333) § 13 (Abs. 2 neugefaßt G. 31. Mai 84 GS. 303).

[106]) Titel XIII ergänzt das DeichG. 28. Jan. 48 (GS. 54), das nach Maßgabe des G. 11. April 72 (GS. 377) auf Schl.Holstein u. Hannover — mit Ausschluß der Gebiete, für die Deichordnungen bestehen (Marschgegenden, Land Hadeln, Ostfriesland u. Stadt Papenburg) — ausgedehnt ist, ZustG. § 96 u. 97 Abs. 1 u. zugleich einige in Hessen-Nassau gültige Sondergesetze § 96 Abs. 1', während § 97 Abs. 2 sich auf die ausgeschlossenen Gebiete von Hannover u. Schleswig-Holstein bezieht; verb. Anm. 90 u. § 152.

[105]) LVG. § 25 Abs. 1.

den Schutz der Laichschonreviere (§. 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197);

2. über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpäſſen (§§. 36 und 39 a. a. O.);
3. darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten ist (§§. 41 und 42 a. a. O.).

§. 99. Der Bezirksausschuß beschließt ferner:

1. über die Gestattung von Ableitungen nach §. 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnungen von Vorkehrungen nach §. 43 Absatz 3 a. a. O., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist.

   Die Schlußbestimmung des §. 43 des Fischereigesetzes wird in Betreff der im §. 16 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben;
2. über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§. 44 a. a. O.).

§. 100. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß führt die Aufsicht über die nach den §§. 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften.

Behauptet die Genossenschaft, daß eine im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu[107]).

§. 101. Wird die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach den §§. 9 und 10 a. a. O. gebildeten Genossenschaften, oder

wird das Recht zur Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§. 10 a. a. O.) bestritten,

so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§. 102. Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen:

---

[106]) Titel XIV ergänzt das FischereiG. 30. Mai 74 (GS. 197), das auf Lauenburg ausgedehnt ist G. 4. April 77 (GS. 122).

[107]) Dabei ist ein Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses zu bestellen UOV. 18. Feb. 95 (XXVII 292).

1. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§. 4 a. a. O.)[108];
2. Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§. 5 Ziffer 2 a. a. O.).

XV. Titel.
Jagdpolizei[109].

§. 103. In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde[110].

Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig[111].

§. 104. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht,

1. über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender

---

[108]) Dazu gehört, daß die Polizei als Partei betheiligt ist u. für das Nichtgeschlossensein eintritt UOV. 1. Okt. 91 (XXII 277).

[109]) Ueber die Jagdpolizei erging für die älteren Provinzen das JagdPolG. 7. März 50 (GS. 165), das in Schl.-Holstein eingeführt G. 1. März 73 (GS. 27) § 7 u. in den Gesetzen für Lauenburg 17. Juli 72 (WochenBl. 215) u. Nassau 30. März 67 (GS. 426) im Wesentlichen wiedergegeben ist; besondere Gesetze bestehen für Hannover (JagdO. 11. März 59 hann. GS. I 159), für die vormals kur-, großherzoglich u. landgräflich hessischen u. bayrischen Gebiete u. für Hohenzollern (JagdO. 10. März 02 GS. 33). Diese Gesetze sind ergänzt bezüglich der Jagdbezirke durch G. 29. April 97 (GS. 117) u. 7. Aug. 99 (GS. 151), der Jagdscheine 31. Juli 95 (GS. 304), des Wildschadens (außer Hannover u. Kurhessen) 11. Juli 91 (GS. 307) nebst BGB. § 835 u. EG. Art. 69—71 u. der Schonzeiten Anm. 118. Weitere Ergänzungen bringt das ZustG. in Titel XV, bezüglich der regelmäßigen Zuständigkeit § 103 Abs. 1, der Abminderung des Wildstandes das. Abs. 2, der Jagdbezirke § 104—106 u. der Schonzeiten § 107, 108.

[110]) Die Jagdpolizei übt der Landrath aus UOV. 17. März 81 (VII 246), auch in Nassau 19. Okt. 98 (Pr. VerwBl. XX 125). Gegen seine Verfügungen — soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen oder vermöge der Kommunalaufsicht über die der Gemeindebehörde obliegende Verwaltung der gemeinsamen Jagdbezirke ergehen — finden die allgemeinen Rechtsmittel (LVG. § 127—130) statt.

[111]) Die Anordnungen erfolgen laut JPolG. § 23, 24, G. f. Lauenburg § 26, 27, Hannover § 25, Kurhessen G. 7. Sept. 65 (kurh. GS. 571) § 26, Nassau § 25, 26, 28 u. Hohenzollern § 20, 21 auf Antrag, in den vorm. bayrischen, großherzoglich u. landgräflich hessischen Theilen auch von Amtswegen.

Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark)[112];

2. über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäß §. 6 der Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 426) und §. 8 des Lauenburgischen Gesetzes, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenbl. Nr. 41)[113].

Bestimmungen, wonach es zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächters einer besonderen Genehmigung bedarf, finden auf Angehörige des Deutschen Reichs fortan keine Anwendung.

§. 105. Streitigkeiten der Betheiligten[114] über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden[115],
2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,
3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung[116]

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

§. 106. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung[117] der Erträge

---

[112]) Diese Genehmigung erfordern JPG. § 4, G. f. Lauenburg § 8, Hannover § 7, Nassau § 6 u. Hohenzollern § 4.

[113]) In den übrigen Landestheilen ist die Vereinigung den Gemeinden überlassen.

[114]) Betheiligte sind die Gemeindebehörde, die Grundbesitzer — im Falle Nr. 3 der Wald- u. die Enklavenbesitzer UOV. 23. Mai 89 (XVIII 295) — nicht die Jagdpächter 13. Feb. 90 (XIX 307); auch nicht die durch unzulässige Jagdausübung in ihrem Wildstande geschädigten Nachbarn 29. März 86 (XIII 331). — So lange die Betheiligten den Streit nicht zum Austrag gebracht haben, ist die Jagdpolizeibehörde befugt, im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der Grenzen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks einzuschreiten UOV. 25. Feb. 99 (XXXV 313).

[115]) Gilt auch gegenüber dem Nießbraucher UOV. 18. März 95 (XXVIII 319).

[116]) JPG. § 7, G. f. Lauenburg § 11, Hannover § 4, Kurhessen (Anm. 111) § 24, Nassau § 9, Hohenzollern § 5. — Die Dauer der Jagdausübung hat der Verwaltungsrichter nicht festzusetzen, wohl aber über Streitigkeiten aus einer dieserhalb geschlossenen Vereinbarung zu entscheiden UOV. 13. April 96 (XXIX 304).

[117]) Das Verfahren (§ 106) findet nicht

der gemeinschaftlichen Jagdnutzung, beschließt die Gemeindebehörde beziehungsweise der Jagdvorstand.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

Die im ersten Absatze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.

§. 107. Der Bezirksausschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann[118]). Der Beschluß ist endgültig.

§. 108. Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Ertheilung neuer Konzessionen (§. 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, Gesetz-Samml. S. 27)[119]).

XVI. Titel.

Gewerbepolizei[120]).

A. Gewerbliche Anlagen[121]).

§. 109. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern[53]) der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung[122]) gewerblicher Anlagen (§§. 16 bis 25 der

---

statt, wenn keine Vertheilung erfolgt ist UOV. 6. Jan. 87 (XIV 312), oder die Auszahlung einer nach § 105 Abs. 1[a] zu zahlenden Entschädigung verlangt wird 22. Nov. 88 (XVII 348); in beiden Fällen ist nur die Beschwerde zulässig.

[118]) G. über die Schonzeiten 26. Feb. 70 (GS. 120) § 1[a] u. 2; das G. ist ergänzt für Elchwild G. 13. Aug. 97 (GS. 391) § 1 u. schottische Moorhühner 15. April 02 (GS. 77); für Lauenburg gilt G. 26. Feb. 70 (Wochenbl. 260) u. für Hohenzollern JagdO. (Anm. 109) § 15, 16.

[119]) Sonderbestimmung für die Schleswigschen Westseeinseln.

[120]) Titel XVI ergänzt die RGewO. 21. Juni 69; diese ist mit den späteren Ergänzungen in neuer Fassung veröffentlicht 1900 (RGB. 871). Mit Bezug auf diese Ergänzungen haben die Bestimmungen des Tit. mehrfache Erweiterungen erfahren Anm. 123, 126 u. Nr. 5 Anm. 20.

[121]) Abschnitt A betrifft die gewerblichen Anlagen, deren Genehmigung durch die Kreisausschüsse § 109 u. Bezirksausschüsse § 110, ihre Untersagung § 111, 112 u. die Zuständigkeit bei Entschädigung von Beschwerden § 113. — Für das Beschlußverfahren gelten außer LVG. § 115—126 auch Ausf.Anw. (z. GewO.) 9. Aug. 99 (MB. 127), erg. 24. Aug. 00 (MB. 288) Nr. 1—7 u. (Dampfkessel) Anw. 9. u. Bf. 22. März 00 (MB. 133 u. 188); technische Anleitung für die einzelnen Betriebe 15. Mai 95 (MB. 196), erg. Bf. 9. Jan. 96 (MB. 9) u. Bek. 16. März u. 1. Juli 98 (MB. 98 u. 187). — Für Berlin ist der Bezirksausschuß auch in den Fällen § 110–112 zuständig ZustG. § 161 Abs. 1; ebenso, da es sich um polizeiliche Angelegenheiten handelt, für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg u. Rixdorf Nr. 5 Anl. C § 2[a].

[122]) Nach der Strafbestimmung (GewO. § 147[a]) kommen nur wesentliche Veränderungen in Betracht UOV. 17. Dez. 83 (X 277).

Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869), soweit konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstofffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken und Dégrasfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel; ferner Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie der Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen; Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theerwasser; Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle; Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen); Anlagen zur Herstellung von Cement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren[123]).

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäß §. 16, letzter Absatz, der Reichsgewerbeordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniß nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuß (Stadtausschuß, Magistrat) zuständig ist, Königlicher Verordnung vorbehalten[123]).

§. 110. Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Genehmigung

[123]) Von den durch die Ergänzungsgesetze zur GewO. (Anm. 120) als genehmigungspflichtig bezeichneten gewerblichen Anlagen sind auf Grund des ZustG. § 109 Abs. 2 die oben (§ 109 Abs. 2) hinzugefügten als zur Zuständigkeit der Kreis- u. Stadtausschüsse u. Magistrate gehörig bezeichnet V. 13. Aug. 84 (GS. 323), 11. Mai 85 (GS. 277), 16. Sept. 88 (GS. 325), 23. März 98 (GS. 31) u. 14. Jan. 01 (GS. 23).

zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach §. 109 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§. 59 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetz-Samml. S. 705).

§. 111. Der Bezirksausschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§. 27 der Reichsgewerbeordnung)[124]).

§. 112. Die Befugniß, gemäß §. 51 der Reichsgewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksausschusse zu[125]).

§. 113. In den Fällen der §§. 109 bis 112 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirthschaft zuzuziehen.

B. Gewerbliche Konzessionen[126]).

§. 114[127]). Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§. 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß[128]).

---

[124]) Verfahren AusfAnw. (Anm. 121) Nr. 30. — Die Ortspolizeibehörde kann hierbei nicht eigenmächtig, sondern nur gemäß Beschlusses des Bezirksausschusses einschreiten UOV. 20. Sept. 86 (XIV 319).

[125]) Verfahren AusfAnw. Nr. 31–33. — § 51 der GewO. beschränkt sich auf genehmigte u. solche nicht genehmigungspflichtige Anlagen, deren Betrieb sich innerhalb der gesetzlichen u. polizeilichen Vorschriften bewegt; die Befugniß der Polizeibehörde gegen sonstige Anlagen auf Grund des LR. II 17 § 10 einzuschreiten bleibt unberührt UOV. 12. Nov. 91 (XXIII 254).

[126]) Die Vorschriften des Abschnitt B sind auf Grund des § 121 erweitert durch V. 31. Dez. 83, Anlage B u. 30. Juni 00 (Anlage C).

[127]) Aehnliche Zuständigkeit bei Erlaubniß zu gewerbsmäßigen Aufführungen Anl. B § 1 u. des Gewerbebetriebes der Pfandvermittler, Gesindevermiether oder Stellenvermittler Anl. C § 1.

[128]) Der die Erlaubniß — mangels Widerspruchs der Gemeinde- u. Ortspolizeibehörde (Abs. 3) — ertheilende Beschluß ist endgültig, da dieser Behörde u. gem. LVG. § 123 Abs. 1 dem Vorsitzenden des Kreis(Stadt)ausschusses ein Beschwerderecht nicht zusteht UOV. 18. Mai 96 (XXX 334); letzterer soll deßhalb auf die Erhebung des Widerspruchs u. die Durchführung des Streitverfahrens in allen geeigneten Fällen hinwirken Bf.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde[129]) zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Ertheilung der Erlaubniß nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern[58]) tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand)[130]).

§. 115. Ueber die Anträge auf Ertheilung:

a) der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§. 30 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung),

b) der Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen (§. 32 a. a. O.)

beschließt der Bezirksausschuß[131]).

Gegen den die Konzession (Erlaubniß) versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a zu treffenden Entscheidungen sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maßgebend[132]).

---

23. Juli 96 (MB. 140). — Die rechtskräftig gewordene Versagung eines früheren gleichartigen Antrages schließt die spätere Ertheilung der Erlaubniß nicht aus UOV. 25. Juni 79 (V 291). — Zurücknahme der Konzession u. Untersagung § 119[2].

[129]) Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gemeindevorsteher) AusfAnw. (Anm. 121) Nr. 3. Für den betheiligten Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat der Stellvertreter einzutreten UOV. 1. Dez. 77 (IV 339). — Die Thätigkeit der Ortspolizeibehörde nehmen wahr in Hannover die Gemeindevorsteher KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 34[5–7], im Landkreise Frankfurt a. M. die Bürgermeister (Schultheißen) KrO. 7. Juni 85 (GS. 193) § 31.

[130]) Im Falle des Abs. 5 fällt die Anhörung der Gemeindebehörde fort, da diese selbst zu entscheiden hat UOV. 21. Jan. 95 (XXVII 309).

[131]) Für Berlin der Polizeipräsident § 161 Abs. 2; ebenso für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg u. Rixdorf Nr. 5 Anl. C § 2[4].

[132]) Die Vorschrift entspricht der des § 49 Abs. 2. — Die Anordnungen sind nicht als Polizeiverordnung zu erlassen, sonst aber an keine Form gebunden; soweit sie Ausnahmen gestatten, muß deren Anwendung der konzessionirenden Behörde überlassen werden UOV. 27. Mai 99 (XXXV 342).

§. 116. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§. 43 der Reichsgewerbeordnung) versagt, oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§. 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 65) verboten worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern[53]) bei dem Bezirksausschusse statt[133]).

§. 117. Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein:

1. zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (§. 44 der Reichsgewerbeordnung) oder
2. zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 58 No. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung)

versagt worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt[134]). Ueber Anträge wegen Ertheilung von Wandergewerbescheinen[135]) beschließt der Bezirksausschuß[130]). Gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 118. In den Fällen der §§. 115, 116 und 117 ist gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 119[136]). Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern[53]) der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde[137]):

1. über die Untersagung des Betriebes der im §. 35 der Reichsgewerbeordnung und der im §. 37 a. a. O. gedachten Gewerbe;
2. über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§. 53 a. a. O.).

---

[133]) § 116 – der eine durch GewO. § 20 u. 21 bedingte Abweichung von dem allgemeinen Verfahren (§ 127—130) enthält — betrifft nur Personen, die Druckschriften selbst vertheilen, nicht solche die sie durch andere vertheilen lassen, auch nicht Verbote der Verbreitung bestimmter Preßerzeugnisse UOV. 19. Mai 99 (XXXV 429). — In Hannover ist auch für die vom Landrath als Ortspolizeibehörde erlassenen Verfügungen der Bezirksausschuß zuständig KrO. (Anm. 129) § 28[2].

[134]) Statt des Satz 1 kommt nach Abänderung der GewO. (§ 44 u. 44a) jetzt Anl. B § 2 zur Anwendung.

[135]) Nach Aenderung der GewO. (Tit. III § 55—63) sind die Wandergewerbescheine an Stelle der Legitimationsscheine für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen getreten. Weitere Zuständigkeitsbestimmungen Anl. B § 3, (Untersagung) § 4[2], (Zurücknahme) § 5.

[136]) Weitere Fälle der Untersagung u. Zurücknahme der Erlaubniß Anl. B § 4 u. 5 u. Anl. C § 2.

[137]) Zuständig ist die Polizeibehörde des Betriebsorts UOV. 22. April 92 (XXII 318), in gewissen Fällen mit Ermächtigung des RPr. AusfAnw. (Anm. 121) Nr. 49. — Hannover u. Landkreis Frankfurt a. M. wie Anm. 129.

§. 120. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde[138]) über die Zurücknahme:

1. der im vorstehenden §. 119 Nr. 2 nicht gedachten, im §. 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Marktscheider[139]);
2. der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten[140]);
3. der Ermächtigung der Handelsmakler zu Verkaufsgeschäften[141]),
4. der Patente der Stromschiffer (§. 31 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung);
5. der Prüfungszeugnisse der Hebeammen (§. 30 Absatz 2 a. a. O.)[142]).

§. 121. Insofern durch Reichsgesetz bestimmt wird, daß außer den in §§. 114 bis 120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Konzession (Approbation, Genehmigung, Bestallung) zum Gewerbebetriebe bedürfen oder noch anderen Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt oder die ihnen ertheilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Ertheilung der Konzession, Untersagung des Gewerbebetriebes, beziehungsweise Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde durch Königliche Verordnung bestimmt[143]).

C. Ortsstatuten.

§. 122. Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§. 142 der Reichsgewerbeordnung und §. 57 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1849, Gesetz-Samml. S. 93)[144]).

---

[138]) Zuständig ist die Ortspolizeibehörde UOV. 27. Okt. 90 (XX 343).

[139]) Bezüglich dieser ist das Oberbergamt zuständig BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 190.

[140]) Ueber Untersagung der den Versicherungsunternehmern ertheilten Erlaubniß (G. 12. Mai 01 RGB. 139 § 67) entscheidet das Aufsichtsamt für Privatversicherung das. § 73[7]; die Erlaubniß für Auswanderungsunternehmer kann vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths widerrufen werden G. 9. Juni 97 (RGB. 463) § 10, die für Agenten von der höheren Verwaltungsbehörde (RegPr.) das. § 18, 19.

[141]) Amtliche Handelsmakler kennt das HGB. nicht, Privathandelsmakler können jedoch zu Verkaufsgeschäften ermächtigt werden AG. z. BGB. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 13. Nach Abs. 3 das. findet die im ZustG. § 120[3] gegebene Vorschrift auf die Rücknahme dieser Ermächtigung Anwendung.

[142]) Dies gilt auch für die auf Grund eines nichtpreußischen Prüfungszeugnisses in Preußen zugelassenen UOV. 20. Okt. 87 (XV 352).

[143]) Anm. 126. — Gleiche Vorschrift bezüglich der Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind Nr. 5 Anm. 20 d. W.

[144]) Auch zur Aufhebung der genehmigten Ortsstatute bedarf es der Zustimmung des Bezirksausschusses Vf. 1. Aug. 81 (MV. 229) — V. 9. Feb. 49 § 57[3] betrifft die ortsstatutarische Beitragspflicht der Gewerbetreibenden zu Fortbildungsschulen; auch die Besuchspflicht unterliegt der statutarischen Regelung GewO. § 120 Abs. 3.

D. Innungen[145]).

§. 123. Der Bezirksausschuss beschliesst:

1. über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (§. 85 der Reichsgewerbeordnung;
2. über die Genehmigung zur Auflösung von Innungen (§. 93 a. a. O.)[146]).

§. 124. Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Innungsstatuten und deren Abänderung (§. 84 der Reichsgewerbeordnung)[147]).

Gegen den, die Genehmigung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt[148]).

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 125. Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäß §. 98a Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung[149]).

Ingleichen findet in den Fällen des §. 96 Absatz 4 und 7 der Reichsgewerbeordnung[150]) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen[151]) gegen die dort erwähnten Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 126. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde[152]) über die Schließung einer Innung oder eines gemeinsamen Innungsausschusses (§§ 97 und 102 der Reichsgewerbeordnung)[153]).

---

[145]) Abschnitt D ergänzt den Tit. VI Nr. 1 (§ 81—100u) der GewO., der durch G. 26. Juli 97 (RGB. 663) nebst AusfAnw. 1. März 98 (MB. 47) umgestaltet worden ist (Anm. 120).

[146]) Fortgefallen, da die neugestaltete GewO. (vor. Anm.) weder der Erhöhung der Antrittsgelder noch der Genehmigung zur Auflösung gedenkt.

[147]) An Stelle des § 92 der GewO.; § 98b a. a. O. in der Fassung des G. 18. Juli 81 RGB. 233 ist nach jetziger Fassung der GewO. deren § 84 getreten, der auch für Zwangsinnungen gilt das. § 100c; Verfahren Anw. (Anm. 145) Nr. 5—7 u. 24; der gleichen Genehmigung bedürfen Nebenstatuten GewO. § 85, Anw. Nr. 16—18. — Für Berlin ist der Polizeipräsident zuständig § 161 Abs. 2.

[148]) Der Bezirksausschuß ist bei Beurtheilung der Klagen nicht auf die Rechtskontrole beschränkt u. hat frei zu befinden UOV. 24. Sept. 98 (Pr. VerwBl. XX 172).

[149]) An Stelle der älteren GewO. § 94 Abs. 4 u. des G. 18. Juli 81 § 103a Abs. 3 getreten (Anm. 145).

[150]) Desgl. an Stelle der älteren GewO. § 95 Abs. 1 u. des G. 18. Juli 81 § 104[7, 8]. — Die Vorschrift betrifft die Aufnahme u. Ausschließung der Mitglieder.

[151]) Die Fristbestimmung beruht auf GewO. § 96 Abs. 7.

[152]) Dies ist in Städten über 10000 Einwohnern — in Hannover in den selbstständigen Städten (Nr. 5 Anm. 182 d. V.) — die Gemeindebehörde, sonst der Landrath Anw. (Anm. 145) Nr. 3.

[153]) An Stelle des G. 18. Juli 81 § 103 getreten (Anm. 145); Verfahren Anw. Nr. 14 u. 15.

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Innungsvorstandes oder des gemeinsamen Innungsausschusses die vorläufige Schließung der Innung oder des gemeinsamen Innungsausschusses anordnen, welche alsdann bis zum Erlaß des Endurtheils fortdauert.

E. Märkte.

§. 127. Der Provinzialrath[154]) beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte.

Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

§. 128. Der Bezirksausschuß[155]) beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte[156]), über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§. 64 der Reichsgewerbeordnung), sowie darüber, welche Gegenstände außer den im §. 66 a. a. O. aufgeführten nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes.

§. 129. Sofern bei Aufhebung von Märkten der in den §§. 127 und 128 bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die bezüglichen Beschlüsse der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§. 130. Der Bezirksausschuß[18]) beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweite Regulirung bestehender Marktstandsgelder (Gesetz vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, Gesetz-Samml. S. 513).

Bei der Bestimmung des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 1872[157]) behält es sein Bewenden.

F. Oeffentliche Schlachthäuser.

§. 131. Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über die Genehmigung der auf Grund der §§. 1 bis 4[158]) des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher,

---

[154]) Für Berlin der Oberpräsident LVG. § 43 Abs. 1, desgleichen für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf Nr. 5 Anl. C § 2[5] d. W.

[155]) Berlin u. Stadtkreise (vor. Anm.) wie Anm. 121.

[156]) Der Bezirksausschuß beschließt nur, an wieviel u. an welchen Tagen Märkte bestimmter Art in einer Gemeinde stattfinden sollen, während über den Platz u. über die Frage, ob Markthallen zu errichten sind, die Gemeinde unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde zu bestimmen hat UOV. 10. Nov. 87 (XV 366).

[157]) Betrifft die Ermäßigung oder anderweite Regulirung eines auf besonderem Rechtstitel beruhenden Hebungsrechts gegen Entschädigung.

[158]) § 2 ist neugefaßt u. § 3 ergänzt durch G. 9. März 81 (GS. 273).

ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. S. 277), gefaßten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§. 12 a. a. O.);

2. über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§. 9 bis 11 a. a. O.).

In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäß §. 11 a. a. O. statt.

G. Kehrbezirke.

§. 132. Der Bezirksausschuß[155]) beschließt über die Einrichtung[159]), Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§. 39 der Reichsgewerbeordnung).

H. Ablösung gewerblicher Berechtigungen.

§. 133. Der Bezirksausschuß entscheidet über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen[160]).

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses findet unter Ausschluß anderer Rechtsmittel nur die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.

XVII. Titel.

Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen.

(§. 134, 135)[161]).

§. 136. Gegen Beschlüsse des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation über die Aufnahme, die Suspension oder die Ausschließung von

---

[159]) Die der Landesgesetzgebung gestattete Einrichtung ist in Preußen durch G. 24. April 88 (GS. 79) erfolgt.

[160]) Die GewO., die die noch bestehenden Gewerbeberechtigungen aufhebt § 7 Abs. 1, verweist bezüglich der Entschädigung auf die Landesgesetze das. Abs. 2. Als solche kommen nur G. 17. Jan. 45 (GS. 79) u. (neue Provinzen) 17. März 68 (GS. 249) in Betracht; das ZustG. § 133 Abs. 1 bestimmt über die Zuständigkeit, nicht über die Entschädigung UOV. 26. Nov. 83 (X 272). — Ueber die nach GewO. § 7 Abs. 1[3] ausgeschlossenen Abdeckereiberechtigungen ergingen G. 31. Mai 58 (GS. 333) u. 17. Dez. 72 (GS. 717).

[161]) § 134 forderte die Genehmigung des Handelsministers zur Erhebung eines 10 Prozent der Gewerbesteuer übersteigenden Zuschlages u. einer etwaigen entsprechenden Etatsherabsetzung, sowie zu Etatsüberschreitungen der Handelskammer. Das HandelskammerG., neugefaßt 97 (GS. 355) § 31 hat erstere Bestimmung ersetzt, u. letztere absichtlich fortgelassen. — § 135 des ZustG. betrifft Beschlüsse u. Rechtsmittel über Mitgliedschaft u. Beitragspflicht zur Handelskammer. In ersterer Beziehung ist jetzt das HKG. § 11 Abs. 3 u. 18—21, in letzterer § 29 maßgebend.

Mitgliedern, die Gültigkeit der Vorstandswahlen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder findet, soweit nach dem Statut gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt[162]).

§. 137[163]). Gegen Beschlüsse der Handelskammer oder des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation, durch welche die Erlaubniß zum Besuche der, der Aufsicht der Handelskammer oder kaufmännischen Korporation unterstellten[164]) Börse versagt, auf Zeit oder für immer entzogen, eine Beschwerde über unrichtige Einschätzung zu den Börsenbeiträgen zurückgewiesen, oder über einen Handelsmakler eine Ordnungsstrafe verhängt wird[165]), findet, soweit nach der Börsen- oder Makler[165])-Ordnung gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§. 138. Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses in den Fällen der §§. 136 und 137[166]) ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

XVIII. Titel.

Feuerlöschwesen.

§. 139[167]). Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, über die Genehmigung und erforderlichen Falls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Spritzenverbänden).

Ueber die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungsweise und die Vertheilung der Kosten, sind,

---

[162]) Die kaufmännischen Korporationen können sich in Handelskammern umwandeln HKG. (vor. Anm.) § 44. Wo dieses nicht geschehen, — wie in Königsberg, Memel, Tilsit, Danzig, Elbing, Berlin u. Stettin — bestehen sie fort.

[163]) Für Börsen erging das RG. 22. Juni 96 (GGB. 157). Nach diesem sind gewisse Personen vom Börsenbesuche ausgeschlossen § 7, während die sonstigen Voraussetzungen für diesen durch die Börsenordnungen bestimmt werden § 5[3]; außerdem können Personen im ehrengerichtlichen Verfahren zeitweilig oder dauernd von der Börse ausgeschlossen werden § 9—28. Soweit die Börsenordnungen bei Handhabung der ersteren Bestimmungen oder für Beschwerden über Einschätzung zu Börsenbeiträgen den Rekurs an eine Behörde zulassen, ist ZustG. § 137 noch anwendbar.

[164]) Die Börsen können auch nach BG. (Anm. 163) § 1 Abs. 2 u. HKG. (Anm. 161) § 41 der Aufsicht der Handelskammern unterstellt werden.

[165]) Amtliche Handelsmäkler kennt das HGB. nicht mehr. Kursmäkler BG. (Anm. 163) § 29—35 (§ 33, 34 in der Fassung des EG. z. HGB. Art. 14[1]).

[166]) Im Texte stand §§ 135 bis 136.

[167]) § 139, der die statutarische Regelung der Spritzenverbände — ähnlich der der Gesammtarmenverbände § 40 — vorsieht, gilt auch für die in Schlesien bestehenden oder neu gebildeten Verbände G. 30. März 87 (GS. 95) § 2. — Gegen einen die Bildung eines Spritzen-

soweit dies nothwendig ist, die erforderlichen Festsetzungen durch ein unter den Betheiligten zu vereinbarendes Statut, welches der Bestätigung des Kreisausschusses bedarf, zu treffen. Kommt eine Vereinbarung über das Statut binnen einer von dem Kreisausschusse zu bemessenden Frist nicht zu Stande, oder wird dem Statute die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der Kreisausschuß das Statut fest.

§. 140. Ueber die in Folge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Streitigkeiten zwischen den betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Theilnahme an den Nutzungen beziehungsweise Lasten des Spritzenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungsstreitverfahren[168]).

XIX. Titel.

Hilfskassen.

§. 141. Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hilfskassen (§. 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 125)[169]).

Gegen den die Zulassung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 142. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung eingeschriebener Hilfskassen (§. 29 a. a. O.)[170]).

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hilfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortdauert.

---

verbandes ablehnenden Beschluß findet die Klage nicht statt UOV. 1. Juni 97 (Pr. VerwBl. XVIII 465).

[168]) § 160. — Betheiligt sind nur die verbundenen Gemeinde- u. Gutsbezirke, nicht die einzelnen Beitragspflichtigen oder verpflichteten Dritten; Streitigkeiten mit diesen sind im Rechtswege zu erledigen UOV. 13. Nov. 89 (XIX 332). Die Bildung der Zweckverbände (LandgemO. 3. Juli 91 GS. 233 § 128—138) hat an diesen Bestimmungen nichts geändert.

[169]) Das G. gilt in Helgoland V. 14. Dez. 92 (RGV. 1052) u. ist in § 4 Abs. 3 u. 4 neugefaßt G. 1. Juni 84 (RGV. 54) Art. 3 u. in § 4 Abs. 5 aufgehoben G. 10. April 92 (RGV. 379) Art. 32 Abs. 2. — Zuständigkeit in Berlin § 161 Abs. 2.

[170]) § 29 Abs. 1 Nr. 3 u. 5 sind ersetzt durch G. 84 (vor. Anm.) Art. 16.

XX. Titel.

Baupolizei.

§. 143. Der Bezirksausschuß beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 399).

§. 144. Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Gesetz-Samml. 1847 S. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.) gemäß §. 26 der gedachten Verordnung beschließt:

1. insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses;
2. insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths;
3. für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

§. 145. Ueber Dispense[171]) von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern[53]) der Bezirksausschuß[155]), soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubniß zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

§. 146. Die §§. 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) werden aufgehoben[172]).

---

[171]) Dies gilt auch von Dispensen für begonnene oder vollendete, nicht nur für geplante Bauten UOV. 27. Nov. 95 (XXIX 354). — Bei Bescheiden durch den Vorsitzenden (LVG. § 117) ist darauf hinzuweisen, daß die Beschwerde an den Min. nach LVG. § 122 Abs. 1 beim Bezirksausschuß anzubringen sei Bf. 13. Sept. 98 (MV. 156).

[172]) § 17 u. 18 enthielten Uebergangsbestimmungen, die durch das LVG. bedeutungslos geworden waren.

Die Wahrnehmung der in den §§. 5, 8, 9 a. a. O. dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern[58]) dem Bezirksausschusse ob. Die Bestätigung der Statuten nach den §§. 12 und 15 a. a. O. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

XXI. Titel.

Dismembrations- und Ansiedelungssachen[172]).

§. 147. Die §§. 22 und 23 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (Gesetz-Samml. S. 405), treten außer Kraft.

§. 148. Die in den §§. 1 bis 4 des Lauenburgischen Gesetzes vom 4. November 1874, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen im Herzogthum Lauenburg (Offizielles Wochenbl. S. 291), dem Landrathe zugewiesene Entscheidung über die Gestattung neuer Ansiedelungen ist von der Ortspolizeibehörde zu treffen.

Gegen den Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie Denjenigen, welche Widerspruch erhoben haben, zu eröffnen ist, steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse zu.

§. 149. Im Geltungsbereiche des Lauenburgischen Gesetzes vom 22. Januar 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückszerstückelungen (Offizielles Wochenblatt S. 11), tritt

1. an die Stelle der im §. 12 Absatz 2 den Betheiligten und der Patronatsbehörde offen gehaltenen Beschwerde gegen die Lastenvertheilung, innerhalb der dort bestimmten Frist von zwei Wochen, die Klage beim Kreisausschusse im Verwaltungsstreitverfahren und,
2. an die Stelle der vorläufigen Festsetzung des Landraths über die Lastenvertheilung (§. 16 a. a. O.) die vorläufige Festsetzung durch Beschluß des Kreisausschusses, gegen welchen eine Beschwerde nicht stattfindet.

XXII. Titel.

Enteignungssachen.

§. 150. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (Gesetz-Samml.

[172]) Titel XXI beschränkt sich darauf, einige durch die neue Verwaltungsgesetzgebung erledigte Zuständigkeitsvorschriften des G. für die östlichen Provinzen außer Kraft zu setzen § 147 u. die Zuständigkeit nach dem Lauenburg'schen G. entsprechend dieser Gesetzgebung zu regeln § 148, 149.

S. 221) den Bezirksregierungen (Landdrosteien)[105]) beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§. 15, 18 bis 20, 24 und 27 von dem Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§. 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32 bis 35 und 53 Absatz 2 von dem Bezirksausschusse im Beschlußverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums, wahrgenommen.

Auch gehen auf den Bezirksausschuß beziehungsweise die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums in Berlin die nach den §§. 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) der Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über.

Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses beziehungsweise der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Bei der für die Erhebung der Beschwerde in §. 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist von drei Tagen behält es sein Bewenden.

§. 151. Die nach §. 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874[174]) dem Landrathe (in Hannover der betreffenden Obrigkeit) zugewiesene Entscheidung ist durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu treffen.

Der §. 56 des gedachten Gesetzes tritt außer Kraft.

§. 152. Soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im §. 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, beschließt der Bezirksausschuß, jedoch — unbeschadet der Vorschriften im §. 97 des gegenwärtigen Gesetzes — mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken.

§. 153. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§. 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Reichs-Gesetzbl. S. 459).

XXIII. Titel.

Personenstand und Staatsangehörigkeit.

§. 154. Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden und Gutsbezirken von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses[5]), in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem

[174]) Betrifft die Entnahme von Wegebaustoffen.

Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern, im Stadtkreise Berlin von dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz von dem Minister des Innern geführt[175]).

In dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bewendet es bei den dieserhalb zur Zeit bestehenden Vorschriften[176]).

Die Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten in den Fällen des §. 7 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875[177]) (§. 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1874) erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch Beschluß des Kreisausschusses. Beschwerden über die Festsetzung sind in beiden Fällen innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse[18]) anzubringen. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§. 155. Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundes-Gesetzbl. S. 355) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus.

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde, oder einem Preußischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§. 7, 15, 17 und 21 letzter Absatz a. a. O.), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt[178]).

XXIV. Titel.

Steuerangelegenheiten.

(§. 156)[179]).

XXV. Titel.

Ergänzende, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 157. Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

---

[175]) Die Regelung ist im ReichsG. 6. Feb. 75 (RGB. 23) § 11 Abs. 1 der Landesgesetzgebung überlassen. Die Aufsichtsbehörde kann gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise u. Geldstrafen bis zu 100 M. verhängen das. Abs. 2.

[176]) G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 132.

[177]) Die Zuständigkeit bezieht sich nicht nur auf die persönlichen Kosten (RG. § 7), sondern auch auf die in § 8 erwähnten sachlichen UOB. 19. März 90 (XIX 414).

[178]) § 155 Abs. 2 findet nur gegen Versagung der Aufnahme, nicht gegen die der Naturalisation statt UOB. 1. Okt. 97 (Pr. VerwBl. XIX 121).

[179]) Aufgehoben EinkommstG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 85 Abs. 4; die Vereinigung mehrerer Gemeinde- oder Gutsbezirke zu Voreinschätzungsbezirken ist durch § 31 das. anderweit geregelt.

§. 158. Durch die den Behörden in diesem Gesetze beigelegten Befugnisse zur Entscheidung beziehungsweise Beschlußfassung in Wegebausachen und in wasserpolizeilichen Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach §§. 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505) und nach §. 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Samml. S. 317) zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt.

§. 159. Die in den §§. 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 und nach §. 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Samml. S. 317) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister der öffentlichen Arbeiten über.

In Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und Frachttarifs (§. 35 des ersteren Gesetzes) entscheidet fortan der ordentliche Richter.

§. 160. In den Fällen der §§. 1, 18, 34, 44, 46, 47, 54 und 140 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des §. 53 des Gesetzes betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297), ist die Zuständigkeit des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war[180]).

Der Grundsatz, daß die Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen (§. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), bleibt hierbei unberührt.

§. 161. Für den Stadtkreis Berlin ist der Bezirksausschuß auch in den Fällen der §§. 14, 17 Nr. 2 und 5, 41, 110, 111, 112, 123, 128, 130, 132, 145 und 154 Absatz 3 dieses Gesetzes zuständig[181]).

In den Fällen der §§. 115, 117, 124 und 141 beschließt für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident; gegen den versagenden Beschluß desselben findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt[182]).

§. 162. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Stadt

---

[180]) § 160 Abs. 1 beseitigt — obwohl der Rechtsweg durch GVG. § 13 auf die nicht den Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbehörden zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt ist — doch ausdrücklich die in der früheren Landesgesetzgebung bei den öffentlichen Verbandslasten zu Gunsten des Rechtswegs gemachten Vorbehalte.

[181]) Diese Zuständigkeit erstreckt sich, soweit sie — wie in § 110—112, 128, 132 — polizeiliche Angelegenheiten betrifft, auch auf die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg u. Rixdorf Nr. 5 Anl. C § 2[3] d. W.

[182]) Dasselbe gilt von der Zuständigkeitsbestimmung des Abs. 2 bezüglich des § 115 u. 117 nach Nr. 5 Anl. C § 2[4] d. W.

ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung.

§. 163. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Kraft[183]).

Bezüglich der vor diesem Zeitpunkte anhängig gemachten Sachen sind die Vorschriften des §. 154 Absatz 3 des letzteren Gesetzes maßgebend.

§. 164. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommt das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc., vom 26. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 297) in allen seinen Theilen in Wegfall.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft[184]).

Inhalt

des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.

I.	Titel.	Angelegenheiten der Provinzen	§. 1.
II.	"	Angelegenheiten der Kreise	§§. 2 bis 4.
III.	"	Angelegenheiten der Amtsverbände	§§. 5 und 6.
IV.	"	Angelegenheiten der Stadtgemeinden	§§. 7 bis 23.
V.	"	Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke	§§. 24 bis 38.
VI.	"	Armenangelegenheiten	§§. 39 bis 44.
VII.	"	Schulangelegenheiten	§§. 45 bis 49.
VIII.	"	Einquartierungsangelegenheiten	§§. 50 und 51.
IX.	"	Sparkassenangelegenheiten	§§. 52 und 53.
X.	"	Synagogengemeindeangelegenheiten	§. 54.
XI.	"	Wegepolizei	§§. 55 bis 64.
XII.	"	Wasserpolizei	§§. 65 bis 95.
		A. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen	§§. 65 und 66.
		B. Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie Verschaffung der Vorfluth	§§. 67 bis 93.
		C. Allgemeine Bestimmungen	§§. 94 und 95.
XIII.	"	Deichangelegenheiten	§§. 96 und 97.
XIV.	"	Fischereipolizei	§§. 98 bis 102.
XV.	"	Jagdpolizei	§§. 103 bis 108.
XVI.	"	Gewerbepolizei	§§. 109 bis 133.
		A. Gewerbliche Anlagen	§§. 109 bis 113.
		B. Gewerbliche Konzessionen	§§. 114 bis 121.

---

[183]) LVG. § 154 Abs. 1 u. 155 Abs. 1. | [184]) Nr. 5 Anm. 222 d. W.

	C. Ortsstatuten	§. 122.	
	D. Innungen	§§. 123 bis 126.	
	E. Märkte	§§. 127 bis 130.	
	F. Oeffentliche Schlachthäuser	§. 131.	
	G. Kehrbezirke	§. 132.	
	H. Ablösung gewerblicher Berechtigungen	§. 133.	
XVII.	Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen	§§. 134 bis 138.	
XVIII.	Feuerlöschwesen	§§. 139 und 140.	
XIX.	Hülfskassen	§§. 141 und 142.	
XX.	Baupolizei	§§. 143 bis 146.	
XXI.	Dismembrations- und Ansiedelungssachen	§§. 147 bis 149.	
XXII.	Enteignungssachen	§§. 150 bis 153.	
XXIII.	Personenstand und Staatsangehörigkeit	§§. 154 und 155.	
XXIV.	Steuerangelegenheiten	§. 156.	
XXV.	Ergänzende, Uebergangs- und Schlußbestimmungen	§§. 157 bis 164.	

Anlagen zum Zuständigkeitsgesetz.

Anlage A (zu Anmerkung 55).

Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen. Vom 26. Mai 1887 (GS. 175)[1].

§. 1. Unter Volksschulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen öffentlichen Schuleinrichtungen zu verstehen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen[2]).

§. 2. Werden von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt; welche durch neue oder erhöhte Leistungen[3]) der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten (Gemeinden, Gutsbezirke, Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulkommunen u. s. w. und dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete)[4]) zu gewähren sind, so wird in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu bestimmen ist, bei Landschulen durch

[1]) Das G. erweitert den Schutz der zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten, indem es — abgesehen von Schulbausachen § 5 u. der Provinz Posen § 6 — neue oder erhöhte Leistungen dem Beschlusse des Kreisausschusses — bei Stadtschulen des Bezirksausschusses — unterwirft § 1—3; die Beschwerde geht gegen die allgemeine Regel (LVG. § 121) in beiden Fällen an den Provinzialrath § 3 Abs. 2. — Quellen Verh. 86/7 des HH. Drucks. Nr. 10 (Begr.) u. 25 (KV.), StB. S. 37, 214, des AH. Nr. 120 (KV.) u. StB. S. 502, 757, 849 u. 895.

[2]) Nr. 6 Anm. 58.

[3]) Gesetzlich feststehende Leistungen fallen nicht darunter UOV. 6. Jan. 92 (XXII 147).

[4]) Der Kreis der Verpflichteten ist derselbe wie in § 47 Abs. 1.

Beschluß des Kreisausschusses, bei Stadtschulen durch Beschluß des Bezirksausschusses, insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten festgestellt[5]).

§. 3. Die Einleitung des Beschlußverfahrens erfolgt auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses beziehungsweise Bezirksausschusses ist binnen einer Frist von zwei Wochen nur die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig.

Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Beschwerde eine angemessene Nachfrist gewähren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet auf die Hohenzollernschen Lande keine Anwendung. Die Beschlußfassung des Bezirksausschusses in den Hohenzollernschen Landen bezüglich der Stadtschulen ist endgiltig.

(§. 4)[6]).

§. 5. Auf Schulbausachen im Sinne des §. 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) findet dies Gesetz keine Anwendung[7]).

Auch bleiben die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 298), unberührt.

§. 6. Für die Provinz Posen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen[8]).

§. 7. Der Minister des Innern und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Anlage B (zu Anmerkung 126).

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 31. Dezember 1883. (GS. 1884 S. 7.)

Wir u. s. w. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (RGBl. S. 159) auf Grund des §. 121 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (GS. S. 237), was folgt:

---

[5]) Dabei sind nicht nur das Schulbedürfniß u. die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, sondern auch die Gesetz- u. Rechtmäßigkeit der Anforderung zu prüfen UOV. 4. Mai 92 (XXIII 117).

[6]) § 4 enthielt einstweilige Vorschriften für Schleswig-Holstein, Westfalen u. die Rheinprovinz, die mit Einführung des LVG. in diese Provinzen (Nr. 5 Anm. 2) fortgefallen sind.

[7]) Schulbauten, die von Errichtung einer neuen Lehrerstelle abhängen, können erst, wenn diese nach G. 26. Mai 87 gesichert ist, angeordnet werden UOV. 16. März 97 (Pr. VerwBl. XIX 365).

[8]) Zuständig sind die Regierungen RegInstr. (Nr. 5) § 18e.

§. 1. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt

a) über die Ertheilung der Erlaubniß an diejenigen, welche gewerbsmäßig in ihren Wirthschafts- oder sonstigen Räumen Singspiele, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung ihre Räume benutzen lassen wollen (§. 33a der Reichsgewerbeordnung);

b) über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß, innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung den im §. 42b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbetrieb[1]) auszuüben, soweit es dazu der Erlaubniß bedarf.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§. 2. Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen

a) eine Gewerbelegitimationskarte (§. 44a Abs. 6 a. a. O.) versagt,

b) eine Gewerbelegitimationskarte oder eine Legitimationskarte zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkaufen von Waaren (§. 44a Abs. 1 a. a. O.) durch Zurücknahme entzogen

worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt, gegen dessen Endurtheile nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist.

§. 3. Der Bezirksausschuß, im Stadtkreis Berlin[2]) der Polizeipräsident, beschließt über Anträge auf Genehmigung des im §. 56 Abs. 4 a. a. O.[3]) vorgesehenen Druckschriftenverzeichnisses.

Gegen den versagenden Beschluß des Bezirksausschusses findet der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den versagenden Beschluß des Polizeipräsidenten die Klage bei dem Bezirksausschusse innerhalb zwei Wochen statt.

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

---

[1]) Betrifft das Feilbieten u. Ankaufen von Waaren, das Suchen von Waarenbestellungen u. das Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der Wohnungs- oder Betriebsgemeinde. — Zurücknahme u. Untersagung § 4b u. c.

[2]) Auch in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg u. Rixdorf Nr. 5 Anl. C § 2[4] d. W.

[3]) Betrifft den sogen. Kolportagebuchhandel.

§. 4. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde[4])

a) über die Zurücknahme der Erlaubniß zu dem im §. 33a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb und über die Untersagung desselben,

b) über die Zurücknahme der Erlaubniß, innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung den im §. 42b Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbetrieb[1]) auszuüben,

c) über die Untersagung des im §. 42b Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbebetriebes[1]) mit den im §. 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Erzeugnissen und Waaren, falls eine solche Untersagung nach §. 42b Abs. 3 zugelassen worden ist,

d) über die Untersagung des Gewerbebetriebes solcher Pfandleiher, welche den Gewerbebetrieb vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 begonnen haben (§. 53 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung),

e) über die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein zulässigen Gewerbetriebes im Umherziehen (a. a. O. §. 59a).

§. 5. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde über die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§. 58 a. a. O.), der Ausdehnung desselben (§. 60 Abs. 3 a. a. O.) und der Erlaubniß, bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen, in den Fällen des §. 62 Abs. 2. a. a. O.

§. 6. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (GS. S. 195) in Kraft.

Anlage C (zu Anmerkung 126).

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 30. Juli 1900. (GS. 308.)

Wir u. s. w. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), auf Grund des §. 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237), was folgt:

§. 1. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandvermittlers, Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei

---

[4]) In Hannover des Gemeindevorstehers KrO. 6. Mai 84 (GS. 181) § 35[6, 7].

Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§. 2. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde:

a) über die Zurücknahme der Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandvermittlers, Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers,

b) über die Untersagung des Gewerbebetriebs solcher Pfandvermittler, Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben (§. 53 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900).

§. 3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

V. Verfahren und Geschäftsgang.

1. Einleitung.

Verfahren und Geschäftsgang sind zum Theil schon in den Vorschriften über die Einrichtung der einzelnen Behörden enthalten[1]). Daneben sind einige für alle Behörden maßgebende Bestimmungen ergangen.

Die Anwendung der deutschen Sprache als Geschäftssprache ist gesetzlich geregelt Nr. 2.

Die Beitreibung von Geldbeiträgen ist im Anschluß an die Civilprozeßordnung neugeordnet Nr. 3.

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges und der Verminderung des Schreibwerks hat das Staatsministerium allgemeine Grundsätze erlassen Nr. 4.

---

[1]) OVG. Nr. III 4 Anl. A, Regierung Nr. IV 4 § 26 Abs. 2, § 29 u. 33 Abs. 2; Verfahren der Verwaltungsbehörden Nr. IV 5 § 50—126; Geschäftsgang bei den Provinzialräthen, Bezirks- u. Kreisausschüssen das. § 56 nebst Anl. D—F.

---

2. Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Vom 28. August 1876. (GS. 389.)

§. 1. Die Deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in Deutscher Sprache statt[1]).

§. 2. In dringlichen Fällen können schriftliche von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, berücksichtigt werden. Im Falle der Nichtberücksichtigung sind sie mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in Deutscher Sprache wieder einzureichen.

§. 3. Für die Dauer von höchstens zwanzig Jahren, von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Kreise oder Kreistheile der Monarchie der Gebrauch einer

---

[1]) Der aus § 1 folgende Grundsatz, daß alle Eingaben an Behörden deutsch abgefaßt sein müssen umfaßt auch die Beilagen, soweit sie als Theile der Eingabe anzusehen sind UOV. 11. Mai 97 (XXXII 406). — Die Polizei kann verhindern, daß neben den amtlichen Straßentafeln ähnliche Schilder mit der Benennung in einer nicht für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Sprache angebracht werden 24. Juni 91 (XXI 421). — Dagegen kann eine öffentliche Versammlung wegen Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache nicht aufgelöst werden 26. Sept. 76 (I 347).

fremden Sprache neben der Deutschen für die mündlichen Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, sowie der Gemeinde- und Kreisvertretungen, der Gemeindeversammlungen und Vertretungen der sonstigen Kommunalverbände gestattet werden.

Während des gleichen Zeitraums kann durch Verfügung der Bezirksregierung den der Deutschen Sprache nicht mächtigen Beamten ländlicher Gemeinden, durch Verfügung des Appellationsgerichts den der Deutschen Sprache nicht mächtigen Gerichtsvögten und Vormündern gestattet werden, ihre amtlichen Berichte und Erklärungen in der ihnen geläufigen Sprache einzureichen[2]).

(§. 4—8)[3]).

---

[1]) § 3, auf Grund dessen zuletzt das G. 12. Okt. 81 (GS. 329) auf fünf Jahre den Gebrauch der polnischen Sprache in Theilen Westpreußens u. Posens, der litthauischen im Kreise Heydekrug, der dänischen in Theilen Nordschleswigs u. der französischen in Theilen der Rheinprovinz gestattet hatte, ist jetzt mit Ablauf der Zeit bedeutungslos geworden.

[2]) Die Gerichtssprache, von der § 4—8 handelten, wird jetzt von der Reichsgesetzgebung geregelt; die auf die freiwillige Gerichtsbarkeit bezüglichen § 6 bis 8 nebst § 11[4] sind in Betreff der ordentlichen Gerichte ausdrücklich aufgehoben G. 21. Sept. 99 (GS. 247) Art. 144[18]. Es bestimmen

a) für streitige Angelegenheiten das GVG:

§. 186. Die Gerichtssprache ist die deutsche.

§. 187. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§. 190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§. 191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 192. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§. 193. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

§. 10. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere auch:

1. die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Titel 10 §§. 213—215, Theil II Titel 2 §§. 37—39, die §§. 75, 87 und 422 des Anhangs zu derselben, sowie das Gesetz vom 26. Januar 1857 (Gesetz-Samml. S. 64.);
2. die §§. 58—64 und 329 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, der zweite Absatz des Artikels 27 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209.), der §. 24 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 933), soweit er sich auf die Fähigkeit des Dolmetschers bezieht, als Gerichtsschreiber mitzuwirken, sowie der zweite Absatz des § 144 und des §. 148 derselben Strafprozessordung[4]);
3. alle Vorschriften über den Gebrauch der polnischen Sprache in der Provinz Posen, einschließlich des Erlasses wegen Uebersetzung der Gesetze in die Polnische Sprache vom 20. Juli 1816 (Gesetz-Samml. S. 204);
4. die Verordnung über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen vom 11. Mai 1843 (Gesetz-Samml. S. .183);
5. alle Vorschriften über den Gebrauch der Dänischen Geschäfts- und Gerichtssprache in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Allerhöchsten Erlasses, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung, vom 13. April 1867 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 267).

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten an die Stelle der im Allgemeinen Landrecht Theil I Titel 5 §§. 180—183 und Titel 12

---

b) das G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit 98 (RGB. 771):

§. 8. Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, über die Sitzungspolizei und über die Berathung und Abstimmung entsprechende Anwendung, die Vorschriften über die Gerichtssprache mit den sich aus dem §. 9 ergebenden Abweichungen.

§. 9. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die betheiligten Personen erklären, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die betheiligten Personen darauf verzichten. Auf den Dolmetscher finden die Vorschriften des §. 6 entsprechende Anwendung.

Die im GVG. § 193 erwähnten Bestimmungen enthält CPO. § 406 u. StPO. § 74. — Die Anstellung als Dolmetscher ist auf Gerichtsschreiber beschränkt DolmO. 18. Dez. 99 (JMB. 856), erg. (§ 10) 5. März 01 (JMB. 51).

[4]) Erledigt, nachdem die zu Grunde liegenden Bestimmungen durch das VGG. u. die StPO. ersetzt sind.

§§. 125—130 und 132, sowie in den §§. 31 und 32 des Anhangs zu demselben enthaltenen Bestimmungen.

Die Beobachtung der Vorschriften in dem ersten und dritten Absatze des §. 4 dieses Gesetzes ist, sofern die Ausnahmefälle der §§. 6, 7 und 8 nicht vorliegen, als nothwendig im Sinne des §. 139 des angezogenen Titels 12 Theil I des Allgemeinen Landrechts anzusehen.

Ingleichen treten die genannten Vorschriften des §. 4 an die Stelle der im ersten Absatze des Artikels 332 der Rheinischen Strafprozessordnung unter Nichtigkeitsstrafe gestellten Anordnung[4]).

§. 11. Unberührt von diesem Gesetze bleiben:

1. Die Vorschriften, nach welchen den der Deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten die Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen sind;
2. die Vorschriften über die Anstellung der Dolmetscher, über ihre Ablehnung und ihre Fähigkeit zur Mitwirkung in einer bestimmten Sache, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 8[3]);
3. die Vorschriften über das Verfahren bei Uebersetzung von Urkunden;
(4.)[3]);
5. die Vorschriften über das Verfahren vor den Schiedsmännern[5]).

Soweit die zu Nr. 3 und 4 erwähnten Vorschriften die Beeidigung der Dolmetscher erfordern, erfolgt diese nach §. 5 dieses Gesetzes[3]).

§. 12. Einer nochmaligen Beeidigung der nach den bisherigen Vorschriften füe allemal beeidigten Dolmetscher bedarf es nicht.

---

3. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 15. November 1899.

(GS. S. 545)[1]).

Wir u. s. w. verordnen in Gemäßheit des §. 5 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung[2]) an Stelle der Verordnungen vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. 591) und vom 4. August 1884 (Gesetz-Samml. S. 321) was folgt:

---

[5]) SchiedsmannsO. 29. März 79 (GS. 321) § 25:

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

[1]) Zur Ausführung erging Anw. 28. Nov. 99, Anlage A. — Bearb. v. Kautz (2. Aufl. Berl. 01).

[2]) AusfG. 99 (GS. 388) § 5:

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung finden entsprechende Anwendung auf die auf Grund einer

I. Allgemeine Bestimmungen[3]).

§. 1. Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften[4]) der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§. 2. Inwieweit über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge der Rechtsweg stattfindet[5]), richtet sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen[6]), nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird[7]).

§. 3[8]). Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Dritte, insbesondere Erben, Ehegatten, Eltern oder Nießbraucher, kraft Gesetzes zu der Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, kann das Zwangsverfahren auch gegen diese Personen angeordnet werden. Die Vorschriften der §§. 735 bis 749, 778, 779, 781 bis 784, 786 der Civilprozeßordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anordnung des Zwangsverfahrens an die Stelle des nach den §§. 735 bis

---

Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, bewirkte Pfändung.

Die anderweite Regelung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus den im ersten Absatze bezeichneten Entscheidungen oder Anordnungen erfolgt im Anschlusse an die Vorschriften der Civilprozeßordnung durch Königliche Verordnung.

[3]) Abschnitt 1 betrifft den Gegenstand der Vollstreckung u. die Behörden § 1—6 u. 13—15, das Mahnverfahren § 7, die Vollstreckung gegen Militärpersonen § 8, die Zustellungen § 9—12 u. die Kostenpflicht § 16.

[4]) Anw. Art. 1. — Umfassendere Vorschriften sind mit Rücksicht auf die verschiedenartige Gesetzgebung gesondert für die einzelnen Landestheile gegeben, Anlage B u. B 1. Daneben ist auf zahlreichen Einzelgebieten das Verwaltungszwangsverfahren durch allgemeine Landesgesetze vorgeschrieben.

[5]) Der Rechtsweg wurde ausgedehnt in Betreff der Befreiung von Staatssteuern u. Kirchen- u. Pfarrabgaben G. 24. Mai 61 (GS. 241) § 9, 10, 15, 16, — eingeführt in die neuen Provinzen V. 16. Sept. 67 (GS. 1515) Art. I, II, V u. Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 3 —, dagegen eingeschränkt bezüglich der Beitragspflicht zu Kreis-, Gemeinde-, Schul- u. ähnlichen Verbandslasten ZustG. § 160.

[6]) LVG. § 127—129 u. 132, 133.

[7]) Anbringung der Beschwerde bei Pfändungen Anw. Art. 42 Abs. 2.

[8]) Vollstreckung gegen Dritte das. Art. 2—7, in den Nachlaß Art. 8.

749 zur Zulässigkeit der gerichtlichen Zwangsvollstreckung erforderlichen oder genügenden vollstreckbaren Titels tritt.

Durch die Geltendmachung der dem Erben nach den §§. 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden wird die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß nicht gehemmt, wenn der beizutreibenden Forderung das im §. 61 Nr. 2 oder 3 der Konkursordnung bezeichnete Vorrecht zusteht.

Wird seitens einer der im Abs. 1 benannten Personen die Verpflichtung zu der Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung bestritten oder werden auf Grund der §§. 781 bis 784, 786 der Civilprozeßordnung Einwendungen erhoben, so entscheidet hierüber derjenige, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet. Gegen die den Widerspruch oder die erhobene Einwendung zurückweisende Entscheidung steht entweder die Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde oder innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Zustellung die gerichtliche Klage zu. Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Die Klage ist gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, zu richten. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 769, 770 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 4. Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden[9]). Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Behörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den für die Beitreibung der Strafe geltenden Vorschriften.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung (Polizeipräsidium in Berlin) eine solche zu bestimmen[10]).

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen[11]).

§. 5. Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirkes der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen[12]). Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher

[9]) Das. Art. 9 u. 12; verb. 27.
[10]) Das. Art. 10.
[11]) Das. Art. 11.
[12]) Beistandleistung unter den Bundesstaaten RG. 9. Juni 95 Anlage C.

Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§. 6. Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen[13]).

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Polizeipräsidium in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden[14]).

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung wegen der in Angelegenheiten der Justizverwaltung beizutreibenden Geldbeträge findet durch die Gerichtsvollzieher statt; den Gerichtsvollziehern kann die Ausführung einer Zwangsvollstreckung auch in anderen Fällen übertragen werden. Die Gerichtsvollzieher haben an Stelle der Vorschriften der §§. 9, 10, 14, 15, 22 bis 31 die für den Civilprozeß geltenden Vorschriften zu beachten[15]).

§. 7. Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung desjenigen, gegen welchen die Zwangsvollstreckung vorzunehmen ist, mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen[16]). In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung.

§. 8[17]). Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson[18]) darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§. 9. Auf die Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen, die von Amtswegen erfolgen[19]), mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§. 10. Die Beglaubigung einer bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift (§. 210 der Civilprozeßordnung) ist nicht erforderlich.

---

[13]) Anw. Art. 13, 14, 16.
[14]) Das. Art. 15.
[15]) Das. Art. 17 u. GeschAnw. für Gerichtsvollzieher 12. Dez. 99 (JMB. 627) § 108.
[16]) Anw. Art. 18—26.
[17]) Abs. 1 stimmt mit § 752, Abs. 2 mit § 790 der CPO. überein.
[18]) RMilG. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 38 u. MilStGB. 20. Juni 72 (RGB. 174) § 4, 5 nebst Anlage.
[19]) Diese Vorschriften (CPO. § 170, 171—173, 180—184, 186, 188—195) werden in Anw. Art. 28 zusammengestellt. Aktenanlegung Art. 30.

Die für die Zustellung zur Nachtzeit und an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nothwendige Erlaubniß (§. 188 a. a. O.) wird von der Vollstreckungsbehörde ertheilt. Die Niederlegung des Schriftstücks im Falle des §. 182 a. a. O. findet bei der Ortsbehörde oder der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

Die dem Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener obliegenden Geschäfte werden von den dazu bestimmten Beamten wahrgenommen.

§. 11. In den Fällen der §§. 199 bis 201 der Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem andern Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde desselben[20]).

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§. 12. Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen[21]). Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht oder wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§. 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Person der Ort der Zustellung ist.

§. 13. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt[22]).

§. 14. Der Vollziehungsbeamte hat die im §. 758, mit Ausnahme des Schlußsatzes, sowie in den §§. 759, 762 der Civilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

Die Bestimmungen des §. 761 a. a. O.[23]) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

§. 15. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von den Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

---

[20]) Das. Art. 29 Abs. 1; verb. Anm. 12.
[21]) Anw. Art. 29 Abs. 2.
[22]) Das. Art. 36.
[23]) Dazu (Vollstreckung an Festtagen) Anw. Art. 31.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§. 16. Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung[24]) fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung[25]). Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 18. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheins nachweist, aus welchem sich ergiebt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist[26]).

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm ertheilten schriftlichen Auftrags ermächtigt[27]).

§. 19. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe[28]) oder werden nach Maßgabe der §§. 772, 773 oder 774 der Civilprozeßordnung Einwendungen erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 769, 770 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den im Abs. 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist.

---

[24]) Höhe § 54 u. Tarif.
[25]) Wahl der Pfändungsart Anw. Art. 32.
[26]) Das. Art. 37, 38.
[27]) Das. Art. 36 Abs. 1.
[28]) Das. Art. 33, 34.

Wird die Klage gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§. 20. Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

§. 21. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrags zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei[29]).

Für die Abnahme des Offenbarungseids ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 900 bis 915 der Civilprozeßordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen[30]).

§. 22. Die Pfändung der im Gewahrsame des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt[31]).

Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Werthpapiere sind im Gewahrsame des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrsame des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist[32]).

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 23. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

---

[29]) Das. Art. 35.

[30]) Abschnitt B betrifft die Pfändung § 22—25, die Verwerthung der gepfändeten Sachen § 26—33 u. die mehrfache Pfändung § 34 u. 35.

[31]) Das. Art. 39—55.

[32]) Das. Art. 44—46.

§. 24. Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, so lange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist[33]). Die Pfändung darf nicht früher, als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des §. 19 Abs. 1 dieser Verordnung widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§. 25. Die in dem §. 811 der Civilprozeßordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

Die Vorschriften der §§. 812 und 813 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 26. Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen[34]). Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 27. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist[35]). Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Beiwohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 18 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

§. 28. Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§. 816 Abs. 4, 817 Abs. 1 bis 3, 818 der Civilprozeßordnung zu verfahren.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 29. Gold- oder Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot

---

[33]) Das. Art. 49.

[34]) Verwerthung der gepfändeten Gegenstände das. Art. 56—73.

[35]) Ausnahme B. § 33.

nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht[36]).

§. 30. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern[37]).

§. 31. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen[38]).

§. 32. Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 33. Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte[39]), als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§. 34. Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die erste Pfändung im Auftrag einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§. 35. Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändung oder falls die sämmtlichen Betheiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

---

[36]) Anw. Art. 58 u. 60 Abs. 2b.
[37]) Das. Art. 56 u. 60 Abs. 2b.
[38]) Das. Art. 60 Abs. 2a.
[39]) Das. Art. 60 Abs. 1.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirke die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen.. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 873 bis 882 der Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte[40]).

§. 36[41]). Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustelluug ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§. 37. Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Aushändigung des Hypothekenbriefs an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Die Vorschriften des §. 830 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 38. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt

§. 39. Die gepfändete Geldforderung ist demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörde zur Einziehung zu überweisen[42]); dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§. 40. Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Ueberweisung einer Forderung,

---

[40]) Abschnitt C betrifft die Pfändung von Geldforderungen § 36—42, von Vermögensrechten, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben § 43—45 u. — nach Bestimmungen über Unpfändbarkeit § 46, 47 u. mehrfache Pfändung § 48 — von sonstigen Vermögensrechten § 49, 50.

[41]) Anw. Art. 74—76.

[42]) Das. Art. 75 Abs. 1 u. 77.

für welche eine Hypothek besteht, findet der §. 837 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Der Ueberweisungsbeschluß gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber solange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntniß des Drittschuldners gelangt.

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind die Urkunden auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseids dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden,

gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren finden die Vorschriften des §. 21 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des §. 39 zu überweisen.

§. 41. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im §. 36 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden[43]). Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§. 841 bis 843 der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

§. 42. Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der

[43]) Das. Art. 76.

Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten[44]).

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 930 der Civilprozeßordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§. 43. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben[45]), erfolgt nach den Vorschriften der §§. 36 bis 42 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

§. 44. Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§. 45. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Ist der Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Uebergange des Eigenthums auf den Schuldner erlangt derjenige, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

§. 46. Der Pfändung sind nicht unterworfen[46]):

1. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach §. 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;
2. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

---

[44]) Das. Art. 78.
[45]) Das. Art. 79 Abs. 1, 3 u. 5.
[46]) Die Reichsgesetzgebung hat im Interesse der unbemittelten Bevölkerungsklassen noch eine Reihe weiterer Forderungen der Pfändung entzogen.

3. die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen;
4. der Sold und die Invalidenpensionen der Unteroffiziere und der Soldaten, sowie die Unterstützungen an Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 (RGBl. S. 59);
5. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören;
6. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
7. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, sowie der Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Diensteinkommens und der Pension der Civilbeamten, der Geistlichen sowie der Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten nicht Anwendung.

Die nach §. 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (BGBl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63)[47]).

[47]) Das G. ist ergänzt durch G. 29. März 97 (RGB. 159) Art. 1 u. v. 17. Mai 98 (RGB. 98) Art. III.

§. 47. Die Vorschriften der §§. 851 und 852 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 48. Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§. 853 bis 856 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In Ermangelung eines nach §§. 853, 854 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirke die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§. 49[48]). Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem Anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechtes selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung und Wiederverpachtung verpachteter Grundstücke und Gerechtsame behält es bei den besonderen Bestimmungen des §. 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (GS. von 1806 bis 1810 S. 464) und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 (GS. für 1826 S. 5) sein Bewenden[49]).

§. 50. Die Bestimmungen der §§. 858 bis 863 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

---

[48]) Anw. Art. 79 Abs. 2, 4 u. 5. | [49]) Nr. 4 Anhang u. Nr. 4 Anl. A d. W.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 51. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften[50]). Die erforderlichen Anträge sind durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen.

Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung des Geldbetrags nicht erfolgen kann.

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des Abs. 2 unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts oder Grundbuchamts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der zu ihnen gehörigen oder von ihnen beliehenen Güter wird durch die Bestimmungen dieser Verordnungen nichts geändert[51]).

§. 52. Ist eine Sicherungshypothek[52]) eingetragen, so ist im Falle der Veräußerung des belasteten Grundstücks die Zwangsvollstreckung in Ansehung des Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger zulässig. Die Vorschriften des §. 3 Abs. 3 finden Anwendung.

IV. Arrest.

§. 53. Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung[53]). Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

§. 54. Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

a) Die Werthsklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge, einschließlich der rückständigen Kosten, bestimmt.

b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch auf Gebühren begründet, sobald der Vollziehungsbeamte die Ausführung des entsprechenden Auftrags begonnen hat.

c) Die Gebühren müssen, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die

---

[50]) CPO. § 864—871 u. Anw. Art. 80.
[51]) G. 3. Aug. 97 (GS. 388).
[52]) CPO. § 866, 867.
[53]) V. § 42 u. CPO. § 916—934.

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme zu entrichten und unter die betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.

d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

e) Neben den Gebühren findet der Ansatz von Reise- und Zehrungskosten für den Vollziehungsbeamten nicht statt.

f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen[54]) bestimmt.

g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten kommen auch für andere, mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragte Beamte in Ansatz.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt.

§. 55. Die Gebühren des Vollziehungsbeamten[55]) und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern entnommen.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden, soweit für den einzelnen Fall nicht anderweite Bestimmungen maßgebend sind, zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt; soweit die letzteren aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

§. 56. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen[1]).

---

[54]) Nr. IV 5 Anl. G d. W.

[55]) Anw. Art. 82.

Gebühren-Tarif.

	I. bis 3 ℳ einschließlich Mark	II. 3 bis 15 ℳ einschließlich Mark	III. 15 bis 150 ℳ einschließlich Mark	IV. 150 bis 300 ℳ einschließlich Mark	V. 300 bis 1000 ℳ einschließlich Mark	VI. 1000 bis 5000 ℳ einschließlich Mark	VII. über 5000 ℳ Mark
1. Für jede Mahnung, welche nicht mittels der Post erfolgt ist*) . .	0,10	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	0,40	0,80	1,60	3,00	4,00	5,00	6,00
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 18), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.							
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	0,20	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
4. Für die Versteigerung sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen, einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	0,40	0,80	1,60	3,00	5,00	15,00	30,00
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 27 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2,50 ℳ.							
Pfändungs- und Versteigerungskosten im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 2 Abs. 2 und zu Nr. 4 Abs. 2 dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Vollziehungsbeamte behufs Vornahme der Pfändung oder Versteigerung sich an Ort und Stelle begeben hat.							
5. Für jede Abschrift eines Protokolls	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
6. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist	0,20	0,40	1,20	2,00	2,00	2,00	2,00
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	0,20	0,20	0,40	0,50	0,50	0,50	0,50
8. Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich . . .	0,10	0,20	0,30	0,50	0,75	1,00	1,50
Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage nur die halben Gebühren bewilligt.							

*) Für Mittheilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Das durch derartige Mittheilung veranlaßte Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

Anlagen zur Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Auf Grund der im §. 56 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (GS. 545), den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung. (Zu §. 1.)

Art. 1. Welche Geldleistungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bestimmt sich nach den hierüber ergangenen allgemeinen und nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden besonderen Vorschriften.

Vollstreckung gegen Dritte. (Zu §. 3.)

Art. 2. Neben dem ersten Schuldner oder an Stelle desselben kann dem Gläubiger, — sei es für die ganze, sei es für einen bestimmten Theil der Schuld — noch eine andere Person haftbar sein. Diese Haftung kann beruhen auf Vorschriften des öffentlichen Rechtes. So findet, wenn die Schuld als eine öffentliche Last auf einem Grundstücke ruht, — wie z. B. ein Grund- oder Gebäudesteuerbetrag — bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück die Einziehung des Betrags gegen jeden Besitzer des Grundstücks, neben dem ersten Schuldner also auch gegen jeden Besitznachfolger statt. Nach §. 42 Abs. 4 des Ergänzungssteuergesetzes haften z. B. ferner außer dem Veranlagten diejenigen Personen, deren Vermögen dem Veranlagten gemäß §. 5 des genannten Gesetzes zugerechnet worden ist, für den auf dieses Vermögen entfallenden Theil der Ergänzungssteuer solidarisch.

In allen diesen Fällen hat die Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung gegen die anderweit haftenden Personen in derselben Weise, wie gegen den ersten Schuldner, zu bewirken.

Art. 3. Die Haftung anderer Personen als des ersten Schuldners kann aber auch beruhen auf den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Soweit diese Haftung kraft des Gesetzes eintritt, findet das Verwaltungszwangsverfahren auch gegen den Dritten statt; dagegen ist es ausgeschlossen, soweit die Haftung durch Rechtsgeschäft, z. B. Bürgschaft begründet ist.

Art. 4. Kraft Gesetzes haften insbesondere:

1. die Erben und Nacherben, sowie die Erbschaftskäufer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten;

2. der Ehemann für gewisse Schulden der Ehefrau (BGB. §§. 1388, 1459 Abs. 2, 1530 Abs. 2, 1549); sofern der gesetzliche Güterbestand besteht, haftet der Mann namentlich persönlich während der Dauer seiner Verwaltung und Nutznießung für alle der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
3. der Vater oder die Mutter eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes für gewisse Schulden des Kindes (BGB. §§. 1654, 1686); das zu 2 über die Haftung für öffentliche Lasten Bemerkte findet entsprechende Anwendung;
4. derjenige, welcher ein Vermögen durch Vertrag übernommen hat (BGB. §. 419), oder ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt (HGB. §. 25 Abs. 1).

Die vorstehend bezeichneten Personen haften mit ihrem ganzen Vermögen, vorbehaltlich der in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen ihrer Haftung, insbesondere der Beschränkung der Haftung des Erben. Diese Beschränkungen bleiben nach den gemäß §. 3 Abs. 1 der Verordnung entsprechend anwendbaren Vorschriften der §§. 781, 786 CPO. bei der Vollstreckung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung erhoben werden; die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen im §. 3 Abs. 3 der Verordnung. Auf Grund der den Erben nach §§. 2014, 2015 BGB. zustehenden aufschiebenden Einreden kann eine Einwendung nicht erhoben werden, falls es sich um die Vollstreckung der im Konkurse nach §. 61 Nr. 2, 3 KO. bevorrechtigten Forderungen wegen staatlicher und kommunaler Abgaben und wegen der nach Gesetz oder Verfassung an Kirchen, Schulen, öffentliche Verbände und öffentliche Feuerversicherungsanstalten zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahr handelt.

Art. 5. Soweit Dritte, denen ein Recht der Verwaltung oder des Nießbrauchs an Vermögensstücken des Schuldners zusteht, insbesondere der Ehemann, die Eltern oder ein Testamentsvollstrecker, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, können sie einer Zwangsvollstreckung in diese Vermögensstücke nicht widersprechen und es kann die Zwangsvollstreckung auch dann erfolgen, wenn die Vermögensstücke sich in ihrem Besitze befinden. Zur Duldung der Zwangsvollstreckung sind namentlich verpflichtet:

1. Der Ehemann hinsichtlich des eingebrachten Gutes der Ehefrau nach Maßgabe der §§. 1411 bis 1414, 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 BGB.;
2. in den Fällen der Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Ehefrau oder die antheilsberechtigten Abkömmlinge hinsichtlich des Gesammtguts für Schulden des Mannes oder des

überlebenden Ehegatten (BGB. §§. 1459, 1488); wird die Gesammtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung berichtigt, so tritt persönliche Haftung ein (BGB. §. 1480, 1498);

3. die Eltern hinsichtlich des Vermögens des Kindes nach §. 1659 BGB.;
4. der Nießbraucher an einem Vermögen hinsichtlich der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände, soweit die Forderungen vor Bestellung des Nießbrauchs entstanden sind (BGB. §. 1086);
5. der Testamentsvollstrecker hinsichtlich der seiner Verwaltung unterliegenden Gegenstände wegen der Nachlaßverbindlichkeiten (BGB. §§. 2213, 2214).

In Fällen der bezeichneten Art findet das Verwaltungszwangsverfahren auch gegen den Dritten statt, jedoch nur hinsichtlich der in Betracht kommenden Vermögensmasse.

Art. 6. Gelangt die Vollstreckungsbehörde nach sorgfältiger Prüfung der thatsächlichen Umstände und der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu der Ueberzeugung, daß die Vollstreckung gegen einen Dritten zulässig sei, so hat sie das Zwangsverfahren gegen ihn anzuordnen, in den Fällen des Art. 5 unter Bezeichnung der Vermögensmasse, in welche die Vollstreckung zulässig ist.

Die §§. 735 bis 749 CPO. enthalten nähere Vorschriften darüber, gegen welche Betheiligten behufs Vollstreckung in gewisse Vermögensmassen (Vereins- oder Gesellschaftsvermögen, Vermögen, das einem Nießbrauch unterliegt, Vermögen der Ehegatten und unter elterlicher Gewalt stehender Kinder, Nachlaß beim Vorhandensein mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers) ein vollstreckbarer Titel erforderlich ist. Diese Vorschriften finden auf das Verwaltungszwangsverfahren in der Weise Anwendung, daß es der Anordnung des Zwangsverfahrens bedarf, soweit nach diesen Vorschriften ein vollstreckbarer Titel erforderlich ist. Die Vollstreckungsbehörde hat daher in den geeigneten Fällen darauf zu achten, daß in den von ihr zu ertheilenden Aufträgen zur Zwangsvollstreckung diejenigen Personen bezeichnet werden, gegen welche es der Anordnung der Zwangsvollstreckung bedarf. Sofern eine Haftung beider Ehegatten begründet ist (vgl. Art. 4 Nr. 2), empfiehlt es sich zur Vermeidung von Weiterungen das Zwangsverfahren gegen beide Eheleute unbeschränkt anzuordnen, auch wenn es nach den §§. 739 ff. nur eines Titels gegen einen der Ehegatten oder bezüglich des einen Ehegatten nur eines auf eine bestimmte Vermögensmasse beschränkten Titels bedürfen sollte.

Art. 7. Bestreitet eine nach Art. 4 oder 5 in Anspruch genommene Person ihre Verpflichtung oder erhebt sie auf Grund der §§. 781 bis 784, 786 CPO. Einwendungen, so hat die Vollstreckungsbehörde, falls sie den Widerspruch nicht für begründet erachtet, unter Mittheilung des Sachverhalts die Entscheidung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, einzuholen. Wenn dieser durch eine Behörde vertreten wird, so

ist die zu seiner Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten berufene Behörde zu der Entscheidung zuständig. Wird der erhobene Widerspruch oder Einwand für begründet erklärt, so ist der Zwangsvollstreckung unter Aufhebung der bereits vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln kein Fortgang zu geben. Wird der Widerspruch oder Einwand für nicht begründet erachtet, so steht dem Widersprechenden nach seiner Wahl frei, entweder bei der vorgesetzten Dienstbehörde Beschwerde zu führen oder innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat Klage zu erheben. Die Frist beginnt mit demjenigen Tage, an welchem die den Widerspruch oder Einwand verwerfende Entscheidung zugestellt worden ist. Die Klage ist gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, zu richten. Durch die Einlegung der Beschwerde oder Erhebung der Klage wird der Fortgang der Zwangsvollstreckung nicht gehemmt, es sei denn, daß die zu der Entscheidung der Beschwerde berufene Behörde oder das Prozeßgericht anderweite Anordnungen, welchen die Vollstreckungsbehörde sogleich nachzukommen hat, trifft.

Tod des Schuldners.

Art. 8. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so ist, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, durch die Vollstreckungsbehörde bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung stattfindet, die Bestellung eines einstweiligen besonderen Vertreters zu beantragen. Der Antrag hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist, oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

Vollstreckungsbehörden. (Zu §. 4.)

Art. 9. Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuziehen haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derselben bedürfte.

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldbeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 1 bilden die Beamten solcher Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentlich die Rendanten von Kirchengemeinden und Schulsocietäten, eine Ausnahme. Diese können niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen

bekleideten Hauptamts hierzu befähigt sind, und deshalb gemäß der Bestimmung im Abs. 2 als Vollstreckungsbehörde zu fungiren haben.

Insoweit den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindevorstände, wenn jedoch eine Gemeinde zum Zweck der Einziehung solcher Geldbeträge selbstständige Beamten angestellt hat, diese Letzteren die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden angestellten selbstständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Art. 10. In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des §. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat die örtlich zuständige Regierung (in der Stadt Berlin das Polizeipräsidium) entweder von Amtswegen, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Korporation eine besondere Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Regierung (Polizeipräsidium in Berlin), welche hierbei auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Korporation thunlichst Rücksicht zu nehmen hat, für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Die Regierungen (Polizeipräsidium in Berlin) sind ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach §. 4 Abs. 3 der Verordnung einen von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnißmäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Art. 11. In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der Ermächtigung, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen, vorzugsweise wird solches dann geschehen müssen, wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektenbeschlüssen, um wichtige oder schwierige Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer Funktion.

Art. 12. Da durch Bestimmungen der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar zu erklären, nichts geändert worden ist, so hat die Vollstreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.

Vollziehungsbeamte. (Zu §. 6.)

Art. 13. Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind.

Art. 14. Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstschilde versehen sein; das Letztere soll in der Mitte den preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

Art. 15. Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sofern die Vollziehungsbeamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht.

Art. 16. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden, schriftlichen Auftrag seiner Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

Wird eine Vollstreckungsmaßregel in Folge Ersuchens einer auswärtigen Vollstreckungsbehörde ausgeführt (§. 5 der Verordnung), so ist dieser schriftliche Auftrag mithin nicht von der ersuchenden, sondern von der ersuchten Behörde dem Vollziehungsbeamten zu ertheilen[1]).

Art. 17. Den Ressortchefs bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

II. Mahnverfahren.

Nothwendigkeit der Mahnungen.

Art. 18. Nach §. 7 der Verordnung soll der Zwangsvollstreckung eine Mahnung desjenigen, gegen welchen die Zwangsvollstreckung vorzunehmen ist, mit dreitägiger Zahlungsfrist vorausgehen.

Die Verpflichtung zur Anmahnung besteht also nicht nur gegenüber dem ersten Schuldner, sondern auch gegenüber jedem anderen, gegen welchen in Gemäßheit der Art. 2 bis 6 das Zwangsverfahren angeordnet wird.

Art. 19. Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn:

a) nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der letzteren gefährdet werden würde; oder wenn

b) die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hinderniſſes nicht ausgeführt werden kann.

Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des §. 7 der Verordnung können nur die Ressortchefs gestatten[2]).

Restverzeichniß.

Art. 20. Die für die Einziehung der direkten Steuern und anderen in feststehenden Fristen wiederkehrenden öffentlichen Abgaben und Gefälle zu-

---

[1]) Nr. 3 Anm. 12.

[2]) Keiner Anmahnung bedarf es bei Vollstreckungen der im Wege der Strafverfügung (G. 23. April 83 GS. 65) oder auf Grund des LVG. § 132[1] festgesetzten Geldstrafen.

ständigen Behörden und Beamten haben ein Restverzeichniß zu führen, in welches unmittelbar nach dem Verfalle der einzuziehenden Abgaben und Gefälle die sämmtlichen Rückstände unter fortlaufenden Nummern und verschiedene von derselben Person verschuldete Rückstände unter derselben Nummer einzutragen sind.

Für dieses Restverzeichniß ist in der Regel das anliegende Muster I, dessen Spalten nach Bedürfniß vermehrt werden können, zu benutzen.

Den Ressortchefs bleibt vorbehalten, von der Verpflichtung zur Führung von Restverzeichnissen zu entbinden, andere Muster vorzuschreiben oder sonstige Abweichungen zu gestatten.

Mahnzettel.

Art. 21. Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrags zuständigen Stelle, sofern ein Restverzeichniß geführt wird, auf Grund dieses Verzeichnisses nach dem beigefügten Muster II auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern.

Behändigung der Mahnzettel.

Art. 22. Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post.

Im ersteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen desselben zu behändigen und wie solches geschehen, unter Abgabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden, und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrags übergebenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner zu bescheinigen. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken, letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen nur dann befugt, wenn ihm die Ermächtigung hierzu von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich ertheilt ist. In dem Mahnzettel ist anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der behändigende Beamte zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der bescheinigten Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Be-

scheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Art. 23. Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbezirke der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, so ist demselben ein auf die sämmtlichen anzumahnenden Schuldner bezüglicher, die Spalten 1, 3—5 des Restverzeichnisses umfassender Auszug zu übergeben; derselbe hat sodann in der Spalte 5 des Auszugs die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behändigt dem N. N. am — ten ....", oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thür bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angeheftet am — ten ....." bezw. „dem Ortsvorsteher ..... übergeben am .....", zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in der Spalte 5 des Restverzeichnisses durch den Vermerk „auf die Post gegeben am — ten ....." bescheinigen.

Art. 24. Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel entweder durch einen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch die in Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den zuständigen Behörden der verschiedenen Ressorts vorbehalten.

Im ersteren Falle hat die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst dem im Art. 23 Abs. 2 erwähnten Auszuge des Restverzeichnisses dem beauftragten Beamten mitzutheilen, welcher die Behändigung unter Beobachtung der daselbst gegebenen Vorschriften auszuführen und den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Auszug demnächst zurückzugeben hat.

Soll die Behändigung der Mahnzettel durch die in Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde erfolgen, so muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisse und dem Auszug aus letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichniß aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Mündliche Mahnung.

Art. 25. Sofern in einzelnen Landestheilen die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangels geeigneter Beamten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, können die Provinzialbehörden für ihren Geschäftsbereich ausnahmsweise die mündliche Mahnung durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Dieselben haben in solchen Fällen zugleich darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ausführung der Mahnung zu bescheinigen ist.

Art. 26. Hinsichtlich der bei Gerichtskosten die Stelle der Mahnung vertretenden Kostenrechnungen werden die erforderlichen Anordnungen vom Justizminister erlassen.

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung des Zwangsverfahrens.

Art. 27. Nach dem Ablaufe der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des Restverzeichnisses einzutragenden Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Die Vollstreckungsbehörde ist ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Behörde, bezw. der Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmaßregeln Ausstand zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährte Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Die von der zuständigen Behörde oder Korporation einem Schuldner nach Zustellung des Mahnzettels gewährte Stundung ist in Spalte 12 des Restverzeichnisses mit Angabe der Stundungsfrist zu vermerken.

Die Namen derjenigen Schuldner, gegen welche wegen Zahlung des vollen Betrags der Rückstände das Zwangsverfahren nicht einzuleiten ist, sind in dem Restverzeichniß mittels Durchstreichens zu löschen, jedoch so, daß die Eintragungen vollständig lesbar bleiben.

Zustellungen. (Zu §§. 9 bis 12.)

Art. 28[3]). Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtsvollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

---

[3]) Nr. 3 Anm. 19.

2. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter derselben. Wer im Einzelfalle gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Im Allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Minderjährige an den Vater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

   Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen, oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.

   Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.
3. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).
4. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Adressaten selbst.
5. Die Zustellungen können an jedem Ort erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

   Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.
6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

   Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.
7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird[4]).

---

[4]) Zustellung durch Niederlegung der Schriftstücke bei den Polizei- oder Gemeindevorstehern CPO. § 182 u. Bf. 14. April 80 (MB. 129, JMB. 95).

8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

   Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

   Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

11. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Erlaubniß ist nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung zu ertheilen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

    Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

    Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beobachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

13. Die die Zustellung veranlassende Behörde oder der hiermit beauftragte Beamte hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlage dem Vollziehungsbeamten oder demjenigen anderen Beamten, welcher mit der Ausführung der Zu-

stellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhändigen[5]). Ob die Zustellung durch den Beamten oder durch die Post zu wählen ist, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 23 gegebenen Vorschriften zu bestimmen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung."

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

14. Ueber die Zustellung ist von dem zustellenden Beamten oder dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen. Dieselbe muß enthalten:
   a) Ort und Zeit der Zustellung,
   b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll,
   c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der Nr. 6, 8, 9 die Angabe des Grundes, durch welche die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach Nr. 7 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind,
   d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist,
   e) die Bemerkung, daß der seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist. Auf dem letzteren ist der Tag der Zustellung zu vermerken; daß dies geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben,
   f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Die Zustellungsurkunde ist der die Zustellung veranlassenden Behörde zu überliefern.

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster III zu benutzen.

Art. 29. Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§. 11 Abs. 2 d. V.), sowie bei Zustellungen an die im §. 201 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen erforderlich werden, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der Bundesstaaten oder der Konsuln oder Gesandten des Reichs (§§. 199, 200 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Aushang (§. 12 d. V.) ist der Tag der Anheftung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

---

[5]) Zustellung durch die Post CPO. § 193—197 u. Anw. des RPostA. 9. Dez. 99 (JMB. 722, CB. 00 S. 329).

Anlegung von Akten.

Art. 30. Alle auf die Zustellungen bezüglichen Urkunden und Bescheinigungen sind, nachdem sie von der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Ausstellung geprüft und auf deren Anordnung erforderlichenfalls berichtigt bezw. vervollständigt worden sind, zu besonderen Akten zu bringen. Die Letzteren sind nach der Reihenfolge des Restverzeichnisses anzulegen. Zu denselben sind auch alle im weiteren Verlaufe des Zwangsverfahrens aufgenommenen Urkunden, Protokolle und Bescheinigungen, sowie alle Konzepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. s. w. zu nehmen und bei den entsprechenden Nummern des Restverzeichnisses einzuheften. Die Akten, sowie die Restverzeichnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbath. (Zu §. 14.)

Art. 31. Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzug ausführen zu lassen.

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Verschiedene Arten der Pfändung. (Zu §. 17.)

Art. 32. Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob sich die letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des §. 17 Abs. 1 der Verordnung körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

In der Regel ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche dem Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Ansprüche dritter Personen. (Zu § 19.)

Art. 33. Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlös entgegenstehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegen-

stände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und dessen Entscheidung abzuwarten. Bis die letztere erfolgt, ist, sofern die angemeldeten Ansprüche bescheinigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Art. 34. Wenn ein Dritter Ansprüche an dem gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§. 769, 770 der Civilprozeßordnung (§. 19 Abs. 2 d. V.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist. Steht der Vollstreckungsbehörde eine solche Befugniß nicht zu, so hat sie bei eigener Verantwortlichkeit auf die gegen sie angestellte Klage lediglich die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung vorzuschützen und die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern (CPO. §§. 274, 275); zugleich hat die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Offenbarungseid. (Zu §. 21.)

Art. 35. Der Antrag auf Leistung des Offenbarungseids behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrags ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt. Falls es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die mit der Einziehung beauftragte Behörde hat diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzusuchen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Pfändungsbefehl. (Zu §§. 13, 18 Abs. 2.)

Art. 36. Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittels eines von der Vollstreckungsbehörde nach an-

liegendem Muster IV auszufertigenden Pfändungsbefehls ertheilt. In dem letzteren ist stets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

Die Vollstreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 8a des Restverzeichnisses einzutragenden Vermerks die schleunige Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Abwendung der Pfändung. (Zu §. 18.)

Art. 37. Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des §. 18 Abs. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Fristbewilligungen, in Folge deren die Pfändung auszusetzen ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein; andere Fristbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich bei der Ertheilung von Fristbewilligungen streng nach der Vorschrift des Art. 27 zu richten. Die Vorzeigung eines Postscheins über die Absendung eines Geldbriefs ist zur Anwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu ertheilen.

Art. 38. Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des §. 18 Abs. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehle zu vermerken und den letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.

Ausführung der Pfändung. (Zu §§. 22 bis 25.)

Art. 39. Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

a. Auswahl der zu pfändenden Sachen.

Art. 40. Unzulässig ist die Pfändung solcher Gegenstände, welche Zubehör eines Grundstücks sind, da sie nach dem §. 865 der Civilprozeßordnung, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mit umfaßt. Was Zubehör ist, bestimmt sich nach den §§. 97 und 98 des bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei einem gewerblich benützten Gebäude sind es insbesondere die zum Betriebe bestimmten Maschinen und Geräthschaften, bei einem Landgute das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis

zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, und der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger.

Solche Gegenstände, welche zwar nicht Zubehör eines Grundstücks sind, auf welche sich nach den §§. 1120 bis 1122 des bürgerlichen Gesetzbuchs die auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken erstrecken, unterliegen der Pfändung, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Erzeugnisse und Zubehörstücke einer Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und auf das Zubehör eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes.

Art. 41. Alle Sachen, welche nach §. 841 der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterliegen[6]), müssen unbedingt freigelassen werden. Ebenso sollen freibleiben diejenigen Gegenstände, hinsichtlich deren die Bestimmungen des §. 812 a. a. O. zutreffen.

Behufs der Feststellung der Unentbehrlichkeit der Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden.

Im Falle des §. 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung und zur Pfändung von Früchten muß stets die Zuziehung eines landwirthschaftlichen Sachverständigen erfolgen, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 300 Mark übersteigt. Bei einem geringeren Betrage hat die Zuziehung eines Sachverständigen einzutreten, wenn der Schuldner sie verlangt und dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt noch unverhältnißmäßige Kosten entstehen. Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zu den Gegenständen gehören, welche in §. 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung bezeichnet sind, bezw. ob die gewöhnliche Zeit der Reife der zu pfändenden Früchte binnen einem Monate zu erwarten ist (§. 24 der Verordnung) und ob die Früchte ganz oder zum Theil zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. (CPO. §. 811 Nr. 4.) Wegen Bezeichnung der Sachverständigen hat sich der Vollziehungsbeamte an den Gemeinde- — (Guts-) Vorsteher zu wenden und, falls dieser nicht selbst die Verrichtung als Sachverständiger übernimmt, die von ihm bezeichnete Person zuzuziehen. In-

---

[6]) Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehören ferner:

a) die Inventarien der Posthaltereien G. 28. Okt. 71 (RGB. 347) § 20;

b) die Fahrbetriebsmittel der inländischen und ausländischen Eisenbahnen G. 3. Mai 1866 (RGB. 131) Uebereink. 14. Okt. 90 (RGB. 92, S. 793) Art. 23 Abs. 5;

c) der der Dienstprämie der aus dem Dienste scheidenden Unteroffiziere gleichkommende Geldbetrag während der ersten drei Monate nach Auszahlung der Prämie G. 22. Mai 93 (RGB. 171) Art. 18 Abs. 3.

soweit für gewisse Grundstücke (größere Güter, bepfandbriefte Grundstücke) Sachverständige von der Aufsichtsbehörde im voraus bestimmt sind, hat der Vollziehungsbeamte hiernach zu verfahren. Im Falle der Verhinderung oder des Ausbleibens des Sachverständigen ist eine andere geeignete Person zuzuziehen, sofern eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung nicht eintritt. Personen welche mit dem Schuldner nahe verwandt oder verschwägert oder welche an der Sache betheiligt sind, dürfen nicht zugezogen werden. Ist die Zuziehung nach Maßgabe dieser Vorschriften vergeblich versucht, so kann die Pfändung auch ohne Betheiligung eines Sachverständigen erfolgen.

Dem Sachverständigen ist auf Erfordern nach dem ortsüblichen Preise seiner Leistung eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe die Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Art. 42. Solche Sachen, bei denen:

a) hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren

b) ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums- oder sonstige, der Verwendung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrags entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche

c) nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a bis c gedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu a die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzutheilen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§. 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Sistirung der Versteigerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu b hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 33 Abs. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 34, 35 der Verordnung.

Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 32 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Baares Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

b. Vollziehung der Pfändung.

Art. 43. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte sie in Besitz nimmt.

Art. 44. Andere als die im Art. 42 Abs. 5 genannten Gegenstände sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. In dem Pfändungsprotokoll ist zu vermerken, daß der Schuldner zu der Aufbewahrung der gepfändeten Sachen sich verpflichtet hat.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältniß zu legen oder in ein verschließbares Gelaß der Wohnung zu schaffen, das Behältniß oder Gelaß zu verschließen und den Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen ersichtlich gemacht werden. Die Regierungen haben nach Anhörung der vorzugsweise betheiligten sonstigen Provinzialbehörden bestimmte Pfändungszeichen vorzuschreiben und solche öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung der Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Art. 45. Weigert sich der Schuldner, die Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen zu übernehmen, oder erscheint aus einem sonstigen Grunde im Falle der Belassung der Sachen in dem Gewahrsam des Schuldners die Befriedigung des Gläubigers gefährdet, so sind die Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Die im Art. 42 Abs. 5 bezeichneten Sachen sind im Falle der Pfändung stets aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Art. 46. Die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 43 bis 45 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogenen Pfändung ist im §. 804 der Civilprozeßordnung und im §. 5 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung,

sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deshalb haben die Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst dem Regresse wegen eines begangenen Versehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 43 bis 45 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

c. Anderweite Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen.

Art. 47. Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 42 Abs. 5 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Art. 48. Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauch oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauch oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 49. Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen; hiermit ist in der Regel der Gemeindefeldhüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen sonstiger erheblichen Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der bestellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundstücke, dessen Früchte gepfändet werden, anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte durch Naturereignisse oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Personen bewirkt

worden sind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollstreckungsbehörde zu bringen.

Art. 50. Die mit den nach den Bestimmungen der Art. 48 und 49 zur Aufsicht bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen sind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu diesem aufzunehmen und von den Betheiligten zu unterzeichnen.

Den Regierungen bleibt es überlassen, für die solchen Personen zu gewährenden Geldvergütungen bestimmte Sätze vorzuschreiben.

Art. 51. Der Vollziehungsbeamte hat sich behufs Ausführung der in Art. 47 bis 49 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche demselben Beihülfe zu leisten verpflichtet ist; namentlich hat derselbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Personen nicht bekannt sind, die Ortsbehörde um die Benennung solcher Personen zu ersuchen.

d. Pfändungsprotokoll.

Art. 52. Der Vollziehungsbeamte hat das nach §. 14 der Verordnung (§. 762 der Civilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des vorliegenden Musters V aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

1. Jede gepfändete Sache ist nach ihrer Art und Beschaffenheit in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und sonstigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht so genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechselung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten sind außerdem die Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, möglichst genau anzugeben.
2. Bei einer jeden gepfändeten Sache ist der von dem Vollziehungsbeamten geschätzte Werth anzugeben.
3. Bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen ist zu vermerken, daß sie mit dem Amtssiegel oder mit dem sonstigen genau zu beschreibenden Pfändungszeichen versehen sind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verschlossenes Behältniß gelegt oder in ein verschlossenes Gelaß geschafft, so ist dieses mit dem Bemerken anzuführen, daß der Verschluß des Behältnisses oder Gelasses durch Anlegung des Amtssiegels gesichert ist.
4. Bei den aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden Sachen ist die Person, welcher dieselben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung übergeben sind oder übergeben werden sollen, zu benennen.

   Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde selbst an sich genommen, so ist dies zu bemerken.

5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 60 Zeit und Ort der Versteigerung festzusetzen und dem Schuldner, sowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen mitzutheilen.
6. In dem zu benutzenden Formular sind die für den vorliegenden Fall nicht passenden Stellen zu durchstreichen. Dagegen sind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mittheilungen, sowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorschriften des §. 14 der Verordnung (§. 762 der Civilprozeßordnung), sowie nach den besonderen Bestimmuugen dieser Anweisung überhaupt der Protokollirung bedürfen.
7. Ueber die etwa stattgehabte Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorschlag zu bringenden Personen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Art. 53. Ist baares Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls, welche diesem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Art. 54. Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergiebt:

a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist, oder daß sich
b) die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§. 17 Abs. 2 der Verordnung) oder hinsichtlich deren die Voraussetzungen des §. 812 der Civilprozeßordnung vorliegen,

so ist ein Protokoll nach anliegendem Muster VI aufzunehmen. In demselben sind für den Fall zu b. die vorhandenen pfändbaren Sachen nebst dem geschätzten Werthe nachzuweisen; im Uebrigen bedarf es in beiden Fällen nicht der Aufzählung der im Besitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Art. 55. Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Diese hat den Inhalt des Protokolls sorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.
(Zu §§. 26 bis 33.)

Art. 56. Sind Werthpapiere mit Börsen- oder Marktpreis gepfändet, so ist deren Verkauf zum Tageskurse durch die Regierungs-Hauptkasse oder

eine andere geeignete öffentliche Kasse oder ein Bankgeschäft zu bewirken und aus dem Erlöse die beizutreibende Summe zu decken.

Art. 57. Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§. 33 der Verordnung), so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen.

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktwerth haben, aus freier Hand für den letzten Marktpreis zu verkaufen.

Art. 58. Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwerth haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrags zur Versteigerung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwerth abschätzen zu lassen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

Versteigerung. a. Auftrag zur Versteigerung.

Art. 59. Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu ertheilen. In der letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken. (Art. 66).

Art. 60. Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§. 27, 31, 33 der Verordnung mit Rücksicht auf die vortheilhafteste Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Haus, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist.

Insbesondere ist hervorzuheben:

a) Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§. 24 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe es rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach der Ernte ausgesetzt werden. In diesem Falle ist der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung zu richten.

b) Die im Art. 58 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie gepfändete Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch

Vermittelung der zuständigen Behörde (§. 5 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Art. 61. Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden. Auch ist gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten Beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

b. Vorbereitungen zur Versteigerung.

Art. 62. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§. 27 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens 3 Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortsüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem Gemeindehause, dem Orte der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Art. 63. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzutheilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmung enthält.

Derselbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu bescheinigen, in welche Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung oder Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Art. 64. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle die Identität und das Vorhandensein sämmtlicher gepfändeter Sachen zu prüfen.

Art. 65. Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die ent-

sprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermin erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzutheilen; der letztere ist auf Grund dieser Mittheilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

c. Verfahren im Versteigerungstermine.

Art. 66. Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß §. 18 Abs. 1, §. 27 Abs. 3 der Verordnung die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigernng beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt, und hat über die Zahlung der letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechterhaltung der Pfändung.

Art. 67. Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die in dem Versteigerungsauftrag etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzutheilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokoll enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 58) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silbersachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerth erfolgen werde.

Art. 68. Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Art. 69. Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergiebt.

Art. 70. Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszusetzen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt. Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Art. 71. Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zur Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

d. Versteigerungsprotokoll.

Art. 72. Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 14, 15 der Verordnung (§. 762 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muster VII unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen.

Ist in Gemäßheit des Art. 66 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses eingetragenen Vermerks sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

e. Weiteres Verfahren.

Art. 73. Hat die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht ausgehändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen.

Reicht der Erlös der Versteigerung zur Deckung der beizutreibenden Summe nicht aus, so ist, falls nicht etwa die gänzliche Unpfändbarkeit des Schuldners feststeht, sofort zur weiteren Pfändung zu schreiten.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu ertheilen.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Voraussetzungen der Pfändung von Geldforderungen.

Art. 74. Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittelungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsfähig ist.

Bedingte oder betagte Forderungen, sowie solche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind in der Regel nicht zu pfänden.

Erlaß der Verfügungen. (Zu §§. 36, 39, 44.)

Art. 75. Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Ueberweisungsverfügung (§. 39 d. V.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§. 36 Abs. 1 d. V.) zu erlassen.

Die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner muß nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung an den Schuldner (§. 36 Abs. 2) erfolgen und möglichst beschleunigt werden. Nach Eingang

der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntniß zu setzen (§. 36 Abs. 3 d. V.). Die Zustellung der Verfügung an den Ueberweisungsberechtigten (§. 39 d. V.) erfolgt zweckmäßiger Weise nach der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner und an den Schuldner.

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde u. s. w. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Ueberweisungsverfügung geschehen muß.

Art. 76. Die Aufforderung zur Abgabe der in §. 41 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mit aufzunehmen.

Die Vollstreckungsbehörde kann auch von der zuständigen Behörde oder Korporation ein für alle Mal angewiesen bezw. ersucht werden, bei den behufs Beitreibung der von ihr zu erhebenden Abgaben ꝛc. erfolgenden Pfändungen von Geldforderungen die vorgedachte Aufforderung in die Pfändungsverfügung aufzunehmen.

Ist die Aufnahme einer solchen Aufforderung in die Pfändungsverfügung erfolgt, so ist es zweckmäßig, die letztere durch den Vollziehungsbeamten dem Drittschuldner zustellen zu lassen, um diesem Gelegenheit zur sofortigen Abgabe der von ihm verlangten Erklärung zu geben. Der die Zustellung bewirkende Vollziehungsbeamte hat bei der Zustellung den Drittschuldner auf den entsprechenden Theil der Verfügung besonders aufmerksam zu machen und dessen etwaige Erklärung in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, die letztere auch von dem Drittschuldner unterschreiben zu lassen. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so hat die Vollstreckungsbehörde auch eine Abschrift der Zustellungsurkunde dem Gläubiger mitzutheilen.

Für die in den §§. 36, 39 der Verordnung bezeichneten Verfügungen und Mittheilungen ist das Muster VIII zu benutzen.

Realisirung der überwiesenen Forderungen.

Art. 77. Die Realisirung der gepfändeten und überwiesenen Forderung hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu überlassen. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Die von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen sind von der Vollstreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung. (Zu §. 42.)

Art. 78. Von dem im §. 42 der Verordnung zugelassenen Sicherungsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hinderniß entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderung einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbstredend setzt die Anwendung dieses Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners ist das anliegende Muster IX zu benutzen.

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch schuldbare Versäumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechts etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Pfändung von anderen Vermögensrechten. (Zu §§. 43 bis 45, 49.)

Art. 79. Während die §§. 36 bis 42 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§. 43 bis 45 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehört z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigenthümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u. s. w.

Der §. 49 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauchs, die Rechte aus Grundgerechtigkeit u. s. w.

Die Pfändung der im §. 43 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§. 44, 45 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft (§. 45 d. V.), ist erforderlichenfalls die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im §. 49 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des §. 49 zu beachten sind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche

keine Geldforderungen sind, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit dieser Rechte weitere allgemein anwendbare Anweisungen nicht gegeben werden können, so hat die Vollstreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgesetzten Behörde sich die erforderliche Belehrung zu erbitten.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Art. 80. Inwieweit zur Stellung des Antrags auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber in den einzelnen Ressorts bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften. Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek[7]) ist nur zulässig, wenn die Forderung den Betrag von 300 Mark übersteigt (ZPO. §. 866 Abs. 3).

Für die Zwangsvollstreckung in Privateisenbahnen und Kleinbahnen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 19. August 1895, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben (GS. S. 499), maßgebend.

D. Schlußbestimmungen.

Rechnungsbuch.

Art. 81. Der Vollziehungsbeamte hat ein Rechnungsbuch zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und mit Angabe der Nummer des Restverzeichnisses alle Geldbeträge einträgt, welche er bei den einzelnen Vollstreckungshandlungen in Empfang genommen hat.

Derselbe muß dieses Buch nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Versteigerungsaufträgen stets der Vollstreckungsbehörde vorlegen und die in Empfang genommenen Geldbeträge abliefern.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintragungen genau zu prüfen, namentlich mit dem Inhalt der Vermerke auf den Pfändungsbefehlen und mit dem Inhalte der Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle zu vergleichen, und über den Empfang der abgelieferten Gelder in dem Rechnungsbuche zu quittiren.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben und bezüglich der Ablieferung der vom Vollziehungsbeamten in Empfang genommenen Geldbeträge weitere Kontrolmaßregeln anzuordnen.

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

Art. 82. Ueber die dem Vollziehungsbeamten zukommenden, nach der erfolgten Einzahlung in Spalte 11 des Restverzeichnisses einzutragenden Gebühren muß die Vollstreckungsbehörde mindestens am Ende eines jeden Monats mit demselben abrechnen.

---

[7]) Nr. 3 Anm. 52.

Zu diesem Behufe sind die in Spalte 11 verzeichneten Beträge bis zum Tage der Abrechnung zu summiren und dem Vollziehungsbeamten, welcher darüber zu quittiren hat, auszuzahlen. Diejenigen Gebühren, welche erst nach diesem Tage eingezahlt und in Spalte 11 eingetragen werden, sind bei der Abrechnung des folgenden Monats zu berücksichtigen.

Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher.

Art. 83. An Stelle der Vorschriften der Art. 30, 31, 36 bis 73, 81, 82 finden, soweit die Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher erfolgt, die von dem Justizminister erlassenen Anordnungen Anwendung.

Uebergangsbestimmung.

Art. 84. Diejenigen Zwangsvollstreckungen, welche bis zu dem Tage des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits begonnen sind, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Anlagen zur Anweisung[a]).

Muster	I	(zu Art. 20).	Restverzeichniß.
„	II	(„ „ 21).	Mahnzettel.
„	III	(„ „ 28).	Zustellungsurkunde.
„	IV	(„ „ 36).	Pfändungsbefehl.
„	V	(„ „ 52).	Pfändungsprotokoll.
„	VI	(„ „ 54).	Pfändungsprotokoll.
„	VII	(„ „ 72).	Versteigerungsprotokoll.
„	VIII	(„ „ 76).	Zahlungsverbot.
„	IX	(„ „ 78).	Vorläufiges Zahlungsverbot.

Anlage B (zu Anmerkung 4).

Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten etc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853 (GS. 909) §. 1.

Wir u. s. w. haben zur Herstellung eines gleichmäßigen möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen[1]), Posen, Schlesien und Sachsen, jedoch mit Ausschließung Neuvorpommerns[2]), eine Revision der darüber seither

[a]) Die Muster sind nicht abgedruckt.

[1]) Die frühere Prov. Preußen ist in die Provinzen Ost- u. Westpreußen getheilt G. 19. März 77 (GS. 107).

[2]) Der § 1 ist mit geringen durch die verschiedene Provinzialgesetzgebung bedingten Abweichungen wiedergegeben in § 1 der V. für Neuvorpommern 1. Feb. 58 (GS. 85), Westfalen 30. Juni 45 (GS. 444) u. die Rheinprovinz 24. Nov. 43 (GS. 351). Für die neuen Provinzen erging V. 22. Sept. 67 Unteranlage B 1.

beſtandenen Vorſchriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, für die gedachten Provinzen, was folgt:

Allgemeine Grundſätze.

§. 1. Nach den Vorſchriften dieſer Verordnung ſind fortan beizutreiben:

1. die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbeſteuer[3]), ſowie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11 des Geſetzes über die Einrichtung des Abgabenweſens vom 30. Mai 1820 (GS. von 1820 S. 134), als auf einem ſpeziellen Titel beruhend, zu entrichten ſind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeſchriebenen Beiſchläge zu dieſen Steuern;
2. die durch die Berichtigung, Umſchreibung und Erneuerung der alten und die Aufnahme neuer Grundſteuerkataſter entſtehenden Koſten, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;
3. die für die Provinzial-Feuerſozietätskaſſen zu erhebenden Brandverſicherungsbeiträge;
4. die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder[4]), die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleuſen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantaine-Gebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen;
5. die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniſſe ausgeſprochenen Geldſtrafen, Koſten und Entſchädigungen;
6. diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, ſowie an ſtändiſche Kaſſen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeinelaſten[5]), oder zur Unterhaltung öffentlicher Anſtalten aufzubringen ſind, als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben[6]), und die nach den Beſtimmungen des Geſetzes über das Deichweſen vom 28. Januar 1848 (GS. von 1848 S. 54) §§. 9, 18. und 19 zu leiſtenden Beiträge;
7. die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;

---

[3]) Die Grund- u. Gebäudeſteuer, ſowie die Gewerbe- u. Betriebſteuer ſind für den Staat außer Hebung geſetzt G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 1 u. (Hohenzollern) 2. Juli 00 (GS. 252) Art. 1.

[4]) Die mit dem früheren Salzzwange zuſammenhängenden Salzablöſungsgelder ſind fortgefallen.

[5]) Ausgedehnt auf alle Vergütungen, die nach einem von der Aufſichtsbehörde genehmigten Tarife erhoben werden Kom.-AbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 90 u. Anw. 10. Mai 94 Art. 58.

[6]) Beitreibung der Kirchen-, Pfarr- u. Schulabgaben durch die Verwaltungsbehörden KO. 19. Juni 86 (GS. 198) Nr. 1 u. 2; dieſe gilt für Neuvorpommern AG. z. CPO. 99 (GS. 388) § 6 u. für die Rheinprovinz UKompGH. 18. April 57 (JMB. 47); verb. Nr. 3 Anm. 5.

8. die von den Auseinanderſetzungsbehörden für ihre Kaſſen feſtgeſetzten Koſten und Gebühren[7]);
9. die Domanial- und Forſtgefälle, ſofern ſie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können[8]);
10. die nach §. 21 des Rentenbankgeſetzes vom 2. März 1850 (GS. von 1850 S. 112) und nach den im §. 58 daſelbſt beſtätigten Reglements in derſelben Art, wie die Staatsſteuern, beizutreibenden, den Rentenbanken und Tilgungskaſſen überwieſenen Renten[9]);
11. die Poſtgefälle und Poſtgebühren[10]);
12. die Eichungsgebühren, Lootſengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;
13. die Bergwerksabgaben, Aufſichtsſteuern, Hüttenbetriebsgefälle und Markſcheidergebühren[11]);
14. die Geldbeträge für Leiſtungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für deſſen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden ſind (Geſetz vom 11. März 1850 über die Polizeigewalt §. 20 GS. von 1850 S. 265)[12]);
15. alle ſonſtigen Geldbeträge, zu deren exekutiviſcher Beitreibung die Verwaltungsbehörden befugt ſind.

Wenn von der Leiſtung von Handlungen die Rede iſt, hat es bei den darüber beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſein Bewenden.

Unteranlage B1 (zur Verordnung 30. Juli 53).

Verordnung, betreffend die exekutiviſche Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Koſten etc. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Geſetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußiſchen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen[1]). Vom 22. September 1867 (GS. 1553) § 1.

Wir u. ſ. w. verordnen zur Herſtellung eines gleichmäßigen, möglichſt einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Koſten ꝛc. von Seiten der Ver-

---

[7]) Auch die zur Ausführung einer Auseinanderſetzung oder zur Ausgleichung unter den Betheiligten erforderlichen Geldbeiträge G. 99 (GS. 404) § 86.

[8]) Nr. IV 4, Anhang § 42 d. V.

[9]) Landeskulturrenten G. 13. Mai 79 (GS. 375) § 35.

[10]) PoſtG. 28. Okt. 71 (RGB. 347) § 25 u. PoſtO. 20. März 00 (CB. 53) § 50; Telegraphengebühren TelO. 9. Juni 97 (CB. 163) § 18, 22; Fernſprechgebühren GebO. 20. Dez. 99 (RGB. 711) § 8 Abſ. 2.

[11]) Die Bergwerksabgaben ſind außer Hebung geſetzt u. werden nicht weiter veranlagt G. 14. Juli 93 (GS. 113) § 2.

[12]) LVG. § 132[1].

[1]) Im Kreiſe Meiſenheim iſt die für die Rheinprov. ergangene V. (Anl. B Anm. 2) gültig V. 22. Sept. 67 (GS. 729) § 37.

waltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 555, 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen[1]), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der exekutivischen Beitreibung im administrativen Wege nach den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen:

1. alle Abgaben und Gefälle, welche an den Staat zu entrichten sind, insbesondere:
   a) die direkten Steuern,
      namentlich die Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer[2]), sowie die zu Staats-, Gemeinde oder anderen öffentlichen Zwecken ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;
   b) die indirekten Steuern,
      die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantainegebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgabenerhebungen;
   c) die Postgefälle und Postgebühren[3]);
   d) die Abgabe von den Eisenbahnen;
   e) die Bergwerkssteuer[4]);
2. alle Abgaben, welche an die unter staatlicher Verwaltung stehenden Institute zu entrichten sind;
3. diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten, beziehungsweise der an solchen angestellten Beamten aufzubringen oder für die Benutzung öffentlicher Anstalten oder Einrichtungen zu erlegen sind[5]);
4. die an die öffentlichen Brandkassen zu entrichtenden Beiträge;
5. die von den Verwaltungs- und Auseinandersetzungsbehörden festgesetzten Gebühren aller Art, Kosten, Geldstrafen und Entschädigungen;
6. die Domanial- und Forstgefälle mit Einschluß der Gefälle der Klostergutsverwaltung in Hannover, sofern dieselben nach den Vorschriften im §. 42 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Samml. für 1817 S. 282)[6]) und den dazu ergangenen

---

[1]) Anl. B Anm. 3 d. W.
[2]) Das. Anm. 10.
[3]) Das. Anm. 11.
[4]) Das. Anm. 7.
[5]) Das. Anm. 8.

ergänzenden Bestimmungen ohne gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

7. die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörde ausgeführt werden (§. 2)[7]).

Anlage C (zu Anmerkung 12).

Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen. Vom 9. Juni 1895 (RGB. 256).

§. 1. Die Behörden verschiedener Bundesstaaten haben einander auf Ersuchen Beistand zu leisten:

1. zum Zweck der Erhebung und Beitreibung
   a) der Zölle, der in die Reichskasse fließenden Steuern und der Uebergangsabgaben,
   b) der für einen Bundesstaat, für politische, Kirchen- und Schulgemeinden, sowie für weitere kommunale und kirchliche Verbände einzuziehenden öffentlichen Abgaben,
   c) sonstiger öffentlicher Abgaben, einschließlich der Beiträge an öffentlich rechtliche Verbände, Genossenschaften und Anstalten, soweit diese Abgaben oder Beiträge nach Reichs- oder Landesrecht in derselben Weise beigetrieben werden, wie die unter b bezeichneten Abgaben;
2. zum Zweck der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der in Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle;
3. zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche gemäß §. 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Verfügung oder gemäß §. 123 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175)[1]) durch Bescheid eines Seemannsamts festgesetzt worden sind.

Unter den Bestimmungen der Nr. 1 b und c fallen auch die durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen, soweit nicht §. 99 des Gerichtskostengesetzes von 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 659)[2]) Anwendung findet.

§. 2. Verpflichtet zur Gewährung des Beistandes sind, soweit nicht landesrechtlich besondere Bestimmungen hierüber bestehen, diejenigen Behörden,

---

[7]) Das. Anm. 12.

[1]) Der Text lautete auf § 101 der aufgehobenen SeemO. 27. Dez. 72 (RGB. 409).

[2]) Desgl. der früheren Fassung des GerichtskostenG. 18. Juni 78 (RGB. 141).

welche zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates berufen sind. Fehlt es an einer hiernach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen solche zu bestimmen.

§. 3. Die Gewährung des Beistandes findet nicht statt, wenn zu einem der im §. 1 angeführten Zwecke eine Handlung beantragt wird, die nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Rechte zu diesem Zweck nicht vorgenommen werden darf.

Die Gewährung des Beistandes kann behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung versagt werden.

§. 4. Die Voraussetzungen der Beistandsleistung nach §. 1 sowie die Vollstreckbarkeit des Anspruchs richten sich nach den für die ersuchende Stelle maßgebenden Vorschriften. Die Vollstreckbarkeit ist in dem Ersuchungsschreiben zu bescheinigen.

Die Art und Weise der Beistandsleistung richtet sich nach den am Orte der Vollziehung geltenden Bestimmungen.

§. 5. Ueber die Zulässigkeit des Beistandes, über Einwendungen, welche die Art und Weise der Beistandsleistung betreffen, sowie über die Versagung der Beistandsgewährung im Falle des §. 3 Absatz 2 entscheiden die zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchte Stelle angehört.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst oder die Vollstreckbarkeit desselben betreffen, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchende Stelle angehört.

§. 6. Werden gegen die Vollstreckung Einwendungen erhoben, über welche die im §. 5 Absatz 2 bezeichneten Behörden zu entscheiden haben, so kann die Vollstreckungsbehörde, wenn ihr die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

§. 7. Jede von einer zuständigen Behörde eines Bundesstaates wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der im §. 1 Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch gegen diejenigen Theilnehmer und Begünstiger gerichtet werden, welche einem anderen Bundesstaate angehören.

§. 8. In dem Verwaltungsstrafverfahren (§. 1 Nr. 2) haben die Amtsgerichte auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Hinsichtlich der Vernehmung und Beeidigung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Buch I, Abschnitt 6 und 7 Anwendung.

§. 9. Im Falle der Gewährung von Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die hierdurch entstehenden baaren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Weitere Kosten werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Person vorhanden, so sind die Kosten, soweit die ersuchte Behörde diese nicht selbst beitreiben kann, von der ersuchenden

Behörde einzuziehen. Der eingezogene Betrag ist der ersuchten Behörde zu übersenden.

§. 10. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die Beistandsleistung der Landesbehörden zum Zweck der Beitreibung von Geldstrafen, welche gemäß §. 101 der Seemannsordnung durch Bescheid eines deutschen Seemannsamts im Auslande festgesetzt worden sind.

§. 11. Staatsverträge, nach welchen die Behörden verschiedener Bundesstaaten einander weitergehenden Beistand zu leisten haben, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, bleiben unberührt.

§. 12. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

---

4. Staatsministerialbeschluß betreffend Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden von 1897. (MB. 144)[1].

1. Amtsstil[2].

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der

[1]) Die im Staatsministerium aufgestellten Grundsätze, die dem wiederholt hervorgetretenen Streben nach Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks (Nr. III 2 Abschn. Staatsmin. Abs. 8 u. Nr. IV 4 § 83 d. W.) bestimmtere Anhaltspunkte bieten sollen, sind für die allgemeine Verwaltung eingeführt durch Bf. der Min. des Inn. u. der Fin. 17. Aug. 97 (MB. 144):

Das Königliche Staatsministerium hat die anliegenden Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden festgestellt und bestimmt, daß die Herren Staatsminister, ein jeder für die ihm nachgeordneten Behörden, die Minister der Finanzen und des Innern für die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, der Minister des Innern für die Kommunalbehörden, die zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerkes erforderlichen Anordnungen erlassen und dabei diese Grundzüge, soweit es nach den Verhältnissen des Dienstzweiges thunlich erscheint, zur Richtschnur nehmen sollen. Die Anordnungen sollen Geltung haben für den Verkehr der Behörden mit einander, auch mit Behörden anderer Dienstzweige, und für den Verkehr mit dem Publikum.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses ordnen wir, die Minister der Finanzen und des Innern, hiermit für den Geschäftskreis der Behörden der Allgemeinen Verwaltung an, daß deren gesammter Geschäftsverkehr, vorbehaltlich für einzelne Dienstzweige von den zuständigen Ministern zu treffender besonderer Bestimmungen, nach den festgestellten Grundzügen zu regeln ist. Dabei ist Folgendes zu beobachten: (Anm. 2—4, 8 u. 18).

[2]) Die Bf. (vor. Anm.) besagt zu Nr. 1 unter a:

Die Grundzüge bezwecken, den Ge-

allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter[3]), veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der, in engen Grenzen zu haltende, Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst" oder „geneigtest, gefälligst" beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren" und „Hochwohlgeboren" abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren" ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst" sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Excellenz u. s. w.", die im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind[4]).

Für Berichte an den Landesherrn[5]), Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

---

schäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, daß die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden, ungehörig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.

[3]) Zu richtiger Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird auf die Wörterbücher, wie auf das vom Allgem. Deutschen Sprachverein herausgegebene Buch „Die Amtssprache" verwiesen das. zu Nr. 1 unter d.

[4]) Die Verf. (Anm. 1) besagt zu Nr. 1:

b) Die Kurialien „gehorsamst u. s. w." und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren" sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit sie im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muß dem Taktgefühl überlassen bleiben.

c) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maßgebend.

Nach Vf. des Kult. Min. 11. Okt. 97 gilt dasselbe für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden u. den Geistlichen mit der Maßgabe, daß die Generalsuperintendenten, die Bischöfe u. die im Range höher, gleich oder nahe stehenden Geistlichen mit den ihnen zukommenden Prädikaten (Eminenz, Erzbischöfliche Gnaden, Fürstliche Gnaden, Bischöfliche Hochwürden, Hochwürden) angeredet werden, deren häufigere Anwendung durch den Gebrauch der einfachen Fürwörter zu ersetzen ist. — Der Fortfall der persönlichen Anrede folgt übrigens bereits aus Nr. 7 Abs. 2. — Die Ausdrücke „Ein, Eine" u. „Wohllöblich", „Hochlöblich" sollten schon nach StMBeschl. 14. Jan. 49 (MB. 8, IMB. 50) durch die Bezeichnungen „Die", „Das" ersetzt werden.

[5]) In Immediatgesuchen sind die Worte „allergnädigst" u. „allerunterthänigst" anzuwenden Vf. 21. Okt. 58 (MB. 203). — Unterstützungen sind in bestimmter Höhe zu beantragen V. 27. Nov. 62 (MB. 325). — Verletzende Ausdrücke in Immediatbittschriften u. -Beschwerden, können

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Rothe's „Ueber den Kanzleistil“[6]) giebt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen[7]).

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfniß mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B Bl. 9 ist . . .“

4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2)[8]) noch die veranlassende Verfügung oder, daß

---

die Behörden, wenn sie nicht Allerhöchst als strafbar bezeichnet sind, nur mit Allerhöchster Genehmigung verfolgen KO. 20. Aug. 31 u. Bf. 9. Feb. 42 (MB. 52).

[6]) In 12. Auflage erschienen (Berl. 02).

[7]) Für die Schreiben der Reichs- u. Staatsbehörden ist ein einheitliches Format von 33 oder 37 cm Höhe u. 21 cm Breite vorgeschrieben Bf. 9. März 77 (MB. 85), 13. März u. 27. Nov. 84 (MB. 51 u. 258). Bei Lieferung des Papiers (für das die Eintheilung des Ries in 1000 Bogen vorgeschrieben ist Bf. 2. Juni 83 MB. 209) soll eine Bescheinigung der Versuchsanstalt über die Eigenschaften der einzelnen Papiersorten beigebracht werden Bf. 31. Dez. 84 (MB. 85 S. 6). — Prüfung des Papiers StMB. 17. Nov. 91 (JMB. 92 S. 9), der Tinten Bf. 9. Juli 88 (MB. 119).

[8]) Die Bf. (Anm. 1) besagt zu Nr. 4:

ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist[9]).

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden[5]).

5. Form der Erwiderungen.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . . .“

6. Einreichung von Verzeichnissen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. dergl. unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbstständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern[10]).

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rath“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Excellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ u. s. w.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet.

[9]) RegInstr. (Nr. IV 4) § 32 Abs. 3, verb. § 33.

[10]) Der Fortfall der persönlichen Adressirung hat für die Fälle der Abwesenheit u. Vertretung des Beamten besondere Bedeutung.

8. Mündlicher Verkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden[11]), soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Telephon- und Telegraphenverkehr.

Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr.

Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nöthigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden[12]).

11. Postkarten.

Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

---

[11]) Der schriftliche Verkehr, der namentlich bei größeren Behörden oft angewendet wird, kann am Wirksamsten durch zweckentsprechende Vertheilung der Geschäfte (Nr. IV 4 d. W. § 22 u. 34 Abs. 1) u. der Diensträume bekämpft werden.

[12]) Wo die Rückgabe erfordert wird, empfiehlt sich die Maßregel nicht, da eine geschäftliche Vereinfachung in diesem Falle nicht eintritt.

13. Formulare.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen[13]). In geeigneten Fällen (z. B. bei Kassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vergl. Nr. 12).

14. Mechanische Hülfsmittel.

Von mechanischen Hülfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopirpressen, Hektographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Centralstelle verwendet werden[14]).

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt[15]) oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen[16]).

15. Bureaueinrichtungen.

Durch wiederholte Prüfungen und nöthigenfalls durch den Erlaß von Bureauverordnungen, in denen über die Geschäftsvertheilung, Anlegung der Akten[17]), Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare u. s. w. Bestimmung

---

[13]) RegInstr. (Nr. IV 4) § 26 Abs. 2.

[14]) Vf. 16. Dez. 93, gültig für Bürgermeister u. Kön. Polizeibehörden in Stadtkreisen 9. Juni 94 (MB. 1 u. 101), sowie für Bürgermeister in Städten über 10000 Einwohnern Vf. 21. Sept. 01 (MB. 211).

[15]) Die amtlichen Bekanntmachungen aller Königlichen Behörden sind, wo nicht besonders etwas Anderes bestimmt ist, durch den Staatsanzeiger, die Amtsblätter (Nr. I 2 Unteranl. K 1—3) u. die Kreisblätter, je nach der Bestimmung der Bekanntmachung für einen weiteren oder engeren Kreis des Publikums zu veröffentlichen Vf. 4. Feb. 63 (MB. 85). Daneben bestehen zahlreiche Veröffentlichungsblätter für die einzelnen Verwaltungszweige. Eine große, geschäftliche Vereinfachung würde erreicht werden, wenn alle Anordnungen der obersten Behörden von allgemeiner Bedeutung, statt der Veröffentlichung in diesen verschiedenen Blättern u. der daneben angewendeten schriftlichen Mittheilung, in einem einzigen, allen Betheiligten leicht zugänglichen Blatte bekannt gemacht würden. Am Besten würde hierzu die Gesetzsammlung sich eignen, die von allen Behörden und Gemeinden gehalten wird (Nr. I 2 Anl. K Anm. 9) und dabei seit Entstehung des Reichs einen großen Theil ihres Stoffes eingebüßt hat.

[16]) Nr. IV 4 Anm. 105 d. W.

[17]) Aeltere Akten sind zum Einstampfen zu veräußern Vf. 3. Nov. 33 (MB. 50 S. 239), auch wo sie finanziell besser verwerthet werden können Vf. 14. Jan. 53 (MB. 42). Dabei sind Stücke, die die vaterländische, die Provinzial- oder die Ortsgeschichte betreffen, den Staats-, Kriegs- u. Provinzialarchiven zu übersenden Vf. 29. März 58 (MB. 57). Der Reinerlös bis zu 25 v. H. kann zu Belohnungen für die bei der Aussonderung thätig gewesenen Bureau- u. Unterbeamten verwendet werden KO. 24. Nov. 38 u. Vf. 17. Dez. 58 (MB. 59 S. 1). Dies gilt nicht beim Verkauf von Drucksachen Vf.

getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs in den Bureaus hinzuwirken[18]).

16. Bureauverkehr.

Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten.

Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

---

30. April 59 (MB. 141), Kassenbüchern, Rechnungen u. Belegen 3. Aug. 64 (MB. 186). Zusammenstellung der Grundsätze Bf. 10. Nov. 76 (MB. 254).

[18]) Die Bf. (Anm. 1) besagt zu Nr. 15:

Bureauordnungen sind in neuerer Zeit innerhalb verschiedener Dienstzweige erlassen, namentlich innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Inwieweit diese als Anhalt dienen können für die dortigen Verhältnisse, bleibt näherer Prüfung überlassen.

Verzeichniß der aufgenommenen Bestimmungen.

(Im Wortlaut aufgenommene Bestimmungen sind gesperrt gedruckt; die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen; die reichsrechtlichen Bestimmungen sind mit R. bezeichnet, alle übrigen beziehen sich auf Preußen.)

1473—1794.

HausG. (Achillea) 1473 — 19 (91).
GeraerHausVtr. 1603 — 19 (91).
Ed. 18. Jan. 1701 — 17 (84a).
" 13. Aug. 1713 — 19 (91).
V. 24. Aug. 1717 — 81 (2).
GenKonz. 7. Mai 1746 — 7 (25a).
" 18. Juli 1763 — 7 (25a).
Rhein. RuralG. 28. Sept. 1791 — 495.
Urk. 12. Juni 1792 — 17 (84c).
ALR. (1794) Einl. § 74 — 290 (36).
" II 14 — 63.
" " 17 § 10. — 412 (204).

1808.

Publ. 16. Dez. — 173.
Ed. 17. Dez. — 19 (91).
V. 25. Dez. — 195.
" 26. " (Auszug) — 323.

1809.

Publ. 18. Feb. — 220.

1810.

Urk. 18. Jan. — 17 (84b).
V. 27. Okt. (Ges.-Samml.) — 81.
" " "(oberste Behörden) — 173.

1811.

G. 28. März — 83.
" 15. Nov. — 495.

1812.

Urk. 13. Mai — 17 (84h).
KO. 24. April — 184 (43).
Instr. 28. Okt. — 9 (37).

1813.

Dekl. 14. Jan. — 84 (8).
Urk. 10. März — 17 (84g).
KO. 13. Dez. — 188 (64).

1814.

KO. 13. Juni — 202.
Urk. 3. Aug. — 17 (84i).
G. 3. Sept. — 293 (48).

1815.

V. 30. April — 251.
BundesA. 8. Juni Art. 13 — 1 (3).
" " " " 14 — 60 (19).
V. 21. Juni — 60 (19).

1817.

V. 9. Jan. — 65 (2).
" 20. März — 195.
Dekl. 5. April — 197 (10).
Instr. (Konsist.) 23. Okt. — 255 (27).
" (Med. Koll.) " " — 255 (35).
" (OPräs.) " " — 276 (1).
" (Regierungen) 23. Okt. — 283.
KO. 3. Nov. — 205.

1818.

Rhein. RessortRegl. 20. Juli — 495.
KO. 29. Aug. — 13 (56).

1819.

KO. 11. Jan. — 208.
V. 9. Juni — 86.

1820.

V. 17. Jan. — 189 (77).
Wiener SchlußA. 15. Mai Art. 55 u. 57 — 1 (3).
Instr. 30. Mai — 60 (19).
KO. 1. Nov. — 221 (4).

1821.

KO. 4. Okt. — 9 (35).

1822.

KO. 11. April — 6 (21).
" 15. " — 18 (85).

1823.

KO. 16. Mai — 206 (1).
G. 5. Juni — 1 (3).

1825.

G. 24. Mai — 8 (31).
KO. 8. Nov. — 198 (13).
Instr. 31. Dez. — 276.
KO. 31. Dez. D — 327.
GeschAnw. 31. Dez. — 334.

1826.

KO. 29. Mai — 208 (15).
" 24. Juli — 82 (4).

1827.

KO. 9. Dez. — 206 (7).

1828.

KO. 7. Dez. — 293 (43).

1830.

Urk. 18. Jan. — 17 (84c).
" " " — 18 (84o).
AE. 11. Okt. — 211 (2a).

1832.

Anh. 22. Jan. — 17 (84c).
KO. 9. Feb. — 206 (5).
" 21. " — 61 (24).

1833.

Urk. 1. Feb. — 17 (84n).
KO. 3. März — 61 (24).
" 29. Sept. — 281 (27).

1835.

KO. 26. Jan. u. Bek. 6. Feb. — 188 (64).
" 25. März — 276 (21).
" 20. Juni — 8 (31).

1836.

Han. G. 13. April — 14 (61).

1837.

V. 31. Jan. — 5 (11).
KO. 7. Feb. — 413 (208).
Urk. 26./28. Feb. — 5 (11).
G. 20. März — 13 (56).
KO. 29. März — 58.
Urk. 13. Mai — 5 (11).

1838.

KO. 16. Jan. — 343.
A. Bef. 11. u. Bek. 17. Jan. — 209.
Dekl. 3. Nov. — 18 (84n).
Regl. 12. Dez. — 488 (72).

1839.

StMB. 31. Dez. — 9 (32).

1840.

G. 15. Feb. — 14 (61).

1842.

G. 11. Mai — 458.
Urk. 31. Mai — 17 (84f).
Regl. 22. Juni — 107.
V. 22. Nov. — 294 (50).

1843.

V. 9. Dez. — 16 (73).
G. 28. Feb. — 496.
KO. 30. Aug. — 209 (3).
" 25. Nov. — 424 (15).

1844.

KO. 19. Juli — 208 (15).

1845.

V. 9. Jan. — 496.
" (ev. Kirchenbehörden) 27. Juni — 361.
" (kathol. Kirche) 27. Juni — 361.
GemO. 23. Juli — 32 (156).

1846.

G. 23. Jan. — 496.
" 3. April — 81 (4).

KO. 15. Sept. — 62 (31).
WiesenO. 28. Okt. — 496.
KO. 5. Dez. — 62 (31).

1847.

Pat. 3. Feb. — 1 (4).
" 30. März — 6 (22) u. 7 (25a).
G. 8. April — 243.
Instr. 9. Aug. — 7 (25a).
Han. G. 22. Aug. — 500.

1848.

V. 6. Jan. — 201.
G. 28. " — 506 (104).
KO. 29. März — 190 (78).
V. 6. April — 1 (5).
WahlG. 8. April — 1 (5).
AE. 17. April — 211.
" 25. Juni — 211 (2).
" 31. Juli — 279 (17).
" 11. Aug. — 211 (2a).
" 1. Sept. — 206 (5).
" 3. Okt. — 180 (20).
Bll. 5. Dez. — 1 (6) u. 126 (1).
WahlG. 6. Dez. — 1 (6).

1849.

V. 30. Mai — 126.
AE. 26. Nov. — 211 (2a).
G. 21. Dez. — 84 (6).
Bek. 22. Dez. — 126 (1).

1850.

AE. 11. Jan. — 184 (44).
" 22. " — 207 (7).
Bll. 31. " — 2.
G. 24. Feb. — 32 (152).
" 7. März — 508 (109).
GemO. 11. März — 32 (156).
G. 11. März — 459.
V. " " — 11 (42).
G. u. Pat. 12. März — 3 (7).
AE. 29. März — 60 (16).
Vtr. 17. Mai — 3 (7).
Stat. 15. Juli — 17 (84i).

1851.

G. 30. April — 22 (110) u. 126 (1).
" 7. Mai — 28 (134).
G. 12. Mai — 34 (163).
" 4. Juni — 89.
Stat. 23. Aug. — 17 (84d).

1852.

AE. 12. Jan. — 195 (1).
G. 17. März — 29 (140).
AE. " " — 179 (15).
" 20. " — 209 (3).
G. 21. April — 332 (29).
" 21. Mai — 30 (142).
" 5. Juni — 13 u. 14 (152).
" 21. Juli — 30 (146).
AE. 14. Aug. — 60 (16).
" 19. Sept. — 81 (3).
" 15. Okt. — 17 (84h).

1853.

G. 7. Mai — 93 (1).
" 11. " — 495.
" 24. " — 32 (156).
" 30. " — 31 (150).
StädteO. 30. Mai — 32 (156).
" 31. " — 32 (156).
V. 30. Juli § 1 — 580.

1854.

G. 13. Feb. — 240.
" 10. Juni — 60.
AE. 16. Aug. — 179 (17).
V. 12. Okt. — 93.
Pat. 5. Nov. — 3 (7).

1855.

G. 14. Mai — 81 (3).
" 30. " § 1 — 21 (103).
" " " § 2 — 25 (120).
V. 12. Okt. — 62 (26).
" 12. Nov. — 61 (21).

1856.

StO. u. LbGO. (Westf.) 19. März — 32 (156).
G. 26. März — 28 (134).
" 14. April — 14 (62).
StO. (Rheinpr.) 15. Mai — 32 (156).
LGmG. (Rheinpr.) " " — 33 (156).

1857.
G. 9. März — 5 (13).
„ 18. Mai — 24 (115).

1858.
Han. StO. 24. Juni — 32 (156).
AE. 30. Juni — 179 (15).

1859.
AE. 3. Jan. — 190 (78).
Han. JagdO. 11. März — 508 (109).
Han. LdGO. 28. April — 32 (156).
G. 30. April — 20 (98).
„ 14. Juni — 496.

1860.
G. 27. Juni — 142.

1861.
AE. 18. Jan. — 15 (66).
3 Gesetze 21. Mai — 31 (150).
G. 24. Mai — 536 (5).
3 Urk. 18. Okt. — 17 (84c, d, e).
StMB. 28. Nov. — 83 (9).
RO. 4. Dez. — 425 (17).

1864.
B. 11. Jan. — 65 (2).
AE. 15. Aug. — 17 (84c—e).

1865.
Urk. 18. Jan. — 17 (84c—e).
G. 7. Okt. — 35.
Stat. 13. Okt. — 17 (84i).
B. 10. Nov. — 96.

1866.
G. 20. März — 251 (3).
AE. 21. April — 211 (2a).
G. 20. Sept. — 54.
Je 4 Pat. u. Prokl. 3. Okt. — 54 (1).
4 B. 3. Okt. — 190 (83).
B. 1. Dez. — 81 (3).
G. 24. Dez. (Vereinigung v. Schlesw. u. Holst.) — 55.
G. 24. Dez. (desgl. bayerischer u. großh. hess. Theile) — 54.

1867.
Je 2 Pat. u. Prokl. 12. Jan. — 55 (1).
B. 22. Jan. — 33 (160).
„ 29. „ — 81 (3).
G. 9. Feb. — 496.
„ 4. März — 14 (61).
„ 16. „ — 31 (150).
„ 25. „ — 32 (156).
B. 26. „ — 191 (83).
G. 30. „ — 508 (109).
B. 6. Mai — 33 (160).
G. 17. „ — 22 (110).
B. 22. „ — 252 (3).
„ 5. Juli § 5 — 330 (24).
AE. 12. Juli — 18 (85).
B. 20. Sept. — 464.
„ 22. „ § 1 — 582.
B. 23. „ — 28 (134) u. 30 (146).
PaßG. 12. Okt. § 9 — 91 (2).

1868.
G. 27. Jan. — 20 (98).
B. 7. März — 350 (32).
AE. 11. April — 180 (20).
RG. 29. Mai — 26 (128).
AE. 17. Juni — 251 (3).
„ 4. Juli — 188 (64).
„ 26. Sept. — 211 (2a).
„ 2. Nov. — 282 (28).
„ 7. Dez. — 252 (3).

1869.
G. 5. März — 54 (1).
„ 11. „ — 126 (1); § 21 — 127 (5).
„ 15. „ — 61.
„ 3. April — 3 (7).
„ 7. „ — 35 (1, 3) u. 36 (9, 10).
StO. 14. April — 32 (156).
G. 6. Mai — 28 (138).
GewO. 21. Juni (Neufassung 1900). — 510 (120).
RG. 3. Juli — 7 (28).
AE. 1. Sept. — 18 (84).
„ 4. „ — 259 (1).
StMB. 24. Okt. — 24 (118).
Btr. 8. Dez. — 3 (7).

1870.

G. 11. Feb. — 31 (150).
„ 26. „ — 510 (118).
EG. z. StGB. 31. Mai § 4 — 91 (5).
RG. 1. Juni — 4 (9).
Urk. 19. Juli — 17 (84ᵉ).
SchlußProt. 23. Nov. — 4 (10).

1871.

AE. 18. Jan. — 79.
„ 22. März — 17 (84ᵐ).
RVerf. 16. April Art. 3 Abs. 1 — 4 (8).
RVerf. 16. April Art. 11 Abs. 1 Satz 2 — 16 (75).
RVerf. 16. April Art. 57 — 12 (53).
„ „ „ „ 64 Abs. 1 — 16 (71).
RVerf. 16. April Art. 68 — 90 (1).
RG. 8. Juni — 32 (152).
AO. 5. Aug. — 315 (123).
G. 18. Dez. — 189 (71).
AE. 27. „ — 18 (84).

1872.

G. 15. Feb. — 151.
„ 24. „ — 252 (3).
„ 11. März — 9 (33).
„ 27. „ (Ob. Rechnungs-Kammer) — 32 (155).
G. 27. März (Bll. u. Herrenhaus) — 23 (113) u. 95 (18).
G. 10. April — 88.
„ 11. „ — 506 (104).
AE. 27. „ — 211 (2ᵃ).
MilStGB. 20. Juni — 13 (58); § 9 — 91 (4).
RG. 4. Juli — 6 (22).
G. 17. „ — 508 (109).
Rez. 12. Okt. — 3 (7).
KrO. 13. Dez. (neugefaßt 1881) — 38 (156).

1873.

G. 10. März (Ges.-Samml.) — 82 (9).
G. 10. März (Kr. Sternberg) — 100 (14) u. 146 (8).
Rez. 14. März — 3 (17).
G. 23. März — 149 (22) u. 252 (3).
„ 5. April — 8 (27).
Rez. 1. Mai — 3 (7).
G. 14. „ — 7 (22).
„ 20. Juni — 103 (16) u. 147 (13).
AE. 16. Aug. — 65.
G. 20. Dez. — 191 (83).

1874.

Btr. 7. Jan. — 3 (7).
G. 6. Feb. — 29 (140).
„ 16. „ — 81 u. 82 (4).
Btr. 9. März — 3 (7).
AE. 30. „ — 74 (3).
AO. 1. u. StMB. 28. April — 82 (8) u. 84 (10).
RG. 30. April — 32 (152).
RMilG. 2. Mai § 8 — 13 (59).
„ „ „ § 39 Abs. 1 — 13 (58).
RMilG. 2. Mai § 49 Abs. 1 — 128 (10).
RMilG. 2. Mai § 49 Abs. 2 — 13 (60).
B. 2. Mai — 13 (58).
RG. 7. „ — 10 (41).
G. 30. „ — 507 (106).
„ 27. „ — 302 (82).
„ 1. Juni — 28 (138).
„ 11. „ — 6 (19).
„ 12. „ — 7 (25ᵇ).
AE. 10. Sept. — 211 (2ᵃ).

1875.

RG. 6. Feb. — 8 (29).
Rez. 4. März — 3 (7).
G. 25. „ — 99 (13) u. 144 (6).
„ 21. April — 3 (7).
Btr. 17./18. Mai — 189 (77).
G. 18. Juni — 8 (27).
„ 27. „ — 14 (61).
„ 3. Juli — 228 (1).
„ 7. „ — 7 (25ᵇ).
„ 23. „ — 14 (61).
„ 26. „ — 54 (1).
AE. 2. Aug. — 60 (16).

V. 27. Sept. — 219.
AE. 6. Nov. — 228 (2).

1876.

StGB. (Neufassung) § 11 — 25 (125).
StGB. (Neufassung) § 28 Abs. 4 u. § 29 — 410 (197).
StGB (Neufassung) § 367 5 — 413 (207).
G. 8. März — 14 (61).
Btr. 15. März — 3 (7).
G. 30. März — 26 (130).
„ 3. Mai — 14 (61).
GeschO. AH. 16. Mai — 155.
G. 3. Juni (Auszug) — 216.
„ 19. „ — 14 (61).
„ 23. „ (Landtagswahl Lauenburg) — 22 (110) u. 152 (3).
G. 23. Juni (Anschluß Lauenburgs an die Prov.) — 251 (3).
G. 24. Juni — 26 (130).
„ 29. „ — 31 (148).
„ 3. Juli — 31 (150).
AE. 13. Aug. — 211 (2a).
G. 28. Aug. — 532.
V. 9. Sept. — 214.
„ 29. „ — 218.

1877.

EG. z. GVG. 27. Jan. § 11 — 240 (1a).
EG. z. GVG. 27. Jan. § 17 — 222 (2).
G. 28. Feb. — 82 (9).
„ 16. März — 14 (61).
„ 19. „ — 99 (10), 144 (3), 252 (3).
„ 28. „ — 14 (61).
V. 5. Sept. — 216 (3).
G. 21. „ — 3 (7).

1878.

G. 25. Feb. — 9 (33).
„ 9. März — 3 (7).
„ 6. April — 216 (2).
Btr. 23. „ — 28 (135).
G. 2. Juni — 17 (84s).
Anw. 20. Juli — 38.
AE. 7. Aug. — 213.
V. 19. „ — 214 (3).
Btr. 20. Aug. — 28 (135).
„ 7. Okt. — 28 (135).
„ 9. „ — 28 (135).
AE. 14. „ — 211 (2b).
2 Btr. 17. Okt. — 28 (135).
Gesetze 25. „ — 61 (22).
AE. 19. Nov. — 17 (84s).

1879.

Btr. 4. Jan. — 28 (135).
V. 9. Jan. — 214 (3).
G. 19. Feb. — 28 (135).
„ 11. März — 322 (148).
„ 13. „ — 213 (1).
„ 1. April — 504.
SchiedsmannsO. 29. März § 25 — 535 (5).
G. 6. April — 28 (134).
AE. 28. Juli — 228 (2).
V. 1. Aug. — 221.

1880.

G. 3. März — 3 (7).
„ 10. „ — 14 (61).
Organis.G. 26. Juli — 417.
G. 2. Aug. — 228 (1).
AE. 4. Aug. — 373 (49).
VerwGerG. (Neufassung) — 228.
V. 16. Aug. — 370 (34).

1881.

KrO. (Neufassung, Auszug) — 422.
KGem. u. SynO. 12. April — 372 (47).
G. 12. Okt. — 533 (2).
AE. 28. Nov. — 279 (16).

1882.

AE. 4. Jan. — 15 (67).
G. 12. April — 489 (74).
„ 20. Mai — 353 (39).
Nachtr. 21. Okt. — 38 (1a).

1883.

KO. 18. März — 175 (3).
G. 20. April — 14 (61).

G. 23. April — 325 (160).
" 23. Mai — 423 (2).
LVG. 30. Juli — 364.
ZuſtG. 1. Aug. — 467.
G. 6. Aug. — 216 (2).
Reg. 30. Nov. — 322 (148).
B. 31. Dez. — 528.

1884.

EBf. 9. Feb. — 354.
G. 13. Feb. — 32 (152).
AE. 20. " — 372 (47).
G. 27. " — 3 (7).
Cirk. 27. Feb. — 450.
Reg. 28. " (Bezirksausſchüſſe) — 434.
Reg. 28. Feb. (Kreis- u. Stadtausſchüſſe) — 441.
Reg. 28. Feb. (Provinzialräthe) — 430.
Han. KrO. 6. Mai — 33 (156); Anl. B — 153.
Han. ProvO. — 33 (156).
B. 25. Juli — 214 (3).
" 13. Aug. — 511 (123).
AE. 29. Aug. — 14 (61).
" 3. Sept. — 211 (2b).
B. 3. Nov. — 371 (43).
AE. 17. Nov. — 372 (47).

1885.

AE. 7. April — 105 (19) u. 150 (25).
" 13. " — 372 (47).
G. 27. " — 367 (20).
" 6. Mai — 216 (2) u. 372 (47).
B. 11. " — 511 (123).
HeſſNaſſ. KrO. 7. Juni — 33 (156); Anl. B — 154.
HeſſNaſſ. ProvO. — 33 (156).
B. 24. Juni — 214 (3).
G. 6. Juli — 10 (39).
AE. 27. Juli — 298 (64d).

1886.

G. 19. März — 216 (2).
AO. 26. Mai — 103 (17), 148 (17).
G. 15. Juli — 8 (30), 10 (38).
B. 26. Juli — 367 (20).
Weſtf. KrO. 31. Juli — 33 (156).
" ProvO. — 33 (156).
B. 1. Nov. — 214 (3).

1887.

B. 10. Jan. — 214 (3).
AE. 21. Feb. — 105 (20, 21), 149 (23), 150 (24).
Btr. 2. März — 56.
G. 21. " — 372 (45).
" 13. April — 14 (61).
AO. 20. " — 106 (22), 150 (27).
" 30. " — 176 (8).
G. 26. Mai — 527.
Rhein. KrO. 30. Mai — 33 (156).
" ProvO. 30. " — " "
G. 6. Juni — 144 (5).
StMB. 19. Juni — 322 (148).
G. 26. Juni — 99 (12).
AE. 4. Nov. — 188 (64).
" 22. Dez. — " "

1888.

G. 11. Feb. Art. II § 25 — 12 (55).
" 28. März — 353 (39).
AE. 13. April — 368 (24).
G. 9. Mai — 3 (7).
B. 16. " — 511 (123).
Schl.-Holſt. KrO. 26. Mai — 33 (156).
" PrO. " " — " "
G. 27. Mai (BU.) — 23 (112).
" " " (OVG.) — 230, 231 (5).
B. 28. Mai — 373 (52).
G. 14. Juni — 10 (40).
" 8. Aug. — 149 (20).
AE. 29. Sept. — 265 (11).
" 12. Dez. — 278 (10).

1889.

G. 20. Feb. — 20 (98).
B. 6. März — 373 (52).
G. 31. März — 10 (40).
" 8. Mai — 245.
" 19. " — 419.

1890.

AE. 17. Feb. u. G. 26. März — 211, 212 (2b).
G. 3. Mai — 3 (7).
AE. „ „ — 321 (143).
B. 28. „ — 367 (20).
Nachtr. 9. Dez. — 38 (1b).

1891.

Btr. 5. Feb. — 6 (21).
G. 18. „ — 3 (7) u. 152 (1).
ErbschaftssteuerG. — 31 (150).
AE. 27. April — 184 (45).
G. 18. Juni — 3 (7).
„ 24. „ (Gewerbesteuer) — 31 (159).
„ „ „ (Einkommsteuer) — „ „ „ „ „ § 41 Abs. 2 — 378 (72).
G. 3. Juli — 32 (156).
„ 11. „ — 508 (109).
Sächs. WegeO. 11. Juli — 489 (75).
StMB. 11. Juli — 322 (148).

1892.

Regul. 22. Feb. — 232.
Btr. 14. März — 3 (7).
G. 10. April — 54 (1).
B. 22. „ — 371 (43).
G. 9. Mai — 363 (6).
RG. 30. „ — 90 (1).
Urk. 12. Juni — 17 (84c).
GeschO. HH. 15. Juni — 109.
Schl.-Holst. LdGO. — 32 (156).
B. 9. Aug. — 367 (20).
AE. 24. Aug. — 329 (17).

1893.

B. 30. Jan. (Diözesen) — 218.
„ „ „ (kathol. Kirchengem.) — 219.
G. 30. Jan. (ev. Kirchengem.) — 214 u. 215 (3, 5, 6, 8).
G. 26. März — 247.
Regul. 15. Mai — 248.
B. 17. Mai — 3 (7).
G. 14. Juli (dir. Steuern) — 31 (150).
„ „ „ (Kommunalabg.) — 33 (156).
G. 23. Juli — 10 (39).
„ 29. „ — 141.
Regl. 18. Sept. — 132.

1894.

Cirk. 10. Juni — 359.
B. 2. Sept. — 371 (43).
AE. 31. Dez. — 278 (10).

1895.

AE. 24. Jan. — 211 (2a).
G. 31. März — 155 (2).
B. 4. Juni — 317 (130).
RG. 9. Juni — 584.
G. 31. Juli (Jagdscheine) 508 (109).
„ „ „ (Stempelsteuer) — 31 (150).
„ 18. Aug. — 17 (84e).
AE. 23. Okt. — 191 (84).

1896.

B. 18. Jan. — 17 (84k).
G. 23. März — 370 (34).

1897.

G. 1. März — 216 (2).
„ 3. „ — 10 (39).
„ 8. u. 9. März — 29 (139).
B. 7. April — 18 (86).
G. 29. „ — 508 (109).
AE. 12. Mai — 278 (8).
RG. 9. Juni — 6 (21).
B. 19. Juli — 367 (20).
G. 26. „ — 325 (160).
Hess. Nass. StO. 4. Aug. — 33 (156).
„ „ LdGO. „ „ — 32 „
G. 13. Aug. — 510 (118).
Bf. 17. „ — 586 (1, 2) 587 (3, 4), 588 (8), 592 (19).
G. 1. Sept. — 29 (139).
B. 25. „ — 214 (3), 215 (7).
AE. 26. „ — 17 (80).
„ 28. „ — 180 (22).
„ 25. Okt. — 426 (17).
„ 8. Dez. — 77 (4).

1898.

Btr. 19. Feb. — 28 (135).
B. 23. März — 511 (123).

AE. 27. April — 184 (45).
G. 11. Mai — 31 (149).
RG. (Friedensleistungen) — 488 (71).
GVG. (Neufassung) § 1 — 27 (132).
" " § 6 — " (133).
" " § 8 — " (134).
" " § 13 — 30 (143).
" " § 16 — 5 (17).
" " § 17 — 222 (2)
" " § 186, 187, 190 bis 193 — 533 (3a).
CPO. (Neufassung) § 118 Abs. 2 — 397 (139).
GebO. f. Zeugen u. Sachverständige (Neufassung) — 447.
GebO. f. Rechtsanw. (Neufassung) — 399 (149).
G. üb. freiw. Gerichtsbarkeit (Neufassung) § 8, 9 — 534 (3b).
AO. 3. Aug. — 220 (3).
Urk. 1. Okt. — 17 (84l).
V. 28. Nov. — 214 (3).
MilStGerO. 1. Dez. — 13 (58).
" " " § 27 — 91 (6).
RG. 1. Dez. — 28 (134).

1899.

KO. 28. Feb. — 13 (56).
V. 20. März — 13 (58).
G. 30. Juli — 33 (156).
AG. z. CPO. (Neufassung) § 5 — 535 (2).
G. 7. Aug. — 508 (109).
" 28. Sept. — 216 (2).
V. 6. Nov. — 214 (3).
V. 15. Nov. — 535.
" 16. " — 367 (20).
Anw. 28. Nov. — 552.
G. 4. Dez. — 10 (39).

1900.

G. 31. März — 146 (9), 147 (14, 15).
" 13. Juni — 428.
AE. 17. " — 18 (84o).
G. 25. " — 155 (2).
" 30. " — 142 (7).
GewO. (Neufassung) — 510 (120).
Hohenz. SteuerG. 2. Juli — 132 (1).
" WahlG. " " — 141 (2).
G. 3. Juli — 33 (156).
V. 30. " — 530.
" 20. Aug. — 29 (139).
" 29. " — 367 (20).
Nachtr. 12. Nov. — 17 (84b).

1901.

V. 14. Jan. — 511 (123).
Urk. 18. Jan. — 17 (84b).
G. 10. April — 150 (28).
" 24. Mai — 53.
" " " (Gewerbegerichte) — 29 (139).

1902.

Hohenz. JagdO. 10. März 508 (109).
AE. 8. April — 18 (84n).
G. 15. " — 510 (118).
" 22. Mai — 222 (1), 223 (7), 227 (17).
" 28. Juli — 367 (20).
" 18. Aug. — 494 (86).

Sachverzeichniß.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

A.

Abänderungsanträge (Vorschläge) im AH. 167, HH. 119.
Abgeordnete, s. Mitglieder des Landtags u. Wahlen.
Abgeordnetenhaus, Benennung 21 (103), GeschO. 155, Zusammensetzung 22, 126 ff.
Ablehnung der Gerichtspersonen im Verwaltungsstreitverfahren 384.
Abstimmung im AH. 169, HH. 122.
Abtheilungen im AH. 155, HH. 112, bei der Dreiklassenwahl s. diese, Abtheilungsliste 134; Abth. der Regierungen 283 ff., 327, Geschäftsgang zwischen ihnen 307, Abth. f. Kirchen- u. Schulsachen u. Abth. f. direkte Steuern, Domänen u. Forsten, s. diese.
Abzugsgelder 6.
Achillea 19 (91).
Adel 18 (85).
Adressen des AH. 171, HH. 125.
Aktenvernichtung 591 (17).
Amtsblätter 83, 87.
- u. Diensthandlungen, Konflikte, s. diese.
- stil 586.
- verbandsangelegenheiten 469.

Anfechtung im Beschlußverfahren 405.
Anleihen 32.
Anträge, Behandlung im AH. 159, HH. 112, s. Abänderungsanträge.
Anschließung an die Berufung 393.
Armeeverordnungsblatt 195 (103).
Armenangelegenheiten, Zuständigkeit 482.
Aufsicht über die Gemeinden 469 (7), über die Geschäftsführung der Kreis- (Stadt-) u. Bezirksausschüsse u. Provinzialräthe 379.
Ausführung der Abgeordnetenwahlen 132.
Ausnahmegerichte 5.
Ausschließung der Gerichtspersonen im Verwaltungsstreitverfahren 384, im Beschlußverfahren 401.
Auswärtige Angelegenheiten, Verwaltung 193, Zuständigkeit der Regierungen 291, 359.
Auswanderung 6.
Austräge der Reichsunmittelbaren 62.
Autonomie desgl. 61.

B.

Bauangelegenheiten, Verwaltung 348.
- polizei, Zuständigkeit 521.
- räthe 321.

Bayrische Theile, Vereinigung mit Preußen 54.
Begnadigungsrecht 17.
Behörden 173, Stellung in der Landesverwaltung 379; s. Oberste, Mittel- u. Verwaltungsbehörden.
Beiladung im Verwaltungsstreitverfahren 387.
Beistand der Bundesstaaten bei Beitreibungen 584.
Beitreibung von Geldbeträgen 535.
Belagerungszustand 89 ff.
Berathungen im AH. 159, HH. 112, 115.
Berichte der Behörden 588, Regierungen 291, 296, 303, 310, über Landtagsverhandlungen 24 (119).
Berlin, Behörden 376, 470, 524, 525.
Berufung im Verwaltungsstreitverfahren 391 ff.
Bescheide 385, 386.
Beschlagnahme von Briefen u. Papieren 5.
Beschlußfähigkeit im Landtage 25.
Beschlußverfahren 401.
Beschwerden 380, im Beschlußverfahren 403, gegen polizeiliche Verfügungen 406, im Verwaltungsstreitverfahren 399.
Bevollmächtigte im Verwaltungsstreitverfahren 388.
Bevorzugte Staatsangehörige 59.
Bevölkerung, s. Einwohnerzahl.
Bewaffnete Macht 12.

Bewässerungsangelegenheiten, Zuständigkeit 498.
Beweis im Verwaltungsstreitverfahren 389, im Beschlußverfahren 403.
Börsen, Zuständigkeit 519.
Bezirksausschuß 366, 372, Geschäftsgang 434.
- behörden 250, 370.
- regierung, s. Regierung.
Brandenburg (Prov.), Größe, Einwohnerzahl u. Eintheilung 262.
Briefgeheimniß 12.
Bürgerlicher Tod, Aufhebung 6.

C (s. K u. Z).
Centraldirektorium der Vermessungen 35 (4).
Charlottenburg, Polizeiverwaltung 428.
Civilehe 8.

D.
Deichangelegenheiten, Zuständigkeit 505.
Deutsche Sprache, als Geschäftssprache 532.
Diäten, s. Reisekosten.
Diözesen, katholische, Aufsichtsrechte 218.
Direkte Steuern, Verwaltung 340, Abtheilung f. d. St. 284 (6c), Ressort 286.
Disziplinarbestrafung bei der Regierung 288 (29).
- verfahren bei dem OVG. 245, gegen Mitglieder der Provinzialräthe 369, Bezirksausschüsse 374, Kreis- (Stadt-) Ausschüsse 376.
Dolmetscher, Anstellung 533 (3), 535, Entschädigung 449.
Domänen u. Forsten, Verwaltung 342, s. Abtheilung für dir. Steuern.
Domänen- u. Forstbauten 305 (92).
Dreiklassenwahl 128, 141.

E.
Ebenbürtigkeit 61.
Ehrenrechte des Königs 17.
Eigenthum, Unverletzlichkeit 6.
Einquartierungsangelegenheiten, Zuständigkeit 487.
Einspruchsverfahren in Schulsachen 486, Wasserpolizeisachen 495, Wegepolizeisachen 490.
Eintheilung des Staats in Verwaltungsbezirke 259.
Einverleibungen in den Staat 3 (7).
Einwohnerzahl der Verwaltungsbezirke 259.
Enteignung 6 (19), 522.
Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren 390.
Entwässerungsanlagen, Zuständigkeit 495.
Etat, s. Staatshaushalt.
Etats-, Kassen- u. Rechnungssachen (Bearbeitung bei der Reg.) 346, 349.
- überschreitungen 33.
Evangelische Landeskirche, s. diese.
Exekutive Gewalt der Polizeibehörden 463 u. (neue Provinzen) 467, der Regierungen 291, 326, 335.

F.
Fachschulen, Zuständigkeit 298 (67).
Familienfideikommisse 14 (61).
Feuerlöschwesen 519.
Finanzabtheilungen der Regierungen 256, s. Abth. für dir. Steuern.
Finanzen 31, Rechtsweg 324.
Finanzgesetze 21.
- ministerium 187.
Fischereipolizei, Zuständigkeit 506.
Form der Schriftstücke 588.
Forstsachen, Bearbeitung durch den Oberforstmeister 286 (21).
Fortbildungsschulen 298 (67).
Frankfurt a. M., Vereinigung mit Preußen 54.
Freiheit, persönliche 5.
Fristen 380.
Fremdwörter, Vermeidung 587.

G.
Gebühren 31, der Zeugen u. Sachverständigen 447.
Gegenerklärung im Streitverfahren 386.
Gegenzeichnung 15.
Gemeinden 32.
Generalkommissionen 284 (10), 369.
Geraer Hausvertrag 19 (91).
Gerichte 28.
Gesandte, preußische 194 (99).
Geschäftsgang 532, 586, bei dem OVG. 232, 248, der Regierung 305, 351, der Selbstverwaltungskörper 382, s. Geschäftsregulative.
- kreis der Regierungen 283 ff.
- ordnung des AH. 24 u. 155, HH. 24 u. 109.
- regulative der Bezirksausschüsse 434, Kreisausschüsse 441, Provinzialräthe 430, Stadtausschüsse (Magistrate) 441.
- sprache 532.
- unkosten der Landräthe 425 (17).
Gesetze, Eingangs- u. Schlußformel VII (4), Eintritt der Gesetzeskraft 81 (4), Erlaß 21, Geltung in ausge-

tauschten Gebieten 58, Verbindlichkeit 33, Verkündigung 15, Veröffentlichung 81.
- gebung 21.
- sammlung 81, 86, Haltung 82, 86.
- vorlagen, Behandlung im AH. 159, HH. 112.
- vorschläge 22.

Gewerbepolizei, Zuständigkeit 510, 528.
Gewerbliche Anlagen 510.
- Konzessionen 512.
- Berechtigungen 518.

Gleichheit vor dem Gesetze 4.
Gottes Gnaden (Titel) 2 (2).
Grabenräumung, Zuständigkeit 494.
Grafenverbände für das HH. 96 ff.
Grenzregelungen 3 (7), Geltung der Gesetze in den dabei abgetretenen Gebieten 58.
Größe der Verwaltungsbezirke 259 ff.
Grundgerechtigkeiten 14.
Gutsbezirke, Zuständigkeit 476.

H.

Handelsminister, s. Min. f. Handel u. Gewerbe.
Hannover, Vereinigung mit Preußen 54; Vorrechte der Mitglieder des Hauses 60. — Provinz, Größe, Einwohnerzahl u. Eintheilung 269, Einrichtung der Landesverwaltung 365, 372.
Hauptbuchhalterei 189 (73).
Hausarchiv 209 (3).
- gesetze 19 (91).
- minister 208.

Heer 12.
Helgoland, Vereinigung mit Preußen 3 (7), Zulegung zu Schl.-Holstein 251 (3).
Heroldsamt 209 (3).
Herrenhaus, Benennung 21 (103), GeschO. 109, Zusammensetzung 93 ff.
Hessen, Vereinigung mit Preußen 54.
- -Nassau, Größe, Einwohnerzahl u. Eintheilung 278.

Hilfskassen, Zuständigkeit 520.
Hohenzollern, Erwerb 3 (7), Größe, Einwohnerzahl u. Eintheilung 276, Einrichtung der Landesverwaltung 366, Verhältniß zum OPr. der Rheinprov. 277 (1).
Hohenzollernsches Fürstenhaus, Vorrechte 60.
Hoher Adel 61.
Holstein, Vereinigung mit Preußen 55.

J.

Jadegebiet, Erwerb 3 (7), Zulegung zu Hannover 252 (3).
Jagdpolizei, Zuständigkeit 408.
Immediatberichte 587.
Inanspruchnahme der Beamten aus Amtshandlungen 30, 240.
Indigenat 4 (8).
Innungen, Zuständigkeit 516.
Interpellationen im AH. 164, HH. 120.
Justitiarien 319.
Justizminister 190.

K.

Kabinet 175.
Kaiser, Kaiserin, Anrede 80.
Kassen-, Etats- u. Rechnungsangelegenheiten, Bearbeitung bei den Regierungen 287 (23).
- räthe 319.

Katholische Kirche, Zuständigkeit des OP. 278.
- Kirchengemeinden und Diözesen s. diese.

Kaufmännische Korporationen, Zuständigkeit 518.
Kaulsdorf, Zulegung zum Kreise Ziegenrück 252 (3).
Kehrbezirke, Zuständigkeit 518.
Kirchengemeinden, katholische, Aufsichtsrechte 219.
- gewalt 186 (51).
- hoheit 186 (50).
- - u. Schulsachen, Abth. der Regierung 284 (6b), 297.

Klage gegen polizeiliche Verfügungen 407, im Verwaltungsstreitverfahren 384.
Kommissare im Verwaltungsstreitverfahren 388.
Kommissionen des AH. 162, HH. 113.
Kompetenzgerichtshof, K. Konflikte 30, 221.
Konfessionsschule 9 (35).
Konflikte bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amtshandlungen 30, 240, Verfahren 243.
König 14.
Königliche Familie, Vorrechte der Mitglieder 59.
Konsistorium 255, 297 (64b).
Konsuln, preußische 194 (101).
Körperschaftsrechte 11, der Religionsgesellschaften 7.
Korporationen, kaufmännische, s. diese.
Korporationsrechte, s. Körperschaftsrechte.
Korreferenten bei der Regierung 306.
Kosten der Ortspolizeiverwaltung 460, im Beschlußverfahren 405, Verwaltungsstreitverfahren 396 u. Berechnung 450, der Zwangsvollstreckung 549.

Kreis 32, 260 ff.
- angelegenheiten 468.
- ausschuß 366, 375, Zusammensetzung 426, Geschäftsgang 441.
- behörden 375.
- deputirte 423.
- ordnungen 33 (156).
- sekretär 424.

Kriegsminister 194, 220.
- zustand 90 (1).

Kronfideikommißfonds 20.
Kronprinz, Anrede 79.
Kultusministerium 185.
Kurhessen, Entstehung 273 (18), Vereinigung mit Preußen 54, Vorrechte der Mitglieder des Hauses 60.

L.

Landesaufnahme, Königliche 38 (1a).
- farben 3 (5).
- herr, Vorrechte 64.
- herrliche Erlasse, Bekanntmachung durch die Amtsblätter 88.
- hoheitssachen, Rechtsweg 323.
- kirche, evangelische, staatliches Aufsichtsrecht 214 ff.
- vermessung 35 ff.
- vertretung 2.
- verwaltungs G. 364 ff., für Posen 419 ff.

Landgemeinden, Zuständigkeit 476.
- - ordnungen 32 (156).
- rath 257, 365, 422 ff., landräthliche Beamte 426 (17).
- - amtsverwalter 423 (11).
- schaftsbezirke für die Herrenhauswahl 96 ff.
- stände 1.
- sturm 12.
- tag 21, 92 ff., Auflösung, Berufung u. Schließung 18, 23 u. 24, Vertagung 19.
- tagsmitglieder s. AH. u. HH.

Lauenburg, Vereinigung mit Preußen 3 (7), Zulegung zu Schleswig-Holstein 251 (3).
Legislaturperiode 23.
Lehen 13.
Lehrer 9.

M.

Magistrat als Beschlußbehörde 366, Geschäftsgang 441.
Majestätsrechte 64.
Marinekabinet 175 (3).
Marksteine 35 ff.
Märkte, Zuständigkeit 517.
Medizinalkollegium 255.
- räthe 321.
- verwaltung 185 (48c).

Meisenheim, Zulegung zur Rheinprovinz 252 (3)
Militärgerichtsstand 12.
- kabinet 175 (3).
- wesen 12.

Minister 20, 173, 176 ff.
Ministerial-Militär- u. Baukommission in Berlin 377 (66).
Ministerium der auswärt. Angel. 193, der geistlichen u. s. w. Angel. 185, für Handel u. Gewerbe 182, 211, 213, des Innern 179, 209, für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten 182, 211, 213, der öffentlichen Arbeiten 182, 211, 213; s. Finanz-, Haus-, Justiz-, Kriegsminister u. Staatsministerium.
Mitglieder des Landtags 25, des AH. 171, HH. 123.
Mittelbehörden 250.
Mündliche Verhandlung im Beschlußverfahren 403, Verwaltungsstreitverfahren 386.
Münzwesen, Bearbeitung 189 (78).

N.

Namensänderung 18 (85).
Nassau, Entstehung 273 (18), Vereinigung mit Preußen 54, Vorrechte der Mitglieder des Hauses 60.

O.

Oberamtsbezirke 276 (22).
- forstmeister 318.
- - sachen, Bearbeitung bei der Regierung 286 (21).
- präsident 252, 276 ff., 365, 367.
- präsidialrath 367.
- rechnungskammer 32.
- regierungsrath 317, 328.
- ste Behörden 173 ff.
- verwaltungsgericht 367, 228 ff., Entscheidung von Revisionen 395.

Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen 24, im Verwaltungsstreitverfahren 388.
Orden 17.
Ordnung, Aufrechterhaltung im AH. 170, HH. 123.
Ordnungsstrafrecht des Justizministers 191 (84).
Organisationsgewalt 15.
Ortsbehörden 173 (4).
- statuten, Zuständigkeit 515.

Ostpreußen, Größe, Einwohnerzahl und Eintheilung 260.

P.

Patronat 8.
Personalangelegenheiten der allg. Verwaltung, Bearbeitung 181 (27).
Personenstand, Zuständigkeit 523.
Petitionen, Behandlung im AH. 159, HH. 116.
Petitionsrecht 12.
Pfändung 540, 541 u. 565.
Plenarsitzungen des AH. 159, 165, HH. 112, OVG. 232.
Plenum der Regierung, Zusammensetzung 329, 358, Berathungsgegenstände 288, Verhältniß zu den Abtheilungen 309.
Politische Vereine 11 (47).
Polizeiliche Verfügungen 406 (179), Rechtsweg 458.
Polizeipräsident in Berlin 377.
- verordnungsrecht 412, 461, neue Provinzen 465.
- verwaltung 459 neue Provinzen 464, in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg u. Rixdorf 428, Ueberwachung durch den Landrath 426 (18).

Pommern, Größe, Einwohnerzahl u. Eintheilung 263.
Posen, Größe, Einwohnerzahl u. Eintheilung 264, Landesverwaltung 419.
Präsident des AH. 157, HH. 110; s. Ober- u. Regierungspräsident.
Preßfreiheit 10.
Privatunterricht 9 (32).
Provinzialabgaben 468.
- behörden 250 (2), 251, 367.
- ordnungen 33 (156).
- rath 366, 368, Geschäftsgang 430.
- schulkollegium 298 (64 d), Vorsitz 279.
- steuerdirektion 284 (10).

Prozesse, Führung durch die Regierung 295.

Q.

Quästoren im AH. 158, HH. 111.

R.

Rechnung über den Staatshaushaltetat 32.
- sachen, s. Etats- u. s. w. Sachen.

Rechtshülfe der Verwaltungsbehörden 379.
- mittel gegen polizeiliche Verfügungen 406, im Verwaltungsstreitverfahren 391.
- weg gegen Polizeiverfügungen 458.

Rede-O. im AH. 166, HH. 118.
Regentschaft 19.
Regierung 253 ff., 283 ff., 370 ff.
Regierungsassessoren 317, bei den Landrathsämtern 425 (17).
- beamte 311, 335.
- bezirke 252, 259.
- mitglieder 311 (112).
- präsident 254, 295, 313, 338, 353, 355, 370 ff.
- räthe 317.
- rechte des Königs 15.
- referendarien 322.
- sekretäre 331.

Reichsstände, vormals unmittelbare 60.
Reisekosten u. Tagegelder der Abgeordneten 26, der Landräthe 425 (17).
Religionsfreiheit 6.
- gesellschaften 7.
- unterricht 9.

Revision im Verwaltungsstreitverfahren 394.
Rheinprovinz, Größe, Einwohnerzahl u. Eintheilung 274.
Richterliche Gewalt 27.
Rixdorf, Polizeiverwaltung 428.

S.

Sachverständige, s. Zeugen u. Sachverständige.
Sachsen (Prov.), Größe, Einwohnerzahl u. Eintheilung 267.
Schenkungen, Genehmigung 186 (56).
Schlachthäuser, Zuständigkeit 517.
Schlesien, Größe, Einwohnerzahl u. Eintheilung 265.
Schleswig, Vereinigung mit Preußen 55.
- -Holstein, Größe, Einwohnerzahl u. Eintheilung 268.

Schöneberg, Polizeiverwaltung 428.
Schonzeiten, Zuständigkeit 510.
Schreibweise der Behörden 586.
Schreibwerk, Verminderung 586 (1).
Schriftführer im AH. 158, HH. 110.
Schulangelegenheiten, Zuständigkeit 484 u. 527.
- aufsicht 9 (33).
- geld 10 (40), 486 (62).
- last 10 (39).
- pflicht 8 (31).
- räthe 320.

Schwurgerichte, Zuständigkeit 30 (142).
Seehandlung 189 (77).
Selbstständige Städte in Hannover 407 (182).
- verwaltung 32 (156).

Senate des OVG. 230, 232.

Sicherheitspolizei 180 (21), bei Erlaß von Polizeiverordnungen 415 (213).
Siegel des OVG. 236.
Simultanschule 9 (35).
Sitzungen des Landtags 24, AH. 166, HH. 117.
Sonn- u. Festtage, Anordnungen über Heilighaltung 413 (208).
Sparkassen, Zuständigkeit 488.
Spritzenverbände, desgl. 519.
Staat, Rechte u. Pflichten 63.
Staatsangehörigkeit 524.
" beamte 30, Heranziehung durch die Beschlußbehörden 403 (165).
" bürgerliche Rechte 4.
" gebiet 3.
" handbuch 173 (1).
" haushalt 31.
" kanzler 174 (1 b).
" minister, s. Minister.
" ministerium 174 (1 c), 203 (4), 206.
" rath 195 ff.
" recht VII (5).
" schulden 32.
" steuern 31 u. 33.
Stadtausschuß 366, 375, Geschäftsgang 441.
Städte über 10000 Einwohnern 366, 260 ff.
" ordnungen 32 (156).
Stadtgemeinden, Zuständigkeit 469.
" kreise 260 (3), 261 ff.
Standesvorrechte 4.
" sachen, Bearbeitung 179 (17).
Ständische Wähler, Verfahren 107 ff.
Statistisches Büreau 182 (35).
Statistische Centralkommission 181 (28).
Stauwerke, Zuständigkeit 496.
Stellvertretung des Königs 19 (95).
Stellvertretungskosten der in den Landtag eintretenden Beamten 24 (118).
Stempel, Unterschrifts- 591 (14).
Steuern 31 u. 33, Abtheilungen für direkte u. für indirekte im Finanzministerium 187, für direkte St. Domänen u. Forsten bei den Regierungen 284 (6 c), Ressort 286.
Stimmrecht bei den Regierungen 308, 329.
Strafaussetzung durch den Justizminister 191 (84).
Strombau u. Strompolizei, Verwaltung 278 (10).
Strom-, Schiffahrts- u. Hafen-Polizeiverordnungen 413.
Subalternbeamte der Regierung 331.
Synagogenangelegenheiten, Zuständigkeit 489.

T.

Tagegelder, s. Reisekosten u. T.
TagesO. im AH. 165, HH. 117.
Tarif für Kostenberechnung im Verwaltungsstreitverfahren 451.
Technische Mitglieder der Regierung 311 (112).
Technisches Unterrichtswesen 185 (48 b).
Thronfolge 19.
" lehen 14, Zuständigkeit 180 (20).
Titel, Königlicher 65 ff.
" Verleihung 18 (85).
Trigonometrisches Netz 35.

U.

Unterbeamte der Regierung 322.
Unterricht 8.
Unverletzlichkeit des Königs 14.
Urlaubsertheilung bei der Regierung 315, 354.
Urwahlen 126 ff., 136, Bezirke 132, Listen 133.

V.

Verantwortlichkeit der Minister 14, Regierungsbeamten 311.
Verbände des alten u. befestigten Grundbesitzes für die Herrenhauswahl 96 ff.
Vereinfachung des Geschäftsganges 586 (1).
Vereinigung der neuerworbenen Landestheile mit Preußen 54, 55.
Vereinsrecht 10 u. 11.
Verfahren 532 ff., bei den Landesverwaltungsbehörden 379 ff., gegen Mitglieder des OVG. 229.
Verfassung 1.
" änderungen 33.
" urkunde 2.
Vermögenseinziehung als Strafe 6.
" rechte des Königs 20.
Veröffentlichungen 591 (15), s. AB. u. GS.
Verordnungen mit Gesetzeskraft 21, Ausführungs- 15 (70), Eintritt der Verbindlichkeit 33.
Versammlungsrecht 10, 11.
Versicherungswesen 180 (22).
Verträge, Eingehung durch die Regierungen 294, Staats- 16.
Verwaltungsbehörden 365, 367.
" bezirke 251, 365, Uebersicht 259.
" gerichtsdirektor 373.
" gerichte Verwaltungsgerichtsbarkeit 366.
" streitverfahren 384, Kostenberechnung 450.

Verwaltungszwangsverfahren der Regierungen 291, 326, zur Beitreibung von Geldbeträgen 535.
Volksschulen 8.
Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren 383.
Vollziehende Gewalt 15.
Vorausleistungen beim Wegebau 494 (86).
Vorfluth, Zuständigkeit 497.
Vorlagen, s. Gesetzvorlagen.
Vorsitzende der Provinzialräthe, Bezirks- u. Kreis-(Stadt-)Ausschüsse 382.
Vorstand des AH. 157, HH. 110.
Vortrag bei den Regierungen 308.

W.

Wahlbezirke zum AH. 142, Hannover 153, Hess.-Nassau 154, Schl.-Holstein 152.
" en desgl. 126 ff.
" männer 126, 138.
" orte 142, Hannover 153, Hess.-Nassau 154, Schl.-Holstein 152.
" prüfung 24, 156.
Waldeck, Verwaltung durch Preußen 56.
Wappen, Königliches 65 ff.
Wasserbauten 305 (92).
" genossenschaften, Zuständigkeit 504.
" polizei, desgl. 494.
Wegepolizei, desgl. 489.
Wehrpflicht 12.
Westfalen, Größe, Einwohnerzahl u. Eintheilung 271.
Westpreußen, desgl. 261.
Widerklage im Verwaltungsstreitverfahren 385 (92).
Wiederaufnahme des Verfahrens 395.
" einsetzung in den vorigen Stand 400.
Wissenschaft, Freiheit 8.
Wohnung, Unverletzlichkeit 5.

Z.

Zeitungsberichte 318.
Zensur 10.
Zentralbehörden 173.
Zeugen u. Sachverständige im Verwaltungsstreitverfahren 390, GebührenO. 447.
Zuständigkeit, örtliche der Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden 382, der Gerichte u. Verwaltungsbehörden, s. Kompetenzkonflikte.
Zuständigkeitsgesetz 467.
" streitigkeiten im Verwaltungsstreitverfahren 400.
Zustellungen bei Beitreibung von Geldbeträgen 538 u. 560, beim OVG. 236.
Zuwendungen, Genehmigung letztwilliger 186 (56).
Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden 409, s. exekutive Gewalt.
" verfahren, s. Verwaltungszwangsverfahren.

Buchdruckerei E. Buchbinder, Neu-Ruppin.

BERLINER BUCHBINDEREI WÜBBEN & CO. G.m.b.H. BERLIN S.W. 48